Allgemeine vergleichende

Finanz-Statistik.

Vergleichende Darstellung

des

Haushalts, Abgabenwesens und der Schulden Deutschlands und des übrigen Europa.

Vom

Frhrn. Friedr. von Reden,
k. R. Dr.

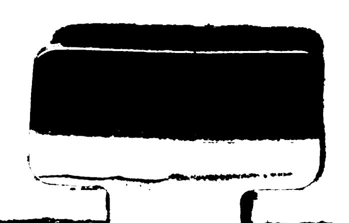
Achtes, neuntes und zehntes Heft.
Schluss des ersten Bandes.

Heft 1—10 enthält: Bayern, Württemberg, Baden, Grossherzogthum Hessen, Kurfürstenth. Hessen, Nassau, Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Mecklenburg, Königreich, Grossherzogthum und Herzogthümer Sachsen, Herzogthümer Anhalt, Schleswig-Holstein, Lauenburg, Luxemburg-Limburg, die Fürstenthümer, und freien Städte Deutschlands.

Der zweite Band wird die Finanz-Statistik Oesterreichs, Preussens, der ausserdeutschen Staaten — letzterer in gedrängter Darstellung — und den allgemeinen Theil enthalten.

☞ ***Zur Notiz für den Buchbinder:***
Die ***erste*** Abtheilung umfasst Bogen 1—41, die ***zweite*** Bogen 42—102.

Darmstadt, 1851.
Verlag der Hofbuchhandlung von G. Jonghaus.



Allgemeine vergleichende

Finanz-Statistik.

Vergleichende Darstellung

des

Haushalts, Abgabenwesens und der Schulden Deutschlands und des übrigen Europa.

Vom

Frhrn. Friedr. von Reden,

b. R. Dr.

I. Band 1. Abtheilung

Bayern, Württemberg, Baden, Grossherzogthum Hessen, Kurfürstenthum Hessen, Nassau.

Darmstadt 1851.

Verlag der Hofbuchhandlung von G. Jonghaus.

I. Haushalt- und Abgabenwesen

des

Königreichs Bayern.

A. Im Allgemeinen.

Bayern gehört zu den Staaten, in welchen die gegenseitigen Rechte der Regierung und der Stände hinsichtlich des Staatshaushalts von jeher zweifelhaft gewesen und auch in neuester Zeit noch nicht hinlänglich klar geworden sind; so dass man fast annehmen könnte, das Halbdunkel und der Zweifel seien der bayrischen Finanzwirthschaft unentbehrlich. — Werfen wir einen flüchtigen Blick auf die *Ereignisse in Bayern seit Anfang des laufenden Jahrhunderts.* Ein neuer Abschnitt für Bayerns Regentenfamilie begann mit der Proklamation vom 1. Januar 1806, wodurch der Kurfürst Maximilian, unter dem Schutze des Kaisers der Franzosen, den *Königstitel* annahm. Ein für das Land wichtiger Schritt war die unter dem 1. Mai 1808 geschehene *Auflösung der landschaftlichen Korporationen*, welcher an demselben Tage die Verleihung einer Konstitution für das Königreich Baiern, folgte. Die damals vorgenommene *Territorial-Eintheilung* (1808 Juny 21.) ergab in 15 Kreisen 1636 □Meilen mit 3,232000 Bewohnern. Neben vielen andern Maassregeln, welche die neue Königswürde zu erfordern schien, wurde auch ein *Familien-*

gesetz erlassen (1808 July 28.), welches jedoch unter dem 18. Januar 1816 und 5. August 1819 ergänzt und ersetzt wurde. Das Jahr 1810 war das Jahr der *französischen Belohnungen*, denn am 7. April wurden das Fürstenthum Regensburg und die Markgrafschaft Bayreuth, am 19. September die Fürstenthümer Salzburg, Bergdesgaden, das Inn- und Hausruck-Viertel, in Besitz genommen; wogegen Bayern nur den Etsch- und Eisak-Kreis mit 280—300000 Seelen abtreten musste. Noch drei Jahre lang blieb die Krone Bayern ihrem Beschützer getreu, dann aber legte eine Proklamation des Königs vom 14. Oktober 1813 die Gründe des Bruchs einer achtjährigen Verbindung mit Frankreich und des Eintritts in ein feindliches Bündniss dar. Auch diesesmal blieb der Lohn einer scharfsichtigen Politik nicht aus, denn der Verlust des früher errungenen Tyrol und Vorarlberg (1814 Juny 19.), sowie des Inn- und Hausruck-Viertels, von Salzburg und Vils (1816 April 30.); wurden reichlich aufgewogen durch die Erlangung von Würzburg, Aschaffenburg (1814 Juny 19.), der Fuldaschen Aemter, von Redwitz und der Lande am linken Rheinufer (1816 April 30). —

Die deutsche *Bundesacte* vom 8. Juni 1815 wurde für Bayern am 18. Juni 1816 publicirt, jedoch erst durch das Regierungsblatt von 1817 zur allgemeinen Kenntniss gebracht. Die Geschichte ihrer Entstehung belehrt uns dass Deutschland vorzugsweise der Bayerschen Regierung die häufige Wiederholung des Worts: „souverain," sowie die Beseitigung des Plans eines Bundesgerichts, verdankt. Das grösste Verdienst der Krone Bayern um die Bundesacte aber ist die Fassung des Artikels über die landständischen Verfassungen. Bayern erklärte; in treuer Genossenschaft mit Württemberg, schon damals: dass sie durch keinerlei Bestimmungen ihre Gewalt hinsichtlich der innern Verhältnisse ihrer Staaten beengen lassen würden. = Eine *verliehene Verfassungsurkunde* vom 26. Mai 1818 sollte die Vorschrift des Art. 13 der Bundesacte erfüllen. Ihr Inhalt hat zu fortgesetzten Streitigkeiten zwischen Regierung und Landständen so vielfache Veranlassung geboten, dass jeder Landtagsabschied davon Zeugniss giebt; ihr Inhalt hat ferner die Regierung in den Stand gesetzt den Landstän-

den eine Behandlung angedeihen zu lassen, welche (mindestens hinsichtlich der Form) mir sonst nicht vorgekommen ist. —

Der König *Maximilian I.* verstarb nach 25jähriger Regierung; König *Ludwig* trat durch Patent vom 23. October 1825 die Regierung an, legte jedoch noch bei Lebzeiten, mittelst Patents vom 20. März 1848, die Krone nieder und *Maximilian II.* bestieg den Königsthron. Von den Ereignissen seit jener Zeit sind in diesem kurzen Rückblick nur noch die Königl. Proklamation vom 1. August 1848, die Ernennung des *Reichsverwesers* betreffend; ferner die Bekanntmachung des Königl. Ministerium des Aeussern vom 19. December 1848, wodurch verschiedene Reichsgesetze verkündet werden; so wie aus dem Jahre 1849 die Bekanntmachung vom 27. April, in Betreff der Addressen wegen Anerkennung der deutschen Reichsverfassung und die Erklärung der Regierung gegen die unveränderte Annahme der von der deutschen Reichsversammlung beschlossenen Verfassung vom 1. May: — zu erwähnen.

Das Königreich Bayern, welches im Jahre 1818: 3,560000 *Bewohner* in 789191 Familien, Ende 1834: 4,246778 Einwohner zählte, besitzt nach der im Dezember 1846 vorgenommenen Zählung 4,504874 Einwohner auf 1394,58 □Meilen; Ende 1849: 1,006913 Familien mit 4,520751 Köpfen. Die mittlere jährliche Zunahme der Bevölkerung ist nur 0,51 %, die höchste für einzelne Landestheile 0,54 %, die geringste 0,43 %, Bayern besitzt auf der □Meile durchschnittlich nur 3230 Bewohner und hat demgemäss von den 38 Staaten Deutschlands nach der Volksdichtigkeit erst Nr. 29; sein Prozentantheil am Flächengehalte Deutschlands ist 12,15, an der Bevölkerung 10,81 %. —

Die *Quellen* aus welchen die vorliegende Arbeit geschöpft ist, sind fast ohne Ausnahme *un*mittelbare. Dahin gehören: die Gesetzsammlung, das Regierungsblatt, die Verhandlungen der Landstände und Landräthe, das Hof- und Staatshandbuch; sodann die vortreffliche Schrift von *Rudhart,* über den Zustand des Königreichs Bayern nach amtlichen Quellen, 3 Bde., Erlangen 182⁵/₇; die Topische Geographie von Bayern von

Walther, München 1844 (die einzige Beschreibung des Königreichs seit Rudharts Schrift, welche empfohlen zu werden verdient, da auch das statistische Büreau für die Oeffentlichkeit gar nichts geleistet hat); ferner *Pözl*, Bayerisches Staatsverfassungsrecht, Würzburg 1847, eine gediegene Arbeit deren Gedrängtheit jedoch manche Auskunft vergeblich suchen lässt; die zum Nachschlagen recht nützliche ***Handbibliothek*** des bayernschen Staatsbürgers, 5 Bde., Augsburg 184⁵/₇. In Beziehung auf den *Staatshaushalt* insbesondere ist aus neuerer Zeit gar keine Vorarbeit vorhanden, wenn man nicht etwa kleine Flugschriften, wie: die ständischen Budgetsmodifikationen und die Erübrigungen, Mannheim 1843, Bassermann; dazu rechnen will. Dass dieser Umstand bei Beurtheilung meiner Schrift nicht ausser Beachtung gelassen werde, wünsche ich sehr. —

Von den hinsichtlich des *Staatshaushalts im Allgemeinen* erlassenen Gesetzen und Verordnungen, sind aus dem Jahre 1808: die Verordnung wegen künftiger Einrichtung der Zentralstaatskassen und ihrer Filialkassen (August 8.); das Edikt wodurch Kreis-Finanzdirektionen eingerichtet wurden (August 8.); und die Verordnung über die Steuer- und Domainen-Sektion des geheimen Finanz-Ministeriums (August 25.) zu erwähnen. Schon unter dem 7. Oktober 1810 wurden die beiden letzten Verfügungen abgeändert; durch Verordnung vom 15. April 1817 wurde der Wirkungskreis des Finanzministeriums wiederum anders bestimmt und eine neue Veränderung erfolgte durch Verordnung vom 9. Dezember 1825. Eine königliche Verfügung vom 30. September 1811 regelte die Formen bei *Veräusserungen von Staatseigenthum*; Titel III. der Verfassungsurkunde handelt vom Staatsgute und ein Gesetz vom 9. März 1828 enthält nähere Bestimmungen über §. 2, Nr. 7 die öffentlichen Sammlungen betreffend. In den Landtagsabschieden vom 15. August 1828 und vom 17. November 1837 finden sich Bestimmungen über die Verwendung der Kaufschillinge von Staatseigenthum und den Nachweis davon an die Stände. Ein oberster *Rechnungshof* wurde schon durch Verordnung vom 20. Oktober 1812 errichtet, das Finanzrechnungswesen aber neuerlich durch Verordnung vom 11. Januar 1826 gere-

gelt. Das Rechnungsjahr geht vom 1. Oktober bis letzten September.

Der *Antheil der Stände* bei Regelung des Staatshaushalts ist im Titel VII. der *Verfassungs*-Urkunde §. 3 bis 16 in sehr zweifelhafter Fassung*) bezeichnet, und dennoch hat seit den

---

*) Die Worte der Verfassungsurkunde sind:

§. 3. Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller directen Steuern, sowie zur Erhebung neuer indirecten Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.

§. 4. Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses, so wie der gesammten Staats-Einnahmen, (Budget) vorgelegt werden, welche dieselbe durch einen Ausschuss prüfen, und sodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten.

§. 5. Die zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staats-Ausgaben, mit Einschluss des nothwendigen Reserve-Fonds, erforderlichen directen Steuern werden jedesmal auf sechs Jahre bewilligt.

Um jedoch jede Stockung in der Staatshaushaltung zu vermeiden, werden in dem Etatsjahre, in welchem die erste Stände-Versammlung einberufen wird, die in dem vorigen Etatsjahre erhobenen Staats-Auflagen fortentrichtet.

§. 6. Ein Jahr vor dem Ablaufe des Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, somit nach Verlauf von sechs Jahren, lässt der König für die sechs Jahre, welche diesem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen.

§. 7. In dem Falle, wo der König durch ausserordentliche äussere Verhältnisse verhindert ist, in diesem letzten Jahre der ordentlichen Steuer-Bewilligung die Stände zu versammeln, kömmt Ihm die Befugniss einer Forterhebung der letztbewilligten Steuer auf ein halbes Jahr zu.

§. 8. In Fällen eines ausserordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisses und der Unzulänglichkeit der bestehenden Staats-Einkünfte zu dessen Deckung, wird dieses den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen ausserordentlichen Auflagen vorgelegt werden.

§ 9. Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden.

§. 10. Den Ständen des Reichs wird bei einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staats-Einnahmen vorgelegt werden. (Jeder Minister bleibt verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu ver-

30 Jahren der Anwendung man nur über zwei Erläuterungen einig werden können; nämlich:

„dass spätestens neun Monate vor Ablauf des sechsjährigen Bewilligungstermins den Ständen ein neues Budget vorgelegt werden soll (Gesetz vom 15. April 1840)“ und

„dass jeder Minister verantwortlich bleibt, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden (Landtagsabschied vom 25. August 1843)“.

---

wenden. Landtags-Abschied vom 25. August 1843, §. 18, Gesetzblatt St. VII, S. 51.)

§. 11. Die gesammte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt.

Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schuldenmasse im Capitalsbetrage oder der jährlichen Verzinsung vergrössert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reichs erforderlich.

§. 12. Eine solche Vermehrung der Staatsschulden hat nur für jene dringenden und ausserordentlichen Staatsbedürfnisse statt, welche weder durch die ordentlichen noch durch ausserordentliche Beiträge der Unterthanen, ohne deren zu grosse Belastung bestritten werden können, und die zum wahren Nutzen des Landes gereichen.

§. 13. Den Ständen wird der Schuldentilgungsplan vorgelegt, und ohne ihre Zustimmung kann an dem von ihnen angenommen Plane keine Abänderung getroffen, noch ein zur Schuldentilgung bestimmtes Gefäll zu irgend einem andren Zwecke verwendet werden.

§. 14 Jede der beiden Kammern hat aus ihrer Mitte einen Commissair zu ernennen, welche gemeinschaftlich bei der Schuldentilgungs-Commission von allen ihren Verhandlungen genaue Kenntniss zu nehmen, und auf die Einhaltung der festgesetzten Normen zu wachen haben.

§. 15. In ausserordentlichen Fällen, wo drohende äussere Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfordern, und die Einberufung der Stände durch äussere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, soll diesen Commissaires die Befugniss zustehen, zu diesem Anleihen im Namen der Stände vorläufig ihre Zustimmung zu ertheilen.

Sobald die Einberufung der Stände möglich wird, ist ihnen die ganze Verhandlung über diese Capitalsaufnahme vorzulegen, um in das Staatsschulden-Verzeichniss eingetragen zu werden.

§. 16. Den Ständen wird bei jeder Versammlung die genaue Nachweisung des Standes der Staatsschulden-Tilgungscasse vorgelegt werden.

Die Landstände haben ein Mitwirkungsrecht, sowohl hinsichtlich der Feststellung des Voranschlags der Einnahmen und der Ausgaben, als hinsichtlich der Sicherung des Einhaltens des verabschiedeten Finanzetats. Der *gesammte* Staatshaushalt ist also der ständischen Prüfung zu unterwerfen und es scheint kaum begreiflich wie man hat unternehmen können die s. g. *Erübrigungen* [mit welchen einige Finanzperioden hindurch von der Regierung ganz willkürlich gewirthschaftet worden ist] der ständischen Mitwirkung zu entziehen.

Nachdem, in Folge der allgemeinen und unbestimmten Vorschriften der Verfassungsurkunde, fünf und zwanzig Jahre hindurch die Staatsverwaltung in den Stand gesetzt war, jeder einigermassen wirksamen ständischen Einwirkung sich zu entziehen; hatte diese Ungebundenheit zu einer Art der Benutzung der Staatseinnahmen geführt, welche den damaligen Ministern selbst rathsam erscheinen liess bestmöglichst mit der Vergangenheit abzuschliessen.

So kam es im Jahre 1843 zu dem s. g. *Verfassungs-Verständniss*,*) welches jedoch von der Kammer der Abgeordne-

---

*) Es lautet wie folgt:

§. 1. Die Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 3 räumt den Ständen das Willigungsrecht ein bezüglich

A. aller directen Steuern,

B. aller neu einzuführenden, zu erhöhenden oder abzuändernden indirecten Auflagen;

und setzt in §. 4, 5 und 8 desselben Titels Folgendes fest:

I. Den Ständen wird je von 6 zu 6 Jahren ein Budget, d. h. „eine genaue Uebersicht des Staats-*Bedürfnisses* und der gesammten Staatseinnahmen“ vorgelegt.

II. Die Stände treten nach vorgängiger Prüfung dieses Budgets über die Steuerwilligung in Berathung und willigen je für die nächsten 6 Jahre, „die zur Deckung der ordentlichen, beständigen, bestimmt vorherzusehenden (vorhersehbaren) Staatsausgaben“, dann zur Dotirung „des nothwendigen Reservefonds erforderlichen Steuern.“

III. Ergibt sich im Laufe der 6 Jahre ein ausserordentliches unvorhergesehenes Staats-*Bedürfniss*, so wird dieses den Ständen „zur Willigung ausserordentlicher Auflagen“ insoferne vorgelegt, „als die bestehenden Staatseinnahmen zu dessen Deckung unzulänglich sind.“

ten nur bedingt anerkannt ist, auch keineswegs alle Zweifel beseitigt. Die *Verwaltungs- und Rechnungs-Einrichtungen* und

---

§. 2. Aus diesen Verfassungsbestimmungen folgt:

I. In Absicht auf das Budget; dass dieses

A. das gesammte bestimmt vorherzusehende Staatsbedürfniss und

B. alle irgend zu erwartenden Staatseinnahmen vollständig und *nachhaltig* evident stellen muss.

II. In Absicht auf die Willigung: dass die Stände je von 6 zu 6 Jahren nur jene Steuern zu willigen haben, die nach ihrer Ueberzeugung erforderlich sind, um die Differenz zwischen dem Gesammtstaatsbedürfnisse, d. h. zwischen dem „ordentlichen beständigen, *bestimmt vorherzusehenden*“ Staatsbedarfe, einschlüssig des nothwendigen Reservefonds einerseits, und zwischen den von ihrer Willigung unabhängigen Deckungsmitteln andererseits auszugleichen.

III. In Absicht auf das Verfügungsrecht der Regierung, dass diese

A. aus den Staatseinnahmen nur Staatsbedürfnisse und zwar nur solche bestreiten darf, welche entweder

a) als ordentliche beständige, zur Zeit der Willigung bestimmt vorherzusehende, à Conto des laufenden Dienstes, oder als ausserordentliche, aber zur Zeit der Willigung bestimmt vorherzusehende à Conto des Reichsreservefonds *in das Budget eingestellt* und mittelst dieses Budgets *„ständischer Prüfung“* unterstellt wurden, oder

b) ausserordentlicher und unvorhersehbarer Weise im Laufe der Finanzperiode sich ergeben, und dass

B. Ausgaben, welche nicht den Charakter des Staatsbedürfnisses an sich tragen, d. h. Ausgaben, welche die Erreichung des Staatszweckes nicht gebietet, resp. welche das wahre Landeswohl nicht fordert, dann Staatsbedürfnisse, welche weder vermöge ihrer Natur als bestimmt vorherzusehende in das Budget eingestellt wurden, noch im Laufe der Finanzperiode ausserordentlicher und unvorhersehbarer Weise eingetreten sind, nur kraft einer Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen Platz greifen können.

§. 3. Stimmen bei Nichteinbringung eines Finanzgesetzes die Stände mit der Regierung sowohl über Natur und Grösse der „ordentlichen beständigen, bestimmt vorherzusehenden Staatsbedürfnisse“ und über den „nothwendigen“ Betrag des Reservefondes, als über Natur und Voranschlag der von ihrer Willigung unabhängigen Deckungsmittel überein, so sind Differenzen weder hinsichtlich des Ziffers der zu willigenden Ergänzungssteuern, noch rücksichtlich der zu bestreitenden Ausgaben denkbar. Die Stände willigen die postulirte Steuergrösse, und die Krone, für welche das

Formen, tragen auch viel dazu bei die vollständige Uebersicht aller Theile des Staatshaushalts zu erschweren und dass nicht

---

vorgelegte Budget durch den Act der Steuerwilligung in quanto et quali *obligatorisch* wird, realisirt das gesammte budgetisirte Staatsbedürfniss, zusammt den gesammten, theils übereinstimmend bevoranschlagten, theils gewilligten Deckungsmitteln in gesetzgemässer Weise.

§. 4. Sind dagegen Regierung und Stände entweder

a) in Absicht auf Natur und Grösse des ordentlichen beständigen, bestimmt vorherzusehenden Staatsbedürfnisses oder

b) in Absicht auf Natur und Grösse der von einer ständischen Willigung unabhängigen Deckungsmittel, oder

c) in beiderlei Hinsicht abweichender Ueberzeugung, und kommt in Folge des durch Beschlüsse sich aussprechenden ständischen Beirathes keine Vereinbarung zu Stande, so willigen die Stände begreiflichermassen an ergänzenden Steuern nur die ihres Dafürhaltens erforderliche Grösse, und sofort ist zu unterscheiden zwischen

a) den in das Budget eingestellten und

b) den in dasselbe nicht eingestellten Ausgaben.

Ausserordentliche, zur Zeit der Willigung unvorsehbare, sonach in das Budget nicht eingestellte Staatsbedürfnisse finden in dem Reichsreservefond und subsidiär in den etwaigen Ueberschüssen des Staatseinkommens auch in diesem Falle ihre gesetzliche Deckung.

Die in das Budget eingestellten Ausgaben aber können nur in soferne realisirt werden, als sie die Natur eines zur Zeit der Willigung bestimmt „vorherzusehenden *Staatsbedürfnisses*" tragen, und sollten die Deckungsmittel nicht zulänglich sein, alle in das Budget eingestellten Staatsbedürfnisse zu decken, so befriedigt die Regierung zunächst jene unter diesen Staatsbedürfnissen, welche auf gesetzlichen oder rechtlichen Verpflichtungen beruhen, dann jene, welche ihr gemäss ihres regiminalen Ermessens als die dringendsten erscheinen.

§. 5. Die Verfassung gebietet ferner im Tit. VII. §. 10: „dass den Ständen bei jeder Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung des Staatseinkommens vorgelegt werde."

§. 6. Aus dieser Verfassungsbestimmung folgt:

I. In Absicht auf die Nachweisungen selbst: dass dieselben alle irgend wie realisirten Staatseinnahmen und alle irgend wie aus Staatsmitteln (namentlich auch in Gemässheit des Tit. VII. §. 8 der Verfassungsurkunde) als „ausserordentlich und unvorhersehbar" aus Ueberschüssen des bestehenden Staatseinkommmens bestrittene Ausgaben genau und vollständig nachgewiesen (documentirt) darlegen müssen.

II. In Absicht auf die Befugnisse der Stände, dass diese befugt sind,

allein der Fernerstehende unter diesem Einflusse leidet, ergeben die Budgetberichte und Verhandlungen deutlich genug.

Die Zentralstaatsrechnungen zerfallen nämlich zunächst in zwei Hauptheile: die Rechnungen über die Bestände der Vorjahre und für das laufende Jahr; Erstere theilen sich wieder in die Rechnung für den Bestand der laufenden Finanzperiode, sodann der früheren Finanzperioden, endlich des s. g. Verlagskapitals, welches zur einstweiligen Deckung der noch nicht durch Einnahmen zu bestreitenden Bedürfnisse des laufenden Dienstes bestimmt ist und in unveränderten Beträgen (6,904668 Gulden) einen durchlaufenden Posten der Staatsrechnung bildet. —

Ausserdem aber gibt es eine Menge *Staatsfonds,* welche *im Budget nicht enthalten* sind, nämlich (Vortrag vom 5. Februar 1850, Beilage LIV., Seite 564):

---

die Nachweisungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und sofern sie die Ueberzeugung schöpfen, es seyen entweder

a) die Staatseinnahmen nicht vollständig und streng gesetzmässig verwirklicht, oder

b) die in das Budget eingestellten ordentlichen und ausserordentlichen, bestimmt vorherzusehenden Staats-*Bedürfnisse* nicht vollständig, nicht entsprechend, oder mit Ueberschreitung ihrer budgetmässigen Grösse bestritten, oder

c) sonstige, nicht in die Categorie des ausserordentlichen, zur Zeit der Willigung unvorhersehbaren Staats-*Bedürfnisses* gehörigen Ausgaben bewirkt worden.

Diesen Wahrnehmungen mit allen Gegenmitteln entgegenzutreten, wozu ihre *verfassungsmässigen Willigungs-,* Antrag-, Beschwerde und Anklagerechte sie ermächtigen.

§. 7. Erübrigungen sind nur jene Ueberschüsse, welche sich bei Ablaufe der sechsjährigen Finanzperiode nach vollständiger und entsprechender Deckung aller in das Budget eingestellten ordentlichen beständigen, besimmt vorherzusehenden und aller im Laufe der Finanzperiode eingetretenen, zur Zeit der Willigung unvorhersehbaren nothwendigen, d. h. durch die Erreichung des Staatszweckes gebotenen, resp. durch das wahre Landeswohl geforderten Staatsausgaben (Staatsbedürfnisse) ergeben. Sie zählen von Rechtswegen gleich den Cassabeständen und Activen aller Art zu den Deckungsmitteln (Staateinnahmen der künftigen Periode) und müssen als solche in das Budget für diese Periode nach ihrem vollen Umfange eingestellt werden.

1. Die Fonds der Staatsgüter-Kaufschillinge.

Nach Tit. III. §. 3 der Verfassungs-Urkunde sind sämmtliche Bestandtheile des Staatsguts auf ewig unveräusserlich, vorbehaltlich der im §. 6 bezeichneten Ausnahmen. Demgemäss dürfen nur solche einzelne Veräusserungen von Staatsgütern Statt finden, welche im Einklange mit dem Staatszwecke zur Förderung der Landeskultur, zur Wohlfahrt des Staats, zum Besten der Staatskasse und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbstverwaltung, für gut gefunden werden. — In allen diesen Fällen jedoch bestimmt der §. 7 ferner, dürfen die Staats-Einkünfte nicht geschmälert werden, sondern es soll als Ersatz entweder eine Dominikal-Rente, womöglich in Getreide dafür bedungen oder der Kaufschilling zu neuen Erwerbungen, zur zeitlichen Aushülfe des Staatsschuldentilgungsfonds, oder zu andern das Wohl des Landes betreffenden Absichten verwendet werden.

Die neuesten, den Landständen vorgelegten Rechnungsabschlüsse ergeben Nachstehendes:

	1845/6		1846/7
Einnahme:	1,620680 fl.	. . . .	840494 fl.
Ausgabe:	1,065540 „	. . . .	807935 „
Aktiv-Reste:	555140 fl.	. . . .	32559 fl.

Die *Verkäufe* umfassen hauptsächlich einzelne Grundstücke oder durch veränderte Verhältnisse überflüssig gewordene Dienstgründe und Wohnungen, auch Grundabtretungen zum Eisenbahnbau und in der Pfalz zu Rhein-Durchstichen. — Auch Gewerbe und dazu gehörige Gebäude, welche im Besitz des Staates waren, sowie einige Landwirthschaftliche Betriebe welche keinen entsprechenden Ertrag gewährten und deren Beibehaltung nicht durch besondere ttaatswirthschaftliche Rücksichten räthlich schienen; finden sich unter den verkauften Gegenständen. Die *Ankäufe* geschehen vorzugsweise zur Herstellung nöthiger Dienstlokale und zur Vermehrung und Verbesserung der Staats-Waldungen. Die letztere Art der Verwendung, welche für Bayern besondere Empfehlung verdient, wird künftig eine bedeutende Ausdehnung erhalten

können; weil die Bestimmungen des §. 7 Tit. III. der Verfassungsurkunde, hinsichtlich der Erwerbung von Dominikal-Renten, in Folge des Grundentlastungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848, ausser Wirksamkeit treten, weshalb die Kaufgelder für veräussertes Staats-Eigenthum zur Verbesserung der Staatswaldungen vorzugsweise zu verwenden sein dürften.

2. Fonds der Staatsgetreide-Magazine.

Die Staatsregierung hat nach den traurigen Erfahrungen der Nothjahre 1816—17 jährlich einen Theil ihrer Natural-Gefälle in Magazinen niedergelegt, welche bei ähnlichen Unfällen als Hülfsmittel dienen sollten. Die Erlöse aus verkauften Vorräthen der Landesmagazine wurden bis 1824—25 der laufenden Einnahme überlassen, von 1825—26 an aber zu einem besondern Fonds gesammelt, woraus die Bedürfnisse des Magazins erfolgen sollen (Stde Verh. v. 1831 Beil. Bd. III., Beil. 21, S. 4). Nach der ursprünglichen Idee sollten diese Magazine durch Ansammlung binnen 8 bis 10 Jahren auf den Betrag eines Jahr-Ertrages an Weizen, Rocken und Fesen gebracht werden. (Stde Verh. v. 1840, Beil. Bd. II. S, 929 und von 1846 Beil. Bd. VI. S. 596). Durch das Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848 wird das Bestehen dieser Anstalt nach ihrer bisherigen Einrichtung in Frage gestellt, und die Staats-Regierung wird nunmehr zu erwägen haben, ob unter den jetzigen Verhältnissen Staatsgetreidemagazine überhaupt noch erforderlich sind; sowie ob der Zweck ihrer Einrichtung nicht anf andere Weise besser zu erreichen ist. Die Vorräthe betrugen in sämmtlichen Magazinen am Schlusse des Jahres 1847: Weizen 1228 Schfl., Rocken 9134 Schfl., Fesen 2956 Schfl., zum Gesammtmittelwerthe von 99644 fl. Der Rechnungs-Abschluss war wie folgt:

	1845/6		1846/7
Einnahmen	110464	—	382224
Ausgaben	49204	—	382189
Ueberschuss	61260	—	35

Der Vermögensbestand ergab ausserdem ein bei der Staatsschuldentilgungkasse niedergelegtes Kapital von 1,105785.

3. Unterstützungsfonds für Staatsdiener und deren Nachgelassene

und zwar

a) der eigentliche Unterstützungsfonds, gegründet am 1. Januar 1826, vornehmlich zur Unterstützung derjenigen Staatsdiener und ihrer Familien, welche keine pragmatischen Rechte geniessen. Seine jährlichen Erträgnisse werden gesammelt und bei der Staatsschuldentilgungskasse zu $3^1/_2$ % angelegt. Er bildet sich aus dem ihm zugewiesenen:

1) jährlichen Zuschuss von 10000 fl. aus den Dispositionssummen der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen;

2) aus den Reinerträgnissen der Intelligenzblätter in den acht Kreisen des Königreichs;

3) aus dem jährlichen Betrag der Zinsen aus den bereits gesammelten Fonds und

4) aus ausserordentlichen Zuflüssen.

Die Gesammtsumme der Einnahme war: 1845/6 101802 fl., 1846/7 93782 fl., Der Vermögensstand am Schlusse des Jahrs 1846/7 betrug 765899 fl. —

b) Der besondere Unterstützungsfonds, früher vom Ober-Hofmeisterstab verwaltet, wurde in Folge §. 7 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 hinsichtlich der Verrechnung an die Zentral-Staatskasse abgegeben. Dieser Fonds besitzt ein bei der Schuldentilgungskasse niedergelegtes Kapital von 21800 fl. und erhält ausserdem von der Staatskasse jährlich 18000 fl. Seine Einnahme betrug im Jahre 1845/6: 18803 fl., 1846/7: 19054 fl.

c) Fonds für augenblickliche Unterstützungen nothleidender Staatsdiener, ihrer Wittwen und Waisen, auch zu ausserordentlicher Unterstützung anderer nothleidenden Staatsangehörigen. Die Gesammteinnahme war im Jahre 1845/6: 17814 fl., 1846/7: 17895 fl., entstehend aus einer in den Etats der innern Verwaltung aufgenommenen Summe und aus Anweisungen auf die betreffenden Kreiskassen.

4. Fonds zur Begründung und Dotation einer Pensions-Anstalt für staatsdienerliche Wittwen und Waisen.

Durch den Landtags-Abschied vom 29. Dezember 1831 wurde bestimmt, dass der bis dahin bereits gesammelte Fonds an Wittwen-Beiträgen erhalten, verzinst und demnächst der zu bildenden Pensions-Anstalt zugewiesen werden solle. Das Kapital, welches im Jahre 1831/2: 86784 fl. betrug, hatte durch Zinsenzuschlag bis Ende 1846/7 auf 157077 fl. sich erhöht. Die Einnahme betrug im Jahre 1846/7: 5377 fl. —

5. Heim-Zahlungen an Vorschüssen aus dem Dispositionsfonds der II. Finanz-Periode, für Industrie-Zwecke.

In §. 38 des Landtags-Abschieds vom Jahre 1831 wurde festgesetzt, dass diese Vorschüsse bei erfolgender Rückzahlung zur Verbesserung der polytechnischen Zentralschule verwendet werden sollen. Am Schlusse des Jahres 1846/7 waren noch 9111 fl. Aktiv-Ausstände vorhanden.

6. Staats-Aktiv-Kapitalien.

Ihr Bestand am Schlusse 1846/7 war:

a) Eigentliche Staatskapitalien	518121	fl.
b) Johanniter-Ordenskapitalien	861681	„
c) Kapitalien des vormaligen Domkapitels in Regensburg	27494	„
d) Kapital des vormaligen Karmeliter-Konvents	44877	„
e) Kapitalien aus der Verlassenschaft der Kurfürstin Elisabeth	6312	„
	1,458495	fl.
f) Donau-Main-Kanal-Aktien, nach dem Nennwerthe	7,853500	fl.
angekauft aus den vom Verkauf von Staats-Eigenthum herrührenden Kapitalien des Schuldentilgungsfonds. Die wirkliche Summe der Verwendungen für 15707 Stück Ludwigs-Kanal-Aktien (einschliesslich des vierten Theils, mit welchem gleich ursprünglich nach §. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 der Staat als Aktionär dem Unternehmen beitrat)	6,623474	„

wonach sich der wirkliche durchschnittliche Ankaufspreis der nachträglich erworbenen Aktien, auf 77 % des Nennwerths berechnet. Seitdem sind noch weitere 150 Stück Aktien angekauft und da in Gemässheit §. 9 der Statuten vom 22. März 1836 das Gesammt-Aktien-Kapital der Gesellschaft aus 20000 Aktien zum Nennwerthe von 10,000000 fl. besteht, so befinden sich in anderen Händen nur noch 4143 Aktien zum Nennwerthe von 2,071500 fl.

7. Der allgemeine Stipendien-Fonds.

Die Taxen für Ertheilung des Adels, der Kammerherrn- und KammerjunkerWürde, sind durch den Landtags-Abschied von 1831 Nr. III. §. 62 zur Bildung eines allgemeinen Stipendien-Fonds bis zum Erscheinen einer neuen Stempel- und Tax-Ordnung bestimmt, Die Einnahme war im Jahre 1846/7: 14130 fl.; der Vermögensbetrag am Schlusse dieses Jahrs: 161544 fl.

Eine Zusammenstellung des Vermögens besonderer Staats-Fonds am Ende des Jahrs 1846/7 ergibt Folgendes:

1) Fonds der Kaufgelder für veräussertes Staats-Eigenthum	740987 fl.
2) Getreide-Reserve-Magazinen-Fonds	1,105820 „
und Geldwerth des vorhandenen Getreides	99644 „
3) Unterstützungsfonds für Staatsdiener	787699 „
4) Fonds für Pensions-Anstalten	157077 „
5) Vorschüsse aus dem Dispositionsfond der II. Finanz-Periode	9111 „
6) Staats-Aktiv-Kapitalien	9,311995 „
7) Allgemeiner Stipendienfonds	161544 „
zusammen	12,373877 fl.

8. Die Kreisfonds.

Diese haften für die Lasten der einzelnen Regierungsbezirke, so weit solche nicht aus den Mitteln zunächst verpflichteter Stiftungen, Gemeinden oder Distrikte gedeckt werden. Die Kreisfonds bilden sich: *a.* aus den auf bestehenden besondern Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Funda-

tions- und Dotations-Beiträgen des Staats oder der Gemeinden; *b.* aus den budgetmässigen Zuschüssen der Staatskasse; *c.* aus Kreisumlagen, deren Betrag mit Zustimmung des Landraths (der Kreisvertreter) alljährlich vom Könige durch den Landrathsabschied bestimmt wird. Das Verhältniss der Kreisfonds zur Zentral-Staatskasse ist mehrfach geändert worden, indem zunächst das Finanzgesetz für die 3te Finanzperiode vom 28. Dezember 1831 diesen Gegenstand aufnahm; ein Gesetz vom 17. November 1837 durch Ausscheidung der Einnahmen und Ausgaben beider Fonds einen geordneten Zustand begründete; während das Gesetz vom 23. May 1846 (über dessen Auslegung jedoch mehrfache Zweifel erhoben sind, z. v. Landtagsabschied vom 25. Juli 1850 §. 34.) diese Ausscheidung nicht nur formell, sondern auch materiell in allen Einzelheiten durchführt. Die Menge und der Geldbetrag der Kreislasten ist dadurch zwar sehr verringert, hat aber für die Zahlpflichtigen noch immer neben den Staatslasten eine drückende Bedeutung. — Von den Staatszuschüssen wird weiter unten die Rede sein.

Das *Gesetz vom 23. May 1846* dessen Wirksamkeit mit dem 1. Oktober 1849 begonnen hat, bestimmt die *Mitwirkung der Landstände beim Kreishaushalt* nach folgenden Grundsätzen: Die einzelnen Kreislasten sind durch das Gesetz bestimmt. Das Maximum des Kreisaufwandes wird jedesmal im Budget festgesetzt. Lässt dieses Maximum nach Deckung der gesetzlichen Lasten noch einen Ueberschuss, so können auf den Antrag des Landraths auch noch andere dem Gesammt-Interesse des Kreises zusagende Zwecke realisirt werden. — Die Deckung der Kreislasten fliesst, abgesehen von besonderen Haftungsgründen, vorzüglich aus den Kreis-Umlagen und aus den Zuschüssen der Staatskasse. Jene werden mit Zustimmung der Stände von Finanz- zu Finanzperiode für jeden Regierungsbezirk speciell in maximo festgesetzt. Die Zuschüsse aus den Zentralfonds werden ins Budget eingestellt, und in so weit sie budgetmässig sind geleistet.

Die Verhandlungen der Landräthe sind jeder Stände-Versammlung vorzulegen.

Für die V. Finanzperiode betrug das Maximum der Kreisumlagen für *nothwendige* Zwecke $4^1/_6$ % der Steuerhauptsumme; für *fakultative* Zwecke $1^2/_3$ %. Für jedes der Jahre $18^{49}/_{50}$ und $185^0/_1$ ist das Maximum der Kreisumlagen festgesetzt, für: Oberbayern auf 6 %, Niederbayern 5 %, Pfalz 47 %, Oberpfalz und Regensburg 7 %, Oberfranken 8 %, Mittelfranken 5 %, Unterfranken und Aschaffenburg 6 %, Schwaben und Neuburg 6 %; — der Hauptsumme der Grund-, Haus-, Dominikal-, Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommen-Steuer.

Aus den Kreisumlagen der Pfalz ist innerhalb des im Art. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 bestimmten Maximums, von 47 %, auch der Ersatz zu bestreiten, welchen dieser Regierungsbezirk nach Art. 12 des Ausscheidungsgetzes und auf Grund des Finanz-Gesetzes vom 25. July 1850, im Betrage von 100000 fl. jährlich, an die Staatskasse zu leisten hat.

Aus Beilage LV. des II. Beilagenbandes der Ständeverhandlungen von $18^{49}/_{50}$ ist der nachfolgende *Abschluss der Kreisfondsrechnungen* für das Verwaltungsjahr $184^6/_7$ genommen. Jedoch muss bemerkt werden, dass die im Ganzen 0,18 % der Roh-Einnahme betragenden Gewinnungskosten, der Rein-Einnahme und der Ausgabe zugesetzt sind.

Gegenstand der Einnahme.	Oberbayern.	Niederbayern.	Pfalz.
1846—7.	fl.	fl.	fl.
I. für nothwendige Zwecke .	923784	540737	576639
II. für fakultative Zwecke . .	92958	27366	17320
Summe	1,016742	568103	593959
Gegenstand der Ausgabe.			
I. für nothwendige Zwecke .	927831	545683	552666
II. für fakultative Zwecke . .	14964	14426	10297
Summe	942795	560109	562963

Für die Zentral-Staatskasse bestehen nach der Verfassungs-Urkunde sechsjährige *Finanz-Perioden* von 1819 beginnend, so dass z. B. die II. Finanz-Periode die Jahre 1825 bis 1831, die IV. F.-P. die Jahre 1837—43, die V. F.-P. die Jahre 1843—49, die VI. F.-P. die Jahre 1849—55 enthält und die ständischen Bewilligungen denselben Zeitabschnitt umfassen. Es bedarf keines Beweises, dass auch diese ausgedehnten Budgetperioden dazu beigetragen haben dem Einfluss der Stände fast alle Wirkung zu nehmen und der Ordnung des Staatshaushalts keineswegs förderlich gewesen sind. Diese Thatsache, so wie die augenblicklich keineswegs günstige Lage des Bayernschen Staatshaushalts haben einen Antrag des Abgeordneten Fürsten Oettingen-Wallerstein veranlasst, welcher unter dem 11. July 1850 eingebracht wurde. Eine Kommission sollte aus Ständemitgliedern gebildet werden, behuf genauer Untersuchung der finanziellen Lage des Landes, behuf durchgreifender Revision des Staatseinkommens und des durchaus nothwendigen Aufwandes in allen Zweigen des öffentlichen Dienstes. Obgleich durch Annahme dieses Antrages nur einem bei jeder Budgetberathung seit 25 Jahren gefühlten Bedürfnisse abgeholfen wäre; obgleich dadurch noch keineswegs gesichert wäre, dass das alte Uebel nicht widerkehren könne; obgleich eine wirksame, fortlaufende Kontrolle (welche sogar schon nach der Ver-

Oberpfalz und Regensburg.	Ober-franken.	Mittel-franken.	Unterfranken und Aschaffenburg.	Schwaben und Neuburg.	Summe.
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
531695	513760	722466	637566	683806	5,130453
28782	12770	14407	19450	18932	231985
560477	526530	736873	657016	702738	5,362438
522790	502930	716289	631381	678005	5,077585
28190	11280	15821	18400	22438	135816
550980	514210	732110	649781	700443	5,213401

fassungsurkunde den Landständen zur Erfüllung der ihnen darin auferlegten Pflichten zustehen muss) dadurch noch nicht erlangt worden wäre; obgleich in andern streng monarchischen Staaten derartige Einrichtungen unbedenklich zugelassen sind: — hat doch jener Antrag bei der Mehrheit der aus allgemeinem Wahlrecht hervorgegangenen zweiten Kammer keinen Beifall gefunden.

B. Staats-Einnahmen.

a) Im Allgemeinen.

Die Zentral-Staatsrechnung hat für die Einnahmen des laufenden Jahres folgende *Hauptabtheilungen:*

I. Direkte Staatsauflagen, welche 23 % der reinen Staatseinnahmen bilden;

II. Indirekte Staatsauflagen 43 % der Einnahme ausmachend;

III. Staatsregalien und Anstalten, fast 11 % der Einnahme;

IV. Staatsdomainen 22 %.

V. Besondere Abgaben 0,16 %.

VI. Uebrige Einnahmen 0,42 %.

Eine *vergleichende Zusammenstellung der Einnahmen* des bayernschen Staatshaushalts aus der II., IV., V. und VI. Finanzperiode, folgt nachstehend.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Einnahmen.	II. Finanz-Periode 1825—31. 1 Jahr Reineinnahme fl. rhein.	IV. Finanz-Periode 1837—43. 1 Jahr Reineinnahme fl. rhein.
A.	Einnahme des laufenden Jahrs.		
I.	**Direkte Staatsauflagen.**		
1.	Grundsteuer	5,898300	4,220342
2.	Haussteuer- Thür- und Fenster-	394000	484907
3.	Dominikalsteuer	457700	321723
4.	Gewerbesteuer	766000	713011
5.	Familien- Besoldungs- Personal- und Mobiliar-Steuer	754000	343481
6.	Kapitalsteuer	—	—
7.	Einkommensteuer	—	—
8.	Wittwen- und Waisenfonds-Beitrage (für die zweite Finanz-Periode siehe A. VI. 4.)	—	53419
9.	Steuerbeischlag der Pfalz	—	—
	Zusammen	8,270000	6,136883
II.	**Indirekte Staatsauflagen.**		
1.	Taxen	2,038000	1,922266
2.	Stempelgefälle	892000	870766
3.	Aufschlagsgefälle	4,620000	4,653612
4.	Zollgefälle	2,060000	3,094772
	Zusammen	9,610000	10,541416
III.	**Staatsregalien und Anstalten.**		
1.	Salinen und Bergwerke	1,916000	2,184026
2.	Post	352000	418403
3.	Lotto	1,190000	1,380569
4.	Gesetz- und Regierungsblatt	20000	19823
5.	Uebrige Staatsregalien	—	18498
6.	Eisenbahnen	—	—
7.	Donau-Dampfschifffahrt	—	—
	Zusammen	3,478000	4,021319

V. Finanz-Periode $184^3/_9$ Staatshaushaltsrechnung für $184^4/_5$			Gewinnungs-Kosten Prozente der Roh-Einnahme.	VI. Finanz-Periode 1849—55. Ein Jahr Rein-Einnahme Voranschlag nach Anlage B. des Finanz-Gesetzes vom 25. July 1850.	Vergleichung mit 1825—31. + Zunahme, ÷ Abnahme.	Prozent-Antheil an der Gesammt-Reinsumme des laufenden Jahrs von 1849/55.
Roh-Einnahme.	Erhebungs-Verwaltungs- und Betriebs-Kosten.	Rein-Einnahme.				
4,336983	121884	4,215099	2,81	4,623586	÷1,274714	13,74
628143	17653	610490	2,81	592011	+ 198011	1,76
362740	10194	352546	2,81	262662	÷ 195038	0,78
810036	22765	787271	2,81	818237	+ 52237	2,43
373529	10498	363031	2,81	—	÷ 754000	—
—	—	—	—	550000	+ 550000	1,63
—	—	—	—	750000	+ 750000	2,23
52125	—	52125	—	51883	+ 51883	0,16
—	—	—	—	100000	+ 100000	0,29
6,563556	182994	6,380562	2,78	7,748379	÷ 521621	23,03
2,802905	64054	2,738851	2,29	2,700000	+ 662000	8,02
1,162704	96227	1,066477	8,27	1,020622	+ 128622	3,03
5,868476	298507	5,569969	5,09	5,500000	+ 880000	16,35
7,239009	1,344738	5,894271	18,58	5,364648	+3,304648	15,94
17,073094	1,803526	15,269568	10,56	14,585270	+4,975270	43,34
6,403916	3,857764	2,546152	60,24	2,400000	+ 484000	7,13
2,370675	1,901261	469414	80,19	417482	+ 65482	1,24
6,573393	5,042567	1,530826	76,71	—	÷1,190000	—
28038	18145	9893	64,72	16000	÷ 4000	0,05
32214	1282	30932	3,98	20373	+ 20373	0,06
—	—	—	—	800000	+ 800000	2,38
—	—	—	—	1065	+ 1065	0,00
15,408236	10,821019	4,587217	70,23	3,654920	+ 176920	10,86

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Einnahmen.	II. Finanz-Periode 1825—31. 1 Jahr Rein-einnahme. fl. rhein.	IV. Finanz-Periode 1837—43. 1 Jahr Rein-einnahme fl. rhein.
IV.	**Staatsdomänen.**		
1.	Aus Staatsforsten, Jagden und Triften	2,044000	2,247530
2.	Aus Oekonomien und Gewerben . .	412300	338039
3.	Lehen- grund- gerichts- zins- und zehnt-herrliche Gefälle	4,800000	5,103955
4.	Zinsen von Staats-Aktivkapitalien . .	311200	411168
	Zusammen	7,567500	8,100692
V.	**Besondere Abgaben.**	—	77100
VI.	**Uebrige Einnahmen.**		
1.	Aerarialrente aus der Bank in Nürnberg	5000	25000
2.	Entschädigung von der Krone Oesterreich	100000	100000
3.	Erlös aus Mobiliarschaften	—	984
4.	Wittwen- und Waisen-Fonds-Beiträge	72000	—
5.	Zufällige Einnahmen.	9760	19644
	Zusammen	186760	145628
VII.	**Kreisumlage für nothwendige Zwecke**	—	689435
	Gesammtsumme der Einnahme des laufenden Jahrs.	29,112260	29,712473
	Gewinnungskosten p. p.	13,440091	13,707000
		42,572351	43,419473
B.	Einnahme aus dem Bestande der Vorjahre	—	300000
C.	Verlags-Kapital	—	6,940668

V. Finanz-Periode 1843/9 Staatshaushaltsrechnung für 1844/5			Gewinnungs-Kosten Prozente der Roh-Einnahme.	VI. Finanz-Periode 1849/55. Ein Jahr Reineinnahme. Voranschlag nach Anlage B. des Finanzgesetzes vom 25. July 1850.	Vergleichung mit 1825—31. + Zunahme. ÷ Abnahme.	Prozent-Antheil an der Gesammt-Reinsumme des laufenden Jahrs von 1849/55
Roh-Einnahme.	Erhebungs- Verwaltungs- und Betriebs-Kosten.	Rein-Einnahme.				
7,114406	2,966500	4,147906	41,69	2,600000	+ 556000	7,72
740864	540970	199894	73,02	227342	÷ 184958	0,67
6,97[illegible]124	888811	6,083313	12,75	4,441744	÷ 358256	13,20
486427	17019	469408	3,50	193798	÷ 117402	0,59
15,313821	4,413300	10,900521	28,82	7,462884	÷ 104616	22,18
67583	11024	56559	16,31	53173	+ 53173	0,16
46652	—	46652	—	40000	+ 35000	0,12
100000	—	100000	—	100000	—	0,29
2202	—	2202	—	826	+ 826	0,00
—	—	—	—	—	÷ 72000	—
12385	6187	6198	49,96	4347	÷ 5413	0,01
161239	6187	155052	3,84	145173	÷ 41587	0,42
—	—	—	—	—	—	—
54,587529	17,238050	37,349479	31,40	33,649799	+ 4,537539	100
				14,647000		
				48,296799		
—	—	12,411176	—	300000	—	—
—	—	6,940668	—	6,940668	—	—

Die *Reineinnahmen des Zentral-Fonds* Bayerns sind im *Jahresdurchschnitte* der einzelnen Finanzperioden wie folgt gewesen.

	Finanz-Periode.	*Reineinnahme des laufenden Jahres.*	*Einnahme aus dem Bestande der Vorjahre.*
I.	1819—25	32,362855	999623
II.	1825—31	29,799035	475773
III.	1831—37	28,129085	420567
IV.	1837—43	35,515339	308840
V.	1843—49 (zwei Jahre)	37,875866	468384
VI.	1849—55 (Voranschlag)	32,603262	300000
„	1849—55 (Finanzgesetz)	33,649799	300000

Hieraus ergiebt sich, dass die Staatseinnahmen Bayerns, welche von der IV. Finanzperiode an in starker Zunahme waren, jetzt fast auf den Betrag zurück gegangen sind welchen sie vor 30 Jahren lieferten. Verfolgt man (unter Zugrundelegung des ursprünglichen Voranschlags für 1849/55, welcher nur auf 32,603262 fl. Einnahme rechnete) den Vergleich im Einzelnen, so stellt sich ferner heraus:

Einnahmetitel.	*Reinnahme in fl. nach dem Rechnungsergebniss* für 1819—20.	*Reinnahme in fl. nach dem Voranschlage* für 1849—50.	+ *Zunahme* ÷ *Abnahme in Prozenten.*
I. Direkte Staatsauflagen	8,861668	7,558061	÷ 14,71
II. Indirekte Staatsauflagen	9,312203	14,136567	+ 51,81
III. Staatsregalien	3,292721	3,379919	+ 2,65
IV. Staatsdomainen			
1. Forst-, Jagd-, Triftgefälle	2,196718	2,467485	+ 12,33
2. Aus Oekonomien und Gewerben	714196	227342	÷ 68,17
3. An Gefällen	4,803205	4,441744	÷ 7,52
4. An Kapitalzinsen	—	193798	—
V. Besondere Abgaben	—	—	—
VI. Uebrige Einnahmen	2,230505	145173	÷ 93,49
Zusammen	31,411216	32,603262	+ 3,80

Der Aufwand für die *nothwendigen* Staatsbedürfnisse muss gedeckt werden; die Regierung hat das Recht dieses zu verlangen, die Volksvertreter die Pflicht solches zu bewilligen. Ueber die Frage, *ob* eine Ausgabe überhaupt, oder zur Zeit, oder zu dem vorgeschlagenen Betrage *nothwendig* ist, *müssen* Regierung und Stände sich verständigen, oder sie müssen von den ihnen **gesetzlich** zustehenden Rechten des Zwanges und beziehungsweise Widerstandes Gebrauch machen: — denn die Erhaltung des Staats ist ihre höchste Pflicht. Als *Quellen* zur Erlangung von *Einnahmen* stehen auch in Bayern *zunächst* zu Gebote, das Staatsgut d. h. Domainen und Regalien; *sodann* erst, *aushülfsweise* die Steuern. Die *Regelung des Steuerwesens* nach den jetzigen Bedürfnissen hat in Bayern zwar früh begonnen; indem schon die königl. Verordnung vom 8. Juny 1807 die Gleichheit der Abgaben, Steuerrektifikation und Aufhebung der besonderen landschaftlichen Steuerkassen bestimmt. Allein sie hat langsame Fortschritte gemacht; denn noch im Steuer-Gesetze für die VI Finanzperiode (also 40 Jahre später) findet sich neben einem theilweisen Definitivum, ein ausgedehntes Provisorium. Eine Verordnung vom 20. November 1807 setzte die provisorische Steuerabgabe der bisher unbesteuert oder zu gering besteuert gewesenen Realitäten, auf ½ % des damaligen Werths derselben; ein Steuermandat für die Provinz Bayern wurde unter dem 14. Januar 1808 verkündet, für dasmal mit dem Zusatze: „nach vorläufigem Benehmen mit den Verordneten der Landschaft.“ Am 13. May 1808 erschien die königl. Verordnung wodurch ein *allgemeines Steuerprovisorium* eingeführt wurde, durch einzelne Verfügungen anwendbar erklärt für alle damalige Theile des Königreichs. Demnach sollen an die Stelle der bisherigen Abgaben und Leistungen von Grund und Boden an den Staat, treten:

1) die Grund- oder Rustikalsteuer,
2) die Haussteuer,
3) die Dominikalsteuer,
4) die Gewerbesteuer.

Grundlage der Besteuerung ist der Kurrentwerth der Steuerobjekte. Die Vorarbeiten sollten bis zum 1. Oktober 1808

dergestalt beendigt sein, dass das Steuerprovisorium mit Anfang des nächsten Etatsjahrs beginnen könne. — Einstweilen sollte das *momentane* Steuerprovisorium gelten, dieses blieb aber noch einige Jahre länger in Kraft; denn nach dem Steuermandate vom 22. November 1811 war das allgemeine Steuerprovisorium noch nicht allenthalben eingeführt. *Dieses* umfasste folgende direkte Auflagen: Grundsteuer mit 3/4 % des Steuerkapitals, Haussteuer mit 1/4 %, Dominikalsteuer mit 1/2 % des Kapitalanschlags; Gewerbesteuer, Zugviehsteuer (Weggeld-Surrogat, zur Hälfte des vorigen Tarifs herabgesetzt), Familiensteuer oder Familienschutzgeld nach dem Edikt vom 25. November 1808. Ueber die Besteuerung der Geistlichkeit war bereits unter dem 19. Juni 1810 Verfügung getroffen. — Die Einführung der *definitiven Besteuerung* begann mit dem Isarkreise laut Verordnungen vom 21. März und 12. April 1814, sie ist seitdem langsam weiter fortgeschritten. —

Von den *allgemeinen Bestimmungen über das Steuerwesen* sind noch hervorzuheben: die Verordnungen vom 25. Oktober 1819 und 24. Januar 1832, wegen Festsetzung der *Steuerziele* (Termine der Steuerzahlung) und das Gesetz vom 1. July 1834, die *Steuernachlässe* in den Kreisen rechts vom Rhein betreffend, mit Vollzugsinstruktion vom 12. Juny 1835. Diese Vollzugsinstruktion hat zu vielfachen Klagen Veranlassung gegeben, deren Landstände sich angenommen haben und denen in den Landtags-Abschieden vom 23. May 1846 und 25. July 1850 Abhülfe zngesagt ist. Um einen Maasstab für die Steuerbelastung im Anfange des laufenden Jahrhunderts zu erlangen, müssen auch die *ausserordentlichen Abgaben* in Betracht gezogen werden. Der Zeitraum des Königthums begann mit einer Kriegssteuer von 1/4 % alles Grundvermögenswerths, (1806 November 7.); eine ausserordentliche Umlage 1/8 % desgleichen betragend, wurde laut Verordnung vom 15. September 1808 erhoben; widerholt in Gemässheit Verordnung vom 1. März 1809. — Auch im Jahre 1811 (Februar 19.) wurde zum Unterhalt des Polizei-Kordons eine ausserordentliche Abgabe umgelegt und die Jahre 1813 (September 19. und November 26.) und 1814 (März 30. und Dezember 10.) brachten ausserordentliche Kriegssteuern (all-

gemeine Steuerpflicht und Besteuerung nach Grösse der Einnahme) und ausserordentliche Militairverpflegungs-Beiträge. Die Kriegskosten-Ausgleichungs-Umlagen wurden bis zum Jahre 1819 forterhoben, wo ein Gesetz (August 18.) über die Ausgleichung erfolgte; der Abschluss der letzten Rechnung erfolgte erst 1821 und der Ueberschuss von 35806 fl. wurde zur Tilgungskasse abgegeben. Es scheint als ob auf diese Weise etwa 36 Millionen fl. ausserordentlicher Steuern binnen 10 Jahren erhoben worden sind.

Der *Antheil der einzelnen Regierungs*-Bezirke an den Staats-Einnahmen, ergiebt sich für ein Jahr der VI. Finanzperiode aus nachstehender vergleichender Uebersicht (Vorlage des Finanzministers vom 31. Dezember 1848).*)

---

*) Sehr erschwerend für Vergleichungen sind die mehrfachen Veränderungen, welche in neuester Zeit die Budgetvorlagen, durch Minister- oder Ansichtenwechsel, erfahren haben.

Kapitel.	Vortrag.	Ober-bayern.	Nieder-bayern.	Pfalz.	Ober-pfalz und von Regens-burg.
		fl.	fl.	fl.	fl.
I.	Direkte Staatsauflagen . .	1,143218	849751	802977	652150
II.	Indirekte Staatsauflagen . .	2,348419	1,250165	916493	1,076106
III.	Staatsregalien und Anstalten	5715	1900	280471	1376
IV.	Staatsdomänen	2,951068	1,903949	1,851957	1,512850
V.	Besondere Abgaben	8162	6437	18949	3229
VI.	Uebrige Einnahmen	703	358	806	1595
	Gesammt-Summe der Einnahmen	6,457285	4,012560	3,371653	3,247306
	Der Prozent-Antheil der einzelnen Reg.-	19,24	11,95	10,04	9,67
	Der Prozent-Antheil der einzelnen Reg.-	15,66	12,07	13,51	10,38
	Der Prozent-Antheil der einzelnen Reg.-	22,31	13,92	7,60	12,49

b) Einzelne Staatseinnahmen.

aa) Domanial und Hoheits-Einnahmen, Monopole.

1) Aus Staatsforsten, Jagden, Triften, Oekonomien, Gewerben, Gefällen.

Die *Staatsdomänen* (und Regalien) sind, wie bereits erwähnt, durch die Verfassungs-Urkunde für unveräusserlich und als *erste* Quelle zur Bestreitung des Staatsaufwandes erklärt. Das Recht, Steuern zu erheben, darf nur ausgeübt werden, wenn die Einnahmen aus dem Staatsgute nicht ausreichen. Alle Sätze dieser Abtheilung haben gegen die vorige Finanzperiode eine bedeutende Minderung erfahren. (Wenn ich bei diesen Vergleichungen die *ursprüngliche* Budgetfassung für 1849—55 zum Grunde lege, so trete ich dadurch der Ansicht bei, dass die später vorgenommenen Erhöhungen durch das Ergebniss der wirklichen Einnahmen demnächst *nicht* gerechtfertigt werden dürften.) Die Einnahme aus *Staatsforsten, Jagden, Triften* ist abwärts gegangen wegen der sehr gesunkenen Preise der Forstprodukte, in Folge des Verlassens des Versteigerungsweges als Verwerthungsregel und statt dessen Einführung der Abgabe um die Taxe, dann wegen Aufhebung des Jagdrechts auf fremden Grund und Boden;

Ober-franken.	Mittel-franken.	Unter-franken und Aschaf-fenburg.	Schwa-ben und Neu-burg.	Summe.	Bei den centra-lisirten Administra-tionen.	Bei der Central-Staats-kasse.	Gesammt Summe.
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
604634	791287	918233	986645	6,748895	6644	16153	6,771692
905981	1,318351	726041	1,361973	9,903529	6,735394	5056	16,643979
3451	1787	4754	3400	302854	15,123622	—	15,426476
1,908437	2,060852	2,549763	2,295673	16,529549	—	485332	17,014881
57	1205	33950	2107	74096	—	—	74096
386	1518	3047	729	9142	—	154747	163889
3,417946	4,175000	4,235788	4,650527	33,568065	21,865660	661288	56,095013

Bezirke *an den Einnahmen* ist hiernach:

10,18	12,44	12,62	13,86	100

Bezirke *an der Bevölkerung* ist:

11,13	11,72	13,14	12,39	100

Bezirke *am Flächengehalte* ist:

9,11	9,90	12,12	12,55	100

ungeachtet der Vermehrung des Staatswaldareals durch Ankäufe beträchtlicher Privatwaldflächen. Unter Nr. 3 des Etats sind die *Geld-* von den *Naturalgefällen* zu trennen und bei den Ersteren wieder die ständigen und zehntherrlichen Gefälle; welche durch ihre Ablösbarkeit um den achtzehnfachen Betrag (Gesetz vom 4. Juni 1848) grosse Ausfälle erleiden; von den unständigen Dominikalgefällen (Handlöhnen). Die Naturalgefälle bestehen, ausser Getreide, in Wein, Hülsen- und Oelfrüchten, Stroh, Heu, Hopfen; die Getreideeinnahme aus Gilten, Kornbodenzinsen und fixirten Zehnten, im Jahre 1841 noch 640738 Scheffel, wovon jedoch nur 203283 Scheffel in Natura geliefert, das Uebrige nach den s. g. Normalpreisen in Geld entrichtet wurde. Zu jener Zeit war der *Jahres*-Werth aller grund-zins- und zehntherrlichen Abgaben 11¼ Mill. fl., welche den auf Grund und Boden ruhenden Steuern, Kreis-, Districts- und Gemeinde-Umlagen zugerechnet werden müssen um eine Gesammtübersicht der vom Grund und Boden getragenen Lasten zu erlangen.

Ein bisher fehlendes „Verzeichniss aller unter den Rechnungsabschnitt: Oekonomie und Gewerbe, fallenden Grund-

stücke u. s. w.“ — soll, dem Verlangen der Stände entsprechend, künftig eine Budgetbeilage bilden (Ldtgs. Absch. vom 25. Juli 1850 §. 21).

Für ein Jahr der VI. Finanzperiode betragen

A.	die *Roh*-Einnahmen aus Forsten, Jagden, Triften und Holzhöfen, und zwar (S. 191):	
	a) die Forstgefälle	5,273498 fl.
	(wovon 4,987000 auf die Forst-Hauptnutzung kommen.)	
	b) die Jagdgefälle	22226 „
	c) aus Triften und Holzhöfen	588739 „
	Zusammen A	5,884463 fl.
B.	Aus Oekonomien und Gewerben . . . (wovon aus Gewerben und Fabriken 224712 fl., aus selbstständigen Gebäuden 169807 fl., von der Staatsgüter-Verwaltung Schleissheim 156893 fl.)	738719 „
C.	Lehen-Grundgericht-Zins- und zehntherrliche Gefälle . . . . (wovon 1,726494 fl. Geld- und 3,733835 fl. Naturalgefälle)	5,460319 „
D.	die Zinsen von Staats-Aktiv-Kapitalien .	6586 „
	Zusammen Staats-Domänen	12,090087 fl.

Nach der abgelegten Rechnung für das Jahr 1844/5 war

die	Roheinnahme,	Reineinnahme,	also die Gewinnungskosten
von A.	7,114406 fl.,	4,147906 fl.	41,69 %
„ B.	740864 „	199894 „	73,02 „
„ C.	6,972124 „	6,083313 „	12,75 „
„ D.	486427 „	469408 „	3,50 „
Zus.	15,313821 fl.	10,900521 „	28,82 %

Einige Maassregeln der Gesetzgebung und Verwaltung verdienen erwähnt zu werden. Schon im Jahre 1807 (August 27) wurde ein oberstes Forstamt errichtet, welches als Regel bei Verwerthung der Forstprodukte die öffentliche Versteigerung vorschrieb (1808 Juli 15); ein System, das man schon wenige Jahre nachher verliess (1813 September 25) um zu bestimmen, dass die Abgabe des Holzes zu festen Preisen gesche-

hen solle, welche nach den örtlichen Verhältnissen geregelt werden.

Eine neue Richtung verfolgt die Verordnung über Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen vom 19. August 1849. Sie bestimmt nämlich, dass: alle in Nähe der Waldungen Wohnenden, — für den Hausbedarf, — für die Kleinökonomie, (die nicht mit Dienstboten arbeiten), — für die Kleingewerbe (die nicht über 20 Klafter brauchen), — für die Gemeindeholzmagazine, — für die Hüttenwerke, — das benöthigte Brennholz für die Taxe zu beziehen haben, so wie, dass auch das Werk-, Bau- und Nutzholz an selbe um die Taxe abzugeben ist, und zwar:

in Unglücksfällen für den Gewerbbetrieb, und für den hergebrachten Holzhandel.

Sie bestimmt weiter, dass Wald-, Kohlen und Torfbesitzer von diesem Benefizium ausgeschlossen sind, sie bestimmt ferner, dass der übrig bleibende Holzrest zu versteigern, von der Versteigerung aber die Holzhändler und Waldbesitzer auszuschliessen sind, so wie sie endlich die Vertheilung des vorräthigen Holzquantums der Distriktspolizei, den Rentämtern und Ortsverwaltungen überlässt. Im Angesichte solcher Bestimmungen und solcher Verwaltungsgrundsätze (die sich auch in andern Verwaltungszweigen Bahn gebrochen haben) darf es wohl Niemand wundern, wenn die Begriffsverwirrung über das Verhältniss der Staatsangehörigen zum Staate in unserer Staatsgesellschaft bedeutende Fortschritte macht.

Nach diesen Bestimmungen haben die Anwohner der Waldungen ein besseres Recht auf deren Benutzung als die entfernten Staatsangehörigen und unter den Anwohnern selbst ist wieder unterschieden zwischen Bemittelten und Unbemittelten. Die Unbemittelten bekommen das Holz wohlfeiler, die Bemittelten theurer, die Holzhändler aber bekommen es gar nicht. — Die zum Theil nachtheiligen *Folgen dieser Bestimmungen* sind in einem Kommissions-Berichte des Abgeordneten *von Koch* über die forstwirthschaftlichen Verhältnisse Bayerns vom 19. Juni 1850 (Beilage 218) ebenso lichtvoll als überzeugend entwickelt.

Eine Verordnung vom 14. Juli 1818 betrifft die Behandlung des Forst- und Jagdwesens bei den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen; mittelst Verordnung vom 22. Decbr. 1821 geschah die Forstbezirkseintheilung und äussere Forstdiensteinrichtung in den Staatswaldungen; die Vorbildung für den Staatsforstdienst ist durch Verordnung vom 14. September 1848 geordnet.

Die *Verwaltung der Staatsforsten* ist in neuster Zeit um so mehr Gegenstand öffentlicher Besprechung geworden, weil, wie aus den betreffenden Kammerverhandlungen und Schriften sich ergiebt, allerdings dabei noch Vieles zu bessern ist. Man lese nur beispielsweise eine kleine Flugschrift: Ueber die bayerische Forstverwaltung, Augsburg 1849, Jenisch und Stage, mit bescheidenen Ansprüchen und gerechtfertigten Wünschen; um sich zu überzeugen, wie viel Aenderungen allein schon in den Verhältnissen des Personals höchst wünschenswerth sind.

Von den 22,503808 bayern. Tagwerkfläche des Königsreichs (1 Tagwerk = 1,334 preuss. Mg.) sind 7,253133 oder 32,23 % dem Waldbau allein gewidmet. Nach einer neueren Mittheilung (in den Landtagsverhandlungen von 1850 Beilage Bd. IV, Tafel zu Seite 227) soll, ohne die Forsten des Salinenbezirks, die Waldfläche 6,681002 Tagwerke betragen und wie folgt sich vertheilen:

Regierungsbezirk.	Fläche der Staats-Waldungen.	Fläche der Gemeinde und Stiftungs-Waldungen.	Fläche der übrigen Waldungen.	Summe.
	Tagewerke.	Tagewerke.	Tagewerke.	Tagewerke.
Oberbayern	455326	89430	621276	1,166032
Niederbayern	207422	44594	794215	1,046231
Pfalz	324409	262553	36046	623008
Oberpfalz	369012	45505	627304	1,041821
Oberfranken	276236	28760	190878	495874
Mittelfranken	200686	143456	350638	694780
Unterfranken	314671	409276	208877	932824
Schwaben	207687	153523	319222	680432
	2,355449	1,177097	3,148456	6,681002

Rudhart sagt (III. 46) dass im Durchschnitt die *Kosten der Verwaltung* auf 27 Kr. vom Tagwerke anzuschlagen und dass der *Reinertrag* eines Tagwerks durchschnittlich im Isarkreise 34¾ kr., im Unterdonaukreise 35 kr., im Regenkreise 49 kr., im Rezatkreise 52 kr., im Untermain- und Rheinkreise 1 fl. 11kr., im Obermainkreise 1 fl. 14 kr., im Ganzen 43½ kr. sei.

In dem bereits erwähnten Berichte des Abgeordneten *von Koch* (einem der besten im Laufe der letzten Stände-Versammlung erstatteten Kommissions-Berichte) findet sich nachfolgende Mittheilung über den *Ertrag der Forsten* in neuster Zeit. Von der gesammten Materialabgabe aus Staatswaldungen wurden nach dem Rechnungsdurchschnitte der IV. Finanzperiode vom Bau- und Nutzholze 56 %, und vom Brennholze 44 % im *Versteigerungswege* durch freie Konkurrenz verwerthet.

Dieses Verhältniss berechnete sich in den 5 ersten Jahren der V. Finanzperiode 1843/48 beim Bau- und Nutzholz auf 60 %, und beim Brennholze auf 47 %.

Das Jahr 1848/49, als letztes Jahr der V. Finanzperiode, hatte neben einem sehr bedeutenden Sinken der Holzpreise, namhafte Vermehrung der Holzabgaben *um die volle Forsttaxe* zur Folge. Beim Bauholze stieg diese Abgabeweise auf 43433 Klafter, beim Brennholze, einschliesslich von Stockholz und Wellen (100 Stück Wellen für eine Klafter gerechnet) auf 222989 Klafter, während der Durchschnitt der 5 Vorjahre in der V. Finanzperiode bei ersterem 32267 Klafter, und bei letzterem 146890 Klafter betrug. Demnach musste sich die Materialverwerthung im Versteigerungswege kürzen, und beträgt für das Jahr 1848/49 von allem in den Staatswaldungen abgesetzten Holze 48 % für das Bau- und Nutzholz, und 39% beim Brennholze.

Obgleich das zur Versteigerung kommende Holz in der Regel nur in sehr kleinen Loosen ausgeboten und der Aufrufspreis unter der Taxe gehalten wird, so ist doch in der IV. Finanzperiode die Taxe durch den Versteigerungserlös, durchschnittlich beim Bau- und Nutzholze um 27 %, beim Brennholze um 31 % überboten worden, und es ergab sich für das gesammte, zur Versteigerung gebrachte Material ein durchschnittlicher *Mehrerlös über die Taxe von jährlich* 939559 fl.

Dieses Verhältniss blieb sich in den drei ersten Jahren der V. Finanzperiode 1843/46 ziemlich gleich, sank aber in den Jahren 1846/47 und 1847/48 gleichzeitig mit den Holzpreisen beträchtlich herab, so dass nach fünfjährigem Durchschnitte das Ueberbieten der Taxe in den Versteigerungen beim Bau- und Nutzholze nur 19 %, und beim Brennholze 16 % beträgt, und einen *durchschnittlichen Mehrerlös* über die Taxe von jährlich 627826 fl. zum Ergebniss hat.

Ganz abweichende Resultate liefert das Jahr 1848/49. Die Holzpreise sanken, wie eben bemerkt, gleich den Getreidepreisen, sehr bedeutend herab; die öffentlichen Verkäufe waren häufig durch tumultuarische Auftritte gestört, und die Meistgebote erreichten in der Mehrzahl nicht einmal die ermässigten Taxansätze; daraus wird es erklärbar, wie in diesem Jahr das Prozentverhältniss der Versteigerungserlöse zu der Holztaxe zum Nachtheile der erstern ausschlagen konnte, welche beim Bau- und Nutzholze um 1½, und beim Brennholze um 5 % unter den Taxberechnungen verblieben sind.

2) Bergbau, Hüttenbetrieb, Staats-Fabriken.

Ein oberstes Bergamt, durch Verordnung vom 13. Februar 1807 errichtet, erhielt eine völlige Umgestaltung durch Verordnung vom 30. September 1826. Die Berggerichts-Verfassung beruht auf der Verordnung vom 14. September 1809; die Berggerichte II. Instanz in den 6 älteren Kreisen wurden durch Verordnung vom 14. Oktober 1823 gebildet; der Studienplan und die Prüfungen für den Berg-, Hütten- und Salinen-Dienst sind durch Verordnung vom 3. November 1839 festgesetzt.

Die *Roh*einnahme von den *Salinen* war im Jahre 1844/5 5,033122 fl., 1845/6: 5,127057 fl., 1846/7: 5,237369 fl.; die *Rein*einnahme 2,481276 fl., 2,463954 fl., und 2,439543 fl., die Gewinnungskosten betrugen also 50,70, 51,94 und 53,42 % der Roheinnahme. Für ein Jahr der VI. Finanzperiode ist die Roheinnahme nur auf 4,836368 fl. veranschlagt. Die Salzerzeugungskosten betragen im grossen Durchschnitt 2 fl. 16¼ kr. für den Zollzentner, während sie in Preussen durchschnittlich nur 39 kr. (11⅓ Sgr.) ausmachen.

Der Werth des Salinenvermögens war ohne die Salinewaldungen 1844/5: 5,838531 fl. und die *Salzerzeugung:* an Kochsalz 1844/5: 74,402965 Pf., 1846/7: 724765 Ztr., 1847/8; 741324 Ztr. (wovon Berchtesgaden 132543, Reichenhall 187614, Traunstein 147637, Rosenheim 208625, Kissingen 17751, Orb 41896, Dürkheim 5256); Viehsalz 1,903727 Pf., und, 13732 Ztr. Dungsalz 1,376549 Pf. und 16539 Ztr. Der Salzverbrauch auf den Kopf ist durchschnittlich 19³/₄ Pf. (im ganzen Zollverein nur 17 Pf.). Ausserhalb Landes wurden im Jahre 1846/7: 55513 Ztr. Kochsalz verkauft. Der *Verkaufspreis* ist für den Verkauf im Kleinen unbestimmt (er scheint zwischen 4 und 5 kr. für das Pfund sich zu stellen), bei den Königl. Aemtern und Faktoreien wechselt er, für Kochsalz von 6 fl. 40 kr. bis zu 4 fl. 35 kr. für den bayrischen Ztr. (im Jahre 1806 nur 3 fl. 47 kr. einschliesslich der Landes-Kollekte und der Aufschläge); Viehsalz von 3 fl. 44 kr. bis 2 fl. 20 kr.; Gewerbssalz von 3 fl, 30 kr. bis 1 fl. 15 kr.; Backsalz von 4 fl. 30 kr. bis 3 fl. 46 kr.; Dungsalz (für 68 Pf.) von 1 fl. 32 kr. bis zu 6 kr.

Hinsichtlich der *Art des Betriebes* ist noch Einiges aus dem sehr gründlichen Berichte des Abgeordneten Dr. *von Hermann* vom 24. Februar 1850 (Beil. Bd. II. Beil. 53) beizubringen. Die grossen Salinen im Süden haben eine zur Sicherung ihres Feuerungs-Bedarfs ausgeschiedene Waldfläche von etwa 300000 Morgen; die übrigen kaufen Brennholz, Dürkheim jedoch Steinkohlen. Mit 1 Klafter Holz (oder Holzsurrogat auf Holzwerth reduzirt) wurde im Jahre 1846/7 an Salz erzeugt, in: Berchtesgaden 24 Ztr. 88 Pf., Reichenhall 20 Ztr. 54 Pf., Traunstein 20 Ztr., Rosenheim 17 Ztr. 8 Pf., Kissingen 11 Ztr. 90 Pf., Orb 12 Ztr. 50 Pf., Dürkheim 9 Ztr. 23 Pf. Diese grossen Verschiedenheiten finden bekanntlich ihre Erklärung grösstentheils in dem Grade der Sättigung, welchen die Soole beim Verkochen hat. So wird in Berchtesgaden gesättigte Bergsoole versotten, auf den übrigen südlichen Salinen eine 23¹/₂ prozentige, gemischt aus Bergsoole und Reichenhaller Quellsoole; Kissingen hat nur Soole von 2¹/₄ % (man hat jedoch jetzt ein Steinsalzlager gefunden), Orb von 3¹/₂%, Dürkheim von 1 % zu verarbeiten.

Nimmt man alle Auslagen auf die Gewinnung der Soole, Brennstoff, persönliche Leistungen, Reparatur und Nachschaffung an Gebäuden, Vorrichtungen und Geräthen zusammen, so betrugen die sämmtlichen Ausgaben auf Erzeugung und Verpackung des Salzes pr. Ztr.

Am Hauptsalz-Amt	*Im Jahre* 1826/7 fl.	kr.	pf.	1836/7 fl.	kr.	pf.	1846/7 fl.	kr.	pf.
Berchtesgaden	—	48	1	1	20	3	2	7	3
Reichenhall . .	—	58	1	1	59	1	2	2	3
Traunstein . .	1	3	3	1	—	2	1	25	—
Rosenheim . .	1	9	3	1	5	2	1	10	2
Kissingen . . .	1	51	3	2	13	3	3	26	—
Orb	1	25	3	2	3	1	2	52	1
Dürkheim . . .	3	34	2	5	25	1	4	44	—

Diese auffallende Erhöhung der Gewinnungskosten wird in dem Kommissionsberichte fast ausschliesslich dem Steigen der Preise des Feuerungsmaterials zugeschrieben und daneben bemerkt, dass ohne wichtige Verbesserungen des Betriebes, die jetzige Mehrausgabe noch ungleich bedeutender sein würde. Indessen findet der Bericht doch Veranlassung zu einer Reihe von Anträgen welche Ersparungen in der Verwaltung bezwecken (Erklärung darauf im Ldtgs.-Absch. vom 25. Juli 1850 §. 30).

Das Salz gehört in Bayern zu denjenigen *Sachen* (ausserdem Bergbau, Jagd, Perlenfischerei, Goldwäscherei) an welche der Staat einen ausschliesslichen Anspruch macht, weil entweder höhere wirthschaftliche Gründe dies fordern oder um einen Ertrag daraus zu erzielen. Eine andere Klasse von Regalien in Bayern sind gewisse *Erwerbsgeschäfte*, wohin gehören: das Post- (und Eisenbahn-) Regal, Lottoregal, die Redaktion des Gesetz und Regierungsblatts. Das Münzrecht bildet kein Finanzregal mehr, das Tabacksmonopol wurde durch das Zollgesetz vom 22. Juli 1819 aufgehoben.

Die Roheinnahme von den *Kohlenbergwerken der Pfalz* (z. v. Beil. Bd. V. Beil. 185 S. 44) ist für ein Jahr der VI. Finanzperiode zu 342116 fl. angesetzt; der Reinertrag nur zu 50000 fl. — Die Roheinnahme vom *Berghüttenwesen* war 1844/5: 1,059293 fl., 1845/6: 1,217774 fl., 1846/7: 1,227312 fl.;

die Ausgabe 1,313340 fl., 1,579767 fl. und 1,589416 fl.; es ergab sich also ein Ausgabeüberschuss von 250000 bis 360000 fl., welches Ergebniss dauernd bleiben muss, wenn nicht Verwaltung und Betrieb anders werden (z. v. den Bericht des Abgeordneten Dr. *von Hermann* vom 24. Februar 1850, Beil. Bd. II Beil. 53 b und die daselbst gestellten Anträge). Dieselbe Erscheinung zeigt sich in mehreren Staaten Deutschlands, auch bei der Nymphenburger *Porzellan*-Fabrik, welche fast immer mit einem Mangel abschliesst; wesshalb die ständische Kommission deren Verkauf beantragt hat.

Das *Gesammtvermögen* der Berg- und Hüttenwerke des Staats war Ende 1845: 3,234233 fl.; der Werth der in jenem Jahre gewonnenen Erzeugnisse (Eisen und Eisenwaaren, Steinkohlen, Thon, Thonwaren, Spiessglanz, Glasgemälde) 1,248644 fl. Für ein Jahr der VI. Finanzperiode ist die Roheinnahme der Berg- und Hüttenwerke zu 342116 fl. aus der Pfalz und zu 1,005451 fl. aus den übrigen Provinzen veranschlagt. —

Die Verbesserung der *Bergbau-Gesetzgebung* ist ein schon vielfach ausgesprochener Wunsch, womit die Verringerung der Bergwerksabgaben im genausten Zusammenhange steht. Der Landtags-Abschied vom 25. Juli 1850 hat im §. 31 die Richtigkeit fast aller Ausstellungen der Landstände an der Verwaltung des Bergwesens, anerkannt; auch deren Beseitigung zugestanden.

3. Post-Regal.

Der durch den Reichs-Deputations-Schluss vom 25. Februar 1803 dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis bestätigte Besitz und Genuss der Posten, wurde für Bayern anerkannt durch eine Königl. Verordnung vom 14. Februar 1806, welche das Postregal dem Fürsten von Thurn und Taxis als Thronlehen verlieh. Schon im Jahre 1808 aber (durch Verordnung vom 1. März) wurde jene Belehnung wieder aufgehoben und die Regie sämmtlicher Posten von dem Fürsten auf 10 Jahre in Pacht, dann aber gegen Entschädigung von der Regierung in eigene Verwaltung genommen. Zugleich geschah die Errichtung einer General-Direktion der Königl. Posten, welche im Jahre 1817 (Juli 31) anderweit geregelt wurde und im Jahre 1847 (Mai 27), durch Vereinigung mit der Eisenbahn-Verwaltung, eine neue Gestaltung empfin-

Eine Verordnung wegen Bildung der Postverwaltungs-Behörden ist vom 31. Dezember 1826; die Eintheilung des Königreichs in 5 Ober-Postämter geschah durch Verordnung vom 12. Juni 1834. Die inländische *Briefposttaxe* wurde (unter theilweiser Abänderung der Verordnung vom 3. November 1810) durch Verordnung vom 13. November 1842 ermässigt; ein neuer Briefposttarif vom 5. Juni 1849 hat nicht nur vielfache Erleichterungen gewährt, sondern auch ein besseres System der Ansätze geschaffen; die neuste Bestimmung über den Fahrpost-Tarif ist vom 11 Mai 1848; die neuste Extrapostordnung vom 1. April 1833, hat unter dem 7. April 1849 verschiedene Abänderungen erfahren. — Hinsichtlich des Land- und Wasser-Botenwesens wurden am 16. November 1822; in Beziehung auf die Stellwagen-Anstalten am 20. Dezember 1842 und 10. Eebruar 1849 Vorschriften erlassen. Die jetzt gültigen Bestimmungen über die Postporto-Freiheit in Amtssachen sind vom 23. Juni 1829. —

So wenig günstig das frühere System der Bayernschen Postverwaltung dem Verkehre überhaupt und namentlich dem geistigen Verkehr war, so anerkennenswerth ist was man neuerlich zur Verbesserung gethan hat. Ueber die Ergebnisse lässt sich begreiflich jetzt noch kein Urtheil abgeben. Was aber ferner noch der Besserung bedarf, ist in den ständischen Verhandlungen und Beschlüssen der Versammlung von 1849/50 angedeutet, z. B. die Vermehrung und Beschleunigung der Briefvertheilung auf dem Lande, die Einführung fahrender Eisenbahn-Postbureaus, eines allgemein gleichen Portosatzes, Aufhebung oder mindestens Beschränkung der für gewisse in dieser Hinsicht bevorzugte Klassen bestehenden Postportofreiheit, Einrichtung von Passagier-Wartezimmern; auch die Anfertigung und Vorlage *statistischer Nachweisungen* über den Umfang der Leistungen der Postanstalt, weil ohne dieselben eine erfolgreiche Prüfung weder der Postrechnungen noch des Postetats möglich ist (Absch. vom 25. Juli 1850). Da solche statistische Nachrichten aus der Vergangenheit mangeln, so sind die *Leistungen* der Postanstalt, mit deren Einnahmen nicht zu vergleichen. Man muss also auf eine *Vergleichung der Erträgnisse* sich beschränken, welche dem Kommissionsberichte Beil. Bd II. Beil. 52 Seite 449 entnommen ist.

I. Einnahmen.	1833–4.	1845–6.	1846–7.	Prozent Antheil.
	fl.	fl.	fl.	
Aus Briefporto	709605	971190	989929	38,99
Für Frachtstücke	260142	544695	574469	22,62
Von Reisenden	232887	786405	758703	29,88
An Zeitungsgefällen . . .	79207	110215	118702	4,67
Transitporto für geschlossene Briefpakete	—	76898	77696	3,06
Beiträge fremder Posten .	4698	19385	19810	0,78
Zusammen Einnahme	1,286539	2,508788	2,539309	100
II. Ausgaben auf Gehalte.				
A. für allgemeine Dienstleistungen				
des stabilen Personals . .	165472	223394	222989	
Besoldungen des nicht stabilen Personals . . .		88916	96238	
Besondere Funktionsbezüge	3148	4699	4579	
Für das Aushilfspersonal .	20655	3831	4054	
Diäten und Reisekosten .	2841	1518	1841	
Zusammen auf allgemeine Dienstleistungen	192116	322358	329701	
B. Auf besondere Regie.				
Portoantheile der Expeditionen	60480	95045	101835	
Beförderungskosten . . .	360855	993723	1,026229	
Wagen-Neubau	18882	61400	52417	
„ Reparatur	25563	85688	84101	
Reisediäten der Kondukteure	10282	40531	43249	
Platzvergütungen derselben	6352	18431	17401	
Monturen der Postillone .	7564	14542	17395	
Trinkgelder derselben . .	35552	177652	183770	
Zusammen auf besondere Regie	525530	1,487012	1,526397	
Zusammen auf Gehalte	717646	1,809370	1,856098	

Hält man mit diesen Einnahmen und Ausgaben die Reinerträgnisse der Post zusammen nach *Weglassung* der Hafertheuerungszulage für 184⁶/₇, so ergiebt sich:

	183³/₄	184⁵/₆	184⁶/₇
Einnahme-Ueberschuss	380169 fl.	431127 fl.	425560 fl.
wonach die Gewinnungskosten betragen	70,45 %	82,81 %	83,24 %

Die Bevölkerung hat im Dezember 1834: 4,246778, im Dezember 1846: 4,504874 Seelen betragen, zeigt also eine Zunahme von etwas über 5 %. Die Reinerträgnisse der Postanstalt haben dabei um etwa 10 % zugenommen. In ganz anderem Verhältnisse dagegen die Benutzung und die Bedeutung der Post im Verkehre. Diese lässt sich wohl mehr aus den Ausgaben auf besondere Regie, als aus den Einnahmen bemessen, da die Ausgaben auf Beförderung der Briefe, Güter und Personen so ziemlich dieselben geblieben sind, während im Tarif, der die Einnahmen bestimmt, manche Veränderungen vorkamen, welche die Vergleichung der Einnahmen minder statthaft machen. Hiernach sind nun die Beförderungskosten im Verhältniss von 6 : 17 gestiegen, die Ausgaben auf Wagen von 6: 18, die Postillonstrinkgelder von 1: 5. Ziemlich im gleichem Maase wie die Beförderungskosten ist die Einnahme aus Frachtstücken und Reisenden zusammengenommen gewachsen. Die Einnahme aus Briefporto aber nur wie 7: 9. Das Briefporto lieferte 183³/₄ noch ¹/₆ mehr Einnahme als Reisende und Güter zusammen; 184⁶/₇ nur mehr ³/₄ des Ertrags der beiden Letzteren. — Da nun die Ausgaben im Wesentlichen im gleichen Verhältniss mit dem Ertrage der Fahrpost gewachsen sind, die Einnahme aus der Briefpost aber nur um ²/₇ ihres Ertrags im Jahre 183³/₄ zugenommen hat, so kann auch der Einnahme-Ueberschuss lange nicht so stark, wie die Benutzung der Post gewachsen sein.

Für ein Jahr der VI. Finanzperiode (IV. 106) ist der Voranschlag des *Roh*ertrags 2,408437 fl. (Briefporto 960000, Posttaxe für Reisende 700000, Porto für Frachtbriefe 500000, Zeitungs-Erträgnisse 95000, Transitoporto für geschlossene Briefpakete 55860, Taxen für Reisegepäcke 55000 u. s. w.); der Ausgaben 1,990955 fl. also G. K. 82,66 % (Besoldungen 312135

allgemeine Regie 97037, besondere Regie 1,531373 wovon 875000 Beförderungskosten, Bauausgaben 17681, Pensionen 32129 fl. u. s. w.); des Ueberschusses 417482 fl. eine Verringerung welche der ausgedehnteren Benutzung der Eisenbahnen zugeschrieben wird. —

4. Staats-Eisenbahnen, Staats-Dampfschifffahrt, Staats-Telegrafen.

Das System der Staatseisenbahnen wurde für Bayern im Jahre 1843 angenommen, wo ein Gesetz vom 25. August den Bau einer Eisenbahn aus Staatsmitteln von der Reichsgrenze bei Hof bis Lindau anordnete und dafür die veranschlagten 51,500000 fl. bewilligte. Eine Seitenbahn von Lichtenfels zur Landesgrenze in der Richtung von Koburg, mit einem Kostenaufwande von 1,500000 fl., wurde durch Gesetz vom 23. May 1846; ein Schienenweg von Bamberg über Würzburg und Aschaffenburg zur Staatsgrenze, (28,5 M.) durch ferneres Gesetz von demselben Tage mit 29,000000 Kostenaufwand angeordnet. Auch der beschlossene Ankauf und Ausbau der München-Augsburger Eisenbahn (Kostenbedarf 6,200000 fl.) wurde durch Gesetz vom 23. May 1846 verwirklicht. Ein Gesetz vom 6. Juny 1850 bestimmt, dass Einleitungen zur Erbauung einer Eisenbahn von Augsburg nach Ulm (etwa 10 Meilen) getroffen werden sollen. Welche Ausgaben auf diese Bewilligungen bereits Statt gefunden haben, wird am passendsten unter dem Abschnitt: „Staatsschuld“ dargelegt werden, womit der Eisenbahnbau in genauster Verbindung steht; hier genügt es zu bemerken dass gegen das Ende des Jahres 1850, ausser der angekauften München-Augsburger Eisenbahn (8,1 Meile), bereits die Strecke zwischen der Landesgrenze bei Hof und Kaufbeuern (55,5 Meile) vollendet und deren Fortsetzung nach Lindau im Bau begriffen war.

Eine Verordnung vom 7. April 1845 regelte die Verwaltung und den Betrieb der Staatseisenbahnen; die Vereinigung der Post- und Eisenbahn-Verwaltung geschah durch Verordnung vom 27. May 1847; eine Verordnung vom 14. September 1847 ordnete die Leitung und Führung der Staatseisenbahn-Bauten. Der provisorische Tarif vom 15. May 1845 hat unter dem 30. September 1849 Aenderungen erfahren. —

Eine *Einnahme vom Eisenbahnbetriebe* erscheint zum erstenmale in dem Voranschlage der VI. Finanzperiode und beträgt roh für ein Jahr 1,944500 fl. (Personengeld 1,390000, Frachtgeld 340000, Reisegepäck 96000, Thiere 60000, Reisewagen 47000 u. s. w.); die Ausgaben sind 1,254900 fl. oder 64,54 % (Besoldungen 545000, allgemeine Regieausgaben 91000, besondere Regieausgaben 460000, Bauausgaben 152000 u. s. w.); der Ueberschuss also 689600 fl., welche nach gesetzlichen Bestimmungen der Eisenbahnbau-Dotationskasse zufliessen.

Ein Kommissionsbericht des Abgeordneten Dr. *von Hermann* vom 5. Februar 1850 (Beil. Bd. II., Beil. 53c.) enthält interessante Einzelheiten über den Eisenbahnbetrieb im Etatsjahre 1846/7, woraus Nachstehendes entnommen ist.

Während des Etatsjahres 1846/7 sind im Betrieb gewesen:

1) Das ganze Etatsjahr hindurch:	
a) die Bahn von München nach Donauwörth mit	13,75 Meilen
b) die Bahn von Nürnberg nach Lichtenfels mit	12,50 „
2) Im Laufe des Jahres wurden eröffnet und dann bis zum Schlusse des Etatsjahrs betrieben:	
a) am 15. Oktober 1846 die Bahnstrecke von Lichtenfels nach Neuenmarkt mit 5,75 Meilen, von denen also auf dieses Jahr treffen	5,51 „
b) am 1. September 1847 die Bahnstrecke von Augsburg nach Kaufbeuern mit 8 Meilen, von denen also $^{1}/_{12}$ mit hier in Ansatz kommt	0,66 „
zusammen	32,42 Meilen.

Die bis zum Schlusse des Etatsjahres 1846/7 verausgabten Bau- und Einrichtungskosten erforderten für die angeführten Bahnen in ihrer ganzen Länge 14,512928 fl., wozu dann noch das Kapital kommt, das der Ankauf, Ausbau und die Verbindung der München-Augsburger mit der Süd-Nordbahn, erforderte, von 5,135892 fl.; so dass das ganze aufgewendete

Kapital 19,648820 fl. beträgt. Hiernach kostete eine Meile der bis Ende 1846/7 theils gekauften, theils vom Aerar selbst gebauten, und dem Betrieb übergebenen Bahnstrecken 606070 fl.

Ueber die *Leistungen des Eisenbahndienstes* hat der Ausschuss eine Reihe von Fragen an das Ministerium gerichtet, aus deren Beantwortung folgendes herausgehoben wird. —

An Transportmitteln waren im Laufe 1846/7 vorhanden und im Dienste:

34 Lokomotiven mit Tender,
188 Personenwagen,
250 Lastwagen.

Die Gesammtzahl der von den Lokomotiven zurückgelegten Meilen betrug

auf der südlichen Bahnstrecke 39876
auf der nördlichen Bahnstrecke 40295.

Beide Summen zusammen geben auf 1 Lokomotive 2358 Meilen, was dem durchschnittlichen Gebrauche auf deutschen Bahnen gleich ist. Die wirkliche Geschwindigkeit nach Abrechnung der Halte betrug neun Wegstunden in einer Zeitstunde. Diese so ziemlich der Fahrgeschwindigkeit auf den deutschen Bahnen gleichstehende Leistung hat zuverlässig am meisten dazu beigetragen, auf den deutschen Bahnen die Zahl der Unfälle auf ein Minimum zu reduziren. Eine *Uebersicht der Belastung der Eisenbahnwagenzüge im Etatsjahre* 1846/7 zeigt, dass auf der südlichen Bahnstrecke auf die Nutzmeile durchnittlich treffen 273,7 Zentner, auf der nördlichen 198,5 auf beiden Bahnstrecken zusammen 234,5 Zentner für die Nutzmeile. Eine weiter anliegende Tafel zeigt den *Stand und die Leistungen der Eisenbahntransportwagen*, *dann das mittlere Rohgewicht der Wagenzüge im Etatsjahre* 1846/7. Demnach treffen auf eine Nutzmeile

	auf der südlichen Bahnstrecke	auf der nördlichen Bahnstrecke
Wagenmeilen . . .	12,8 Meilen	9,5 Meilen
Gewicht der Wagen .	1048,6 Zentner	798,5 Zentner
Belastung	273,7 „	198,5 „
Rohlast . . . . , .	1322,3 „	997,0 „

Im Durchschnitt beider Bahnstrecken aber erhält man auf die Nutzmeile

Wagenmeilen	11,1	Meile
Wagengewicht	917,7	Zentner
Belastung	234,3	„
Rohgewicht	1152	„

Aus der Beilage Nr. 5 geht zugleich hervor, dass befördert wurden

auf der südlichen Bahnstrecke 320252 Personen,
auf der nördlichen Bahnstrecke 474274 „

Eine Meile haben zurückgelegt

auf der südlichen Bahnstrecke 1,938958 Personen,
auf der nördlichen Bahnstrecke 1,882686 „

Aus derselben Beilage entziffert sich, dass eine Meile Zentnerfracht zurückgelegt haben

auf der südlichen Bahnstrecke 6,692144 Zentner,
auf der nördlichen Bahnstrecke 4,830596 „

Auf die Frage: wie sich der *Brennmaterialverbrauch* für die Meile Fahrt einschliesslich und ausschliesslich der Anheizung und der Halte berechne, sind Tafeln des Standes und der Leistungen der Lokomotiven, dann des Brennmaterialverbrauchs derselben im Etatsjahre 1846/7 mitgetheilt worden. Hiernach berechnet sich der Verbrauch an Brennmaterial für die Meile

1) auf der südlichen Bahnstrecke, ohne das Anheizen und Stationiren auf 3,73 Kubikfuss Holz und 12,6 Kubikfuss Torf, mit Einschluss des Anheizens und Stationirens 5,95 Kubikfuss Holz und 16,4 Kubikfuss Torf, jenes mit 25,12 kr., dieses mit 56,82 kr., im Ganzen also mit 1 fl. 21,94 Geldwerth.

2) auf der nördlichen Bahnstrecke beträgt der Verbrauch an Brennmaterial ausschliesslich des Anheizens und Stationirens für die Meile 86,98 Pfund Coaks, mit Einschluss beider 1 Kubikfuss Holz und 99,87 Pfd. Coaks, im Geldwerthe jenes zu 6,19 kr., diese zu 1 fl. 42,04 kr., zusammen 1 fl. 48,23 kr. Beide Ergebnisse dürften im Vergleich mit dem Bedarfe anderer deutscher Bahnen als günstig erscheinen.

Der Werth des Brennmaterial berechnet sich

1) auf der südlichen Bahnstrecke

für 1000 Kubikfuss Holz auf .	70	fl.	20,75 kr.
für 1000 Kubikfuss Torf auf .	57	„	42,65 „

2) auf der nördlichen Bahnstrecke

für 1000 Kubikfuss Holz auf .	82	fl.	1,69 kr.
für 1000 Kubikfuss Coaks auf .	17	„	1,78 „

Es wird angeführt, dass über die Anwendbarkeit der *Braunkohle* zur Lokomotivheizung (worüber eine besondere Frage gestellt war) früher mehrfache Versuche mit verschiedenen Gattungen angestellt worden, die aber zu keinem günstigen Resultate führten. Mineralkohlen aus dem Bergbaurevier Miesbach wurden neuerlich, mit Coaks gemengt, zur Lokomotivheizung bei Güterzügen versucht, was besseren Erfolg zu versprechen scheine.

Beziehen wir die Einnahme und Ausgabe, letztere wie sie nach der oben gegebenen Berechnung auf den laufenden Dienst reduzirt ist, sowie den hiernach berechneten Rein-Ertrag auf die Zahl der Zugmeilen, auf beiden Bahnstrecken zusammengenommen (73634,5), so ergiebt sich für die Zugmeile

eine Roh-Einnahme von	fl.	11,49	kr.
eine Gesammtausgabe von	„	8,33	„
ein Rein-Ertrag von . .	„	3,16	„

Auf die von den Kammern hinsichtlich der *Verwaltung des Eisenbahnwesens* geäusserten *Wünsche,* ist zwar eine theilweise bewilligende Erwiederung in dem Landtagsabschiede vom 25. July 1850 erfolgt. Zu bedauern jedoch ist die gleichzeitige Ablehnung von Aenderungen in der Form des Rechnungswesens, weil in der That das schwerfällige Schema der bayernschen Staatsrechnungen nur mit Benachtheiligung des Zweckes, einem Unternehmen angepasst werden kann, dessen wesentlich kaufmännische Natur sichtlich gegen einen solchen Zwang sich sträubt.

Das *Donau-Dampfschifffahrts*-Unternehmen wurde mit einem Kostenaufwande von 890000 fl. erworben, (Gesetz vom 25. May 1846), von einer seit 1836 bestandenen und mit einem 40jährigen Privilegium beliehenen Privatgesellschaft;

so dass jeder Aktionär für 100 fl. nur 48 fl. 8¾ kr. empfing und ausserdem 10jährige Zinsen seines Einlagekapitals verlor. Eine Verordnung vom 5. Oktober 1846 regelte die Geschäftsführung, eine Verfügung vom 20. Juni 1848 vereinigte diese Verwaltung mit der der Posten und Eisenbahnen. Der Rohertragsanschlag des Betriebs zwischen Regensburg und Linz ist für ein Jahr der VI. Finanzperiode 115351 fl. (davon von Personen und deren Gepäck 84565, von Waaren 24553 u. s. w.); die Ausgabe 114286 fl. oder 99,08 % (Besoldungen 6316, Regie 2739, auf den Schifffahrtsbetrieb mit den Besoldungen des Personals 95144, auf das Inventar 9973 fl. u. s. w.); der Ueberschuss also nur 1065 fl. Auch dieser Ueberschuss dürfte sehr zweifelhaft sein, wenn nicht mittelst eines durchaus kaufmännischen Betriebes, Belebung des Geschäfts und Ersparungen erreicht werden; wozu vielleicht die Aufnahme der Strecke Donauwörth-Regensburg und Verabredungen mit der Mitteldonau-Dampfschifffahrt, beitragen können. Nach Inhalt des Landtags-Abschieds vom 25. July 1850 scheint die Regierung diese Richtung verfolgen zu wollen. An Verzinsung des Anlagekapitals aber wird dessenungeachtet wohl schwerlich zu denken sein. Sehr interessanten und beherzigenwerthen Inhalts ist der Kommissions-Bericht des Abgeordneten *Neuffer* vom 28. Oktober 1849, Beil. Bd. 2, Beilage 49.

Durch das Gesetz vom 6. Juny 1850 ist auch der *Telegraf* in die Reihe der erwerbenden Staatsanstalten Bayerns getreten. Danach nämlich soll auf Staatskosten ein telegraphisches Netz für das Königreich hergestellt werden, dessen Kosten zu 500000 fl. berechnet sind. (1 Meile von 25406 bayr. Fuss soll mit einem verzinkten Eisendraht 1810 fl., mit zwei dergleichen 2650 fl. kosten; fünf Hauptlinien sind 117, sechs Nebenlinien 64 Meilen lang). Schon vorher, unter dem 23. November 1849, war eine Bekanntmachung in Betreff der nächsten Vorkehrung für den Betrieb des Telegrafischen Dienstes erlassen; unter dem 16. und 23. Dezember 1849 folgten provisorische Bestimmungen über die Benutzung der Staatstelegrafen von Seite des Publikums. Zu erwähnen ist noch das Gesetz über den Schutz der Telegrafenanstalten.

5) Eine *Tabaksregie*, zum Vortheil der Staatsschuld, wurde durch Verordnung vom 20. August 1811 eingeführt, mit Vollzugsverfügung vom 14. Oktober 1811. Die Erhebung des Tabaksaufschlages wurde durch Verordnung vom 26. July 1812 verändert und die Abgabe selbst hörte, als Folge einer Bestimmung des Zollgesetzes vom 22. July 1819 §. 1, auf. Allein sie hat noch jetzt ein mehr als geschichtliches Interesse desshalb, weil, bei den finanziellen Verlegenheiten der mehrsten Staaten Deutschlands, höchst wahrscheinlich eine Erzeugungs- oder Verbrauchs-Abgabe von Taback zu denjenigen Hülfsmitteln gehören wird, zu welchen man greifen kann, ohne die Lasten der bedürftigsten Volksklassen zu vermehren.

6. Lotto-Monopol.

Das genuesische Zahlenlotto (90 Nummern im Glücksrade, wovon je 5 gezogen werden, obgleich eine Quinterne nicht gewonnen werden kann) ist vom Kaiser und Kurfürst Karl Albrecht im Jahre 1735 in Bayern eingeführt und wurde dann im Jahre 1773 auf Rechnung der Regierung übernommen. Schon ein Mandat vom 10. Oktober 1769 warnt gegen Defraudationen. Die General-Lotto-Administration wurde im Jahre 1807 (1. May) errichtet; durch Verordnung vom 12 September 1843 aber erhielt die Verwaltung des Lottowesens eine neue Einrichtung. Jede Ständeversammlung seit 30 Jahren hatte den Wunsch der Aufhebung dieser Anstalt laut werden lassen; die Regierung verweigerte beharrlich ihre Zustimmung und erst in der im Februar 1849 gehaltenen Thronrede ist die Absicht ausgesprochen das Lotto aufzuheben. Dessenungeachtet begannen die Ziehungen wieder, obgleich nicht ersichtlich war, wohin die Einnahmen davon verrechnet werden sollten, weil im Voranschlage für 1849—51 keine Rücksicht darauf genommen war. Der Vortrag des Finanzministers vom 8. Oktober 1849 bemerkte nur, dass auch der Beschluss der Lotto-Aufhebung selbst Gegenstand der landtägigen Berathung werden dürfte. Dieses ist geschehen; die Kammern haben den Antrag gestellt, das Lotto mit dem 30. September 1851 aufhören zu lassen und die Regierung hat

im Landtagsabschiede vom 25. Juli 1850 §. 25 diesem Antrage entsprochen. Dessenungeachtet hat die Mittheilung der Ergebnisse des Lotto in neuster Zeit ein mehrfaches Interesse (z. v. Beil. Bd. II. Beil. 50).

	Einlagen.		*Gewinnste.*
für 1841/2	6,213511 fl.	—	3,806043 fl.
„ 1842/3	4,973710 „	—	2,671291 „
„ 1843/4	5,351800 „	—	3,426849 „
„ 1844/5	6,569359 „	—	4,627511 „
„ 1845/6	6,451788 „	—	4,075088 „
„ 1846/7	6,583127 „	—	4,927648 „
	36,143295 fl.	—	23,534430 fl.
oder durchschnittlich für ein Jahr . .	$6,023,882^1/_2$ „	—	3,922405 „

Die Einlagen gegen die Gewinnste gehalten, zeigt sich, dass die Spieler während dieser Zeit 12,608865 fl. und durchschnittlich in einem Jahre: $2,101477^1/_2$ fl. verloren haben, oder im Verhältnisse zu den Einsätzen $34^5/_6$ % (nach dem Durchschnitt der Jahre 1819—37 sogar 38,8 %).

Die *reine* Einnahme für die Staatskasse stellt sich für diese Jahre auf 10,340244 fl. 20 kr. und zwar:

für 1841/2	—	2,010788 fl.	41	kr.
„ 1842/3	—	1,962658 „	48	„
„ 1843/4	—	1,565718 „	31	„
„ 1844/5	—	1,530825 „	24	„
„ 1845/6	—	1,963517 „	$32^1/_2$	„
„ 1846/7	—	1,206735 „	$23^1/_2$	„
Zusammen wie oben		10,340244 fl.	20	kr.

Die Betriebskosten, nämlich die Ausgaben auf Besoldungen und Regie etc. betragen für diese 6 Jahre 2,268621 fl. oder durchschnittlich für 1 Jahr $378103^1/_2$ fl. also 6,27 %. —

Hier ist beiläufig zu bemerken, dass die einzige in Bayern bestandene *Spielbank* zu Kissingen, bereits im Jahre 1849 geschlossen ist.

7. Einnahmen von sonstigen Hoheitsrechten und Monopolen.

Dahin gehören das Gesetz- und das Regierungs-Blatt mit

einem Rohertrage von 30654 fl., einer Ausgabe von 16229 fl. (52,94 %), also 14425 fl. Ueberschuss. Dahin gehören ferner

a) Einnahme von herrnlosen Gegenständen. . .	5020 fl.
b) aus der Perlenfischerei und Goldwäscherei .	256 „
c) Nachsteuern und Auswanderungstaxen . . .	317 „
d) Ertrag der Kreis-Intelligenz-Blätter (zur Gründung eines Unterstützungs-Fonds für Staatsdiener bestimmt und deshalb durch Einnahme und Ausgabe laufend)	16060 „
zusammen	21653 fl.

gegen 32214 fl. im Jahre 1844/5, wovon damals 1282 fl. oder 3,98 % als Gewinnungskosten abgingen. — — —

Der *gesammte Rohertrag der Domanial- und Hoheits-Einnahmen und Staats-Monopole* (oder, nach der Eintheilung des Bayernschen Etats, der Staats-Regalien und Anstalten III und der Staatsdomänen IV) berechnet sich für das Jahr 1844/5 auf 30,722057 fl., 1845/6 auf 33,741860 fl. und 1846/7 auf 34,706944 fl., nach dem Voranschlage für 1849/50 aber nur auf 22,990347 fl. Der *Rein*ertrag von 1844/5 auf 15,487738 fl., 1845/6 auf 18,184006 fl. und 1846/7 auf 16,716142 fl., 1849/50: 12,001281 fl., 1849—55: 11,057804 fl., mit 1844/5 49,58 %, 1845/6: 46,11 %, 1846/7: 51,83 % und 1849/50 mit 47,79 % Gewinnungskosten.

Diese bedeutende Einnahme-*Verminderung* wird, ausser dem Einflusse der Zeitverhältnisse, durch das Auslassen des Lottogefälls; durch die Abnahme der ständigen und zehntherrlichen Geld-Gefälle in Folge ihrer gesetzlich ausgesprochenen Ablösbarkeit für den 18fachen Betrag; durch den aus gleichem Grunde verminderten Rechnungswerth der Naturalgefälle, durch die Veräusserung mehrerer unter der Abtheilung: aus Oekonomie und Gewerben, eine Rente abwerfender Besitzthümer; durch Verwendung von Staats-Aktiv-Kapitalien u. s. w. — erläutert. Bedenklich dabei aber ist, dass die jetzt wahrgenommene Einnahmeverminderung zum grossen Theile dauernd werden dürfte. —

Zu den Einnahmen von Staatsanstalten gehörten früher die *Strassen-Abgaben*. Sie wurden nach §. 20 der Zollord-

nung vom 15. August 1828 (Bayern und Württemberg) als Zollbeischlag erhoben; der Anschluss an den grossen Zollverein veranlasste das Gesetz vom 1. Juli 1834, wodurch ein mässiges Chausseegeld (Ertrag 1834/5: 101000 fl.) eingeführt wurde: allein eine Verordnung vom 24. August 1840 stellte dessen Erhebung einstweilen ein, wobei es bisher verblieben ist.

bb) Direkte Steuern.

Die bunte Zusammensetzung des Königreichs Bayern aus Theilen und Theilchen des alten deutschen Reichs, hatte begreiflich eine mindestens eben so grosse Verschiedenartigkeit der Steuern veranlasst, was (wie oben bereits erwähnt) die Nothwendigkeit einer einheitlichen Umbildung des Steuersystems um so dringender erscheinen liess. Nachdem zuerst durch die Verordnungen vom 7. Juni und 20. November 1807 die alten Steuerbefreiungen aufgehoben und vorläufig, gleichsam nur als augenblickliches Auskunftsmittel die bisher steuerfreien oder zu gering besteuerten Besitzungen mit ½ % des Werths belegt waren; wurde der Beschluss gefasst sechs Arten direkter Steuern an die Stelle der bisherigen Abgaben zu setzen. Dieses waren: eine allgemeine Grundsteuer, Häusersteuer, Dominikal- (gutsherrliche Renten-) Steuer, Gewerbesteuer, Familiensteuer, Zugviehsteuer (Surrogat des Weggeldes vom inländischen gewöhnlichen Verkehr, 1822 wieder aufgehoben). Dass dadurch keine Steuererhöhung erreicht werden sollte, wird durch das Ergebniss dieser Steuer-Ausgleichung bestätigt, indem die sechs neuen Steuern im Jahre 1819/20: 6,494826 fl. ertrugen, während die aufgehobenen Abgaben im letzten Jahre ihrer Erhebung 7,403251 fl. geliefert hatten. —

In dem *Finanzgesetze* vom 25. Juli 1850 lautet §. 9. welcher die direkten Abgaben betrifft, wie folgt:

„An directen Steuern sind für jedes der zwei Jahre vom 1. October „1849 bis letzten September 1851 zu erheben:

a) „In denjenigen Gebietstheilen, wo das Steuerprovisorium noch Gil„tigkeit hat, mit Einschluss des Regierungsbezirkes von Ober„bayern

„vier Simpla der Grundsteuer, drei Simpla der Haussteuer, „vier Simpla der Dominicalsteuer, die ganze Gewerbsteuer, dann

„zwei Simpla der Capitalrentensteuer und die Einkommensteuer „nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli l. J.

b) „Im Regierungsbezirke der Pfalz

„$60^1/_2$ % (sechzig ein halb Prozent) der Gewerbsteuer;

„der Steuerbeischlag mit 100000 fl. nach Art. XII. des Gesetzes „vom 23. Mai 1846 über die Ausscheidung der Kreislasten von „den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds;

„die Capitalrenten- und die Einkommensteuer wie sub lit. a.

c) „Im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg

„77 % (sieben und siebenzig Prozent) der Grundsteuer,

„100 (hundert) Prozent der Haussteuer,

„80 (achtzig) Prozent der Dominicalsteuer,

„die Gewerbsteuer nach dem bisherigen Fusse mit Rücksicht auf „das Gesetz vom 25. August 1843 über die Gewerbs- und Per„sonalauflagen im Regierungsbezirke von Unterfranken und „Aschaffenburg;

„die Capitalrenten- und Einkommensteuer wie sub lit. a.

d) „In denjenigen Gebietstheilen, wo die definitive Grund- und Häuser„steuer eingeführt ist, oder während der VI. Finanzperiode, „resp. der ersten zwei Jahre derselben eingeführt wird, richtet „sich die Erhebung der Grundsteuer nach den Bestimmungen „des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Abänderung des §. 114 des „Grundsteuergesetzes betreffend, die Erhebung der definitiven „Häusersteuer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai „1846, den Vollzug der Steuergesetze vom 25. August 1828 be„treffend, und pro 1850/1 werden nach den Bestimmungen des „Gesetzes vom heutigen Tage, die Häusersteuer betreffend, sechs „Simpla der Arealsteuer und zwei Simpla der Miethsteuer er„hoben; die definitive Dominicalsteuer wird mit vier Simpla, die „Gewerb-, dann Capitalrenten- und Einkommensteuer wie sub „lit. a. erhoben.

e) „In sämmtlichen Regierungsbezirken:

die den Staatsdienern und andern Angestellten, dann den Quiescen„ten und Pensionisten nach der Verordnung vom 8, Juni 1807 ob„liegenden Wittwen- und Waisenfondsbeiträge von ihren, aus den „Staatskassen fliessenden Bezügen."

1. Grundsteuer.

Hinsichtlich der Grundsteuer und der mit ihr verbundenen Haus- und gutsherrlichen Rentensteuer, haben ein provisorisches und ein definitives System sich entwickelt. Zu Jenem führte die Nothwendigkeit der Einheit in der Form und der sofortigen Beseitigung der grössten Ungleichheiten (Edict vom 13. Mai 1808); zu diesem, die Ueberzeugung dass

einer bleibenden Gestaltung der Grundsteuer die Vermessung und Abschätzung der Grundstücke vorangehen müsse (Verordnung vom 24. Januar 1808). Die für das Definitivum bestimmte Steuergesetzgebung vom Jahre 1828 wurde also zu dem Zwecke eingeführt, damit die *Ungleichheiten* in der gesammten direkten Besteuerung aufhörten. So entstanden die, ihrem Wesen nach in innigem Zusammenhange aufzufassenden beiden Gesetze über *Grund-* und über *Häusersteuer* vom 15. August 1828. Beide bezwecken die Ermittelung des *Ertrags* der verschiedenen Immobiliar-Besitzthümer, um darnach die erstrebte *gleiche Besteuerung* der Immobilien in allen Theilen des Landes herbeizuführen. —

Bezüglich der *Grundsteuer* ging man dabei von der gewiss richtigen Ansicht aus, dass nicht der *Roh-* sondern der *Rein-Ertrag* die Grundlage der Besteuerung bilden müsse. Demzufolge hat man von dem *Ertrage* der Aecker in *Abzug* gebracht: die Aussaat, das Stroh des Getreides, die Früchte der Brache, der Weide und aller sonstigen ökonomischen Nebennutzungen; ebenso den Mehrertrag, welcher sich durch den Anbau anderer Produkte, als des Getreides, erzielen lässt; endlich hat man den Preis der verschiedenen Getreidegattungen möglichst niedrig in Anschlag gebracht; Grundsätze, welche als gerecht erscheinen, und in Beziehung auf welche nur zu bedauern ist, wenn in einzelnen Fällen durch Ungeschicklichkeit dagegen gefehlt wurde. —

Bei der Berechnung der *Häusersteuer* dagegen wird thatsächlich nicht der *Rein-* sondern der *Roh*-Ertrag zu Grunde gelegt. Das allgemeine *Grundsteuer*-Gesetz vom 15. August 1828, hat durch die Gesetze vom 25, August 1831 und 1. Juli 1834 einige Abänderungen erlitten. Maassstab der Besteuerung ist der aus dem Flächeninhalt und der natürlichen Ertragsfähigkeit erhobene mitteljährige Ertrag eines Grundstücks; die Steuerverhältnisszahl stellt den jährlichen Ertrag in Achtelscheffeln Korn oder in Gulden dar; jedes Achtelscheffel Korn oder Katastergulden des Rustikal-, Dominikal- und Zehnt-Ertrags wird mit 1 Kreuzer als Steuer*simplum* belegt. Dieses sogenannte neue Definitivum ist jedoch vollständig erst in der Oberpfalz, Mittelfranken und Schwaben eingeführt;

in Niederbayern und Oberfranken besteht das Provisorium, im vormaligen Isarkreise das alte Definitivum vor 1828, in der Pfalz die französische Steuerverfassung, in Theilen von Unterfranken verschiedene Steuergesetze, älterer Zeit. Der durchschnittliche auf das Tagwerk treffende Grundsteuerbetrag (Rustikal- und Dominikalsteuer) ist in: der Pfalz $22\frac{9}{16}$, Unterfranken und Aschaffenburg $22\frac{1}{16}$, Schwaben und Neuburg $20\frac{15}{16}$, Mittelfranken $17\frac{2}{16}$, Oberfranken $16\frac{3}{16}$, Niederbayern $14\frac{15}{16}$, Oberpfalz und Regensburg $13\frac{9}{16}$, Oberbayern $11\frac{1}{16}$ kr., in ganz Bayern 16 kr. — Dies würde nicht drückend sein, wenn nicht ausserdem die Kreis-, Distrikts- und Gemeinde-Umlagen nach dem Maassstabe der direkten Steuern erhoben würden, welche zusammen noch 6 bis 8 Kreuzer vom Steuergulden betragen; auch die grund-zins und zehntherrlichen Abgaben sind nicht ausser Rechnung zu lassen. —

Nach dem Finanzetat für die II. Finanzperiode 1825—31 war die Soll-Roheinnahme der Grundsteuer 5,898300 fl. nach der Rechnung von 1844/5: 4,336983 fl., 1845/6: 4,395552 fl., 1846/7: 4,465892 fl.; nach dem Voranschlage für 1849/50: 4,762898 fl. und entspringt die Mehreinnahme des letzten Abschnitts aus dem Ablösungsgesetze vom 4. Juni 1848, weil danach die Ablösenden die ihrer seitherigen Grundabgabe entsprechende (Dominikal-) Steuer mit der eintretenden Umwandlung und beziehungsweise Ablösung der Gefälle als Grundsteuer zu übernehmen haben. Der *Rein*ertrag war im Jahre 1844/5: 4,215099 fl., 1845/6: 4,271018 fl., 1846/7: 4,339513 fl.; also die *Gewinnungskosten* nur beziehungsweise 2,81 %; 2,83 % und 2,81 %, nach dem Anschlage für 1849/50 aber 4,623586 fl., also die Kosten der Gewinnung 2.92 %.

2. Haussteuer. (Thür- und Fenstersteuer in der Pfalz.)

Die definitive Häusersteuer soll nach dem Gesetze vom 15. August 1828 gleich der definitiven Grundsteuer im ganzen Lande eingeführt werden; spätere gesetzliche Bestimmungen sind vom 28. Dezember 1831 und 23. May 1846. Diese Abgabe ist, wegen des Grundsatzes der Versteuerung des *Roh*ertrags, und wegen der Art ihrer Veranlagung, Gegenstand vielfacher Beschwerden geworden. Die Kammern

trugen deshalb im Jahre 1846 auf Revision des betreffenden Gesetzes an, welche indess der Landtagsabschied vom 24. May 1846 für bedenklich und verfrüht erklärte. Neue Klagen im Jahre 1849 veranlassten einen erschöpfenden Bericht des Abgeordneten *Kolb* für den II. Ausschuss vom 2. März 1849 dessen Inhalt das Ministerium veranlasste unter dem 19. Septbr. 1849 einen Gesetzentwurf über die definitive Haussteuer vorzulegen. Der Vorschlag desselben war die Häusersteuer mit der Grundsteuer zu verbinden. Nach §. 35 des Grundsteuergesetzes nämlich wird die Grundsteuer aller Wohn- und Neben-Gebäude sammt Hofräumen in die Klasse der *besten* Grundstücke der Ortsflur eingereiht. Die hiernach ermittelte Grundsteuer-Anlage sollte zugleich die Grundlage der Häusersteuer seyn und der fünffache Betrag derselben das Häusersteuer Simplum bilden. Als dieser Entwurf im Prüfungs-Ausschusse keinen Beifall fand, einigte man sich mit dem Finanzministerium über eine andere Grundlage (Beil. Bd. III. Beil. 147 S. 638), wodurch die bedeutendste Klage, — dass die Miethsteuerkraft im Verhältniss zur Bodensteuerkraft zu hoch in Anspruch genommen werde; — beseitigt werden sollte. Das hieraus hervorgegangene Gesetz vom 25. Juli 1850 bestimmt deshalb, dass:

1) das Verhältniss der Steuersimplen, nach welchem die Erhebung der Miethsteuer zur Arealsteuer künftig Statt finden solle, auf die Verhältnisszahl von 1 zu 3 festgestellt werde, so dass künftig auf jedes Simplum der Miethsteuer 3 Simplen der Arealsteuer zu erheben sind.
2) Die geringste Ertragsfähigkeit eines der Miethsteuer unterworfenen Gebäudes von 5 fl. auf 9 fl. jährlich erhöht, mithin das Simplum des geringst besteuerten Miethgebäudes auf 9 kr. festgesetzt werde.

Ausserdem ist in dem Landtagsabschiede vom 25. Juli 1850 die von den Ständen beantragte Umgestaltung des Häusersteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 zugesichert. In dem Etat für 1825—31 steht die Haus-, Thür- und Fenster-Steuer mit 394000 fl. Rohertrag; nach der Rechnung von 1844/5 sind 628143 fl eingegangen, 1845/6: 631939 fl, 1846/7: 612050 fl., nach dem Voranschlage für 1849/50 werden 609387 fl.

erwartet. Die *Rein*einnahme war im Jahre 1844/5: 610490 fl., 1845/6: 614035 fl., 1846/7: 594728 fl., und wird für ein Jahr der VI. Finanzperiode zu 592011 fl. veranschlagt. Die Gewinnungskosten sind also beziehungsweise 2,81 %; 2,83 %; 2,83 % und 2,85 %.

3. Die *Dominikalsteuer*, welche im Etat für 1825—1831 mit 457700 fl. sich findet, hat 1844/5: 362740 fl. Rohertrag geliefert (Gewinnungskosten 2,81 %), und ist für 1849—50 nur mit 269780 fl. angesetzt, wegen des Einflusses der bezüglichen Bestimmungen des Ablösungsgesetzes.

4) Gewerbe-Steuer.

Obgleich das Gesetz vom 15. April 1814 bereits eine durchgängige Verbesserung der *Gewerbesteuer* bezweckte, scheint dieser Zweck doch nur theilweise erreicht zu sein, denn die Beschwerden und Anträge hinsichtlich jenes Gesetzes veranlassten bereits im Landtagsabschiede vom 1. Juni 1822 die Zusioherung einer neuen Revision. Eine desfallsige Vorlage geschah im Jahre 1828, allein die Kammern konnten sich darüber nicht einigen und die Sache wurde nun mehrfach wider in Anregung gebracht, z. B. durch die Verordnung vom 20. Januar 1832, bis im Landtagsabschiede vom 23. May 1846 die Zusicherung erfolgte, der Antrag solle in nähere Erwägung genommen werden. Einstweilen sind im Verwaltungswege einige Verbesserungen erfolgt. Auch dem Landtage 1849/50 lagen verschiedene Beschwerden gegen die Gewerbesteuer vor, auf welche man nicht einging, weil die Regierung mit Umgestaltung derselben beschäftigt sei (Beil. Bd. V. Beil. 187). Diese ist im Landtags-Abschiede vom 25. Juli 1850 nochmals in baldige Aussicht gestellt.

Die Rohansätze dieser Einnahme waren für 1825—31: 766000 fl., die Roheinnahme 1844/5: 810036 fl. (2,81 % Gewinnungskosten) für 1845/6: 810743 fl., 1846/7: 823265 fl. und der Anschlag für 1849/50 ist 843267 fl.; eine Vermehrung, welche als Folge theils der Vermehrung der Gewerbe, theils des Art. 20 des Einkommensteuer-Gesetzes sich darstellt, wonach die freien Erwerbsarten gewerbssteuerpflichtig wurden.

Von den direkten Steuern fliessen die Grund- und Dominikcalsteuer allein; die Haussteuer zum Theil aus dem Boden.

Von den *direkten Steuern*, mit Einschluss der Erhebungskosten und Kreisumlagen, treffen *auf den Kopf* in: der Pfalz 2 fl. 8 kr., Schwaben und Neuburg 1 fl. 58 kr, Oberbayern 1 fl. 44 kr., im ganzen Königreiche 1 fl. 43 kr., in Mittelfranken 1 fl. 40 kr., Niederbayern 1 fl. 39 kr., Unterfranken und Aschaffenburg 1 fl. 39 kr.; Oberpfalz und Regensburg 1 fl. 26 kr., Oberfranken 1 fl. 17 kr.

Mit dem Fortschreiten der Einführung der definitiven Rustikal-, Dominikal- und Haus-Steuern, welches durch die Kataster-Arbeiten bedingt ist, treten gleichzeitig (falls solches noch nicht der Fall ist) das *Gewerbesteuer*gesetz vom 15. April 1814, das *Familiensteuer*gesetz vom 10. Dezember 1814, die gesetzlichen Vorschriften vom 8. Juni und 20. Juli 1807 über die *Wittwen-* und *Waisen-Fondsbeiträge* der Staatsdiener, in Kraft.

5 und 6) Kapital-Steuer und Einkommen-Steuer.

Diese beiden auf den Gesetzen vom 4. Juni 1848 beruhenden Steuern wurden nur für das Finanz-Jahr vom 1. Oktober 1848 bis 1849 bewilligt; jene um das bis dahin steuerfrei gebliebene Eigenthum zu treffen, diese um den Ausfall zu decken, welcher durch die gleichzeitig erfolgte Aufhebung der Familiensteuer und in der Pfalz der Personalsteuer (360—370000 fl.), entstanden war. Beide Abgaben zusammengenommen scheinen den Ertrag von 1,000000 fl. jährlich nicht erreicht zu haben und wurden für 1849 — 50 mit einem Rohertrage von: Kapitalsteuer, 498434 fl. Einkommensteuer, 486912 fl. und beziehungsweise 14402 und 14262 fl. oder 2,89 % und 2,91 % Gewinnungskosten, in den Voranschlag aufgenommen. Bewilligt sind diese Steuern für 1849—50 *nicht* (1849 Sitzung am 23. Oktober), weil der Finanzminister selbst zugestand, dass eine Revision der betreffenden Gesetze erforderlich sei, auch die baldige Vorlage entsprechender Entwürfe zusagte. Diese ist unter dem 13. März 1850 erfolgt (Beil. Bd. III. Beil. 92 S. 272) und aus dem Begleitschreiben erhellt, dass die Gesammtzahl der Kapitalsteuer-Pflichtigen nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848: 100359 gewesen ist, deren Ansätze einen Kapitalrenten-Betrag von 14,953020 fl. oder einen Kapitalstock von 373,825500 fl. bildeten. Ferner, dass zu dem steuerbaren Einkommen, von 1,005620 Familien

Bayerns nur 201745 oder etwa $^1/_5$ sich bekannt hat; welches Ergebniss zur Absicht des Gesetzes — alles Einkommen zu treffen — im grellen Widerspruche steht.

Nach vielfachen Verhandlungen, welche mehrfach an abweichenden Beschlüssen der beiden Kammern zu scheitern drohten, ist das unter dem 11. Juli 1850 veröffentlichte Gesetz zu Stande gekommen (Kommiss.-Berichte im Beil. Bd. III. Beil. 126 und 127, Bd. V. Beil. 182 und 184). Danach soll vom 1. Oktober 1849 ab:

I. Capitalrenten-Steuer.

Art. 1. Alles rentirende bewegliche Vermögen, welches unter dem Namen von verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder andern Obligationen, Ewiggilten, Hypothek-Capitalien, Kaufschillingscapitalien, Actien und dergleichen begriffen zu werden pflegt, nach seinem Ertrage der *Capitalrentensteuer* unterliegen, ohne Unterschied, ob es inner oder ausser Landes anliegt, den Fall ausgenommen, in welchem schon eine Steuer-Entrichtung ausser Landes nachgewiesen werden könnte.

Von der steuerbaren Capitalrente dürfen jedoch die von den Pflichtigen zu zahlenden Passiv-Capitalzinsen in Abzug gebracht werden.

Die vertragsmässige Uebernahme dieser Steuer durch den Schuldner ist ungiltig.

Art. 2. Ausgenommen von der Capitalrenten-Steuer sind:

1) der Staat,
2) alle Stiftungen und Anstalten für Wohlthätigkeit oder Unterricht, Hilfs- und Sparkassen,
3) Cultusstiftungen, wenn sie durch Entrichtung der Steuer ausser Stand gesetzt würden, ihre Zwecke vollständig zu erfüllen, worüber im Zweifel die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, ohne Berufung zu entscheiden hat,
4) Anstalten oder Gesellschaften, welche fremdes Capital in Erwerbsgeschäften verwalten, so ferne die Rente der Theilhaber bereits zur Capitalrentensteuer gezogen ist.

Dem bayerischen Staatsverbande nicht angehörige Individuen unterliegen dieser Steuer, wenn sie in Bayern einen Wohnsitz haben, und nur rücksichtlich derjenigen Renten, welche sie aus Bayern beziehen.

Art. 3. Die *einfache* Steueranlage (Steuer-Simplum) besteht in einem Kreuzer vom Gulden des jährlichen Ertrags.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, deren reines Einkommen sich — nach den festgestellten Einkommensteuerfassionen — nicht wenigstens auf 200 fl. beläuft, hat hiebei eine Ausnahme in der Weise einzutreten, dass deren Capitalrenten

a) wenn sie den Betrag von 20 fl. nicht erreichen, von der Capitalsteuer ganz frei bleiben, und dass
b) wenn sich dieselben zwar auf 20 fl. oder mehr belaufen, jedoch den Jah-

resbetrag von 100 fl. nicht erreichen, das Steuersimplum hiefür nur in einem halben Kreuzer vom Gulden des jährlichen Ertrages besteht.

Die Zahl der zu erhebenden Simpla setzt das jederzeitige Finanzgesetz fest.

Art. 4. Steuerpflichtig ist jeder am Orte seines Wohnsitzes, oder in Ermangelung eines solchen, am Orte seines gewöhnlichen Aufenthaltes.

Der Capitalrenten-Ertrag wird durch Selbstschätzung (Fatirung) ermittelt und hiebei der wirkliche Ertrag des der Selbstschätzung unmittelbar vorhergegangenen Jahres zu Grunde gelegt.

Im Falle des nachgewiesenen Verlustes eines Capitals wird der darauf treffende Steuerbetrag sofort ausser Ansatz gesetzt.

Art. 5. Die Steuer wird in der Pfalz in monatlichen, in den übrigen Kreisen in halbjährigen Raten und zwar am 15. Januar und am 15. Juli jeden Jahres erhoben.

II. Einkommen-Steuer.

Art. 6. Jedes reine Einkommen, ohne Unterschied ob es von einer der übrigen Steuergattungen getroffen ist, oder nicht, unterliegt der *allgemeinen Einkommensteuer.*

Bei Berechnung des reinen Einkommens ist alles dasjenige in Ansatz zu bringen, was der Steuerpflichtige aus der Anlegung seines Vermögens, dann als Resultat seiner persönlichen Arbeit (aus Dienstleistungen oder andern Productivgeschäften), endlich aus Rechtsverbindlichkeiten oder dem freien Willen Dritter bezieht, gleichviel ob der Bezug in Geld, Geldeswerth oder Selbstbenützung besteht, ständig oder unständig ist, nach Abzug jedoch der auf die Production verwendeten Kosten, dann der öffentlichen Lasten und der zu entrichtenden Schuldzinsen.

Art. 7. Von dieser Steuer sind frei:

1) der Staat,
2) das Einkommen der Gemeinden, der Stiftungen und Anstalten für Cultus, Wohlthätigkeit und Unterricht, Hilfs- und Sparkassen,
3) das Einkommen aller Anstalten oder Gesellschaften etc., welche fremdes Capital in Erwerbsgeschäften verwalten, dessen Ertrag bereits von der Einkommensteuer getroffen ist,
4) jedes Einkommen, welches den Jahresbetrag von 200 fl. nicht überschreitet, in so weit nicht die Bestimmung des Art. 12 Anwendung findet,
5) die conscribirten Armen. u. s. w. u. s. w.

Art. 10. Die Ermittelung des reinen Einkommens beruht auf Selbstschätzung, und zwar:

a) bei dem unständigen oder wechselnden Einkommen mit Zugrundlegung des reinen Einkommens aus dem der Selbstschätzung unmittelbar vorhergegangenen Jahre:
b) bei dem ständigen Einkommen (Besoldungen, Pfründen, Leibrenten, Appanagen, Pensionen, Präbenden und dergl.) nach dem Stande des Jahreseinkommens zur Zeit der Fatirung.

Art. 11. Jedes reine fatirte Einkommen wird nach seinem jährlichen Betrage in folgender Weise besteuert:

1) von demselben bleiben immer die ersten 200 fl. unbesteuert;
2) die weitern 800 fl. werden mit einer Steuer von $^1/_2$ $^0/_0$,
3) die nächst weitern 4000 fl. mit einer Steuer von 1 $^0/_0$,
4) die hiernach kommenden 5000 fl. mit einer Steuer von $1^1/_2$ $^0/_0$,
5) endlich jeder weitere Betrag mit 2 $^0/_0$ besteuert.

Es besteuert sich sonach ein Einkommen von 12000 fl. in folgender Weise: von 200 fl. nichts, von 800 fl. mit $^1/_2$ $^0/_0$, von 4000 fl. mit einem ganzen Prozente, von 5000 fl. mit $1^1/_2$. $^0/_0$ und von den übrigen 2000 fl. mit 2 $^0/_0$.

7. *Die Wittwen- und Waisen-Fonds-Beiträge* stehen zuerst im Etat der II. Finanz-Periode mit 72000 fl., ihr wirklicher Betrag ist seit 1837 etwa 52 bis 53000 fl. jährlich gewesen. —

8. *Der Steuerbeischlag der Pfalz,* welcher in den Voranschlag für 1849—50 mit einem Reinertrage von 253000 fl. aufgenommen war, wurde auf Grund des Ausscheidungs-Gesetzes vom 23. May 1846 an die Staatskasse entrichtet. Die betreffenden Artikel 11 und 12 lauten wie folgt (Gesetzsammlung von 1846 Seite 52).

Art. 11. Vom 1. Oktober 1849 an gehen alle öffentlichen Lasten, welche bis zur dritten Finanz-Periode als allgemeine Staatslasten behandelt, und durch gegenwärtiges Gesetz nicht ausdrücklich auf die Kreisfonds überwiesen worden sind, wieder auf die Zentralfonds über. —

Art. 12. Für die in der Pfalz bisher von den Kreisfonds getragenen und durch Kreisumlagen bestrittenen Ausgaben, welche in Folge des gegenwärtigen Gesetzes auf die Zentral-Fonds vom 1. Oktober 1849 an übergehen, ist der Staatskasse von eben diesem Tage an, der entsprechende Ersatz in einem den bisherigen Aufwand nicht übersteigenden Betrage durch das Gesetz über die Erhebung der direkten Steuern mittelst verhältnissmässiger Beischlags-Prozente zu dem pfälzischen Steuer-Contingente zu bestimmen.

Der Steuerbeitrag der Pfalz würde 285470 fl. betragen. Da aber durch das Ausscheidungsgesetz vom 23. May 1846 nicht nur die pfälzischen Kreisfonds, sondern auch die Kreisfonds der übrigen Regierungsbezirke erleichtert werden, so ist auch, gleichfalls unter Zugrundlegung der Voranschläge der Kreislasten und Kreisfonds für ein Jahr der V. Finanzpe-

riode, der Betrag dessen, was jedem der diesseitigen Regierungsbezirke zu Gute geht, zu berechnen, und von dem pfälzischen Steuerbeischlage in Abzug zu bringen.

Die Kreislasten der diesseitigen sieben Regierungsbezirke haben nach dem Voranschlage der V. Finanzperiode betragen: 4,194157 fl. und vertheilen sich nach dem Ausscheidungsgesetze vom 23. Mai 1846 mit Beginn der VI. Finanzperiode 1849/51 zwischen die Staatsfonds und die Kreisfonds in nachstehender Weise.

	Vortrag.	**Auf die Staats-fonds.**	**Auf die Kreis-fonds.**
		fl.	fl.
I.	*Auf den Etat des Justizministeriums* .	719363	—
II.	*Auf den Landrath*	—	12304
III.	*Auf den Etat der Landgerichte* . . .	1,275949	—
IV.	*Auf den Etat der Staatsanstalten*		
a.	*Erziehung und Bildung*		
1.	Studienanstalten	274472	—
2.	Schullehrerseminarien	67582	—
3.	Deutsche Schulen	—	324168
4.	Beiträge für öffentliche Anstalten . .	—	4392
5.	Ständige Bauausgaben	101	428
b.	*Auf Gesundheit*		
1.	Stadt- und Landgerichts-Aerzte . . .	141425	—
2.	Wundärzte	2984	—
3.	Hebammen	—	503
c.	*Auf Wohlthätigkeit, und zwar für die Heimathlosen*	19010	—
d.	*Auf Industrie und Kultur*		
1.	Polytechnische Schulen	35185	—
2.	Kreis-, Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, incl. Diäten und Prüfungscommissäre	—	34050
3	Obstbaumplantagen und Viehzucht .	—	975
e.	*Auf den Strassen- und Brückenbau*		
1.	Auf die Administration	110375	—
2.	Auf die Unterhaltung der Strassen und Brücken	903740	—
f.	*Auf den Landbau*		
	Auf die Unterhaltung der Gebäude .	217151	—
	Summa der seitherigen Kreislasten	3,767337	376820

Die hiefür gegebenen Deckungsmittel (Kreisfonds) zu: 4,144157 fl. vertheilen sich nach dem Ausscheidungsgesetze vom 23. May 1846 folgendermassen:

	Vortrag.	Auf die Staats-fonds.	Auf die Kreis-fonds.
		fl.	fl.
I.	*Allgemeine Schuldotation*		
1	Für die Studienanstalten	274811	—
2	Für die Schullehrerseminarien . . .		
3	Für die deutschen Schulen und übrigen Schulzwecke	—	267788
II.	*Besondere fundationsmässige Reichnisse für Erziehung und Bildung . . . .*	58597	67377
III.	*Durchlaufender Anschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe . . .*	16195	1521
IV.	*Allgemeiner Netto-Aversalzuschuss . .*	3,111158	—
V.	*Zuschuss für den Unterhalt der in der III. Finanz-Periode neugebauten Staatsstrassen . . . .*	33481	—
VI.	*Zuschuss für den Unterhalt der in der IV. Finanz-Periode neugebauten Staatsstrassen . . . .*	15066	—
VII.	*Zuschuss für die polytechnischen Schulen*	32786	—
VIII.	*Kreisumlagen . . . .*	—	265376
	Summa der Deckungsmittel	3,542094	602062
	Werden hiemit die vorstehenden Kreislasten zu	3,767337	376819
	abgeglichen, so ergiebt sich:		
	a) für die Staatsfonds eine Mehrausgabe von	225243	—
	b) für die Kreisfonds eine Minderausgabe von	—	225243

sohin mit 7 getheilt für jeden diesseitigen Regierungsbezirk eine Minderausgabe für die Kreisfonds von 32178 fl. — Diese 32178 sind von der vorstehend für den pfälzischen Kreisfond ermittelten Minderausgabe zu 285470 fl. noch in Abzug zu bringen, worauf dann ein Steuerbeischlag von 253302 fl. oder in runder Summe von 253000 fl. verbleibt, welcher Betrag

auch in das Büdget eingestellt worden war. Schon oben jedoch (Seite 17) ist bemerkt worden, dass der Beitrag der Pfalz herabgesetzt ist und zwar für die zwei ersten Jahre der VI. F. P. auf jährlich 100000 fl. durch Gesetz vom 25. Juli 1850.

Der Ansatz für die *Gesammtsumme der direkten Staatsauflagen* ist gewesen, für die

II. Finanzperiode	.	8,270900 fl.
III. „	.	3,568395 „
IV. „	.	6,136883 „
V. „	.	6,361254 „
VI. „	.	7,775561 „

Die *Roheinnahme* sämmtlicher *direkter Staats-*
rungsbezirke im Jahr

Oberbayern.	Nieder-bayern.	Pfalz.	Oberpfalz und Regensburg.	Ober-franken.	Mittel-franken.
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1,110192	978345	807205	614724	575443	774600
Der Prozent-Antheil der einzelnen					
16,60	14,63	12,07	9,19	8,60	11,58
Der Prozent-Antheil der einzelnen					
15,66	12,07	13,51	10,38	11,13	11,72
Der Prozent-Antheil der einzelnen					
22,31	13,92	7,60	12,49	9,11	9,90

Die Gewinnungskosten der neusten Etatssumme sind zu 217500 fl. oder 2,79 % angesetzt, die Reineinnahme wäre also 7,558061 fl. gewesen, (nach dem Finanzgesetze aber 7,748379 fl.); wovon jedoch (mindestens für das Jahr 1849—50) 956682 fl. für die damals nicht bewilligte Kapitalien- und Einkommen-Steuer abgehen. Dann bleiben noch 6,601379 fl., d. i. etwa 200000 fl. mehr als der wirkliche Ertrag der letzten Jahre der V. Finanzperiode gewesen ist. — In dem Finanzetat vom 25. Juli 1850 (oben Seite 21) ist die seitdem bewilligte Kapitalrenten- und Einkommen-Steuer mit 1,300000 fl. Reinertrag angesetzt.

auflagen vertheilte sich auf die einzelnen Regie-
$184^6/_7$ wie folgt:

Unterfranken und Aschaffenburg.	Schwaben und Neuburg.	Summe.	Zentral-Staatskasse und centralisirte Stellen.	Gesammt-Summe.
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
901577	926900	6,688986	23484	6,712470

Regierungs-Bezirke *an den Einnahmen* ist hiernach:

13,48	13,85	100

Regierungs-Bezirke *an der Bevölkerung* ist:

13,14	12,39	100

Regierungs-Bezirke *am Flächengehalte* ist:

12,12	12,55	100

cc) Indirekte Staatsauflagen.

1) Taxen.

Grundlagen der Taxeinnahme sind die provisorische *Taxordnung* vom 8. Oktober 1810 die Verhandlungen der nicht kontentiosen Gerichtsbarkeit betreffend, dann hinsichtlich der kontentiosen Gerichtsbarkeit (für welche damals eine Regulirung gleichfalls in Aussicht gestellt war) eine Menge verschiedener Taxnormative. Man hat der Unthätigkeit der Gesetzgebung im Wege der Verwaltung nach zu helfen gesucht, was mindestens finanzielle Erfolge gehabt hat. Dagegen hat es an Klagen und Beschwerden über einzelne Bestimmungen der Taxordnungen nicht gefehlt. Schon in den Jahren 1827 und 1831 haben sogar die Landtagsversammlungen Beschlüsse wegen Verminderung dieser Taxen gefasst, jedoch mit keinem andern Erfolge, als dass auf eine demnächstige Revision des Gesetzes hingewiesen wurde. Dabei ist es bis jetzt verblieben, ein erneuerter Antrag aber der Kammer von 1850 (Kommissions-Bericht Beil. Bd. III. Beil. 97) dürfte nicht so wirkungslos bleiben, weil schon durch die neue Gerichtsgestaltung, eine durchgreifende Aenderung der Taxordnung nöthig wird. Einstweilen hat der Landtags-Abschied vom 25. Juli 1850 im §. 44, hinsichtlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit die baldige Vorlage einer Taxordnung mit dem Notariats-Gesetzentwurfe, zugesagt.

Die *Rein*ertrags-Ansätze für Taxen in den Etats sind gewesen für die II. Finanzperiode 2,038000, für die III.: 1,685176, IV.: 1,922266, V.: 2,170000, VI.: 2,531809 fl., im F. G. vom 25. July 1850 sogar 2,700000 fl.

Die bedeutende Erhöhung für die laufende Finanzperiode ist Folge theils des gestiegenen Ertrages, theils des Erwerbs der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit. Die Gewinnungskosten sind 2⅓ %.

Von der Gesammtsumme von 2,809795 fl. wozu für die VI. Finanz-Periode die *Roh*-Einnahme der Taxen ursprünglich veranschlagt war, betragen die Taxen durch alle Theile der Gerichtsbarkeit 2,451730 fl., bei den Verwaltungs-Kollegien und Aemtern 202228 fl., Geheime Kanzleitaxen 41163. fl, der Rest besteht aus Strafgeldern.

2) Stempel-Gefälle.

Die Stempelverordnung vom 1. März 1805 wurde unter dem 19. Oktober 1810 auf die neu erworbenen Landestheile ausgedehnt, dann durch eine Verordnung vom 18. Dezember 1812 ersetzt, welche abermals durch Gesetz vom 11. September 1825 wesentliche Abänderung erfuhr. Unter dem Einflusse dieser Veränderungen haben die Reinerträge dieser Abgabe sich gehoben, denn während sie im Etat der III.: Finanzperiode nur mit 812698 fl. sich findet, enthalten die Etats der IV.: 870766, V.: 919880, VI.: 1,020622 fl.

Die Gewinnungskosten belaufen sich auf 8¼ bis 8⅓ %.

Wegen des Spielkarten- und des Kalender-Stempels sind noch besondere Vorschriften erlassen; namentlich wurden noch im August 1850 die Spielkarten einer neuen Stempelung unterworfen.

3) Aufschlags-Gefälle.

Nachdem der Fleischaufschlag durch die Verordnung vom 31. Januar 1813 gänzlich den Gemeinden überwiesen ist, und der Getreide- und Mehlaufschlag auch nur für Gemeindebedürfnisse benutzt wird, ist der Aufschlag auf das *Malz* übrig geblieben; dessen allgemein gleichartige Regulirung durch Verordnung vom 28. Juli 1807 erfolgte. Dabei wurde die unter dem 24. September 1806 für die Provinz Bayern angeordnete Erhebungsart beibehalten. Der Aufschlagsatz war 37 kr 2 pf. für jeden Metzen eingesprengten Malzes (6 Metzen = 1 Bayr. Scheffel). Damals waren im Königreiche 4745 Bierbrauereien vorhanden, welche 839171 Scheffel eingesprengtes Malz verbrauchten, wovon beispielsweise auf eine Durchschnittsfamilie in der Provinz Bayern 11½ Metze, Neuburg 10½ Metze, Bamberg 8½ Metze, Oberpfalz 8 Metze, Schwaben 7 Metze, Ansbach und Nürnberg 5½ Metze kamen. Eine Erhöhung des Malzaufschlags auf 4 Pfennig für das bayernsche Maass liegt in der Verordnung vom 25. April 1811 die Biertaxe betreffend (Bezugnahme auf den Erlass vom 11. Februar 1811, wodurch der Aufschlag von 37½ kr. auf 50 kr. vom Metzen oder 5 fl. vom Scheffel eingesprengten Malzes, erhöht wurde). — Aus 5 Scheffel Malz und 15 Pfund Hopfen müssen 35 Ei-

mer Winterbier; aus 5 Scheffel Malz und 25 Pfund Hopfen 30 Eimer Sommerbier gefertigt werden. Ein Gesetz vom 23. Mai 1846 hat die Bestimmung, den Beschwerden und Gewaltthätigkeiten abzuhelfen, welche durch die frühere Art der Regulirung des Bierpreises hervorgerufen waren. Auch der Lokalmalz-Aufschlag hat zu vielfachen Streitigkeiten Veranlassung gegeben, welche zu beseitigen eine Verordnung vom 10. April 1838 und die Verordnung vom 11. Januar 1847, bestimmt sind.

Das Quantum des in Bayern für die Bierverfertigung zur Verwendung kommenden Malzes beträgt im Durchschnitt jährlich 1,134152 bayr. Scheffel (im Jahre 1847/8: 1,095103) und nach den bestehenden Fabrikationsnormen ergiebt sich hieraus eine jährliche Erzeugung von mindestens 7,500000 bayr. Eimer oder 450,000000 preuss. Quart, das ist auf *den Kopf*

Indirekte Staatsauflagen.	**Ober-bayern.**	**Nieder-bayern.**	**der Pfalz.**	**Ober-pfalz und Regens-burg.**
	fl.	fl.	fl.	fl.
1. Taxen	480993	326291	881418	256132
2. Stempelgefälle	219904	131799	192133	100039
3. Aufschlagsgefälle	1,545874	772108	—	588787
	2,246771	1,230198	1,073551	944958
a) Przt.-Anth. an den gesammt. *indirekten Staatsauflagen*	23,81	13,04	11,37	10,01
b) Przt.-Anth. an den *Aufschlaggefällen.*	29,57	14,77	0,00	11,27
c) Przt.-Anth. an der *Bevölkerung*	15,66	12,07	13,51	10,38
d) Przt.-Anth. an dem *Flächengehalt*	22,31	13,92	7,60	12,49

der bayernschen Bevölkerung etwa 100 Quart Bier jährlich. Der Reinertrag der Aufschlagsgefälle muss, nach den Gesetzen vom 22. Juli 1819 und 28. Dezember 1831, zur Verzinsung der Staatsschuld verwendet werden.

Die Rein-Etatsansätze für Aufschlagsgefälle waren in der II. Finanzperiode 4,620000, in der III.: 4,720000, IV.: 4,653612, V.: 5,290000, VI.: 5,327062 fl., welche im Finanzgesetze vom 25. Juli 1850 auf 5,500000 fl. erhöht sind. Die Gewinnungskosten betrugen im Durchschnitt 5 % der Roheinnahme. Nicht ohne Interesse, namentlich hinsichtlich der Aufschlaggefälle, dürfte die nachstehende *vergleichende Zusammenstellung der Erträge der einzelnen Regierungsbezirke* im Jahre 1846/7 seyn.

Ober-franken.	Mittel-franken.	Unter-franken und Aschaffen-burg.	Schwaben und Neuburg.	Summe.	Zentral-Staats-kasse und zentrali-sirte Stellen.	Gesammt-Summe.
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
227856	306403	197539	335519	3,012151	13285	3,025436
103156	150315	143558	155944	1,196848	1012	1,197860
461988	769530	307838	780806	5,226931	—	5,226931
793000	1,226248	648935	1,272269	9,435930	14297	9,450227
8,40	13,00	6,88	13,49	100		
8,84	14,72	5,89	14,94	100		
11,13	11,72	13,14	12,39	100		
9,11	9,90	12,12	12,55	100		

4) Zoll-Gefälle.

Der *Reinertrag der Zollgefälle* (mit Einschluss der 25—30000 fl. betragenden Rheinoktroi) war für Bayern:

Vor dem Zollvereine.		Budget-Ansatz. fl.	Wirklicher Ertrag. fl.	Zunahme in Prozenten.
1819/20	I. Finanz-Periode	2,512000	1,975307	
1824/25	„	„	2,166099	
1825/26	II. Finanz Periode	2,060000	2,052343	
1826/27	„	„	2,639324	
1827/28	„	„	3,069179	— 55,38
Zolleinigung mit Württemberg.				
1828/29	„	„	1,621017	
1829/30	„	„	2,109793	
1830/31	„	„	1,908839	
1831/32	III. Finanz-Periode	2,090000	2,127389	
1832/33	„	„	2.076948	
1833/34	„	„	2,823154	— 42,92
Deutscher Zollverein		auf den Kopf der	Bevölkerung	40,09 kr.
1834/35	III. Finanz-Periode	„	3,992899	
1835/36	„	„	4,040491	
1836/37	„	„	4,067125	
1837/38	IV. Finanz-Periode	3,094772	4,614322	
1838/39	„	„	4,716534	
1839/40	„	„	4,971026	
1840/41	„	„	4,768922	— 141,43
	auf den Kopf	der	Bevölkerung	1 fl. 5,46 kr.
1841/42	„	„	4,980484	
1842/43	„	„	5,613062	
1843/44	V. Finanz-Periode	4,156292	5,919797	
1844/45	„	„	5,894270	
1845/46	„	„	5,344265	
1846/47	„	„	6,082598	— 207,93
	auf den Kopf	der	Bevölkerung	1 fl. 21,01 kr.
1847/48	„	p. p. „	6,096692	annährend berechnet.
1848/49	„	p. p. „	6,352895	
1849/50	VI. Finanz-Periode	5,257074	und nach dem Finanz-	

Gesetze vom 25. July 1850 5,364648 fl. also im letzten Jahre auf den Kopf der Bevölkerung fl. 1 8,98 kr.

Was die bayernsche *Staatskasse* dem Zollvereine verdankt ist hierdurch mit Zahlen dargelegt; von den materiellen Gewinnen für den *Erwerb* wird später die Rede sein. Von der Gesammteinnahme des Zollvereins an *Eingangs*abgaben werden in Bayern (obgleich Grenz- und Durchgangs-Land) nur 5,6 % erhoben, während sein Antheil bei der Vertheilung 15,3 % ist. Dieses von den Jahren 1845/6 und 1846/7 beispielsweise dargelegt:

		1845/6 fl.	—	1846/7 fl.	Przt.-Anth.
1. Eingangs-Zölle	(eigene Einnahme)	1,716185	—	1,627550	25,63
2. Ausgangs-Zölle		25389	—	333765	5,25
3. Durchgangs-Zölle		22437	—	21424	0,34
4. Rübensteuer		4458	—	4070	0,06
Die Hereinzahlung der Zoll-Vereinskasse		4,252155	—	4,364500	68.72
		6,020624	—	6,351309	100—

dürfte unzweydeutig genug darlegen, welches Gewicht man den Aeusserungen bayernscher Parteyorgane über Bayerns Interesse am Zollverein, beizulegen hat.

Von dem Reinertrage des Jahrs 1846/7 kommen auf jeden Kopf der Bevölkerung durchschnittlich 1,36 fl. Die Gewinnungskosten betrugen 18—19 % der Roheinnahme; im Jahre 1846/7 waren die Erhebungskosten etwas über 1,020000. fl, worunter auch die damaligen Neubauten in Ludwigshafen begriffen sind. Die Rückvergütung an preussischen Rheinzöllen betrug während der Jahre 1845/7 42000 fl, die Zoll-Rückvergütungen an die akkreditirten Diplomaten, an die Mitglieder der königl. Familie und an die Standesherren betrugen über 36000 fl., die Nachlässe an Zöllen nur ungefähr 8000 fl., wovon 6000 fl. auf gemeinschaftliche Vereins-Rechnung, der Rest auf die des bayernschen Staats fielen. (Zu vergl. die Kommiss.-Ber. in den Beil. Bd. II. Nr. 50 S. 409, IV. Nr. 172 S. 93, V. Nr. 178. S11.)

Für die VI. Finanzperiode ist der Voranschlag der *Roh*einnahmen 6,762309 fl., worunter 32614 fl. Rheinschiffahrts-Oktroigefälle.

Die Ständeversammlung von 1849/50 hatte hinsichtlich des Zollwesens verschiedene Wünsche an die Regierung ge-

richtet. Die Erwiederung darauf in § 26 des Landtags-Absch. vom 25 July 1850 lautet völlig befriedigend, namentlich wird der Entfesselung der deutschen Flüsse und der Ausbildung eines tüchtigen Zollsystems, die kräftigste Unterstützung zugesagt.

Die *Gesammtsumme* der *indirekten Staatsauflagen* ist nach dem Etat der VI. Finanz-Periode: *Soll*einnahme 16,211306 fl., *wirkliche Roh*einnahme 16,079002 fl., *Rein*einnahme 14,136567 fl. Die Erhebungs-, Verwaltungs- und Betriebs-Kosten sind also 12,08 % der wirklichen Roheinnahme. Die *Rein*einnahme ist nach den Etats der früheren Finanz-Perioden, für die II.: 9 630000, III.: 9,307874, IV.: 10,541416, V.: 12,536172, VI.: 14,136567 fl., also binnen 24 Jahren eine Vermehrung von 4,506567 fl. d. i. 46,79 %.

dd) Verschiedene Einnahmen.

1) Unter der Gesammtbezeichnung: *Besondere Abgaben*, befindet sich seit 1831 in den Etats eine Einnahme-Abtheilung, welche für die IV. Finanzperiode folgende Untersätze enthält:

a) Binnenzölle	18401 fl.
b) Besondere Hoheitsgefälle	3451 „
c) Geldbeiträge zu den Kosten der Verwaltung und der Staatsanstalten	18046 „
d) Abgaben von geistlichen Pfründen	10215 „
e) Rekognitionen für besondere Bewilligungen und Zugeständnisse	13341 „
zusammen	63454 fl.

von welcher Roheinnahme die Gewinnungskosten 10281 fl. oder 16,20 % betragen.

2) *Uebrige Einnahmen*, welche nach dem Voranschlag für die VI. Finanz-Periode wie folgt sich darstellen. —

	wirkliche Roh-Einnahme fl.	*Gewinnungs-Kosten* fl.	*Rein-Einnahme* fl.
a) Aerarialrente aus der Bank in Nürnberg	40000	—	40000
b) Entschädigungen von der Krone Oesterreich	100000	—	100000
c) Erlös aus Mobiliarschaften .	839	13	826
d) Vergütung der Kreisfonds für niedere Normalpreise . . .	—	—	—
e) Sonstige zufällige Einnahmen	8364	4017	4347
zusammen	149203	4030	145173

Die Bankrente ist von 5000 fl. in der II. Finanz-Periode allmählig auf 40000 fl. gestiegen.

Die *Endsumme,* sowohl der Reineinnahmen des laufenden Jahres, als der Einnahme aus den Beständen der Vorjahre, ist bereits oben für alle Finanz-Perioden vergleichend zusammengestellt. Für ein laufendes Jahr des VI. Finanz-Abschnitts beträgt die Endsumme der *Soll*-Einnahme: 47,335493 fl., der wirklichen *Roh*einnahme: 46,778789 fl., der *Rein*einnahme: 32,603262 fl. (der Letzteren nach dem Finanz-Gesetz vom 25. July 1850: 33,949799 fl.) Von der Roheinnahme kommen auf den Kopf der Bevölkerung Ende 1849 etwa 10,22 fl.

C. Staats-Ausgaben.

a) Im Allgemeinen.

Bei den *Ausgaben der bayernshen Zentral-Staatskasse* hat sich eine andere Erscheinung gezeigt als bei den Einnahmen, sie sind *gestiegen* und, wenn man die ausserhalb des ordentlichen Budgets gemachten Ausgaben mit in Rechnung zieht, sogar sehr bedeutend gestiegen. Sie beliefen sich im Jahre:

1819/20:		31,373030 fl.	Durchschnitt 31,870222
1820/21:		31,712746 „	
1821/22:		32,355210 „	
1822/23:		32,039991 „	
1829/30	auf	28,841935 fl.	Durchschnitt 28,915101
1830/31	„	30,807485 „	
1831/32	„	27,095883 „	
1843/44	„	38,390151 „	
1844/45	„	34,189088 „	
1845/46	„	40,013162 „	ohne das Verlags-Kapital von 6,940668
1846/47	„	41,945656 „	
1849/50 (Anschlag)	„	38,693224 „	

1849/55	ordentlich	33,675960 fl.
	ausserordentlich	4,975514 „
(Finanz-Gesetz)		38,651474 fl.

mithin treffen jetzt von den Ausgaben der Zentral-Staatskasse durchschnittlich 8½ fl. auf den Kopf der Bevölkerung.

Die nachstehende *vergleichende Zusammenstellung der Ausgaben* in einem Jahre der *II., IV., V. und VI. Finanzperiode,* wird das Verhältniss und das Fortschreiten der Ausgaben im Einzelnen vor Augen bringen.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Ausgabe.	II. Finanz-Periode 1825—31. 1 Jahr fl. rhein.	Prozent-Antheil.
I.	*Abgaben- Gewinnungs-Kosten p. p.*	13,440091	32,15
II.	*Auf die Staatsschuld* und zwar		
1.	Bedarf der Zinskasse	5,255000	12,57
2.	Tilgungs-Kasse		
3.	Tilgungs-Kasse des Untermainkreises	400000	0,95
4.	Pensions-Amortisations-Kasse	2,700000	6,46
5.	Festungsbau-Dotationskasse	—	—
6.	Eisenbahnbaukasse	—	—
7.	Ablösungskasse	—	—
	Zusammen	8,355000	19,98
III.	***Etat des Königlichen Hauses und Hofes*** und zwar		
1.	Feststehende Civilliste des Königs	3,005000	7,19
2.	Unterhalt des Kronprinzen		
3.	Apanagen		
4.	Wittwengehalte		
5.	Pensionen à conto heimgefallener Apanagen		
	Zusammen	3,005000	7,19
IV.	***Etat des Staatsraths***	78000	0,19
V.	***Etat der Ständeversammlung und des ständischen Archivs.***	50000	0,12
VI.	***Etat des Ministeriums des Königl. Hauses und des Aeussern*** und zwar		
1.	Ministerium, Haus- und Staats-Archiv	534000	1,28
2.	Gesandschaften und Agenturen		
3.	Sonstige Ausgaben		
4.	Pensionen der Staatsdiener		
	Zusammen	534000	1,28
VII.	***Etat des Justiz-Ministeriums*** und zwar		
1.	Ministerium	1,708000	4,09
2.	Oberappellationsgericht		
3.	Appellationsgerichte		
4.	Bezirks-Gerichte		
5.	Sonstige Ausgaben		
6.	Pensionen und Ruhe-Gehalte		
	Zusammen	1,708000	4,09

IV. Finanz-Periode 1837/43. 1 Jahr fl. rhein.	Pro-zent-Antheil.	V. Finanz-Periode 1843/9 Staatshaushaltsrechnung von 1844/5. fl.	Pro-zent-Antheil.	VI. Finanz-Periode 1849/55 Voranschlag für 1 Jahr. fl.	Pro-zent-Antheil.	Vergleichung der Jahre 1825/31 und 1849/55. + Zunahme ÷ Abnahme.
13,707000	31,37	17,238053	33,52	14,647000	30,31	+ 1,206909
8,746294	20,02	—	—	—	—	—
—	—	4,064591	7,90	6,246000	12,93	+ 991000
—	—	1,530872	2,98	—	—	
—	—	—	—	—	—	÷ 400000
—	—	2,700000	5,25	2,500000	5,17	÷ 200000
—	—	1,761780	3,42	—	—	—
—	—	—	—	800000	1,66	+ 800000
—	—	—	—	420000	0,87	+ 420000
8,746294	20,02	10,057243	19,55	9,966000	20,63	+ 1,611000
2,350580	5,38	2,350580	4,57	2,350580	4,86	—
120000	0,27	230000	0,45	—	—	—
405000	0,93	485000	0,94	565000	1,17	—
312420	0,72	104317	0,20	—	—	—
—	—	28606	0,05	37828	0,08	—
3,188000	7,30	3,198503	6,21	2,953408	6,11	÷ 51592
72000	0,17	69073	0,13	93424	0,19	+ 15424
46500	0,11	5402	0,01	400000	0,83	+ 350000
		64572	0,13			—
480000	1,09	316938	0,61	213421	0,44	—
		9785	0,02			—
		31155	0,06			—
480000	1,09	422450	0,82	213421	0,44	÷ 320579
		42838	0,09			—
		164471	0,32			—
		13265	0,03			—
1,158944	2,65	13274	0,03	1,305990	2,70	—
		6539	0,01			—
		148646	0,29			—
1,158944	2,65	389033	0,77	1,305990	2,70	÷ 402010

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Ausgabe.	II. Finanz-Periode 1825—31. 1 Jahr fl. rhein.	Prozent-Antheil.
VIII.	*Etat des Ministeriums des Innern* und zwar		
1.	Ministerium und zugehörige Zentral-Behörden		
2.	Regierungen, Kammern des Innern .	1,240000	2,96
3.	Sonstige Ausgaben		
4.	Pensionen der Staatsdiener		
	Zusammen	1,240000	2,96
IX.	*Etat der Landgerichte.* . . .	—	—
X.	*Etat des Finanz-Ministeriums* und zwar		
1.	Ministerium und zugehörige Zentral-Behörden		
2.	Kreisregierungen, Kammern der Finanzen	961000	2,29
3.	Kreiskassen		
4.	Sonstige Ausgaben		
5.	Pensionen und Ruhe-Gehalte. . . .		
	Zusammen	961000	2,29
XI.	*Etat des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten.* . .	—	—
XII.	*Etat der Staatsanstalten.*		
1.	Erziehung und Bildung	755000	1,81
2.	Katholischer Kultus	1,251000	2,99
3.	Protestantischer Kultus		
4.	Auf Gesundheit	152000	0,36
5.	Auf Wohlthätigkeit	118850	0,29
6.	Auf Sicherheit	160000	0,38
7.	Auf Industrie und Kultur	66000	0,16
8.	Strassen- Brücken- und Wasserbau .	1,272000	3,04
9.	Besondere Leistungen des Staats-Aerars für die Gemeinden	115150	0,27
10.	Steuerkataster	238600	0,57
11.	Zur Disposition für Staats-Anstalten .	100000	0,24
12.	Münzanstalt.	—	—
	Zusammen	4,228600	10,12

IV. Finanz-Periode 1837—43. 1 Jahr fl. rhein.	Pro-zent-An-theil.	V. Finanz-Periode 1843/9. Staatshaus-haltsrech-nung von 1844/5. fl.	Pro-zent-An-theil.	VI. Finanz-Periode 1849/55. Voran-schlag für 1 Jahr. fl.	Pro-zent-An-theil.	Vergleichung der Jahre 1825/31 und 1849/55. + Zunahme ÷ Abnahme.
		143664	0,27			—
756460	1,73	377827	0,74	1,075000	2,23	—
		75415	0,15			—
		291583	0,57			—
756460	1,73	888489	1,73	1,075000	2,23	÷ 165000
1,269966	2,91	56486	0,11	1,565992	3,24	+ 1,565992
		177459	0,35			—
770000	1,77	421497	0,82	774678	1,60	—
		61645	0,12			—
		5336	0,01			—
		78682	0,15			—
770000	1,77	744619	1,45	774678	1,60	÷ 186322
—	—	—	—	94777	0,20	+ 94777
1,070733	2,45	311124	0,60	736765	1,52	÷ 18235
1,059544	2,43	1,119730	2,18	1,186631	2,46	+ 291262
295673	0,68	334113	0,65	355631	0,73	
184504	0,42	38510	0,07	206202	0,42	+ 54202
209812	0,48	168977	0,33	197565	0,41	+ 78715
484150	1,11	671839	1,31	720031	1,49	+ 560031
191191	0,44	119319	9,23	171434	0,36	+ 105434
1,688640	3,87	632905	1,23	1,743983	3,61	+ 471983
109000	0,24	118938	0,23	96003	0,20	÷ 19147
600000	1,37	600000	1,17	—	—	÷ 238600
—	—	—	—	—	—	÷ 100000
—	—	—	—	10350	0,02	+ 10350
5,893247	13,49	4,115455	8,00	5,424595	11,22	+ 1,195995

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Ausgabe.	II. Finanz-Periode 1825—31. 1 Jahr fl. rhein.	Prozent-Antheil.
XIII.	*Zuschüsse an die Kreisfonds* und zwar		
1.	Gesetzlich bestimmte Aversal-Zuschüsse.		
2.	Besondere Zuschüsse und zwar		
a.	wegen höheren Standes der Normal- gegen die Budget-Preise	—	—
b.	für nachträgliche auf die Kreisfonds überwiesene nicht dotirte Ausgaben.		
	Zusammen	—	—
XIV.	*Militär-Etat.*		
1.	Aktive Armee		
a.	in Geld	6,700000	16,02
b.	in Naturalien nach den Budgetpreisen.		
2.	Gendarmerie	540000	1,30
3.	Topographisches Bureau.	50000	0,12
4.	Zuschuss an den Militär-, Jnvaliden-Wittwen- und Waisenfonds	—	
5.	Militär-Pensionen und Medaillen-Zulagen	—	
6.	Unterhalt der Festung Landau . . .	—	
7.	Kosten der Militär-Kommission in Frankfurt	—	
	Zusammen	7,290000	17,44
XV.	*Landbau-Etat.*	845000	2,02
XVI.	*Eisenbahnen.*	—	—
XVII.	*Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener.*	72000	0,17
	Gesammtsumme der Ausgaben des ordentlichen Budgets.	41,806691	100

Die Gesammt-Ausgaben des *ausserordentlichen* Budgets be-
gesetze vom 25. July 1850 auf . . . . .
für den allgemeinen Reichsreserve-
für den Reservefonds der Zinsge-
zum Betriebskapital der Ablösungs-

IV. Finanz-Periode 1837—43. 1 Jahr. fl. rhein.	Pro-zent-Antheil.	V. Finanz-Periode 1843/9 Staatshaushaltsrechnung von 1844/5. fl.	Pro-zent-Antheil.	VI. Finanz-Periode 1849/55. Voranschlag für 1 Jahr. fl.	Pro-zent-Antheil.	Vergleichung der Jahre 1825/31. und 1849/55. + Zunahme. ÷ Abnahme.
		3,919001	7,62			—
—	—			345495	0,72	—
		74595	0,15			—
		17249	0,03			—
—	—	4,010845	7,80	345495	0,72	+ 345495
5,344769	12,23	5,344769	10,40	6,095230	12,61	+ 300000
655231	1,50	655231	1,27	904770	1,88	
613976	1,41	638976	1,24	800000	1,66	+ 260000
50000	0,12	50000	0,10	50000	0,10	—
92000	0,21	92000	0,17	92000	0,19	+ 92000
—	—	500000	0,97	600000	1,24	+ 600000
25000	0,05	25000	0,05	—	—	—
14000	0,03	14000	0 03	—	—	—
6,794976	15,55	7,319976	14,23	8,542000	17,68	+ 1252000
531440	1,21	93073	0,18	350000	0,72	÷ 495000
—	—	2,400000	4,67	—	—	—
276000	0,63	418431	0,82	571180	1,18	+ 499180
43,690827	100	51,427131	100	48,322960	100	+ 6,156269

laufen sich nach dem Finanz-

. . . . 4,975514 worunter

fonds . . . . 800000 fl.

währ der Bexbacher Eisenbahn . . 200000 „

Kasse . . . . 300000 „

Zu diesen Summen kommt ein regelmässiges *ausserordentliches Budget*, welches für das Jahr 1849—50 in nähere Betrachtung gezogen werden soll. In einem Schreiben vom 30. Januar 1849 wird vom Finanzminister, durch die bevorstehenden wesentlichen Aenderungen welche Deutschland und Bayern in nächster Zeit erleiden werde und durch deren sehr erheblichen Einfluss auf die Einnahmen und Ausgaben des Staats, gerechtfertigt, dass er die Voranschläge nicht für die ganze sechsjährige Finanzperiode sondern nur für die Jahre 1849 bis 51 aufgestellt habe. Aus ähnlichen Gründen, sagt ferner der Minister, sei auch die Theilung des Budgets in ein ordentliches und ausserordentliches nothwendig. In Folge der Bewegung der neusten Zeit hätten sich nämlich Ausgaben gebildet, die als bleibend nicht betrachtet werden könnten. (Der grösste Theil davon wird jedoch ohne Zweifel dauernd werden.) Andere ältere Ausgaben würden, so wie die Durchführung der neuen Einrichtungen vorschreite und so wie ihr Zweck erfüllt sei, wegfallen. Alle Ausgaben dieser Art seien in das ausserordentliche Budget aufgenommen, welches aber auch noch den ferneren Zweck habe, die Verwendung der am Schlusse der V. Finanzperiode noch verfügbaren Erübrigungen, dann die während der VI. Finanzperiode etwa aufkommenden Mehreinnahmen, unter Mitwirkung der Kammern, gesetzlich zu regeln und dadurch zu ermöglichen, dass der Bedarf für die durch die Zeitereignisse so sehr gesteigerten Ausgaben,[1] ungeachtet der Einnahmeausfälle an Lotto, Forsten, Jagden, Triften, Dominikalien, ohne Steuererhöhung aufgebracht werden könne. In das *ausserordentliche Budget sind folgende Ausgaben* für 1849/50 aufgenommen:

	A. Laut Ministerial-Schreiben vom 30. Januar und 8. October 1849.	B. Laut *Nachtrags* vom 12. October 1849.	C. Nach Beilage C. des *Finanz-Gesetzes* vom 25. July 1850.	
1) Etat des Staatsministeriums des Königl. Hauses und des Aeussern	183903 fl.	. . . .		fl. 175000
2) Etat des Staatsministeriums der Justiz	75941 „	3534 Mehrbedarf des neu errichteten Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten		„ 134864
3) Etat der Staatsanstalten und zwar:				
a. für Erziehung und Bildung	47365 „	39400 und 121498 Zuschuss an die Kreisfonds für Schullehrer	fl. 77894	
b. für Kultus . . .	3000 „	59096	„ 3000	
c. für Jndustrie und Kultur	106000 „	. . . .	„ 144500	
d. für Strassen- Brücken- u. Wasser-Bau	1,294017 „	. . . .	„ 975758	
e. besondere Leistungen an Gemeinden	50000 „	. . . .	„ 30000	
f. Steuerkataster .	600000 „	. . . .	„ 550000	„ 1,781152
4) Militäretat . . .	2,229102 „	. . . .		„ 1,250000
5) Landbau-Etat . .	400634 „	. . . .		„ 200000
6) Reichsreservefonds	800000 „	. . . .		„ 800000
Zusammen	5,789962 fl.	250528 fl.		
7) Zuschüsse zu den Kreisfonds . . .	. . . .			„ 134498
8) Reichsreservefonds Zinsgarantie der Bexbacher Bahn .	. . . .			„ 200000
9) Zum Betriebskapital der Ablösungskasse	. . . .			„ 300000
				Zusammen fl. 4,975514

Weshalb diese Summen: *ausser*ordentliches Budget genannt werden, ist aus den begleitenden Aktenstücken nicht zu entnehmen; aus der Natur der einzelnen Ausgaben aber ist es ebenso wenig zu erklären, weil ein grosser Theil derselben gewöhnlich und fortdauernd sein dürfte.

Die Aufnahme der Ausgaben für das Steuerkataster und den Reichsreservefonds ist (auffallenderweise) *nur deshalb* geschehen, weil es im ordentlichen Budget an Deckungsmitteln fehlt!! Der bisherige Satz von 500000 fl. für den *Reichsreservefonds* ist auf 800000 fl. erhöht, weil erstere Summe nach den

Erfahrungen und Rechnungsergebnissen niemals ausgereicht hat. Die Bestimmung dieses Fonds ist, dass ausserordentliche und unvorhergesehene Bedürfnisse, so weit sie nicht aus den Einnahmen des laufenden Jahrs bestritten werden können, in diesem Fonds und aushülfsweise auch in den Erübrigungen früherer Jahre, ihre Deckung finden. Allerdings verdiente wol einer Erläuterung, woher es kommt dass, bei einem reichlich versehenen ordentlichen und ausserordentlichen Budget, und ungeachtet einer langjährigen finanziellen Erfahrung, dennoch jedes Jahr so viele unvorhergesehene Ausgaben vorkommen, dass dazu fast 2½ % der gesammten ordentlichen reinen Staatseinnahme erforderlich ist.

Der Bericht des Finanz-Ausschusses der Kammer der Abgeordneten über die Gesammt-Staatsausgaben in den Jahren 1845/6 und 1846/7 (im Januar 1850 erstattet) *fällt über die Finanzverwaltung im Allgemeinen folgendes Urtheil:*

„Schon in diesen beiden Jahren," sagt er, „sahen wir die „traurigen Folgen kleinlicher engherziger Sparsamkeit auf der „einen, und maasloser Verschwendung auf der andern Seite „sich immer fühlbarer machen; die anscheinend unerschöpfli„chen Erübrigungen des Jahres 1843 sind bis auf die beschei„dene Summe von 4½ Millionen aufgezehrt, die Cassenbe„stände in ebenso rascher als beunruhigender Weise vermin„dert, *ohne dass* die drückende Lage der gering besoldeten „Beamten und ihrer hungernden Wittwen und Waisen we„sentlich verbessert, der so tief gesunkene Zustand der Unter„richtsanstalten, von der Volksschule bis zur Universität, ge„hoben, die durch fast zwanzigjährige Verwahrlosung gänzlich „herabgekommenen Strassen und Staatsgebäude in irgend ge„nügender Weise wieder verbessert, die mit unverhältniss„mässigem Aufwand hinsichtlich der Hochgebäude geführten „Eisenbahnbauten jene raschen Fortschritte gemacht hätten „welche die Grösse der zur Verfügung gestellten Mittel mit „Recht erwarten liessen. Die Sorglosigkeit, womit die recht„zeitige Herbeischaffung weiterer Gelder zu einer Zeit wo „bereits der Curs der 3½ % Staatsschuld unter Pari gesun„ken war, und sonach Baaranlagen zu diesem Zinsfusse nicht „mehr zu erwarten waren, versäumt wurde, führte vielmehr

„eine Stockung in jenen Bauten herbei, deren verderbliche „Folgen das viel zu spät erfolgte und vollzogene Gesetz vom „29. November 1847 in keiner Weise mehr zu beseitigen ver„mochte, und welche Bayern der Vortheile des Besitzes we„nigstens einer vollständigen Eisenbahnverbindung ein ganzes „Jahr hindurch beraubte, während dessen dieselbe in jeder „Beziehung von unberechenbarem Vortheile gewesen sein „würde. Da indessen die Berathung des neuen Budgets Ver„anlassung geben werde die Bedürfnisse und Wünsche des „Landes gründlich und umfassend zu besprechen, so glaubt „Referent sich hier nicht in weitere Erörterungen einlassen, „sondern dieselben bis zu jener Gelegenheit verschieben zu „sollen.“

b) Einzelne Ausgaben.

aa) Gewinnungskosten.

Die Gewinnungskosten sind ungewöhnlich hoch, denn sie betrugen zwischen 31 und 32 % der Roheinnahme; was jedoch theilweise davon kommen mag, dass darunter manche Ausgaben für Erhebung, Verwaltung und Betrieb zu seyn scheinen, deren Zweck streng genommen nicht die Erlangung der Einnahme ist.

Mit Bezugnahme auf das bereits bei den betreffenden Einnahmen Gesagte, bringe ich hier nur eine Zusammenstellung vor Augen, für ein Jahr der VI. Finanzperiode (Voranschlag):

	Bezeichnung der Einnahmen.	Wirkliche Roh-Einnahme.	Erhebungs-Verwaltungs und Betriebs-Kosten.	Die Gewinnungskosten sind Prozente der Roh-einnahme.
		fl.	fl.	
I.	**Direkte Staatsauflagen.**			
1	Grundsteuer	4,762898	189312	2,92
2	Haussteuer	609387	17376	2,83
3	Dominikalsteuer	269780	7118	2,64
4.	Gewerbesteuer	843267	25030	2,97
5.	Kapitalsteuer	498434	14402	2,89
6.	Einkommensteuer	486912	14262	2,93
7	Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge	51883	—	—
8.	Steuerbeischlag der Pfalz	253000	—	—
	Zusammen I.	7,775561	217500	2,80
II.	**Indirekte Staatsauflagen.**			
1.	Taxen	2,623547	91738	3,50
2.	Stempelgefälle	1,114428	93806	8,42
3.	Aufschlagsgefälle	5,633342	306280	5,44
4.	Zölle	6,707685	1,450611	21,63
	Zusammen II.	16,079002	1,942435	12,08
III.	**Staatsregalien und Anstalten.**			
1.	Salinen und Bergwerke	6,183935	3,946921	63,82
2.	Eisenbahnen	1,944500	1,254940	64,54
3.	Post	2,408437	1,990955	82,66
4.	Gesetz- und Regierungsblatt	30654	16229	52,94
5	Donaudampfschifffahrt	115351	114286	99,08
6.	Uebrige Staatsregalien	21653	1280	5,91
	Zusammen III.	10,704530	7,324611	68,42
IV.	**Staatsdomänen.**			
1.	Aus Staatsforsten, Jagden und Triften	5,680163	3,212678	56,56
2.	Oekonomien und Gewerben	732450	505108	68,96
3	Lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehntherrliche Gefälle incl. Naturalien	5,392201	950457	17,63
4.	Aus Zinsen von Staats-Aktiv-Kapitalien	202225	8427	4,16
	Zusammen IV.	12,007039	4,676670	38,95
V.	**Besondere Abgaben.**	63454	10281	16,20
VI.	**Uebrige Einnahmen.**			
1.	Aerarialrente aus der Bank in Nürnberg	40000	—	—
2.	Entschädigung von der Krone Oesterreich	100000	—	—
3.	Erlös aus Mobiliarschaften	839	13	1,55
4	Zufällige Einnahmen incl. besonderer Kreisfonds-Einnahmen	8364	4017	48,02
	Zusammen VI.	149203	4030	2,70
	Summe des laufenden Jahres	46,778789	14,175527	30,31
	Summe aus dem Bestande der Vorjahre	300000	—	—
	Hauptsumme	47,078789	14,175527	

bb. Staatsschuld. (z. v. Abtheilung D.)

Die Verminderung der Summe für das Schuldenwesen im neusten Voranschlag entsteht durch Erschöpfung des Kredits für den Festungsbau zu Ingolstadt, obgleich für die Eisenbahnbau-Dotationskasse 800000 fl. und für die nach dem Gesetze vom 4. Juny 1848 gebildete Ablösungskasse ein jährlicher Zuschuss von 420000 fl. neu hinzugekommen sind In dem *Finanzgesetz* vom 25. July 1850 für 1849 — 50 lautet der die *Deckung des Bedarfs der Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt* betreffende §. 6 wie folgt. Es werden bestimmt

1. Für die Zinskasse

a) der schon von jeher dieser Anstalt überlassene Malzaufschlag mit dem voranschlägigen Reinertrage zu 5,500000 fl.;

b) wegen der Verzinsung des durch das Gesetz vom 12. May 1848 zur Aufnahme im Wege der freiwilligen Subskription genehmigten Anlehens ein Zuschuss von der Königl. Zentralstaats-Kasse mit jährlichen 700000 fl. aus den im Art. III. des obigen Gesetzes bezeichneten Staatsgefällen.

2. Für die Tilgungskasse.

a) Der für die alte Schuld, excl. der Sparkassenkapitalien bestimmte Tilgungsfonds von $^2/_3$ % in der bisherigen Aversalsumme von jährlichen 880000 fl, welcher, insoweit er nicht aus dem Ueberschusse der Zinskasse gedeckt ist, durch Zuschüsse der Königl. Zentralkasse aus den schon in den Gesetzen vom 11. September 1825 und 28. Dezember 1831 bestimmten Staatsgefällen ergänzt werden soll.

b) Eine Dotations-Vermehrung wegen der Entschädigungsleistung für die eingelösten Gerichtsbarkeiten durch einen auf jährliche 42000 fl. veranschlagten Zuschuss der Staatskasse aus den Taxgefällen nach Art. 15 des Gesetzes vom 28 Dezember 1831.

3. Für die Pensions-Amortisationskasse.

Die in den Gesetzen vom 28. Dezember 1831 und 11. September 1825 hiezu bestimmte Summe von 2,700000 fl., wird für die Zeit vom 1. Oktober 1849 an auf 2,500000 fl. festgestellt und zwar 1,800000 fl. aus den Zollgefällen und

700000 fl. aus den übrigen Staatsgefällen, nach den Bestimmungen des §. 7 des Gesetzes vom 11. September 1825. — Damit hat die Pensions-Amortisationskasse, ausser den auf ihr bereits dermalen lastenden Pensionen und Alimentationen und der Verzinsung und allmähligen Abzahlung der noch bestehenden Kapitalschuld an die Tilgungskasse; vom 1. Oktober 1849 an noch weiter die Pensionen und Alimentationen für das zufolge des Gesetzes vom 4. Juny 1848 vom Staate übernommene Personal- der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt, im Maximalbetrage von 200000 fl., so wie die den Hinterlassenen der vorstehend erwähnten Pensionisten, auf den Grund der einschlägigen, beziehungsweise gesetzlichen Normen zu bewilligenden Pensionen und Alimentationen, zu übernehmen und zu bestreiten.

4. Für die Eisenbahnbau-Dotationskasse.

Der dieser Kasse durch die Eisenbahngesetze vom 25. August 1843 und 23. May 1846 zugewiesenen Netto-Ertrag der Bahnrente im veranschlagten Jahresbetrage von 800000 fl, aus welchen vorerst die Verzinsung der für den Eisenbahnbau von der Schuldentilgungs-Kasse vorgeschossenen Gelder, so wie der bei Privaten aufgenommenen und noch aufzunehmenden Anlehen, dann die Tilgung derselben, nach Maassgabe des in den obenangeführten Eisenbahngesetzen vom 23. May 1846 mit ²/₃ % der jedesmaligen Anlehensgrösse bestimmten Tilgungsfonds, zu bestreiten ist. Soll die erwähnte Bahnrente hiezu nicht hinreichen, so ist der Mehrbedarf aus den übrigen Beständen der Eisenbahnbau-Dotations-Kasse zu bestreiten, im entgegengesetzten Falle der verbleibende Rest dem Eisenbahnbaue zuzuwenden.

5. Für die Ablösungskasse

zum Vollzuge des Gesetzes vom 4. Juny 1848 über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten, einen jährlichen Zuschuss von 420000 fl. aus der Zentralstaatskasse und ausserdem einen einmaligen Zuschuss zur Bildung eines Verlagskapitals von 600000 fl., mithin für jedes der beiden Jahre 1849/51 von je 300000 fl. aus dem Reservefonds. — —

Der *Bedarf für die Staatsschuld* bildet 20,63 %, also mehr als $^1/_5$ aller Ausgaben und verschlingt mit den Gewinnungskosten mehr als die Hälfte der gesammten Roheinnahme.

cc) Etat des königlichen Hauses und Hofes.

Die feststehende Zivilliste beruht auf dem Gesetze vom 1. July 1834; sie ist für alle Zukunft auf die Summe von 2,350580 fl. oder fast 5 % der gesammten Staatsausgaben bestimmt, ausdrücklich auf die gesammten Staats-Domänen versichert und wird aus der Zentral-Staatskasse in monatlichen Raten gezahlt. Eine grosse Zahl von Gebäuden und Zubehör in fast allen Theilen des Königsreichs ist ausserdem der Zivilliste überwiesen; sie sind in einer Beilage zum Gesetzblatt Nr. 2 vom 9. July 1834 verzeichnet.

Den Landständen gebührt selbst nach dem Initiativgesetze vom 4, Juny 1848 nicht das Recht des Antrages auf Verminderung der Zivilliste; allein ihre desfallsigen Wünsche haben sie zu verschiedenen Malen ausgesprochen. Die Antwort des Ministeriums im Jahre 1849 war, dass eine Verminderung um so weniger in Aussicht gestellt werden könne, weil derzeit zwei Hofhaltungen zu bestreiten seyen (König Ludwig bezieht nämlich 500000 fl.). Die Ersparung an den übrigen Sätzen ist Folge des Wegfalls der Dotation des Kronprinzen und der Wittwengehalte. —

Die Apanagen vertheilen sich dergestallt, dass König Otto von Griechenland 80000 fl., die Prinzen Luitpold und Karl jeder 100000 fl., Adalbert 60000 fl. und Herzog Maximilian 225000 fl. empfängt. — Von der Erbschaft der Kurfürstin Leopoldine soll dem König ein Theil zugefallen seyn, dessen Betrag jedoch nicht bekannt ist, ebenso wenig als überhaupt der Bestand des Familienvermögens der Königl. Familie. Der Gesammtaufwand der Abtheilung *cc* bildet $6^1/_3$ % aller Staatsausgaben.

dd) Etat des Staatsraths.

Die Ausgabe für den Staatsrath ist von 72000 fl. in der IV. Finanz-Periode auf 93424 fl. gestiegen, wovon 83576

Besoldungen und Ruhegehalte. Diese Vermehrung ist vorzugsweise der Zunahme der Pensionen beizumessen, welche beim Beginn des Jahres 1848/9 bereits die hohe Summe von 29670 fl. betrugen. —

ee) Etat der Ständeversammlung und des ständischen Archivs.

Die Bedarfsumme des Voranschlags zu 139990 fl., ist der Betrag des sechsjährigen Durchschnitts und bildet 0,29 % aller Ausgaben; nach dem Finanzgesetze vom 25. July 1850 aber werden 400000 fl, oder 0,83 % aller Ausgaben erfordert, wegen der ausnahmsweise langen Dauer und raschen Folge der Versammlungen. Die Taggelder der Abgeordneten betragen 5 fl. Nicht ohne Interesse auch für andere Zwecke dürfte folgender Nachweis der Versammlungsdauer der Landstände sein, aus den ständischen Verhandlungen, Gesetzsammlungen und Regierungsblättern zusammengestellt.

	Anfang des Landtags.	*Schluss des Landtags.*	*Dauer-Tage.*	*Landtags-Abschied.*
I.	1819 Februar 1 —	Juny 20 —	140	1819 July 25.
II.	1822 Januar 15 —	May 28 —	133	1822 Juny 1.
III.	1825 Februar 19 —	Aug. 24 —	186	1825 September 11.
IV.	1827 Novbr. 10 —	1828 Aug. 10 —	274	1828 August 15.
V.	1831 Februar 20 —	Dezbr. 20 —	303	1831 Dezember 29.
VI.	1834 März 1 —	Juny 28 —	120	1834 July 1.
VII.	1837 Februar 2 —	Novbr. 4 —	275	1837 November 17.
VIII.	1839 Dezbr. 28 —	1840 April 10 —	104	1840 April 15.
IX.	1842 Novbr. 14 —	1843 Aug. 20 —	279	1843 August 25.
X.	1845 Dezbr. 1 —	1846 May 18 —	169	1846 May 23.
XI.	1847 Septbr. 20 —	Novbr. 30 —	71	ausserordentlich.
XII.	1848 März 16 —	May 31 —	76	
XIII.	1849 Januar 16 —	Juny 10 —	145	aufgelöst.
XIV.	1849 Septbr. 8 —	1850 July 20 —	320	1850 July 25.

ff) Ausgaben einzelner Dienstzweige.

1. Etat des Königl. Ministeriums, des Königl. Hauses und des Aeusseren.

Die Ansätze dafür sind in der II. Finanz-Periode 534000 fl. III, IV und V je 480000 fl.; für die VI nur 213421 fl., oder 0,44 % aller Staatsausgaben. — Allein diese Ersparung ist nur scheinbar, indem 175000 fl. in das ausserordentliche Budget

aufgenommen sind; welche Summe man, im Falle eines einigen Deutschlands, an den Gesandtschaften ersparen zu können glaubt, die man aber anscheinend nicht ersparen wird, so lange die Wünsche der Kammern hinsichtlich des Gesandtschaftswesens so wenig Berücksichtigung finden als bisher. —

Die *Besoldungen* dieses Dienstzweiges erfordern im ordentlichen Etat der VI F.-P. (nach dem Voranschlage)

beim Ministerium	49290	fl.
bei den Archiven	2795	„
und	2800	„
bei den Gesandtschaften	76665	„
Ruhegehalte	51493	„
zusammen	183043	fl.

oder 77,35 % des Gesammtetats des Ministeriums.

2. Etat des Justiz-Ministeriums.

In den früheren Finanz-Perioden waren die Etatssätze dieses Ministeriums für die II,: 1,708000, III.: 245925, IV.: 1,158944, V.: 389789, dann in der VI.: 1,305990 fl. Wie in der V. Finanz-Periode, die Ausgabe für das Justizministerium aus der *Zentral*-Staatskasse auf 389033 fl. herabgegangen war, weil die *Kreis*fonds mit dem grössten Theile der Justizkosten belastet wurden; so ist in Folge des Gesetzes vom 23 Mai 1846, welches die Justizausgaben dem *Zentral*fonds überweist, dieser Etat sehr gewachsen. Auch auf das ausserordentliche Budget sind im Voranschlage 75941 fl., nach dem Finanzgesetze 134864 fl. gesetzt, für aussergewöhnliche Gehaltsbezüge welche die Einführung des neuen Gerichtsverfahrens nöthig gemacht hat.

Der durch die Verordnung vom 15. April 1817 bestimmte Wirkungskreis des Justizministeriums, empfing seine jetzige Gestaltung im Wesentlichen durch die Verordnung vom 9. Dezember 1825 über die Bildung der Ministerien; wogegen die untergeordneten Behörden für die Rechtspflege sehr bedeutende Aenderungen erfahren haben. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ist durch Gesetz vom 4. Juny 1848 aufgehoben (z. v. die Bekanntmachung vom 25. Februar 1849); das Gesetz vom 3. August 1848 über die Einführung der Schwur-

gerichte, hat nicht nur gesetzliche Abänderungen (1848 Aug. 29 und Verordnung vom 10. November), auch Gesetz vom 18. November 1849, 30. März, 28. May und 25. July 1850) vieler Bestimmungen des Strafgesetzbuchs von 1813 May 16 nöthig gemacht, sondern auch die Umgestaltung der Justizbehörden, z. B. der bisherigen Kreis- und Stadt-Gerichte in Einzelrichter, Bezirks-Gerichte und Kreis-Gerichte, durch Gesetz vom 25. July 1850. Zu erwähnen sind noch die Bekanntmachungen: über die Funktionen der Staatsanwaltschaft vom 22. Januar 1849 und vom 31. Januar 1849, wegen Aufrechterhaltung der Würde in den öffentlichen Gerichtssitzungen. Die Ansätze selbst des neusten Voranschlags sind deshalb noch sehr wandelbar, was jedoch nicht hindern soll auch daraus die Abgabe für *Besoldungen* hervorzuheben (ordentlicher Etat).

Ministerium	29852	fl.
Ober Appellations-Gerichte . . .	111431	„
Appellations-Gerichte	341931	„
Kreis-Stadt-Bezirks-Gerichte . . .	299403	„
Wechsel und Merkantil-Gerichte . .	8864	„
Staatsbehörden	18001	„
Friedensgerichte	36778	„
Ruhestand	215594	„
zusammen	1,061854	fl.

oder 81,31 % des Gesammtbedarfs des Ministeriums.

3. Etat des Ministeriums des Innern.

Auch beim Ministerium des Innern haben die verschiedenen Aenderungen, welche hinsichtlich der Ausscheidung der Kreislasten vorgekommen sind, so wie mehrfache Organisations-Veränderungen, ein solches Schwanken der Ausgabenansätze herbeigeführt, dass die Vergleichung dadurch sehr erschwert wird. Für den vorliegenden Zweck genügt nachstehende Angabe der Schluss-Etatsummen der einzelnen Finanz-Perioden:

II.: 1,240000, III.: 704900, IV.: 756460, V.: 888638, VI.: 1,075000 fl. oder 2,23 % aller Ausgaben. Von dieser letzten Summe kommen auf *Besoldungen*, beim:

Ministerium	71193	fl.
Allgem. Hausarchiv	8528	„
Regierungen, Kammern des Innern	284277	„
Aeussere Archive	13760	„
Polizei Direktion München	16048	„
Königl. Kommissariate in andern Städten	16398	„
Landkommissariate in der Pfalz	26833	„
Ruhestand	348315	„
zusammen	785352	fl.

oder 73,87 % der Etatsumme des Ministeriums. Unter den sonstigen Ansätzen sind 1630 fl. für Militär-Konscriptionskosten in der Pfalz. —

Die um 186000 fl. höhere Summe des neusten Etats, erläutert sich durch den Uebergang mehrerer Ausgaben von Kreisfonds auf Staatsfonds, durch die Pensionsmehrung und durch höhere Naturalien-Budgetpreise; welche beiden letzteren Ursachen auf fast alle Etats Einfluss geäussert haben. Die hierher gehörigen Zentralbehörden sind die oberste Baubehörde und das allgemeine Reichsarchiv.

Die erste *Organisation der Ministerien* unter dem Königsthume geschah durch Verordnung vom 21. November 1806; die Bildung des *Geheimenraths* erfolgte durch Verordnung vom 4. Juny 1808, während sein Geschäftsumfang durch Verfügung vom 8. August 1810 vervollständigt wurde. Den Geschäftsgang beim Ministerium des Innern regelte die Verordnung vom 8. Oktober 1810; eine Verordnung vom 7. desselben Monats schuf General-Kreiskommissariate, deren Geschäftskreis durch die Verordnung vom 6. August 1815 bestimmt wurde, während schon im Jahre 1817, in Folge der Eintheilung des Königreichs in 8 Kreise, durch Verordnung vom 27. März eine neue Ordnung der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen geschah. — Das Jahr 1817 brachte eine Menge neuer Organisationen, z. B. die Bildung und Einrichtung der obersten Stellen des Staats betreffend (Februar 2), über die Bildung der Staatsministerien (April 16), des Staatsraths (May 3) u. s. w.; der Staatsrath empfing eine revidirte Instruktion am 9. Januar 1821, eine neue Instruktion am 18. November 1825. Der An-

fang der Regierung des Königs Ludwig wurde durch eine Menge von Umgestaltungen bezeichnet, wohin beispielsweise die im Jahre 1825 geschehene Neubildung der Ministerien (9 Dezbr.) und der obersten Kreis-Verwaltungsstellen (17. Dezbr.) gehört. Das *Medizinal* und das *Bau*wesen wurden im Jahre 1830 geordnet (z. v. jedoch die Verordnung über die dienstliche Stellung der obersten Baubehörden vom 30. Dezember 1848). Im Jahre 1836 unter dem 29. Dezember, erfolgten Vorschriften über die Geschäftsvereinfachung der innern Verwaltung überhaupt; am 23. November 1849 eine Verordnung wegen Aufrechnung der Reisekosten und Tagegelder bei Dienstreisen. Die jetzige *Eintheilung* des Königreichs in 8 Kreise mit neuen Benennungen, geschah durch Verordnung vom 29 November 1837. Dass die Jahre 1848 und 1849 abermals Aenderungen im Systeme der Verwaltung brachten, ist leicht begreiflich; hervorzuheben sind z. B. die Königliche Proklamation vom 6. März 1848, von sämmtlichen Prinzen mit unterzeichnet, wodurch *eine Menge Zusicherungen* ertheilt werden; die Verordnung vom 25. März 1848 wegen Umbildung des Gesammt-Ministeriums; die Verordnung vom 11. November 1848 wegen veränderter Einrichtung des Staatsministeriums. Die wichtigsten hierdurch bezweckten Maassregeln sind die Wiedervereinigung des Ministerium des Kultus mit dem Ministerium des Innern und die Errichtung eines besondern Ministeriums für Handel und öffentliche Arbeiten. Die Trennung des Kultus von der innern Verwaltung hatte erst seit Februar 1847 Statt gefunden, war jedoch von grossen Nachtheilen gefolgt gewesen, die durch Vervielfältigung der Arbeit und Verwicklung des Geschäftsganges um so mehr hervortraten, je häufiger die Beziehungen zwischen den Gemeinde- und den Stiftungs-Angelegenheiten sind. Schon ein Reskript des Ministeriums des Innern vom 10. August 1848 gab den mittlern Verwaltungsbehörden (Kreisregierungen, Kammern des Innern) einen Theil derjenigen Selbstständigkeit und freieren Bewegung wieder, welche durch eine Reihe von Jahren das System des Vielregierens, der Zentralisation und der drückendsten Bevormundung, ihnen geraubt hatte.

4. Etat der Landgerichte.

Die Landgerichte, deren Einrichtung durch Verordnung vom 24. März 1802 geschah, vereinigen in sich die erste Instanz fast aller Geschäfte der Verwaltung und Rechtspflege, welche doppelte Stellung auch ihren abgesonderten Etat erläutert. Fernere sie betreffende Verordungen sind: vom 1. März 1804 über Landgerichts- und Rentämter-Errichtung, vom 30. August 1810 über die Landgerichtsverfassung im Inn- und Eisakkreise, vom 18. Juny 1810 die Instruktion für die Landgerichte u. s. w. In Folge der Durchführung der Trennung von Rechtspflege und Verwaltung, werden demnächst die Bezirksgerichte und etwa 200 bis 220 Unterbehörden für Verwaltung und Polizei in die Geschäfte der Landgerichte sich theilen (Gesetz vom 25. July 1850). Auf dem Etat der Landgerichte stehen für die III. F.-P. 96942, IV.: 1,269966, V.: 57902, VI.: (Voranschlag) 1,420778 fl. (Finanzgesetz 1,565992 fl.) oder 3,24 % aller Ausgaben, worunter *Besoldungen* 1,323588 fl. oder 93,16 % und ferner beispielsweise an Militair-Konscriptions- und Aushebungskosten 13840 fl. Durch das Uebergehen der Hauptsätze dieses Etats von den Kreisfonds auf die Zentralfonds, durch die höheren Budgetpreise, auch durch die nöthig gewordene Personalvermehrung bei mehreren Landgerichten, ist diese Ausgabe so ausserordentlich hoch angewachsen. Die Zahl der Landgerichte ist 221, wovon in Ober-Bayern 37, Nieder-Bayern 28, Oberpfalz und Regensburg 27, Ober-Franken 30, Mittel-Franken 29, Unter-Franken und Aschaffenburg 38, Schwaben und Neuburg 32; ausserdem sind 4 Bezirksgerichte mit 31 Friedensgerichten in der Pfalz.

5. Etat des Finanz-Ministeriums.

Die Etatsätze für dieses Ministerium sind in der II. Finanz-Periode 961000, III.: 772000, IV.: 770000, V.: 755780, VI., 774678 fl. oder 1,60 % aller Ausgaben. Auch die Erhöhung dieses Etats um 18000 fl. findet Erläuterung durch den Mehrbetrag der Pensionen, die Budgetpreise, und die Vermehrung des Regiebedarfs der Finanzkammern. Zentralbehörden unter dem Finanzministerium sind: der oberste Rechnungshof, die

Recnnungskammer und die Zentralstaatskasse, über deren Einrichtung bereits in der allgemeinen Einleitung das Erforderliche gesagt ist. Die *Besoldungs*beträge der einzelnen Behörden dieses Etats sind

Ministerium	64390	fl.
Oberster Rechnungshof	26941	„
Rechnungskammer	13891	„
Zentral-Staatskasse	15453	„
Kreisregierungen, Kammern der Finanzen	260451	„
Kreiskassen	48805	„
Ruhestand	93359	„
zusammen	523290	fl.

oder 67,51 % des gesammten Bedarfs des Ministeriums der Finanzen.

6. Etat des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der Ansatz dafür erscheint mit 94777 fl. oder 0,20 % aller Ausgaben, zum ersten Male in dem Voranschlage, weil diese Behörde erst unter dem 11. November 1848 errichtet worden ist, durch Abzweigung einzelner Theile der Ministerien des Innern und der Finanzen. —

Die Leitung der Bau-, Post-, Eisenbahn- und Dampfschifffahrt-Verwaltungen ist ihm zugetheilt, jedoch findet in dem Geldetat nur der Bedarf für die oberste Baubehörde besonders sich ausgeworfen. Eigentlich sollte diesem Theile der obersten Verwaltung Alles zufallen was auf den Erwerb und Verkehr in sämmtlichen Verzweigungen des öffentlichen Lebens sich bezieht; insofern es von andern Verwaltungen ohne Nachtheil getrennt behandelt werden kann. Nur durch die innige Verbindung aller Erwerbs- und Verkehrs-Arten, wird die sie vertretende Verwaltung hinreichende Kraft erlangen; einestheils ihren gerechten Ansprüchen gehörige Geltung zu verschaffen, andererseits aber auch den jetzt so gewöhnlichen *innern* Streit der einzelnen Zweige der Arbeit, des Erwerbes und Verkehrs, durch Ausgleichung zu beseitigen.

Auf dem Etat dieses Ministeriums befindet sich der Bedarf des *statistischen Büreau* mit 3600 fl. (Beil. Bd. IV. S. 75). Allein auch diese für ihren Zweck höchst unbedeutende

Summe hat die Kammer nicht genehmigt; ob aus Missachtung der Statistik selbst, oder der bisherigen Leistungen des Münchener statistischen Büreau ist aus den Verhandlungen nicht zu entnehmen.

Die *Besoldungen* und Ruhegehalte dieses Etats belaufen sich auf 69177 fl. oder 75,37 % des Gesammtbedarfs des Ministeriums.

7. Etat der Staats-Anstalten.

Die Bayernsche Staats-Rechnung hat das eigenthümliche, dass sie die Etats einer Reihe von Staatsanstalten *selbstständig* aufnimmt ohne dieselben einem der Ministerien unterzuordnen, Einen Grund dafür in den Ständeverhandlungen oder Regierungsblättern aufzufinden, ist mir nicht gelungen und ich vermag deshalb nicht diese Abweichung gegen den Vorwurf der Unzweckmässigkeit zu schützen. Die Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels finden in dem Etat der Staatsanstalten Ansätze welche ihrer Verwendung unterliegen und wofür sie verantwortlich sind; es scheint deshalb als ob dieselben richtiger auf dem Etat des betreffenden Ministeriums ständen. Ausserdem dürfte der Vorwurf der Inkonsequenz durch die Bemerkung zu rechtfertigen seyn, dass dieser Etat nicht einmal alles umfasst, was man zu den Staatsanstalten zählen muss, wie denn z. B. der Landbau, die Eisenbahnen, die Dampfschifffahrt, fehlen. Die nachstehende *Zusammenstellung* der Etatsummen der einzelnen Staatsanstalten in der II. und VI. Finanz-Periode, wird als Grundlage einiger Bemerkungen dienen.

Staatsanstalten.	*II. Finanz-Periode.*		*VI. Finanz-Periode.*
1) Erziehung und Bildung . . .	755000 fl.	—	736765 fl.
2) Katholischer Kultus	1,251000 „ (2 u. 3)	—	1,186631 „
3) Protestantischer Kultus		—	355631 „
4) Auf Gesundheit	152000 „	—	206202 „
5) Auf Wohlthätigkeit	118850 „	—	197565 „
6) Auf Sicherheit	160000 „	—	720031 „
7) Auf Industrie und Kultur . .	66000 „	—	171434 „
8) Strassen-, Brücken- und Wasserbau	1,272000 „	—	1,743983 „
9) Besondere Leistungen des Staatsärars für die Gemeinden .	115150 „	—	96003 „

Staatsanstalten.	*II. Finanz-Periode.*		*VI. Finanz-Periode.*
10) Steuerkataster	238600 fl.	—	—
11) Zur Disposition für Staatsanstalten	100000 „	—	—
12) Münzanstalt	—	—	10350 fl.
zusammen	4,228600 fl.	—	5,424595 fl.

(Finanzgesetz.)

1. *Erziehung und Bildung.*

Dafür waren im Voranschlage der VI. F.-P, 746065 fl. verlangt, die Summe ist erhöht, denn das ausserordentliche Budget enthält noch 77894 fl. Wie wenig übrigens damit für das wirkliche Bedürfniss geschehen ist, ergeben die Kammerverhandlungen z. B. der Ausschussbericht Beil. 82 im III. Beil. Bde. S. 217 und IV. S. 62. Die Erledigung der finanziellen Besserstellung des Lehrerpersonals ist im wesentlichen bis zur demnächstigen Erledigung eines erwarteten Unterrichtsgesetzes verschoben. Leider finde ich in keiner Budgetverhandlung vergleichende Darstellungen aus denen sich entnehmen liesse welchen *Antheil* an der Erhöhung oder Herabsetzung die Uebertragungen von einem Fonds (Zentral- und Kreis-Fonds) auf den andern haben und welcher Antheil auf Rechnung des Mehr- oder Minderbedarfs kommt. Die Beurtheilung der Finanzwirthschaft Bayerns wird dadurch ausserordentlich erschwert. —

Die wichtigsten Ausgabeposten des Etat-Entwurfs für die VI. Finanzperiode sind folgende:

	Gesammt-Erforderniss. fl.		*Davon Besoldungen.* fl.
I. Lyzeen, Gymnasien und damit verbundene Lateinschulen, dann Schullehrer-Seminarien	415790	—	356337
II. Beitrag an das Taubstummen-Institut zu München	4500	—	4500
III. desgl. für das Blindeninstitut zu München	4500	—	4500

	Gesammt-Erforderniss. fl.		Davon Besoldungen. fl.
IV. Beitrag zur Musik-Lehranstalt zu München	5000	—	—
V. Zuschüsse zu öffentl. Erziehungsinstituten	25381	—	—
VI Akademie der Wissenschaften und General-Konservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen	92000	—	80000
VII. Akademie der bildenden Künste .	52000	—	40000
VIII. Zuschuss an die Erzgiesserei in München.	1316	—	—
IX. Zuschuss an die Landesuniversitäten	112760	—	112760
X. Auf wissenschaftliche und praktische Ausbildung	5000	—	—
XI. Auf Kunstausbildung	3824	—	1944
XII. Baderschulen	—	—	—
XIII. Hebammenschulen	3497	—	2737
XIV. Veterinärschulen	16021	—	7003
XV. Uebrige Unterrichts und Bildungsanstalten	300	—	—
XVI. Ständige Bauausgaben	4176	—	—
XVII. Umzugsgebühren	—	—	—
XVIII Pensionen und Alimentationen . .	—	—	—
zusammen	746065	—	609781

Die *Besoldungen* erfordern also 81,73 % des Gesammtbedarfs der Staatsausgabe für Erziehung und Bildung; dieser aber war in der V. Finanzperiode nur 0,60 %, und ist für die VI. Finanzperiode nur 1,52 % aller Staatsausgaben. Obgleich nun durch Stiftungen und Korporationen eine bei weitem grössere Summe für Erziehung und Bildung verwendet wird, ist doch eine der begründetsten Klagen hinsichtlich des Bayernschen Unterrichtswesens, die durchaus ungenügende Besoldung namentlich der Volksschullehrer. Allein mit Beseitigung dieses Mangels allein, wäre keineswegs geholfen. Das Unterrichtswesen in Bayern kann nur dann den Fesseln sich

entwinden, welche 15jährige Geistesknechtschaft um dasselbe geschlungen hat, wenn eine gänzliche *Systemsänderung* durch Beseitigung der bestehenden Edikte (z. B. von 1830 März 13, 1832 April 1, November 23, 1833 November 30, Dezember 18, 1838 May 10, 1839 März 16 u. s. w.) und zugleich eine durchgreifende *Verwaltungsänderung* z. B. durch Beseitigung der Schulräthe; durchgeführt wird. Von diesen Fesseln befreit, wird es durch eigene Kraft sehr bald gesunden, jedoch reichen begreiflich einzelne Verfügungen, wie z. B. vom Dezember 1847, oder gar nur schön klingende Instruktionen, dazu nicht aus. Wie wenig geneigt übrigens die Regierung zu wirklichen Systemsänderungen, oder auch nur zur Erwägung desfallsiger ständischer Wünsche bis zum Jahre 1848 war, beweisen die §§. 44 und 45 des Landtagsabschieds vom 23. May 1846.

Das Bayernsche Unterrichtsministerium ist während den letzten Jahren, nachdem es aufgehört hatte ein Theil des Ministeriums des Innern (Organisations-Verordnungen vom 15. September 1808 und 17. Dezember 1825) zu sein, vorübergehend und aus persönlichen Rücksichten, den Ministerien der Justiz, der Finanzen und des Aeussern angehängt gewesen; kurz vor dem Regierungsantritt des Königs Max ist es selbstständig geworden (15. Dezember 1846) jedoch ganz neuerlich wider zum Ministerium des Innern zurückgekehrt. Obgleich ich nun bei der Ansicht beharren muss, dass ein Staat von Bayerns Grösse eines eigenen Ministeriums für Kultus und öffentlichen Unterricht nicht bedarf; versteht sich doch von selbst, dass in einem andern Ministerium diesen Verwaltungszweigen eine so unabhängige Stellung und solche Mittel gegeben werden müssen, dass sie ihrem Berufe vollständig genügen können.

Das Jahr 1849 hat einige hierher gehörige Verordnungen gebracht, nämlich vom 16. März über die oberste Leitung der Kirchen- und Schulangelegenheiten und vom 25. März, die organische Einrichtung der Akademie der Wissenschaften betreffend. Unter dem 14. Januar 1850 erging eine Bekanntmachung wegen Errichtung von drei Gymnasien in München.

Noch zwei besondere Gegenstände müssen hier minde-

stens angedeutet werden, weil sie ein finanzielles Interesse haben. Durch Rescript vom 18. May 1803 war ein *Abzug* von allen frommen Vermächtnissen, *zum Besten der Schulen und Armen*, für Altbayern verfügt. Diese s. g. Quarta scholarum et pauperum, welche durch Verordnung vom 31. Dezember 1810 auf ganz Bayern ausgedehnt war, wurde auf Antrag der Stände durch Landtagsabschied vom 15. April 1840 aufgehoben. Es verblieb dabei, ungeachtet der zur Widerherstellung auf dem Landtage von 1845—6 gemachten Anstrengungen, welche den Zweck hatten einen Theil der Vermächtnisse aus denen hunderte von Abteien, Klöstern, Hospitien, Mutterhäusern und Filialen entstanden waren, für Schul- und Armen-Anstalten zu erlangen. —

Eine Verordnung vom 28. Mai 1817 bestimmt das *Privilegium des Schulbücherverlags* in München, spätere Verfügungen haben dieses Privilegium im Interesse der freieren geistigen Bewegung beschränkt, allein ein Ministerial-Erlass vom 9. März 1838 setzte es in alle frühere Befugnisse wider ein. Erst das Jahr 1849 hat in der nachstehenden Bekanntmachung vom 21. July jene Anstalt auf einen Standpunkt zurückgeführt; auf welchem man sie zwar überflüssig halten kann, wo sie jedoch keinen geistigen Zwang mehr ausübt.

„Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Sr. k. Maj. haben in Folge der mehrfach in Anregung gebrachten Beschwerden der Buchhändler und Buchdrucker des Königreichs gegen die Anstalt des Zentralschulbücherverlags in München auf den von dem unterfertigten Königl. Staatsministerium gestellten Antrag zu verfügen geruht, wie folgt:

I. Die Stiftungsanstalt des Zentralschulbücherverlags hat nach wie vor die Aufgabe zu erfüllen, zur Erzielung möglichst wohlfeiler und gleichmässiger Lehrmittel für die deutschen Schulen sowohl, als für andere höhere Lehr- und Unterrichtsanstalten alle planmässigen Schulbücher, so wie andere zur Erziehung und zum Unterrichte dienliche Schriften, Tabellen, Landkarten und dergleichen zu drucken und zu verlegen. II. Ein Monopol steht ihr jedoch hierbei nicht zu, vielmehr können in den Lehr- und Unterrichtsanstalten auch

andere als die in dem Zentralschulbücherverlage erschienenen Ausgaben gebraucht werden, soferne die betreffenden Behörden solche als zweckmässig, insbesondere korrekt und dem Gesichtsvermögen der Jugend als unschädlich erkannt haben. III. Der Zentralschulbücherverlag hat sich jedes Tausch- und Kommissionshandels, sohin alles Verkehrs fremder Artikel zu enthalten, auch allen ausländischen Vertrieb seiner Produkte lediglich den Buchhandlungen zu überlassen. Die vorräthigen Exemplare der in auswärtigen Verlagshandlungen erschienenen von dem Zentralschulbücherverlag angekauften Schul- und Lehrbücher können unter Rückerstattung der Kosten und Spesen von den inländischen Buchhandlungen gegen baare Bezahlung abgelöst werden. IV. Der Detailverkauf der Erzeugnisse des Zentralschulbücherverlags wird, wie bisher, durch Filialverleger bewirkt, wozu aber, vorbehaltlich einer durch besondere Umstände gebotenen Abänderung, nur Buchhändler und diejenigen Buchbinder, welche mit dergleichen Lehrmitteln Handel zu treiben befugt sind, gewählt werden dürfen. Uebrigens bleibt jedem Buchhändler und zum Verkauf der Lehrbücher berechtigten Buchbinder auch die unmittelbare Bestellung und Abnahme von Artikeln aus dieser Anstalt, jedoch nicht unter dem Werthe von fl. 25, mit einem Rabatt von 20 % gestattet. V. Der Zentralschulbücherverlag hat jährlich, wenn sich Rechnungsüberschüsse ergeben, an jede Kreisregierung eine Anzahl von Schulbüchern zur unentgeltlichen Vertheilung an arme Schulkinder, und zwar für jeden Kreis bis zu dem Betrage von fl. 150 —, also in Summe fl. 1200 — abzugeben; die weiteren Ueberschüsse sollen zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der Schullehrer verwendet werden, und zwar für die einzelnen Kreise nach Verhältniss der Grösse des Schullehrerpersonals und mit besonderer Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Dotationen der Unterstützungsvereine."

Der Ausschuss des Vereins bayerischer Buchdrucker und *Buchhändler* hat aber in Folge dieser Verordnung über den Zentralschulbücherverlag eine Berathung gepflogen, in welcher beschlossen worden ist: dass 1) fragliche Verordnung ihren Beschwerden wegen Gewerbsbeeinträchtigung in keiner



Weise genüge; 2) die Gewerbsleute mit dem Staate in Konkurrenz nicht zu bestehen vermögen; 3) der Staat kein Recht habe, bürgerliche Gewerbe zu treiben, weshalb 4) die Klage gegen den K. Zentralschulbücherverlag aufrecht zu erhalten, vor die Kammer zu bringen und mit aller Energie die Aufhebung fraglicher Staatsanstalt zu betreiben sei.

2. *Katholischer Kultus* und
3. *Protestantischer Kultus.*

Die wichtigsten Ansätze des Etatentwurfs der VI. Finanzperiode sind:

A. Katholischer Kultus.

		Gesammt-Erforder-niss.		*Davon Besoldungen.*
		fl.		fl.
I.	Reichnisse des Staats an die Domkapitel bis zur Ausweisung der förmlichen Dotation	343303	—	282055
II.	Leistungen des Staats an organisirte Klosterpfarreien	413772	—	377792
III.	Leistungen des Staats an Sekularpfarreien	289844	—	267183
IV.	Fundationsmässige Reichnisse . .	9644	—	—
V.	Unterstützungen der Sekular-Geistlichkeit	86298	—	64315
VI.	Reichnisse an Stifte und Klöster .	11224	—	—
VII.	Dispositionsfond zur Deckung besonderer Bedürfnisse vormaliger Stifts- und Klosterkirchen	6000	—	—
	Zusammen katholischer Kultus	1,160085	—	991345

B. Protestantischer Kultus.

I.	Oberkonsistorium	26903	—	23253
II.	Kreiskonsistorien	25749	—	19511
III.	Leistungen des Staatsärars an protestantische Kirchen und Pfarreien	187908	—	181595
IV.	Auf Generalsynoden	7130	—	—
V.	Disposition für ausserordentliche Bedürfnisse, nämlich Anschaffung von Orgeln, Uhren, Glocken	1000	—	—

	Gesammt-Erforderniss. fl.		Davon Besoldungen. fl.
VI. Auf Unterstützungen	74391	—	74391
VII. Umzugsgebühren	—	—	—
VIII. Pensionen	—	—	—
zusammen protestantischer Kultus	323081	—	298750
zusammen A und B	1,483166	—	1,290095

Die Staatsausgaben für den Kultus sind 3,19% aller Ausgaben und von dem Etatsbedarf nehmen die *Besoldungen* 86,98 % weg. Der Staat sichert jedem Geistlichen das zu seinem Lebensunterhalt erforderliche Einkommen (die Congrua) zu; es soll nach den Verordnungen vom 19. Juny 1810 und 29. May 1812 für einen Pfarrer 600 fl. (falls er verehelicht 800), für einen Benefiziaten 400 fl. mindestens betragen. Auch trägt die Staatskasse die den Geistlichen treffende Grund- und Häusersteuer ganz oder theilweise, je nachdem er seine Congrua nicht vollständig oder nur gerade vollständig besitzt. Der Unterhalt der Geistlichkeit erfolgt aus dem geeigneten Stiftungsvermögen, aus der Gemeindekasse (Verordnung vom 22. July 1819), durch Kreisfonds oder durch Staatszuschüsse.

4. *Auf Gesundheit.*

Die Schlusssummen der einzelnen Kapitel dieses Etats-Entwurfs für die VI. Finanz-Periode sind:

	Gesammt-Erforderniss. fl.		Davon Besoldungen. fl.
I. Obermedizinal-Ausschuss bei dem Königl. Staatsministerium des Innern	400	—	400
II. Medizinal-Komitées an den Universitäten München, Würzburg und Erlangen	3685	—	3335
III. Suppleanten der Kreismedizinalräthe	400	—	400
IV. Stadtgerichtsärzte	10583	—	10583

		Gesammt-Erforderniss. fl.		Davon Besoldungen fl
V.	Landgerichtsärzte	131986	—	131986
VI.	Kantonsärzte	15746	—	15746
VII.	Thierärzte	250	—	250
VIII.	Gerichts- und Polizeiwundärzte . .	1817	—	1817
IX.	Wasenmeister	146	—	146
X.	Hebammen	2367	—	—
XI.	Auf Vorkehrungen gegen Epidemieen und Viehseuchen, auf Schutzpockenimpfung und andere sanitätspolizeiliche Massregeln	16110	—	—
XII.	Funktions-Remunerationen für die Verwesung von Physikaten . .	1500	—	1500
XIII.	Auf Heilbäder	12010	—	10
XIV.	Umzugsgebühren	—	—	—
XV.	Pensionen	—	—	—
	zusammen	197000	—	166173

mithin bilden die *Besoldungen* 84,35 % des ganzen Bedarfs. —

Die bedeutende Vermehrung im neusten Etat kommt daher, dass zur Zeit der V. Finanz-Periode diese Ausgaben fast allein aus den Kreisfonds bestritten wurden. Nachdem zuerst im Jahre 1808 das Medizinalwesen eine durchgreifende Organisation erfahren hatte, wurde durch Verordnung vom 16. April 1817 ein Ober-Medizinal-Kollegium errichtet, welches man jedoch schon im Jahre 1825 (November 27) wider auflöste, um am 24 July 1830 einen Ober-Medizinal-Ausschuss an dessen Stelle zu setzen.

Das Jahr 1836 brachte eine Medizinal-Taxordnung (31. März) und Schulen für Baader (28. Juny); im Jahre 1842 am 27. Januar wurde eine Apotheken-Ordnung, am 30. May 1843 eine Verordnung über das Studium der Arznei-Kunde, am 21. Juny 1843 ein Baader-Gesetz, erlassen.

5. *Auf Wohlthätigkeit.*

Einzelne Ansätze des Etatentwurfs der VI. F.-P. sind

	Gesammt-Erforderniss. fl.	Davon Besoldungen. fl.
I. Beiträge an Anstalten der Armen- und Krankenpflege	101561 —	—
II. Unterstützung der in Zentral-Konventen noch lebenden Mitglieder ehemaliger Bettelordenklöster . . .	3324 —	3324
III. Zur Bildung eines allgemeinen Unterstützungsfonds für Staatsdiener und deren Relikten	26060 —	26060
IV. Für augenblickliche Unterstützungen Hülfsbedürftiger und deren Relikten in den Kreisen	21000 —	21000
V. Besonderer Unterstützungsfonds .	18000 —	18000
VI. Auf die Verpflegung und den Transport der Heimathlosen	31620 —	—
VII. Uebrige Unterstützungen	— —	—
VIII. Pensionen	— —	—
zusammen fl.	201565 —	68384

Die Vermehrung im neusten Etat ist Folge des Uebergangs der Versorgung der Heimathlosen von den Kreisfonds auf die Zentral-Staatskasse.

6. *Auf Sicherheit.*

Die Abschlüsse der einzelnen Kapitel des Etatentwurfs der VI. F.-P. sind

	Gesammt-Erforderniss. fl.	Davon Besoldungen. fl.
I. Polizeiliche Maassregeln zur Handhabung der Sicherheit	107144 —	—
II. Auf Untersuchung der wegen Vergehen und Verbrechen Angeschuldigten .	317982 —	—
III. Auf Verwahrung und Verpflegung der Sträflinge	286180 —	—

	Gesammt-Erforderniss. fl.	*Davon Besoldungen.* fl.
IV. Belohnungen für Aufbringung gefährlicher und verdächtiger Menschen, für Hülfeleistung bei Feuersbrünsten oder andern Elementar-Ereignissen, endlich für den Fang oder Tödtung von Raubthieren	1600 —	—
V. Beaufsichtung und Wahrung der Landgrenzen	4125 —	—
VI. Pensionen	— —	—
zusammen fl.	717031 —	—

Die fortgesetzte Zunahme der Ausgabe für Strafrechtspflege und Strafvollziehung, liegt lediglich in dem gestiegenen Bedarfe. Leider werden amtliche statistische Nachweise über die Ergebnisse der Straf- und Polizeirechts-Pflege noch immer vermisst; nur hinsichtlich der Pfalz sind von Zeit zu Zeit ausseramtliche kurze Berichte veröffentlicht und in Beziehung auf die andern Landestheile finden sich zerstreut einzelne Nachrichten über einige Jahre.

7. *Auf Industrie und Kultur.*

Die Ansätze im Etat der VI. F.-P. sind für

	Gesammt-Bedarf.	*Davon Besoldungen.*
Polytechnische Schulen	35185 —	pp 30000
Zur Unterstützung polytech. und landwirth. Vereine	5000 —	—
Auf Prämien, Mustermaschinen, Bodenkultur, Industrie-Ausstellungen . . .	20000 —	—
Auf das Landgestüt	104000 —	pp 12000
zusammen	164185 —	pp 42000

oder etwa $1/3$ % aller Staatsausgaben.

Die Ausgaben für die polytechnischen Schulen in München, Augsburg, Nürnberg, sind mit Beginn der VI. Finanzperiode auf den Zentralfonds übergegangen, welches die Er-

höhung veranlasst. Im ausserordentlichen Budget finden sich für Industrie und Kultur, namentlich für den Landbau und die Verbesserung der Landgestüte noch 144500 fl. (z. v. Ausschuss Ber. Beil. Bd. IV. Seite 76).

Einige Andeutungen aus der *Geschichte der hierher gehörigen Staatsanstalten.*

Eine Zentral-Veterinärschule ist bereits durch Verordnung vom 1. Februar 1810 errichtet, eine Bestimmung über die Prüfung der Armenärzte ist vom 3. May 1823; durch Verordnung vom 18. Juny 1818 geschah die erste Einrichtung des *Landgestüt*wesens, welches zweimal umgestaltet ist, nämlich mittelst Verordnungen vom 27. September 1829 und 19. Februar 1844 (Ständische Berichte über die Pferdezucht finden sich beispielsweise in den Verhdl. von 1850 Beil. Bd. V. S. 142 und 145). Die ersten Satzungen des *landwirthschaftlichen Vereins* sind unter dem 9. Oktober 1810 genehmigt und schon durch Bekanntmachung vom 24. August 1812 wurden Staatsprämien für die Landwirthschaft ausgesetzt; Umgestaltung oder Abänderung der Statute des landwirth. Zentralvereins erfolgte durch die Verordnungen vom 1. Oktober 1835 und 3. August 1839. Die erste *landwirthschaftliche Lehranstalt* wurde in Schleissheim 1822 (April 27) errichtet; sie erhielt durch Verordnung vom 20. November 1839 eine veränderte Einrichtung, eine neue Umgestaltung mittelst Verordnung vom 18. April 1849; seit 1837 sind in allen bedeutenderen Städten Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen gegründet.

Die Genehmigung des *polytechnischen Vereins* erfolgte unter dem 22. August 1816; durch Verordnung vom 15. März 1822 wurde eine allgemeine polytechnische Sammlung errichtet; gewerbliche Aufgaben und *Prämien* sind zuerst mittelst Verordnung vom 14. Januar 1827 ausgelobt und in demselben Jahre wurde eine *polytechnische Zentralschule* in München errichtet (September 27); die Errichtung von *Gewerbs-* und polytechnischen *Schulen* an sonstigen geeigneten Orten ist durch die Verordnung vom 16. Februar 1833 angebahnt. Die Anordnung von *Industrie-Ausstellungen*, welche alle 3 Jahre widerkehren sollten; geschah durch Verordnung vom 16. August 1830; Leinwand-*Schauanstalten* wurden in Gemässheit

einer Verordnung vom 7. July 1836 eingerichtet und die Verordnung vom 3. August 1848 führte eine *Gewerbskammer* ein. — *Handelskammern* hatte schon im Jahre 1842 eine Verordnung vom 19. September ins Leben gerufen, jedoch wurden einige Bestimmungen derselben unter dem 3. August 1848 abgeändert; eine Neugestaltung von Gewerb- und Handels-Kammern erfolgte mittelst Verordnung vom 27. Januar 1850. Bestimmungen hinsichtlich der unter dem 18. Juny 1835 errichteten *Hypotheken- und Wechselbank* sind am 25. November 1836, 3. Februar 1839, 4. Februar 1841, 23. May 1843 und 6. Januar 1850 erlassen. — Der Landtags-Abschied vom 25 July 1850 hat in den §. 7, 8 und 41 nachstehende diesen Ausgabeabschnitt betreffende Entschliessungen gebracht.

§. 7. *Wir* werden dafür Sorge tragen lassen, dass dem von den Kammern ausgesprochenen Wunsche gemäss, die Positionen für *Landeskultur* und für landwirthschaftliche Zwecke überhaupt von ihrer bisherigen Verbindung mit jenen für die Industrie fortan getrennt und in allen Vorlagen für sich bestehend aufgeführt werden.

§. 8. Auf die Bildung von *Wiesenbaumeistern*, sowie auf die Errichtung von *Ackerbauschulen* soll nach Maassgabe der verfügbaren Mittel vorzugsweise Rücksicht genommen werden, wobei *Wir* nicht unerwähnt lassen können, dass namentlich in letzterer Beziehung wegen Errichtung von sogenannten Privat-Ackerbauschulen neben den bereits bestehenden öffentlichen Anstalten dieser Art bereits seit längerer Zeit umfassende Einleitungen getroffen worden sind. —

§. 41. Die *Unterstützung der Gewerbe* betreffend. —

***Wir* finden *Uns* bewogen, den von den Kammern in Betreff der Unterstützung der Gewerbe an *Uns* gelangten Anträgen entsprechend, Nachstehendes zu verordnen:**

1) Die bei Erlassung des Gesetzes vom 12. May 1848, die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription betreffend, für Unterstützung der Industrie und Gewerbe bestimmte Eine Million Gulden ist diesem Zwecke zu erhalten und als ein besonderer *Industrie-Unterstützungsfonds*, — dem auch die Zinsen zuwachsen, welche bei den bisher daraus geleisteten Unterstützungen zu industriellen Zwecken bereits bedungen sind, oder bei künftigen Unterstützungen bedungen werden, — durch Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu verwalten. —

2) Die für Bauten aus der erwähnten Million verwendeten 104441 fl sind aus den betreffenden Etats sobald als möglich dem obigen Industrie-Unterstützungsfonde zurückzuerstatten.

Die für Rechnung dieser Million erworbenen oder noch zu erwerbenden Actien sind für Unterstützung der Industrie verwendbar zu machen und zu verwenden.

3) Jede Unterstützung aus diesem Industrie-Unterstützungsfonde soll wo möglich nur unter der Bedingung der Rückzahlung und gegen genügende Sicherheit gewährt werden.

Bei Unterstützungen an einzelne Gewerbe oder an Vereine von Gewerbetreibenden kann zwar nach Maassgabe der obwaltenden Verhältnisse von der Auflage der Rückzahlung an den Industriefonds, aus welchem sie fliessen, Umgang genommen, es muss jedoch in allen solchen Fällen die Bedingung gesetzt werden, dass die Unterstützungssumme als ein Stammkapital des betreffenden Gewerbes oder Vereines zu erhalten sei, wofür diese Gewerbe und Vereine die Haftung zu übernehmen haben.

4) Bei Vertheilung solcher Unterstützungen sollen die Regierungsbezirke nach Maassgabe ihrer Industrie möglichst gleichförmig behandelt werden. In der Pfalz ist die Vertheilung und Verwaltung der diesem Regierungsbezirke zur Unterstützung der kleineren Gewerbe zufallenden Summe einem besonders zu bildenden Unterstützungsverein und in Ermangelung eines solchen der dortigen Kreisregierung nach jedesmaliger Vernehmung des Landrathes zu überlassen.

8. *Strassen- Brücken- und Wasserbau.*

Die einzelnen Ansätze des Etats der VI. Finanzperiode sind:

	Gesammt-Bedarf. fl.	*Davon Besoldungen.* fl.
I. Auf die Administration		
1) Für den äussern Baudienst . .	122733	122733
2) Stipendien für Baupraktikanten .	1000	—
II. Auf die Unterhaltung		
1) der Strassen und Brücken . . .	1,006657	—
2) der Wasserbauten	150000	—
III. Auf Neubauten		
1) der Strassen	80000	—
2) der Brücken	82000	—
3) der Wasserbauten	140000	—
IV. Hauptbau-, Reserve- und Hülfsfond	161593	—
zusammen	1,743983	122733

Die Schlusssumme dieses Etats ist 3,61 % aller Staatsausgaben und ausserdem stehen im ausserordentlichen Budget

975758 fl. Im Jahre 1808 geschah die erste Regelung des Landbauwesens und durch Verordnung vom 21. September 1809 wurde, als Sektion des Ministeriums des Innern, eine General-Direktion des Wasser-Brücken- und Strassen-Baus errichtet. Bei Gelegenheit der allgemeinen Organisationen im Jahre 1825 wurde auch über die Leitung des Bauwesens eine Verordnung unter dem 26. Dezbr. erlassen; allein schon durch Verordnung vom 14. Februar 1830 wurden die obersten Baubehörden und deren Geschäftsführung anderweit geregelt. Einige denselben Dienstzweig betreffende Instruktionen erschienen in diesem und den folgenden Jahren, so wegen der Prüfungen für das Bauwesen unter dem 27. May 1830, abgeändert am 29. April 1841; über die Verdingung der öffentlichen Bauten unter dem 29. April 1833. — Die Verordnung über die Beschaffenheit des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerks vom 16. July 1840, ist durch Gesetz vom 25 .July 1850 zweckmässig abgeändert, unter Milderung der unnöthigen Härten (z. v. Beil. Bd. III. Beil. 102 und V. Beil. 175).

Schon mehrfach ist der Wunsch ausgesprochen, die Bestimmungen über die Eintheilung der Strassen, die Last des Unterhalts u. s. w. einer durchgreifenden Revision unterworfen zu sehen. Ein Antrag des Abgeordneten *von Lerchenfeld* in der Versammlung von 1850 (Bd. III. Beil. 65), welcher die Abhülfe dieser Uebelstände bezweckte, hat bis jetzt keine Folgen gehabt.

Von grossem Interesse würden *vergleichende Nachweisungen über die Kosten* des Neubaus und des Unterhalts der einzelnen Arten der Staatsbauten zu verschiedenen Zeiten, seyn; allein in den gedruckten ständischen Aktenstücken findet sich durchaus kein Stoff dazu, wie es denn überhaupt kaum dürftigere Quellen geben kann als die Vorlagen der Bayernschen Finanzverwaltung.

Der Abgeordnete *von Koch* in seinem Berichte über diese Ausgabe-Abtheilung vom 8. Juny 1850 (Beil.-Bd. IV. S. 180 ff.) ist bemüht gewesen so viel Licht in diese verwickelten Angelegenheiten zu bringen; als das vorliegende Material nur irgend gestattete. Aus dem Inhalt des Berichts wird deshalb Einiges mitgetheilt.

Der Gesammtbetrag dessen was für ein Jahr der VI. Finanzperiode zum Strassen- Brücken- Wasser- und Landbau verlangt wurde, belief sich im ordentlichen und ausserordentlichen Budget auf 3,891050 fl. (wovon auf den Landbau-Etat 745000 fl. kommen).

Die auf den Bau-Etat verwendete Summe betrug jährlich:

Im I. Finanzabschnitt	. . .	2,045000 fl.
„ II. „ „	. . .	2,117000 „
„ III. „ „	. . .	1,763656 „
„ IV. „ „	. . .	2,220080 „
„ V. „ „	. . .	1,930000 „

Letzteres, weil bei Vertheilung der Erübrigungen der früheren Finanzabschnitte, in Berücksichtigung der Ersparnisse des V. Finanz-Abschnitts und der Zuschüsse aus dem Reichsreservefonds, für die Strassen-, Brücken- und Wasserbauten ein jährlicher Zuschuss von 280000 fl. für die Hochbauten von 300000 fl., bewilligt worden war; wodurch die Gesammtsumme der Verwendungen auf jährlich 2,510000 fl. sich stellte.

Ungeachtet dieser sehr erheblichen langjährigen Bauverwendung und obgleich Ueberschüsse und Ersparnisse nicht mehr zu verausgaben sind, wurden doch für den VI. Finanzabschnitt fast 400000 fl. jährlich mehr als früher für Bauten gefordert.

Einzelne Ansätze des Etats des VI. Finanzabschnitts sind:

1) Personalkosten etwa . . . . 178000 fl.
während nach dem Durchschnitt der Jahre 1845/7 jährlich nur 142072 fl. ausgegeben wurden. —

2) für den *Unterhalt der Strassen* . . . . . 1,407450 fl.
Nach dem Durchschnitt von 1845/7 jährlich nur 941437 fl. An eigentlichen Staats-Strassen sind 1834 Stunden 128 Ruthen Länge vorhanden, deren Unterhalt 1,286628 fl. erfordern soll, also jede Wegestunde im Durchschnitt 701 fl. Für 50 Wegestunden bis-

heriger Distrikts-Strassen, welche auf den Zentralfonds übernommen werden sollen, werden zum jährlichen Unterhalt 35592 fl. gefordert; was für die Wegestunde im Durchschnitt 700 fl. beträgt. Endlich sind 85230 fl. zur Unterstützung des Unterhalts von 335 Wegestunden verschiedener Distrikts-Strassen gefordert.

3) Für den *Unterhalt der Brücken* sind . . . 90520 fl.
begehrt, während die Ausgabe dafür, welche früher aus Kreisfonds bestritten wurde, im Durchschnitt der Jahre 1845/7: 65361 fl. gewesen ist. Der Bericht bemerkt, als etwas besonders Auffallendes, dass fast sämmtliche Brücken des Königreichs als gleichzeitig reparaturbedürftig aufgeführt seyen. —

4) Der *Unterhalt der Wasserbauten* soll in einem Jahre der VI. Finanzperiode einen Aufwand von . . . . 316470 fl.
nöthig machen, während von 1845/7 durchschnittlich nur 165787 fl. verwendet wurden. Von der letzteren Summe kamen auf die Unterhalts-Bauten an der Donau 56729 fl., am Main 30330 fl., am Rhein 7400 fl., an der Isar 21177 fl., am Inn 19565 fl., an der Salzach 7342 fl., an dem Lech 5700 fl., an der Iller 3220 fl., an der Naab 2400 fl. u. s. w. Der Unterhalt der Schleissheimer Kanäle, welche für 1845/7: 4009 fl. erforderten, sollen jetzt 4705 fl. bedürfen.

5) für den *Neubau von Strassen* wurden von 1845/7 durchschnittlich 128788 fl. ausgegeben, während für 1 Jahr des VI. Finanzabschnitts 193812 fl.
verlangt sind. Der Bericht aus welchem diese Nachrichten entnommen sind, enthält zwar leider keine Angaben über die durchschnittlichen Kosten einer Wegestunde Strasse; bemerkt jedoch, dass dieselben mit zu grossem Kosten-Aufwande hergestellt seyen. In den Jah-

ren 1819—1825, hat die Erbauung einer Wegestunde-Länge durchschnittlich 19—20000 fl. gekostet. (Rudhart a. a. O. II. S. 188); was allerdings den früheren höchst mangelhaften Zustand der Bayernschen Staatsstrassen, hinreichend erklärt; selbst wenn man davon absieht, dass damals auf den jährlichen Unterhalt im Durchschnitt nicht über 400 fl. verwendet wurden.

6) Für den *Neubau von Brücken* sind (mit Einschluss von 59000 fl. für die zerstörte Brücke in Ludwigshafen) . . . . 213240 fl. verlangt, während von 1845/7 durchschnittlich nur 115582 fl. verwendet sind.

7) Der *Neubau von Wasserbauten* soll für 1 Jahr der VI. Finanzperiode . . . . 586670 fl. erfordern. Nach dem Durchschnitt der Jahre 1845/7 sind dafür 273503 fl. verausgabt.

8) Für den *Unterhalt der Gebäude* (welche hier im Zusammenhange erwähnt werden, obgleich der betreffende Etat im Budget erst unter Nr. XV. vorkommt) betrug die Verwendung in den Jahren 1845/7: 217269 fl., welche damals durch die Kreisfonds geschah. Gegenwärtig werden für den Unterhalt von 2974 Gebäuden 345660 fl., dann als Reservefond weitere 10 %, also im Ganzen . . . . 380220 fl. verlangt, mithin für jedes Gebäude im Durchschnitt 125 fl., während für 1845/7 die jährlichen Unterhaltskosten nur 73 fl. betrugen. Die Gebäude der Rentämter (903), der Forstämter (525) und der Staats-Oekonomien (84), also zusammen 1512 Gebäude, erforderten jährlich 56000 fl., mithin für ein Gebäude 37 fl. zum Unterhalt. Wenn man erwägt, dass ausserdem noch die Gebäude der Salz-, Bergwerks-, Zoll-, Post-, Eisenbahn- und Dampfschiff-Verwaltungen zu unterhalten

sind; so ist eine ungefähre Ansicht der jährlichen Ausgaben auf den Bau-Etats zu erlangen. — Ausserdem tadelt der Bericht mit Recht den sehr weitläufigen und kostbaren Geschäftsgang in diesem Dienstzweige.

9) Für den *Neubau von Gebäuden* wurden 1845/7 durchschnittlich jährlich 410052 fl. verwendet. Der Voranschlag des VI. Finanzabschnitts verlangt für 1 Jahr . . . . 409333 fl. obgleich unter den Verwendungen der Jahre 1845/7 nur 126000 fl. aus den ordentlichen Budget-Mitteln bestritten wurden. —

Zu vergleichen sind auch die ferneren den Bau-Etat betreffenden Aktenstücke Beil. Bd. II. S. 655 und IV. S. 206 und 249.

Aus sonstigen Quellen kann noch mitgetheilt werden, dass nach einem Durchschnitt der Jahre 1843/8 der Kostenaufwand für *Erhaltung der Schiffbarkeit,* auf dem bayernschen Antheile am Rhein 48906 fl., am Main 99934 fl., an der Donau 147169 fl. zusammen also 296009 fl. betrug; wovon etwa 8/10 für den Unterhalt des Fahrwassers, 1/10 für die Leinpfade und 1/10 für die Uferwerke, soweit der Staat dieselben erhalten muss, verausgabt sind.

Der Landtags-Abschied vom 25. July 1850 bezeichnet im §. 33 dasjenige, was zur Verbesserung der Verwaltung des Bauwesens geschehen wird. Es beschränkt sich auf die Zusicherung der versuchsweisen Verdingung des Strassenunterhalts in einem grösseren Distrikte, auf die sehr verklauselte Genehmigung der Anschaffung von Strassenwalzen, und auf die Erklärung, dass ein Gesetzentwurf in Beziehung auf die Ufer-Schutzbauten bald möglichst vorgelegt werden solle.

9) *Besondere Leistungen des Staats-Aerars an die Gemeinden.*

Im ordentlichen Etat der VI. Finanz-Periode finden sich dafür 96003 fl., und die Leistungen bestehen in den Beiträgen zu den Kosten der Polizeiverwaltung, in Beleuchtungs-, Sicherheits-, Verschönerungs-Beihülfen. Im ausserordentlichen Budget standen ursprünglich 20000 fl. Beiträge zu den Poli-

zeiverwaltungskosten und 30000 fl. Beihülfen an die Gemeinden für Schneeschaufeln auf den Staatsstrassen. Das Finanzgesetz bewilligt nur 30000 fl.

10. Die Ausgabe für das *Steuerkataster* ist mit 550000 fl. in den ausserordentlichen Etat übergegangen.

11. Die Einnahmen und Ausgaben des *Haupt-Münzamts* für ein Jahr der VI. Finanz-Periode ergiebt, nach den einzelnen Kapiteln, der nachstehende Auszug (Zuschuss der Staatskasse 10350 fl.).

Einnahmen.

I. Aus der Ausmünzung	fl.	2,929536
II. Einnahmen der Münzanstalt	„	4355
III. Erlös aus Erzeugnissen und Abfällen .	„	56774
IV. Uebrige Einnahmen	„	9255
zusammen	fl.	2,999920

Ausgaben.

I. Material-Ankauf	fl.	2,948129
II. Administrationskosten	„	20515
III. Betriebskosten	„	41626
zusammen	fl.	3,010270

Die Thätigkeit der Münzanstalt hinsichtlich der Ausprägung von *Vereinsmünzen* seit dem Münzvertrage vom 25. August 1837 und sonstiger grober Münzsorten, ist wie folgt gewesen:

Halbguldenstücke	5,144480	fl.
Guldenstücke	26,656401	„
Zweiguldenstücke	13,261874	„
Vereinsmünzen von 3½ fl. .	4,390217	„
zusammen	49,452972	fl.

In den übrigen sechs Münzstätten des süddeutschen Münzvereins sollen bis Ende 1849 seit dem Vertrage, etwa 46,670000 fl. gleicher Münzsorten ausgeprägt seyn.

8. Zuschüsse an die Kreisfonds.

Nach Beilage 17 zum Landtags-Abschied vom 25. August 1843 betragen die Kreislasten für ein Jahr der V. Finanz-Periode 4,642669 fl. und an Einnahmen sind den Kreisfonds zugewiesen 721824 fl.; folglich waren durch Rein-Aversalzuschüsse 3,920845 fl. zu decken, welche den budgetmässigen

Betrag der Leistung des Zentralfonds darstellten, jedoch wie die Rechnung für 1844/5 ergiebt, nicht völlig verbraucht sind. In Folge des Ausscheidungsgesetzes vom 26. May 1846 hat der Betrag der ordentlichen Zuschüsse, wie der Ansatz im neusten Etat (345495 fl.) ergiebt, sich sehr bedeutend gemindert, jedoch sind dafür die betreffenden Abtheilungen der Ministerien nnd Staatsanstalten entsprechend belastet. Auch im ausserordentlichen Budget sind 134408 fl. für die Kreisfonds ausgeworfen.

9. Kriegs-Ministerium. (Militär-Etat.)

Wie aus der früher mitgetheilten Vergleichung erhellt, belief sich der Gesammtbedarf des Militäretats jährlich in der III. F.P. auf 6,255976 fl., in der IV. F. P. auf 6,794976 fl., in der V. F.P. auf 7,319976 fl., in der VI. F. P. auf 8,542000 fl. Diese Summe, welche mit 1,250000 fl. im ausserordentlichen Budget die jetzige *Bewilligung* für das Heerwesen bildet; wird von der Regierung noch nicht für ausreichend gehalten, wie aus nachstehender Erklärung im Landtags-Abschied vom 25. July 1850 §. 35 hervorgeht: „Wir müssen Uns aber dabei, — nachdem „die Kammer der Abgeordneten, statt der von uns und der „Kammer der Reichsräthe als nothwendig erkannten Summe „von 10,429402 fl. für die *aktive* Armee, den Betrag von „8,250000 fl. für ausreichend erklärt hat, — ausdrücklich „vorbehalten, wenn nicht möglich seyn sollte, die Armee in „*dem* Stande, in welchem es die Erfüllung Unserer Regenten-„pflichten erfordert, mit der Summe von 8,250000 fl. zu er-„halten; dem nächsten Landtage die etwa erforderlichen Vor-„lagen wegen Deckung des Mehrbedarfs zu machen.“ — Die ausserordentliche Höhe des Erfordernisses für die Streitmacht soll, nach den Ministerialerklärungen, in den Zeitverhältnissen und den grösseren nothwendigen Bedürfnissen ihre Rechtfertigung finden. Auch schon in der V. Finanzperiode hatte der Militäretat sehr bedeutende Zuschüsse aus dem Reichsreservefonds und den Erübrigungen der IV. Finanzperiode empfangen, zum Theil in Folge der durch den Landtagsabschied vom 25. August 1843 zugestandenen Gewähr der Preise für den im Voranschlage stehenden Bedarf von Korn und Hafer.

Die *Militär-Dienstpflicht* und die Ergänzung des stehenden Heeres sind durch das Gesetz vom 15. August 1828, mit Vollzugverordnung vom 13. März 1830, geregelt; nachdem für frühere Zeiten die Verordnungen vom 7. Januar 1805 und 29. März 1812 geltend gewesen waren. Ein gewöhnliches Ergänzungs-Verfahren liefert 9000 bis 10000 Mann.

Ueber das *Bequartierungs-*, *Verpflegungs- und Vorspannwesen* sind eine Menge von Verfügungen ergangen, wovon ich hervorhebe: das Reglement vom 19. Juny 1808, abgeändert theilweise durch die Verordnungen vom 30. März 1824 und 14. May 1848, ferner die Verordnung vom 14. November 1816. Die jetzt gültigen Bestimmungen enthält ein Gesetz vom 25. July 1850, über dessen Entstehung die ständischen Verhandlungen von 1850 Auskunft geben, namentlich Beil. Bd. III. Seite 29, 297, 314, 706 und Bd. V. S. 10. Ein *militärisches Strafgesetzbuch* ist vom 19. August 1813, ein Gesetz über die *Militärgerichtsbarkeit* in bürgerlichen Rechtssachen, vom 15. August 1828, dessen Beurtheilung in einem Antrage des Abgeordneten *von Lerchenfeld* vom Februar 1850, Beil. Bd. III. Beil. 80 S. 209 enthalten ist. Die Verwaltung der *Militärfonds* ist durch Instruktion vom 6. Dezember 1822 geregelt. Die Einrichtungen des *Kriegsministeriums* (so wie überhaupt die Gestaltung des Heerwesens — z. v. Rudhart a. a. O. III. S. 249) haben seit 30 Jahren mehr Veränderungen erfahren als man vermuthen sollte, denn es giebt Organisationsverordnungen, aus den Jahren 1817, 1822, 1826 und 1829 (Januar 31). Ein Antrag des Abgeordneten *Nar* vom 30. Dezember 1849 (Beil. Bd. III. Nr. 68 S. 30), wegen Verleihung pragmatischer Rechte an die Offiziere und Beamte des Heers, hat keine Folge gehabt; seine Begründung aber lässt über die Nothwendigkeit der Umgestaltung und Ergänzung der bestehenden Gesetzgebung (oder vielmehr Verwaltungs-Verfügungen) namentlich des Pensions-Regulativs vom 12. Oktober 1822 keinen Zweifel (Theilweise erledigt durch §. 16 des Landtagsabschieds vom 25. July 1850). Im Jahre 1821 (11. August) wurde eine Spezialkommission zur *Untersuchung der unentbehrlichen Kosten* für die Armee niedergesetzt; welche Ergebnisse daraus hervorgegangen sind ist mir nicht bekannt, erwähnenswerth jedoch, dass seitdem die Ausgabe für Streitmacht um 4,817000 fl. *gestiegen* ist (z. v. die unten folgenden Tafeln). — Ausser dem stehenden Heere wurde durch Verordnung vom 3. April 1807 ein *bürgerliches Militär* geschaffen; die noch vorhandene Landwehr entstand im Jahr 1816 (April 17). Die Landwehrordnung vom 7. März 1826 ist unter dem 14. März 1848 auf die Pfalz ausgedehnt; eine Verordnung vom 9. De-

zember 1848 ändert die Besetzung der Offizier- und Unteroffizier-Stellen. (Zu vergleichen wegen der erforderlichen Umgestaltung, *Brügel,* des Königreichs Bayern Landwehr, Erlangen 1848, und Entwurf einer neuen Landwehr-Ordnung u. s. w., München 1848).

Zu den auch in Bayern dringend gewünschten Verbesserungen, gehört die Neugestaltung der *militärischen Gesundheitspflege,* worüber Näheres enthalten: *Letzel,* Feldausrüstung der Bayernschen Militär-Sanität, München 1848, und *Mühlbauer,* das Militär-Medizinalwesen Bayerns, Erlangen 1849.

Die Bestandtheile der bayernschen Militärmacht sind:

1) das stehende Heer, in welches (nach dem Heers-Ergänzungsgesetz vom 15. August 1828) jeder Bayer in dem Kalenderjahre, in welchem er sein 21. Lebensjahr zurückgelegt hat, für die Dauer von 6 Jahren einzutreten verpflichtet ist, falls er diensttauglich ist und durch das Loos an die Reihe kommt. Ersatz durch taugliche Einsteher ist zulässig.
2) Die Reservebataillone, welche sich aus den Männern bilden, die, ohne sich bereits im stehenden Heere zu befinden, militärpflichtig, diensttauglich, unverheirathet und noch nicht 40 Jahre alt sind.
3) Die Landwehr, aus denjenigen an sich diensttauglichen Männern bestehend, welche das 60. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben und weder im stehenden Heer noch in der Reserve sich befinden. —

Ueber die *Rechte und Pflichten des Heers* enthält Rudhart a. a. O. Bd. II. S. 371 ff., eine höchst lesenswerthe Darstellung, wodurch er zu dem Schlusse gelangt, dass auch der Soldat den Verfassungseid zu leisten habe, wozu selbst die Verfassungsurkunde von 1818 verpflichte. Damit stehen allerdings die Kriegs-Ministerial-Reskripte vom 7. September und 26. September 1848, welche die Rechte und Pflichten des stehenden Heers auslegen, nicht allenthalben im Einklang.

Die Streitmacht besteht im Jahre 1850/1 aus 92808 Köpfen oder 2,05 % der Bevölkerung von Ende 1849 (4,520751). Die Mannschafts- und Kosten-Vertheilung ergiebt sich für die Jahre 1819—24, 1844/5 und 1850/1 aus nachstehender Tafel, deren Einzelheiten den ständischen Aktenstücken entnommen sind.

Titel.	Bezeichnung.	Kostenbetrag nach dem Durchschnitt der 5 Jahre 1819/24.	Mannzahl mit den Offizieren.
1.	Leibgarde der Hartschiere	76176	121
2.	Infanterie: 16 Linien-Regimenter } 1819/24 Infanterie im Allgemeinen.	2,479751	43702
3.	„ 4 Jägerbataillons }		
4.	Kavallerie: 2 Kürassier-Regimenter } 1819/24 Kavallerie desgl.	1,275626	8990
5.	„ 6 Chevauxlegers-Regimenter }		
6.	Artillerie und Fuhrwesen	359002	8149
7.	Reitende Artillerie mit Fuhrwesen		
8.	Genie-Regiment		1250
9.	2 Ouvrier-Kompagnien		
10.	Feldmarschall und General-Inspector des Heers .	31457	2
11.	Feldzeugmeister		
12.	General-Quartiermeisterstab	33459	23
13.	General- und Flügel-Adjutanten	30552	7
14.	Armeekorps-Kommandos, Infanterie- und Kavallerie-Divisionskommandos, dann Infanterie- und Kavallerie-Brigade-Kommandos	264825	50
15.	Artillerie-Korps-Kommandos	13497	7
16.	Ingenieur-Korps	38204	83
17.	Kommandantenschaften	(in Nr. 14)	164
18.	Kriegs-Ministerium	87196	51
19.	General-Auditoriat (einschlüssig des Fiskalats) .	39314	17
20.	Hauptkriegskasse (siehe Nr. 42)	—	11
21.	Gewehrfabrik-Direktion (1844/5 Gewehrfabrik) .	—	6
22.	Zeughaushauptdirektion mit Filialen und dem Giess- und Bohrhause	294108	92
23.	Armee Montur-Depot-Kommission	—	7
24.	Kadetten-Corps	57495	4
25.	Garnisons-Kompagnien	88945	1075
26.	Unterhalt der Festungen, festen Plätze (ausschliessl. Landau), Kasernen, Magazine etc. (1844/5 Landau einbegriffen)	176524	—
27.	Marsch-, Vorspanns- und Umzugskosten, Diäten etc.	—	—
28.	Dotation des Militär-Max-Joseph-Ordens	45053 (Medaillezulage einbegriffen.)	—
29.	Dispositions- resp. Unterstützungsfonds	7000	—
30.	Militär-Kommission in Frankfurt a. M.	—	—
31.	Konservation-Nachschaffung und Vermehrung der materiellen Vorräthe an Geschütz, grossen Waffen, Munition etc.	391556	—
32.	Abhaltung v. Uebungslagern (alle 3 Jahre eins) .		
		5,789740	63811

1844/5. Kostenbetrag in fl.	1844/5. Durchschnittlich auf den Kopf. fl.	1844/5. Przt.-Antheil am Kostenbetrag.	1850/51. Mannzahl mit den Offizieren.	1850/51. Kostenbetrag in fl.	1850/51. Durchschnittlich auf den Kopf. fl.	1850/51. Przt.-Antheil am Kostenbetrag.	Vergleichung des Kostenbetrags von 1844/5 und 1850/51 in fl. + Zunahme ÷ Abnahme. fl.
76785	634,59	0,98	121	79707	658,74	0,59	+ 2922
2,234039	51,12	28,42	49616	3,557602	71,70	26,48	+ 1,708157
			5500	384594	69,93	2,86	
1,477500	164,35	18,79	2485	565612	227,62	4,21	+ 671015
			7449	1,582903	212,51	11,78	
416728	51,14	5,30	6580	755884	114,87	5,63	+ 555862
			878	216706	246,81	1,61	
108564	86,85	1,38	1055	182290	172,79	1,36	+ 119714
			304	45988	151,27	0,34	
10000	5000,00	0,13	1	—	—	0,00	+ 1119
			1	11119	11119,00	0,08	
43767	1902,91	0,57	23	57262	2489,65	0,43	+ 13495
16987	2426,71	0,22	9	30471	3385,66	0,23	+ 13484
160573	3211,46	2,04	88	220016	2500,18	1,64	+ 59443
20608	2944,00	0,26	13	29839	2295,31	0,22	+ 9231
63231	761,82	0,80	75	81486	1086,48	0,61	+ 18255
131098	799,38	1,67	267	253819	950,63	1,89	+ 122721
91366	1791,49	1,16	61	111395	1826,15	0,83	+ 20029
30706	1806,24	0,39	17	37599	2211,71	0,28	+ 6893
9851	895,54	0,12	11	12745	1158,64	0,10	+ 2894
86671	14446,17	1,10	12	8352	696,00	0,06	÷ 78319
200874	2183,41	2,56	113	72027	637,41	0,54	÷ 128847
43051	6150,14	0,55	11	11671	1061,00	0,09	÷ 31380
51931	12982,75	0,66	5	54620	10925,00	0,41	+ 2689
86039	80,03	1,09	1098	166974	152,07	1,24	+ 80935
268968	—	3,42	—	280000	—	2,08	+ 11032
45536)	—	*0,58*	—	73000	—	0,54	+ 73000
30000	—	*0,33*	—	30000	—	0,22	+ 30000
7000	—	*0,09*	—	7000	—	0,05	+ 7000
13262	—	0,17	—	14000	—	0,10	+ 738
—	—		—	150000	—	1,12	+ 150000
49680	—	0,63	—	64676	—	0,48	+ 14996
5,692279	—	72,41	75793	9,149357	—	68,10	+ 3,457078

*) Diese Zahlen sind auch schon in andern Titelsummen enthalten, ohne davon getrennt werden zu können.

Titel.	Bezeichnung.	Kostenbetrag nach dem Durchschnitt der 5 Jahre 1819/24.	Mannzahl mit den Offizieren.
	Transport	5,789740	63811
33.	Löhnung und Brod, als Reiseentschädigung für Urlaubstage der Mannschaft	—	—
34.	Reservefond für Menage und Bierzulage der Mannschaft	—	—
35.	Männliche Pensionen und Medaillezulagen . . .	610319	—
36.	Gensdarmerie	528463	1955
37.	Militärisch-topographisches Bureau	44919	—
38.	Militär-Wittwen- und Waisen und der Invalidenfonds	—	—
39.	Für spezielle Gebühren und Kosten des erhöhten Standes der Mannschaft und Pferde . . . . . Auf allgem. Kosten wegen neuerer Anordnung bezüglich der Konscription, Beurlaubter u. s. w. aussergewöhnl. zu haltenden und gehaltenen höheren Präsenzstand an Mannschaft und Pferden . .	—	—
40.	Garnisons Verpflegungs-Commissionen	—	—
41.	General-Lazareth-Inspection bis 1822, dann Krankenhaus-Inspectionen	3957	—
42.	Oberadministrations-Collegium (später Militärhauptkasse und Buchhaltung) Zentral-Ausgaben der Haupt-Kriegskasse (siehe Nr. 20.)	78732	—
43.	Haupt-Conservatorium der Armee		—
44.	Stipendien für Veterinär-Zöglinge	1771	—
45.	Uebrige in vorstehenden Titeln nicht enthaltene Ausgaben	1,561070	—
	Hauptsumme	8,618971 oder 27,04% aller Ausgaben.	65766 oder 1,45% der Bevölkerung.

(Nach einem Durchschnitt der Jahre 1818—21 war der wirkliche Bestand des bayernschen Heers 43664, also 1,21% der damaligen Bevölkerung, nach Abzug der Kranken und Beurlaubten aber nur 23221 Mann und 7718 Pferde. Das bayernsche Bundes-Kontingent soll aus einer

1844/5.			1850/51.				Vergleichung des Kostenbetrags von 1844/5 und 1850/51 in fl. + Zunahme ÷ Abnahme. fl.
Kostenbetrag in fl.	Durchschnittlich auf den Kopf. fl.	Przt.-Antheil am Kostenbetrag.	Mannzahl mit den Offizieren.	Kostenbetrag in fl.	Durchschnittlich auf den Kopf. fl.	Przt.-Antheil am Kostenbetrag	
5,692279	—	72,41	75793	9,149357	—	68,10	+ 3,457078
—	—	—	—	30000	—	0,22	+ 30000
85000	—	1,08	—	50000	—	0,37	÷ 35000
489932	—	6,23	—	600000 u. 200000	—	5,95	+ 310068
650327	332,64	8,27	2304	792950	344,16	5,90	+ 142623
47641	—	0,61	58	50000	862,07	0,37	+ 2359
92000	—	1,17	—	92000	—	0,69	—
—	—	—	14653	2,472000	168,70	18,40	+ 2,472000
569500	—	7,24	*)	—	—	—	÷ 569500
52926	—	0,67	—	—	—	—	÷ 52926
178085	—	2,27	—	—	—	—	÷ 178085
3825	—	0,05	—	—	—	—	÷ 3825
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
7,861515 oder 22,99% aller Staatsausgaben.	119,54	100	78475 oder 1,74% der Bevölkerung.	13,436307 oder 34,76% aller Staatsausgaben.	171,22	100	+ 5,574792 oder 70,91% Zunahme.

*) Dagegen vom Stand der Beurlaubten wieder ab 14064 und krank 269 in Summe 14333.

aktiven Macht von 35600 Mann und einer Reserve von 17800 M. bestehen, welche Zahl durch den Kriegsfuss bis auf 65266 M. erhöht wird. — Rudhard a. a. O. III. 248.)

Man ersieht daraus dass die *Gesammtausgabe Bayerns auf alle Theile der bewaffneten Macht* (jedoch *ohne* die aus besonderen Fonds erfolgenden Ausgaben, so wie *ohne* den Kostenantheil an den gemeinsamen Ausgaben des deutschen Bundes, endlich *ohne* die Ausgaben für die Landwehr u. s. w.) zu berechnen ist, für:

1819—24 durchschnittlich auf; . . . . 8,618971 fl.
oder auf den Kopf der Bevölkerung 2,42 fl.
und 27,04 % aller Staatsausgaben;

1844/5 . . . . 7,861515 „
oder auf den Kopf der Bevölkerung 1,74 fl.

	Rechnungs-Positionen.	Budgetsatz für 1 Jahr von 1837/43.
		fl.
1.	Besoldung, Löhnung, Zulage	3,146946
2.	Brod und Fourage	944249
3.	Kleidung (Montur)	448375
4.	Bewaffnung, Rüstung	247502
5.	Musik	5995
6.	Remontirung	118545
7.	Sattelzeug u. übrige Erfordernisse der Dienstpferde	99742
8.	Kasern- und Wachtbedürfnisse	230373
9.	Krankenpflege	136111
10.	Garnisonkirchen, Kapellen	1500
11.	Kadetten-Korps	54308
12.	Regimentsschulen	10347
13.	Schreibmaterialien, Bureau-Bedürfnisse . . .	40767
14.	Baukosten	200000
15.	Marsch- und Umzugskosten, Diäten, Reisekosten	53500
16.	Dotation des Max-Joseph-Ordens	30000
17.	Pensionen- und Medaillezulagen	270000
18.	Offizier-Unterstützungsfond	7000
19.	Lagerkosten	27500
20.	Unvorhergesehene Ausgaben	—
21.	Rechnungsdefekte	—
	Summe	6,072760
	Hiezu noch Militär-Kommission Frankfurt	14000
		6,086760
	Ferner noch	
	die in den Nachträgen, Beilage Ziffer II. und III. enthaltenen Beträge in runder Summe	
a.	Für die Armee	—
b.	für Pensionen	—
	Gesammtsumme	6,086760

22,99 % aller Staatsausgaben und für jeden Kopf der bewaffneten Macht auf 119,54 fl.

1850/1 . . . . 13,436307 fl.

oder auf den Kopf der Bevölkerung 2,97 fl., 34,76 % aller Staatsausgaben und für jeden Kopf der bewaffneten Macht auf 171,22 fl.

Die *Ausgabe-Vermehrung* beträgt 5,574792 fl. oder 70,91 %.

In der nachstehenden Tafel ist die Ausgabe der angegebenen Jahre nach den *Rechnungs-Abtheilungen* vergleichend zusammengestellt. Der Unterschied der Endsumme ist dadurch zu erläutern, dass in dieser Tafel die Nummern 36, 37 und 38 der ersten Tafel fehlen.

Prozent-Antheil.	Wirkliche Ausgabe in 1842/43.	Wirkliche Ausgabe in 1846/47.	Budgetsatz für 1 Jahr von 1849/51.	Prozent-Antheil.
	fl.	fl.	fl.	
51,70	3,154534	3,361802	5,093412	40,74
15,51	1,878849	2,210246	1,591653	12,73
7,37	366250	490688	722913	5,78
4,07	221318	255914	303130	2,43
0,10	4808	5000	7843	0,06
1,95	158031	126840	156602	1,25
1,64	62561	75579	130734	1,05
3,78	197890	237071	403575	3,23
2,24	135456	133112	226720	1,81
0,02	1962	2962	2500	0,02
0,89	57533	64791	54620	0,44
0,17	675	477	9893	0,08
0,67	46507	43951	55588	0,44
3,29	249910	244103	280000	2,24
0,88	58790	47818	74500	0,60
0,49	30000	30000	30000	0,24
4,44	439070	526743	600000	4,80
0,11	7000	7000	7000	0,06
0,45	—	—	64676	0,52
—	—	450	—	—
—	—	2697	—	—
99,77	7,071144	7,867244	9,815359	78,52
0,23	10673	13081	14000	0,11
100	7,081817	7,880325	9,829359 oder dafür die resp. Summe von	78,63
			9,829102 (weshalb ist nicht zu ermitteln.)	—
—	—	—	2,472000	19,77
—	—	—	200000	1,60
100	7,081817	7,880325	12,501102	100

Der *Bestand der Armeepferde* war im Jahre 1844/5 6900 und zwar Offizierpferde 1120, Kürassierpferde 1250, leichte Kavallerie- und Artillerie Pferde 3865, Artillerie-Zugpferde 665; — 1850/51 dagegen zusammen 9929 und zwar Offizierpferde 1481, Kürassierpferde 1320, leichte Kavallerie und Artillerie Pferde 4426, Artillerie-Zugpferde 898 (nach einem dem Präsidium der Kammern übersendeten Nachtrage vom 14. März 1850); ferner als bleibend 880 Dienstpferde und als vorübergehend 261 Reit- und 663 Zugpferde.

Im Jahre 1844/5 wurden von den *Gestüten* an die Regimenter abgegeben 142 Kürassierpferde zu 310 fl., (1846/7: 134 zu 310 fl.), 372 leichte Reitpferde zu 220 fl., (1846/7: 368 zu 220 fl.) und 67 Zugpferde zu 250 fl. (1846/7: 70 zu 250 und 260 fl.) das Stück. —

Militär-Pensionen haben im Jahre 1844/5 empfangen 452 Offiziere und Beamte (420227 fl.) und 815 Unteroffiziere und Gemeine (61848 fl.); *Medaillenzulagen* empfingen 28 Offiziere und 21 Sanitäts-Beamte (4870 fl.), sowie 59 Unteroffiziere und Soldaten (2868 fl.).

Im Jahre 1846/7 war der Stand der Pensionisten:

501	Offiziere und Militärbeamte
915	Unteroffiziere und Soldaten
	Medaillen Zulagen empfingen
26	Offiziere
42	Unteroffiziere und Soldaten
15	Sanitäts-Beamte
1499	zusammen.

Die *Invaliden Militär-Wittwen und Waisenkasse* welche im Jahre 1815/16 ein Vermögen von 2,378629 fl. bei 321636 fl. Einnahme und 140883 fl. Ausgabe, hatte, besass 1846/7: 5,078806 fl. Vermögen, eine Einnahme von 369741 fl. und eine Ausgabe von 364484 fl.

Im Jahre 1815/16 war die Zahl der Wittwen und Waisen 1414, die Zahl der Invaliden und bedürftigen Militärs 173, im Jahre 1846/7 nach 30jährigem Friedenszustande 2021, und beziehungsweise 1476. —

Die *Regie-Einnahmen* der Militärverwaltung beliefen sich

auf 511640 fl., welche man der Aufwandsumme für das Militair zurechnen muss; gleich den auf den Etats des Ministeriums des Innern und der Landgerichte befindlichen Kosten der Militair-Konskription und Aushebung mit 14995 fl.; ebenso die Kosten der Landgestüte welche an die Militairverwaltung übergegangen sind, mit 104000 fl. (wenigstens zum grössten Theile); sodann den Unterschied der wirklichen und der Budgetpreise für Korn (1844/5: 40146 Scheffel Rocken, 1850/51: 54888 Scheffel Rocken) und Hafer (1844/5: 98902 Scheffel, 1850/1: 109554 Scheffel;) 1844/5 mit 322391 fl; (1850/1 mit 904770 fl.); auch die Ausgabe für die Festung Germersheim 1844/5 mit 319121 fl.; (1846/7: 746592) endlich den Beitrag für Ulm und Rastadt mit 214424 fl.

Eine sonstige ständige Einnahme bilden 85,000 fl. Zinsen des bei der Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse liegenden Armee-Reservefonds-Kapitals von 2,125000 fl. — Zählt man diese Posten (mit Ausnahme des Letzteren) dem Etat der Militairverwaltung zu, so würde dessen Endsumme für 1844/5 auf etwa 9,323000 fl. steigen, was 27,27 % der Gesammtausgabe des entsprechenden Jahrs beträgt. Der Ansatz für den Militairetat im Voranschlage des ordentlichen und ausserordentlichen Budgets für 1850/1, würde durch einen Theil obiger Ansätze gleichfalls um etwa 1,850000fl. sich erhöhen mithin auf etwa 15,286000 fl: anwachsen. Dieses wären 39,55 % der Gesammtausgaben und es kämen davon durchschnittlich auf den Kopf des stehenden Heeres 194,79 fl., auf den Kopf der Bevölkerung 3,38 fl.

Zur Deckung dieser auf eine Besorgniss erregende Höhe hinaufgeschrobenen Ausgabesumme für die Streitmacht, soll, ausser den durch die gewöhnlichen Staatseinnahmen zu erlangenden Mitteln ein Anlehen von 7,000000 fl. gemacht werden; laut Gesetzes vom 22. May 1850. Ueber die diesen Gegenstand betreffenden ständischen Verhandlungen sind Beil. Bd. III. Seite 271, 440 und IV. S. 109 zu vergleichen. — —

Der Schätzungswerth der zur *Militärverwaltung gehörigen Gebäude und Grundstücke* war am Schlusse des Jahrs 1846/7: 5,805079 fl. (Beil. Bd. II. Seite 776).

Noch einige *Einzelnheiten über die Ausgaben für die Streitmacht:*

I. Personal-Kosten.

A. Infanterie.

16 Regimenter Infanterie.

Zahl.	Bezeichnung.	Jahreskosten eines Mannes. fl.	davon Sold oder Löhnung. fl.
16	Obrist . . .	3111	2000
16	Obristlieutnant	2311	1600
32	Major . . .	2111	1400
16	Majorisirender Hauptmann I. Kl.	1705	1000
16	Regmts.-Adjutant	1005	600
32	Batall.-Adjutant	905	500
32	Junker . . .	360	312
8	Reg.-Arzt I. Kl.	1200	1000
8	Reg.-Arzt II. Kl.	1000	800
8	Reg. - Quartier-Meister I. Klasse	1200	1000
8	desgl. II. Kl. .	1000	800
8	Reg.-Auditor I.Kl.	1200	1000
8	desgl. II. Klasse	1000	800
48	Bataillons-Arzt	700	600
32	Unterarzt I. Kl.	600	500
16	Unterquartier-Meister II. Kl.	400	328
32	Regimts.-Aktuar	360	312
16	Auditor.-Aktuar	275	219
16	Musikmeister .	280	219
16	Reg.-Tambour	281	219
32	Batall.-Tambour	195	134
96	Hautboist I. Kl.	194	134
192	Hautboist II. Kl.	170	109
16	Büchsenmacher .	107	55
16	Profoss . . .	276	219
16	Profossgehülf .	107	55
120	Hauptmann I. Kl.	1200	1000
120	desgl. II. Klasse	1000	800
240	Oberlieutnant	700	600
576	Unterlieutnant	600	500
288	Feldwebel . .	279	219
576	Sergeant . .	193	134
1728	Korporal . .	169	109
1152	Vice-Korporal	139	79
48	Hornist I. Klasse	166	109
96	desgl. II. Klasse	150	97

4 Jägerbatallione.

Zahl.	Bezeichnung.	Jahreskosten eines Mannes. fl.	davon Sold oder Löhnung. fl.
4	Obristlieutnant	2611	1600
4	Major . . .	2111	1400
2	Adjutant . .	1005	600
2	Adjutant . .	905	500
4	Junker . . .	360	312
8	Bataillons-Arzt	700	600
8	Unter-Arzt .	600	500
4	Bataillons - Quartier-Meister .	700	600
4	Batall.-Auditor	700	600
4	Unterquartier - Meister II. Kl.	400	328
4	Auditor.-Aktuar	275	219
4	Stabshornist .	277	219
4	Büchsenmacher	107	55
4	Profoss . . .	275	219
4	Profossgehülf .	107	55
14	Hauptmann I. Kl.	1200	1000
14	Hauptmann II. Kl.	1000	800
32	Oberlieutnant	700	600
64	Unterlieutnant	600	500
32	Oberjäger . .	279	219
64	Secondjäger .	193	134
192	Korporal . .	169	109
128	Vice-Korporal	139	79
32	Hornist I. Klasse	166	109
64	desgl. II. Klasse	150	97

Zahl.	Bezeichnung.	Jahreskosten eines Mannes. fl.	davon Sold oder Löhnung. fl.	Zahl.	Bezeichnung.	Jahreskosten eines Mannes. fl.	davon Sold oder Löhnung. fl.
240	Tambour I. Kl.	113	61				
480	desgl. II. Klasse	107	55				
576	Pionier . . .	117	61	64	Pionier . . .	117	61
2304	Gefreiter . .	117	61	256	Gefreiter . .	117	61
4032	Gemeiner, *präsent* . . . also tägliche Löhnung 9 kr; — für Brod fl. 20 32 kr., also täglich 3¹/₃ kr.; — für Kleidung fl. 19 46 kr.; — für Waffen fl. 4. — Kasernirung fl. 11 30 kr.	111	55	448	Gemeiner, *präsent* . . . im einzelnen wie nebenstehend.	111	55
13824	Gemeiner, 1 Monat präsent u. 11 *Monat beurlaubt.*	11 fl. 54	4 fl. 30	1536	Gemeiner, 1 Monat präsent u. 11 *Monat beurlaubt.*	11 fl. 54	4 fl. 30

B. Reiterei.

2 Regimenter Kürassire.				6 Regimenter Chevauxleger.			
2	Obrist . . .	3589	2000	6	Obrist . . .	3522	2000
2	Obristlieutnant	2567	1600	6	Obristlieutnant	2516	1600
4	Major . . .	2367	1400	12	Major . . .	2316	1400
2	Adjutant . .	1144	500	6	Adjutant . .	1111	500
6	Junker . . .	360	312	12	Junker . . .	360	312
2	Reg.-Arzt II. Kl.	1000	800	6	Reg.-Arzt II. Kl.	1000	800
2	Regiments-Quartiermeister II. Kl.	1000	800	6	Regiments-Quartiermeister II. Kl.	1000	800
2	Regiments-Auditor II. Klasse	1000	800	6	Regimts.-Auditor	1000	800
2	Batallions-Arzt	700	600	6	Batallions-Arzt	700	600
4	Unter-Arzt II. Kl.	600	500	12	Unterarzt I. Kl.	600	500
				12	Unterquartiermeister II. Kl.	400	328
2	Regiments-Veterinär-Arzt. .	1000	800	3	Regimts.-Veterinär-Arzt . .	1000	800
				3	Divisions-Veterinär-Arzt . .	700	600
2	Unter-Veterinär-Arzt II. Klasse	400	328	3	Unter-Veterinär-Arzt I. Klasse	600	500
2	Veterinär-Praktikant . . .	360	312	5	Unter-Veterinär-Arzt II. Klasse	400	328
4	Unterquartier-Meister II. Kl.	400	328	4	Veterinär-Praktikant . . .	360	312

Zahl.	Bezeichnung.	Jahreskosten eines Mannes. fl.	davon Sold oder Löhnung. fl.	Zahl.	Bezeichnung.	Jahreskosten eines Mannes. fl.	davon Sold oder Löhnung. fl.
1	Regimts.-Aktuar	360	312	3	Regimts.-Aktuar	360	312
2	Auditor.-Aktuar	280	219	6	Auditor.-Aktuar	282	219
2	Staabs-Trompeter	286	219	6	Staabs-Trompeter	287	219
2	Büchsenmacher	123	67	6	Büchsenmacher	124	67
2	Profoss . . .	280	219	6	Profoss . . .	282	219
2	Profossgehülf .	123	67	6	Profossgehülf .	124	67
14	Rittmeister . .	1644	1000	42	Rittmeister . .	1611	1000
14	Oberlieutnant .	1144	600	42	Oberlieutnant .	1111	600
28	Unterlieutnant	1044	500	84	Unterlieutnant .	1011	500
14	I. Wachtmeister	296	231	42	I. Wachtmeister	297	231
42	II. Wachtmeister	211	146	126	II. Wachtmeister	212	146
112	Korporal . .	187	122	336	Korporal . .	188	122
56	Vice-Korporal	156	67	168	Vice-Korporal	157	67
14	I. Trompeter .	202	140	42	I. Trompeter .	203	140
14	II. Trompeter .	172	109	42	II. Trompeter .	173	109
14	Schmidt . . .	169	113	42	Schmidt . . .	169	113
14	Sattler . . .	214	158	42	Sattler . . .	215	158
112	Gefreiter . .	133	67	336	Gefreiter . .	133	67
954	Gemeiner, *präsent* . . . also Löhnung täglich 11 kr.; — für Brod 20 fl. 32 kr.; also tägl. 3 1/3 kr.; — für Kleidung 23 fl. 34 kr.; — für Waffen fl. 4; — Kasernirung fl. 11 30 kr. —	126	67	2862	Gemeiner, *präsent* . . . also Löhnung täglich 11 kr.; — für Brod 20 fl. 32 kr.; — für Kleidung 24 fl. 20 kr.; — für Waffen 3 fl. 30 kr.; — Kasernirung fl. 11 30 kr. —	127	67
459	Gemeiner, 1 1/2 Monat präsent 10 1/2 *Monat beurlaubt.*	16 fl. 44	7 fl. 42	1377	Gemeiner, 1 1/2 Monat präsent 10 1/2 *Monat beurlaubt.*	16 fl. 45	7 fl. 42

C. Artillerie (ohne Fuhrwesen).

2 Fuss-Artillerie Regimenter.				1 Regiment reitende Artillerie.			
2	Obrist . . .	3111	2000	1	Obrist . . .	3522	2000
4	Obristlieutnant	2311	1600	1	Obristlieutnant	2516	1600
6	Major . . .	2111	1400	2	Major . . .	2316	1400
6	Adjutant . .	1005	600	1	Adjutant . .	1211	600
8	Junker . . .	360	312	2	Junker . . .	360	312
2	Reg.-Arzt II. Kl.	1000	800	1	Reg.-Arzt II. Kl.	1000	800
4	Batallions-Arzt	700	600	1	Batallions-Arzt	700	600
2	Unterarzt II. Kl.	400	328	2	Unterarzt II. Kl.	400	328

Zahl.	Bezeichnung.	Jahreskosten eines Mannes.	
		fl.	davon Sold oder Löhnung. fl.
2	Reg. - Quartier-Meister II. Kl.	1000	800
4	Unterquartiermeister II. Klasse	400	328
4	Regimts.-Aktuar	360	312
4	Regimts.-Auditor II. Klasse . .	1000	800
2	Auditor.-Aktuar	282	219
2	Profoss . . .	283	219
2	Profossgehülf .	115	61
30	Hauptmann I. Kl.	1405	1000
30	Oberlieutnant .	905	600
60	Unterlieutnant .	805	500
30	Oberfeuerwerker	345	280
84	Feuerwerker .	271	207
228	Korporal . .	204	140
30	I. Trompeter .	204	140
54	II. Trompeter .	174	109
315	Bombardier .	150	94
390	Oberkanonier .	138	82
332	Unterkanonier also Löhnung täglich 10 kr.; — 20 fl. 32 kr. für Brod; — 22 fl. 3 kr. für Kleidung; — fl. 1 30 kr. für Waffen; — 11 fl. 30 kr. für Kasernirung. —	116	61
61	Bombardier, 2 Mt. präsent, 10 *Monat beurlaubt.*	26 fl. 34	15 fl. 30
209	Oberkanonier, 2 Mt. präsent, 10 *Monat beurlaubt* . . .	24 fl. 34	13 fl. 30
882	Unterkanonier, 2 Mt. präsent, 10 *Monat beurlaubt* . . .	21 fl. 4	10 fl.—

Zahl.	Bezeichnung.	Jahreskosten eines Mannes.	
		fl.	davon Sold oder Löhnung. fl.
1	Reg. - Quartier-Meister II. Kl.	1000	800
1	Unterquartiermeister II. Klasse	400	328
1	Regimts.-Aktuar	360	312
1	Regimts.-Auditor II. Klasse . .	1000	800
1	Regimts.-Veterinär-Arzt . .	1000	800
1	Unter-Veterinär-Arzt . . .	600	500
1	Veter.-Praktikant	360	312
1	Auditor.-Aktuar	281	219
1	Staabstrompeter	281	219
1	Profoss . . .	281	219
1	Profossgehülf .	118	61
4	Hauptmann I. Kl.	1611	1000
8	Oberlieutnant .	1111	600
8	Unterlieutnant	1011	500
4	Oberfeuerwerker	343	280
8	Feuerwerker .	270	207
4	II. Wachtmeister	260	198
24	Korporal . .	203	140
6	I. Trompeter .	202	140
10	II. Trompeter .	172	109
4	Sattler . . .	215	158
4	Schmidt . . .	215	158
56	Bombardier .	152	94
104	Oberkanonier .	140	82
86	Unterkanonier . also tägliche Löhnung $11^1/_2$ kr.; übrigens wie nebenstehend.	128	70
100	Unterkanonier, 2 Mt. präsent, 10 *Monat beurlaubt.*	22 fl. 57	11 fl. 30

II. Bekleidungskosten.

Benennung der Monturstücke.	Kostenbetrag eines einzelnen Mannes: Linie und leichte Infanterie.		Schwere Kavallerie.		Leichte Kavallerie.		Artillerie und technische Kompagnie.		Dauer der Tragezeit.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1 Rock oder Kollet . .	5	45	5	56	6	42	5	39	
1 Spenser	4	1	4	9	4	55	—	—	
1 Schirmmütze	1	—	1	—	1	1	1	1	
1 Reithose mit Lederbesatz	—	—	—	—	11	9	—	—	
1 paar Ordonnanzstiefel .	—	—	8	32	—	—	—	—	3 Jahr
1 „ Vorschuh incl. Aufnäherlohn	—	—	2	20	—	—	—	—	
1 paar Bundschuh . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	
1 Hosenträger	—	15	—	15	—	15	—	15	
1 paar Handschuh . . .	—	36	3	15	1	24	—	40	
1 Halsbinde	—	10	—	10	—	10	—	10	
1 tuchene Pantalon . .	3	29	—	—	—	—	3	57	
1 Ordonnanzhose . . .	—	—	2	59	4	22	—	—	
1 Reithose mit doppeltem Besatz	—	—	8	12	—	—	—	—	2 Jahr
1 Spenser	—	—	—	—	—	—	4	32	
1 paar Kamaschen . . .	—	54	—	—	—	—	—	54	
1 „ Bundschuhe . .	—	—	3	—	—	—	—	—	1½ Jahr
1 leinene Pantalon . . .	1	34	—	—	—	—	1	44	
1 paar leinene Kamaschen	—	25	—	—	—	—	—	25	1 Jahr
1 „ Halbstiefel . . .	—	—	—	—	3	55	—	—	
1 Unterhose	—	42	—	42	—	42	—	42	
1 Hemd	1	14	1	14	1	14	1	14	½ Jahr
1 paar Schuh	1	45	—	—	—	—	1	45	
1 „ Sohlen mit Fleck	—	36	—	38	—	30	—	36	

III. Waffen.

1 Zündhütchenflinte . . . Stück fl. 20
1 Zündhütchendornstutzen „ „ 30
1 Zündhütchen-Karabiner . „ „ 13
1 Zündhütchen-Pistole . . „ „ 10
1 Infanterie-Säbel neuer Art „ „ 2¾
1 Kürassiersäbel . . . . „ „ 8
1 Chevauxlegersäbel . . „ „ 8½
1 Husarensäbel . . . . „ „ 8
1 Säbel für Artillerie . . „ „ 4
1 Säbel für Genietruppen „ „ 4

IV. Wagen, Requisiten, Lederwerks- und sonstige Ausrüstungs-Gegenstände.

1 Munitionswagen	zu	646 fl.
1 Feldschmiede	„	900 „
1 Batteriewagen	„	290 „
1 Eisenmunitions Transportwagen . . .	„	360 „
1 Filial-Apotheke und Ambulance-Wagen	„	273 „
1 Leiter Wagen ect.	„	145 „

V. Kasernirungs- und Lazareths-Gegenstände.

1 Bettlade . . .	fl.	6. 36	kr.
1 Decke	„	7. 48	„
1 Leintuch . . .	„	1. 7½	„
1 Strohsack . .	„	1. 54	„
1 Kopfpolster . .	„	— 24½	„

VI. Festungs-Ausrüstungs-Gegenstände.

1 25pfünder lange Batterie-Haubitze	fl.	5500
1 25 „ kurze „ „	„	2300
1 10 „ lange „ „	„	2600
1 10 „ kurze „ „	„	1700
1 7 „ schwere Feldhaubitze	„	1500
1 10 „ Mörser	„	900
1 Feldlaffete (verschiedene im Durchschnitt)	„	373
1 Festungs- und Belagerungslaffete	„	396
1 Mörserlaffete	„	118
1 Geschützrahmen	„	242
1 Hebzeug	„	323
1 Wurst-, Munitions- und Batterie-Wagen	„	648
1 Vierrädiger- oder zweirädiger Block- auch andere Wagen im Durschnitt	„	219

(Zu vergleichen die Aktenstücke im Beil. Bd. III. Beil. 128 bis 131 und IV. Beil. 172⁹ S. 108 ff.)

Schliessen wir diesen Abschnitt mit folgenden *Worten Rudharts* (a. a. O. III. S. 245) eines bayernschen *Regierungs-Direktors*:

„Stehende Heere sind zwar so gewiss ein Uebel, als es „der Krieg selbst ist; gewiss aber kein so grosses, als wenn „in jedem Kriegsfalle nicht nur diejenigen, welche für Alle

„das Kriegswerk übernehmen, sondern die ganze Nation auf-„geboten und der Staat auch im Frieden in ein allgemeines „Feldlager umgewandelt würde. Die Nationen würden sicher-„lich bald in die Barbarei des Mittelalters zurückfallen. Die „stehenden Heere werden jedoch ein noch grösseres Uebel, „wenn sie so übermässig ausgedehnt werden, dass man durch „ihre Unterhaltung den Krieg im Frieden über die Kräfte er-„nähren muss und jener diesen aufzehrt, oder wenn dieselben „auf eine solche Art zusammengesetzt sind, dass sie der öf-„fentlichen Freiheit gefährlich werden.“

10. *Landbau-Etat* (schon oben unter Abschnitt 7 Nr. 8 erledigt).

Nachträglich jedoch sei hier erwähnt, dass im September 1850 die N. Münchener Zeitung eine aktenmässige Aufzählung enthielt der Kosten welche *König Ludwig* während seiner 23jährigen Regierung auf ***Bauten und Kunstunternehmungen*** aller Art aus seiner Kabinetskasse verwendete. Aus dieser Darstellung ist ersichtlich dass jene Unternehmungen nicht 40—50 Millionen — wie das Gerücht sagte — sondern ***nur gegen 11 Millionen kosteten,*** so dass auf jedes Regierungsjahr die Summe von 500000 fl. für Kunstwerke trifft, welche der König allerdings bei den bekannten Einkünften der Kabinetskasse bestreiten konnte, ohne dass ausserordentliche Zuflüsse nothwendig gewesen wären. Ich hebe aus genanntem Artikel nur die Hauptrubriken hervor, und erwähne dass während seiner Regierungszeit vom König 8,390776 fl. auf Bauten, 1,465391 auf Skulpturen und Malereien, 333551 fl. für Glasmalereien, 655672 fl. für Meubel, und 753150 fl. für Kunsterwerbungen aus allen Fächern, verwendet wurden.

11. *Eisenbahnen, Dampfschifffahrt.*

Eine Nachweisung der Ausgaben welche durch den Betrieb der Staats-Eisenbahnen und Staats-Dampfschifffahrt veranlasst sind, findet sich nicht hier sondern nur summarisch unter den Gewinnungskosten. Dort sowohl als unter der entsprechenden Einnahme Abtheilung ist das für den vorliegen- Zweck Erforderliche bereits dargelegt. Auf den Eisenbahn*bau* komme ich unter dem Abschnitt Staatschuld zurück.

12. *Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener.*

Die Etat-Ansätze hierfür waren in der II. Finanz-Periode 72,000 fl., in der III.: 170000 fl., IV.: 276000, V.: 448714, VI: 571180 fl. oder 1,18 % aller Staatsausgaben. Der Minister sagt zur Rechtfertigung dieser Vermehrung nur Folgendes: „Für diesen Etat mussten auf den Grund der in der „bisherigen Weise hergestellten Pensionsberechnung 557662 fl. „(*Entwurf*, später zu der obigen Summe erhöht) eingestellt „werden.“ — — —

Die *einzelnen Ansätze* des Etatentwurfs der Wittwen- und Waisen-Pensionen für die VI. F.-P. nach den Behörden zusammengestellt, sind:

I. Auf die Erhebung und Verwaltung.

1)	Bei den sämmtlichen Verwaltungsämtern in den Kreisen (sind in dem Etat des Finanz-Ministeriums enthalten, bei welchem dieselben auch in der Nachweisung über die Verrechnung der Staatseinnahmen vorkommen)	
2)	Bei der General-Bergwerks- und Salinen-Administration	21677
3)	Bei der Königl. Generalzoll-Administration . .	44665
4)	Bei der Generalverwaltung der Königl. Posten und Eisenbahnen	21895
5)	Bei der Donau Dampfschifffahrt-Verwaltung . .	23
6)	Hauptmünzstempel, dann Stempelverwaltung- und Verlags-Amt	90
7)	Staatsgüter-Administration Schleissheim . . .	85
	zusammen	88435

II. Auf den Staats-Aufwand.

1)	Etat des Königl. Hauses und Hofes	1396
2)	Etat des Königl. Staatsraths	10975
3)	Etat der Stände-Versammlung	565
4)	Etat des Königl. Staatsministeriums des Königl. Hauses und des Aeussern	17463
5)	Etat des Königl. Staatsministeriums der Justiz .	108724
6)	Etat des Königl. Staatsministeriums des Innern .	45943

7)	Etat des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten	—
	(Sind unter dem Stande der übrigen Staatsministerien, aus denen dieses gebildet wurde, begriffen.)	
8)	Etat des Königl. Staatsministeriums der Finanzen incl. der sämmtlichen Verwaltungsämter in den Kreisen	171203
9)	Etat der Landgerichte	70763
10)	Etat der Staatsanstalten	32075
11)	Etat des Bauwesens	10120
12)	Militair-Etat resp. zivildienerschaftl. Individuen des topografischen Büreau	—
	(Sind unter dem Stande der Wittwen-Pensionen und Waisen-Alimentationen der Zentralstaatskasse bei dem allgemeinen Finanzetat begriffen).	
	zusammen	469227
	zusammen I. und II.	557662

D. Staatsschuld.

a) Geschichtliches.

In den Hauptbüchern über das Bayernsche Staatsrecht ist die Geschichte der Staatsschuld entweder gar nicht oder sehr oberflächlich behandelt; die Handbibliothek des Bayernschen Staatsbürgers liefert nur die noch gültigen Bestimmungen; Maiers geschichtliche Darstellung des Staatsschuldenwesens, Erlangen 1839, ist leider mir jetzt nicht zur Hand und ich bin deshalb auf die Auslese beschränkt, welche ich für die frühere Zeit aus Rudhart a. a, O. III. 1 ff.. dann aus ständischen Akten, den Regierungsblättern seit 1806 und der Gesetzsammlung, gemacht habe.

Bayern gewann neben der Königskrone zwar eine Menge schöner Gebiete mit tüchtigen Bewohnern, allein die anfängliche Vorstellung von den augenblicklichen bedeutenden *finanziellen* Vortheilen welche dadurch zugleich erlangt würden; ergab sich als sehr übertrieben. Einmal war der *Ertrags*werth der durch den Reichshauptschluss zur Verfügung ge-

kommenen Stifter und Klöster ungleich geringer (wenigstens in den Händen des Staats) als man gehofft hatte; dann aber gingen mit den neuen Besitzungen auch grosse Lasten auf Bayern über.

Es ruhte auf denselben die Verbindlichkeit, die ehemaligen Stifts- und Klosterschulen, die Bissthümer und Pfarren zu dotiren; es lastete auf denselben eine Menge von Pensionen, deren Betrag sich ursprünglich nahe an 4 Millionen jährlich belief (im Jahre 1819/20 noch 3,271000 fl.) und für welche vom Jahre 1802 bis 1823/24 65,283858 fl. aus bayernsehen Staatskassen bezahlt worden sind. Es haftete endlich auf denselben eine Summe von Schulden, deren auf die Krone *Bayern* überwiesener Betrag bei manchen Besitzungen mediatisirter Häuser den Kapitalwerth der gewonnenen Rente *um das Doppelte* überstieg und im Ganzen an Kapital und Zinsrückständen sich auf ungefähr 50 Millionen Gulden belief.

Zu diesen besondern Schulden der einzelnen zum Königreiche Bayern vereinigten Länder, kam in den Jahren 1801 bis 1811 eine grosse Menge neuer gemeinsamer Schulden aus gemeinschaftlichen Staatsbedürfnissen herrührend. Eine Reihe von Kriegsjahren veranlasste, ausser bedeutenden ausserordentlichen Abgaben, namentlich folgende Anlehen, Zahlungen und Schulden:

1801	—	3,000000	fl. zu 6 % (Litt. A)
„	—	500000	„ „ 4½ %
1802	—	1,000000	„ „ 5 %
1804	—	500000	„ „ 5 %
1804	—	1,000000	„ „ 5 %
1806	—	450000	„ „ 5 %
1808	—	4,000000	„ „ 6 % (Litt. B.)
1809	—	8,760900	„ „ 5 % (gezwungenes Anlehn)
1809	—	1,600000	Livres tourn. Kassenbons
1810	—	25,000000	Frkn. Zahlung an die französische Regierung und Donatäre für die Domänen des Fürstenthums Bayreuth.
1810	—	1,300000 fl. 1,000000 Frkn.	veranlasst durch die Erwerbung des Fürstenthums Regensburg.

Diese im Verhältniss zu den Kräften des Landes sehr grossen Lasten, waren, neben den ohnehin ausserordentlich gestiegenen laufenden Ausgaben, weder durch die Einnahmen noch durch Anleihen zu bestreiten; weshalb eine solche Finanzverwirrung entstand, dass die dringendsten Ausgaben (z. B. für die Wittwen und Waisen, für die Staatsdiener) nicht mehr geleistet werden konnten. Im Jahre 1811 betrugen die Kapitalzins-Rückstände mehrere Millionen; die Zahlungsrückstände für den laufenden Dienst ferner beliefen sich auf mehr als 19 Millionen Gulden und die dafür ausgestellten Staatskassentratten waren, obgleich 6 % tragend, gleich bei der Ausgabe nur mit 20 % Verlust verkäuflich. Sehen wir was die Staatsregierung bei dieser Lage der Verhältnisse that.

Die erste wichtige Maassregel der neuen Königl. Regierung im Gebiete des Staatshaushalts, war die Verordnung vom 8. Juny 1807, die Gleichheit der Abgaben, Steuerrektifikation und Aufhebung der besondern landschaftlichen Steuerkassen betreffend. Zugleich wurden dadurch eine Zentral-Schulden-Etats-Kommission und Schuldentilgungs-Kommission in jeder Provinz errichtet. Ein Hauptgeschäft dieser Behörden war die Liquidation der zur Uebertragung auf die Staatstilgungsfonds geeigneten Schulden oder Ansprüche der früheren Reichsunmittelbaren einzelner Landestheile, der Gemeinden, der Korporationen u. s. w. In den folgenden Jahren geschahen eine Menge Uebertragungen auf diesem Wege; ein gezwungenes Anlehen musste wie bereits erwähnt im Jahre 1809 gemacht werden (Verordnung vom 20. July und 18. August) dessen Rückzahlung nach 6 Jahren beginnend, dann binnen 8 Jahren geschehen sollte. Alles drängte zu einer neuen durchgreifenden Organisation des Finanzwesens. Sie erfolgte mittelst Verordnung vom 20. August 1811 welche eine allgemeine Staatsschulden-Tilgungs-Kommission errichtete und ferner bestimmte dass

1) eine getrennte Schuldentilgungs-Kasse geschaffen;
2) in dieselbe der Reinertrag des Malzaufschlags, die Aktivkapitalien aller Staatskassen, der Erlös aus verkauften Domänen (Verordnung vom 18. September 1810 und spätere Verordnung vom 16. Oktober 1818), der Ertrag

einer neuen Tabacksregie, ein besonderer Konsumtions-Aufschlag, fliessen;

3) die Tilgung binnen 30 Jahren beendigt seyn solle.

Eine besondere Staatsschulden-Liquidations-Kommission wurde durch Verordnung vom 17. November 1811 errichtet, zugleich aber die wichtige Maassregel der Umwandlung der älteren Schuldurkunden in s. g. *Mobilisirungs-Obligationen* getroffen.

Hiermit war die Gegenwart von der Vergangenheit, der laufende Dienst von den Zahlungsrückständen und von den Staatsschulden getrennt; auch die ordentlichen Ausgaben mit den regelmässigen Einnahmen ins Gleichgewicht gebracht. Zugleich war dadurch eine bestimmte Reihefolge für die Rückzahlung getroffen. Als am 1. Oktober 1811 die Geschäfte der neuen Anstalt begannen, betrug das derselben überwiesene Kapital und die sonstigen Zahlungsrückstände der *damals bekannten* Staatsschuld 118,230605 fl. Dafür sollten jährlich im Durchschnitt 4,600000 fl. verwendet werden, wovon für die laufenden Zinsen 3,050000 fl., zur Tilgung 1,550000 fl. Wenn die Zeitverhältnisse einen ruhig fortschreitenden regelmässigen Abtrag zugelassen hätten, so wären diese Mittel mehr als hinreichend gewesen, allein ein sehr grosser Theil der Schulden war so dringend, dass die Kommission mehr als einmal in peinliche Verlegenheiten gerieth. Dazu kamen die grossen Geldbedürfnisse für den fortdauernden Kriegszustand und die Nothwendigkeit der damals ausgegebenen Lotterieanlehnloose, Hypothekaranweisungen, Kommissionsanlehnpapiere, bedarf daher keines Beweises. Selbst die 40,527799 Franken (18,751965 fl.) Antheil Bayerns an den 700 Millionen Franken Kontribution welche Frankreich zu zahlen hatte, halfen nur wenig, weil sie für besondere namentlich militärische Zwecke verwendet wurden; auch kamen mit den neu erworbenen Landestheilen eine Menge neuer Verpflichtungen. So geschah es denn ganz natürlich, dass das im Jahre 1817 antretende Ministerium das gesammte Finanz- und Rechnungswesen in einer kaum glaublichen Verwirrung fand; wofür als Maassstab dienen kann dass die Staatspapiere auf 50, ja theilweise sogar auf 40% ihres Nennwerthes herabgesunken waren.

Die wichtigsten Aktenstücke aus dem nunmehr folgenden Zeitabschnitte sind das Edikt vom 26. May 1818 (Beilage IV. zur Verfassungs-Urkunde) im §. 60, weil dadurch bestimmte Arten von Schulden vormaliger Reichsstände auf den Staat übernommen wurden; ferner die Gesetze vom 22. July 1819 und 1. Juny 1822, welche die Formen des Uebergangs, die Art der Schuldenverwaltung, den Gerichtsstand der Anstalten, die Vorlage der Ergebnisse der Liquidation an die Landstände, die Ueberweisung fernerer Fonds zur Tilgung u. s. w. bestimmten. Sodann die verschiedenen Vorschriften über die Nichtigkeits-Erklärung (Amortisation) der Staatspapiere, in den Verordnungen vom 10. Oktober 1810, 17. August 1813 und 12. März 1817. Nachdem schon im Jahre 1819 (11. Dezbr.) die Staatsschulden-Liquidations-Kommission, welche ihre Geschäfte beendigt hatte, aufgehoben war; erfolgte das für das Staatsschuldenwesen *wichtige Gesetz vom 11. September 1825.* Dadurch wurde

1) der aus den Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungs-Kassen sich ergebende Bestand der Schulden und Verwendungen genehmigt.
2) Der Tilgungs-Anstalt ferner überwiesen: der Mehrbetrag der Stempelgefälle welcher aus einer gleichzeitig erlassenen Stempelordnung erwartet wurde; ein Beitrag von jährlich 150000 fl. aus den Lottogefällen für den Lottostempel; der Staatsantheil am Ertrage der Bank zu Nürnberg; ein Zuschuss von 708000 fl. jährlich aus der Zentral-Staatskasse.
3) Neben der Haupt-Schuldentilgungs-Kasse und abgesondert von derselben, jedoch unter Mitverwaltung der Schulden-Tilgungs-Kommission, wurde eine Pensions-Amortisations-Kasse errichtet. Sie wurde gleichfalls unter die verfassungsmässige Gewährleistung der Stände und Mitaufsicht ständischer Kommissären gestellt; auch empfing sie eine Dotation aus bestimmten Staatseinnahmen.
4) Auf diese Pensions-Amortisations-Kasse gingen am 1. Oktober 1825 über:
   a) die schon bisher von der Tilgungs-Anstalt bestrittenen Pensionen;

b) an Pensionen des Säkularisations- und Mediatisirungs-Etats jährlich 330000 fl.;
c) sämmtliche übrige auf dem Pensionsetat der Staatskassen befindlichen Zivil-Pensionen und Unterstützungen mit 2,100000 fl.
d) sämmtliche Militär- und Gensdarmerie-Pensionen mit 780000 fl.
e) die Pensionen der Universitäten mit 32000 fl., der aufgelösten Stiftungs-Verwaltungen mit 30000 fl.
f) ein Mehrbetrag von 150000 fl. für Erhöhungen, auch sonstige auf Rechtstiteln beruhenden Zugängen.

In dem gleichzeitigen Etat der II. Finanz-Periode ist die Pensions-Amortisations-Kasse mit 2,700000 fl. dotirt.

5) verordnet, dass alle Forderungen an die Staatschulden-Tilgungs-Kassen binnen 3 Jahren vom Tage der Zahlbarkeit an erlöschen sollten.

Ein ferneres wichtiges *Gesetz vom 28. Dezember 1831* enthält folgende wesentliche Bestimmungen:

1) die bis dahin noch selbstständig bestandene Schuldentilgungs-Anstalt des Untermainkreises wurde aufgehoben;
2) Zur Deckung der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt wurden bestimmt, und zwar für die
Zinskasse . . . . 4,522669 fl.
Tilgungskasse $^2/_3$ % der gesammten Staatsschuld mit einer Aversalsumme von . . 878000 „
die Pensions-Amortisationskasse widerum mit 2,700000 „
jedoch wurden derselben ferner für mehr als 200000 fl. neue Lasten auferlegt;
3) das Verfahren bei der, bereits durch Verordnung vom 17. November 1811 vorgeschriebenen Mobilisirung der älteren Schuldurkunden wird näher bestimmt (Zinsfuss 4 %, ausgenommen von der Verpflichtung nur die auf besondern Verträgen beruhenden Dotations- und Donations-Kapitalien, die bereits belegten Kautionen).

Wenn man nun zurückgeht auf den Gang welchen die *Staatsschuld in Zunahme und Abnahme bis dahin* verfolgt hatte, so findet man zunächst dass (ausser dem bereits erwähnten Zwanganlehn von 1809) am 1. Februar 1810 ein

allgemeines Landesanlehn gemacht (Rest zurückbezahlt Anfangs 1828); dann im Jahre 1812 der Versuch gemacht wurde, in Form von Lotterie-Anlehen 12,000000 fl. verzinslich zu 4 % und 6,000000 fl. unverzinslich zu erlangen. Weil jedoch dieser Versuch den gewünschten Erfolg nicht hatte, so wurde durch Verordnung vom 14. Februar 1813 abermals ein Zwanganlehn ausgeschrieben, unter Beibehaltung jedoch der Lotteriepläne. Für die Theilnahme wurden 8 Klassen gebildet, woraus z. B. für ein Vermögen von 2000 bis 4000 fl. die Verpflichtung entstand ein unverzinsliches Loos von 10 fl. zu nehmen. Befreit waren nur Diejenigen deren schuldenfreies Vermögen nicht 2000 fl. betrug, oder deren Besoldung und Pension unter 600 fl. blieb. Das verzinsliche Anlehn von 12,000000 fl. wurde durch Ausgabe von 24000 Loosen von 500 fl., binnen 16 Jahren von 1816 beginnend zurückzuzahlen, verwirklicht; das unverzinsliche von 6,000000 fl. durch 240000 Loose von 100, 25 und 10 fl., nach 19 Jahren von 1816 beginnend zurückgezahlt. Die erste Ziehung dieser beiden Lotterieanlehen geschah im May 1815, die dritte Verloosung im September 1817, die zwölfte im August 1826; die unverzinslichen Loose von 10 fl. wurden 1834 eingelöst; die unverzinslichen 25 fl. Loose mit der 21. Verloosung im Jahre 1835 getilgt; die 22. und letzte Verloosung für die noch rückständigen unverzinslichen 100 fl. Loose, geschah im July 1835.

Im Jahre 1817 musste zum Ankauf von Getreide eine 5 % Anleihe von 3,000000 fl. gemacht werden, welche binnen 6 Jahren, vom 1. Februar 1818 beginnend, wider abgetragen seyn sollte. Obligationen von 1000, 500 und 100 fl., auf Inhaber oder Namen. Der *Kapital-Betrag der Staatsschuld* war nach der Rechnung für 1817/8: 97,566004 fl.

Im Jahre 1820 (May 9) erschien eine Verordnung, wodurch die Umwandlung der Schulden aus Staats- und Personal-Verhältnissen in neue auf den Inhaber lautende Papiere verfügt und deren Tilgungsplan festgesetzt wurde; Bekanntmachungen der Tilgungs-Kommission zur Ausführung dieser Vorschriften sind vom 1. September 1821 und 16. Oktober 1822. Am 30. Juny 1822 machte die Tilgungs-Kommission bekannt, dass, mit Hülfe der auf Grund des Gesetzes vom

22. July 1819 (z. v. oben) gemachten Privatanlehen, sämmtliche 5 % Kapitalien zurückbezahlt seyen; dass von jetzt an nur Anleihen gegen 4 % angenommen würden; dass jedoch die Verzinsung der Amtsbürgschaften (Verordnung vom 19. Februar 1819), so wie der Einstandskapitalien (Verordnung vom 31. Oktober 1819) nach wie vor mit 5 % geschehen werde. Auch die Geldüberschüsse der Sparanstalten sollten, nach einer Verordnung vom 26. Februar 1823, gegen 5 % Verzinsung belegt werden können.

Einen nicht unbedeutenden Zuwachs erhielt die Staatsschuld im Jahre 1826 durch die bayernschen $^3/_5$ der Rheinpfälzischen Staatsanlehen Litt D und b; einen geringfügigen, durch die im Jahre 1829 ausgleichungsweise übernommenen Salzburger Passiv-Kapitalien. Damals war der *Kapitalbetrag der Staatsschuld* schon auf 121,755820 fl. gewachsen (Rechnung von 1829/30).

Die Tilgungs-Kommission schritt jetzt, neben umfangreicherer Abtragung der Schuld, zur regelmässigen Fortsetzung der Zinsenherabsetzung. So sollte im Jahre 1830 (Bekanntmachung vom 14. Januar) der Rest der mobilisirten 5 % Staatsschuld entweder baar zurück bezahlt, oder in 4 % Papiere verwandelt werden. Im Jahre 1835 (April 3.) machte die Tilgungs-Kommission bekannt, dass, nachdem die bevorzugten Klassen der Staatsschuld beseitigt seien, mit Verloosung der 4 % mobilisirten Obligationen vorgegangen werden solle, nach einem beigefügten Plane; insofern nicht die Gläubiger es vorziehen sollten dafür neue zu $3^1/_2$ % mobilisirte, also von Seiten der Gläubiger unaufkündbare und verloosbare Staatsschuldobligationen, anzunehmen. Die erste, nach Vorschrift des Schuldentilgungsplans vom 17. November 1811, vorgenommene Verloosung, beziehungsweise Umwandlung, solcher 4% mobilisirter Obligationen, geschah sofort im Jahre 1835 mit 3,000000 fl. und wurde dann wie folgt fortgesetzt:

1835	Dezember 10.	2te	Verloosung	von	3	Mill.	fl.
1836	Juny 15.	3te	«	«	3	«	«
1838	Januar 4.	4te	«	«	3	«	«
1838	Juny 13.	5te	«	«	4	«	«
1838	Oktober 27.	6te	«	«	4	«	«

1839 Januar 16.	7te	Verloosung	von	5	Mill.	fl.
1839 März 27.	8te	«	«	5	«	«
1839 Juny 13.	9te	«	«	6	«	«
1839 September 7.	10te	«	«	6	«	«
1840 Januar 15.	11te	«	«	6	«	«
1840 März 30.	12te	«	«	6	«	«
1840 Juny 12.	13te	«	«	6	«	«

1840 Oktober 22. 14te und letzte Verloosung des Rests der mobilisirten 4% Staatsschuld, welche hiernach einen Betrag von nahe an 70 Millionen fl. gebildet hatte.

Der *Kapital-Betrag der Staatsschuld* war damals 128,000204 fl.

Hiernach schritt man zu den 3½ % Papieren und eine Bekanntmachung der Tilgungs-Kommission vom 31. Oktober 1840 bestimmte, dass die seit dem Jahre 1830 ohne Zinsabschnitte ausgestellten Obligationen, sämmtlich zur Umwandlung in 3½ % Staatsschuldscheine oder Rückzahlung aufgekündigt würden; mit Ausnahme folgender die noch zu 4 % stehen bleiben könnten:

1) Kapitalien der Sparkassen und milden Stiftungen.
2) Militär-Einstands-Kapitalien.
3) Lehen- Konsens-Kapitalien und die Entschädigungen für Abtretung der Gerichtsbarkeit.

Nach einer ferneren Bekanntmachung der Tilgungs-Kommission vom 8. August 1842 sollte auch mit Rückzahlung durch Verloosung derjenigen 3½ % Staatsschuld begonnen werden; über welche seit dem Jahre 1835 Obligationen von 1000, 500 und 100 fl., auf den Inhaber oder Namen ausgestellt waren. Im Oktober 1842 geschah die 2te Verloosung der 3½ % Mobilisirungs-Obligationen; wann fernere Verloosung Statt gefunden haben ist mir nicht bekannt.

In dieser Zeit (1840 Dezbr. 22.) fällt auch eine neue Verordnung über die Behandlung der gerichtlichen und Verwaltungs-*Depositen*, wovon der §. 28 die Bestimmung enthält, dass die verfügbaren baaren Gelder, den bestehenden Vorschriften (Verordnung vom 3. Dezember 1811) gemäss an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse eingesandt werden sollen. Das Gesetz vom 7. März 1843 setzte die Zinsen von den bei der Tilgungs-

kasse belegten *Amtsbürgschaften* (Verordg. v. 19. Febr. 1819) auf $3^1/_2$ % herab. —

Eine Vermehrung der Staatsschuld geschah durch Uebernahme der *Gewähr* eines Zinsenertrages von 4 % aus dem Anlage-Kapital der Ludwigshafen-Bexbacher *Eisenbahn* (Gesetz vom 25. August 1843), auf 25 Jahre vom Tage ihrer Eröffnung; wogegen nach 29 Jahren von demselben Zeitpunkt an, die Eisenbahn dem Staate unentgeltlich zufällt. —

Das wichtigste Gesetz der neuesten Zeit vom 30. November 1847, betrifft den Zinsfuss der Eisenbahn-Anlehen und beziehungsweise die Verzinsung der Staatsschuld. Es lautet wie folgt:

Wir haben nach Vernehmung _Unseres_ Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung _Unserer_ Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I. Der Bedarf für die Fortsetzung des Eisenbahn-Baues in Folge der Gesetze vom 25. August 1843 und 23. May 1846 wird für die Jahre $18^{47}/_{48}$ und $18^{48}/_{49}$ auf die Summe von 20 (zwanzig) Millionen Gulden veranschlagt.

Art. II. Dieser Bedarf soll gedeckt werden:

1) durch die budgetmässige Dotation von jährlichen 1,200000 fl.;

2) durch die in Gemässheit des Landtags-Abschiedes vom 25. August 1843 hiefür bestimmten Ueberschüsse der V. Finanz-Periode;

3) durch die, nach Erfüllung des im Gesetze vom 1. July 1834 für den Festungsbau in Ingolstadt bestimmten Credites von 18,310000 fl. frei gewordene Dotation desselben;

4) durch die Ermächtigung für die Staats-Schulden-Tilgungs-Commission, an der vermöge der Gesetze vom 25. August 1843 und 23. May 1846 bewilligten Gesammt-Anlehens-Summe einen Betrag von 10,500000 fl. bis zu 4 % Verzinsung, selbst unter dem Nominal-Werthe, aufzunehmen;

5) das Finanz-Ministerium ist mit Hinweisung auf Tit. III. §. 7. der Verfassungs-Urkunde berechtigt, die durch Ablösung von Grundlasten dem Staate anfallenden Beträge dem Eisenbahnbaue zuzuwenden.

Art. III. Das Finanz-Ministerium ist ferner ermächtiget, verzinsliche Kassa-Anweisungen im Minimal-Betrage zu fl. 35, bezüglich 20 Thaler, bis zum Betrage von 6 Millionen Gulden zu emittiren, zu deren Annahme jedoch Niemand verpflichtet ist.

Die Kasse-Anweisungen sollen bei allen Staats-Kassen an Zahlungsstatt angenommen, und bei mehreren zu bezeichnenden Anstalten oder Personen stets gegen baares Geld umgewechselt werden können.

Der Gesammt-Aufwand für dieses Unternehmen, einschlüssig der Verzinsung, darf in keinem Falle $3^1/_2$ $^0/_0$ übersteigen.

Art. IV. Endlich ist die Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission ermächtiget, ein Arrosirungs-Anlehen von 4 $^0/_0$ aufzunehmen, wobei dem Darleiher nicht nur für den baarbezahlten Geldbetrag 4prozentige Staats-Schuldscheine auszustellen sind, sondern ihm auch ein gleicher Betrag an älteren $3^1/_2$prozentigen Obligationen auf den Zinsfuss von 4 $^0/_0$ erhöht wird.

Art. V. In Rücksicht möglichster Sicherung der älteren Staats-Gläubiger vor Verlusten, ist die bisher contrahirte Staatsschuld von der, behufs des Eisenbahnbaues fernerhin aufzunehmenden neuen, vollständig zu scheiden, und der alten Schuld die ihr durch die Gesetze vom 11. November 1825 und 18. Dezember 1831 zugewiesene Dotation der Tilgungs-Kasse (mit Einschluss ihres Guthabens an die Pensions-Amortisations-Kasse) ausschliesslich zuzuwenden.

Art. VI. Dem nächsten Landtage soll der Nachweis über das Verhältniss der von der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt bisher zum Eisenbahnbau aufgenommenen $3^1/_2$prozentigen Schuld vorgelegt, und die für die Eisenbahnbau-Schuld durch Art. III. des Gesetzes vom 23. May 1846 (den Ausbau der Ludwigs-Süd-Nordbahn betreffend), dann durch Art. V. des Gesetzes de eodem (den Bau einer Eisenbahn von Lichtenfels an die Reichsgrenze bei Coburg betreffend), und durch Art. V. des Gesetzes de eodem (den Bau einer Eisenbahn von Bamberg über Würzburg und Aschaffenburg an die Reichsgrenze betreffend) — festgesetzte Tilgungs-Dotation ermittelt werden.

Art. VII. Das Finanz-Ministerium ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München den 30. November 1847.

Die Vorgänge mit der Staatsschuld seit Anfang des Jahrs 1848, ergeben sich aus dem folgenden Abschnitte.

b) Gesammt-Betrag und einzelne Arten der Staatsschuld.

Die Staatsschuld Bayerns betrug nach der Rechnung und dem Rechenschafts-Berichte für das Jahr $184^6/_7$ am 1. Oktober 1847: 126,138338 fl, was durchschnittlich 28 fl. auf den Kopf der Bevölkerung ist und zum reinen Staatseinkommen ein Verhältniss ergiebt wie 3,87 : 1. Ungleich nachtheiliger jedoch stellt sich dies Verhältniss, wenn die übrigen Zweige der Schuld, (Pensions-Amortisations-Kasse, Eisenbahnschuld, Festungsbauschuld) mit in Rechnung gezogen werden. Gläubiger jenes Kapitals waren die

Zentral-Staats-Kasse mit . . .	4,405368 fl.	oder	3,49 %
Militär-Aerarial-Fonds mit . . .	2,290400 «	«	1,81 «
Militär-Stiftungs-Fonds mit . . .	4,971855 «	«	3,94 «
Stiftungen und Gemeinden mit .	34,882800 «	«	27,66 «
Privaten mit	45,825515 «	«	36,33 «
Obligationen auf den Inhaber mit	33,762400 «	«	26,77 «

Von diesem Kapitale waren *zu verzinsen* mit

5 %	1,745375	oder	1,39 %
4 %	40,800274	„	32,34 „
3½ %	75,836983	„	60,12 „
3⅓ %	2250	„	—
3 %	304134	„	0,24 „
2½ %	245265	„	0,20 „
2 %	6,244153	„	4,95 „
unverzinslich	959904	„	0,76 „

Unter den 4 und 3½ % Staatsschulden waren 2,009743 fl. Amtsbürgschaften, unter den 2 % 3,796068 fl. Depositen. —

Die *Aktivkapitalien* des Tilgungsfonds betrugen 22,630465 fl. worunter Haftungen der Pensions-Amortisationskasse an Vorschüssen 11,916646 fl., Darlehen an die Eisenbahnbau-Dotationskasse 10,135127 fl.

Die Gesetze vom 11. September 1825 und 28. Dezember 1831 haben der *Pensions-Amortisationskasse* an Pensionen überwiesen 5,584862 fl.; am 1. Oktober 1847 betrug der Stand der Pensionen 1,135979 fl., mithin waren heimgefallen und erloschen 4,448883 fl. oder 79 % der überwiesenen Summe. Die gesetzliche Dotationssumme ist 2,700000 fl., wovon aus Zollgefällen 1,800000 fl. erfolgen. Nach dem unter dem 30. Januar 1849 vorgelegten Gesetzentwurfe über das Staatsschuldenwesen, soll diese Kasse ihre Wirksamkeit nicht nur auf alle in Folge der neuen Organisation eintretende Pensionen ausdehnen, sondern auch ein zum Eisenbahnbau verwandtes Darlehn von 7,900000 fl. den Beständen der Tilgungskasse verzinsen und allmählig erstatten.

Zweck und Mittel der *Festungsbau-Dotationskasse* bestimmt das Gesetz vom 1. July 1834 über die Kosten zur Wiederherstellung der Festung Ingolstadt, bestätigt durch den Land-

tagsabschied vom 25. August 1843 für die Dauer der V. Finanzperiode, mithin jetzt abgelaufen.

Der gesammte Kredit betrug 18,310000 fl. und ist durch Gesetz vom 30. November 1847 der Eisenbahn-Baukasse überwiesen.

Die *Eisenbahnbau-Dotationskasse* ist in Folge des Art. V des Gesetzes vom 25. August 1843 über den Bau einer Eisenbahn aus Staatsmitteln von Hof nach Lindau, dann den bestätigenden Bestimmungen der Gesetze vom 23. May 1846 über die Eisenbahnbauten, bei der Staatsschuldentilgungs-Kommission gebildet und hat ihre Dotation nach diesen Gesetzen, so wie nach dem Gesetze vom 30. November 1847, aus den Erübrigungen der IV. und V. Finanz-Periode, aus dem budgetmässigen Zuschusse von 1,200000 fl. jährlich während der V. Finanzperiode, aus dem Reinertrage der Bahnrente, aus aufzunehmenden Darlehnen und der heimgefallenen Festungsbau-Dotation zu empfangen. Die Ausgaben auf den Bau selbst werden von der Eisenbahnbau-Hauptkasse besorgt, welche die nöthigen Summen von der Eisenbahnbau-Dotationskasse empfängt. Die Rechnung der letzteren Kasse für das Etatjahr 1846/7 ergiebt als Einnahmen:

1)	den budgetmässigen Zuschuss der Staatskasse mit	1,200000 fl.
2)	den Zuschuss aus den Mehreinnahmen der V. Finanzperiode	4,436440 „
3)	den Heimfall des Rests der Festungsbau-Dotation	1,112574 „
4)	den Reinertrag der Bahnrente für 1846/7 .	92307 „
5)	Darlehen der Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt	2,367904 „
	zusammen	9,209225 fl.

Bis zum Schlusse des Etatsjahrs 1846/7 betrugen die für den Eisenbahnbau angewiesenen Summen 34,087950 fl. bis Ende 1848/9: 45,184477 fl. und die Ausführung der vorhandenen und bereits beschlossenen Schienenwege soll im Ganzen 80,552409 fl. gekostet haben oder noch erfordern.

In einem sehr lesenswerthen Berichte des Abgeordneten *von Hermann* Beil. Bd. III. Beil. 117 S. 405 ff. vom 12. April 1850 steht hierüber Folgendes:

Fasst man den ganzen Bedarf der Süd-Nordbahn von 51,500000 fl. mit dem überhohen Anschlag der Ludwigs-Westbahn von 29,052409 fl. zusammen, so wäre, wenn der letztere nicht Ermässigung gestattete, der Gesammtbedarf 80,552409 fl. dazu die München-Augsburgerbahn mit 6,400000 fl. giebt im Ganzen die Summe von 86,952409 fl. Von dieser Summe ist aus den laufenden Staatseinnahmen nahezu drei Achtel bereits bestritten. Nur drei Sechzehntel wurden durch Anlehen gedeckt.

Auf Ankauf und Bau der Bahnen sind verausgabt 44,163293 fl 11¼ kr., also mehr als die Hälfte des ganzen Bedarfes, besonders wenn bei der Westbahn der Etat angemessen reduzirt wird. Leider hat dieser günstige Stand des Eisenbahnbaues nunmehr ein Ende. Die früheren Ueberschüsse und Mehreinnahmen, die Heimfälle der Festungsbau-Dotation sind verwendet; aus laufenden Staatseinnahmen sind forthin keine Ueberschüsse zu erwarten, ja die Staatskasse zeigt schon, abgesehen von dem Bedarf des Eisenbahnbaues, ein Defizit. Selbst die durch Gesetze vom 26. May 1846 und vom 30. November 1847 eröffneten Kredite wären schon wegen des eingetretenen höheren Zinsfusses gegenwärtig nicht mehr anwendbar.

Ueber die Herbeischaffung der dazu erforderlichen Geldmittel wurde im November 1847 ständischerseits verhandelt und laut Gesetzes vom 30. November 1847 eine Anleihe von 10½ Mill. fl zu 4 %, ein Arorsirungsanlehn von 4 % (wobei dem Darleiher nicht nur für den baarbezahlten Geldbetrag 4 %ige Staatsschulden-Scheine auszustellen sind, sondern ihm auch ein gleicher Betrag an älteren 3½ %igen Obligationen auf den Zinsfuss von 4 % erhöht wird) die Verwendung der durch die Ablösung der Grundlasten der Staatskasse zufliessenden Gelder und die Ausgabe von 6 Mill. fl. verzinslicher Kassenanweisungen beschlossen.

Im Verlaufe dieser Darstellung wird von dem ferner für den Eisenbahnbau bewilligten Anlehn von 10 Mill. fl. die Rede seyn. Sonstige Aktenstücke über das Eisenbahnwesen befinden sich im Beil. Bd. II. S. 778, III. S. 261, 270, 402, 429, 622, 633 und IV. S. 106. — —

Auch die *Staatskasse* bedurfte im Laufe des Jahrs 1848 ausserordentlicher Hülfsmittel, weshalb durch Gesetz vom 12. May 1848 ein 5% Anlehn von 7,000000 fl. im Wege freiwilliger Unterzeichnung verfügt und auch zusammengebracht wurde. Ein Gesetz vom 4. Juny 1848, die bei der Staatsschuldentilgungsanstalt liegenden Sparkassen-Kapitalien betreffend, bestimmt dass auf Abschlag des Guthabens der Sparkassen jährlich 1 Mill. fl. herausbezahlt werden soll und ein Gesetz von demselben Tage dotirt die bei der Schuldentilgungsanstalt errichtete *Ablösungskasse* mit jährlich 220000 fl. (Bekanntmachung der Schulden-Tilgungs-Kommission vom 7. April 1849, wegen Ausgabe der Obligationen dieser, zur Förderung der Zwecke des Gesetzes vom 4. Juny 1848 eingerichteten Grundrenten-Ablösungs-Kasse. — 4% Stücke von 1000, 500, 100 und 25 fl.). Unter dem 28. September 1849 beantragte das Ministerium die ständische Ermächtigung zu einem Anlehn von abermals 7 Mill. fl. und rechtfertigte solches in einem Vortrage aus welchem ich einen Abschnitt hervorhebe, weil dadurch der Blick in die Finanzwirthschaft Bayerns während eines sehr kostbaren Zeitraums eröffnet wird.

„Die durch die Zeitereignisse gebotene Mobilmachung des bayernschen „Heers und die mit dessen Unterhaltung in der erforderlichen Stärke un„zertrennlich verknüpften ausserordentlichen Ausgaben und vermehrten „Kosten haben bereits auf dem Landtage des J. 1848 die Nothwendigkeit „auferlegt behufs der Bestreitung dieser aussergewöhnlichen Ausgaben durch „das Gesetz vom 12. May 1848 auch ausserordentliche Geldaushülfe zu eröff„nen, und es sind demzufolge von der in diesem Gesetze bewilligten An„lehenssumme von 7,000000 fl. (nach Abzug und Hinwegrechnung der für „die Ludwigs-Eisenbahn in der Pfalz und zu Unterstützungen der inlän„dischen Industrie etc. ausgesetzten Beträge von 800000 fl. und 1,000000 fl.) „mit Berücksichtigung der zur Zeit noch nicht vollends bekannten Anlehens„kosten ungefähr 5 Mill. fl. zu obigen Zwecken für das Militär bestimmt, „und resp. verfügbar geblieben. Diese Summe ist inzwischen vollständig „realisirt, und ihrer Bestimmung gemäss auf die ausserordentlichen Zu„schüsse, welche die Erfüllung der mehr bezeichneten militärischen Zwecke „im Verlaufe des Jahrs 1847/8 und in der ersten Hälfte des gegenwärti„gen Etatsjahres 1848/9 erheischten, verwendet worden, so dass sie von den „solchfallsigen Anweisungen bis zum Schlusse des Monats März 1849 auf„gezehrt war. Eine Reduktion des Heers und resp. Verminderung der

„bayerischen Truppenmacht erschien aber damals unter den gegebenen „Verhältnissen ebensowenig als seither bis zum jetzigen Momente als thun„lich und ausführbar. Die dadurch fortdauernd vermehrten Ausgaben der „Kriegskasse und unvermeidlichen Zahlungsleistungen für die über den „sonst gewöhnlichen Präsenzstand aufgestellten Truppen, wozu zunächst „auch die für das schleswig'sche Corps gehörten, konnten jedoch ohne die „Fortsetzung der ausserordentlichen Zuschüsse nicht bestritten werden, „weshalb die Nothwendigkeit für die Herbeischaffung der vom April l. J. „an und sofort weiter erforderlichen Mittel auf verfassungsmässigem Wege „Sorge zu tragen, den betheiligten k. Staatsministerien schon damals kei„neswegs entging. Allein die wirkliche Einbringung des zu diesem Be„huf während der vom 7. März bis 15. May l. J. andauernden Vertagung „der Kammern vorbereiteten Gesetzentwurfs, wurde durch die unterm „11. Juny 1849 eingetretene Auflösung des Landtags vereitelt. Bei die„ser Sache blieb nichts anders übrig als alle Hülfsquellen, welche die Ein„nahmen des laufenden Dienstes und das verwendbare Vermögen der „Staatskassenbestände zur Benützung darboten, auf das sorgfältigste zu „Rath zu ziehen, und es ist hiedurch und mittelst eines durch zeitweilige „Hinterlegung der zu den Beständen und dem Verlagskapital der Zentral„staatskasse gehörigen Effekten und resp. Obligationen abgeschlossenen „Leih- und resp. Depotgeschäfts mit der bayrischen Hypotheken- und „Wechselbank zum Betrag von 1,543000 fl. bis hieher gelungen den ge„steigerten Anforderungen an die Staatskasse, ohne zu strenge Belastung „der Abgaben- und Zahlungspflichtigen, denen bei gesunkenen Credit be„sonders in Bezug auf die ausständigen bedeutenden Holzgelder, nothwen„dig Schonung und Nachsicht gegeben werden musste, gewachsen zu blei„ben, so dass neben der vorschussweisen Befriedigung des ausserordent„lichen Aufwandes auf das Heerwesen, wofür die vom Monat April bis „Ende August l. J. bei der Zentralstaatskasse erfolgten Zuschussanwei„sungen und resp. Zahlungen an die k. Hauptkriegskasse die Summe von „2,500000 fl. beziffern und neben namhaften Vorauszahlungen an denjeni„gen unaufschieblichen Leistungen und Ausgaben, wofür die Deckungsmit„tel in dem eingangserwähnten auf dem letzten Landtag unerledigt gelassenen „Gesetzentwurf über Erhebung von Steuerpflichtigen etc. flüssig gemacht „werden sollten, dennoch jede Stockung der Zahlungen auch in den übri„gen Zweigen des Staatshaushaltes fern gehalten werden konnte. Nun„mehr aber ist die Herbeischaffung der Deckungsmittel für den ausseror„dentlichen Militäraufwand und resp. Bedarf in den Monaten April bis „September l. J. und zugleich für die in dem mehrgedachten Gesetzent„wurf vom 24. Februar 1849 aufgezählten Kostenbeträge dringend gebo„ten. Nach der zu diesem Behufe bei dem k. Kriegsministerium aufge„stellten Berechnung der beiläufigen Kosten, welche sich in Folge der „Vermehrung und grösseren Aufstellung der Armee mit ihren Attributen „gegen den frühern Stand beziffern und als ausserordentliche Ausgaben

„über das Budget herausstellen, beträgt ausschliesslich der Eisenbahn-„transportkosten für das in Schleswig gestandene Corps mit etwa 140000 fl. „das Postulat für einen Monat durchschnittlich 800000 fl.; sonach mit Ein-„schluss obiger Transportkostenforderung für die sechs Monate April bis „September 1849 in runder Zahl 4,940000 fl."

Im Dezember 1849 *nahmen die Kammern den Gesetzentwurf in folgender Fassung an:*

„Sr. k. Majestät haben zum Zwecke der Deckung des Mehraufwan-„des für den erhöhten Militäretat in den Monaten April bis September 1849 „einschlüssig, und der Beiträge und Leistungen an die deutsche National-„versammlung und Zentralgewalt, nach Vernehmung Ihres Staatsraths, „mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kam-„mer der Abgeordneten beschlossen und verordnen was folgt:

„Art. 1. Die Ermächtigung, welche durch das Gesetz über die Auf-„nahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription vom 12. May „1848 dem Staatsminister der Finanzen zur Aufnahme eines verzinslichen „Anlehens von 7 Mill Gulden ertheilt worden ist, wird unter den im obi-„gen Gesetze enthaltenen Bestimmungen auf die weitere Anlehenssumme von „7 Mill. Gulden al pari mit der alleinigen Modifikation ausgedehnt, dass „die über diese Anlehenssumme laut Art. 2 des mehrgedachten Gesetzes „auszufertigenden Staatsschuldscheine je nach Umständen und Bedürfniss „auch auf höhere Beträge als 100 fl. lauten können, und dass der im „Art. 4 daselbst in den Jahren 1850/51 und 51/52 anberaumte Einlösungs- „und resp. Verlosungstermin für diesen weiteren Anlehenstheil auf die „Jahre 1852/53 bis 1854/55 hinausgerückt sey. Art. 2. Der Staats-„minister der Finanzen ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes „beauftragt."

und das Gesetz wurde am 23. Dezember 1849 verkündet.

Die *Vollzugsverordnung* lautet wie folgt:

„Nachdem durch das Gesetz vom 23. Dezember 1849 (Gesetzblatt Nr. 5 S. 33) die durch das Gesetz vom 12. May 1848 dem Staatsminister der Finanzen ertheilte Ermächtigung auf die Aufnahme einer weiteren Anlehenssumme von 7 Mill. fl. al pari ausgedehnt worden ist, so werden zur Kenntnissnahme derjenigen, welche sich bei diesem zweiten freiwilligen Subscriptions-Anlehen betheiligen wollen, nachstehende Vollzugs-Anordnungen bekannt gegeben: 1) Behufs der Aufnahme des Anlehens werden 5 % Schuldscheine, und zwar vorläufig zu 1000 fl. 500 und 100 fl. im 24½ flFusse ausgegeben und nach dem Wunsche des Darleihers entweder auf den Inhaber oder auf den Namen gestellt. Die Zinsabschnitte dagegen lauten durchgängig — sowohl bei au porteur — als bei Nominal-Obligationen — auf den Inhaber. 2) Die Obligationen sind auf weissem Papier in Bogenformat auf halben Bogen gefertigt, und mit vier Zinscoupons für die Jahre 1851 bis 1854, Termin 1. July, versehen. Dieselben werden mit einer Serie- oder Haupt-Nummer und mit einer

Kassa-Kataster-Nummer, erstere in rother, letztere in schwarzer Farbe, bezeichnet. Jede Serie umfasst einen Kapitalbetrag von 1000 fl. 3) Die au porteur-Obligationen werden durchgängig auf die Staats-Schuldentilgungs-Specialkasse Regensburg, die Nominal-Obligationen auf die einzelnen Spezialkassen nach dem Kapitalanfalle bei jeder derselben ausgestellt. 4) Die Aufnahme der Anmeldungen sowie die Emission der Schuldscheine wird durch die Kreiskassen und durch sämmtliche allgemeine Rentämter des Königreichs besorgt. 5) Dem Darleiher steht es frei, zugleich mit der Anmeldung das Geld zu erlegen, worauf demselben, sofern er au porteur-Obligationen zu erhalten wünscht, diese *sofort* ausgehändigt werden; verlangt der Gläubiger dagegen die Ausstellung der Schuldscheine auf Namen, so wird demselben bis zum Eintreffen der von der einschlägigen Schuldentilgungs-Spezialkasse auszufertigenden Nominal-Obligationen ein Interimsschein über die geschehene Kapitals-Erlage ertheilt. Sollte im ersteren Falle ein Amt nicht in dem Besitze einer ausreichenden Anzahl oder der gewünschten Gattung von au porteur-Schuldscheinen sich befinden, so hat dasselbe gleichfalls einstweilen einen Haftschein auszustellen, und für die schleunige Erholung der betreffenden Obligationen Sorge zu tragen. 6) Für diejenigen Darleiher, welche die Gelderlage nicht sofort mit der Anmeldung oder unmittelbar nach derselben bewirken, sondern sich Anlehen auf kurze Termine sichern wollen, sind die Kreiskassen und Rentämter zur Eröffnung von Subscriptionslisten sowohl für au porteur- als Nominal-Obligationen angewiesen, deren Schluss vorläufig auf den 1. März 1850 festgesetzt ist, insofern die gesetzliche Anlehenssumme von 7 Millionen nicht schon früher aufgebracht sein sollte. (Schon unterm 12. Februar 1850 wurde bekannt gemacht, dass das Anlehn durch Unterzeichnungen gedeckt sey.) Den Darleihern steht es frei, das Geld innerhalb dieses Zeitraums in einer beliebigen Zeit. welche bei der Einzeichnung anzugeben ist, zu erlegen. Der Subscribent macht sich übrigens zur rechtzeitigen Einzahlung der gezeichneten Summe verbindlich. 7) Zur Vermeidung von Irrungen bei Ausfertigung der Nominal-Schuldscheine ist nothwendig, dass von Seiten des Darleihers der Vor- und Zuname, Stand und Wohnort, und bei Stiftungen und Vereinen deren Benennung richtig und genau angegeben werde. 8) Die Zinsen laufen vom Tage der Kapitals-Erlage an, und sind die von diesem Tage bis incl. 30. Juny 1850 treffenden Zinsraten sogleich von den Königl. Rentenämtern und beziehungsweise Kreiskasse, bei welchen die Gelderlage stattfindet, baar zu bezahlen. 9) Die Zins-Coupons werden bei allen Staats-Schuldentilgungs-Kassen und Oberaufschlagämtern, so wie bei jedem Rentamte eingelösst, und bei allen Königl. Kassen und Aemtern an Zahlungsstatt angenommen. 10) Schuldscheine und Coupons geniessen bei der Versendung mit der Königl. Post dieselbe Porto-Begünstigung, wie die Banknoten der bayrischen Hypotheken- und Wechselbank. München, den 28. Dezember 1849. Königl. Staatsministerium der Finanzen."

Ein drittes Unterzeichnungs-Anlehen von abermals 7,000000 fl. ist durch Gesetz vom 22. May 1850 verkündet. Seine Grundlage sind die Bestimmungen der Gesetze vom 12. May 1848 und 23. Dezember 1849, jedoch wird der Anfang der Einlösung beziehungsweise Verloosung auf die Jahre $185^{5}/_{6}$ und $185^{6}/_{7}$ hinausgerückt.

Ausserdem ist durch Gesetz vom 30. Juny 1850 ein 5prozentiges Anlehen von 10,000000 fl. angeordnet, zur Ausfüllung des Bedarfs zum Eisenbahnbau, welcher für die zwei Jahre $18^{49}/_{51}$ auf 12,500000 fl. veranschlagt und bewilligt ist. Heimzahlung im Wege der Verlosung vom 1. Oktober 1851 beginnend mit jährlich $^{2}/_{3}$ % des Anlehnkapitals. Zur Ausführung dieser Anleihe erlies die Staatsschulden-Tilgungs-Kommission unter dem 17. August 1850 nachstehende Bekanntmachung:

Zum Vollzug des Gesetzes vom 30. Juny d. J., die Aufbringung des Bedarfs für den Eisenbahnbau in den Jahren 1849—50 und 1850—51 betreffend, wird gemäss höchster Entschliessung des königlichen Staatsministeriums der Finanzen vom 22. July und 15. August d. J. bekannt gemacht: 1) dass die königlichen Staatsschuldentilgungs-Specialkassen angewiesen worden sind, das in den Bekanntmachungen vom 2. und 29. Januar 1848 (Regierungsblatt S. 5 und 49) näher bezeichnete Eisenbahn-Arrosirungsanlehen von jetzt an in der Art fortzusetzen, dass für jedes baare Darlehen à 4 %, welches für den Eisenbahnbau zur Einzahlung kommt, dem Darleiher gleichzeitig statt des bisher einfachen der doppelte Betrag von $3^{1}/_{2}$ % Obligationen der alten Schuld im Zinsfuss auf 4 % erhöht wird. Wer demnach z. B. ein Darlehen von 100 fl. à 4 % einzahlt, erlangt zugleich die Erhöhung des Zinsfusses für 200 fl. Obligationen der alten Schuld von $3^{1}/_{2}$ auf 4 %, sohin für die Baarerlage von 100 fl. einen weiteren Zinsgewinn mittelst der Arrosirung von 1 % und hierdurch eine Gesammtverzinsung von 5 %. Die fraglichen Anlehen können nur bei königlichen Schuldentilgungs-Specialkassen, nicht aber auch wie früher bei den königlichen Rentämtern erlegt werden; das Verfahren hierbei wird wie bisher beibehalten. Diejenigen, welche an dem vorbezeichneten Anlehen Theil nehmen wollen und etwa erst später in den Besitz der erforderlichen Baarschaft gelangen, können sich deren Annahme durch Subscription bei den königlichen Schuldentilgungs-Specialkassen bis zum letzten November dieses Jahres sichern.

Ferner wurde genehmigt: 2) dass nebst dem ein zu fünf vom Hundert verzinsliches auf die Eisenbahnen und die Bahnrente zu versicherndes Anlehen aufgenommen werde.

Dieses Anlehen wird in Obligationen zu 1000 fl. 500 fl. und 100 fl. aufgenommen, jedoch vorerst nur auf Obligationen auf den Inhaber (au porteur) beschränkt. Die auszustellenden Obligationen haben (mit Ausnahme des Zinsfusses) dieselbe Form und Vignette, wie die früheren 4prozentigen Eisenbahnbau-Obligationen, werden am 1. August jeden Jahres verzinst und sind mit 18 Coupons vom 1. August 1851 bis 1. August 1868, dann einer Anweisung (Talons) für künftig auszustellenden Coupons versehen. Die Zinscoupons werden zur Verfallzeit bei allen Schuldentilgungsspecialkassen, den königlichen Oberaufschlagämtern und königlichen Rentämtern, sowie auch bei dem Handlungshause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. baar eingelöst.

Die Heimzahlung erfolgt in der im Gesetze vom 30. Juny l. J. vorgeschriebenen Weise im Wege der Verlosung. Indem vorstehende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniss gebracht werden, bemerkt die unterzeichnete Kommission, dass über die Art der allgemeinen Betheiligung an dem fünfprozentigen Anlehen die weiteren Anordnungen nachfolgen werden.

Das Anlehen ist von der bayernschen Hypotheken- und Wechselbank übernommen.

Ausserdem ist, ungeachtet aller Steuererhöhungen und Anleihen, für die nächste Zeit ein jährliches Defizit von fast 4,000000 fl. vorhanden.

Unter diesen Umständen kann es nicht befremden, dass die Schuldentilgung nicht gleichen Schritt mit der fortwährenden Schuldenvermehrung gehalten hat und dass ausserdem allmählig eine Art von schwebender Schuld entstanden ist, die mit der eingetragenen Staatsschuld in so vielfachem Zusammenhange steht, dass man eigentlich zu einem klaren Abschlusse über die Höhe der Letzteren nicht gelangen kann. Dieses ist in den ständischen Verhandlungen ebenso oft schon gerügt als man über die mangelhafte Kontrolle und die durchaus ungenügende Einwirkung der ständischen Kommissarien geklagt hat; ohne dass die Regierung diesen Mängeln abgeholfen hätte. Das gesammte Staatsschuldenwesen bedarf wesentlicher Reformen und es ist sehr zu wünschen, dass der nächste Landtag mit der Revision des Verfassungsgesetzes eine gründliche Verbesserung des Staatshaushalts verbindet. —

Einige Verbesserungswünsche sind einstweilen bereits erfüllt, indem nach einer Bekanntmachung der Staatsschulden-Tilgungs-Kommission vom 2. Juny 1850 die seit 1842 unter-

brochen gewesene Verlosung der ältern $3^1/_2$prozentigen Staatsschuld, wieder begonnen hat (dritte Verlosung der auf Inhaber lautenden und erste der auf Namen ausgestellten Schuldscheine); sowie durch Trennung der schwebenden von der unter Verwaltung der Tilg. Komss. befindlichen Schuld. Letzteres ist durch das Gesetz vom 25. July 1850, die Ueberweisung der Depositen und Einstands-Kapitalien von der Sts. Schld. Tilg. Anstalt an die Königl. Bank zu Nürnberg betreffend (Vollz. Instr. in Nr. 51 des Reg.-Bl.); bewirkt. Jene werden mit 2 %, diese mit $3^1/_2$ % jährlich verzinst.

Unter dem 25. July 1850 ist nachstehendes *Gesetz über das Staatsschuldenwesen* ergangen:

Wir haben in Ansehung des Staatsschuldenwesens nach Vernehmung *Unseres* Staatsrathes unter dem Beirathe und der Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1. Zur Deckung der Staatsschuldentilgungs-Anstalt werden bestimmt, und zwar:

1. Für die Zinskasse.

a) Der schon von jeher dieser Anstalt überlassene Malzaufschlag mit den für die nächste Finanzperiode im Durchschnitte veranschlagten und den jährlichen Zinsbedarf mehr als hinreichend deckenden Reinertrag zu 5,500,000 fl.

b) Wegen der Verzinsung der durch die Gesetze vom 12. May 1848, 23. Dezember 1849 und 22. May 1850 zur Aufnahme im Wege der freiwilligen Subscription bewilligten Anlehen ein Zuschuss von der k. Zentralstaatskasse mit jährlich 700,000 fl.

2. Für die Tilgungskasse.

a) Der für die alte Schuld bestimmte Tilgungsfond von $^2/_3$ Prozent in der bisherigen Aversalsumme von jährlichen 880,000 fl, welcher, — insoweit er nicht aus dem Ueberschusse der Zinskasse gedeckt ist — durch Zuschüsse der Zentral-Staatskasse aus den schon in den Gesetzen vom 11. September 1825 und 28. Dezember 1831 bestimmten Staatsgefällen ergänzt werden soll.

b) Eine Dotationsmehrung wegen der Entschädigungsleistung für die eingelösten Gerichtsbarkeiten durch einen nach Art. 15. des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn vom 28. Dezember 1831 aus den Taxgefällen zu schöpfenden und auf jährliche 42,000 fl. veranschlagten Zuschuss der Staatskasse.

3. Für die Pensionsamortisationskasse.

Anstatt der in den mehrgedachten Gesetzen vom 11. September 1825 und 28. Dezember 1831 hiefür angenommenen und bisher geleisteten 2,700000 fl. — von nun an die Summe von 2,500000 fl., — welche aus den dortselbst genannten Staatsgefällen erhoben und nöthigen Falls von der Zentralstaatskasse ergänzt wird.

4) Für die Eisenbahnbaudotationskasse.

Der dieser Kasse durch die Eisenbahngesetze vom 25. August 1843 und 23. May 1846 zugewiesene Netto-Ertrag der Lehenrente mit dem voranschlägigen Jahresbetrage zu 800000 fl.

5. Für die Ablösungskasse.

Ein zum Vollzuge des Gesetzes vom 4. Juny 1848 über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten aus der Zentralstaatskasse zu leistender Zuschuss von jährlichen 420,000 fl. nebst einem von eben dieser Kasse aus dem Reservefonde zu leistenden und als Betriebsfond der Ablösungskasse dienenden einmaligen Zuschusse von 600000 fl.

§. 2. Die Deckungsmittel für die Summe von 1,000000 fl., welche die Staatsschuldentilgungsanstalt, zufolge des Art. 2. des Gesetzes vom 4. Juny 1848, die Verhältnisse der Sparkassen und beziehungsweise die bei der Staatsschuldentilgungsanstalt anliegenden Sparkassakapitalien betreffend, jährlich an die Sparkassa-Verwaltungen pro rata ihres Guthabens heimzubezahlen hat, erhält die Tilgungskasse durch die Anfälle an Zinsen und Kapitalsrückzahlungen ihrer Activen.

§. 3. Auf die Pensionsamortisationskasse werden zu den auf derselben bereits dermalen lastenden Pensionen und Alimentationen vom 1. October 1849 an noch weiter überwiesen:

a) die Pensionen und Alimentationen für das zufolge des Gesetzes vom 4. Juny 1848 vom Staate übernommene Personal der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt bis zum Belaufe der Maximalsumme von 200000 fl.;

b) die den Hinterlassenen dieser überwiesenen Pensionisten auf den Grund der einschlägigen und beziehungsweise gesetzlichen Normen zu bewilligenden Pensionen und Alimentationen.

§. 4 Die Pensionsamortisationskassa hat ferner die Verzinsung und allmähliche Abzahlung des noch bestehenden Restes ihrer in Gemässheit des §. 8. des Staatsschuldengesetzes vom 11. September 1825 bei der Tilgungskassa haftenden Kapitalschuld, von welcher übrigens der bisherige Zinsfuss von 4 Procent in Conformität des Zinses der älteren Staatsschuld auf $3^1/_2$ Prozent herabgesetzt wird, fortan zu pflegen und beziehungsweise fortzusetzen, wogegen ihr bis zur gänzlichen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten die sub §. 1. Nro. 3. aufgeführte Dotation verbleibt.

§. 5. Von der der Eisenbahnbaudotationskassa sub §. 1. Nro. 4. zugewiesenen Dotation hat diese Kasse zuvörderst die Verzinsung sämmtlicher

für den Eisenbahnbau bei Privaten aufgenommenen und noch aufzunehmenden Darlehen, dann die Tilgung dieser Anlehen nach Mass des in den Eisenbahngesetzen vom 23. May 1846 mit $^2/_3$ Prozent der jeweiligen Anlehensgrösse bestimmten Tilgungsfonds zu bestreiten, wodurch die im Art. 6. des Gesetzes vom 30. November 1847, den Zinsfuss der Eisenbahn-Anlehen und beziehungsweise die Verzinsung der Staatsschuld betreffend, wegen Ermittlung der für die Eisenbahnbauschuld festgesetzten Tilgungsdotation enthaltene Bestimmung den entsprechenden Vollzug erhält.

Ferner hat die Eisenbahnbaudotationskasse zum Vollzuge der Art. 5 und 6 des oben angezogenen Gesetzes vom 20. November 1847 die Verzinsung des aus den Beständen der Schuldentilgungskasse entnommenen und dem Eisenbahnbau zugewendeten Darlehens à $3^1/_2$ Prozent nach dem Rechnungsstande von $18^{48}/_{49}$ in voranschlägiger runder Summe von 9,770000 fl. zu übernehmen und sofort den treffenden Zinsbetrag nebst der jährlichen Tilgungsquote von $^2/_3$ Prozent des oben erwähnten Schuldbetrages an die Schuldentilgungskassa zu leisten.

Die Tilgung der Eisenbahnbauschuld und resp. Kapitalsheimzahlung findet im Wege der Verloosung statt.

Der an den Einnahmsmitteln der Eisenbahnbaudotationskasse nach Erfüllung der obigen Anlehens-, Verzinsungs- und Kapitalheimzahlungs-Verbindlichkeiten noch verbleibende Rest ist dem Eisenbahnbau zuzuwenden.

Unser Staatsminister der Finanzen ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Ständische Aktenstücke über die Staatsschuld sind im Beil. Bd. III. S. 50, 94, 126, 150, 229, 342, 383; IV. S. 23 und Bd. V. S. 99, 118, 140.

Die s. g. *Griechische Forderung* betreffen, ausser dem im besondern Abdruck erschienen Berichte des Abgeordneten *Kolb*, im Beil. Bd. III. Beil. 70 S. 126 und Beil. 110 S. 383.

Nach den General-Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt war der *Kapital-Betrag der Staatsschuld* am Schlusse des Etatjahrs.

1817/8	—	97,566003	fl.	also	*Zunahme*
1827/8	—	117,830513	„	„	20,264510 fl.
1837/8	—	126,044611	„	„	28,478608 „
1841/2	—	131,298395	„	„	33,732392 „
1842/3	—	127,701089	„	„	30,135086 „
1843/4	—	126,365807	„	„	28,799804 „
1844/5	—	125,542627	„	„	27,976624 „
1845/6	—	126,186743	„	„	28,620740 „
1846/7	—	126,138338	„	„	28,572335 „
1848/9	—	128,998399	„	„	31,432396 „

und zwar mit folgenden einzelnen Theilen:

Schuldgattung.	Stand Ende September 1849.	Bemerkung.
A. Alte Schuld.		
Nominalobligationen zur Mobilisirung	1,073894	
Lehendotations-Kapitalien	9,079982	
Zivil- und Militärretardaten . . .	—	
Summa A.	10,153876	
B. Neue Schuld.		
I. Aufkündbar.		
Militärfond	5,136255	
Staats-Realitäten, Kaufschillinge . .	2,560500	
Staatskasse-Effekten	1,351569	
Staats Aktivkapitalien-Fond . . .	2,339211	
Subscriptions-Anlehen zu 5 % . .	6,988080	
Amtsbürgschaften zu 4 %	1,217176	
„ „ $3^1/_2$ „	774004	
Depositen	2,929573	
Unverzinslicher Vorschuss der Staatskasse	—	
Entschädigung für einzelne Gerichtsbarkeiten	—	
Summa B. I.	23,296368	
II. Verloosbar.		
Zu 4 % a. ohne Coupons	1,588621	
b. Stiftungen und Gemeinden	30,669700	
Zu $3^1/_2$ % a. auf den Inhaber . . .	33,330800	
b. auf Namen	10,721100	
c. ohne Coupons	15,783946	
d. Stiftungen und Gemeinden	939788	
Zu 2 % a. auf Namen	205900	
b. Stiftungen und Gemeinden	2,308300	
Summa B. II.	95,548155	
„ „ I.	23,296368	oder Subscriptionsanlehen
Gesammt-Betrag	118,844523	6,988080
Total-Summa	128,998399	und alte Schuld 122,010319

Am Schlusse des Jahrs 1850 betrug mithin der *fundirte* Theil der ***Bayernschen Staatsschuld*** nahe an 153,000000 fl. (ohne die aus Gewährschaften u. s. w. dem Staate obliegenden Lasten, was auf den Kopf der Bevölkerung 33,84 fl. durchschnittlich beträgt und ein Verhältniss zur reinen Staatseinnahme wie 4,63 = 1 ergiebt. —

Stoff zu Vergleichungen bietet nachstehende Angabe des ***Schuldenstandes sämmtlicher Stadt-, Markt- und Landgemeinden*** des Königreichs dar, nach dem (letzt veröffentlichten) Rechnungsabschluss des Jahres 1847/8. Auf Oberbayern treffen 3,034264, Niederbayern 497163, Pfalz 32293, Oberpfalz und Regensburg 155665, Oberfranken 633646, Mittelfranken 1,057854, Unterfranken und Aschaffenburg 3,497094, Schwaben und Neuburg 1,378072 fl., zusammen 10,286151 fl. oder auf den Kopf der Bevölkerung 2,28 fl. Auch der bayernschen ***Hypotheken-*** und ***Wechsel-Bank*** werde mit einigen Worten gedacht. Ihr Aktienkapital, welches jetzt 13 Mill. fl. beträgt, kann bis zu 20 Mill. erhöht werden; ihr Statut ist vom 17. Juny 1835. Als Ergebniss ihres Geschäftsbetriebs vom Jahr 1849, dem vierzehnten ihres Bestehens, zeigt sich ein Reinerträgniss von 670278 fl. 11 kr., wovon 63119 fl. 32 kr. dem Reservefonds zugeschlagen worden sind, die übrige Summe aber unter den Aktionären zur Vertheilung kommt. Die Gesammtdividende des abgewichenen Jahres beläuft sich mit dem Beitrag zum Reservefonds auf 27 fl. 48 kr. per Aktie, ungefähr 5½ % des ursprünglichen Einlage-Kapitals. Der Reservefonds der Bank bestand am 31. Dezember v. J. in 736543 fl. 50 kr. die ausgegebene Summe der ***Banknoten*** in 5,200000 fl., welche fortwährend in ungestörtem Umlaufe sich befinden und auf den Kopf der Bevölkerung 1,15 fl. ausmachen.

c) Staats-Kredit, Kurs der Staatspapiere.

Auch die bayernschen Staatsschuldpapiere sind durch die Ereignisse der letzten Jahre starken Kursschwankungen unterworfen gewesen. In den Jahren 1820 bis 1825 (wovon Verzeichnungen in den Regierungsblättern sich finden) war der Stand der Staatsschuld-Papiere im Durchchnitt folgender:

		4 %			5 %	
1820	zwischen 70	und 78	—	80	und	89
1821	„ 72	„ 76	—	86	„	92
1822	„ 77	„ 88	—	93	„	99
1823	„ 84	„ 91	—	98	„	100
1824	„ 93	„ 96	—	101	„	103
1825	„ 93	„ 94	—	101	„	102

Die verloosbaren 3½ %, welche am häufigsten an die Börse kommen, standen im July 1847 noch zu 92, während sie im Anfange des Novembers 1847 auf 82, im July 1848 sogar auf 73 gefallen waren. Ende Dezember 1848 hatten sie sich erst auf 76 gehoben, waren bis July 1849 langsam auf 80 herangestiegen und standen Ende August 1849: 82. Seitdem sind auch 4 % und 5 % häufiger zum Verkaufe gekommen und ihr mittlerer Kursstand lässt sich etwa wie folgt angeben

			3½ %		4 %		5 %
1849	Mitte	Oktobers	86	—	93	--	101
„	„	Novbrs.	84	—	90	—	100
„	„	Dezbrs.	83½	—	92	—	—
1850	„	Januars	83	—	94	—	100½
„	„	Februar	82	—	90	—	100⅝
„	„	März	80¾	—	86	—	99⅞
„	„	April	80¾	—	86½	—	100¾
„	„	May	84	—	88½	—	101⅜
„	„	Juny	84⅜	—	89	—	100⅞
„	„	July	83½	—	89½	—	100¾
„	„	August	84¼	—	90	—	100⅝
„	„	Septbr.	84½	—	89½	—	100⅛

Bayerns Hülfsquellen sind so gross, dass weder das jetzige Ausgabebudget noch die Staatsschuld; für den Augenblick etwas Bedenkliches haben. Allein einen unwiderleglichen Beweis erheblicher Mängel im *Systeme* des Abgabenwesens liefert das durchaus ungenügende Fortschreiten gerade derjenigen Einnahmezweige welche Zeugniss von der erfreulichen Entwickelung des Erwerblebens geben ***müssten; wenn*** der Maassstab *richtig* angelegt wäre. Auf der andern Seite dürfte (ganz abgesehen von den grossen Summen welche ausserdem ausgegeben sind), die bedeutende Zunahme der

Ausgaben des *ordentlichen* Budgets, keinesweges im richtigen Verhältniss stehen mit den entsprechenden Leistungen und Ergebnissen der Verwaltung. Endlich scheint es als ob eine wahre und wirksame Kontrolle des Staatshaushalts erst dann eintreten kann und auch in Bayern gute Früchte tragen wird, wenn man auf der einen Seite den guten Willen und auf der andern Seite die Kraft bethätigt, das Hauptübel an der Wurzel anzugreifen. Dieses Uebel ist der *Mangel an Offenheit.* — Man muss das schwer zu durchschauende, täuschende Rechnungswesen aufgeben; die büreaukratische Weitschweifigkeit abstellen; die Kosten der Einnahme-Gewinnung in mehreren Zweigen der Verwaltung vermindern; unnütze und theuere gewerbliche Staatsanstalten in Privathände übergehen oder aufhören lassen; die Ausgaben vermindern wo solches möglich ist, was hinsichtlich der Kosten der Streitmacht keines Beweises bedarf; die schwebende Schuld gänzlich beseitigen und nicht wider enstehen lassen u. s. w.

Man wird überhaupt genöthigt seyn die, im allgemeinen und in mehreren wichtigen Dienstzweigen, sehr vernachlässigte Staatswirthschaft, nicht wie bisher sich selbst, dem Zufall oder dem guten Willen und der Einsicht der augenblicklichen Leiter zu überlassen; wenn — Bayern eine Stellung erringen soll, wonach seine Regierung so eifrig ringt, — den Einfluss einer Grossmacht Deutschlands.

Nachträge zu Bayern:

zu Seite 3.

Nach den fast vollständig bekannten Ergebnissen der Spezial-*Vermessung*, enthält das Königreich Bayern in seinen acht Regierungsbezirken 1394,58 geogr. □Meilen, bildet also etwa 12 % des Flächengehalts von ganz Deutschland. Von seinen 22,503808 Bayernschen Tagwerkfläche (1 Tgwrk. = 1,334 preuss. Morgen) kommen etwa 1,297000 oder 5,81 % auf Unland, d. h. Gebäude, Wege, Gewässer, unbaufähiger Boden, 13,968052 Tgwrk. oder 62,07 % sind dem *Land-* und *Gartenbau* allein, 7,253133 oder 32,23 % dem Waldbau allein, gewidmet. In Beziehung auf die *Zerstücklung* des Bodens liegen nur aus dem Jahre 1839 Nachrichten vor und damals war die Gesammtzahl der Parzellen 17,090216, wonach also auf jede □Meile durchschnittlich 12255 Parzellen und auf jede Parzelle 1,32 Tagwerk kommen (in Oberbayern 2,01, Niederbayern 1,88, Pfalz 0,96, Unterfranken 0,55); auf jede dem Bodenbau gewidmete Parzelle aber nur 1,20 Tagwerk. —

Die *Gesammtlänge der Grenze* des Königreichs ist mit allen Krümmungen etwa 732 geogr. Stunden, wovon gegen das Ausland (Frankreich) etwa 27 Stunden kommen. —

Die *Bevölkerung* enthielt am Schluss des Jahrs 1818: 787818 Familien, Ende 1846: 1,005620 und nach der Zählung vom Dezember 1849: 1,006913 Familien; also im letzten Jahre auf einer □Meile durchschnittlich 722 Familien, während auf jede Familie im Durchschnitt 22,35 Tagwerk kamen. Der Kopfzahl nach besass Bayern Ende 1834: 4,246778, Ende 1846: 4,504874 und 1849: 4,520751 Bewohner, mithin hatte eine mittlere Durchschnittszunahme von 0,51 % Stattgefunden, welche für einzelne Kreise auf 0,54% stieg und zu 0,43% herabsank. Der Antheil Bayerns an der Bevölkerung von ganz Deutschland ist 10,81%; auf der □Meile befinden sich durchschnittlich 1846: 3230 und 1849: 3241 Bewohner, Bayern nimmt daher nach

der Volksdichtigkeit unter den deutschen Staaten erst die 29te Stelle ein.

Bayerns Bevölkerung Ende 1849 vertheilte sich nach *Geschlecht* und *Alter* wie folgt:

	Kinder *unter* 14 Jahren	Przt.-Antheil.	Personen *über 14* Jahre.	Przt.-Antheil	*Zusammen*	Przt.-Antheil.
Männlich	634963	14,05	1,570017	34,72	2,204980	48,77
Weiblich	649573	14,37	1,666198	36,86	2,315771	51,23
	1,284536	28,42	3,236215	71,58	4,520751	100

Der *Erwerbsart* nach zerfiel Ende 1840 die Bevölkerung (4,370977) in:

ausschliesslich Land- oder Forstwirthschaft betreibende, Gutsbesitzer, Pächter, Verwalter und solche, welche zugleich Gewerbe betreiben	422466 *Famil.*	1,786534 *Köpfe*
Landbau-Taglöhner *mit* Grund- oder Haus-Besitz	96876 „	375003 „
zusammen also mit dem Landbau beschäftigte selbständige .	519342 *Famil.*	2,161537 *Köpfe*
Landbau-Taglöhner *ohne* Grund- oder Hausbesitz	83921 „	241614 „
Gesinde aller dieser Klassen .	2429 „	465978 „
Gesammtzahl der *Bodenbau* treibenden Bevölkerung	605692 *Famil.*	2,869129 *Köpfe*

Prozentantheil derselben an der Gesammt-Bevölkerung 65,64 %.

Von der bebauten Gesammtfläche kommen im Durchschnitt auf jede dem Bodenbau sich widmende Familie 36,5 Tagwerke; von der zum Garten- und Feldbau benutzten Landfläche 22,7 Tagwerke; von dem Waldbauboden 11,8 Tgwrk. Von den vorhandenen Parzellen treffen durchschnittlich auf jede Bodenbau treibende Familie 28,2. Dem Ackerbau gewidmet sind etwa 41 % des gesammten Flächengehalts, einer geregelten Wiesenkultur 14 %, dem Waldbau 30 %, dem Gartenbau 1 %, dem Weinbau 0,1 %, das natürliche und unkultivirte Weideland beträg 4%. Die durchschnittliche *Getreide-*

erzeugung wurde im Jahre 1837 amtlich berechnet zu 2,963000 Scheffel Korn oder Rocken (22 bayernsche Scheffel = 89 preuss. Scheffel), 1,259000 Scheffel Weizen, 1,379000 Scheffel Dinkel, 1,927000 Scheffel Gerste, 2,751000 Scheffel Hafer. Eine Angabe für das Jahr 1833 ferner, veranschlagt den Kartoffelertrag zu 11,282000 Scheffel, die Futterkräutererndte zu 33,821000 Ztr. —

Nach der neusten bekannt gewordenen *Thier-Zählung* von 1840 waren 349688 Pferde, 2,625294 Stück Hornvieh, 1,889888 Schafe, 842851 Schweine, 107236 Ziegen und 213644 Bienenstöcke vorhanden.

Die Zahl der im Jahre 1846 in Bayern befindlichen *Gemeinden* ist 8125, der Ortschaften 44590, in 8 Regierungs-Bezirken mit 28 Kreis- und Stadt-Gerichten, 221 Landgerichten, 38 Herrschaftsgerichten und 31 Kantonen mit Friedensgerichten; mithin sind im Durchschnitt auf der □Meile 5,82 Gemeinden und 31,97 Ortschaften. Es treffen ferner auf jede Gemeinde 124 Familien, 556 Bewohner, 2103 Parzellen, 2770 Tagwerke (1840 in Oberbayern 4719, in Oberfranken 2136). Im Jahre 1840 zählte Bayern 647172 Privatwohn*gebäude* (auf eins derselben durchschnittlich 6,87 Bewohner) und 667490 sonstige Privatgebäude.

Zu Seite 4.

Von der *Handbibliothek* des Bayernschen Staatsbürgers ist Ende 1850 ein Supplement-Band erschienen.

Zu Seite 4.

Als *erste* Veröffentlichung des seit 1809 bestandenen, seit 1839 dem jetzigen Vorstande (Dr. von Herrmann) anvertrauten *statistischen Büreau*, sind im Herbste 1850 „Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern," in den Buchhandel gekommen. Es sind dies 58 Tafeln über Bevölkerungs-Verhältnisse des Königreichs, welche für den grössern Leserkreis höhern Werth haben würden, wenn sie *mehr* enthielten als nackte Zahlenreihen. —

Zu Seite 32.

„Zusätze und Bemerkungen" zu der Schrift über die Bayernsche *Forst*-Verwaltung, sind in Hof bei Grau 1850 erschienen.

---

2. Staatshaushalt- und Abgabenwesen

des

Königreichs Württemberg.

A. Im Allgemeinen.

Auch der jetzige Staat Württemberg ist auf und aus den Trümmern des alten deutschen Reichs entstanden. Sein Beherrscher wurde Kurfürst durch das Reichsgesetz, welches die deutschen Zustände nach Abtretung des linken Rheinufers ordnete; der Reichsdeputationsrezess von 1803 verlieh ihm eine neue einflussreichere Stellung; der Frieden von Pressburg brachte am 26. Dezember 1805 dem neuen Kurfürsten die Königswürde und die Souveränität, welches ein Manifest des Königs Friedrich II. (regierend seit 23. Dezember 1797) vom 1. Januar 1806, dem Lande verkündete. Schon als Herzog und Kurfürst hatte Friedrich II. in beständigen Streitigkeiten mit den vielberechtigten Ständen des *alten* Landes Württemberg gelebt, er entzog desshalb die neu erworbenen Lande der ständischen Einwirkung gänzlich; ging aber, nach erlangter Königswürde, noch weiter, indem er durch Edikt vom 30. Dezember 1805 die ständische Verfassung des alten Landes gänzlich aufhob. Acht Jahre unumschränkter Regierung folgten hierauf, denn der Eintritt in den Rheinbund (am 12. July 1806) beengte den König in dieser Richtung nicht, und erst der Sturz des Protektors Napoleon nöthigte die Re-

gierung, auch der ständischen Rechte wider zu gedenken. Viele wichtige Aenderungen fallen in den Zeitraum des unumschränkten Regiments, z. B. über Art und Grösse der Abgaben; die *Vereinigung der Kammerverwaltung und Landeskasse* zu einer lediglich zur Verfügung des Königs stehenden Staatskasse; ein *Hausgesetz* vom 1. Januar 1808 (Reg. Blatt von 1810); die Einziehung des reichen Vermögens der altwürttembergischen protestantischen Kirche, ohne dass solches durch den Reichs-Deputations-Hauptschluss oder sonst nur irgend zu rechtfertigen war u. s. w. Die *Verwaltung* wurde nach den Grundsätzen des Realsystems *umgebildet;* zuerst im Jahre 1807 auf Grund des Organisations-Manifests vom 18. März 1806; dann im Jahre 1811 durch Anordnung eines Staatsraths (July 1) und durch die neue Organisation der Departements des Innern und der Finanzen (July 1); durch die Geschäftsbestimmungen für das Polizei-Ministerium (1812 Februar 12) u. s. w. Auch die entsprechenden Eintheilungen des Landes geschahen in den Jahren 1807 (July 7) und 1810 (April 11). Der Protektor des Rheinbundes war schon theilweise besiegt, als durch das Manifest vom 6. November 1813 der König von Württemberg seine innige Verbindung mit Frankreich lösste und dem Bunde der Gegner sich anschloss (Vertrag vom 12. November mit Oesterreich). Auf dem nach dem Siege Statt findenden Wiener Kongresse verlangten bekanntlich Preussen und Hannover die Einführung landständischer Verfassungen; allein die Könige von Bayern und Württemberg widersetzten sich jedem derartigen Einflusse auf ihren Willen. Als sodann die Gewissheit vorlag, dass die Bundesakte derartige Bestimmungen enthalten werde, verliess der König von Württemberg im Januar 1815 den Kongress und erliess unter dem 11. Januar 1815 ein Manifest mit der Ankündigung einer von ihm zu verleihenden Verfassung und ständischen Vertretung. Diese erschien unmittelbar nachher (29. Januar) in ihren Grundzügen, wurde am 15. März einer ganz willkürlich zusammengesetzten Ständeversammlung als Gesetz übergeben, auch sofort vom Könige beschworen; jedoch unmittelbar nachher von der Versammlung einstimmig zurückgewiesen. Nunmehr erfolgten Unter-

handlungen; Vertagung (26. July); Manifest des Königs (5. August); Wiederberufung der Versammlung (15. Oktober); kommissarische Arbeiten u. s. w., bis zu dem am 30. Oktober 1816 erfolgten *Tode des Königs Friedrich.*

König Wilhelm, die Verhandlungen auf erweiterter Grundlage fortsetzend, berief die Versammlung zum 24. November, vertagte sie jedoch schon am 6. Dezember um Zeit zur Beschaffung der Vorarbeiten für die neue Verfassung zu gewinnen. Den am 3. März 1817 wieder versammelten Ständen wurde der daraus hervorgegangene Entwurf vom Könige selbst vorgelegt; die Versammlung verwarf nach vielfachen Unterhandlungen, auch das ihr gestellte Ultimatum; wurde deshalb am 4. Juny 1817 aufgelöst und der König Wilhelm regierte nunmehr gleichfalls unumschränkt bis zum 25. September 1819. Die Regierung hatte in einem Manifeste die Ursachen des Zerwürfnisses und ihre Rechtfertigungsgründe dargelegt; auch eine Art von Berufung an das Volk selbst vorgenommen, ohne dass solches die gehofften Erfolge ergab. Deshalb erschien unter dem 10. Juny 1819 eine Königl. Proklamation wodurch, zum nochmaligen Versuche der Vereinbarung eine neue Ständeversammlung berufen wurde. Vom 13. July bis 23. Septbr. unterhandelte man und am 25. September 1819 erschien die aus einem Vertrage des Königs mit den Ständen hervorgegangene Verfassungs-Urkunde (z. v. R. Mohl, die Geschichte der Württembergischen Verfassung von 1819, in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 1849 Jahrg. VI. Heft 1).

Mit kräftigen Worten sind die Grundzüge der so eben angedeuteten Zustände und Ereignisse in der vortrefflichen Darstellung des Staatswirthschaftlichen Zustandes in den deutschen Bundesstaaten von Bosse, Braunschweig 1820 Seite 556 ff geschildert. Er sagt unter andern: König Friedrich herrschte mit Machtvollkommenheit in Schwaben, über alte Erblande, und neues Besitzthum; Geschmack und Prachtaufwand an seinem Hofe; Einsicht und Ordnung in der Verwaltung, deren Behörden grösstentheils zu Stuttgart vereinigt, und nicht im Lande vertheilt waren. Steuern und Frohnen lasteten schwer

auf dem Lande, Seufzer, Erinnerung an das alte Recht, unter dem Württemberg das bevölkertste deutsche Land geworden, der Wünsche und der Worte Vereinigung wurden streng bewacht. Als aber das ruhende Recht zwischen Herrn und Ständen wieder Lebensbewegung zeigte, konnte es damit doch nicht zum Durchbruch kommen, weil die Arbeit bei dem Mangel gemeinschaftlichen Vertrauens in die Verwicklungen der Anwaltskunst gerieth. Indess die Väter über die eintretende Verfassung mit unübertroffenem Aufwande von Gelehrsamkeit und Scharfsinn stritten, und bei verweigerter Steuerzahlung der Verkauf der Kostbarkeiten der Krone beschlossen wurde, führte der jetzige König die Söhne Württembergs zu Schlachten und zu Siegen; der Ruhe vor den Feinden gewiss, wenn er nur die ihrige nicht störte. Und als er den Thron bestieg, wollte er den Verfassungsstreit, gleich einer Schlacht, zur raschen Entscheidung bringen, nahm dazu, wie der Augenblick gekommen schien, die ganze Kraft, d. h. Alles, was er nachgeben wollte, zusammen, und stellte das Seyn der Verfassung auf Ja oder Nein. Doch gingen noch zwei Jahre hin, bis dass die Verfassung aus gemeinschaftlicher Berathung unter dem Freudenruf des Volks hervorging.

In diesen beiden Jahren hatte sich die Verwaltungsweise und noch mehr Geist und Stimmung verändert. An der Spitze der Verwaltung stand ein verantwortlicher Geheimerath; die Behörden waren nach Kreisen in dem Lande vertheilt; die Gemeinden hatten ihre Verwaltung und Güter zurückbekommen; die Stiftungen desgleichen. Die Absonderung des evangelischen Kirchenguts im vormaligen Herzogthum ward vorbereitet, und der katholischen Kirche, worüber zu Rom eine gemeinschaftliche Verhandlung mit andern Höfen statt hatte, wie der reformirten Kirche, eine besondere Ausstattung zugesichert. Die Anstalten und Vereine für Wohlthätigkeit nahm die, nun verklärte, Königin, nach alterthümlicher Sitte, in ihre Obhut. Der König sparte an den Prunkkosten des Hofs zum Besten der Kunst. Er kleidete seine Krieger nicht in Gold und Silber, aber geschmackvoll, und auf Wind und Wetter berechnet. Ueberhaupt ward das Strafrecht milder in Wort und Vollzug. Seine Freiheit erhielt der Gedanke in Rede und

Schrift. Wegen der gutsherrlichen Gefälle und ihrer Ablösbarkeit erfolgten Bestimmungen. Es eröffnete sich eine landwirthschaftliche Schule, die mit einem Gute zur Musterwirthschaft ausgestattet wurde. Die Preisvertheilung des landwirthschaftlichen Vereins geschah zu Kanstatt in Gegenwart des Königs. Nach der Weise jenes landwirthschaftlichen Vereins entstand ein Handels- und Gewerbverein, mit dem Recht Anträge zu machen. Der Wollmarkt zu Kirchheim ward durch Steuerfreiheit befördert. Bei den Posten die Bewahrung des Geheimnisses versichert, und ihre Verwaltung mit aller Zubehör an Thurn und Taxis übergeben. Auch mit den übrigen Standesherren, die hier am zahlreichsten sind, ordneten sich allmälig die Verhältnisse, welche so viele schwierige Geschäftsberechnung veranlasst. Klar und lichtvoll sollte die ganze Verwaltung seyn; mit zwei Uebeln, nämlich, dass, statt der Beamten, die Schreiber und oft mit schmutzigen Händen die Geschäfte führen, so wie dass die Geschäfte nicht vorwärts, sondern in Rückstand kommen, mit diesen Uebeln sollte ein schnelles Ende werden; alles aber, was dem Staate in Geld und Gut verrechnet wird, ebenso übersichtlich als zuverlässig, der ganze Rechnungshaushalt in sich zusammenhängend, der Aufsicht, wie der Nachsicht des Rechnungshofes unterworfen seyn. (So weit Bosse). —

Wenn die Regierung Württembergs zu jener Zeit die Zügel der innern Verwaltung nicht selten etwas straff anzog, so muss man doch auch gleiche Entschiedenheit hinsichtlich der äussern Beziehungen mit Anerkennung erwähnen; obgleich dem guten Willen die Kraft der Ausführung mangelte. Im Anfang der 1820iger Jahre trat die Absicht der Grossmächte die Angelegenheiten Europa's ohne Zuziehung der Staaten zweiten Ranges zu leiten und zugleich die Beschränkungen der freien Bewegung der Völker systematisch weiter auszubilden, immer deutlicher hervor. Eine Wiederstandspartei, aus den grösseren Regierungen Deutschlands (mit Ausnahme einiger norddeutschen Staaten) bestehend, deren Mittelpunkt Württemberg war, arbeitete den Entwürfen der Grossmächte entgegen (z. v. die württembg. Zirkularnote vom 2. Januar 1823). Der Bundesbeschluss vom 24. Februar 1823 entsprach

deshalb den Erwartungen der Grossmächte nicht, welche eine unumwundene Beistimmung des deutschen Bundes zu den Beschlüssen des Kongresses von Verona beansprucht hatten; wiewohl Württemberg mit seiner die vollste Unabhängigkeit wahrenden Abstimmung allein stehend blieb. Die württembergische Regierung setzte diesen Kampf für die Unabhängigkeit noch eine Zeit lang fort, obgleich sie durch Abberufung der Gesandten Oesterreichs, Preussens und Russlands (2. Juny 1823) gestraft wurde; obgleich man sie zwang die Karlsbader Presszwangsbeschlüsse in Vollzug zu bringen; obgleich man durch Intrigen aller Art den Darmstädter Handelskongress sprengte; obgleich ihre Bemühungen für die Rechte Holsteins gegen den dänischen Gewalthaber ohne Erfolg blieben. Auf die Dauer aber war diese vereinzelte Stellung unhaltbar; Herr von Wangenheim, dieser ausgezeichnete Vertreter freisinniger Bestrebungen wurde deshalb von seiner Regierung abgerufen und so war der im November 1823 wider zusammentretende Bundestag geeignet ein willenloses Werkzeug in der Hand der Grossmächte zu bilden, eine Aufgabe, welche seitdem mit fortgesetztem Erfolge gelöst ist.

Die wichtigsten seit der Verfassungs-Urkunde ergangenen *Verordnungen, welche Verfassungs-Verhältnisse betreffen*, sind: Die Königliche Deklaration der staatsrechtlichen Verhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels vom 8. Dezember 1821; das Königliche Hausgesetz vom 8. Juny 1828; dann die Aktenstücke des Jahrs 1849. Hinsichtlich der Letzteren ist zu bemerken, dass am 3. April 1849 die Regierung einen Gesetzentwurf über die Einberufung einer Versammlung von Volksvertretern zur *Berathung einer Revision der Verfassung*, den Ständen vorlegte; zur Vollziehung des deutschen Reichsgesetzes vom 27. Dezbr. 1848 die Grundrechte des deutschen Volks betreffend, (Art. 8) und in Gemässheit der den Ständen bei Eröffnung des Landtags ertheilten königl. Zusicherung. Am 25. April 1849 erfolgte die Erklärung, wodurch *der König unbedingt die Reichsverfassung und das Reichswahlgesetz annahm* und das Regierungsblatt vom 2. July 1849 brachte das am Tage zuvor erlassene Gesetz über die Einberufung einer Versammlung von Volksvertretern zur Berathung einer Revision der Verfassung (Vollzugs-Instruktion vom 2. July). Der letzte

Landtag nach der Verfassung von 1819 wurde am 11. August 1849 geschlossen; die Einberufung der verfassungsrevidirenden Versammlung geschah unter dem 12. November, deren Eröffnung am 1. Dezember. Allein die Erscheinungen der Jahre 1815 und 1817 erneuerten sich; man konnte wiederum nicht einig werden, weil die grosse Mehrheit der Versammlung einem Ministerium, welches auch vor den Märztagen des Jahrs 1848 verwaltet hatte, das verlangte Vertrauen nicht gewähren wollte. Das Ergebniss bestand abermals in der am 22. Dezember 1849 erfolgten Auflösung der Versammlung. Die Anordnung neuer Wahlen geschah bereits im Januar 1850, ein *zweiter* Versuch der Einigung zwischen Regierung und Volk fand vom 15. März bis 3. July 1850 Statt, wo die Versammlung mit der öffentlichen Erklärung des Königlichen Missfallens (4. July 1850) aufgelöst wurde; um der *dritten verfassungberathenden* Versammlung, gleichfalls aus allgemeinem Wahlrechte hervorgegangen, Platz zu machen, welche am 4. Oktober zusammengetreten ist. Misslingt auch dieser Versuch, so kehrt man vielleicht zu einem Regierungssysteme zurück,*) welches, nach den bisherigen Erfahrungen Aussicht gewährt, wenigstens einige Jahre Stand halten zu können.

Von 1820 bis 1839 haben zehn Landtage Statt gefunden (die Versammlung von 1820 und 1821 als Einen Landtag, und die kurze Sitzung im Spätherbste 1835 als zum zweiten Landtage von 1833 gehörig gerechnet), nämlich in den Jahren 1820 und 21; 1823 und 24; 1826 und 27; 1828; 1830; 1833 (ihrer 2); 1836; 1838; 1839. Von diesen waren die Landtage von 1828 und 1838 ausserordentliche, zu Gesetzgebungsarbeiten bestimmte; der erste von 1833 wurde bald aufgelöst: alle übrigen waren ordentliche, zur Festsetzung eines je 3jährigen Finanzetats zunächst nothwendige. Auf dem Landtage von 1821, 1823/4 und 1828 erschien die erste Kammer nicht, so dass die Ständeversammlung nur aus Einer Abtheilung bestand. In der Regel fanden während der Dauer der Landtage längere Vertagungen Statt, um den Kommissionen, besonders der Finanzkommission, Zeit zur Vorbereitung ihrer Anträge zu lassen.

---

*) Ist bereits bei Auflösung auch dieser Versammlung am 6. November geschehen.

Der Zusammentritt der Landtagsversammlungen folgender Jahre geschah:

1841 am 23. Oktober,
1845 am 30. Januar,
1847 am 5. Januar (ausserordentlich),
1848 am 22. Januar,
1848 am 13. März,
1848 am 20. September,
1849 am 1. Dezember,
1850 am 15. März,
1850 am 4. Oktober.

Eine dem württembergischen Ständewesen eigenthümliche Einrichtung sind die *Berichte des ständischen Ausschusses* und deren Berathung in den Kammern. Sie ist sehr empfehlenswerth, nicht nur als getreues Bild des Ganges der Staatsverwaltung, sondern auch als das einzig wirksame Mittel um die Verfassungs-Bestimmungen über Ministerverantwortlichkeit praktisch ausführbar und nützlich zu machen.

Hinsichtlich der *Thätigkeit der Gesetzgebung und Verwaltung* sind einzelne Jahre besonders hervorzuheben, z. B. das Jahr 1821 wegen des Gesetzes über die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener vom 28. Juny, ferner wegen der Organisation der Gemeindeverfassung, Oberamtsverfassung, Rechtspflege, Kreisstellen und Notariatsverwaltung; das Jahr 1825 wegen der Verordnung vom 23. August über den Wirkungskreis und Geschäftsgang der gemeinschaftlichen Oberämter; das Jahr 1839 wegen des Polizei-Strafgesetzes vom 2. Oktober, mit Vollzugsverordnungen in den folgenden Jahren; die Jahre 1848 und 1849 wegen einer Menge Verordnungen im Sinne der Statt gehabten Volksbewegung.

Württemberg hat in den ersten 14 Jahren des laufenden Jahrhunderts einen *Flächenzuwachs* mit etwa 718000 *Bewohnern* erlangt, wogegen es etwa 100000 Seelen abtreten musste. Da seine Bevölkerung Ende 1816: 1,398680 Köpfe betrug, so werden die Erwerbungen auf nahezu die Hälfte der Einwohnerzahl von 1814 zu berechnen seyn. Nach der provisorischen Bundesmatrikel soll Württemberg im Jahre 1818 nur 1,395462 Bewohner besessen haben; ein Wider-

spruch mit der (amtlichen Quellen entnommenen) Zahl für 1816, welcher nur durch eine (zu jener Zeit unwahrscheinliche) Abnahme der Bevölkerung zu erklären seyn würde. Ende 1822 besass Württemberg 1,445901, Ende 1846: 1,752538 Bewohner auf 354,278 □M. Die mittlere jährliche Zunahme der Bevölkerung ist seit 1834: 1,12 %, die höchste für einzelne Landestheile 1,35 %, die geringste 0,83%. Württemberg besitzt auf der □M. durchschnittlich 5024 Bewohner und hat deshalb in Deutschland nach der Volksdichtheit Nr. 10; sein Prozentantheil an dem Flächengehalte Deutschlands ist 3,09 %, an der Bevölkerung 4,27 %.

Der *arbeitsfähige* Theil der Bevölkerung enthielt in den Altersklassen von 14 bis 60 Jahren 1,061715 Köpfe oder etwa 60%; die *streitbaren* Altersklassen der Männer zwischen 20 und 60 Jahren enthielten 423137 oder 24 %; die *waffenpflichtige* Mannschaft von 20 bis 25 Jahren begriff 75188 Köpfe oder 4,29 % der ganzen Bevölkerung. Die *ländliche* Bevölkerung wird zu 1,366189 Köpfen berechnet, mithin kommen auf je 100 Städter, 354 ortsangehörige Landbewohner.

Einzelheiten über die Bevölkerungs-Verhältnisse des Landes enthalten namentlich die Württembergischen Jahrbücher in den Jahrgängen 1834 S. 114; 1846 S. 8, 98; 1847 S. 94; 1848 S. 33 und 223. Die Zählung vom Dezember 1849 hat eine Abnahme ergeben, indem nur 1,744595 Einwohner vorgefunden sind, welche nach Geschlecht und Altersklassen wie folgt sich vertheilen:

	Kinder unter 14 Jahr.	*Przt.-Antheil.*	*Personen über 14 Jahr.*	*Przt.-Antheil.*	*Zusammen.*	*Przt.-Antheil.*
Männlich	278442	15,96	569915	32,67	848357	48,63
Weiblich	287669	16,49	608569	34,88	896238	51,37
	566111	32,45	1,178484	67,55	1,744595	100

Diese auf 375904 Familien vertheilt, ergeben für eine Durchschnittsfamilie 4,64 Köpfe. — Von der ertragfähigen Grundfläche sind 60⅓ % *angebaut*, wovon 43 % Ackerland, 13⅓ % Wiesen, 1⅓ % Weinberge, 2⅔ % Baumgüter, Gärten u. s. w.; *ungebaut* dagegen sind 39⅔ %, worunter 31⅔ % Wald, 7⅔ % Weide und ⅓ % Steinbrüche.

Die Zahl der in Württemberg befindlichen *Gemeinden* ist nach dem Staatshandbuch für 1847 Seite 535, in 4 Kreisen mit 64 Oberämtern, 1893; mithin sind auf der □M. im Durchschnitt 5,34. Es treffen ferner auf jede Gemeinde durchschnittlich 202,39 Familien, 925,80 Bewohner, 3274,68 Morgen Bodenraum. Die Zahl der Wohnplätze ist 9508, wovon 134 Städte, 1236 Pfarrdörfer, 447 Dörfer, 121 Pfarrweiler, 3059 Weiler, 2537 Höfe, 1974 einzeln stehende Schlösser, Wohnsitze u. s. w. Die wirkliche Zahl der Gebäude im Lande dürfte sich an 410000 belaufen; deren Werth auf 355,000000 fl. zu schätzen ist. —

Der *Gesammtwerth der Hausthiere* soll nach den neusten Durchschnitts-Berechnungen 45 bis 46 Mill. fl. betragen. — Ihre Zahl am 1. Januar 1850 ist im amtlichen Kalender wie folgt angegeben:

		auf der □M.
Pferde . . .	103837 —	293
Rindvieh . . .	850123 —	2399
Schafe . . .	576284 —	1627
Schweine . .	210702 —	595
Ziegen . . .	50988 —	144
Bienenstöcke .	90974 —	257

Für den *Staatshaushalt* und das *Abgabenwesen* des Königreich Württemberg giebt es, auch ausser den Aktenstücken der Landesvertretung und ausser dem Regierungsblatt, mehrere besonders gute Quellen, z. B. *Mohl*, Staatsrecht des Königreichs Württemberg 2 Bde. Tübingen 1846 (jedoch nur bis einschliesslich 1839 bearbeitet); *Herdegen*, Württembergs Staatshaushalt Stuttgart 1848; *Keckeisen*, das Steuer- und Katasterwesen Stuttgart 1848; *Württembergische Jahrbücher* des statistisch-topografischen Büreau (leider sehr verspätet erscheinend). Ferner sind gelegentlich benutzt: das *Hof- und Staats-Handbuch*, *Memmingers* Beschreibung von Württemberg, 3te Auflage Stuttgart 1841 (eine der besten Darstellungen ihrer Art, besonders in der vorliegenden Gestalt, wovon eine neue Auflage zu wünschen); *Beschreibung* des Königreichs Württemberg, herausgegeben vom statistisch-topografischen Büreau (für jedes Amt ein Heft, gediegene Arbeiten); *Moser*,

vollständige Beschreibung von Württemberg, 2 Bde. Stuttgart 1843 und von demselben Verfasser die verdienstlichen Beiträge zur *Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik*, Jahrg. 1847 S. 151, 202, 424, 1848 S. 47, 112, 447; *Griesinger*, Universal-Lexikon von Württemberg, 2. Auflage Stuttgart 1841; *Festschrift* zur Jubelfeier der 25jährigen Regierung des Königs Wilhelm, Ludwigsburg 1841; *Roller*, Handbuch für württbg. Ortsvorsteher u. s. w. Stuttg. 1834; *Roller*, das württbg. Polizeirecht, 2te Aufl. Stuttg. 1841; *Richter*, der Handels-Consulent für Württemberg, Stuttg. 1846. —

Das Kapitel VIII. der Württembergischen *Verfassungsurkunde* vom 25. September 1819, welches *vom Finanzwesen* handelt, stellt den in andern Staaten streitigen Grundsatz fest, dass *zunächst* der Antrag des Staatsguts für die Bedürfnisse der Staatsgenossenschaft verwendet werden müsse, und dass nur der dann noch bleibende Ausgabeüberschuss durch Umlagen auf das Vermögen der Bürger zu decken sey. Der Haupt-Finanzetat soll nach §. 112 der Verfassung in der Regel auf 3 Jahre gültig seyn, allein die Bestimmung des §. 188, wonach jedes Jahr der Finanzminister mit dem ständischen Ausschusse den Etat des künftigen Jahrs zu berathen hat, bewirkt dass für jedes Jahr die Ausgaben und Einnahmen besonders, festgesetzt und berechnet werden und erst durch deren Aneinanderfügung der dreijährige Etat entsteht. Der Haupt-Finanzetat wird eigenthümlicherweise von der Ober-Rechnungskammer entworfen, jedoch ohne Verbindlichkeit für das Ministerium; die Etatsjahre beginnen und enden mit dem 1. July; die vier Hauptabtheilungen des Etats sind: Darlegung des Staatsbedarfs, Nachweisung des Ertrages des Kammerguts, Bezeichnung der Steuern zur Deckung des Abgabenüberschusses, Restverwaltung. Die in andern Budgets vorkommende Eintheilung in stehende und veränderliche Ausgaben und Einnahmen, findet sich nicht, weshalb jeder einzelne Posten neuer Prüfung und Bewilligung unterliegt.

Ein wichtiger allgemeiner Grundsatz ist, das *alle* Ausgaben des Staats aus der *Staatshauptkasse* geleistet werden, welche dieses Geschäft durch lokale Ausgabekassen oder durch Berechnung mit den Einnahmekassen erledigt.

Als einzige Ausnahme werden die *Elementarkosten* der Einnahmen von den betreffenden Einnahmekassen unmittelbar und ohne Berechnung gegen die Staatshauptkasse bestritten, was allerdings keineswegs ein nachahmungswerthes Verfahren ist. Schon im Jahre 1833 versuchte der Abgeordnete *Pfleiderer*, durch einen gründlich ausgeführten Antrag auf verfassungsmässige Verabschiedung des Elementar-Aufwandes, diesen Uebelstand zu beseitigen. Er wiess namentlich nach, dass (abgesehen von den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, welche hinsichtlich der Steuern den Landständen das Recht der Bewilligung unzweifelhaft beilegt) durch Vorabnahme der Gewinnungs-Kosten von den Einnahmen, den Ständen die nöthige Einsicht und Prüfung eines bedeutenden Theils des Budgets (damals schon 4—5 Mill. fl.) entzogen und dadurch die Möglichkeit irgend einer verbessernden Einwirkung benommen werde. Dazu kommt noch, dass von der *wirklichen* Höhe der Staats-Einnahmen und Ausgaben dadurch eine durchaus irrige Vorstellung verbreitet wird. Ungeachtet diese Gründe überzeugend genug scheinen, hat jener Antrag keine Folge gehabt; was indess mich nicht verhindern soll die der *Wahrheit* entsprechenden Zahlen vorzuführen. —

Das ist der *jetzige Zustand;* gehen wir auch hier etwas in die *Vergangenheit* zurück.

Das Finanzministerium erhielt schon in den Jahren 1806 bis 1811 dreimal eine verschiedene Organisation; am 18. März 1806 und 4. Juny 1807 kollegialische Einrichtungen, im Jahre 1811 büreaukratische Formen. Am 4. July 1816 erschien eine Geschäftsordnung für das Finanz-Departement und unter dem 11. May 1817 eine Königl. Erklärung über die Grundsätze hinsichtlich des Finanzwesens. Schon durch Patent vom 3. September 1815 hatte die Regierung dargelegt, welche Hindernisse die Uneinigkeit mit den Landständen der Feststellung des Staatshaushalts in den Weg lege; so wie welche Maassregeln einstweilen zu treffen seyn würden. Daraus geht hervor, dass die Gesammtsumme der Steuern 1808: 2,100000 fl.; 1810: (durch den Beitrag der neu erworbenen Landestheile) 2,300000 fl.; 1813 aber 2,400000 fl. war, weil dann die Steuer von den der Domänenkammer gehörigen Orten, der Staats-

kasse überlassen wurden. Für das Etatsjahr von Georgi 1817/18 betrug die Staatssteuer 2,640000 fl. — Das Jahr 1817 ist für die ältere Finanzgesetzgebung wichtig.

Den *18. November 1817* verkündete eine Reihe königlicher Edikte mehrfache Abänderungen in den Staatsverwaltungsgrundsätzen und eine gänzliche Umbildung der bisherigen Verwaltungsformen. Mit der Einleitung einer gleichen Steuervertheilung wurde zugleich die (später wirklich erfolgte) Erlassung mehrerer Auflagen in Aussicht gestellt und mit der Gestattung der Ablösung von sogenannten Feudalabgaben die Aufhebung der persönlichen Leibeigenschaftsgefälle verbunden. Die neuen Verwaltungseinrichtungen verbreiteten sich über die Ressortverhältnisse des Geheimenraths, sowie der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, welche nach der neugebildeten Eintheilung des Königreichs in vier Kreise mit, nach gleichen Grundsätzen verwalteten, Provinzialstellen versehen wurden. Die Staatsverwaltung, bisher meistens büreaukratisch, ward mehr kollegialisch eingerichtet.

Eines dieser Patente ordnete eine *neue Organisation der Finanzverwaltung* an; ein zweites betraf die Staatskontrolle; ein drittes die Einrichtung einer Ober-Rechnungskammer (deren Wirkungskreis jedoch schon mittelst Edikts vom 13. Dezbr. 1818, durch Uebertragung der Geschäfte der Staatskontrolle, erweitert wurde); ein viertes die Rechnungsformen, namentlich die Trennung der früheren Rückstände von den laufenden Einnahmen und Ausgaben. Unter dem 12. September 1817 war ein königliches Dekret über die *Zivilliste* erfolgt, dessen Abänderung jedoch bereits durch ein Gesetz vom 20. Juny 1820 geschah. Gleichzeitig mit Einführung des Etatswesens in der Staatshaushaltung, wurde die *Anfangzeit des Rechnungsjahrs* vom Georgitag auf den 1. July verlegt (17. Juny 1818); ein Rechnungsabschnitt welcher, hinsichtlich der Gemeinde- und Korporationsrechnungen, verschiedentlich zu Ausstellungen Veranlassung gegeben hat. Die Bestimmungen der *Verfassungsurkunde* (Kap. 8 §§. 102 bis 123) hatten mannigfache Verbesserungen hinsichtlich der *Finanzeinrichtungen* zur Folge, z. B. die Eingabe und Erledigung der Forderungen an die Staatskassen innerhalb des betreffenden Etatsjahrs; die

regelmässige Vorlage und Bewilligung der Finanzgesetze; ein Gesetz vom 22. Juny 1820, über die Zuweisung verschiedener Fonds an die Finanzverwaltung; die Errichtung besonderer Ministerialkassen, durch Verordnung vom 17. Juny 1822; eine Dienstinstruktion für Kreis-Finanzkammern, unter dem 17. Januar 1823 u. s. w. Von spätern, auf den Staatshaushalt im Allgemeinen bezüglichen Bestimmungen sind nur noch die Verfügung vom 14. Juny 1836 wegen der *Staatsbauten* und das Gesetz vom 20. Oktober 1839, die *Bestrafung der Verfehlungen* gegen die Finanz- und Forstgesetze betreffend; hervorzuheben; endlich die neue Gestaltung der Finanzverwaltung im Jahre 1850. Sie erfolgte in Gemässheit der Verordnung vom 21. November 1849, wodurch nicht nur die Vereinfachung und Ersparung im Finanzdepartement des Ministeriums, sondern auch die Aufhebung der Kreisfinanzkammern verfügt wurde, an deren Stelle eine Ober-Finanzkammer getreten ist (Abtheilungen für Domänen, Forsten und Bauten). — — Für das genauere Studium der Geschichte des Staatshaushalts, so wie für die Kenntniss vieler damit zusammenhängender Verhältnisse, sind die *Berichte der Finanzkommission der Kammer der Abgeordneten* von grosser Bedeutung. Der Staatshaushalt, welcher beim Eintritt der Verfassung einen nicht unbeträchtlichen Einnahmemangel zeigte und nur durch Störung des Schuldentilgungsplans (z. v. unten), durch den Verbrauch von Grundstockvermögen (d. h. Verkauf von Domänen) und durch Ergänzungssteuern, ins Gleichgewicht gebracht werden konnte; hat durch strenge Sparsamkeit und Ordnung, so wie durch den Einfluss von 27 Friedensjahren, sehr sich gebessert. — Regierung und Stände haben gemeinsam dahin gewirkt, dass bis zum Jahre 1847 (den Eisenbahnbau abgerechnet), ungeachtet der gänzlichen Aufhebung oder Verminderung mancher Steuern, ungeachtet der Uebernahme bedeutender Schulden aus früheren Regierungs-Zeiten, ungeachtet mancher kostspieligen Verbesserung der Staatsanstalten, doch in den letzten Etatsabschnitten *erhebliche Ueberschüsse* vorhanden waren. Dass übrigens trotz dem die Ausgaben sich vermehrt haben und die einzelnen Steuern gewachsen sind, liefert einen Beweis dafür, wie schwierig es ist an den Ausgaben zu sparen;

oder die Abgaben zu vermindern; sobald alte Schaden zu verbessern sind und gleichzeitig die Zeitverhältnisse die Verbesserung und rasche Entwickelung der Staatsanstalten erfordern. Im Einzelnen hiervon Anwendung zu machen, wird im Folgenden mehrfach Gelegenheit seyn. Hier aber ist noch bemerklich zu machen, dass leider die ausserordentlichen Ausgaben seit Anfang 1847 das Ersparungswerk der Friedensjahre gewaltig erschüttert haben.

Ueber die *Ursachen dieser finanziellen Verlegenheiten* spricht das Finanzministerium, in seinem Vortrage neben dem Entwurf des Finanzgesetzes für 1. July 1849 bis 52, (abweichend von der obengeäusserten Ansicht) wie folgt sich aus:

„Nicht eigentlich die jüngst verflossenen Theuerungsjahre, „wie schon manchmal behauptet worden, so sehr dieselben „auch die Kräfte der Staatskasse in Anspruch nehmen mussten, „noch die bald darauf durch innere und äussere Bewegungen „hervorgerufene Militäraufstellung haben die jetzige Finanzbe„drängniss herbeigeführt. Beidem konnte das für solche Noth„fälle aus früheren Finanzüberschüssen angesammelte Restver„mögen genügen, ohne das Gleichgewicht zwischen Einnahmen „und Ausgaben zu stören. Es sind hauptsächlich zwei dem „Strome der Zeitrichtung, jedenfalls auf einmal zu freigebig, „vom Staate gebrachte Opfer, — der Eisenbahnaufwand und „der durch die Grundentlastungen entstehende Einnahmeaus„fall, — welche nicht nur die finanzielle Bedrängniss der Ge„genwart steigern, sondern auch die Zukunft unseres Staats„haushalts dermassen noch zu erschweren drohen, als die „durch eine begeisterte Auffassung jener grossen Unterneh„mungen an dieselben für die Interessen der Staats- und der Volks„wirthschaft geknüpften Hoffnungen unerfüllt bleiben könnten.

„Die Ausgaben für die wegen des Eisenbahnbaues auf „mehr als das Doppelte gegen vorher vermehrte Staatsschuld „lassen sich durch Ersparniss nicht vermindern und ebenso „müssen die durch die Grundentlastungen eintretenden Aus„fälle an den Staats-Domanialgefällen, so weit deren Betrag „für darauf fundirte und gesetzlich nothwendige Ausgaben „nicht entbehrt werden kann, durch Eröffnung anderer Ein„nahmequellen ersetzt werden.“

B. Staatseinnahmen.

a) Im Allgemeinen.

Die Bestrebungen zur Herbeiführung eines geordneten Steuersystems haben in Alt-Württemberg früher begonnen als in den mehrsten übrigen Staaten Deutschlands. Die erste Errichtung eines, auf das Vermögen begründeten Steuerfusses dadirt aus dem Jahre 1554; neue Instruktionen und neue Umlagen erfolgten in den Jahren 1652 und 1705. Im Jahre 1713 verliess man das bisherige System und ging bei der neuen Veranlagung im Wesentlichen von dem Grundsatze der *Ertrags*besteuerung aus. Auch dann erneuten sich die Klagen und Beschwerden über Ungleichheit der Steuer, man machte Versuche verschiedener Art z. B. im Jahre 1736 mit einer allgemeinen Vermögens- und Familien-Steuer, kam jedoch wider auf das alte Verfahren der Besteuerung des Ertrages zurück, worauf der Steuerfuss vom Jahre 1741 beruht. Die Mängel der ersten Veranlagung und Vertheilung erreichten, durch willkürliche Aenderungen in den Ober-Amts-Katastern, sowie durch nicht gehörige Fortführung derselben, eine bedenkliche Höhe; wie beispielsweise aus den im Jahre 1797 vor dem Landtage geführten Verhandlungen erhellt. Die Zeitereignisse liessen aber weder eine Aenderung des Steuersystems zu, noch gestatteten sie die Verminderung der Einnahmen; vielmehr machte der Krieg gegen Frankreich in den Jahren 1798 und 1799 eine allgemeine Vermögens- und Besoldungssteuer nöthig. Als jedoch in den Jahren 1803 bis 1806 Württemberg durch eine Menge Stückchen des deutschen Reichs vergrössert wurde, von denen fast jedes seine eigenthümliche Steuerverfassung mitbrachte, während das Steuerkataster des Stammlandes zu mangelhaft war um auf die neuen Gebietstheile angewendet werden zu können; ergriff man das Auskunftsmittel eines ziemlich willkürlichen *Provisoriums* (7. May 1807) unter Zusicherung eines baldigen besseren Definitivums. Die Ausführung dieses Versprechens war in den nächsten Jahren nicht möglich, allein es erfolgte eine andere Maassregel von der folgenreichsten Wichtigkeit; nämlich die *Aufhebung aller* bis dahin bestandenen *Steuer-*

befreiungen. In den Jahren 1808 und 1809 angeordnet, im Jahre 1810 vollzogen, wurde diese Maasregel durch ein Gesetz vom 13. Dezember 1812, *unter Ausschliessung aller und jeder desfallsiger Entschädigung der vormals Exemten*, in Beziehung sowohl auf direkte als indirekte Staatsabgaben, bestätigt. Dieser zur Zeit des absoluten Königthums aufgestellte Grundsatz, wurde dann durch §. 21 der Verfassungsurkunde anerkannt, weshalb eine Verordnung vom 14. Juny 1823 den Gerichten die Annahme jeder hierüber angebrachten Entschädigungsklage widerholend untersagt. Dass dessen ungeachtet, hinsichtlich der Mediatisirten und des ritterschaftlichen Adels, einzelne verhältnissmässig geringfügige Ausnahmen bestehen blieben oder wider entstanden (Gesetz vom 15. July 1821 §. 3 litt. e und Dekret der Katasterkommission vom 18. April 1822); verdient mindestens Erwähnung. Mit dem Jahre 1813 trat ein ganz anderes Besteuerungssystem ein; der Grundsatz der Ertragsbesteuerung wurde verlassen, und wider eine *allgemeine Vermögenssteuer* zu Deckung der Kriegsbedürfnisse etc. eingeführt, welcher das sämmtliche Grundeigenthum, die fahrende Habe aller Art, die Kapitalien und Gefälle, jedoch nur nach Abzug der Passiven, unterlagen. — Mit dieser Vermögenssteuer war auch eine Besoldungs- und Pensionssteuer in Verbindung gesetzt. Diese drückende Vermögensteuer dauerte jedoch nur bis zum Jahr 1815; von da an kehrte man theils wieder zu den früheren Grundsätzen der Erhebung und Umlegung der Steuern zurück, theils wurden neue Normen für die Besteuerung und die Vertheilung der Steuern festgestellt, theils neue Steuerquellen eröffnet, nach welchen provisorischen Grundsätzen etc. bis zu dem Zeitpunkte, wo Württemberg eine neue Landesverfassung erhielt, ein neues Steuersystem bearbeitet und ein neues Steuerkataster errichtet wurde, die Steuern entrichtet sind.

Der Zeitabschnitt von Erhebung des Landes zum Königreiche bis zu dem Zeitpunkte der Anwendung des gegenwärtig bestehenden provisorischen Steuerkatasters (sagt Keckeisen a. a. O.) war eine drückende für den Württemberger, indem die Gattungen der Abgaben vielfach, diese fast unerschwinglich und dabei die Grundlagen zur Unteraustheilung der Steuern höchst unsicher, mangelhaft und ungleich waren.

Zur Deckung der ausserordentlichen Bedürfnisse wurde in den Jahren 1808 bis 1812 eine Kapitalsteuer von 1/3 bis 1/2 %, ohne Abzug der Passivschulden, umgelegt; in den Jahren 1813 und 1814 eine allgemeine Vermögenssteuer. Auch im Jahre 1818 erfolgte eine nochmalige ausserordentliche Umlage von 572240 fl. zur Deckung des Ausfalls welcher durch Ge-

treide-Einkäufe zum Besten der bedürftigen Einwohner entstanden war. —

Bald nach dem Regierungsantritt des Königs Wilhelm geschahen *ernstliche Schritte zur Verbesserung des Steuerwesens.* Nach der in dem Königl. Reskripte vom 7. August 1818 u. s. w. ertheilten Zusicherung, sollte ein neues geordnetes, gleichförmiges Steuersystem eintreten, nach welchem zwar das *Grund-Eigenthum*, die *Gewerbe* und *Gebäude* gleichfalls die Gegenstände der ordentlichen direkten Besteuerung bilden sollten; allein für jeden dieser Gegenstände sollte ein eigenes Kataster angelegt und jeder nach den ihm eigenthümlichen Grundsätzen behandelt werden. Durch diese Kataster sollte ferner Gleichheit in der Besteuerung nicht nur unter den einzelnen Bezirken, sondern auch unter den einzelnen Gemeinden jedes Bezirks, und ebenso unter den Steuerpflichtigen jeder Gemeinde erzielt werden. Es wurde daher schon im Jahre 1818 eine eigene Kataster-Kommission zur Ausführung dieses grossen Plans bestellt, unter deren Leitung die Nachrichten für das *Gebäude-* und *Gewerb-Steuer*-Kataster gesammelt, und die Grundsätze und Regeln für das neue Steuersystem bearbeitet wurden. Zugleich wurde aber auch die — für die Errichtung des Grundsteuer-Katasters nothwendige — Parzellar-Vermessung des ganzen Landes begonnen. Bei den direkten Steuern das Nähere hierüber.

Nach den Rechnungs-Abschlüssen der Staatskasse haben die *Rein*einnahmen betragen im Rechnungsjahre:

		Also Zunahme in Prozenten.	
1820/1:	9,422010 fl.		
1830/1:	10,651220 „	13,05	
1840/1:	10,947308 „	16,19	
1847/8:	11,591107 „	23,02	
1849/50:	9,774139 „	3,74	(Voranschlag.)

Die Einnahmen werden unter 4 *Hauptabtheilungen* gebracht: I. Ertrag des Kammerguts, 46½ bis 47½ % der gesammten Reineinnahme bildend; II. direkte Steuern 19¾ %; III. Indirekte Abgaben 32½ bis 33½ %; IV. Beiträge der Restverwaltung von dem Ueberschuss früherer Etatsperioden. Unter der *ersten Abtheilung* findet man als einzelne Titel der Einnahmen:

1) Bei den Kammeralämtern . . . . 21 — 22 % der gesammten Reineinnahme
2) Aus den Forsten, dem Flossrecht, Jagden 15 — 16 %
3) Aus Holzgärten . . . . 0,1 %
4) Von den Berg- und Hüttenwerken . . . 1⅓ %
5) Von den Salinen . . . . 7½ %
6) Postregal . . . . 0,6 %
7) Verschiedene Einahmen . . . . . . 0,5 %

Die nachstehende Tafel enthält eine *vergleichende Darstellung der Einnahmen des württembergischen Staatshaushalt* in verschiedenen Rechnungsabschnitten. 12*

Einnahme Abtheilung.	Bezeichnung der Einnahme.	Durchschnittlicher wirklicher Betrag 1830/3 Reineinnahme. fl.	Prozent-Antheil.	Durchschnittlicher wirklicher Betrag 1839/42. Reineinnahme. fl.	Prozent-Antheil.	Betrag der Reineinnahme 1847/48 fl.
I.	**Ertrag des Kammerguts:**					
1.	Bei den Kameralämtern	2,559056	25,44	2,499419	22,21	2,472849
2.	Aus den Forsten dem Flossrecht und Jagden . . .	832604	8,28	1,776069	15,78	1,735558
3.	Aus Holzgärten . . .	41380	0,41	642	0,01	15163
4.	Von den Berg- und Hüttenwerken und (bis 1836) dem Münzregal . . .	119607	1,19	152450	1,35	161401
5.	Von den Salinen . . .	773620	7,70	838159	7,45	885708
6.	Postregal	70000	0,69	70000	0,62	70000
7.	Verschiedene Einnahmen bei der Staatskasse unmittelbar	5994	0,06	13069	0,12	67748
	Zusammen	4,402261	43,77	5,349808	47,54	5,408427
8.	Staats-Eisenbahnen . .	—	—	—	—	—
II.	**Direkte Steuern.**					
1.	Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer .	2,600000	25,85	2,000000	17,77	2,000000
2.	Kapital-Steuer	202986	2,02	170459	1,51	239187
3.	Besoldungs- und Pensions-Steuer	60783	0,60	52280	0,47	58635
	Zusammen	2,863769	28,47	2,222739	19,75	2,297822

Prozent-Antheil.	Vergleichung der Jahre 1830/3 und 1847/48 + Zunahme ÷ Abnahme	Jahr vom 1. July 1848/9 in fl. rhein. Roheinnahme nach dem Voranschlage.	Jahr vom 1. July 1848/9 in fl. rhein. Reineinnahme nach dem 1) Voranschlage, 2) Finanzgesetze, 3) der Staatsrechnung.	Gewinnungskosten Prozente der Roheinnahme nach dem Voranschlag	Voranschlag der Roh-Einnahme für 1849/50. *in fl. rhein.*	Voranschlag des Elementar-Aufwands für 1849/50 *in fl. rhein.*	Voranschlag der Rein-Einnahme für 1849/50 *in fl. rhein.*
21,33	÷ 86207	2,400367	1,900361 *1,847278* *1,868282*	20,83	2,010487	437089	1,573398
14,97	+ 902954	2,353714	838736 *838736* *1,179658*	64,37	2,108908	1,368827	740081
0,14	÷ 26217	430944	3400 *3400* ÷ *41474*	99,21	—	—	—
1,39	+ 41794	1,548065	96300 *110000* *110000*	93,78	1,324035	1,211235	112800
7,64	+ 112088	1,654615	847000 *850000* *878535*	48,81	1,535735	671315	864420
0,60	—	70000	70000 *70000* *70000*	—	70000	—	70000
0,59	+ 61754	23057	23057 *26667* *55959*	—	14970	—	14970
46,66	+ 1,006166	8,480762	3,778854 *3,746081* *4,120960*	55,44	7,064135	3,688466 + 90000 3,778466	3,375669 ÷ 90000*) 3,285669
—	—	250000 (Rein.)	250000 *250000* *248971*	—	250000 (Rein.)	—	250000
17,26	÷ 600000	1,700000 400000 300000	1,700000 400000 300000 *2,400000* *2,000000* *2,000000*	— — —	2,000000	(Ohne Aufwand für die Staatskasse von den Oberamtspflegen erhoben und abgeliefert.)	2,000000
2,06	+ 36201	515000	500000 *550000* *586935*	2,91	590223	15223	575000
0,51	÷ 2148	186300	185000 *260000* *258738*	0,70	258390	1390	257000
19,83	÷ 565947	3,101300	3,085000 *2,810000* *2,845673*	0,53	2,848613	16613	2,832000

*) Amts- und Gemeinde-Anlagen, welche aus den Besitzungen des Staats zu bezahlen sind.

Einnahme Abtheilung.	Bezeichnung der Einnahme.	Durchschnittlicher wirklicher Betrag 1830/3 Reineinnahme. fl.	Prozent-Antheil.	Durchschnittlicher wirklicher Betrag 1839/42. Reineinnahme. fl.	Prozent-Antheil.	Betrag der Reineinnahme 1847/48 fl.
III.	**Indirekte Abgaben.**					
1.	Zolleinnahmen	783632	7,79	1,961666	17,44	2,206824
2.	Accise	605307	6,01	214657	1,91	179582
3.	Auflage auf Hunde . .			22045	0,20	23060
4.	Wirthschaftsabgaben . .	987369	9,82	1,125428	10,00	1,126221
5.	Sporteln	416842	4,14	355669	3,16	349170
	Zusammen	2,793150	27,76	3,679465	32,71	3,884857
	Gesammtsumme der Einnahmen des laufenden Jahrs	10,059180	100	11,252012	100	11,591106
IV.	Beiträge der Rest-Verwaltung von dem Ueberschuss früherer Etats-Perioden.	411362				

b) Einzelne Staats-Einnahmen.

aa) Domanial- und Hoheits-Einnahmen, Monopole.

1. Landwirthschaftliches Grundeigenthum, Gebäude.

Die Einwirkung der Stände bei *Verwaltung des Staatsguts* äussert sich, hinsichtlich der Erhaltung des wesentlichen Vermögensbestandes durch Prüfung der in der *„Grundstocksverwaltung“* sich darstellenden Veränderungen der Vermögensbestandtheile; hinsichtlich der *Domanial-* (Ertrags-) *Verwaltung* aber durch

Prozent-Antheil.	Vergleichung der Jahre 1830/3 und 1847/48 + Zunahme ÷ Abnahme	Jahr vom 1. July 1848/9 in fl. rhein. *Roheinnahme nach dem Voranschlage.*	*Reineinnahme nach dem 1) Voranschlage, 2) Finanzgesetze, 3) der Staatsrechnung.*	Gewinnungskosten Prozente der Roheinnahme nach dem Voranschlag	Voranschlag der Roh-Einnahme für 1849/50. *in fl. rhein.*	Voranschlag des Elementar-Aufwands für 1849/50 *in fl. rhein.*	Voranschlag der Rein-Einnahme für 1849/50 *in fl. rhein.*
19,04	+ 1,423192	2,170000	1,950000 *1,965000* *1,991473*	10,14	2,150000	219685	1,930315
1,55	÷ 402665	200000	186000 *186000* *121267*	7,00	134800	12580	122220
0,20		47300	20000 *21000* *22339*	57,72	48100	25630	22470
9,71	+ 138852	1,285130	1,063915 *1,166075* *1,224752*	17,21	1,244530	212390	1,032140
3,01	÷ 67672	331000	328900 *328900* *320146*	0,90	301325	2000	299325
33,51	+ 1,091707	4,033430	3,548815 *3,666975* *3,679977*	12,04	3,878755	472285	3,406470
100	+ 1,531926	15,865492	10,662669 *10,473056* *10,895581*	31,72	14,041503	4,267364	9,774139
			1,040797 *1,827755*				

Beaufsichtigung seiner vortheilhaftesten Benutzung. Nach Ausscheidung des *Familienfideikommissguts,* welches im Jahre 1819 zu 200000 fl. Reinertrag jährlich berechnet wurde und nach der Verfassungsurkunde Privateigenthum der königlichen Familie ist; hat das *Staatskammergut* (ohne die Regal- und Monopol-Einnahmen) einen *Kapitalwerth* (für die Gegenwart) von etwa 120,000000 fl. Den bei weitem wichtigsten Ertrag davon liefern die bei den Kameralämtern zur Einnahme gelangenden Geld- und Naturalgefälle, im Voranschlage für 1848/9 mit 2,400000 fl. roh und 1,900000 rein, angesetzt, mithin

20,83 % Gewinnungskosten erfordernd. Die *Bestandtheile* dieses s. g. *Kammerguts* im engern Sinne sind:

1. *Geschlossene Güter* und Meiereien (am 1. July 1844) 16161 Morgen.
2. Einzelne *Feldgüter* mit 10516 Morgen Ackerland, 7098 Morgen Wiesen, 644 Morgen Gärten, 77 Morgen Weinberge, 205 Schafweideberechtigungen, 2682 Morgen Seen und Weiher, 365 einzelne Fischwasser. —
3. *Gebäude*, mit und ohne Gewerbe, in Keltern, Brauereien, Mühlen u. d. gl. bestehend, 5406.
4. *Grundabgaben* und Gefälle und zwar
   a. Hoheits- und obrigkeitliche Rechte (Geldstrafen, Konzessionsgelder, Patentabgaben, Neubruchzehnten) 102000 fl.; für 1849—50 nur noch 33075 fl. Reinertrag.
   b. Zehnten und Theilgebühren 1,446000 fl. (glatte Früchte 33239 Scheffel, Dinkel 145924 Scheffel, Hafer 72828 Scheffel, Wein 436 Eimer, kleine und Obstzehnten 135000 fl., Heu- und Oehmdzehnten 25000 fl., Weinzehnten 89000 fl., Blut- oder lebendige Zehnten 495 fl., Zehntsurrogate 32000 fl.) für 1849—50 nur noch 476363 fl. rein.
   c. Lehen- und Zinsgüter 594000 fl., für 1849—50 nur noch rein 236379 fl.
5. *Zinsen* von Aktivkapitalien des Grundstocks (fristenweise zu zahlende Gefällsablösungs-Kapitalien, oder Kaufschillinge) 85000 fl., 1849—50 dagegen 797445 fl.
6. *Vermischte* Einnahmen 30000 fl.

Die *Benutzung* der Staatsgüter geschieht regelmässig durch Verpachtung im Wege öffentlicher Versteigerung und der *Roh*ertrag der unter den Nummern 1, 2 und 3 bezeichneten Gegenstände ist 369000 fl., wovon eine *Rein*einnahme von 263000 fl. bleibt. Der Abgang beträgt mithin mehr als 28 % der Roheinnahme und ist im Berichte der Finanzkommission über den Hauptetat von 1848/9 einzeln nachgewiesen, während in den früheren Etats der gesammte Elementar-Aufwand nur als durchlaufender Posten bei den Einnahmen vorkam, unter den Ausgaben aber gar nicht; wodurch wie bereits

bemerkt hinsichtlich der von den Staatsangehörigen aufzubringenden und von der Staatsverwaltung verbrauchten Gelder eine arge Selbsttäuschung entstand, wie man sie noch bei andern Abtheilungen der Württembergischen und andern Staatshaushaltsrechnungen findet.

Der *Ertrag des Kammerguts* ist begreiflich, schon wegen der wechselnden Fruchtpreise, in den einzelnen Jahren ziemlich verschieden. So war z. B. in den 6 Jahren 1829 bis 35 der Unterschied zwischen der höchsten und niedrigsten Einnahmesumme nicht weniger als 522000 fl., eine Erscheinung die auf die Ordnung im Haushalte störend einwirkt. In dieser Hinsicht ist der Einfluss der Ablösungen als auch für die Staatskasse günstig zu betrachten, woneben die dadurch ermöglichte Geschäftsvereinfachung, so wie der sich daran schliessende Verkauf einzelner Domanialstücke und das Aufhören der Naturalbewirthschaftung; eine beträchtliche Verminderung des Verwaltungsaufwandes möglich machen wird. Auf den *Ertrag* dagegen ist die Vollziehung der Ablösungsgesetze von den nachtheiligsten Wirkungen, indem manche Gefälle unentgeldlich aufgehoben, Andere nach einem geringeren Maassstabe abgelöst werden als die frühere Einnahme davon voraussetzen liess. Die Einnahme der Domänen bei den Kameralämtern steht deshalb nach dem Voranschlage für 1849—50, gegen den Durchschnittsertrag von 1844/7 (3,104000), um etwa 1½ Mill. fl. zurück. Ueber die früheren Verhältnisse des Domanium ist, ausser der mehrerwähnten Schrift von Herdegen, „Hoffmann, die Domanial-Verwaltung des Württembg. „Staats nach den bestehenden Normen und Grundsätzen, Tü„bingen 1843;“ zu vergleichen. Der neuste Bericht einer landständischen Finanz-Kommission steht im Beil Bd. II. S. 201 der zweiten verfassungberathenden Versammlung.

2. Forstwirthschaftliches Grundeigenthum, Jagd, Fischerei.

Von der gesammten *Waldfläche Württembergs*, welche am 1. July 1844 auf 1,860631 Morgen berechnet war, gehörten 581033 oder 31,23 % dem Staat, 17971 oder 0,97 % der Hofkammer, 244467 oder 13,14 % Standes- und Grundherrschaften, 632581 oder 33,99 % Gemeinden, 55993 oder 3,01 %

Stiftungen, 328586 oder 17,66 % einzelnen Privatbesitzern. Auf einen Bewohner kommen also im Durchschnitt des ganzen Landes 1,09 Morgen Wald, im Jaxtkreise aber sogar 1,37 Morgen. Von der jetzigen Staatswaldfläche können etwa 350000 Morgen als Nadelwald, 200000 als Buchenhochwald, und 30000 Morgen als Mittelwald gezählt werden. Der reine Geldertrag der Staatsforste ist für den Morgen im Jahre 1819—20 nur 46⅚ kr., im Jahre 1843/4 aber 3 fl. 20 kr. gewesen, was neben besserer Bewirthschaftung vorzugsweise dem ganz aussergewöhnlichen Steigen der Holzpreise zuzuschreiben ist, welches seit 1800 betrug: für 1 Klafter Brennholz und zwar buchen von 5 fl. 20 kr. auf 13 fl. 33 kr., tannen von 3 fl. 2 kr. auf 8 fl. 59 kr.; für 1 Kubikfuss Nutz- oder Stammholz, eichen von 7,2 kr, auf 13,6 kr., tannen von 3,5 kr. auf 8,2 kr. Durch dieses nachhaltige Steigen der Holzpreise ist das Missverhältniss des Acker- und Waldbodens im Ertrags- und Kapitalwerth einigermassen gehoben und der in dem höhern Werth des Ersteren hauptsächlich begründet gewesene Reiz zum Waldausroden sehr vermindert worden. Uebrigens erscheint der Ertrag der Waldfläche im Vergleich mit anderweiter Bodenbenutzung nicht übermässig wenn man bedenkt, dass hierin zugleich die Zinsen aus dem Kapitalwerth des Holzes begriffen sind, dessen mehrjährige Ansammlung auf dem Stamme zur Erlangung eines angemessenen Materialertrages erforderlich ist. Die Zunahme des Ertrags der *Fällungen* ist übrigens sehr bedeutend gewesen, indem sie im Jahre

1822/3: 187696 Klafter
1832/3: 210797 „
1842/3: 291964 „
1847/8: 336050 „
(und 9,405000 Wellen) betrug.

Der *wirkliche Erlös* aus Bauholz, Nutzholz, Brennholz, Reisag, Stumpen, Rinden, Weiden, Spähnen, Holzersatz von Forststrafdebenten und Holzmacherlöhnen betrug: nach dem Durchschnitt von 1842/8: 3,218347 fl., 1847/8: 3,162077 fl.; dagegen nach dem *Voranschlag* für 1849—50 nur 1,920398 fl. (wovon aus dem Neckarkreise 14,79 %, Schwarzwaldkreise

29,05 %, Jaxtkreise 34,78 %; Donaukreise 21,38 %), für 1850/1: 2,208458 fl. Das Finanzministerium sagt jedoch dass der Forstertrag welcher durch die Ungunst der Zeit und die minder günstigen Verhältnisse des Holzhandels gegen die früheren Jahre um mehr als eine halbe Million zurückgegangen war, wieder zunehmen werde, nachdem eines Theils der auswärtige Handel mit Langholz und Schnittwaaren sich wieder günstiger zu stellen scheine und andern Theils die strengere Uebung der Forstpolizei den Holzentwendungen zu steuern bemüht ist, durch welche in den letzten Jahren gar viel entwendetes Holz um Spottpreise zum Verkauf gebracht worden war.

Die Roheinnahmen des Einnahmetitels von den Forsten, dem Flossrecht und den Jagden (Jagden 8000 fl.) ist für 1848/9 zu 2,354000 fl., die Reineinnahme zu 839000 fl. veranschlagt; die Gewinnungskosten betragen also mehr als 64 %, was ein verhältnissmässig zu grosser Antheil ist. Die in der Absicht der Regierung liegende und von den Ständen beantragte Reorganisation des Forstwesens, wird, ungeachtet der nothwendigen Verbesserung der Lage des untern Forstpersonals, sehr bedeutende Ersparungen in dem Gewinnungsaufwande herbeiführen können. (z. v. Entwurf einer Forstorganisation in Württemberg. Bearbeitet von dem durch die Organisations-Kommission niedergesetzten Ausschuss, July 1849; auch einen zu Reutlingen im Jahre 1848 erschienenen Entwurf, ferner einzelne Aufsätze im Hohenheimer landw. Wochenblatt und im Schwäbischen Merkur). Frühere Bestimmungen zur *Organisation* der Forstverwaltung sind vom 7. Juny 1818, 21. Januar und 28. Februar 1822 und 24. Januar 1840. Hinsichtlich der *Verwerthung* der Walderzeugnisse (Verordnungen vom 8. März 1833, 30. November 1836, 8. Februar 1842, 1. Februar 1845 und 6. Februar 1849), ist in neuster Zeit zwar als Regel das System des Verkaufs durch öffentliches Meistgebot angenommen; dessen Wirkungen aber durch strenge Vorschriften baarer Zahlung und Bürgschaftsleistung geregelt. — Sehr wichtig für den Holzhandel ist das *Recht zu flössen*, welches der Staat als Folge seines Wasserregals in Anspruch nimmt und dafür 5—6000 fl. Konzessions-

gelder erhebt. — Obgleich die *Staatsholzgärten* (Holzmagazine) in Stuttgart, Waiblingen, Neckarrems, Bietigheim, Bissingen, Vaihingen, Nagold und Friedrichshall nur einen Reinertrag von 3—4000 fl. liefern, der nicht einmal die Zinsen des baaren Betriebsfonds deckt; (im Jahre 1847/8 war sogar 26000 fl. Ausfall); hat die Regierung doch geglaubt, dieselben im staatspolizeilichen Interesse beibehalten zu müssen. Die zweite Kammer hatte beantragt, die Anstalt der Holzgärten aufzuheben und für die Anschaffung des Holzbedarfs der Zivilliste, der Staatsanstalten und sonstiger Berechtigten auf andere Weise zu sorgen.

Ein ähnlicher Antrag wurde hinsichtlich des *Staats-Köhlereiwesens* gestellt, weil dessen Betrieb mit Verlust für die Staatskasse geschehe, ohne durch sonstige überwiegende Gründe gerechtfertigt zu werden. Die Einnahmen und Ausgaben von den seit 1844 für Rechnung der verschiedenen Hüttenwerke des Staats eingeführten Köhlereien, erscheinen im Jahre 1849—50 zum erstenmal abgesondert auf dem Etat, mit 60687 fl. Einnahme und 66603 fl. Ausgabe; nachdem in früheren Jahren nur die Aufsichtsgebühren des Forstpersonals (5833 fl. für 1849—50) vorgeführt wurden, indem man annahm dass übrigens Einnahme und Ausgabe der Köhlerei sich ausgleiche.

Als wichtiger Akt der Forstgesetzgebung ist das Gesetz vom 7. July 1849 über den Schutz des Waldeigenthums zu erwähnen. Zu vergleichen ist ferner Beil. 22 im II. Beil. Bde. von 1850, den Bericht der Finanz-Kommission enthaltend.

3. Bergbau und Hüttenbetrieb.

Der Voranschlag für 1848/9 enthält *von den Berg- und Hüttenwerken* 1,548000 fl. Roh- und nur 96000 fl. Reineinnahme. Hiernach würden die Gewinnungskosten auf 94½ % sich stellen und selbst bei dem höheren Ansatze von 110000 fl. welchen zweite Kammer gemacht hat noch immer fast 93 % bleiben; was ein so ungünstiges Verhältniss ist, dass der Antrag auf genaue Untersuchung der Verwaltung und des Betriebes der Hüttenwerke wol gerechtfertigt erscheint. Die unter Leitung des Bergraths (Dienstinstruktion vom 6. Februar 1835)

stehenden Berg- und Hüttenwerke liefern fast nur *Eisen und Erzeugnisse aus Eisen*; es sind:

Königsbronn mit *Izelberg*. — 1 Hohofen, 2 Flammöfen, wovon je 1 im Betriebe steht, ebenso 2 Weisseisenöfen, 7 Frischfeuer, wovon 6 im Betrieb, und 1 Kleinfeuer mit 4 Grosshämmern und 4 Kleinhämmern, 1 Kleineisenwalzwerk, 1 Blechwalzwerk, 1 Walzendreherei. — Stuferzgrube bei Aalen, Bohnerzgruben bei Nattheim und Oggenhausen. — Torfgrube Wilhelmsfeld bei Langenau. —

Unterkochen. — 1 Frischfeuer und zur Aushülfe 1 Kleinfeuer, 3 Puddelöfen, wovon je 2 im Betriebe stehen, aber nicht mehr wie früher mit Torf, sondern mit Holz betrieben werden, 1 Walzwerk mit 1 Grobeisenstrasse, 1 Mitteleisenstrasse und 1 Kleineisenstrasse, nebst 2 Schweissöfen und 1 Glühofen. —

Wasseralfingen. — 3 Hohöfen wovon je 2 im Betrieb stehen, 1 Kupolofen, 1 Gasofen mit Generator für Metall- und Bronce-Guss, auch neuerdings zum Umschmelzen von Roheisen benutzt (2 weitere Gasöfen wurden nach Unterkochen versetzt), 1 Emaillirhütte,, 1 mechanische Werkstätte. — Stuferzgrube bei Wasserallfingen, Bohnerzgruben bei Michelfeld und Dorfmerkingen. —

Abtsgmünd. — 5 Frischfeuer, 2 Kleinfeuer mit 4 Grosshämmern und 2 Kleinhämmern.

Friedrichsthal. — 1 Hohofen, 3 Frischfeuer, 3 Grosshämmer, 1 Kleinfeuer, 1 Kleineisenwalzwerk, 1 Pfannenfeuer nebst Pfannenhammer, 2 Breithämmer nebst 2 Feuern, 1 Zainhammer mit Feuer, 3 Rohstahlfeuer, 2 Rohstahlhämmer, 2 Raffinirfeuer mit 3 Hämmern, 1 Schlichthammer mit mehreren Handfeuern, Vorrichtungen zur Gussstahlfabrikation. — Stuferzgruben in Neuenburg, Bohnerzgrube in Willmandingen, Grunderzgruben in Fluorn. —

Ludwigsthal. — 1 Hohofen, 1 Kupolofen, 2 Frischfeuer, und 1 Streck- und Zainfeuer nebst Hämmern, 1 Klein- und Nageleisenwalzwerk, letzteres erst im Bau. —

Wilhelmshütte. — 1 Hohofen, 1 Kupolofen.

Oberndorf. — A. Hammerwerk mit 1 Frischfeuer und 1 Kleinfeuer nebst Hämmern. B. Gewehrfabrik.

Der *Erzverbrauch* dieser Werke belief sich auf jährlich 486500 Ztr.; das erforderliche Brennmaterial in Holz berechnet auf 45300 Klafter (wovon etwa 900 Klafter durch Torf ersetzt wurden); die Zahl der Arbeiter war, ohne Fuhrleute, etwa 1800.

Das *Erzeugniss der Hüttenwerke im Jahre 1847/8* war (Stde. Verhd. von 1850 Beil. Bd. II. S. 239):

Masseleisen	104367
Hammerzeug	9987
Heerdguss	13942
Ladenguss	68632
Lehmguss	1205
Zusammen Ztr.	198133

Zu 506787 Ztr. Erzen wurden 103504 Ztr. Zuschlag und 127587 Zuber Kohlen erfordert. 1 Ztr. Erz gab im Durchschnitt 32,4 Pfund (30,3 bis 37,1) Eisen und 1 Ztr. Eisen erforderte 15,5 Kubikfuss Kohle (13,4 bis 19,3).

Materialeisen . . .	43239	Ztr.
Grobeisen . . .	20503	„
Klein und Bandeisen	16943	„
Zaineisen	14497	„
Blech	1178	„
Zusammen	53121	Ztr.

Der Gesammterlös der Werke betrug 1844/5: 1,428000 fl., 1845/6: 1,407000 fl., 1846/7: 1,469000 fl., 1847/8: 1,316000 fl. Grund- und Betriebs-Kapital war nach dem Durchschnitt dieser Jahre (ohne Abzug der Verbindlichkeiten) 2,663000 fl.

Die *Jahresrente* von dem Grund und Betriebs-Kapital war in den Jahren:

1820/32	12,5 %	davon	zur	Staatskasse	11,7 %
1835/8	15,4 %	„	„	„	10,5 %
1838/41	11,4 %	„	„	„	10,5 %
1841/4	6,88 %	„	„	„	2,25 %
1844/7	6,13 %	„	„	„	5,16 %
1847/8	8,31 %	„	„	„	—
1848/9	4,74 %	„	„	„	4,09 %

Für das Etatsjahr 1849/50 ist nach dem Voranschlag über den Ertrag der Eisenwerke des Staats, das

Grundkapital			1,035927 fl.
Betriebskapital			1,578866 „
Laufende Verwaltung:			
Einnahmen	1,324035 fl.		
Verwaltungskosten	78592 „	6,64 % d. A.	
Kosten der Rohstoffe	635071 „	53,68 % d. A.	
Fabrikationskosten	398651 „	33,70 % d. A	
Rabatt, Preisverminderung, Verluste, ausserordentliche Ausgabe	70548 „	5,98 % d. A.	
Gesammtausgabe	1,182862 „		
Ueberschuss	141172 „		
Ablieferung zur Staatskasse	112800 „		

Diese Werke stehen dem Staate nicht als Ausfluss seines Bergregals zu, sondern sind Privatunternehmungen der Domaine zur Verwerthung und Veredlung ihrer rohen Erzeugnisse. Veräusserungen oder anderweitige Benutzung wäre deshalb Pflicht der Verwaltung, *falls* dadurch für den Staat eine vortheilhaftere Verwerthung erreicht werden könnte; allein die desfallsigen Verhandlungen auf den Landtagen von 1833 und 1836 haben die Rathsamkeit solcher Maassregeln noch nicht ausser Zweifel gestellt.

Die Finanz-Kommission äussert, in ihrem Berichte über den Voranschlag für 1849—50, über diese Frage sich folgendermassen:

„Seit längerer Zeit ist bei jeder Ständeversammlung die Frage zur Sprache gekommen, ob es nicht zweckmässiger wäre, die Hüttenwerke, entweder alle, oder wenigstens einzelne derselben, dem Verkauf auszusetzen. Ihre Kommission glaubt aber dass in keinem Falle jetzt der geeignete Zeitpunkt dazu wäre, auch scheint es ihr, abgesehen von volkswirthschaftlichen Rücksichten, immerhin sehr zweifelhaft, ob die Summen, welche für Hüttenwerke wie Wasseralfingen, Königsbronn, Unterkochen, Abtsgmünd und Friedrichsthal erlöst werden würden, für den Staat nutzbringender angelegt werden könnten. Was die übrigen betrifft, so werden zwar Ludwigsthal und Wilhelmshütte bei den hohen Preisen der Materialien, die sie verarbeiten, und bei ihrer kleinen Produktion auf die Dauer kaum erhalten werden können; auch

ist nicht zu verkennen, dass eine Konzentration unserer Eisenfabrikation in dem Kocher- und Brenzthale in vielfacher Hinsicht mit wesentlichen Vortheilen verbunden wäre. Ihre Kommission hält aber bei der jetzigen Sachlage, und namentlich vor Anstellung der beantragten Untersuchung diese Frage noch nicht für spruchreif, und stellt daher den *Antrag*, über die Verkaufsfrage diessmal ohne Erörterung zur Tagesordnung überzugehen —

Dagegen stellt sie den *Antrag:*

> die Regierung wiederholt zu bitten, die Hüttenwerke einer sorgfältigen und strengen Untersuchung zu unterwerfen, um dadurch sowohl in finanzieller Hinsicht, als auch hinsichtlich des technischen Betriebs eine offene, klare Einsicht in die Ertragsfähigkeit des in denselben niedergelegten Kapitals zu erhalten, und diese sodann der Landes-Versammlung vorzulegen.

Der K. Bergrath sagt in seinem Beibericht zu dem Etat, dass die ungünstigen Verhältnisse des Eisenhandels fortdauern, dass wenig Aussicht auf Besserung derselben vorhanden sey, und dass die Konkurrenz, welche die K. Hüttenwerke mit mehreren ausländischen Hütten, namentlich in Oberschwaben und am Rhein, zu bestehen haben, in Folge der erleichterten Kommunikation durch Eisenbahnen und Dampfschifffahrt künftig noch im höheren Maasse zu erwarten sey." —

Zur Bestätigung dessen fügt die Finanz-Kommission noch bei, dass die Eisenpreise in sämmtlichen Sorten innerhalb der letzten zehn Jahre, nämlich von 1839 bis 1849, um nicht weniger als 13 — 16 Prozent abgeschlagen haben und fortwährend noch im Sinken begriffen sind, worüber die Kommission geschriebene Tabellen vorlegt. — Die unter diesen Umständen im Ganzen immerhin noch erträglichen Ergebnisse der beiden Jahre 1847/8 haben hauptsächlich darin ihren Grund, dass der namhafte Abschlag in den Verkaufspreisen durch den gleichzeitigen Abschlag der Einkaufspreise für Kohlen und Holz zum Theil wieder ausgeglichen wurde. Da man aber der Hoffnung sich nicht hingeben könne, dass die Preise der Brennmaterialien auf ihrem jetzigen niederen Stande bleiben, vielmehr vorauszusehen sey, dass, wenn Handel und

Gewerbe wieder besser gehen, der Verbrauch und in gleichem Verhältniss der Preis der Brennmaterialien wieder steigen wird, so könne man sich auch nicht verhehlen, dass der gegen früher viel ungünstigere Stand der Hüttenwerke kein vorübergehender seyn wird, sondern seine bleibende Ursache grossentheils in den Preisen der Rohmaterialien hatte, welche bei einem Theil der Werke um ein bedeutendes höher sind, als bei den mit Steinkohlen betriebenen Hüttenwerken des Niederrheins. —

Daraus ergiebt sich, das der ungünstigere Stand der Hohöfen in Friedrichsthal, Ludwigsthal und Wilhelmshütte gegenüber von Königsbronn und Wasseralfingen vorzugsweise auf dem höheren Preis der Rohmaterialien, namentlich der Erze, beruht, was seinen Grund hauptsächlich darin hat, dass z. B. in Friedrichsthal die Beifuhr der Stuferze nicht weniger als ein Drittel der Kosten derselben ausmacht. Es ergiebt sich ferner daraus, dass die württembergischen Werke, bei der Fabrikation von geschmiedetem und gewalztem Eisen den mit den viel billigeren Steinkohlen arbeitenden Werken gegenüber in bedeutenden Nachtheil stehen. —

Eine Abhülfe ist hier natürlich nicht in der Macht der Hüttenverwaltung. Dagegen wird es eben dadurch um so nothwendiger, in allen andern Dingen einerseits auf möglichste Ersparniss in der Produktion hinzuarbeiten, und andererseits auf Vermehrung des Werths der Fabrikate durch bessere Qualität und durch brauchbare, gefällige und schöne Form.

4. Staats-Fabriken (auch Salzwerke).

Die Salzerzeugung der *Staatssalzwerke* Hall (70000 Ztr.), Friedrichshall (62000 Ztr.), Wilhelmshall (228000 Ztr.), Sulz (15000 Ztr.), Clemenshall (60000 Ztr.), und Wilhelmsglück (175000 Ztr. Steinsalz von einem 3—4 Lachter mächtigen Lager aus 332 Fuss Tiefe), ist 485000 Ztr Kochsalz (wovon 263000 Ausfuhr) 159000 Ztr. Steinsalz (wovon 19000 ausgeführt,) 17000 Ztr. Viehsalz und 4000 Ztr. Dungsalz.

Eine Verordnung vom 14. Dezember 1807 enthält (neben Einsetzung einer neuen General-Salz-Administration) die Grundlagen des dem Staate vorbehaltenen Alleinverkaufs des Sal-

zes aus erster Hand und das Verbot der Einfuhr; sie ist durch Verfügung vom 30. Dezember 1833 erneuert, auch die fernere Verbindlichkeit der Gemeinden zur Aufstellung von Salz-Verschleussern widerholend ausgesprochen durch Erlass des Bergraths vom 14. Februar 1834. Die früheste in dem Regierungsblatt befindliche Verordnung wegen Salzfaktoreien und wegen des Salzpreises ist vom 20. Februar 1814 (für das Nettopfund Engrospreis 3⁵/₆ kr., Detailpreis 4 kr.). Seit dem 1. Februar 1834 ist der *Preis des Kochsalzes* von 4 kr. auf 3 kr., des Steinsalzes von 2½ auf 1½ kr. für das Pfund in der Art herabgesetzt, dass es im Verkauf aus letzter Hand in keinem Orte des Landes höher zu stehen kommen darf. Bei unmittelbarer Abnahme auf den Salzwerken von mindestens 1 Zentner findet noch Preisermässigung bis zu 2½ kr. im unverpackten Zustande, Statt. — Zufolge einer Bekanntmachung vom 6. April 1832 müssen die Kochsalzfässer ein gleiches Nettogewicht von 606 Pfund Salz haben, neben Beibehaltung der bisherigen Durchschnittstaxe von 50 Pfund als Bruttogewicht des Fasses. Obgleich durch jene Maassregel den *Verbrauchern* eine jährliche Geldersparung von etwa ½ Mill. fl. erwachsen ist, hat doch gleichzeitig die Reineinnahme der Staatskasse sich vermehrt und zwar um 14 bis 15 %, als Folge gestiegenen Verbrauchs und verminderter Kosten. Der durchschnittliche jährliche Verbrauch an Salz berechnet sich jetzt für den Kopf auf 12,6 Pfund, ist also noch bedeutender Steigerung fähig. Der erheblichste *auswärtige Absatz* geht in die Schweiz mit 210000 Zentner, nach zehnjährigem Durchschnitt, jedoch ist der damit verbundene Vortheil durch die Konkurrenz der neu errichteten Schweizer und Baden'schen Salzwerke sehr verringert; indem das Fass von etwa 700 Pfund Nettogewicht frei in die verschiedenen Lagerstätten geliefert, im Jahre 1844/5 mit 14 fl, 36 kr. (1 Ztr. 2 fl. 5 kr.), im Jahre 1847/8 aber nur mit 11 fl. 35 kr. (1 Ztr. 1 fl, 39 kr.) bezahlt wurde. Für das Inland wird Kochsalz auf den Salinen zu 4 fl. 10 kr. der Zentner abgegeben, damit es zu 5 fl. für den Zentner allenthalben verkauft werden kann. In Beziehung auf den *Dungsalz*-Verkauf ist eine Verfügung vom 14. September 1836 vorhanden (50 kr. für

den Ztr. auf der Saline); das Salz zu *gewerblichen Zwecken* soll, nach der Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 7. Juny 1848, auf 18 kr. für den Zentner im Gutgewichte von 101 Pfund ohne Verpackung, herabgesetzt werden. Die *Selbstkosten,* ohne Berücksichtigung jedoch des Grund- und Betriebs-Kapitals und der Verpackung, waren nach dem Durchschnitt der Jahre 1844/7 für den Zentner Kochsalz: bei der Saline Hall 44 kr., Friedrichshall 49,2 kr., Sulz 36,5 kr., Wilhelmshall 27 kr.; Steinsalz 7,2 kr. — Die Ablieferungen an die Staatskasse aus dem Ertrage des Fabrikationsgewinnes und der Salzsteuer waren im Jahre: 1819/20: 489000 fl., 1823/6: 725000 fl. (1824 kam Viehsalz, 1825 Steinsalz in den allgemeinen Verkehr), 1829/32: 826000 fl., 1832/5: 736000 fl. (Herabsetzung des Salzpreises), 1835/8: 862000 fl., 1844/7: 999000 fl, Nach der Staatsrechnung von 1848/9 haben *zur Staatskasse abgeliefert:*

				Prozente der Endsumme.
1.	Friedrichshall .	164202 fl.	—	18,69
2.	Hall	334934 „	—	38,12
3.	Sulz	48236 „	—	5,49
4.	Wilhelmshall .	167952 „	—	19,12
5.	Clemenshall .	163211 „	—	18,58
	Zusammen	878535 fl.	—	100

Die Gewinnungskosten sind 48 bis 49 % der Roheinnahme. Unter den *Anträgen,* welche die zweite Kammer hinsichtlich der Einnahme von den Salinen zum Hauptfinanzetat von 1848/9 gestellt hat, finden sich die Bitten: bei Durchführung eines gemeinsam deutschen Handelssystems auf Beseitigung der Salzsteuer hinzuwirken; den Preis des Steinsalzes auf 1 kr. für das Pfund und des Viehsalzes zu gleichem Preise herabzusetzen; die Steinkohlen-Feuerung bei der Salzerzeugung anzuwenden u. s. w.

5. Post-Regal.

Als die Württembergische Regierung in Folge der Ereignisse des Jahres 1805 Souveränetätsrech e erlangt hatte, hielt

sie sich durch die Verfügungen des deutschen Kaisers auch hinsichtlich der Posten nicht mehr verpflichtet (Mohl Staatsrecht II. 606). Sie hob die Taxischen Posten und zugleich das Landbotenwesen gänzlich auf, übernahm die Post in eigene Verwaltung und erliess eine Anzahl entsprechender Verfügungen, z. B. die Postdienst-Instruktion vom 25. April 1807, die Hauderer-Ordnung vom 23. April 1811; Brief- und Postwagen-Tarife unter dem 2. Juny 1814; schloss auch am 29. März 1819 einen Postvertrag mit Hohenzollern-Sigmaringen ab. —

Sodann aber wurde das System gänzlich verändert, indem durch eine königl. Verordnung vom 9. Septbr. 1819 die Würde und das Amt eines k. württembergischen Erbland-Postmeisters mit dem nutzbaren Eigenthum und der Verwaltung der Posten im Königreich als Erb-Mann-Thron-Lehen an den Fürsten von Thurn und Taxis übertragen wurde. Das Obereigenthum der Posten, die Bestätigung aller Poststellen, das Recht der Gesetzgebung und Post-Polizei, die Gerichtsbarkeit und Straf-Rechts-Pflege (mit Ausnahme der eingeräumten Disziplinar-Straf-Befugniss) in Postsachen, und die Vertretung der Post-Anstalt in Verhältnissen zu andern Staaten; bleiben als unveräusserliche Hoheits-Rechte der Regierung. Z. v. auch Klüber öffentl. Recht III.; Art. 1, 2, 3, §. 440. S. 612. Mohl württemb. Staats-Recht II. S. 607. —

Das *Postregal* ergiebt nach diesem Vertrage eine jährliche Reineinnahme von 70000 fl.; ausserdem die Postfreiheit für bestimmte Anstalten, Personen und Gegenstände (z. v. Bekanntmachung vom 2. August 1822) und ein Weggeldaversum von 4500 fl. Von den hierher gehörigen Verordnungen sind noch die Verordnung vom 16. Februar 1821, wegen Wieder-Einführung des Landboten- und Güterfuhrwesens, und eine Extrapost-Dienst-Ordnung vom 24. August 1832 zu erwähnen. Dann finden bis 1849 Postbestimmungen in dem Regierungsblatt sich nicht.

Unter dem 16. Februar 1849 erschien eine Minist. Verfügung, wodurch die Extraposttaxe für den Zeitraum vom 1. März 1849—50, auf 1 fl. 20 kr. für ein Pferd und eine Station festgesetzt wurde. Ein Gesetz von 17. Dezember 1849

hebt den zwischen dem Staate und dem Fürstl. Hause Thurn und Taxis bestehenden Post-Lehn-Verband einseitig auf und eine Verordnung vom 20. Dezember 1849 enthält Bestimmungen wegen Uebernahme der Posten in die unmittelbare Verwaltung des Staats.

Regierung und Stände von Württemberg hatten schon mehrfach und noch in neuster Zeit mit Auflösung dieses Verhältnisses sich beschäftigt, ohne dass ein Erfolg erzielt war. Das eben gedachte Gesetz versuchte eine einseitige Entscheidung der Streitfrage. Es ist, bei dem Widerspruch des Lehnträgers, der vorgängige vereinbarte Feststellung der Entschädigung begehrte, bisher nicht zur Ausführung gekommen. Mag man über die *Rechts*frage denken wie man will; mag man die Bestrebungen Württembergs, seinen Eisenbahnen durch Verbindung der Postverwaltung mit denselben einen sonst nicht zu hoffenden angemessenen Reinertrag zu verschaffen, billigen. Immerhin aber wird man zugestehen müssen, dass ein konstitutioneller Staat vor Allem den *Rechts*weg nicht abschneiden darf, bei einem vom Gegner behaupteten Rechte; dass eine konstitutionelle Regierung während obschwebender Verhandlungen keine Eingriffe in solche Rechte (durch Landbotenwesen, Zeitungsversendung u. s. w.) sich erlauben oder gestatten soll; endlich dass es warlich kein Fortschritt zur deutschen Einheit genannt werden kann, wenn das Thurn und Taxissche Postgebiet in ein Dutzend kleiner Postverwaltungen zersplittert wird. — (Ausser den Ständeverhandlungen, enthalten die Ober-Postamts-Zeitung, der Schwäbische Merkur und die Allgemeine Zeitung von 1847—49, eine Menge diesen Gegenstand betreffenden Verhandlungen, welcher auch in Rollers württemb. Polizeirecht, Stengels Schrift über das deutsche Postwesen S. 193, Görges Postalmanach von 1846 u. s. w. ausführlich erörtert ist.)

6. Einnahme von sonstigen Hoheitsrechten, Monopolen u. s. w.

Die letzte Nummer der Einnahme-Abtheilung: Ertrag des Kammerguts, enthält verschiedene *unmittelbare Einnahmen der Staatskasse*, z. B von der Kalenderpacht 4050 fl., (Kalendermonopol aufgehoben durch Gesetz vom 19. Aug. 1849; z. v.

jedoch die Verfügung vom 13. Februar 1850 wegen Herausgabe eines amtlichen Kalenders); den Ueberschuss vom Ertrage des Regierungsblatts mit 2500 fl., einen Beitrag der Oberpostkasse zum Unterhalt des Landjägerkorps von 1200 fl. 1300 fl. Beitrag von Hohenzollern-Siegmaringen für die Benutzung des Obertribunals als Ober-Appellationsgericht (dieses Verhältniss ist im Jahre 1850 aufgelöst) u. s. w.

Hinsichtlich der *Grundstock-Verwaltung* ist noch zu erwähnen, dass ihre Einnahmen in den Erlösen aus unfreiwilligen (durch Allodifikation und Ablösung) oder freiwilligen Veräusserungen von Theilen des Staatsguts bestehen (z. v. Gesetz vom 14. April 1848 und Vollzugs-Instruktion vom 1. September 1848, die Gefälle-Ablösungs-Kasse betreffend). Gegenstände der Ausgabe, sind Erwerbungen für das Staatsgut und Entlastungen desselben mittelst Verwendung obiger Einnahmen.

bb) Direkte Steuern.

Die Abtheilung: *direkte Steuern* bildet sich aus den vereinigten Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuern, der Kapital-Steuer und der Besoldungs- und Pensions-Steuer, deren Reinertrag nach dem Durchschnitt von 1830/3: 2,864000 fl., 1839/42: 2,223000 fl., 1847/8: 2,298000 fl. war, während sie für 1848/9 zu einer Roheinnahme von 3,101000 fl. und einer Reineinnahme von 3,085000 fl. veranschlagt sind (wirkliche Reineinahme nur 2,845673 fl.). Für das Jahr 1849/50 ist der Voranschlag der Roh-Einnahme 2,848613 fl., des Elementaraufwandes 16613 fl., des Rein-Ertrages 2,832000 fl. Weshalb die Gewinnungskosten der *Staats*kasse nur einen Aufwand von 0,51 % verursachen, wird weiter unten dargelegt.

1. Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer.

Eine Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 27. August 1818, wodurch eine Kataster-Kommission zur Errichtung eines neuen Grund-, Gewerbe- und Häuser-Katasters niedergesetzt wurde, war Vorläufer des Gesetzes vom 15. July 1821, die Herstellung eines provisorischen Steuerkatasters be-

treffend. Der Gang welchen seitdem die Katastrirung genommen hat, ist für das Studium der direkten Besteuerung im Allgemeinen von grossem Interesse und da hier nur Andeutungen darüber gegeben werden können, so verweise ich auf die sehr gute Schrift von *Keckeisen*: das Steuer- und Katasterwesen besonders in Württemberg, Stuttgart 1848. —

In den Jahren 1826 und 1833 legte die Regierung Gesetzentwürfe über die Richtigstellung des provisorischen Steuerkatasters vor, ohne dass jedoch dadurch die Sache erledigt worden ist. —

Durch Verordnung vom 4. April 1828 wurde bestimmt, dass die Parzellar-Vermessung wie bisher fortgesetzt und als ordentlicher Aufwand dafür die Summe von jährlich 90000 fl. in das Budget aufgenommen werden solle. Inzwischen sind mehrfach *Revisionen* angeordnet worden, z. B. durch Verfügung vom 30. July 1840 für das Gebäude-Steuer-Kataster; für das Gewerbe-Steuer-Kataster durch die Instruktion vom 31. März 1829, Verfügung vom 13. Dezember 1834 (welche die Steuerverhältnisszahlen von 302514 fl. auf 361627 fl. erhöhte), Verfügung vom 26. Oktober 1836 (gewerbmässige Wein- und Holzhändler), Verfügung vom 7. July 1837 (definitive Umlage für 1836/7, wonach das ganze Gewerbekataster am 1. July 1836: 370881 fl. betrug) u. s. w. Für die Erhebung und Fortführung der Primär-Kataster und Flurkarten zu sorgen, ist Bestimmung der Minist. Verfügungen vom 12. November 1840 und 12. Oktober 1849.

Die vom Boden, von Gefällen, Gebäuden und Gewerben zu entrichtenden Steuern bilden nach dem Gesetze vom 15. July 1821 in so fern ein Ganzes, als durch das Finanzgesetz für diese verschiedenen Steuergegenstände *eine* Summe ausgeworfen wird; welche zufolge der Verfassungsurkunde, nach einem (und zwar für jede der vier Arten besonders) durch Katastrirung aller steuerpflichtigen Gegenstände aufgefundenen Maassstabe, auf die Amtskörperschaften *ausgeschrieben* wird. — Von diesen wird ihr Antheil ferner auf die Gemeinden (und Gutsbesitzer) nach demselben Kataster, und von den Gemeinden wider auf die einzelnen Steuerpflichtigen *vertheilt;* Letzteres jedoch nach einem keineswegs überall gleichartigen

Steuerfusse, ungeachtet mehrfältiger Versuche der obersten Steuerbehörde solches zu bewirken, z. B. durch den Erlass vom 27. März 1823. Die *Einziehung* der Abgabe geschieht in jeder Gemeinde durch einen besondern Steuereinbringer, welcher Mitglied der Gemeindepflege ist und eine billige Einziehungsgebühr erhält. Die Amtspflege empfängt die Quote der Gemeinde vollständig und liefert den Steuerbetrag des ganzen Oberamts gleichfalls ohne Abzug und ohne Rückstand an die Staatskasse. Auf diese Weise wird dem Staate eine feste Einnahme gesichert, die Gewinnungskosten werden zugleich auf einen möglichst geringen Betrag zurück geführt und ein die Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen mehr berücksichtigendes Verfahren eingeschlagen. Schon in früheren Mittheilungen habe ich eine derartige Betheiligung der Gemeinden und Steuerzahler selbst für alle direkte Steuern dringend angerathen und ich glaube die Erfahrungen Württembergs können zur Empfehlung meines Vorschlags dienen. Die zur Zeit der Erlassung des (noch gültigen) provisorischen Katastergesetzes von 1821 in einer Summe von 2,400000 fl. bestandene Steuer; wurde nach dem *Maasstabe* von $^{17}/_{24}$ auf das Grundeigenthum, $^{4}/_{24}$ auf die Gebäude und $^{3}/_{24}$ auf die Gewerbe, vertheilt und dieser Maasstab ist unverändert geblieben, obgleich die Steuersumme von 1821/4 um 100000 fl. von 1824 bis 1836 um fernere 100000 fl. vermehrt, dann wider auf 2,400000 fl. und seit 1839 auf 2,000000 fl. vermindert wurde. Die im Voranschlage für 1848/9 beabsichtigte Erhöhung auf 2,400000 fl. ist nicht zur Ausführung gekommen. Die Unveränderlichkeit dieses Theilmaasstabs wird indess auf die Dauer nicht beibehalten werden können, weil (ganz abgesehen von der ursprünglichen Richtigkeit der Ermittelung) die Veränderungen in den einzelnen Steuerarten keinenfalls gleichmässig erfolgt sind. Das bisherige Hinderniss einer bleibenden Katastergesetzgebung scheint ohnehin durch die Beendigung der Landesvermessung beseitigt und ein Vortrag des Finanzministers vom 1. Februar 1848 stellt die endliche Ordnung der direkten Staatssteuer in nahe Aussicht; obgleich gleichzeitig anerkannt wird, dass das *Verhältniss* der drei Steuerquellen, auf oberflächlichen Notizen, auf unsichern

Schätzungen beruhe, obgleich ferner zugestanden wird, dass deshalb eine neue Gesetzgebung erforderlich sei, welche einen neuen Kataster-Aufwand von 1,050000 fl. für den Staat und 75000 fl. für die Gemeinden, nöthig machen werde. —

Die binnen 20 Jahren in den Katastern vorgegangenen Aenderungen ergeben sich aus nachstehender Vergleichung.

	Stand der Kataster im Jahre		*Vermehrung nach Prozenten.*	*Auf 100fl. Reinertrag*	
	1826	*1846.*		*1826.*	*1846.*
Reinertrag des Grundeigenthums	15,795339	16,001456			
Reinertrag der Gefälle	1,006111	878328			
	16,801450	16,879784	0,5	11 fl.	8 fl. 23 kr.
Eingeschätztes Gebäude-Kapital .	145,908359	183,770122	26	17⁵/₆ kr.	11²/₆ kr.
Gewerbe-Kataster Ansatz	303213	400594	32	109 fl. 57 kr.	62 fl. 24 kr.

Die *Verminderung der Steuer* seit 1826 macht also bei der Grund- und Gefälle-Steuer 24 %, bei der Gebäudesteuer 36,5 %, bei der Gewerbesteuer 43 %. Zu erwähnen ist jedoch dass, bei Vorlegung des Budgets für 1849—52, die Regierung abermals den Versuch gemacht hat, diese vereinigten direkten Steuern vom Jahre 1850/1 an wider auf ihren ursprünglichen Betrag von 2,400000 fl. zu bringen. Der Finanzminister sagt, diese Erhöhung erscheine um so begründeter, weil seit der ersten Steueranlage die Erzeugung überhaupt sich bedeutend erweitert habe, insbesondere aber das landwirthschaftliche Gewerbe nicht nur durch Aufhebung und Ablösung von Grundlasten sehr erleichtert werde, sondern sich auch ferner der Verschonung von der auf dasselbe zurückwirkenden früheren Abgabe der Frucht-, Wein-, Holz- und Vieh-Accise, zu erfreuen habe.

Auf der andern Seite ist bei Beurtheilung der Höhe dieser Belastung auch nicht aus den Augen zu verlieren, dass an die Grundsteuer noch Abgaben für Oberamts- Korporation

und Gemeinde; an die Gebäudesteuer ausserdem noch die Abgabe an die unfreiwillige Brandversicherungsanstalt mit 4 bis 6 kr. von 100 fl. sich anhängen. Hinsichtlich dieser Ausgaben wird übrigens einige Erleichterung durch das Aufhören der bisherigen Exemtion des Staatseigenthums, der Gutsherren, Kapitalisten und Besoldeten, eintreten.

Diese doppelten Lasten machen zur besondern Pflicht bei der bleibenden Steuergesetzgebung in genauste Erwägung zu ziehen, ob der Steueranschlag der Grundstücke wie bisher nach dem Reinertrage, oder nach dem Rohertrage, oder nach der Erzeugungs-Fähigkeit wie in Bayern, oder nach dem Kapitalwerth der Grundstücke wie in Baden und Nassau, zu bestimmen wäre. —

Dass das Grundeigenthum durch seinen Beitrag von 17/24 % überbürdet ist, unterliegt keinem Zweifel und namentlich im Jahre 1845 hat die Ständeversammlung um Vorlegung eines Gesetzentwurfs zur Abhülfe dieses Uebels, gebeten, auch unter dem 5. Oktober 1848 einen ähnlichen Antrag widerholt. (z. v. die Verhandlung vom 30. April 1849).

Die jetzige *Gewerbesteuer* ruht 1. auf dem Kapitalgewinn der Gewerbtreibenden, (deren Gewerbskapital aus dem Werthe ihrer Waaren und Geräthschaften und aus dem Betriebsfonds sich bildet) ohne Abzug der Schulden und 2. auf dem Arbeitsverdienst derselben, wie er aus der eigenen, der Gehülfen- oder der Maschinen-Arbeit hervorgeht. —

Die *Vertheilung* der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer *auf die Kreise* des Landes ergiebt Folgendes:

Jahr.	*Neckarkreis.*	*Schwarzwaldkreis.*	*Jaxtkreis.*	*Donaukreiz.*	*Hof-, Domänenkammer- u. Staatskasse-Renten.*
	fl.	*fl.*	*fl.*	*fl.*	*fl.*
1821/2 . . .	738666	562531	575781	616521	6500
1834/5 . . .	690861	563146	579879	743864	22250
1847/8 . . .	535852	435724	437482	573184	17758
Prozentantheil 1847/8 . .	27,03	21,98	22,07	28,92	
Prozentantheil am Flächen-Gehalt . .	17,12	24,55	26,30	32,03	
Prozentantheil an der Bevölkerung .	27,91	27,10	22,11	22,88	

2. Kapital-Besoldungs-Pensions-Steuer.

Ausserordentliche direkte Steuern, gewöhnlich Ergänzungs-Steuern genannt, sind die Kapital-, Besoldungs- und Pensions-Steuer. Nachdem die Erträge derjenigen Kapitale, welche in Grund und Boden, in Gebäuden und in Gewerben verwendet sind, durch die vereinigte direkte Steuer belastet worden waren, der Staatsbedarf aber noch anderweite Zuflüsse erforderte; blieb die Zinsrente von ausgeliehenen Kapitalien noch Gegenstand der Besteuerung. Beim Eintritt der Verfassung von 1819 war die erste Handlung ständischer Steuerverwilligung für das Jahr 1819/20, die von der Regierung beantragte direkte Besteuerung der Aktivkapitalien, der Grundgefälle und Renten, der Besoldungen und Pensionen zu beschliessen. Man ging dabei von dem unzweifelhaft richtigen Grundgedanken aus, dass *alles* Einkommen, in einer seiner eigenthümlichen wirthschaftlichen Natur entsprechenden Weise, zur Besteuerung heranzuziehen sey. Dass aber, bei der abweichenden Art wie das Einkommen sich erzeugt und vertheilt, bei der Verschiedenheit der Bedingungen unter denen jede Gattung von Einkommen entsteht; dieses *nur in seinen einzelnen Quellen* gehörig erfasst und nur durch eine abgesonderte Belegung einer jeden einzelnen Quelle, — wenn auch nicht vollkommen, doch annähernd richtig und gleichmässig — besteuert werden könne. Deshalb die *gesonderte* Besteuerung des Grundeigenthums und der einen Theil des Grundertrages bildenden Gefälle, der Gebäude, der Gewerbe, der Kapitale (im engern Sinne), der Besoldungen und des sonstigen gleichgeachteten Einkommens. — In dem Abgabengesetz vom 29. Juny 1821, (welches ausserdem die Apanagen zur Steuer herbeizog), wurden für 1820/3 die Aktivkapitalien wie im Jahre vorher mit 20 kr. von 100 fl. Kapital, ohne Rücksicht auf höheren oder niedern Zinsfuss oder auf Schulden, der Besteuerung unterworfen. Bis zum Ende des Finanzjahrs 1830 wurde die Steuer im gleichen Betrage; für 1830/3 mit 10 kr.; für 1833/6 mit 12 kr.; seit 1836 mit 6 kr. bewilligt; im Finanzgesetz vom 29. July 1849 für 1848/9, ist Erhöhung auf 15 kr.. von 100 fl. Kapital verfügt. Die Steuer betrug mithin von

1819/30 — $6^2/_3$ % des Zinsertrages
1830/33 — $3^1/_3$ % „ „
1833/36 — 4 % „ „
1836/48 — 2 % „ „

einen Zinsfuss von 5 % angenommen; seit dem 1. July 1848 ist sie 5 % des Zinsertrages.

Die Kapitalien der Ablösungskassen waren durch ausdrückliche Gesetze steuerfrei gelassen; das ebengedachte Finanzgesetz hält dieses zwar aufrecht, hinsichtlich der Aktiven der Ablösungskassen, unterwirft aber diejenigen Ablösungs-Kapitale welche an die Stelle der aufgehobenen Grundgefälle treten (Art. 2 und 4 des Gesetzes vom 14. April 1848) der Kapital-Steuer. In demselben Gesetze werden die Apanagen, Sustentationsgelder, Nadelgelder und Witthume der Mitglieder des königlichen Hauses, sowie die aus der Staatskasse zu entrichtenden über 600 fl. betragenden Gehalte der bereits in dem Ruhe- oder Pensionsstande befindlichen, oder auf den Grund der seitherigen gesetzlichen Bestimmungen in denselben zu versetzenden Civil- und Militär-Staatsdiener einer Steuer unterworfen, welche bei einem Einkommen dieser Art von 601 bis 700 fl.: 3 fl. vom Hundert beträgt, und stufenweise mit jedem um Einhundert Gulden höheren Einkommen um einen halben Gulden vom Hundert des ganzen Einkommens sich erhöht, jedoch mit der Beschränkung, dass im höchsten Fall die Steuer ein Fünftheil des steuerbaren Einkommens nicht übersteigen soll. Auch darf eine Pension durch den Abzug der Steuer einer höhern Stufe nicht tiefer herabgesetzt werden, als auf den Betrag der höchsten Pension in der nächst niedrigeren Besteuerungsstufe nach abgezogener Steuer. —

Verfügungen welche auf die Kapital- und Besoldungs-Steuer sich beziehen, sind vom 26. Dezbr. 1823, 13. July 1830, 30. Dezbr. 1833, 22. July 1836, 1. März 1846. —

Die der Staatskasse von dieser Steuer zur Last fallenden Gewinnungskosten (Kosten der Kapitalienaufnahme, Berechnung und Einbringung der Steuer) betrugen seit 1836, 5 bis 6 % der Roheinnahme; für 1848/9 sind, des höhern Ansatzes wegen, nur 3 % veranschlagt. Die *Vermehrung* der Reinein-

nahme von der *Kapitalsteuer* seit 1836 ist beträchtlich, denn während die Staatskasse im Jahre 1836/7 nur 140430 fl. (einem Steuerkapitale von 140,430000 fl. entsprechend) empfieng; betrug die Einnahme 1846/7 bereits 235285 fl., 1847/8: 239187 fl. (Steuerkapital 239,187000 fl.), 1848/9 586935 fl., wonach das Steuer-Kapital auf 234,774000 fl. sich berechnet.

Die *Besoldungssteuer* ist, gleich der in den zehn Jahren 1820/30 ihr zur Seite gestandenen Apanagesteuer, eine s. g. *Progressiv*steuer, d. h. der die Steuer darstellende Quotient des steuerbaren Einkommens vergrössert sich stufenweise mit dem Ansteigen der Einkommenssumme, welche der Steuer unterworfen ist. Die im Abgabengesetze vom 29. Juny 1821 vorgeschriebenen Steuersätze, wurden für den Rechnungsabschnitt 1830/3 auf die Hälfte vermindert, für 1833/6 aber wider bis auf $^{3}/_{4}$ des ursprünglichen Betrages erhöht. Das Finanzgesetz vom 22. July 1836 bestimmte den bis auf die neueste Zeit gültigen Maasstab dahin, dass *von je 100 fl.* steuerbaren Einkommens der Staats- Gemeinde- und Privatgehalte und Pensionen, so wie des Einkommens der Aerzte, Advokaten u. s. w. von ihrer Beschäftigung, bei 300 bis 600 fl., 30 kr.; (oder $^{1}/_{2}$ %) von dem Mehrbetrag bis auf 1200 fl. 1 fl.; bis auf 1800 fl. 1 fl. 30 kr.; bis auf 2400 fl. 1 fl. 45 kr,; bis auf 3600 fl. 2 fl.; bis auf 4800 fl. 2 fl. 15 kr.; von dem Weiteren 2 fl. 30 kr. (oder $2^{1}/_{2}$%), gezahlt werden müssen. Der Regierungs-Entwurf des Finanzgesetzes für 1848/9 erhöhte diese Sätze dergestalt, dass beispielsweise von je 100 fl. bei einem Einkommen von 300 bis 600 fl. 1 fl. 20 kr.; von 4200 bis 4800 fl. 9 fl.; also von $1^{1}/_{3}$ bis fast $5^{1}/_{2}$ % gesteuert werden sollte. Auch das Einkommen von Zeitschriften sowie von schriftstellerischem Erwerb, überhaupt auch der Werth der Amtswohnungen (bis dahin befreit gewesen) sollten zur Steuer herangezogen werden. Das Finanzgesetz vom 29. July 1849 ordnete Nachstehendes an:

Art. 7. Von sämmtlichen Besoldungen, Gehalten und Pensionen, mit Ausnahme der im Art. 8 bezeichneten Quiescenzgehalte und Pensionen, und von dem Einkommen der ausübenden Aerzte, der Advokaten, Handlungs-Commis, so wie der Künstler und Literaten, endlich der Eigenthümer und

Herausgeber von Zeitschriften, wird die Steuer nach folgender Abstufung erhoben:

a) Diejenigen, deren Einkommen den Betrag von 300 fl. nicht übersteigt, haben zu entrichten: von je 100 fl.

1) wenn das Einkommen nicht über 100 fl. beträgt 10 kr.
2) wenn dasselbe über 100 fl. beträgt, bis zu dem Betrage von 200 fl. . . . . 20 „
3) wenn es über 200 fl. beträgt, bis zu dem Betrage von 300 fl. . . . . 30 „

b) Dagegen ist zu entrichten von einem Einkommen, das mehr als 300 fl. beträgt:

1) bis auf 600 fl. von jedem 100 fl. . . . . 1 fl. 20 kr.
2) von mehr als 600 fl. bis 1200 fl.:
von dem Betrage bis 600 fl. = . . . 1 „ 20 „
von dem Weiteren = ... 2 „ 40 „
von jedem 100 fl.;
3) von mehr als 1200 fl. bis 1800 fl.:
von dem Betrage bis 1200 fl. = . . . 2 „ 40 „
von dem Weiteren = ... 4 „ — „
von jedem 100 fl.;
4) von mehr als 1800 fl. bis 2400 fl.:
von dem Betrage bis 1800 fl. = . . . 4 „ — „
von dem Weiteren = ... 5 „ 20 „
von je 100 fl.;
5) von mehr als 2400 fl. bis 3000 fl:
von dem Betrage bis 2400 fl. = . . . 5 „ 20 „
von dem Weiteren = ... 6 „ 40 „
von je 100 fl.;
6) von mehr als 3000 fl. bis 3600 fl.:
von dem Betrage bis 3000 fl. = . . . 6 „ 40 „
von dem Weiteren = ... 8 „ — „
von je 100 fl.;
7) von mehr als 3600 fl. bis 4200 fl.:
von dem Betrage bis 3600 fl. = . . . 8 „ — „
von dem Weiteren = ... 9 „ 20 „
von je 100 fl.;
8) von mehr als 4200 fl. bis 4800 fl.:
von dem Betrage bis 4200 fl. = . . . 9 „ 20 „

von dem Weiteren = ... 10 fl. 40 kr.
von je 100 fl.;

9) von mehr als 4800 fl.:
von dem Betrage bis 4800 fl. = . . . 10 „ 40 „
von dem Weiteren = . , ... 12 „ — „
von je 100 fl.

Im Uebrigen ist diese Steuer ganz nach den bisherigen Normen zu erheben.

Die *Reineinnahme* der Besoldungs- und Pensions-Steuer, welche nach dem Durchschnitt von 1830/3: 60783 fl., 1839/42: 52280 fl., 1847/8: 58635 fl. betrug, ist im Jahre 1848/9: 258738 fl. gewesen (Gewinnungskosten 0,7 %) und für 1849—50 auf 257000 fl. veranschlagt. Dies scheint ein im Verhältniss zur Höhe der Steuersätze wenig befriedigendes Ergebniss, und es dürfte désshalb schon rathsam seyn, die sämmtlichen das Einkommen treffenden Steuerarten einer Revision, behuf ihrer engeren Verbindung und gegenseitigen Kontrolle, zu unterwerfen. — Die Regierung hat dazu den Anfang gemacht durch Vorlage eines Gesetzentwurfs, welcher den Zweck einer neuen, weitere verwandte Einkommensquellen beiziehenden Regelung der Steuern aus Kapital und Diensteinkommen, erfüllen soll. Die beigefügte Begründung (Aktenstücke der Stde. Vers. von 1850 Beil. Bd. I. Beil. 47 S. 202) ist musterhaft ausgearbeitet. —— Zu erwähnen ist noch, dass unter dem 29. July 1849 ein Gesetz, mit Instruktion vom 6. Septbr., erlassen ist, welches das Maas der für *Gemeinden und Amtskörperschaften von Kapitalien und Besoldungen zu erhebenden Steuer*, bestimmt.

cc) *Indirekte Abgaben.*

Die indirekten Abgaben haben seit 10 Jahren 32½ bis 33½ % der gesammten reinen Staatseinnahme gebildet und verursachen etwa 12 % Gewinnungskosten. Sie sind von 2,793000 fl. nach dem Durchschnitt von 1830/8 auf 3,679000 in den Jahren 1839/42 und auf 3,885000 fl. im Jahre 1847/8, also um 39 % gestiegen; im Jahre 1848/9 aber haben sie der Zeitverhältnisse wegen nur 3,690000 fl. Reinertrag geliefert. Von den im Jahre 1847/8 Statt gehabten Reineinnahme

betrugen die *Zölle* 2,206824 fl. oder 19,04 %, 1830/3 (Verein mit Bayern) nur 783632 fl. oder 7,79 % d. i. Zunahme 194 %, 1826/7 (Vor der Vereinigung mit Bayern) nur 654239 fl. d. i. weniger als 1847/8: 237,31 %. Die *Accise* und *die Auflage auf Hunde* war 1847/8: 202642 fl. oder 1,75 %, 1830/3 dagegen 605307 fl. oder 6,01 %, d. i. Abnahme 66 %; die *Wirthschaftsabgaben* 1847/8: 1,126221 fl. oder 9,71 %, 1830/3 nur 987369 fl. oder 9,82 %, d. i. Zunahme 14 %; die *Sporteln* 1847/8: 349170 fl. oder 3,01 %, 1830/3 aber 416842 fl. oder 4,14 %, d. i. Abnahme um fast 14 %.

1) Grenz-Abgaben.

In dem *Rohertrage des Zolls* sind enthalten: der Antheil Württembergs und der Hohenzollernschen Fürstenthümer an den Vereinszoll-Einnahmen und die privative Einnahme des Königreichs für Wasserzölle und Wasserweggelder auf den Flüssen Nagold und Enz (werden auf dem Neckar seit längerer Zeit nicht erhoben), Krahnen- Wag- nnd Niederlage-Gebühren (8—9000 fl.), Chausseegeld-Aversum der Thurn und Taxisschen Oberpostkasse 4500 fl. Die *gemeinschaftlichen* Ausgaben des Zollvereins, welche im Jahre 1834 noch 16 bis 17 % der Roheinnahme verzehrten, sind seit 1845 bis auf 8—9 % vermindert (1826/7 betrugen die Verwaltungskosten 11 %); woneben noch auf die einzelnen Vereinsstaaten besondere Verwaltungskosten kommen, die in Württemberg etwa 3⅓ % des Reinantheils an der gemeinsamen Zollsumme betragen (für Zollerhebungsstellen im Innern, Vereinsbevollmächtigte und Kontrolleure, Zollrückvergütungen u. s. w.). Der Antheil der Fürstenthümer Hohenzollern betrug 80 bis 90000 fl. Die Uebergangsabgaben, welche württembergischer Seits nur von Bier, Branntwein und Malz erhoben werden, kommen unter Wirthschaftsabgaben zur Verrechnung. —

Beispielsweise die *Ertragsberechnung des Zolls* u. s. w. nach der Staatsrechnung von 1848/9:

a) ***Roheinnahmen*** der württembergischen Staatskasse:

aa) Antheil an den Vereinszollgefällen . .	2,237864 fl.
bb) Gefälle des Staats	14197 „
Zusammen	2,252061 fl.

b) *Ausgaben:*

aa) Von den Vereins-Zollgefällen:

1) Antheil der Hohenzollern'schen Fürstenthümer	fl.	79511
2) Beitrag zum Zolldieneralimentirungsfonds .	„	2720
3) Zoll-Rück-Vergütungen	„	38654
4) Eigene Verwaltungskosten	„	56676
5) Kosten der Hafen-Direktion	„	4
6) Baukosten	„	26736
7) Ausserordentliche Ausgaben	„	833
8) Vorschüsse auf Wiederersatz	„	31890
9) Abgang	„	618
10) Lieferung zur Staatskasse	„	1,982060
11) Rückersatz für zu viel berechnete Runkelrübenzuckersteuer	„	18162
	fl.	2,237864

bb) Von den Gefällen des Staats:

1) Wasserzölle und Wasserweggelder	fl.	603
2) Krahnen-, Waag- und Niederlagsgebühren . .	„	3697
3) Von ausserordentlichen Einnahmen	„	484
4) An die Staatskasse abgeliefert	„	9413
zusammen	fl.	14197

Die reine Einnahme beträgt somit 1,991473 fl.

Von den 1,983060 fl., welche von den Vereinszollgefällen an die Staatskasse geliefert wurden, wurden derselben

a) baar übergeben . . . . fl. 1,775015

b) mittelst Uebergabe:

1) der am 30. Juny 1849 für Rechnung des Staats angeborgten Zollgefälle bei dem

Hauptzollamt Cannstadt	fl.	15285
Friedrichshafen	„	11381
Heilbronn	„	112097
Stuttgart	„	40368
Ulm	„	26393
zusammen	fl.	205524

2) des Ausstandes bei dem Hauptzollamt Friedrichshafen bis 30. Juny 1849 für Rechnung der Grenzaufseher . . . . fl. 243

3) der Abgaben von dem Runkelrübenzucker bis 30. Juny 1849 bei dem

Hauptzollamt Friedrichshafen	„	11711
„ Heilbronn	„	7729
	fl.	19440
Hiervon wegen Herabsetzung der Steuer vom Runkelrübenzucker für 1. Septbr. 1848/9 auf die Hälfte	„	18162
bleibt noch	fl.	1278

Die Aufrechnungsposten zusammen betragen fl. 207045.

Die *Gefälle des Staats*, deren Roh-Einnahme 14197 fl. betrug, hatten folgende *Ausgaben*.

1) Wasserzölle und Wasserweggelder	fl.	603
2) Krahnen-, Waag- und Niederlagsgebühren . .	„	3697
3) Bei den ausserordentl. Einnahmen (Verwaltungskosten)	„	484
zusammen	fl.	4784

Der Rest von 9413 fl. wurde baar zur Staatskasse geliefert.

Die reinen Einnahmen betragen somit im Ganzen:

1) baar . .	fl.	1,784428
2) im Rest .	„	207045
zusammen	fl.	1,991473

Nach dem Voranschlage waren dieselben berechnet zu	fl.	1,965000
Der Ertrag war somit höher um	„	26473
gegen den Ertrag des vorhergehenden Jahrs geringer um	fl.	215351
gegen den Ertrag von 1846/7 geringer um . .	„	428106

Nach einer den preussischen Kammern mitgetheilten Uebersicht über die vom 1. April 1841 bis zum 31. August 1849 in den einzelnen Zollvereinsstaaten zur *Runkelrübenzuckerfabrikation* verwendeten rohen Rüben betrug die Menge der in den *zwei württembergischen Fabriken* verbrauchten Rüben im Jahre 1841—42 (vom 1. April des ersten bis Ende März des zweitgenannten Jahres) 209176 Zollzentner 14 Pfund, 1842—43 122853 Ztr. 81 Pfd., 1843—44 81700 Ztr. 4 Pfd.,

vom 1. April 1844 bis Ende August 1845 55863 Ztr. 21 Pfd., vom 1. Sept. 1845 bis Ende August 1846 59921 Ztr. 1846—47 141366 Ztr. 28 Pfd., 1847—48 270381 Ztr. 92 Pfd. 1848—49 207569 Ztr. 89 Pfd.

2. Accise.

Die Accise, geregelt durch die Verordnung vom 18. May 1808, welche indess im Jahre 1821 bedeutend beschränkt worden war; ist nach dem Gesetze vom 18. July 1824 eine Auflage auf den innern Verkehr mit Markt und Handelswaaren Auswärtiger, auf Lotterien, Theater, Versteigerungen, Wein und Getränke, Schlachtvieh, Fleisch, Veräusserung von Gütern, Grundgefällen u. s. w. Allein das *Accise*gesetz vom 18. July 1824 hat so viele Abänderungen erlitten (unter dem 26. Dezbr. 1833, 18. August 1836, 13. July 1839), dass jetzt diese Auflage nur noch die Markt und Handelswaaren ausservereinsländischer Handelsleute (900 fl.); Lotterien, Theater, und ausgestellte Seltenheiten (3000—4000 fl.); und den Kaufpreis von liegenden Gütern und Gefällen (205000 fl. roh, 188000 fl. rein), trifft. Die Ministerial-Vorlage über das Finanzgesetz für 1849—50 beantragt eine Erhöhung des Steuersatzes vom Kaufpreis bei Güterveräusserungen auf den früheren Betrag von 1 %.

3. Auflage auf Hunde.

Die seit dem Jahre 1809 (6. July) bestehende Auflage auf Hunde ursprünglich 2 fl. jährlich vom Stück betragend, ist mehrfach verändert. Durch Verordnung vom 26. Oktober 1818 wurden die Hundetaxen den Gemeindekassen überlassen, mittelst Gesetzes vom 18. July 1824 aber wider zur Staatskasse gezogen; dann durch das Finanzgesetz vom 1 July 1839 auf die Hälfte herabgesetzt; endlich mittelst Gesetzes vom 3. July 1842 wie sie jetzt bestehen geregelt. Von dieser Staatssteuer empfangen die Ortsarmenkassen die Hälfte. Sie zerfällt in 3 Klassen von je 4 fl., 1 fl. und 24 kr. jährlich für den Hund. —

4. Stempelabgaben und Sporteln.

Unter der Benennung *Sporteln* vereinigte das Gesetz vom 23. Juny 1828 eine Anzahl Abgaben, welche nicht sowohl als indirekte Steuern, sondern vielmehr grossentheils entweder als unmittelbare Ersatzleistungen der Abgabepflichtigen für besondere durch sie in Anspruch genommene Akte der Staatsverwaltung, oder als Beiträge zu den Kosten öffentlicher für Privatzwecke benutzter Anstalten, oder auch als Auflage auf Luxusgegenstände, zu betrachten sind. Dahin gehören die gerichtlichen Sporteln und Stempel (37000 fl.) die Sporteln in Ehesachen (24000 fl.), die Verwaltungssporteln und Stempelabgaben von Zeitungen, Spielkarten, Kalendern, Reisepässen u. s. w. (130000 fl.); die Notariatssporteln für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (157000 fl.).

Eine durchgängige Prüfung der (wie schon ihr Ertrag zeigt) im allgemeinen mässigen Sportelsätze kann erst bei der vorbehaltenen Umgestaltung der Gesetze über das zivilrechtliche Verfahren erfolgen. Einstweilen jedoch beabsichtigt die Regierung einige Zusätze, welche eine Erhöhung der Abgabe von Kollateral-Erbschaften und eine den Militärpflichtigen, welche bei der jährlichen Aushebung durch das Loos von dem Aktivdienste befreit werden, bei diesem Anlass aufzulegende Sportelagabe, bezwecken. Ein entsprechender Gesetzentwurf nebst Begründung steht in den Stände-Verhandlungen von 1850 Beilage Bd. I S. 231. Durch Gesetz vom 9. Juny 1849 ist die Abgabe von politischen Zeitschriften aufgehoben (Vollz. Verdg. vom 4. July).

5. Wirthschafts-Abgaben.

Das Umgeld und die übrigen Wirthschafts-Abgaben wurden unter der Königl. Regierung zuerst durch die General-Verordnung vom 31. July 1807 geregelt; deren Ergänzung durch Verordnung vom 4. März 1815 geschah. Das Gesetz vom 19. May 1821 versuchte ein anderes System, durch Vertheilung einer Aversalsumme von 736150 fl. auf die einzelnen Oberämter und sodann auf die einzelnen Wirthschaftsgewerbe, wobei für die Wirthschaftsgewerbe der Guts- und Standesherrschaften besondere Ansätze bestimmt wurden. Auch für die folgende Finanzperiode

setzte man diesen Versuch fort, bestimmte jedoch die Aversalsumme auf 579060 fl. (Gesetz vom 18. July 1824). Durch Gesetz vom 9. July 1827 (Vollzug Verordnung vom 11. Dezember 1827) sind die Wirthschaftsabgaben theils eine Steuer auf die Wirthschaften und Getränkeanstalten als solche geworden, theils eine Auflage auf die in den Wirthschaften abgesetzten geistigen Getränke insbesondere. In ersterer Beziehung trifft sie: Schild-, Speise- Schenkwirthschaften, Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Essigfabriken. Die zu versteuernden Getränke aber sind: Wein, Obstmost, Bier, Branntwein, Likör, Essig. Es finden nicht nur verschiedene Ansätze, sondern auch ganz verschiedene Behandlungsweise je nach der Art des Getränks Statt. Die Besteurung der Wirthschaften und Getränkefabriken zerfällt wieder in zwei Abgaben, in das *Konzessionsgeld* (bei Eröffnung der Anstalt zu entrichten), und in das *Rekognitionsgeld* (für die Erhaltung des Rechts bezahlt). Auch diese Anordnungen sind durch eine Reihe späterer Bestimmungen verändert und gewöhnlich ermässigt, z. B. unter dem 26. Dezember 1833, 30. Dezember 1835, 22. July 1836, 13. July 1839. Ausserdem sind einzelne Vollzugs-Instruktionen erfolgt, z. B. wegen der Bier-Vorraths-Aufnahme am 20. Oktober 1845 und wegen des Verfahrens bei Ausmittlung der umgeldfreien Hausbrauchs und Abgangs der Wirthe an Wein und Obstmost, unter dem 22. November 1845. Das Finanzgesetz vom 29. July 1849 hebt im Art. 9 die Ausschankabgabe von Essig gänzlich auf.

Der *Roh-Ertrag der einzelnen Zweige* dieser Abgabe nach dem Durchschnitt der Jahre 1844/7 war (spätere Jahre standen unter dem Einfluss aussergewöhnlicher Ereignisse).

1) Konzessionsgeld . . , ...	19062 fl.
2) Rekognitionsgeld von ruhenden Wirthschaften	1949 „
3) Strafen	21930 „
4) Ausschanksabgaben von Wein und Obstmost zu 10 %	510933 „
5) Vom Branntwein:	
a. Fabrikationssteuer	27601 „
b. Ausschanksabgabe	83331 „
6) Vom Essig, Ausschanksabgabe (jetzt aufgehoben)	6208 „

7) Malzsteuer zu Bier, Branntwein und Essig	786917	fl.
8) Uebergangssteuer:		
a. von fremdem Bier	7868	„
b. von geschrotenem Malz	15	„
c. von fremdem Branntwein	42618	„
9) Zufällige Einnahmen	4451	„
Zusammen	1,512883	fl.

Die Gewinnungskosten betragen nach dem Voranschlage für 1848/9: 17,21 %.

Die Wirthschaftsabgaben haben, (besonders aus Anlass des Gehässigen und Belästigenden der Kontrolle) fast auf jedem Landtage Anträge hervorgerufen, welche Aufhebung oder Veränderungen bezweckten; allein einen Beschluss darüber hat die zweite Kammer erst am 26. May 1845 dahin gefasst: dass die Staatsregierung in Erwägung ziehen möge, ob das jetzige System der Besteurung der Getränke nicht zu verlassen und durch ein anderes System oder durch eine andere Steuer zu ersetzen sey. Der Finanzminister hat in einem ausführlichen Vortrage vom 3. Februar 1848 die Gründe entwickelt aus denen das jetzige System der Getränkebesteuerung *nicht* verlassen werden könne, die zweite Kammer (1849) aber dennoch beschlossen die Staatsregierung zu ersuchen zur nächsten Etatsberathung einen Gesetzentwurf „über ein zeit„gemässes und gerechteres Abgabensystem, namentlich in Be„ziehung auf die Wirthschaftsabgaben, einzubringen." —

Das ist nun allerdings leichter ausgesprochen als ausgeführt, vorzüglich wenn keine Einnahme entbehrt werden kann und gebieterische Rücksichten auf Vereins- und Nachbarstaaten vorliegen. Allein beim spätern Verfolg dieser Schrift werde ich, in der Hoffnung dass die ersehnte Einigung Deutschlands sich verwirklicht, Veranlassuug zu ausführlicherer Besprechung der Abgaben von Erzeugung und Verbrauch finden. —

Für jetzt hat die Regierung schon einen wichtigen Schritt gethan durch Vorlegung eines Gesetzentwurfs (Beil. Bd. I. der Stde. Verhandl. von 1850 S. 211) zur Verbesserung des in mehrfacher Beziehung mangelhaften Systems der *Branntwein-*

besteuerung. In der sehr lesenswerthen Begründung wird namentlich nachgewiesen welche Anwendung man aus den Erfahrungen anderer Staaten machen will. Der dadurch gehoffte Mehrertrag ist jährlich 250000 fl.

Zu den Erwerbszweigen welche in Württemberg früher als *Monopol* der Regierung behandelt wurden, gehören die *Taback-* u. Salpeter-Verfertigung. Letztere ist im Jahre 1821 aufgegeben; von Ersterer noch einige Zeilen, weil ich die Ueberzeugung hege, dass die Idee einer *Verbrauchs*abgabe von Taback (von mir schon mehrfach angeregt) verwirklicht werden *muss* und wäre es auch nur weil man kein anderes Mittel weiss um den finanziellen Verlegenheiten abzuhelfen. Ein althergebrachtes Monopol dessen Ausübung im Jahre 1770 aufgehört hatte, lebte im Jahre 1808 wieder auf, indem durch die Verordnung vom 26. November der Tabacks*handel* einer Regie unterworfen wurde. Der Regieverwaltung allein wurde Einkauf und Einfuhr des Tabacks vorbehalten, sie konnte jedoch dieses Recht durch Konzessionen übertragen. Zugleich wurden die bestehenden Tabacksfabriken unter ihre Aufsicht gestellt, und die Ertheilung neuer Konzessionen zur Fabrikation ihr vorbehalten. Zwei Verordnungen vom 1. Septbr. 1813 über den Tabacksbau und wegen der Fabrikation und des Handels mit Taback, bildeten das System weiter aus, welches jedoch durch Gesetz vom 27. Juny 1821 dergestalt geändert wurde, dass nur eine Auflage auf den Tabacks*handel* übrig blieb. Um jedoch den Ertrag dieser Steuern zu sichern, geschah die Vertheilung der festgestellten Reinsumme von 40000 fl. (das alte Monopol hatte 150000 fl. Reineinnahme geliefert) auf die einzelnen Steuerpflichtigen; wozu die Bekanntmachung vom 7. Januar 1823 und das Gesetz vom 18. July 1824 erlassen wurden (Vollzugs-Instruktion vom 21. August).

Die Abgabe ist, im Hinblick auf die Zollverbindung mit Bayern, durch Gesetz vom 12. Juny 1827 gänzlich aufgehoben. Nach den Fassionen der Tabacksfabrikanten betrug die Gesammtsumme

	des Verkaufs		— des Erlöses	
1821/2	9077	Ztnr.	— 223668	fl.
1822/3	5929	„	— 170551	„

6. Abgaben von Landstrassen.

Die öffentlichen Land-Verbindungswege Württembergs sind Staatsstrassen, Nachbarschafts- (Vicinal-) Strassen und Staats-Eisenbahnen.

Bis zum Jahre 1810 erhob der Staat Chaussee-, Weg- und Brückengelder durch Erhebungsstätten an den Chausseen und Brücken und zwar zuletzt nach einer Chausseegelds-Ordnung vom 13. April 1808. Ausserdem waren den Gemeinden Strassen-Konservationsbeiträge auferlegt; auch hatten einzelne Bezirke und Gemeinden die Konzession (oft schon vor Hunderten von Jahren) erhalten, auf ihren Strassen oder Brücken Weg- oder Brückengelder zu erheben.

Unter dem 9. Septbr. 1810 und 5. Oktbr. 1810 wurden im Interesse des Verkehrs die Chaussee-, Weg- und Brückengeldsstätten des Staats und die von ihnen erhobenen Abgaben durchgängig aufgehoben, und die Strassenbau-Konservations-Beiträge der Gemeinden zur Staatskasse abgeschafft. Dagegen wurden Chausseegeldspatent-Abgaben auf die Besitzer von Zugvieh und von Schaafen gelegt (s. Reg.-Bl. v. 1810 S. 435 ff.) — Die von den Gemeinden und Bezirken für eigene Rechnung bisher erhobenen Weg- und Brückengelder liess das Gesetz von 1810 bis auf Weiteres fortbestehen (§. 3).

Unter dem 28. Juny 1821 aber wurde folgendes durch ein neues „Gesetz über die Strassenbau-Abgaben“ bestimmt:

„§, 1. Die bisher im Innern des Königreichs aufgehobe-„nen (für Rechnung der Staatskasse früher unterhaltene) Chaus-„see-, Weg- und Brückengeldstätte und die mit denselben zu-„vor verbunden gewesenen Gebühren bleiben aufgehoben; „ebenso unterbleiben auch künftig die von einzelnen Gemeinden „zur allgemeinen Strassenbaukasse geleisteten Strassenbaubei-„träge. *Zugleich werden die von den Gemeinden und Amtskör-„perschaften* (Oberamts-Bezirken) *auf Vicinalstrassen bisher er-„hobenen Weggelder* gegen eine denselben aus der Staatskasse zu „leistende Entschädigung aufgehoben; die örtlichen Thorsperr-, „Pflaster- und Brückengelder aber bleiben wie bisher bestehen.

Im Uebrigen enthielt das Gesetz v. 1821 Bestimmungen über neue Normirung der *Patent-Abgaben* von Pferden, Zug-Ochsen, Zugstieren, Eseln, Maulthieren und Schaafen. —

Der Zollvertrag mit Bayern bestimmte das Aufhören des Weggeldes beim innern Verkehre, weshalb unter dem 28. September 1828 verordnet wurde, dass die Strassenabgaben vorläufig nicht mehr erhoben werden sollten. Bestätigt durch das Finanzgesetz vom 1. July 1830/3 (Reg.-Bl. S. 185), insofern dasselbe diese Abgabe nicht mehr enthält.

Mit dem Erscheinen der Königl. Verordnung vom 28. Septbr. 1828 hörte also in Württemberg jede Staatsabgabe für den Strassenbau auf, — mit Ausnahme

a) des durch die bayrisch-württemberg. Vereinszollordg. vom 26. Septbr. 1828 auf Einfuhr-Gegenstände bestimmten Zollbeischlags (§. 20 Reg.-Bl. S. 731.)
b) des durch eben dieselbe Zoll-Ordnung auf Durchfuhr-Gegenstände gelegten Weggeldes (§. 20 Reg.-Bl. S. 732.)

Der innere Verkehr des bayrisch-württembg. Zoll-Vereins blieb von beiden frei (§. 21 Reg.-Bl. S. 732.)

Diese beiden Gattungen von Abgaben (Zollbeischlag und Weggeld) fielen aber beim Eintritte der Verschmelzung des bayr.-württ. mit dem preuss.-hessischen Zollverein gleichfalls weg. Im Art. 13 des Zollvereinigungsvertrags vom 22. März 1833 (Reg.-Bl. S. 418) wurde zwar die Erhebung von Zollbeischlag und Weggeld in Bayern und Württemberg innerhalb eines gewissen Werthes für zulässig erklärt. Da aber diese Abgaben im bayr.-württ. Vereine auf der Zoll-Ordnung beruhten und letztere mit Einführung der Zollgesetze des neuen, grösseren Vereins (in Württemberg durch die prov. Zoll-Ordnung vom 15. Dezbr. 1833 Reg.-Bl. S. 439) ihre gesetzliche Kraft verlor und da diese Abgaben nach Aufhebung der Binnen-Zolllinien zwischen den süd- und norddeutschen Staaten, ohne die Errichtung besonderer Erhebstellen, nicht mehr zum Einzuge hätten gebracht werden können; so fielen sie gänzlich weg, zum grossen Vortheile des Verkehrs.

Es bestehen nunmehr, seit dem Jahre 1833, in Württemberg *keinerlei* Staats-Abgaben für die Chausseen, weder Chausseegeld (was ohnehin schon *sehr lange* aufgehört hat), noch eine Abgabe auf das Vieh, noch ein Zollbeischlag oder Weggeld von Gütern, — mit Einem Worte die Strassen werden lediglich aus der Staatskasse erhalten, ohne irgend eine Geld-

erhebung dafür, sei es von dem Verkehr, sei es von dem Vieh, sei es von den *Waaren oder Personen*.

Ebensowenig darf auf den Strassen der Oberamtsbezirke und Gemeinden eine Abgabe erhoben werden, sondern die Bezirke und Gemeinden haben ihre Strassen auf eigene Kosten zu erhalten; wie dieselben auch bereits viele Millionen aus eigenen Mitteln auf deren Anlegung verwendet haben.

Seit jener Zeit finden sich im Regierungs-Blatt nur noch folgende Gesetze und Verordnungen über das Strassenwesen: vom 11. Dezember 1833, die Baulast der in den Staatsstrassen liegenden Brücken betreffend; vom 14. July 1839 über die Benutzung der Kunststrassen; vom 30. November 1848, die Verwaltung des Staatsstrassen- und Wasserbau-Wesens betreffend.

Das Gesetz über den Bau von *Staats-Eisenbahnen* ist vom 18. April 1843 und unter dem 15. Juny desselben Jahrs wurde eine Zentralbehörde für das Eisenbahnwesen errichtet, welche unter dem Finanzministerium steht. (Verordnungen vom 29. September 1844 und 23. July 1850.) Sonstige Bestimmungen über die Staatsseisenbahnen sind enthalten in dem Gesetz gegen Verletzungen vom 2. Oktober 1845 über die Eisenbahn-Polizei und in der Bahnordnung von demselben Tage. — Der im Jahre 1844 begonnene Bau der Nord-Süd-Linie ist durch Eröffnung der letzten Strecke am 7. July 1850 im Wesentlichen beendigt. Der *Kapitalaufwand* für die 68½ Stunden (Heilbronn-Stuttgart 14½, Stuttg.-Ulm 26, Ulm-Friedrichshafen 28) lange Bahn beträgt, nach dem Vortrage des Finanzministers zum Budget für 1849—50, theils aus Grundstocksmitteln, theils aus der Restverwaltung, theils durch Staatsanlehen (einschliesslich von etwa 700000 fl. Geldanschaffungskosten) nicht weniger als 25,578000 fl. Dies bringt im Durchschnitt für die Wegestunde 373401 fl., oder für eine geogr. Meile 390571 Thlr. (2 Stde. = 1¼ geogr. Meile). Dieser Ausgabe ist in dem Voranschlage, sogar für das *zweite* Betriebsjahr in ganzer Länge (185½), kein höherer *Rein*ertrag gegenübergestellt als 400000 fl.; was für die Wegestunde 5840 fl., für die geogr. Meile 4171 Thlr. und zur Verzinsung des Anlage-Kapitals 1,56 % ergiebt.

In dem Voranschlage für 1848/9 steht eine Reineinnahme von 250000 fl. aus dem *Ertrage der Staatseisenbahnen*; abgeliefert an die Staatskasse wurden 248971 fl. die Gewinnungskosten derselben betrugen im Jahre 1846/7 : 66,3 % der Roheinnahme, müssen aber und werden sich ansehnlich vermindern sobald das Eisenbahnnetz seiner Vollendung näher gerückt ist.

Ueber die Herstellung einer unmittelbaren *Verbindung zwischen den bayerischen und württembergischen Eisenbahnen* (Anschlusspunkt Ulm) ist unter dem 25. April 1850 ein Vertrag

abgeschlossen, welcher in den Ständ. Aktenstücken Beil. Bd. I. als Beil. 53 sich findet. Eine ähnliche Uebereinkunft mit Baden fehlt noch; die dann aber mögliche Anlage der Ostwestbahn und daneben die Ueberschüsse der Postanstalt, werden in der Folge ohne Zweifel auch den württembergischen Staatseisenbahnen einen angemessenen Reinertrag verschaffen (Zu vergl. den Abschnitt: Staatsschuld).

dd) Aussergewöhnliche Einnahmen.

Als ausserordentliche Einnahme endlich finden sich in dem Voranschlage für 1848/9: 1,040797 fl. Beiträge der *Restverwaltung* von dem Ueberschusse früherer Etatsperioden. Das Restvermögen bildet sich aus den bei dem Rechnungsabschlusse der einzelnen Etatsjahre noch unberichtigten Resten von Einnahmen und Ausgaben, sowohl aus der Staatsguts- und Steuerverwaltung als aus der Verwaltung des allgemeinen Staatsaufwandes. Unter den *Lasten* der Restverwaltung befindet sich also auch die s. g. *schwebende* Schuld. — Der neueste Bericht der Finanz-Kommission über die Restverwaltung des Voranschlags für 1849—51 befindet sich im Beil. Bd. II. von 1850 S. 266.

Werfen wir am Schlusse der Einnahme-Abtheilung einen Blick auf die *Bewegung der Gesammtsummen der Einnahme*, so ergiebt sich Folgendes. Die *Roh*einnahme des laufenden Jahres war

1820/1:	9,362381 fl.	*also Zunahme in Prozenten*	
1829/30:	10,016842 „	. . . .	6,99
1830/3:	12,458868 „	. . . .	33,07 (Malchus.)
1845/46:	12,831767 „	. . . .	37,05

Die *Rein*einnahme aber betrug

1830/3:	8,957049 fl.	*also Zunahme in Prozenten*	
1839/42:	11,252012 „	„ „	25,28
1847/8:	11,591106 „	„ „	29,41

Leider sind die Ergebnisse der genau entsprechenden Jahre mir nicht zur Hand gewesen, allein dessenungeachtet dürfte, sowohl das sehr ungleichmässige Fortschreiten der Roh- und der Rein-Einnahme, als die geringe Zunahme der Letzteren überhaupt Aufmerksamkeit erregen.

C. Staats-Ausgaben.

a) Im Allgemeinen und einige Dienstzweige der obersten Staatsverwaltung betreffend.

Aus der von mir gemachten, *vergleichenden Zusammenstellung der Voranschläge der ordentlichen Ausgaben des württembergischen* Staatshaushalts in den letzten 20 Jahren, lassen sich beispielsweise folgende Ergebnisse ableiten. Zunächst eine summarische Uebersicht der 14 Rechnungs-Abtheilungen.

Etats-Jahr.	I. Für die regierende Familie.	II. Aufwand der Schuldenverpflichtungen des Staats.	III. Pensionen und Unterstützungen.	IV. Staats-Sekretariat.	V. Geheimer-Rath.	VI. Departement der Justiz.	VII. Departement der auswärtigen Angelegenheiten.
1830/31	1,164516	1,494975	705116	31376	31562	691693	198304
1831/32	1,164516	1,490975	702116	31466	31562	691613	198304
1832/33	1,164516	1,492108	699116	31376	31562	691613	198304
1833/34	1,124578	1,463265	651053	29348	38087	691844	200004
1834/35	1,126282	1,457147	629639	29348	38087	691614	185004
1835/36	1,126382	1,457147	612805	29348	38087	691614	185004
1836/37	1,097646	1,440504	638246	28839	38179	711449	202404
1837/38	1,103008	1,440504	622746	28839	38179	709999	204554
1838/39	1,105777	1,440504	607246	28839	38179	710229	206704
1839/40	1,091124	1,404221	521457	29039	42953	781174	213108
1840/41	1,101714	1,384221	507457	29039	42953	781174	215258
1841/42	1,124420	1,384221	493457	29039	42953	780944	210958
1842/43	1,128977	1,382148	501190	29239	42038	842298	403538
1843/44	1,134457	1,382148	487685	29239	42038	842298	405688
1844/45	1,134457	1,382148	474385	29239	42038	842298	401388
1845/46	1,131033	1,229662	517975	27889	42638	864323	304046
1846/47	1,129933	1,491529	506189	27889	42638	866153	306196
1847/48	1,135879	1,681960	494403	27889	42638	865573	301896
1848/49	1,167338	2,216693	559316	14065	21575	931525	208145
Entwurf des Finanz-Etats wie solcher der Ständeversammlung am 4. Ok-							
1848/49	1,155229	2,201193	576869	12811	21525	916548	732155 (einschl. 610864 ausserordentl. für Erfüllung der Bundespflicht
Nach dem Finanzgesetze vom 29. July 1849							
1848/49	1,158174	2,200139	569559	12711	21406	916934	729155 (desgl.)
Nach der Staatsrechnung (z. v. d. Rechenschaftsbericht des Ausschusses							
1849/50	1,139731	2,497414	570611	11456	21525	917050	189687
Regier.-Entwurf des Voranschlages.							
% Antheil an der Endsumme *ohne* die Gewinnungskosten.	9,46	20,73	4,74	0,10	0,18	7,62	1,57
% Antheil an der Endsumme mit den Gewinnungskosten.	6,99	15,31	3,50	0,07	0,13	5,62	1,16

VIII. Departement des Innern.	IX. Departement des Kirchen- u. Schulwesens.	X. Departement des Kriegswesens (mit Einschluss der in Abth. III. abgesetzten Militär-Pensionen etc.)	XI. Departement der Finanzen.	XII. Landständische Sustentations-Kasse.	XIII. Reservefonds.	XIV. Allgemeiner Kanzlei-Aufwand.	Haupt-Summe.	XV. Gewinnungskosten.
1,277932	944382	2,195661	720412	40918	85000	35175	9,617022	p. p. 4,354800
1,282819	943141	1,993161	719412	40211	85000	35175	9,409470	p. p. 4,354800
1,278128	942804	1,993161	718412	130460	85000	35175	9,491735	p. p. 4,354800
1,158558	945602	1,949056	705379	130840	65000	—	9,152615	4,199182
1,098644	944149	1,912017	740059	40300	65000	—	8,957291	4,199182
1,080168	945432	1,911817	703379	126050	65000	—	8,972284	4,199182
2,257179		2,038716	719322	45250	65000	—	9,282736	3,711268
2,253308		2,059716	718822	100100	65000	—	9,344777	3,711268
2,237339		2,007216	718322	172570	65000	—	9,337927	3,711268
2,518846		2,158083	803037	40500	65000	—	9,668545	4,328282
2,491771		2,107083	801037	40550	65000	—	9,567259	4,328282
2,502808		2,109083	844037	172820	65000	—	9,759742	4,328282
2,665085		2,501330	850080	115860	75000	—	10,536783	4,746253
2,659229		2,429930	853255	40810	75000	—	10,381777	4,746253
2,671188		2,403230	847455	173180	75000	—	10,476006	4,746253
2,871516		2,409861	881088	42610	75000	—	10,478641	4,909508
2,861141		2,406863	884238	42660	75000	—	10,640429	4,909508
2,866793		2,463863	883738	174930	75000	—	11,014562	4,909509
1,736684	1,390804	2,470406	871141	190773	125000	—	11,903466 ÷ 200000 an der Civilliste erlassen. 11,703466	5,202824
tober 1848 vorgelegt wurde.								
1,863715	1,374953	2,472182	865312	230773	125000	*)	12,548265 (desgl.)	5,202824
3,199785		2,495620	818189	229621	108717		12,460010 (desgl.)	5,202824
der Landesversammlung vom 14. März 1850).								
1,709550	1,474856	2,476063	754642	160318	90000	33000	12,045903 ÷ 200000 (wie oben.) 11,845903	4,267364
14,19	12,24	20,56	6,26	1,33	0,75	0,27	100	—
10,48	9,04	15,18	4,62	0,99	0,55	0,20	73,84	26,16
							100	

*) Entschädigungen an Privatberechtigte für aufgehobene Bannrechte.

Die Gesammtsumme der *wirklichen* Ausgaben eines *laufenden* Jahrs (jedoch ohne die Einnahme-Gewinnungskosten, welche bekanntlich die Etats vorweg an den Einnahmen absetzen) war:

	1820/21:	9,396609 fl.	also Zunahme in Prozenten
im Durchschnitt	1830/33:	9,560415 „	. . . 1,74
„ „	1840/41:	10,611420 „	. . . 12,93
	1847/48:	12,186677 „	. . . 29,69
(Reg. Entwurf)	1849/50:	11,845903 „	. . . 26,06
	1850/51:	11,652993 „	. . . 24,01
	1851/52:	11,748591 „	. . . 25,03

Nach dieser neusten Vorlage erfordert der *Aufwand für die regierende Familie* (ständige Zivilliste 850000 fl.) 1,140000 fl. oder fast 7 % aller Ausgaben, wovon jedoch zeitlich 200000 fl. nachgelassen sind. Mittelst Verordnung vom 13. März 1850 hat ausserdem der König, die Ausgabe für das geheime Kabinet und den auf dem Etat des Finanzministeriums befindlichen Dispositionsfonds fhr geheime Ausgaben, gänzlich auf die Zivilliste übernommen. *Der Aufwand für Schuldenverpflichtungen des Staats*, wofür im Jahre 1846/7 nur 1,492000 fl. verausgabt wurden, ist jetzt zu 2,497000 fl. oder 15⅓ % der G. A. veranschlagt. *Auf Pensionen nnd Unterstützungen* (ohne das Militär) kamen im Jahre 1847/8 nur 494000 fl. während für 1849/50: 571000 fl. gefordert werden, was 3½ % der G. A. ist. Die Pensionsverminderungen, welche das neue Gesetz vom 7. Septbr. 1849 bezweckt, werden begreiflich erst in der Folgezeit allmählig eintreten. Bei den Ruhegehalten tritt für die nächsten Jahre sogar eine Vermehrung ein, in Folge der Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung, sowie durch die Personalbeschränkungen in der Staatsverwaltung (z. v. Komm. Ber. 1850 Beil. Bd. II. S. 45). Anträge der Landstände auf *Revision der Besoldungsetats der Zivilstaatsdiener* sind von der Regierung als Eingriff in ihre Befugnisse, zurückgewiesen (z. v. Komm. Ber. 1850 Beil. Bd. I. S. 186). — Die Kosten des in neuster Zeit als inkonstitutionell angegriffenen *Staats-Sekretariat*, (bisher 27 bis 30000 fl.) finden sich im Voranschlage für 1850/1 nicht mehr; auch die Kosten des *Geheimenraths* sind von 43000 fl. im Jahre 1847/8 auf

22000 fl. ermässigt. Die Ausgabe für den Geschäftskreis des *Justiz-Departements* ist seit 1830 um 24,54 % gewachsen, denn sie ist von 692000 fl. auf 917000 fl. oder 5,62 % aller Ausgaben gestiegen. Die Ausgaben des ***Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten***, obgleich die Kosten der Erfüllung der Bundespflicht, für den Lehnrath und für Archive darunter steckten, haben niemals mehr als 3½ % der Gesammt-Ausgaben betragen; für 1849/50 sind nur 190000 fl. oder 1,16 % berechnet. Für das *Department des Innern* enthält die Staatsrechnung für 1848/9 beispielsweise folgende Ansätze:

		Bereits verausgabt.	vorbehalten.
I. Ministerien und Kollegien . . .		fl. 188449	
II. Landämter		„ 203906	
III. Reise- und Umzugskosten . . .		„ 5730	
IV. Regiminal- und Polizeiverwaltung			
1) Für polizeiliche Zwecke	fl. 20928		
2) für die Sicherheitspolizei	„ 202693	. . . .	fl. 2351
3) für die Residenzpolizei	„ 7950		
4) Beschäftigungs-Anstalten	„ 7942		
5) für die Medizinalpolizei	„ 31420	. . . .	„ 634
6) für die Landwirthschaft	„ 108020	. . . .	„ 1983
7) Gewerbe u. Handel	„ 767324	. . . .	„ 189399
8) für milde Zwecke	„ 4043	„ 1,150320	„ 45957
V. Dispositionsfonds		„ 6477	„ —
VI. Vorübergehender Aufwand für Gefäll-Ablösungen		„ 18032	„ —

Zusammen 1,855506 fl.; für 1849/50 sind 1,710000 fl. oder 10½ % der G. A. gefordert. Das Departement des Innern hat seinen *Bedarf* gegen die letzte Verabschiedung hauptsächlich durch Ausscheidung der Gehalte der Angehörigen des Depar-

tements des Kirchen- und Schulwesens, durch Ersparung am Aufwand für die Pferdezucht (in Folge Verlegung der Landbeschäler auf die Gestütshöfe), durch geringeren Aufwand für den Strassenbau und die Neckarschifffahrt, *vermindert;* auch den im vorigen Jahre zur Unterstützung der Auswanderer ausgesetzten Fonds, nicht mehr in Anspruch genommen. Andererseits ist in den Etat des Innern ein *neuer Aufwand* für die Bürgerwehr, ein vermehrter Bedarf für den Flussbau und ein vorübergehender Mehraufwand für die Behörden der Gefällablösung und zur Vollziehung des Gesetzes wegen Ausdehnung des Gemeindeverbands auf sämmtliche Theile des Staatsgebiets, gekommen. — Das bis auf die neuste Zeit mit dem Ministerium des Innern verbunden gewesene *Departement des Kirchen- und Schulwesens,* erforderte für 1848/9:

		Bereits verausgabt. fl.	vorbehalten. fl.
I. Für Besoldungen der Geistlichen und Lehrer		696089 (30000 fl. ausserordentlich einbegriffen)	3222
II. Für Beiträge der Gemeinden zu den Gehalten ihrer Schulstellen . . .			
III. Beiträge an Gemeinden zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten		11955	
IV. Aufwand auf die Kirche			
1) evangelischer Konfession . . .		87638	2212
2) katholischer Konfession		122930	16
V. Für Unterrichts- und Erziehungsanstalten			
1) Universität Tübingen . fl.	97576		
2) Unterstützung zu wissenschaftlichen Reisen und für Studirende. . . . „	1950		550
3) Staatsstipendien . . . . „	5551		
4) Oeffentliche Bibliothek-, Münz-, Kunst- und Naturalien-Kabinet . . . . . „	15132		
Transport: fl.	120209		

			Bereits veraus-gabt. fl.	vorbe halten. fl.
Transport		126209		
5) Kunstschule, Kunstsammlungen und Unterstützungen zu Kunstreisen . .	„	10435		2345
6) Katharinenstift	„	1000		
7) Gymnasien, Lyceen und andere lateinische Lehranstalten	„	91677		
8) Polytechnische Schule in Stuttgart	„	24140		700
9) Realschulen	„	31106		936
10) Land- u. Forstwirthschaftliche Akademie zu Hohenheim	„	6390		
11) Thierarzneischule . : : .	„	5700		
12) Elementar-Schulwesen .	„	51788		8873
13) Erziehungshäuser . . .	„	59001	401446	
VI. Dispositionsfonds			5144	

Zusammen 1,344246 fl.; für 1849/50 sind 1,475000 fl. oder 9 % der ganzen Ausgabe angesetzt. Die *Erhöhung* ist durch Uebernahme der Besoldungen vom Etat des Innern und durch den Vorschlag von Besoldungszulagen für Einkommenverluste der Kirchen- und Schuldiener durch Gefällablösungen, bewirkt. Von 1850/1 an kommt dazu der Aufwand für eine im Schwarzwaldkreise neu zu errichtende Ackerbauschule, welcher das Kameralgut Kirchberg (Ober-Amts Sulz) zur Bewirthschaftung und Benutzung in derselben Weise überlassen werden soll, wie dieses bei den Ackerbauschulen in Ellwangen und Ochsenhausen der Fall ist. Die Departements des Innern und für Kirche und Schule zusammengenommen nehmen also jetzt 19½ % der Gesammt-Ausgabe in Anspruch, während sie früher nur 17 bis 18 % erforderten. —

Das *Departement des Kriegswesens* ist zwar von 3,134000 fl. oder 26 % Ausgabe im Jahre 1847/8 im Voranschlag für 1849/50 auf 2,476000 fl. oder 20,56 % der Ges.-Ausgabe ohne und 15,18 % mit den Gewinnungs-Kosten zurückgegangen; welches nahe dem Verhältniss von 1830/3 entspricht (21,48 %), obgleich die Ausgabesumme damals nur 2,054000 fl. war. Allein wir werden später sehen, dass die ausserordentlichen Bewilligungen für den Militäretat bei weitem grössere Summen betreffen als diese scheinbare Ersparung.

Die Ausgabe für das *Departement der Finanzen* (ohne die Abgabengewinnungskosten) hat sich früher zwischen 7½ und 8 % d. Ges. Ausg. bewegt, ist aber dennoch von 1830 bis 1847 von 773000 fl. auf 905000 fl, also um 17 % gestiegen. Für 1849/50 ist die Gesammtsumme nur 755000 fl. oder 6,26 % der Gesammt-Ausgabe ohne und 4,62 % mit den Gewinnungskosten. Davon kamen nach der Rechnung 1848/9: auf Ministerium und Kollegien, zugetheilte Diener, Ablösungsanstalt, Reise- und Umzugskosten 282221 fl., auf Gebäudekosten 435545 fl., für Steuerkataster und Landesstatistik 90428 fl., auf Steuernachlässe 3938, für den Bergbau 1530, für die Münze —, auf den Dispositionsfonds u. s. w. 4527 fl. Die vereinfachenden *Aenderungen in der Verwaltung dieses Departements*, welche durch die Verordnung vom 21. Novbr. 1849 verfügt worden (und bereits in der Ausführung begriffen sind, insofern dadurch das Bestehen der nur im Gesetzgebungswege zu ändernden verfassungsmässigen Staatseinrichtung nicht berührt ist), werden eine jährliche Ersparniss von 70000 fl. an Besoldungen und Kanzleikosten zur Folge haben, welche sich im Jahre 1850/1 erstmals geltend macht. Zugleich tritt bei den Kosten des *Steuerkatasters* mit Beendigung der Landesvermessungsarbeiten eine ansehnliche Verminderung ein, welcher noch weitere Beschränkungen folgen können, wenn die Arbeiten der Erhaltung des Grundsteuerkatasters nach und nach sich vereinfachen.

Auch der Bedarf für *Gebäudekosten* ist gegen frühere Jahre bedeutend herabgesetzt, indem die Zahl der zu erhaltenden Gebäude besonders durch den Verkauf von Zehntscheuern sich fortwährend vermindert und in Ansehung der Kosten mehrerer schon seit einigen Jahren angefallenen kirchlichen Neubauten von der Voraussetzung ausgegangen wird, dass dieselben insoweit aus der Grundstocksverwaltung bestritten werden, als der dem Grundstock verbleibende Kapitalwerth des mit der Baulast behafteten Zehnten höher als der künftige Neubaufond sich darstellt, wenn nämlich die Finanzverwaltung, welche vermöge des Zehntablösungsgesetzes zum Zweck der Abwälzung der Baukosten den Zehnten aufzugeben befugt wäre, diesen aus besondern Rücksichten mit Leistung der Baupflicht gleichwohl beizubehalten sich veranlasst findet.

Dagegen ist in dem Etat als vorübergehender Aufwand zum Vollzuge der Grundentlastungen der Betrag neu eingebracht, welchen theils die Ablösungskassen-Kommission, unter deren Verwaltung die Privatgefäll-Ablösungskasse und die Zehntablösungskasse gestellt sind, theils die für die Staatsdomanial-

gefälle und Zehnten bestellte Ablösungsvollzugs-Kommission erfordern.

Für die *landständische Sustentationskasse* (aus welcher auch die Verwaltungskosten der Staatsschuld bestritten werden) sind 1848/9: 229621 fl. ausgegeben, 1849/50: 160318 fl. veranschlagt; für den *Reservefonds* war die Ausgabe 1848/9: 108717 fl., der Anschlag für 1849/50 ist 90000 fl. oder 0,55 % der Gesammt-Ausgabe.

b) Einzelne Ausgaben einzelner Dienstzweige.

aa) Gewinnungskosten.

Die Bestimmungen für das Staats-Etatwesen Württembergs sind in dem Edikt vom 18. November 1817 und in der Instruktion vom 17. April 1819 zusammengestellt (z. v. Schmidlin's Handbuch des Kassen-Etats und Rechnungswesens, Stuttgart 1823 und Mosers Sammlung der Württembg. Finanzgesetze Bd. III.). Die erste Vorschrift in materieller Beziehung ist, dass der Etat *sämmtliche* Quellen *aller* Einnahmen und Ausgaben *vollständig* anzugeben hat. Daraus folgt, dass nicht nur die Ein- und Ausflüsse der Haupt-Staatskasse, sondern die *Roh*-Einnahme *jeder* Spezial-Kasse des Staats und auf der andern Seite auch *jeder* Elementar-Aufwand durch die Rechnung der Haupt-Staatskasse laufen muss. Die Erfüllung dieser Vorschrift geschah bis zum Jahre 1833/4 beim Württembergischen Haupt-Finanzetat so wenig, dass er nur die *Rein*einnahme vor Augen brachte, die Gewinnungskosten also fast sämmtlich in den Rechnungen der Elementarkassen verschwanden. Jetzt ist diesem Uebelstande allerdings theilweise abgeholfen, indem nur noch wenige Elementar-Einnahmen oder Ausgaben versteckt bleiben, und in dem Einnahme-Etat ist auch die sehr zweckmässige Trennung der eigentlichen Verwaltungs-Ausgaben von den sonstigen Gewinnungs-Kosten durchgängig bewirkt. Allein in den *Endabschlüssen* finden die Gewinnungs-Kosten sich weder in Einnahme noch in Ausgabe, was begreiflich ein unrichtiges Bild von den Lasten des Staatshaushalts bewirkt. Um eine *Vergleichung zwischen Vergangenheit und Gegenwart* auch hinsichtlich der *Gewinnungskosten* vorzulegen, lasse ich die Roh-Einnahme, die Verwaltungsausgaben, die sonstigen Elementarkosten und beider Prozentantheil an dem Rohertrage, hinsichtlich der Etatsjahre 1833/4 und 1848/9 nach allen Einnahmeabtheilungen hier folgen.

Rechnungs-Abtheilung.	Bezeichnung der Einnahmen.	1833/4 Rohertrag der Einnahme.	1833/4 Verwaltungsausgaben.
I.	*Ertrag des Kammerguts.*		
1.	Bei den Kammeralämtern .	2,825600	372123
2.	Aus den Forsten, dem Flossrecht und Jagden	1,521761	324705
3.	Aus Holzgärten	191714	6404
4.	Von den Berg- und Hüttenwerken (bis 1836) dem Münzregal	1,247303	66130
5.	Von den Salinen	1,472777	26444
6.	Postregal	70000 (Rein.)	—
7.	Verschiedene Einnahmen bei der Staatskasse unmittelbar	15620 (Rein.)	—
	Zusammen I.	7,344775	795806
8.	Staats-Eisenbahnen	—	—
II.	*Direkte Steuern.*		
1.	Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer	2,600000	werden durch die Oberamtspflegen ohne Aufwand für die Staatskassen erhoben und abgeliefert.
2.	Kapital-Steuer	253800	13800
3.	Besoldungs- und Pensions-Steuer	90495	495
	Zusammen II.	2,944295	14295
III.	*Indirekte Steuern.*		
1.	Zolleinnahme	1,260150	421166
2.	Accise	479450	36400
3.	Auflage auf Hunde	28500	1600
4.	Wirthschaftsabgaben . . .	971930	104560
5.	Sporteln	368800	2500
	Zusammen III.	3,108830	566226
	Hauptsumme	13,397900	1,376327
IV.	*Beiträge der Restverwaltungen von dem Ueberschuss früherer Etats-Perioden.*		

		1848/9			
sonstige Elementarkosten.	beider Prozent-Antheil.	Rohertrag der Einnahme.	Verwaltungsausgaben.	sonstige Elementarkosten.	beider Prozent-Antheil.
310242	24,15	2,400367	337513	162493	20,83
429778	49,51	2,353715	449073	1,065906	64,37
155810	84,61	430944	30001	397543	99,26
1,024542	87,44	1,548065	92259	1,359506	93,78
767999	53,94	1,654615	38339	769276	48,81
—	—	70000 (Rein.)	—	—	
—	—	23057 (Rein.)	—	—	
2,687371	47,42	8,480763	947185	3,754724	55,44
—	—	(250000) rein	—	—	
		2,400000	wie bei 1833/4		
—	5,44		9300	5700	2,91
		515000			
—	0,55	186300	100	1200	0,70
—	0,48	3,101300	9400	6900	0,52
118984	42,86	2,170000	75765	144235	10,14
5300	8,70	200000	12500	1500	7,00
6900	29,82	47300	3300	24000	57,71
3000	11,07	1,285130	190665	30550	17,21
1300	1,03	331000	2100	—	0,63
135484	22,57	4,033430	284330	200285	12,01
2,822855	31,34	15,615493	1,240915	3,961909	33,32

*bb) Departement der Justiz *).*

Schon zur Zeit der unumschränkten Königl. Regierung war für die Rechts*pflege* in einer Weise gesorgt worden (Instruktion für das Ober-Appellations-Gericht vom 8. May 1806, Notariats-Ordnung vom 22. März 1806 mit Zusätzen vom 25. Oktober 1808, Verordnung über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit vom 10. May 1809, Instruktion für die untern Zivilgerichts-Stellen vom 19. Oktober 1811, Instruktion wegen Ausübung der Kriminalgerichtsbarkeit vom 18. Novbr. 1811) welche für die damalige Zeit genügt haben muss; weil die wesentlichsten Grundsätze der betreffenden Verordnungen noch längere Zeit nachher Geltung behielten. In demselben Zeitraume geschah die Organisation des Justiz-Departements durch Verordnung vom 23. September 1817; hinsichtlich der höheren Zivil-Gerichte erfolgte die (noch gültige) provisorische Vorschrift vom 22. September 1819; bei den untern Instanzen hatte das IV. Edikt vom 31. Dezbr. 1818, die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, durch Einrichtung der Oberamtsgerichte (z. v. Abschied vom 30. Juny 1821), bewirkt. Eine empfehlenswerthe Quelle von dieser Zeit an bis 1841, ist Mohl's Geschichte der Rechtsgesetzgebung während der ersten 25 Regierungsjahre König Wilhelms (in der Festschrift zur Jubelfeier). Württemberg besitzt kein Gesetzbuch des bürgerlichen Rechts und keine bürgerliche Prozessordnung, allein einzelne Theile desselben sind durch besondere Gesetzgebung geordnet, z. B. das Pfandwesen durch Gesetze vom 15. April 1825 und 21. May 1828; auch die an demselben 15. April erlassenen Prioritäts- und Exekutions-Gesetze gehören dahin. — Die *Rechtsfürsorge,* welche d. s. willkürliche Gerichtsbarkeit und das Pflegsschaftswesen umfasst, wurde nach der Einrichtung vom 31. Dezember 1818 den Gemeindeobrigkeiten überlassen; indem man jedoch die-

---

*) **Für einen Theil der nachstehenden Darstellung der einzelnen Dienstzweige und Anstalten, liefern das Regierungsblatt, die Berichte des ständischen Ausschusses und der Finanz-Kommissionen, so wie Herdegen in seiner Schrift über Württembergs Staatshaushalt; vortreffliches Material.**

jenigen Geschäfte, welche schwieriger zu behandeln oder zu denen besondere Rechtskenntniss erforderlich war besondern (Gerichts- und Amts-) Notaren zuwies. Das Notariatswesen, früher durch Edikt vom 29. August 1819 und Verordnung vom 24. May 1826 geregelt, bekam seine jetzige Verfassung durch Gesetz vom 14. Juny 1843, mit Vollzugverordnung von demselben Tage. In neuster Zeit haben für die bürgerliche Gerichtsbarkeit Verbesserungen bis jetzt nur vorbereitet werden können, indess sind Gesetze vom 4. July 1849, wodurch die Patrimonial-Gerichtsbarkeit aufgehoben wurde, und vom 17. August 1849, die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände aussprechend; ein wichtiger Anfang. Für die Kenntniss der bestehenden Verhältnisse ist Reischer's, gemeines und württembergisches Privatrecht, dessen 3ter und letzter Band im Jahre 1848 erschien, zu empfehlen. Die Landesversammlung hat unter dem 24. May 1850 (Beil. Bd. II. S. 321) der Regierung einen Gesetzentwurf zur Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im bürgerlichen Prozesse vorgelegt.

Im Gebiete des *Strafrechts* ist zunächst das Strafgesetzbuch vom 1. März 1839 zu erwähnen, welches seitdem bereits mehrfachen Revisionen unterworfen wurde, wesentliche Abänderungen aber durch Gesetz vom 13. August 1849 erfahren hat; dann die Strafprozessverordnung vom 22. Juny 1843, welche schon bei ihrer Einführung als provisorisches Gesetz bezeichnet ist. Beide haben durch Einführung des öffentlichen mündlichen Verfahrens und der Schwurgerichte, die wesentlichsten Veränderungen erlitten, worüber in nachbezeichneten Schriften Belehrung zu finden ist: *Schwab*, das Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg, nebst den Abänderungen desselben durch das Gesetz vom 13. August 1849 u. s. w.; *Gesetz* über das Verfahren in Strafsachen, welche vor die Schwurgerichtshöfe gehören vom 14. August 1849, nebst der Verfügung vom 20. Oktober 1849 über die Schwurgerichtsbezirke und Schwurgerichtssitze, und der Verordnung in Betreff der Entschädigung der Geschwornen für den Reisekosten-Aufwand vom 13. Dezember 1849; *Reuss*, Gesetze über die Schwurgerichte; *Holzinger*, die Schwurgerichte in Württemberg; u. s. w. Zu vergl. auch die Monats-

schrift für Justizpflege in Württemberg, Ludwigsburg, bis jetzt 17 Bände.

Ein *Polizeistrafgesetz* von 1839 und die Verordnung vom 25. July 1848, das mündliche und öffentliche Anklage-Verfahren in Press-Prozesssachen betreffend; sind noch zu erwähnen.

Das *Sportelwesen* betreffend, so sind die Gerichtssporteln zunächst durch Gesetz vom 26. Juny 1821 geregelt; dann erfolgte unter dem 23. Juny 1828 ein allgemeines Sporteln-Gesetz, mit Vollzug-Instruktion vom 21. Februar 1829; die Notariatssporteln jedoch sind durch Gesetz vom 4. July 1842 festgestellt.

Die *Kosten der Rechtspflege* sind schon durch die Trennung der Justiz von der Verwaltung, neben den einmaligen Ausgaben für die Anschaffung eigener Oberamtsgerichts-Gebäude, durch die Anstellung des erforderlichen Gerichtspersonals bedeutend vermehrt; dann hat auch das Erforderniss einer stärkeren Besetzung der höheren Gerichte und die Erhöhung der Besoldungen, den Aufwand für diesen Dienstzweig gesteigert. Eine Verstärkung des Gerichtspersonals überhaupt aber war insofern erforderlich, als seit mehreren Jahren die unerfreuliche Erscheinung sich wiederholt, dass die Geschäfte der Gerichte im Kriminalfache sowohl, als im Zivilfache, in merklich stärkerem Verhältnisse als die Bevölkerung zunehmen. Nach dem ersten, den Ständen vorgelegten Etat von 1819—20 hatte der jährliche Aufwand für das Justizdepartement (ohne die Kosten der vorübergehend bestandenen Retardatenkommission) auf 420585 fl. sich belaufen; worunter jedoch Kosten für die Strafanstalten nicht begriffen waren. Der auf die Periode von 1845/8 verabschiedete Etat stellt die Ausgabe für dieses Departement im Durchschnitt auf jährlich 865349 fl.; werden hievon, der Vergleichung wegen, die Kosten der Notariate mit 164125 fl. und der gerichtlichen Strafanstalten 179411 fl. ausgenommen, so bleibt gegen jenen ersten Etat immer noch eine Ausgabenvermehrung von jährlichen 101228 fl.

Auch die neusten und die noch bevorstehenden Veränderungen in der Rechtspflege sind mit einer dauernden Ausgaben-

vermehrung verbunden, wie für das Jahr 1849—50 der nachfolgende Etatsauszug zeigt (z. v. Ber. der F.-K. Beil. Bd. II. von 1850 S. 65).

Der Haupt-Finanz-Etats-Entwurf für 1849 bis 1850 fordert für den *ordentlichen* Dienst im Justiz-Departement 917050 fl. und zwar:

1)	Besoldungen für das Ministerium und die Kollegien	fl. 200960
2)	Kanzleikosten für dieselben	„ 18150
3)	Besoldungen für die Bezirksgerichte	„ 261160
4)	Kanzleikosten für dieselben	„ 102030
5)	Gerichtliche Strafanstalten	„ 153150
6)	Kriminalkosten	„ 176800
7)	Reise und Umzugskosten	„ 2500
8)	Dispositionsfonds	„ 2200
9)	Vorübergehender Mehraufwand	„ 100
		fl. 917050

In Vergleichung mit dem verabschiedeten Etat von 1847/8 als dem letzten Jahre der vorausgehenden Periode, welcher nach dem Finanzgesetze vom 15. August 1845 beträgt . . . . 865573 fl.
ist der jährliche Bedarf höher um . . . . . . 51477 „

In Beziehung auf sonstige Einzelheiten sind die ausführlichen und gründlichen Berichte der Finanz-Kommission zu vergleichen.

cc) Departement des Innern.

Dieses Ministerium hat (auch abgesehen von der Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen) die mehrsten und verschiedenartigsten Verzweigungen. Die Abtheilung des Innern vereinigt in sich die gesammte Regiminal- und Polizeiverwaltung; in den Wirkungskreis dieser Ministerial-Abtheilung fallen daher: einestheils die Wahrnehmung der Hoheitsrechte des Staats, die Handhabung der staatsrechtlichen Verhältnisse sämmtlicher Staats-Angehörigen, die Staatsaufsicht über die Gemeinden und Körperschaften; andertheils die Sorge für Wohlstand und Sicherheit durch die Leitung und Beaufsich-

tigung der Medizinalanstalten, der Wohlthätigkeitsstiftungen und des Armenwesens, durch Schutzanstalten für Personen und Eigenthum, durch Vorkehrungen für allgemeinen Erwerb und Verkehr, namentlich durch Anstalten zu Beförderung der Landwirthschaft, des Handels, der Fabriken und Gewerbe und durch die Leitung des Strassen-, Brücken- und Wasserbauwesens. Unter dem Ministerium bestehen für einige Staatsanstalten eigene *Zentralbehörden*; im Allgemeinen aber sind demselben für die Verwaltung in regimineller und polizeilicher Beziehung *vier Kreisregierungen* unmittelbar untergeordnet, welche je nach den Kreisen abgetheilt den (64) Oberämtern vorgesetzt sind. —

Der ganze Bedarf beträgt für 1849/50: 1,694046 fl. und zwar (Ber. d. F.-K. 1850 Beil. Bd. II, S. 99):

1) für Ministerien und Kollegien	fl.	180685
2) Landämter	„	204310
3) Reise- und Umzugskosten	„	6400
4) Für die Regiminal- und Polizeiverwaltung .	„	1,262967
5) Dispositionsfonds	„	5500
6) Vorübergehender Aufwand f. Gefäll-Ablösungen	„	34184
zusammen	fl.	1,694046

Für die letzte Etatsperiode von 1845/8 sind verabschiedet gewesen durchschnittlich jahrlich . . . . . fl. 1,516122. Es werden also für 1849/50 weiter gefordert als für 1845/8 jährlich verwilligt gewesen sind 177924 fl.

Aus der Abtheilung 4 noch einige Einzelheiten (jedoch nach dem Voranschlag für 1848/9, weil davon ein ausführlicher Bericht vorliegt).

1) Für *polizeiliche Zwecke überhaupt.* Unter diesem Ausgabe-Kapitel sind die Kosten der Grenzberichtigungen, der Anschaffung und Erhaltung der Landes-Grenzstöcke, der Legal-Inspektionen, der Medizinal-Visitationen, der Untersuchung der Brandfälle, Leitung der Löschanstalten, der Untersuchung der Polizei-Vergehen in den durch die bestehenden Vorschriften bestimmten Fällen; die Diäten und Reisekosten der Oberämter für die Vornahme der Ruggerichte, die Botenlöhne der Ober- und Dekanat-Aemter in dringenden Dienstsachen, die

Kosten des Kalenders, welche allein mit 900 fl. unter der angesonnenen Summe aufgenommen sind u. s. w.

Für diese Ausgaben waren verlangt und verabschiedet

für	1844/5	fl. 18000
„	1845/6	„ 20600
„	1846/7	„ 21000
„	1847/8	„ 21000

2) *Die Ausgaben für Sicherheits-Polizei* zerfallen: in den Aufwand für das Landjäger-Korps mit 170669 fl. und für Gefangenen Transportkosten mit 20000 fl. Das nach der Verordnung vom 5. Juny 1823 militärisch organisirte *Landjägerkorps* (früher Gensdarmerie genannt) ist zu Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Innern aufgestellt, daher in allen seinen Dienstverrichtungen dem Ministerium des Innern und der Leitung der Kreisregierungen untergeben. Dasselbe besteht aus *einem* Kommandanten und *einem* funktionirenden Stabsoffizier, beide in Stuttgart wohnend, *vier* als Bezirkskommandanten in den Kreisstädten wohnenden Offizieren, einem Stabsfourier, einem Montirungsverwalter, vier Bezirksfourieren, 64 Stationskommandanten (Unteroffizieren) und 370 Landjägern, welche in den Oberamtsbezirken nach Bedürfniss vertheilt sind. Die Mannschaft ist theils aus vormaligen Soldaten, theils aus dem Linienmilitär gewählt, wird aber besser als dieses bezahlt; namentlich erhalten, neben Montirung, Armirung und Wohnung, täglich an Löhnungs- und Verpflegungsgeld, die Stationskommandanten nach *drei* Klassen fl., 1. 6 kr., fl. 1. oder 54 kr., die Landjäger nach *zwei* Klassen 48 oder 42 kr.

3) *Für die Residenzpolizei* sind in dem Voranschlage für 1848/9: 5095 fl. begehrt nachdem der Ansatz bis dahin 3800 fl. gewesen war; ein Residenz-Polizeiministerium kostete im Jahre 1818/9 noch 31951 fl. Da die Edikte vom 31. Dezbr. 1818 und 1. März 1822 den Gemeinden ohne Ausnahme die Ausübung auch der Ortspolizei einräumten, so beruhte die Handhabung der Polizei in Stuttgart durch die königliche Stadtdirektion seit dem Jahre 1822 auf einem eigenen Vertrag zwischen dem Staat und der Stadt, bis (zur Beseitigung dieses in der Kammer der Abgeordneten wiederholt ange-

fochtenen Vertrags) ein Gesetz vom 12. April 1843 die unmittelbare Verwaltung einzelner Zweige der Polizei in der Residenzstadt *Stuttgart* und in der Universitätstadt *Tübingen* durch einen Regierungsbeamten genehmigte, und diese *Stadtgemeinden* auf die Verwaltung der Feld- und Waldpolizei, der Rechtspolizei (Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und die gesetzlich den Kirchenkonventen zustehende Kirchen-, Schul- und Sittenpolizei beschränkte.

In den Jahren 1848 und 1849 hegte man die Hoffnung der Rückgabe der Polizeiverwaltung an die Stadt; ob dieselbe sich jetzt noch verwirklichen wird, weiss ich nicht.

4) Die *Männerbeschäftigungs-Anstalt* in Vaihingen an der Enz und die Beschäftigungs-Anstalt für das weibliche Geschlecht in Rottenburg, welche in Folge des Polizeistrafgesetzes vom 2. Oktober 1839 (Art. 26) zu Aufnahme der in dieselben polizeilich einzusperrenden arbeitslosen oder arbeitsscheuen Gefangenen errichtet wurden, sind als Unterhaltskosten jährlich 9953 fl. in Ansatz gebracht, gegen 6728 fl. für 1845/6. Die Zahl der Eingewiesenen war in Vaihingen 68, der tägliche Verpflegungs-Aufwand für den Kopf 12 kr.; in Rottenburg war die Zahl 40 und der Aufwand für die Verpflegung 14 kr.

5) *Kosten der Medizinal-Polizei;* wohin gehören:

a) Für die *Irrenanstalten* 24980 fl. gegen 18600 im Jahre 1844/5: Die Heilanstalt Winnenthal enthält 112 Personen und lässt sich von 182 bis 438 fl. Verpflegungs-Gelder zahlen (von öffentlichen Kassen nur 100 fl.); in der Pfleganstalt Zwiefalten, woselbst sich 160 Kranke befinden, werden von 125 Personen bis 365 fl. für die Verpflegung bezahlt (aus öffentlichen Kassen nur 100 fl.) Nur etwa der vierte Theil der vorhandenen Geisteskranken befindet sich *in* diesen Anstalten.

b) Zu den *Kosten von Menschenseuchen und Viehseuchen* 10000 fl. als gesetzliche Beiträge zu dergleichen (übrigens von Privaten oder Gemeinden zu deckenden) Ausgaben.

c) Für die *Hebammenschule* in Stuttgart 3000 fl., anstatt der für die bis dahin bestandenen zwei derartigen Anstalten, angesetzten 3200 fl. Indem das Gesetz vom 22. July 1836 über die Verbindlichkeit der Gemeinden hinsichtlich der Geburtshülfe vorschreibt, dass die auf Kosten der Ortsgemeinden anzustellenden Hebammen ihren Unterricht in einer öffentlichen, mit einem Gebärhause in Verbindung gesetzten Hebammenschule empfangen sollen; ist zugleich die unentgeldliche Ertheilung dieses Unterrichts in einer solchen vom Staate zu unterhaltenden Schule zugesagt.

d) Für *orthopädische Heilzwecke* werden den Anstalten in Stuttgart und Kanstatt 1200 fl. gezahlt.

6. Für die Landwirthschaft enthält der Etat von 1848/9 folgende Ansätze.

a) *Zentralstelle* des landwirthschaftlichen Vereins 8000 fl., anstatt 5000 fl. in 1844/5 und 6200 fl. in 1845/6. Die Bestätigung dieses (auch für technische Gewerbe wirkenden) Vereins als eines Privatunternehmens erfolgte mittelst Verfügung vom 1. August 1817; die Zentralstelle hat unter dem 22. July 1848 eine neue Organisation erhalten. Der Verein hat sich allmählig in eine Staatsstelle mit einzelnen besoldeten Dienern verwandelt, indem derselbe nicht nur den Staatsbehörden über landwirthschaftliche, technische und industrielle Gegenstände Gutachten erstattet, und den Verkehr der in den Oberamtsbezirken bestehenden landwirthschaftlichen *Bezirksvereine* mit der Regierung vermittelt, sondern auch unter der Leitung des Ministeriums des Innern die land- und forstwirthschaftliche Akademie und Versuchsanstalt in Hohenheim (errichtet 21. August 1818) und die mit den Zinsen aus der Jubiläumsstiftung von 1841 unterhaltenen Ackerbauschulen zu Ellwangen und Ochsenhausen beaufsichtigt. Die vorgedachte Summe wird übrigens nicht ganz auf Besoldungen und Kanzleikosten, sondern zum Theil auch für Bücher-, Naturalien- und Modellsammlungen und für den Bau eines Versuchsgartens und eines Weinbergs zu Mühlhausen am Neckar verwendet, welche beide Grundstücke als

Staatseigenthum dem Verein zur Benützung überlassen sind. Die Zentralstelle giebt ein werthvolles Wochenblatt für Land- und Hauswirthschaft heraus, wovon eine Minist. Verfügung vom 7. Januar 1849 handelt.

b) Für das seit 1818 alljährlich im September in Kannstadt abzuhaltende *landwirthschaftliche Fest* 4200 fl.

c) Für die *Rindviehzucht* und zur Beförderung landwirthschaftlicher Zwecke überhaupt 13000 fl.

d) Für die *Pferdezucht* waren in einem Jahre der letzten Etatsperiode 90000 fl. verwendet, für 1848/9 wurden 76625 fl. verlangt. Davon sollten im Einzelnen verwendet werden: als Zuschuss an den *Landbeschälerstall* in Stuttgart, welcher 120 Hengste zählte, 50500 fl.; für das *Muttergestüt Marbach* mit dem *Stutenhof in Offenhausen*, bei einem Stand von 90 Zuchtstuten und 120 Fohlen, 25400 fl.; für den *Hengstfohlenhof in Güterstein* bei einem Stand von 120 Hengstfohlen und 4 Arbeitsstuten, 13000 fl. Nach dem Berichte der Finanz-Kommission über den Etat für 1849/50 (Beil. Bd. II. S. 111) sind im Jahre 1848/9 wirklich verwendet 75325 fl.; für 1849/50 wurden nur 58890 fl. verlangt, allein der Bestand der Pferde hatte auch bis auf 120 Beschäler, 75 Stuten, 73 Hengstfohlen und 80 Stutenfohlen sich vermindert. —

Eines weiteren Hebels erfreut sich insbesondere die Züchtung *edlerer* Pferde an dem in Verbindung mit den Meiereien auf den hofkammerlichen Domänen *Klein-Hohenheim, Scharnhausen* und *Weil* bestehenden *königlichen Privatgestüt*, in welchem besonders orientalische Raçen, zunächst für Reitpferde bestimmt, gepflegt werden, während das Landgestüt sich mehr auf die Verbesserung des Schlags der Zugpferde verlegt.

Die *eigene Einnahme* an Beschälgeldern, für ausgemusterte Pferde u. s. w. der Landgestüt-Anstalt (neben einem Flächengehalt der Gestütgüter von 2160 Morgen) betrug 16846 fl. (welche in der Haupt-Staatsrechnung nicht vorkommen), die Gesammtausgabe ist mithin 93471 fl. Obgleich nun eine nicht unbedeutende Verminderung der Etatsumme Statt gefunden hat, (welche im Jahre 1819/20

sogar 125903 fl. betrug); ist doch jetzt abermals in der Ständeversammlung die bereits im Jahre 1839 angeregte Frage verhandelt worden: ob nicht in irgend einer Art eine dem Zwecke der Anstalt und der Staatskasse vortheilhafte Aenderung mit dem Landgestüt vorgenommen werden könne (z. v. über die Einzelheiten: Herdegen a. a. O. Seite 233 und Berichte der Finanzkommission für 1848/9 Seite 15, für 1849—50 Seite 111).

e) *Beitrag zur Hagel-Versicherungs-Anstalt* 15000 fl. Der Bericht der Finanzkommission für 1848/9 enthält Seite 16 ff. darüber eine interessante Mittheilung, woraus namentlich hervorgeht, dass während im Jahre 1840 die Zahl der Versicherten 4410, die Versicherungssumme 2,530171 fl. war; im Jahre 1847 bereits 14,588081 fl. von 28463 Parteien versichert wurden. Da man den Rohertrag des Acker-, Garten-, Wein- und Obst-Landes auf fast 60 Mill. fl. schätzt, so wäre bereits etwa der vierte Theil der zu versichernden Gegenstände betheiligt gewesen. Die angeregte Frage, ob dieses Unternehmen zu einer Staats- und Zwang-Anstalt zu machen wäre, ist noch unentschieden.

7) *Für Gewerbe und Handel* und zwar: a) für die neu zu errichtende *Zentralstelle* 12000 fl. Schon im Jahre 1819 wurde eine Zentral-Stelle des Handels- und Gewerbe-Vereins gebildet, welche jedoch eigentlich gar nicht ins Leben trat, mindestens thatsächlich längst sich aufgelöst hat. Diese Lücke auszufüllen war die im Jahre 1830 entstandene Gesellschaft zur Beförderung der Gewerbe in Württemberg bemüht und ihre Bestrebungen verdienen alle Anerkennung. Die Ansprüche an deren Ausschuss nahmen indess, in Folge der Entwicklung des Gewerbewesens, so sehr zu, dass er im Jahre 1847 die Hülfe der Regierung beanspruchte; welche davon Veranlassung, anfänglich zu einer Geldhülfe, dann zur Neugestaltung des Ausschusses als Staatsbehörde nahm, Letzteres mittelst Ministerial-Verfügung vom 7. August 1848 (z. v. die ausführliche Darstellung im Berichte der Finanz-Kommission für 1848/9).

Obgleich ohne direkte Verbindung mit der Staatsverwaltung und ohne eine finanzielle Unterstützung von Seiten derselben, ist doch der im Jahre 1843 gegründete *Verein der Mitglieder des Handels- und Fabrikanten-Standes* (Handelsverein) nicht unerwähnt zu lassen; weil er mit ebensoviel Umsicht als Erfolg gewirkt hat. Er theilt sich in vier Bezirksvereine, an deren Spitze die Handelskammern zu Heilbronn, Reutlingen, Stuttgart und Ulm stehen, welche auch als Handels-Schiedsgerichte wirksam sind. Sehr wünschenswerth für die fernere Wirksamkeit dieser Anstalten ist, dass man denselben einen staatsamtlichen Karakter beilegt (z. v. den Bericht in Nr. 149 der Schwäbischen Kronik von 1850).

b) *Gewerbe-Unterstützung* wofür im Etat für 1848/9 zum erstenmale 50000 fl. beantragt werden; zu gewerblichen Forschungen, zur Bearbeitung einer Gewerbs- und Handels-Statistik daraus, zu gewerb- und handelswirthschaftlichen Reisen, zur Einführung neuer und Verbesserung bestehender Erwerbszweige, zu Darlehen behuf Förderung der Gewerbe u. s. w. (z. v. den oft angegebenen Bericht Seite 20).

c) *Strassen- und Brückenbau.* Für diesen Zweck wurden verwendet im Jahre 1844/5: 545000 fl., 1845/6: 659000 fl., 1846/7: 662660 fl., 1848/9: 852281 fl. Im Etat des letzteren Jahrs wurden für die *bisher unterhaltenen Strassen* gefordert 694281 fl. und zwar:

1) Allgemeine Ausgaben	fl.	3500
2) Aufsicht und Verwaltung	„	32681
3) Unterhalt der Strassen		
a) ordentliche Unterhaltung	„	578301
b) ausserordentliche Ausbesserung der Strassen, Brücken, Dohlen u. s. w. .	„	46251
c) Steinbrüche, Kiesgruben	„	5571
4) Beiträge zur Strassen-Unterhaltung an Amtskörperschaften und Gemeinden . .	„	4977
5) für nicht vorzusehende Fälle	„	23000
	fl.	694281.

Der Ansatz 3a zerfällt in

aa) Material-Beischaffung	fl.	343407
bb) Warte der Strassen	„	232137
cc) Reinigung der Gräben	„	2757
	fl.	578301

Die laufende Ruthe von 10 Fuss des Materialbedarfs, ist zu durchschnittlich 23 Kreuzer berechnet.

Die zweite Anforderung im Etat für 1848/9 ist 19000 fl. für *neu zu übernehmende* Strassen, zur Ausführung des Art. 2 des Eisenbahnbau-Gesetzes vom 18. April 1843.

Nach Angaben vom Jahre 1843 war die Gesammtlänge der Kunststrassen (Chausseen) in Stunden zu 1300 zehnschuhigen Ruthen (= ½ Meile) auf 610 Stunden Staaststrassen und 1853 Stunden Vizinalstrassen berechnet. Die Länge, welche von den Letzteren zum Unterhalt mit den, dem Fonds vorläufig zugelegten 72000 fl. auf den Staat übernommen werden soll, ist zu 78½ Stunden angegeben worden. Es bleibt also zur Auswahl für künftige Uebernahmen auf den Grund des Eisenbahngesetzes, ganz abgesehen von Neubauten, noch eine schöne Zahl übrig.

Im Voranschlage der Regierung für 1849—52 werden für die Verwaltung und für den Unterhalt sämmtlicher Staatsstrassen 2,103785 fl. verlangt, also durchschnittlich jährlich 701261 fl. Von den Kosten des *eigentlichen Unterhalts* zu 1,938632 fl. oder im *Jahresdurchschnitt* 646211 fl. kommen auf den:

1) Neckarkreis, mit 142 Std. 952 Rth. (1 Std — 1300 Ruthen à 10 Fuss, 2589,928 Ruthen = 1 geogr. Meile) 184189 fl., also auf 1 Längenstde dhschtl. 1290 fl.
2) Schwarzwaldkreis, mit 166 Std. 1132 Rth. 124408 fl., also auf 1 Längenstde. dhschtl. 746 fl.
3) Jaxtkreis, mit 154 Std. 94 Rth. 142791 fl., also auf 1 Längenstde. dhschtl. 926 fl.
4) Donaukreis, mit 223 Std. 903 Rth. 194823 fl., also auf 1 Längenstde. dhschtl. 871 fl.

Im Ganzen kostet der Unterhalt von 687 Stunden 481 Ruthen Staatsstrassen jährlich obige 646211 fl., also 1 Längenstunde im Durchschnitt 940 fl. (Nach dem Ber. der F.-Kom. Beil. Bd, II. S. 115). Die *einzelnen Theile* des Aufwands auf den Strassenunterhalt sind.

für Materialbeischaffung . . .	327929 fl.	=	53,44%
„ Wartung der Strassen : .	229593 „	=	37,42%
„ Reinigung der Graben . .	1764 „	=	0,29%
„ besondere Ausbesserungen .	50560 „	=	8,24%
„ Steinbrüche und Kiesgruben.	3725 „	=	0,61%
zusammen	613571 fl.		

d) *Neckar-Schifffahrt,* wofür im Etat von 1848/9 als ordentlicher Aufwand 16000 fl., als ausserordentlicher 12000 fl. beansprucht waren und auch bewilligt sind. Für 1849/50 werden gleichfalls 16000 fl. begehrt. In der Schrift von Herdegen finden sich darüber S. 238 folgende Bemerkungen:

„So lange der Verkehr auf der, ohnehin erst unmittelbar vor dem Ausflusse über die württembergische Grenze schiffbaren *Donau* nicht geregelt und die Schiffstrasse nicht besser fahrbar gemacht ist, besitzt Württemberg den *Neckar* als einzigen Fluss, auf welchem die Schifffahrt für das Land von grösserem Belang seyn kann. Als auf einem Nebenfluss des *Rheins* finden auf dem *Neckar* die gleichen Bestimmungen wie auf jenen Strom, Anwendung, von dem völkerrechtlichen Grundsatze ausgehend, dass die Schifffahrt zu Gunsten aller Nationen im ganzen Laufe des Stroms von dem Anfange seiner Schiffbarkeit bis in das Meer in der Abfahrt und in der Auffahrt (zu Thal und zu Berg) frei sei. Insbesondere ist die Anwendung der bestehenden Rheinschifffahrtsordnung auf den Neckar durch eine, von Württemberg mit den beiden andern Uferstaaten, Grossherzogthum *Hessen* und Grossherzogthum *Baden,* im Jahre 1835 getroffene Uebereinkunft gesichert und diesen mittelst der, durch königliche Verordnung vom 9. Februar 1843 verkündeten, gemeinschaftlichen *Neckarschifffahrtsordnung* vollständige Ausführung verschafft worden. Da überdies vermöge der

Zollvereinsbestimmungen die badischen Neckarzölle, welche theils durch den, der Neckarschifffahrtsordnung angehängten Waarenzolltarif theils durch den unterm 18. Septbr. 1845 verkündeten Holzzolltarif neu regulirt wurden, bis auf ein Drittheil des tarifmässigen Betrags erlassen sind und bei dem Uebergang aus dem Rhein in den Neckar Waarenüberladungen von Bord zu Bord stattfinden; so hat in neuerer Zeit die Neckarschiffahrt sehr an Frequenz gewonnen und eine direkte Fahrt zwischen den Neckarhäfen und Holland sich gebildet. Der Eröffnung der Neckarstrasse bei *Heilbronn* durch einen, im Jahr 1821 gebauten Kanal mit Schleussen, nach dem Namen des königl. Stifters „Wilhelmskanal" genannt, ist die Möglichkeit der direkten Schifffahrt aus dem Rhein bis Kannstatt zu verdanken.

Sonstige Bestimmungen über den Neckarverkehr enthalten die Minist. Verfg. vom 25. May 1847, die Untersuchung des Zustaudes und der Ausrüstung der zum Gütertransport auf Neckar und Rhein zu verwendenden Schiffe betreffend; die Minist. Verfügung von demselben Tage wegen der bei der Schifffahrt zu beobachtenden Vorsichtsmassregeln und die Minist. Verfg. über das Maass und die Ausrüstung der Flösse auf dem untern Neckar vom 8. Februar 1849.

e) Die im Etat von 1848/9 für *Flussbauten* ferner geforderten 14000 fl. werden vorzugsweise zur Unterstützung der Bauten bedürftiger Uferbesitzer verwendet. Für jedes der Jahre 1850—52 sind 28000 fl. verlangt, wegen der vermehrten Gesuche der Gemeinden und Flösserschaften um Unterstützung im Flussbau, wodurch auch namentlich der Wiesenbau sehr gefördert wird. — Anträge auf eine allgemeine Landes-Kultur- und Flussbau-Gesetzgebung sind schon mehrfach gemacht.

8) *Für milde Zwecke.*

a) *Beiträge für Zwecke der Zentralstelle des Wohlthätigkeitsvereins.*

Die in Württemberg bestehenden *allgemeinen* Anstalten für Armenpflege sind die unter das Ministerium

16*

des Innern gestellte *Armenkommission*, welcher die Sorge für gleichmässige Behandlung des Armen-Beschäftigungs- und Industrie-Wesens obliegt. Dieselbe ist für das gesammte Armen-Wesen eine bloss berathende Stelle; für die Leitung der Beschäftigungs- und Industrie-Anstalten sowohl der Erwachsenen als der Kinder aber berathend und vollziehend zugleich (V. 16. May 1818. Instruktion für die k. Armen-Kommission v. 27. Juny 1818).

Ferner der im Jahre 1817 von der Königin Katharine gestiftete *Wohlthätigkeits-Verein*, welcher unter einer in Stuttgart sich befindenden Zentral-Leitung steht, und durch *besondere Oberamts-* und *Lokal-Vereine* seine Wirksamkeit äussert, und dessen Zweck vorzüglich dahin geht, die öffentlichen Armen-Versorgungs-Anstalten theils durch freiwillige Beiträge, theils durch unentgeltliche Dienstleistungen zu unterstützen und die Lücken derselben möglichst zu ergänzen (V. 7. Januar 1817).

Der Eintritt nicht obrigkeitlicher Personen in den Wohlthätigkeits-Verein bleibt zwar Sache freier Willkür, jedoch müssen in den *Oberamts-Leitungen*, der Oberamtmann, der Dekan, der Oberamts-Arzt, der Stiftungspfleger und Amtspfleger, Dienste leisten, die *Lokal-Leitungen* müssen vom ersten geistlichen und weltlichen Vorsteher jeden Orts und den gewöhnlichen Kirchen-Konvents-Mitgliedern besetzt seyn (Verf. 15. April 1817).

Für die Zentralstelle des Wohlthätigkeitsvereins sind im Jahre 1842/5: 23000 fl., im Jahre 1846/7: 26374 fl. bewilligt, für 1848/9 werden als ordentlicher Beitrag 12000 fl. und ferner zur Verbesserung des sittlichen und ökonomische Zustandes der ärmsten Orte (durch Industrieschulen, Kleinkinderschulen, Beschäftigungsanstalten u. s. w.) 14394 fl. gefordert.

Der Ansatz der Regierung für 1849/50 ist 29000 fl., also eine fernere Steigerung, welche noch nicht ihr Ende erreicht haben wird, denn die Verarmung scheint, ungeachtet der starken Auswanderung, in manchen Landestheilen fortzuschreiten. Schon seit längerer Zeit liegt beispielsweise in 20 ganz armen Ortschaften der Unterhalt

der Bedürftigen und eines Theils der Gemeindeausgaben der Staatskasse zur Last.

b) *Beiträge zur Unterstützung der Auswanderung,* 50000 fl.

Zur Begründung dieses 1848/9 zum erstenmal erscheinenden Etatssatzes sagt die Regierung Folgendes:

„Die Auswanderungsfrage müsse immer mehr Gegen„stand der ernstesten Fürsorge der Regierung seyn, die „sich zu bemühen habe, die Wege zu finden, wie die „regelmässige Auswanderung von jährlich vielen Tausen„den von Mitbürgern zum Besten des Vaterlandes und „der Auswanderer gelenkt werde. Die gegenwärtigen „Verhältnisse Deutschlands gestatteten zwar noch nicht „einen festen Plan in dieser Hinsicht zu fassen und zu „verfolgen, dagegen machten sie es dringend nöthig, die „ärmeren Gemeinden in ihrer Thätigkeit, — sich armer An„gehöriger welche ihnen entweder schon wirklich zur „Last fallen oder für künftig von ihnen unterhalten wer„den zu müssen befürchten lassen zu entledigen; — aus „Staatsmitteln zu unterstützen.

„Leider sind im Vaterlande derzeit eine Menge ar„beitsfähiger Personen, welche aus Mangel an Arbeitsge„legenheit sich nicht zu ernähren vermögten, und des„halb nicht nur ihren Gemeinden zur Unterhaltung oblä„gen, sondern auch die übrigen Staatsgenossen belästig„ten und gefährdeten. Das Staatswohl in gleichem Grade „wie Rücksichten der Menschlichkeit geböten, solchen „Personen die Mittel zu verschaffen, durch Auswanderung „in einem andern Lande eine bessere Existenz zu ge„winnen, und es hätten auch schon sehr viele Gemeinden „beträchtliche Opfer gebracht. Aber manche Gemeinden, „und zwar gerade solche, bei denen die Auswanderung „eines Theils ihrer Angehörigen besonders wünschens„werth wäre, seyen wegen ihrer Armuth ausser Stande, „die Auswanderung ohne Unterstützung zu bewerkstelli„gen. Die im Etat vorgesehene Summe soll nun neben „den Mitteln der freiwilligen Wohlthätigkeit, welche etwa „hinzufliessen würden, zu Beiträgen an solche arme Ge-

„meinden in ihrer Unterstützung des Auswanderns armer „Angehöriger verwendet werden.“ —

Von jenem Kredite von 50000 fl. sind im Jahre 1848/9 nur 4043 fl. verwendet und später noch etwa 10000 fl.; dann scheint man *diese Art* der Unterstützung der Auswanderung aufgegeben zu haben.

c) Beiträge zu den *Stuttgarter Krankenanstalten* 3000 fl.

d) Präbenden für das evangelisch-adlige *Damen-Stift Obristenfeld* (im Jahre 1803 an Württemberg gekommen wo aus dessen Einkünften Präbenden gestiftet wurden) 9832 fl.

dd) Departement des Kirchen- und Schulwesens.

Nimmt man (sagt Minist. Herdegen) die einzelnen Abtheilungen der Ausgaben für das *gesammte Kirchen- und Schulwesen* mit Einschluss der Kosten des evangelischen Konsistoriums, des katholischen Kirchenraths und des Studienraths sowie der freiwilligen Beiträge zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbauten zusammen, so ergiebt sich, dass für dasselbe nicht viel weniger als die Hälfte (etwa 48½ %) des ganzen Jahresfonds des vereinigten Departements auszugeben ist; woneben noch ein grosser Theil des von dem Finanz-Departement verwalteten Hochbaufonds auf Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude verwendet wird. —

Die meisten der, den Zwecken der Kirchen und Schulen gewidmeten Ausgaben sind jedoch als Grundlasten (Realverbindlichkeiten) des Staatsguts und inkamerirten Kirchenguts zu betrachten; daher auch schon wiederholt von kirchlicher Seite die Ausscheidung der so begründeten Ausgaben von dem periodisch zu verabschiedenden Budget beantragt, jedoch zu Vermeidung der hierbei möglichen Schwierigkeiten bisher insofern unterlassen worden ist, als unter der hergebrachten formellen Behandlung,' das Recht selbst nicht leiden kann, und das der ständischen Bewilligung unterliegende Budget noch manche andere Ausgaben begreift, welche ebenfalls auf privatrechtlichen Titeln heruhen. —

Ohne die Besoldungen des evangelischen Konsistoriums, des katholischen Kirchenraths, des Studienraths, der Kommission für die Erziehungshäuser, welche bisher noch auf dem Besoldungs-Etat des Ministeriums des Innern liefen und ohne die Ausgaben für die Oberleitung des erst seit dem Anfange des Jahrs 1848/9 selbstständig gewordenen Departements, welche in diesem Jahre ebenfalls vom Etat des Ministeriums des Innern noch nicht ausgeschieden waren, beträgt der Bedarf des Haupt-Finanz-Etats für das Departement des Kirchen- und Schulwesens im Jahre 1848/9 die Summe von 1,390801 fl.

Für das Jahr 1844/5 war: 1,256416 fl. und für die Etatsperiode von 1845/8 waren

a) 1,325632 fl.
b) 1,338287 „
c) 1,350563 „

somit durchschnittlich 1,328161 fl. bewilligt. —

Die *wirkliche Ausgabe* im Jahre 1846/7 betrug 1,344054 fl. Die Erhöhung des Ansatzes rührt hauptsächlich von drei Posten her:

a) von der Aufnahme einer Summe von 30000 fl. zur Aufbesserung der Volksschullehrer-Gehalte, welche in den Jahren 1845/8 aus Mitteln der Restverwaltung bestritten wurde;
b) von der Uebernahme der Position für Beiträge an Gemeinden zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbauten mit 12000 fl vom Etat des Ministeriums des Innern;
c) von der Einbringung eines von dem Etat des Ministeriums des Innern gesonderten Etatssatzes von 1500 fl. zu einem eigenen Dispositions-Fonds, der dort in Abzug gebracht ist.

Für das Jahr 1849/50 verlangt die Regierung für (Beil. Bd. II. S. 123):

A. Allgemeiner Aufwand.

1) Ministerium und Kollegien persönliche und sachliche Ausgaben . . . . 55916 fl.

2) Beiträge an Gemeinden zu Bauten . . .	12000	„
3) Dispositionsfonds	1500	„
	69416	fl.

B. Aufwand auf die Kirchen.

a. Evangelischer Konfession.		
1) Besoldungen der Geistlichkeit	477848	fl.
2) Seminare (in Tübingen, Blaubeuren, Maulbronn, Schönthal, Urach) und Landexamen	83524	„
3) Für kirchliche Einrichtungen	9135	„
4) Für gottesdienstliche Zwecke	3000	„
	573507	fl.
b. Katholischer Konfession.		
1) Besoldungen der Geistlichkeit	176415	fl.
2) Bisthum u. Priester-Seminar (a. a. O. S. 128)	47864	„
3) Wilhelmsstift und niedere Konvikte (zu Ehingen und Rottweil)	74452	„
4) Für kirchliche Einrichtungen	1484	„
5) Für gottesdienstliche Zwecke	6947	„
	307162	fl.
c. Beitrag zur israelitischen Kirchenkasse . . .	3600	„
Zusammen B.	884269	fl.

C. Aufwand für Zwecke der Volksbildung.

1) Landesuniversität (dazu aus eigener Einnahme 32842)	95900	fl.
2) Zu wissenschaftlichen Reisen	2500	„
3) Staatsstipendien	5550	„
4) Bibliothek und Sammlungen	15130	„
5) Kunstschule, Kunstsammlungen, Kunstreisen	13046	„
6) Lateinische Lehranstalten	90079	„
7) Polytechnische Schule (ausser 2746 fl. eigenen Einnahmen)	23864	„
8) Winter-Baugewerks-Schule in Stuttgart (ausser 2353 fl. sonstigen Einnahmen) . .	700	„
9) Realschulwesen	33700	„

10)	Land- und Forstwirthschaftliche Akademie in Hohenheim (ausser eigenen Einnahmen 23357 fl.)	6390 „
11)	Ackerbauschule in Kirchberg	2400 „
12)	Thierarzneyschule	5700 „
13)	Schullehrer-Seminare (3) und Privat-Lehrerbildung	49975 „
14)	Volksschulen	115380 „
15)	Waisenhäuser zu Stuttgart und Weingarten	53028 „
16)	Taubstummen und Blinden-Anstalten . .	9798 „
	Zusammen C.	523140 fl.

Die *Gesammtsumme* des ordentlichen Bedarfs des Departements für das Kirchen- und Schulwesen ist hiernach für 1849/50 veranschlagt zu 1,476825 fl.

Noch *einige Bemerkungen* über die Etatsätze der einzelnen Kapitel (aus den Berichten für 1848/49).

1. *Besoldungen* der Geistlichen und Schullehrer.

a) *Ordentlicher* Etat.

aa) Evangelischer Konfession 480000 fl., schwankend zwischen 460000 und 500000 fl. wegen der Preise von Frucht und Holz aus denen die Besoldungen theilweise bestehen. --

bb) Katholischer Konfession 161000 fl.

Wünschenswerth war in den Etats die Besoldungen der Geistlichen und der Schullehrer getrennt zu halten, auch die in der Besoldungssumme befindlichen Naturalien genauer vor Augen zu bringen. Dies ist in den Anlagen des neusten Etats mit grosser Genauigkeit geschehen (z. v. Beil. Bd. II. von 1850 S. 139).

b) *Ausserordentlicher Bedarf* zur Verbesserung von Schullehrergehalten 30000 fl., seit 1845 aus den Mitteln der Restverwaltung bewilligt, um schon bis zur geschehenen Revision des Schulgesetzes das Einkommen der geringstbesoldeten Schullehrer bis auf 250 fl. zu erhöhen. (Ist in der Summe für 1849/50 C. 14 bereits als ordentlicher Ansatz enthalten).

Der obige Ansatz für Besoldungen der Geistlichen und Schullehrer ist geschehen ohne bei beiden die freie Wohnung und bei den Kirchendienern die Naturalgenüsse an Gütern, Zehnten und Gefälle in Anschlag zu bringen; daher wird auch durch die allmählig fortschreitende Verwandlung dieser Besoldungstheile in Geld die vorgedachte Besoldungsausgabe von Jahr zu Jahr erhöht, während der Ertrag der eingezogenen Besoldungsgüter und Gefälle der Domanialeinnahme (bei dem Staatsgut) zuwächst. Die Verwandlung dieser für minder geeignet erkannten Besoldungstheile, sowie des über den eigenen Bedarf der Besoldeten gehenden Theils der Getreide- und Holzbesoldungen wurde schon im Jahre 1829 im Einverständnisse der Kirchen- und Finanzbehörden begonnen, und inzwischen für die einzelnen Stellen je bei eingetretenen Dienstveränderungen vollzogen. Nach dem seit einigen Jahren der laufende Preis des Getreides den der Verwandlung zu Grund gelegten Geldanschlag übersteigt; so ist die anfänglich mit Befriedigung aufgenommene Besoldungsfixirung in Geld neuerlich Gegenstand der Unzufriedenheit auf Seite der Kirchendiener geworden. Der Grund dieses Missstandes ist der nämliche, welcher auch in Ansehung der Geldbesoldungen der Staatsdiener obwaltet, nämlich der Mangel eines Vorbehalts, die nach dem mehrjährigen Stand der Getreidepreise zur Zeit der Gehaltsregulirung festgestellten Geldbesoldungen nach dem Verhältnisse der stattfindenden Preisveränderungen periodisch zu regeln. Unabhängig von der Besoldungsverwandlung besteht übrigens schon seit länger, der, durch Gehaltsübertragungen von einer Stelle auf die andere wirkende, *Besoldungsverbesserungsfonds*, welcher den Zweck hat, theils das Einkommen zu gering besoldeter geistlichen Stellen ständig zu bessern, theils persönliche Zulagen solchen Geistlichen zu gewähren, welche auf einträglichere Stellen nicht wohl befördert werden können. Die Mittel bestehen in dem Einkommen aufgehobener und in Abzügen von dem Einkommen besser dotirter Stellen. Aus den dem Fonds anfallenden und nicht sogleich auf andere Stellen übertragenen Einnahmen, und aus den Interkalargefällen (Einnahmen von erledigten Stellen) nach Abzug der Verweserei- und anderen Kosten, bildet

sich der *Unterstützungsfonds*, welcher bestimmt ist, *bedürftigen* Geistlichen durch zeitige Zulagen eine Hülfe zu gewähren. —

Der Abschluss des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds war für 1847/8: Einnahme 23206 fl., Ausgabe 21211 fl., Vermögen 73842 fl. (Ueberschuss, welcher alljährlich an den geistlichen Unterstützungs-Fonds abgegeben wird). Der Unterstützungsfonds schloss 1845 Martini (für 1842/5) mit einer Einnahme von 279415 fl., Ausgabe 274382 fl., Vermögen 447515 fl. — Eine ausserdem vorhandene *Wittwenkasse* der evangelischen Geistlichen hatte im Jahre von Martin 1845/6: 103162 fl. Einnahme, 101989 fl. Ausgabe, 368711 fl. Vermögen und 482 Unterstützte, wovon 109 Waisen.

Bei den *katholischen* Kirchenstellen herrscht das Pfründensystem vor, wonach dieselben Grundeigenthum, Rechte und Gefälle in eigener Verwaltung besitzen, deshalb erscheint ein grosser Theil des Diensteinkommens der katholischen Geistlichen nicht auf dem Staatsfinanzetat. Was dieselben vom Staate empfangen sind grösstentheils Kompetenzen, welche er als Besitzer vormaliger Klostergüter zu leisten hat. Eine bedeutende Hülfsquelle besitzt die katholische Kirche Württembergs in dem sogenannten *Interkalarfonds*, welcher unter der Verwaltung des katholischen Kirchenraths bereits ein grösseres Kapital angesammelt hat. Neben den Zinsen hieraus bestehen die Einnahmen des Fonds in Ersparnissen an den Gefällen erledigter Kirchenstellen, deren Wiederbesetzung gewöhnlich lange über die Zeit von 30 Tagen ansteht, auf welche das vakante Einkommen dem Dekan als Besoldung zufliesst. Das Vermögen des Interkalarfonds ist hauptsächlich bestimmt: zu gering dotirte Pfarrstellen, in Ermangelung näherer Quellen, auf die Kongrua zu verbessern, zu Haltung ausserordentlicher Vikare und zu nothwendigen Pensionirungen von Pfarrern, Beiträge zu geben; auch, wie schon erwähnt worden, neu zu weihenden Geistlichen den kanonischen Tischtitel zu gewähren. Der *Abschluss des Interkalarfonds* war für das Jahr von Georgi 1847/8 in der Einnahme 16445 fl., Ausgabe 36361 fl., Vermögen 460308 fl.

2) *Beiträge an Gemeinden zu den Gehalten ihrer Volks-Schulstellen*, 31000 fl. Ueber die Verbesserung des Einkom-

mens der Volksschullehrer haben, namentlich seit Anfang 1848, vielfache Verhandlungen Statt gefunden. Wesentliche Ergebnisse sind das Gesetz vom 14. August 1849 und die vorläufigen Bewilligungen. Sehr interessante Einzelheiten über die finanzielle Stellung der Lehrer finden sich in den ständischen Aktenstücken von 1850, Beil. Bd. I. S. 180 und II. S. 139)

3. *Beiträge an Gemeinden zu Kirchen-, Pfarr- und Schul-Hausbauten*, 12000 fl. Diese Beiträge werden vom Ministerium als Unterstützung an darum nachsuchende Gemeinden gewöhnlich im Betrag von 10 % des Aufwandes bewilligt, wenn die Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit des Baues nachgewiesen worden, nicht ein Dritter zu Uebernahme der Kosten privatrechtlich verpflichtet und die Gemeinde- oder Stiftungskasse die Baukosten sowenig zu bestreiten im Stande ist, dass zu Anlehen oder Umlagen auf die Gemeindeglieder geschritten werden muss. —

Liegen dem Staate zu dergleichen Leistungen rechtliche Verpflichtungen ob, so werden die betreffenden Summen auf dem Hochbauetat des Finanzministeriums verrechnet.

4. *Aufwand für die Kirchen insbesondere.*

a) *Evangelischer Konfession.*

aa) Seminarien und Landexamen 89000 fl, wovon für das höhere Seminar in Tübingen mit 122 Zöglingen 40635 fl., für die Vorbereitungs-Seminaren zu Blaubeuren, Maulbronn, Schönthal und Urach, mit je 30—32 Zöglingen 12000—12590 fl. Im Jahre 1849/50 kommt ein Zögling im Durchschnitt auf 363 fl.

bb) Für kirchliche Einrichtungen (Synoden, Visitations- und Disputationskosten) 8785 fl.

cc) Für gottesdienstliche Zwecke 3100 fl.

b) *Katholischer Konfession.*

aa) Bisthum und Priester-Seminar (Bulle Provida solersque. Reg. Bl. von 1827 S. 456 und Stiftungs-Urkunde vom 14. May 1828). Die Dotation des Bisthums beträgt jährlich 50022 fl. worunter 8092 fl. für das Priester-Seminar in der Art begriffen sind, dass der Mehrbedarf für diese Anstalt, soweit derselbe nicht durch Ersparnisse unter andern Rubriken des Bis-

thums gedeckt wird, durch Zuschüsse aus der Staatskasse zu bestreiten ist. Von der Dotations-Summe gehen jedoch im Finanz-Etat ab — der Ertrag der mit dem Bisthum verbundenen Lokal-Kirchenpfründen mit 2954 fl. und die Zulage für die vorerst nicht besetzte General-Vikars-Stelle mit 1700 fl. — 4654 fl., worüber verbleiben 45368 fl. Der Bedarf des Priester-Seminars wird berechnet nach Maassgabe eines Standes von 50 Zöglingen auf 12249 fl. gleich der Exigenz für 1845/6. — In Beziehung auf die *Kostpreise* im Priester-Seminar ist zu bemerken, dass nach dem Spezial-Etat, die trockene Kost daselbst auf 23¹³/₂₀ kr. für die Person berechnet wird, während die Zöglinge eines niederen evangelischen Seminars ihre Kost zu 20 kr., des höheren evangelischen theologischen Seminars ohne Frühstück zu 19 kr., des katholischen Wilhelmsstifts zu 21 kr. (sammt Frühstück) erhalten.

bb) Für das Wilhelmsstift (mit 191 Konviktoren) und die niederen Konvikte zu Rottweil und Ehingen (mit je 80 Zöglingen und 10 Stipendiaten) 83000 fl.

cc) Für kirchliche Einrichtungen 1484 fl.

dd) Für gottesdienstliche Zwecke 6884 fl.

c) *Beitrag zu den Kosten der israelitischen Ober-Kirchenbehörde* 3600 fl. Die öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen sind durch Gesetz vom 25. April 1828 geordnet (nach §. 59 muss jeder selbstständige Israelit 6 fl., jede Wittwe 3 fl. jährlich zur Zentralkasse zahlen); ihre Gemeinde-Verhältnisse durch die Verordnungen vom 27. Oktober 1831 und 31. Januar 1834.

Die israelitische Zentral-Kirchenkasse hatte nach dem Abschlusse des Jahrs 1847/8: Einnahme 18109 fl., Ausgabe 18034 fl., Vermögen 48938 fl.

5. *Für Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.*

a) *Universität Tübingen* 102120 fl. (worüber 31500 fl. eigene Einnahmen verausgabt werden, welche in der Staatsrechnung nicht vorkommen). Von den 134000 fl. Gesammteinnahme wird fast die Hälfte zur Besoldung der

in den *sechs* Fakultäten (evangelisch-theologische, katholisch-theologische, juridische, medizinische, philosophische, staatswirthschaftliche) angestellten Professoren, die grössere Hälfte aber für die zahlreichen besonderen Anstalten der Universität verwendet, welche neuester Zeit namentlich in den Fächern der Klinik, Chemie und Botanik bedeutend erweitert worden sind. Die Zahl der Studirenden schwankte in den letzten Jahren zwischen 750 und 850. (Klüpfel Geschichte und Beschreibung der Universität Tübingen 1849).

b) Unterstützung zu wissenschaftlichen Reisen und für Studirende 2500 fl.

c) Staats-Stipendien 5550 fl.

d) Oeffentliche Bibliothek, Münz-, Kunst- und Naturalien-Kabinet und zwar Gehalte 7685 fl., sachliche Ausgaben 7445 fl. (Für den *Bücher-Ankauf* werden nur 4585 fl. jährlich verwendet; eine Summe, welche die Universitäts-Bibliothek kaum vor der Gefahr schützen kann in manchen Fächern zu veralten; jedenfalls aber für die Ansprüche welche man *jetzt* an eine solche öffentliche Bibliothek macht, ungenügend ist. Leider kann bei der Mehrzahl der deutschen Bibliotheken dieselbe Klage widerholt werden. Wird man nicht endlich auch hinsichtlich der Staatsgelder dahin kommen an der *rechten* Stelle zu sparen, um dadurch im Stande zu seyn der Wissenschaft zu gewähren was deren rascher Fortschritt erfordert!

e) Kunstschule, Kunst-Sammlungen und Unterstützungen zu Kunstreisen 13046 fl.

f) Katharinen-Stift, 2000 fl. (und Staatsgebäude mit Garten) eine seit 1818 bestehende Anstalt für die Erziehung und den Unterricht der weiblichen Jugend aus den gebildeten Ständen.

g) Gymnasien, Lyceen und andere lateinische Lehranstalten zu Ehingen, Ellwangen, Heilbronn, Rottweil, Stuttgart, Oehringen, Tübingen, Algirsbach, Besigheim und Freudenstadt, Hall, Mergentheim.
   aa) Besoldungen 80241 fl.
   bb) Sonstiger Aufwand 11754 fl.

h) Polytechnische Schule in Stuttgart und Baugewerks-Schule.

aa) Polytechnische Schule (als Gewerbschule neu eingerichtet und erweitert 25. Septbr. 1832, zur polytechnischen Schule umgestaltet 2. Januar 1840, verbessert 3. März 1847) 23865 fl.

bb) Baugewerksschule, 1469 fl. erste Anforderung für eine in Stuttgart neu entstandene Anstalt.

i) Für das Realschulwesen 34700 fl., worunter eine Summe für die noch an 23 Orten einzurichtenden Realschulen.

k) *Land- und forstwirthschaftliche Akademie zu Hohenheim* 6390 fl., in dem Pachtwerthe der zu unentgeltlicher Benutzung überlassenen Staatsgrundstücke und Gebäude bestehend. Diese im Jahre 1818 (August 21) errichtete und seitdem mehrfach erweiterte und verbesserte Anstalt, hat den doppelten Zweck: einestheils sowohl Inländern (welche in Bezahlung der Wohn- und Unterrichtsgelder erleichtert sind), als Nicht-Württembergern Gelegenheit zu geben, theoretisch und praktisch in der Land- und Forstwirthschaft sich auszubilden; andern theils Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung durch Versuche zu prüfen, die durch Erfahrung bestätigten Fortschritte zu verbreiten und besonders auf Verbesserung des Landbaues und der Viehzucht durch Beispiel einzuwirken. In forstlicher Beziehung wird die Erreichung des Zwecks durch die Verwaltung eines ausgedehnten Forstreviers ermittelt, welches, unbeschadet der forstamtlichen Leitung und Aufsicht, einem der Forstlehrer übertragen ist. (Ausführliche Nachrichten über die finanziellen und sonstigen Verhältnisse der Anstalt finden sich in den Verhdl. der Stde. von 1850 Beil. Bd. II. S. 135 und 142).

l) Thierarzney-Schule 5700 fl.

m) *Elementar-Schulwesen.*

aa) Schullehrer-Seminare in Esslingen (mit ausserdem 696 fl. eigener Einnahme), Nürtingen und Gmünd, 33272 fl.

bb) Unterstützung von Privat-Schullehrer-Bildungs-Anstalten beider Konfessionen 16640 fl. (Jetzt auch

eine besondere Bewilligung von 470 fl. für Unterricht im Orgelspiel und der Tonsatzlehre).

cc) Aufwand für deutsche Schulen, und zwar für evangelische 6000 fl., für katholische 7816 fl.

n) *Erziehungshäuser.*

aa) Waisenhäuser in Stuttgart (mit ausserdem 19131 fl. eigener Einnahme) 21073 fl. und Weingarten (mit einer Normalzahl von 328 Kindern) 18314 fl.; Rettungsanstalt daselbst 6680 fl. Die Anstalt in Stuttgart hat 228 Zöglinge (wovon 153 in Landkost); die in der Anstalt selbst befindlichen Kinder kosten durchschnittlich je 180 fl; ohne die Zinsen und Kosten von Gebäuden und Inventarium. Verwaltungs- und Bedienungskosten sind gross, der Erlös aus Industrie-Erzeugnissen auffallend gering (46 fl.).

bb) Schullehrer-Bildungs-Anstalten zu Stuttgart und Weingarten 6752 fl.

cc) Taubstummen- und Blinden-Anstalten, 9817 fl. In der Anstalt zu Gmünd berechnen sich die Kosten eines Kindes (43 Zöglinge) auf ungefähr 190 fl., in Esslingen und Nürtingen (6 und 10 Zöglinge) auf ungefähr 150 fl. Diess und der Hinblick auf den Umstand, dass für weit über die Hälfte bildungsfähiger Taubstummen im Lande noch keine öffentliche Fürsorge eintritt, haben die Finanz-Kommission veranlasst den Antrag zu stellen, die Regierung aufzufordern, sie möchte in reifliche Erwägung ziehen, ob nicht die vorhandenen Taubstummen-*Anstalten* im Interesse der Kosten-Ersparniss, der Ausdehnung der Taubstummen-Bildung und sogar zu Gunsten der Taubstummen-Bildung; in Taubstummen-*Schulen* verwandelt werden können.

6. *Dispositions-Fonds,* 1500 fl.

ee) Departement der Finanzen.

Aus den Minist. Vorlagen und den Berichten der Finanz-Kommissionen für die Jahre 1848/9 und 1849/52 ergiebt sich Folgendes:

1. *Besoldungen* 1848/9 für 252 Personen normalmässig 245869 fl. und vorübergehend 1448 fl. Die Finanzkommission von 1848/9 spricht dabei „die zuversichtliche Hoffnung aus, „dass in möglichster Bälde auch in diesem Departement „eine erhebliche Geschäftsvereinfachung, insbesondere die „Aufhebung der Kreis-Finanzkammern, und hiedurch eine „namhafte Kostenersparung herbeigeführt wird." — Die Reformen sind erfolgt und nunmehr werden für 1849/50 (252 Personen) an normalmässigen Gehalten 243789 fl. und vorübergehend 300 fl. verlangt; für 1850/1 aber (186 Personen) nur normalmässig 189009 fl.

Unter diesem Ministerium stehen: die Ober-Rechnungskammer; die Staats-Hauptkassen-Verwaltung; das Steuer-Kollegium (§. 117 der Verf. Urk.); die Zoll-Direktion; der Bergrath; die vier Kreis-Finanzkammern zu Ludwigsburg, Reutlingen, Ellwangen und Ulm.

2. *Kanzleikosten* 1848/9 wirkliche Ausgabe 27132 fl., Anschlag für 1849/50: 27851 fl.

3. *Zugetheilte Diener* 4600 fl.

4. *Ablösungskasse* und deren Aufsichts-Behörde, zum erstenmal im Etat erscheinend, auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1848 (Vollzugs-Verordnung vom 25. May und Instruktion vom 23. Oktober) und der Verwaltungs-Instruktion vom 1. September 1848; mit 5000 fl. Wirkliche Verwendung 1848/9: 9784 fl.; Anschlag für 1849/50 Gefällablösungskasse 19733 fl., Zehntablösungskasse 5483 fl., Staats-Ablösungs-Vollzugs-Kommission 1850/1: 15100 fl.

5. *Reise- und Umzugs-Kosten,* ausgegeben 1848/9: 3840 fl., veranschlagt für 1849/50: 4500 fl.

6. *Gebäude-Kosten* und zwar wirkliche Ausgabe 1848/9:

a) für gewöhnliche Gebäude-Ausbesserungen . .	231376 fl.
b) für Neubauten und Haupt-Ausbesserungen . .	179493 „
c) für Reisekosten und Besoldungen in Bausachen	22633 „
Zusammen	433502 fl.
Gefordert für 1849/50	322253 „

Die Gebäudekosten sind in den letzten Jahren fortwährend gewachsen, ungeachtet die Zahl der zu erhaltenden Ge-

bäude seit dem Jahre 1835/45, (meistens durch den Verkauf der bei den mehrjährigen Zehntverpachtungen entbehrlichen Scheuern) von 5969 auf 5493 sich verminderte; während allerdings in dieser Zeit viele Oberamtsgerichtsgebäude neu angeschafft wurden. Uebrigens werden die Gebäude der Gewerbsinstitute, wie Hüttenwerke und Salinen, jene der höheren Strafanstalten, einiger Institute im Departement des Innern, wie der Akademie in Hohenheim, der Waisenhäuser, der Gestütanstalten, und diejenigen der Militärverwaltung, nicht auf Kosten des allgemeinen Bauetats unterhalten, sondern deren Unterhaltskosten aus den eigenen Fonds, oder unter dem Elementaraufwand der bezeichneten Verwaltungen bestritten.

7. *Für das Steuerkataster und die Herstellung der Landes-Statistik.*

a) Für Herstellung des Katasters wird der gewöhnliche Ansatz von 90000 fl. an diesem Orte gemacht. Derselbe stützt sich auf das Gesetz vom 4. April 1828, wonach der laufende Dienst alle Jahre diese Summe zu den Kataster-Kosten bis zu dessen Vollendung beizutragen hat. Vorliegenden Notizen zu Folge bestehen, — nachdem mit dem Jahre 1840 die Einzel-Vermessung geschlossen, mit Ende des Etats-Jahres 1847 die eigentlichen Katasterarbeiten, die Anlegung und Publikation der Primär-Kataster und die Ausfolge von Duplikaten derselben an die Gemeinden vollendet worden waren; — die für die nächsten Etats-Jahre in Berechnung genommenen Kataster-Arbeiten in der Ergänzung der Primär-Kataster und Flurkarten wegen der seit dem Beginne der Landes-Vermessung vorgekommenen Veränderungen. Es soll die Beendigung dieser Arbeiten, welche sich im Ganzen auf 53 Oberämter erstrecken, wovon 33 Bezirke am 1. July 1848 ganz bereinigt, 16 in der Arbeit begriffen, 14 Bezirke aber noch nicht in Angriff genommen waren, bis zum Schlusse des Jahres 1851 in Aussicht stehen. —

Der bisherige Gesammtaufwand auf das Kataster (seit dem 27. August 1818) und statistisch-topografische Arbeiten, ist zu etwa 3½ Mill. fl. zu berechnen; allein

man muss dennoch zugestehen, dass, selbst nach Vollendung der jetzigen Arbeiten, erst ein *Theil* des künftigen Grundsteuer-Katasters zu Stande gebracht ist, weil der zweite sogar an sich schwierigere Theil, die *Einschätzung* der Grundstücke zur Steuer (Bonitirung), noch übrig bleibt. Aus den Vermessungsarbeiten ist die werthvolle topografische Karte des Königreichs hervorgegangen (50 Blätter im $^1/_{50000}$ der wirklichen Grösse) deren Vollendung nahe bevorsteht, da bereits 42 Blätter erschienen sind.

Um übrigens die Ausgaberubrik „für Herstellung des Katasters" nach Erfüllung ihres Zwecks von dem Staatsbudget verschwinden zu lassen, ist von der Gesetzgebung später auch wegen derjenigen Kosten, welche nach der schon erwähnten Ministerialverfügung vom 12. Novbr. 1840 für *Erhaltung und Ergänzung der Flurkarten* und *Primärkataster vorsorglich auf die Staatskasse* übernommen sind, in Gemässheit des §. 115 der Verfassungsurkunde, (welche den Amtskörperschaften das Geschäft der Steueraustheilung vorbehält) und mit Rücksicht darauf Fürsorge zu treffen, — dass die fraglichen Urkunden die *Grundlage* der *Güterbücher* und *diese die Stütze des Hypothekenwesens* bilden.

b) Für periodische Kataster-Revision 700 fl.

c) Für statistisch-topografische Arbeiten 6362 fl. Das im Jahr 1820 errichtete *statistisch-topografische Büreau* in Verbindung mit dem im Jahre 1822 gestifteten *Verein für Vaterlandskunde* ist unter die unmittelbare Leitung des Finanzministers gestellt und hat die doppelte Bestimmung: einmal diejenigen Gegenstände, welche zur Kenntniss des Landes und der innern Staatsverhältnisse dienen, namentlich die Bevölkerungslisten und das Staatshandbuch zu bearbeiten; sodann für die Verbreitung dieser Kenntniss durch Schriften zu sorgen, in welcher Beziehung ihm insbesondere eine nach Oberämtern abgetheilte vollständige *Beschreibung des Königreichs*, die Herausgabe der schon erwähnten topografischen Karte und die Sammlung geschichtlicher Ereignisse in der Redaktion der „Württembergischen Jahrbücher" aufgetragen

ist. — Das statistisch-topografische Büreau sowohl als die Kataster-Kommission haben eigenthümliche, in der Staatsrechnung nicht vorkommende Einnahmen.

8. *Steuernachlässe,* 1848/9: 15000 fl., 1849/50: 9000 fl.

9. *Bergbau,* 1848/9: 2100 fl. für allgemeine Verwaltungskosten, Versuchsbau, Bohrversuche, u. s. w.; für 1849/50 nur 1940 fl.

10. *Für die Münze,* 1848/9: 7390 fl., 1849/50: 6812 fl. Nach den Specialetats wird für 1848 bis 51 in goldenen und silbernen Medaillen für wissenschaftliche und Kunstwerke, für die Universität Tübingen, für die Gymnasien, das landwirthschaftliche Fest in Kannstadt etc., an silbernen Münzen, letztere zu 2,556000 fl., eine Ausmünzung stattfinden, welche unter Einrechnung von Nebenbezügen der Münze zusammen eine Einnahme von 2,564132 fl. bildet, die in der Hauptstaatsrechnung nicht vorkommt. Die Summe der Ausgaben beträgt aber nach den Aufführungen im Special-Etate 2,586297 fl., mithin ergiebt sich ein Ausfall auf Ein Jahr mit 7388 fl., welche verlangt werden. —

Zu diesem Zuschusse wirkt namentlich auch der Umstand mit, dass sich der Verlust bei den einzuziehenden Kronenthalern nach neuerer Berechnung statt auf 7 kr., auf 7¼ kr. pr. feine Mark erhöht, und dass die Münze in München statt früherer 8 kr. nur noch 7 kr. auf die feine Mark für das aus den Kronenthalern ausgeschiedene Gold vergütet, was zusammen 8¼ kr., und für die pr. 1848/51 einzuziehenden Kronenthaler 2006 fl. 20 kr. beträgt. —

11. *Dispositionsfonds,* 1848/9: 2650 fl., 1849/50: 2750 fl.

12. *Ausserordentlicher* Dispositionsfond, 6000 fl., im Etat für 1848/9 zum erstenmal erscheinend, als an die Stelle des frühern Fonds „für geheime Staatsausgaben" getreten.

ff) Der Bedarf der *Landständischen Sustentations-Kasse* ist wesentlich bedingt durch die Höhe der Landtagskosten, also durch die Dauer der Versammlungen der Landstände. Er hat deshalb sehr gewechselt. Der Betrag der Taggelder der Abgeordneten ist 5 fl. 30 kr.; Anträgen auf Herabsetzung

ist im Interesse der freien Wahl und der äussern Unabhängigkeit der Volksvertreter, keine Folge gegeben (neuster Kommissions-Bericht darüber 1850 Beil. Bd. I. S. 150).

gg) Departement des Kriegswesens.

Die in den Etats für 1830/3, 1839/42, 1848/9 und 1849/50 dem Departement des Kriegswesens ausgeworfenen Summen vertheilen sich auf die einzelnen Zweige des Dienstes wie folgt:

	Bezeichnung des Dienstzweiges oder Gegenstandes der Ausgabe.	Finanz-Etat einjähriger Durchschnitt. 1830/33.	1839/42.	Staats-Rechnung für 1848/9.
		fl.	fl.	fl.
A. 1.	Ministerium und Kanzlei	46025	45200	42298
2.	Adjutantur des Kriegsministers	2121	2046	—
B.	Aktives Militär			
3.	Armeekorps-Kommando	—	—	1737
4.	Adjutantur des Königs u. geheime Kriegskanzlei	16800	16107	10869
5.	Adjutantur des Kronprinzen	—	—	985
6.	Gouvernement der Bundesfestung Ulm . . .	—	—	5995
7.	General-Quartiermeisterstab	17675	16696	16550
8.	Pionniers-Kompagnie	4150	8625	13408
9.	Offiziers-Bildungsanstalt	10792	9468	14887
10.	Ehren-Invalidenkorps	14670	5200	5555
11.	Leibgarde zu Pferd	20498	20503	22360
12.	Reiterei, mit der Feldjägerschwadron . . .	211271	217708	203786
13.	Artillerie und Train	100349	111186	143533
14.	Infanterie	466140	495261	598110
15.	Garnisons-Kompagnieen	16084	18192	23874
16.	Platz-Stabspersonal	10213	8381	6910
17.	Dienstalters-Zulagen (u. gemischteKosten) . .	—	8467	11405 und 352
18.	Kasernirung	70000	69000	114758
19.	Krankenpflege	28000	32800	51647
20.	Arsenal-Direktion u.Garnisons-Artillerie . . .	21036	22152	24497
21.	Arsenal- 1 technische Abtheilung	24000	21000	36352
22.	„ 2 „ „	17500	25000	15076
23.	„ Waffen	20000	11600	4444
24.	„ Munition (und gemischte Kosten) . . .	20000	16500	25207 und 584
25.	Grosse Montirung	75000	93467	289866
26.	Remontirung	25000	26418	66062
27.	Naturalien, Brod und Mehl	130000	189736	261193
28.	„ Hafer, Heu und Stroh sammt Fuhrlohn	182800	246059	276924
29.	„ Brennholz	39000	59774	57905
C.	Militärdienst- und Verwaltungs-Aufwand			
30.	Grosse Kriegsübungen	6000	6000	—
31.	Garnisonskirchen und Schulen	1650	2174	1302
32.	Vorspann- und Transportkosten	3000	6700	81123
33.	Quartier-Vergütungen	—	6000	141338
34.	Diäten,Kommando-Zulag.-,Reise u.UmzugsKosten	8000	8000	47174
35.	Rekrutirung und Rekruten-Einweihungs-Kosten .	3300	3641	5381
36.	Justizpflege, Deserteur-Beifahnung	2000	2400	1584
D.	Aufwand ausser dem aktiven Militärplan			
37.	Aggregirte Offiziere	11623	15232	5939
38.	Land Invaliden	44000	68121	64785
39.	Medaillen-Benefiz-Gehalte	19000	21200	13552
40.	Gratialien	2000	2000	3135
41.	Kanzleikosten in Bundes-Angelegenheiten . . .	100	100	25
42.	Personal-Zulagen und Ergänzungs-Gehalte .	4035	2200	—
E 43.	Dispositionsfonds	5000	5000	6200
F 44.	Militär-Ordens-Pensionen	34614	34864	34994
G 45.	Militär-Strafanstalt	17560	12200	12628
	Zusammen	1,751006	1,992379	2,766289
	Hierzu an *sonstigen* ausserordentlichen Ausgaben	—	—	544087

Regierungs-Voranschlag für 1849/50.	Prozent-Antheil an der Endsumme	Vergleichung von 1830/3 und 1849/50. + Zunahme ÷ Abnahme.
fl.		fl.
41850	1,84	÷ 4175
—	—	÷ 2121
—	—	—
18275	0,81	+ 1475
—	—	—
6126	0,27	+ 6126
16148	0,71	÷ 1527
14020	0,62	+ 9870
4570	0,20	÷ 6222
—	—	÷ 14670
46565	2,05	+ 26067
226071	9,97	+ 14800
141233	6,23	+ 40884
633628	27,94	+ 167488
9728	0,43	÷ 6356
13753	0,61	+ 3540
12389	0,55	+ 12389
88626	3,91	+ 18626
38000	1,68	+ 10000
25309	1,12	+ 4273
25400	1,12	+ 1400
20300	0,89	+ 2800
15000	0,66	÷ 5000
26300	1,16	+ 6300
115000	5,07	+ 40000
32264	1,42	+ 7264
190138	8,38	+ 60138
307808	13,58	+ 125008
38007	1,68	÷ 993
—	—	÷ 6000
1302	0,06	÷ 348
5886	0,26	+ 2886
12000	0,53	+ 12000
11700	0,52	+ 3700
—	—	÷ 3300
400	0,02	÷ 1600
6836	0,30	÷ 4787
59996	2,65	+ 15996
12729	0,56	÷ 6271
3000	0,14	+ 1000
—	—	÷ 100
—	—	÷ 4035
5000	0,22	—
26400	1,12	÷ 8214
16400	0,72	÷ 1160
2,268157	100	+ 517151
439695		

Bemerkungen.

Eine unter dem ordentlichen Aufwand dieses Departements von 1850/51 erstmals vorkommende Erhöhung von 60000 fl. für das aktive Militär hat ihren Grund hauptsächlich in der Verwirklichung einer *Löhnungszulage* von täglich einem Kreuzer, welche den Soldaten schon im Jahre 1848 in Aussicht gestellt wurde, wie denn ihre Zugestehung um so billiger erscheint, als der Militärdienst unter den öffentlichen Diensten derjenige ist, dessen Leistung seiner Natur nach unter den Pflichtigen am wenigsten gleich vertheilt werden kann, daher die Einzelnen, welche durch das Loos zur Dienstleistung für sich und Andere ausgehoben werden, von den Letzteren eine Ausgleichung für die über die eigene Schuldigkeit gehenden Dienste, so weit thunlich, zu erwarten berechtigt sind. Auch ist ein neuer Bedarf zu Bewilligung von *Handgeldern* und Solderhöhungen, als Ersatz für die im Gesetzeswege beseitigten Einstandsgelder aufgenommen, welcher dazu dienen soll, Unteroffiziere nach Ablauf ihrer ersten Kapitulation zur Uebernahme einer weiteren Dienstzeit zu gewinnen und dadurch die so nothwendige Erhaltung eines guten Unteroffizierkorps zu sichern (z. v. den am 26. März 1850 vorgelegten Gesetzentwurf). Im Uebrigen entspricht der Betrag mit wenigen Abweichungen dem letztmals verabschiedeten *ordentlichen* Militäretat, vorbehältlich eines besonderen Erfordernisses das unter dem Bedarf des ausserordentlichen Dienstes seine Stelle findet. Dieses ausserordentliche Erforderniss für den über den ordentlichen Etat noch erhöhten Präsenzstand an Mannschaft und Pferden, (nach Abzug von Erlösen aus wiederverkauften Pferden und der Wenigerausgabe für Remontirung) ist auf 439695 fl. berechnet. Die Zahlen für 1848/9 sind dem Rechenschafts-Berichte des ständigen Ausschusses der Landesversammlung vom 14. März 1850 entnommen (Beil. Bd. I. S. 50 ff), worin leider die ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben nicht überall gehörig getrennt vor Augen gebracht sind.

Aus der oben Seite 220 mitgetheilten vergleichenden Zusammenstellung ergab sich dass der Aufwand für die Streitmacht (*mit Einschluss* der auf andern Etats befindlichen Posten; jedoch *ohne* die etwa 26000 fl. betragenden eigenen Einnahmen der Kriegsverwaltung, ferner *ohne* die Ausgaben für die Streitmacht des deutschen Bundes, auch *ohne* die Kosten der Landjäger, welche mit 173000 fl. und der obern Leitung der Bürgerwehr, die mit 2000 fl. auf dem Etat des Innern sich befinden), — etwas über 15% aller Ausgaben mit Einschluss der Elementarkosten; ohne diese aber $20\frac{1}{2}$ % sämmtlicher Ausgaben betragen.

Württemberg stellt nach der Bundeskriegs-Verfassung zum 8. Armeekorps nach Verhältniss seiner Matrikularbevölkerung von 1,395462 Köpfen (in Wirklichkeit hat es jetzt etwa 1,750000 Bewohner) die erste 13955 Mann starke Division (früher als Mitglied des Rheinbundes 12000 Mann). Eine ausführliche und gründliche Darstellung ist das: Handbuch für Offiziere des Generalstabs mit besonderer Rücksicht auf die Organisation des K. Württembergischen und des 8. deutschen Armee-Korps, von *F. von Baur*, Stuttgart 1840.

Die Bestimmungen über die *Verpflichtung zum Militär-Dienst* haben sehr häufige Aenderungen erfahren; in den Jahren 1809, 1815, 1818, 1819 und 1828 (Februar 10). Durch das neuste am 22. May 1843 erlassene Gesetz (Vollzugs-Instruktion vom 30. Dezember) über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, ist diese Pflicht theils im stehenden Heere durch regelmässig 6jährige Dienstzeit, theils in der Landwehr zu erfüllen. Die noch bestandenen Befreiungen und die Befugniss der Stellvertretung sind, als Folge der Grundrechte des deutschen Volks, durch Gesetz vom 30. März 1849 aufgehoben; 1850 durch die Regierung *einseitig* wider hergestellt.

Der *Landwehr*, obgleich sie neben den von der jährlichen Aushebung frei gebliebenen auch die aus dem stehenden Heere ausgeschiedenen Militärpflichtigen begreift, fehlten bisher die Einrichtungen, wodurch sie nach Maassgabe des Bundesbeschlusses von 1841 befähigt wurde, mit Ersparung nicht unbedeutender Kosten auch in Friedenszeiten die Stelle des Reservekontingents zu vertreten.

Ob durch das Gesetz vom 30. März 1849, die Erhöhung der Streitmacht auf 2 % der wirklichen Bevölkerung und die Rekrutenaushebung für 1849 und 1850 betreffend, jener Mangel beseitigt und dem Beschlusse der deutschen Reichsversammlung vom 15. July 1848 genügt ist, wird die Folgezeit lehren. Durch Gesetz vom 22. Januar 1849 wurde beim Militär die körperliche Züchtigung abgeschafft und ein Gesetz vom 28. August 1849 regelt das Verfahren der bewaffneten Macht gegen Aufruhr. Ueber die *Quartierverpflegung* und das Militär-Vorspannwesen sind unter dem 30. July 1849 Bestimmungen ergangen (z. v. Stde.-Verhdl. 1850 Beil. Bd. I. S. 177).

Die neuste Verfügung des K. M. über die Organisation der *Offizier-Bildungsanstalt* ist vom 8. August 1845; sie hat aber mit dem 1. Oktober 1850 aufgehört. Zur Kenntniss der *Militär-Gerichts-Verfassung* kann die Schrift von *Lebret* (Stuttg. 1848) benutzt werden. Zu erwähnen sind noch das Gesetz über die Volksbewaffnung vom 1. April 1848 und die Verfügung wegen Bildung der *Bürgerwehr* vom 10. April 1848, welcher in demselben Jahre eine grosse Zahl von Erlassen über denselben Gegenstand folgte. Die jetzigen Verhältnisse der Bürgerwehr leiten sich aus dem Gesetze vom 3. Oktober 1849 ab, und darauf bezügliche Bestimmungen enthalten ferner die Verordg: vom 2. März 1850 (wodurch diejenigen öffentlichen Beamte und Diener deren amtliche Wirksamkeit mit dem Dienste in der Bürgerwehr unvereinbar ist, bezeichnet werden); die Instruktion für den Landesobersten der Bürgerwehr vom 15. März 1850; die Instruktion zur Einführung der Bestimmungen des revidirten Bürgerwehrgesetzes vom 5. May 1850; die Verfügung wegen Bestrafung der Dienstvergehen bei der Bürgerwehr vom 5. May 1850. — Ob in der Württembergischen, wie überhaupt in den deutschen Bürgerwehren, derjenige Geist sich entwickeln werde, welcher vorhanden seyn *muss* wenn die Anstalt Nutzen schaffen soll; ist sehr zweifelhaft. Die bisherigen Erfahrungen geben dafür wenig Hoffnung.

Auch das *Kriegsministerium* hat eine Reihe von Umbildungen erfahren. Neu organisirt durch Verordnung vom 29. July 1811, empfing es eine andere Gestaltung durch Verordnung vom 11. Juny 1817, ferner wesentliche Aenderungen im Jahre 1829 (August 25); seine jetzige Organisation aber im September 1848.

Der *Etat des Kriegsministeriums* (ohne die Militärpensionen) war im Jahre:

	1826/7	1,688000 fl.	also Zunahme in %
durchschnittl.			
	1830/33	1,751000 „	3,73
	1833/36	1,829000 „	8,35
	1836/39	1,903000 „	12,74
	1839/42	1,992000 „	18,01

durchsch.		Zunahme in %	
1842/5	2,302000 fl.	36,37	
1845/8	2,300000 „	36,25	
1848/9	2,766000 „	63,09	ohne die ausserordentlichen Anforderungen.
1849/50	2,268000 „	34,36	

Der Kriegsminister hat in der Budgetverhandlung am 4. Januar 1849 diese Erhöhung dadurch erläutert, dass in den *neuern* Summen bedeutende Beträge für ausserordentliche und vorübergehende Ausgaben sich befänden, dass in neuerer Zeit die Naturalien zu höherm Preise in Rechnung gebracht seyen; dass frühere Leistungen der Gemeinden auf die Kriegskasse übernommen und frühere unmittelbare Einnahmen der Kriegskasse weggefallen wären. Die *wirkliche* Erhöhung der Militäretatsumme seit 1830 betrage nur 337000 fl. und hierin sey der Aufwand begriffen welchen das Kriegsdepartement in Folge der Vorschriften der Bundesversammlung, wegen strengerer Einhaltung der Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, habe machen müssen. Geht man von dem Regierungs-Entwurf des Etats für 1848/9 einzelne Posten durch, so finden sich beispielsweise für das *aktive Militär* jährlich 2,040808 fl. ausgesetzt. (Die eingeklammerten Zahlen bezeichnen die *wirklichen* Ausgaben, nach dem Rechenschaftsbericht des ständigen Ausschusses vom 14. März 1850 und zwar die erste Zahl für das Jahr 1847/8, die zweite für 1848/9).

Davon kommen auf die

	Stärke.	Geldbetrag.	Auf den Kopf.	Prozent-Antheil.
1. Leibgarde zu Pferde	157	20902	133,13	1,02
(deren Aufhebung von den Ständen beantragt ist)		(21820) (22360)		
2. Reiterei, 4 Regimenter, wovon 1 zur Reserve	1612	221027	137,11	10,83
(und 1460 Pferde für den s. g. präsenten Friedenstand; der eigentliche Friedensfuss zählt 1660 Mann u. 1484 Pferde; der Kriegsfuss 2657 Mann und 2572 Pferde darunter 85 Offiziere und 339 Unteroffiziere und Spielleute. Die *Verpflegung* eines Reiters nebst Pferd kostet im jährl. Durchschnitt 240 fl., davon die Ration 103 fl. 31 kr. Die Löhnung des Reiters beträgt täglich 6 kr., das Kleinmontirungsgeld $2^1/_2$ kr., das Menagegeld 2 kr., für Brod 5 kr., für Holz, Licht, Bettstroh, Wäscherlohn u. s. w. 5 kr., zusammen tägl. $20^1/_2$ kr. oder *jährlich* 124 fl. 7 kr. der Aufwand für 1 Mann der präsenten Friedensstärke aber beträgt nur 97 fl. 20 kr. jährlich. Die entsprechenden Kosten eines Obermanns der Reiterei nach dem Kriegsetat, sind täglich $30^1/_2$ kr., wovon für Löhnung 16 kr. Für die Zukunft tritt eine Solderhöhung von 1 kr. täglich für den Soldaten ein, wodurch obige 124 fl. 7 kr. auf 130 fl: 12 kr. sich erhöhen).		(245741) (203786)		
3. Die (unter der Gesammtsumme von Nr. 2 begriffene) Feldjägerschwadron	(45)			
aufgelösst laut Bekanntmachung des K. M. vom 28. August 1849.				
4. Artillerie in 7 Batterien, wovon 3 reitende	959	136739	142,58	6,70
(davon 42 Offiziere, 235 Unteroffiziere und Spielleute nebst 226		(147730) (143533)		

	Stärke.	Geldbetrag.	Auf den Kopf.	Prozent-Antheil.
Reit- u. 184 Zugpferden. 1 Obermann täglich 34½ kr.. 1 Trainsoldat 23½ kr., 1 Kanonir 21½ kr., 1 Dienstreitpferd jährlich 103 fl. 36 kr., 1 Dienstzugpferd 150 fl, 36 kr.)				
5. Fussvolk, 8 Regimenter, wovon 2 zur Reserve. Auf dem Kriegsfusse zählt ein Regiment 1757 Mann, in 2 Bataillonen von je 877 Mann und 8 Kompagnien von je 218 Mann	5039	576647	114,44	28,25
(worunter 260 Offiziere und 1092 Unteroffiziere und Spielleute. 1 Obermann täglich 30 kr., 1 Rottenmeister 26 kr., wovon 12 Löhnung, 1 Schütz 20 kr., wovon 6 Löhnung, 1 Soldat 19½ kr., oder jährlich 118 fl. 37 kr. und zwar Löhnung 5 kr., Kleinmontirungsgeld 2½, Menagegeld 2, für Brod 5, für Holz u. s. w. wie oben 5 kr. Die Löhnung wird künftig um 1 kr. höher seyn, wodurch die Jahresausgabe für Löhnung und Verpflegung auf 124 fl. 42 kr. steigt, ohne Bekleidung, Waffen und allgemeine Ausgaben.		(689331) (598100)		
6. Pionire	102	13100	128,43	0,64
(wovon 4 Offiziere und 25 Unteroffiziere; 1 Mann täglich 21½ kr. wie die Kanoniere).		(14563) (13408)		
7. Kasernirung		88736 (120207) (114758)		4,35
8. Krankenpflege		38000		1,86
(wovon etwa 9000 fl. abgehen, als Ertrag der 2 %, welche den Unteroffizieren und Soldaten an ihrer Löhnung für Spitalkosten abgezogen werden. Die Zahl		(38141) (51647)		

	Stärke.	Geldbetrag.	Auf den Kopf.	Prozent-Antheil.
der das Jahr hindurch in das Spital kommenden Kranken ist zu 56421 Tagesportionen, oder einem täglichen Krankenstand von durchschnittlich 154 Mann = 2,07 % des präsenten Friedensstandes 7437 Mann ohne 403 Offiziere berechnet; wonach der Aufwand für einen Kranken täglich 41 kr. und, nach Abzug von 9 kr. Löhnungs- und Verpflegungsgeld, welche der Mann selbst beiträgt, 32 kr. ist.				
9. Arsenal, Waffen, Munition . . (Die 1. technische Abtheilg. des Arsenals begreift Geschütze, Wagenwerk, Schiffbrücken, Schanzzeug, Handwerkszeug, Kochgeschirr u. s. w.; die 2. technische Abtheilung liefert die übrige Mannes- und Pferderüstung. Für Munition sind 26300 fl. unter obiger Summe; davon kostet 1 scharfe Kanonenkugelladung durchschnittl. 1,41 fl. 1 Granat-Kartätschenladung 3 fl., eine scharfe Kleingewehrpatrone 3/4 kr. u. s. w.)		125423 (146976) (106160)		6,14
10. Grosse Montirung		99100 (210318) (289866)		4,85
11. Remonte . . . . (Auf einen Pferdestand von 2040 wird jährlich 1/10 als Ergänzungsbedarf angenommen, zu 190 fl. das Stück; der Krankenstand der Dienstpferde war im Jahre 1845/46 : 1 von 4,8).		32264 (162549) (66062)		1,58
12. Brod und Mehl . . . . . . (2,769944 Brodportionen zu 4 kr., welche aber später auf 6 kr. 2 Pf. erhöht werden mussten, 2,738762 Mehlportionen zu 1 kr.)		230311 (378784) (261193)		11,28

	Stärke.	Geldbetrag.	Auf den Kopf.	Prozent-Antheil.
13. Hafer, Heu, Stroh . . . . . (Mehrausgabe als Folge der erhöhten Pferdezahl und theurer Heu- und Strohpreise). Für 1849 — 50 ist die Ration eines Offizierpferdes zu 131 fl. 5 kr., eines Dienstpferdes zu 119 fl. 24 kr., eines Zugpferdes zu 177 fl. 45 kr. jährlich berechnet.		293705 (388122) (276924)		14,39
14. Brennholz . . . . (1 Klafter tannenes Brennholz kostet 12, buchenes 16 fl. im Holze).		61089 (57581) (57905)		2,99

Der für 1848/9 veranschlagte Bedarf an *Militärpensionen*, Militär-Ordenspensionen, für Landinvaliden, Medaillen-Benefizgehalte und Gratialien ist 295584 fl. oder fast 12 % der gesammten Etatsumme für das Militär; eine auffallend hohe Verhältnisszahl. —

Auch ist über die *Pensionirungs-Grundsätze* (Militär-Pensions-Gesetz vom 13. September 1819, abgeändert und ergänzt durch Gesetz vom 7. September 1849) in und ausserhalb der Ständeversammlung mehrfach Klage erhoben, wozu die rasche Zunahme der Verwendungssumme für Militärpensionen zunächst Veranlassung gegeben haben mag. Diese betrug im Jahre 1818/9 nur 89366 fl., im Jahre 1833/4 schon 126446 fl., 1845/8 durchschnittl. 154306, nach der Rechnung für 1848/9: 190216 fl., für 1849—50: 206000 fl. also 130,51 % mehr als 30 Jahre früher und dieses geschah (mit Ausnahme der letzten Jahre) während des Friedenszustandes. —

Ende 1846 waren 427 dienstleistende und 107 im *Invaliden*-Korps oder *Ruhestande* befindliche *Offiziere* vorhanden; z. B. waren von 23 Generalen nur 13 dienstleistend, von 37 Obristen nur 19, von 35 Obristlieutenants nur 21, von 33 Majoren nur 14, von 170 Rittmeistern und Hauptmännern nur 128 u. s. w. Der Stand *dieser* Militärpensionäre war ferner am

1. July 1848: 139 und 141 Wittwen und Kinder; am 1. Januar 1850: 206 (wovon 52 seit 1. July 1849 an den Gratialienfonds verwiesen) nebst 171 Wittwen und Kindern. Die *Besoldungen der Offiziere* betragen in fl., für einen Generallieutenant 4500, Generalmajor 3600, Oberst 2400, Oberstlieutenant und Major 1800, Hauptmann I. Klasse 1200, II. Klasse 900, Oberlieutenant 600, Lieutenant 480. — —

Der ausserordentliche Bedarf des Kriegsministeriums im Jahre 1848/9 berechnet sich nach zwei vorliegenden Berichten der Finanzkommission wie folgt:

1. Mehraufwand der Korps in Baden und Schleswig		657282
2. Mehraufwand für die innerhalb Landes befindlichen Truppen über den Friedensstand . .		782771
3. Unmittelbarer Mehraufwand der Kriegsministerialkasse		111579
4. Ausserordentlicher Menagebeitrag (schon seit mehreren Jahren geleistet)		46184
5. Für die Einberufung und Einübung der zwei jüngsten Altersklassen der Landwehr . . .		120000
6. Für Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen		780000
7. Für Kriegszwecke des deutschen Reichs u. zwar:		
a) Begründung einer deutschen Marine	460964	
b) Für Einrichtung von Kriegshäfen, Arsenalen, Schiffsbemannung u. s. w.	150000	
c) Für die Bundesfestungen . . . ,	83841	
d) Für Verpflegung von Reichstruppen	60618	
		755423
	Zusammen fl.	3,253239

Das Kriegs-Departement hat also zusammengenommen im Jahre 1848/9 etwa 5¾ Mill. fl. bedurft, was mehr als die Hälfte der ordentlichen reinen Staatseinnahme ist. —

Die *Vermehrung der Streitmacht* auf 2 % der wirklichen Bevölkerung, oder von dem früheren vollen Kriegsstande von 21000 Mann auf etwa 35000 Mann, macht ausserdem eine Erhöhung des Pferdestandes um 400 Stück, welche 112000 fl. erfordern wird und für fernere Ergänzung der Zeughausvorräthe, 700000 fl. nöthig. . . . .

Der *ordentliche* Bedarf des Kriegsministeriums ferner müsste, bei strenger Durchführung jener Maasregel, von 2½ Mill. auf etwa 4 Mill. fl. erhöht werden, was anstatt 20%, mehr als 33% der Staatsausgaben und mehr als 37% der reinen Staatseinnahme machen würde.

Auch nach dem *jetzigen* Bestande wird das Kriegsministerium seinen *ordentlichen* Bedarf nicht unter 3 bis 3⅓ Mill. fl. stellen können und das ergiebt auf den Kopf der Bevölkerung, durchschnittlich 1,84 fl.

Bis zum Jahre 1819 war ein *Kriegsfonds* von 1,813000 fl. aus früheren holländischen und englischen Subsidien entstanden, vorräthig, er ist damals von den Ständen theils für die Staatsschuld, theils für die laufende Finanzverwaltung verwendet. Die Herstellung eines Reservefonds (obgleich eine neue Last) wird in allen Staaten nöthig werden, um Missstände zu vermeiden, die neuerdings grell genug zu Tage getreten sind. —

Zum Schluss noch eine *Berechnung des Verhältnisses des bisherigen Bundeskontingents Württembergs zum Reichskontingent.* Nach den Bestimmungen der bisherigen Bundeskriegsverfassung hatte Württemberg im Ganzen eine streitbare Mannschaft von 20934 aufzustellen, oder in runder Zahl 21000. Davon gehören ⅔ zum ersten Kontingent, ²/₉ zur Reserve und ¹/₉ zur Ersatzmannschaft. Die neuen Bestimmungen verlangen 2% der jetzigen Bevölkerung, in runder Zahl 34000 wovon ¾ dem ersten Kontingent, ¼ der Reserve angehören. Von der gesammten Mannschaft sollen nach dem bisherigen Verhältniss zugetheilt seyn: der Reiterei ¹/₇, den Pionnieren ¹/₁₀₀, der Artillerie einschliesslich des Trains, auf je 1000 Mann 2 Geschütze mit je 36 Mann, also etwas über ¹/₁₄ nebst 122 Mann bei dem Belagerungspark. Der Ueberrest mit etwa 78% bildet die Infanterie.

Würden in demselben Verhältniss der einzelnen Waffengattungen die Truppen auf 34000 Mann vermehrt, so wären zu stellen:

Reiterei	4857	Mann
Pionniere	340	„
Artillerie einschl. des Belagerungspark	2570	„
Fussvolk	26233	„
	34000	Mann

wovon je $^3/_4$ als erstes Kontingent $^1/_4$ als Reserve zu betrachten wären, —

Das Kriegsministerium macht aber von dem gegebenen Spielraum Gebrauch und berechnet bei der Reiterei bloss aus dem bisherigen Kontingent $^1/_7$, aus der Vermehrung aber $^1/_{10}$ wonach sich eine Zahl von 4197 ergiebt. Ferner wird von dem Kriegsministerium kein Belagerungspark gerechnet, so dass der Bedarf an Artilleristen nur 2448 beträgt. Es vertheilt sich demnach die aufzustellende Truppenzahl von 34000 Mann so:

	Erstes Kontingent.	*Reserve.*	*Zusammen.*
Infanterie . . .	20261	6754	27015
Reiterei	3148	1049	4197
Artillerie	1836	612	2448
Pionniere	255	85	340
	25500	8500	34000

Die vorhandene streitbare Mannschaft beträgt nach der Berechnung des Kriegsministeriums einschliesslich der Beurlaubten:

Infanterie	14720 Mann	
Reiterei	3437 „	
Artillerie mit Train	2053 „	
Pionniere	279 „	
		20489

so dass an der vorgeschriebenen Stärke abgehen:

Infanterie	12295 Mann	
Reiterei	760 „	
Artillerie	395 „	
Pionniere	61 „	
		13511

D. Staatsschuld.

a) Geschichtliches.

Ausser den ständischen Aktenstücken und dem Regierungsblatt, dann einer Abhandlung von R. Mohl: Erörterungen

über die Württembergische Staatschuld, (in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Tübingen 1846 Heft IV. S. 620); ist auch für die Kenntniss der Staatsschuld, die schon oft genannte Schrift des Finanzministers Herdegen eine Hauptquelle.

Als im Jahre 1806, in Folge der Landesvereinigung auch die Landesschulden in eine allgemeine Staatsschuldenverwaltungskasse vereinigt wurden, betrugen die *altwürttembergischen* Schulden der vormaligen Landschaft 4,667982 fl.; die Schulden der gemeinschaftlichen herr- und landschaftlichen Schuldenzahlungskasse 1,388228 fl., der Kriegsprästationskasse 3,581418 fl., der General- oder Rentkammerkasse 3,288794 fl., der kirchenräthlichen Kassen 1,000601 fl., der Strassenbaukasse 207450 fl. Summe der altwürttembergischen Schulden 14,134473 fl. Dazu kamen von den *neuwürttembergischen* General- und Kameralverwaltungskassen 1,524824 fl., so dass die Schuldenmasse zusammen auf 15,659297 fl. sich belaufen hätte, wenn sie nicht theils durch Aufhebung von Forderungen der vereinigten Kassen gegeneinander, theils durch Ablösungen im ersten Verwaltungsjahr von Georgi 1807—8, auf 15,312970 fl. sofort vermindert worden wäre.

Schon damals wurde für die Sicherung und den allmähligen Abtrag der Schuld gesorgt, z. B. durch die Verordnung vom 16. November 1808, welche den Tabakhandel einer Regie unterwarf deren Ertrag theilweise zur Schuldentilgung verwendet werden sollte. Allein einen gehörig geordneten Zustand begründete erst das Rescript vom 2. August 1811, indem dadurch ein besonderer, mit jährlich 300000 fl. dotirter Staatsschulden-Tilgungsfonds, errichtet wurde. Die Rückzahlung sollte nach dem Loose geschehn. Unter dem 10. Juny 1816 erschien das Statut der zur Tilgung der Staatsschulden neu errichteten allgemeinen Amortisations-Kasse. Die derselben zugewiesenen Fonds bestanden in den Französischen Reluitions-Geldern (wovon damals bereits eingegangen 1,300000 fl.), den französischen Kontributions-Geldern (3,750000 fl.); sodann besonders zugewiesenen Staatseinkünften. Bis zum Jahre 1816 hatte die Schuld: durch nachträgliche Uebernahmen, Landerwerbungen, Ausgleichungen, (z. B. mit den Mediatisirten um

7,867353 fl.), Entschädigungen durch ein während des Kriegs 1814 mit der Vermögenssteuer verbundenes Anlehn von 1,638988 fl., durch die Vereinigung der früher besonders verwalteten Dienstkautions-Kapitalien (1,106837 fl. z. v. Verordnung vom 7. August 1817) u. s. w.; um 11,650494 fl. sich vermehrt. Sie würde mithin 26,963464 fl. betragen haben, wenn nicht bis zu demselben Zeitpunkte eine Verminderung von 2,203330 fl. eingetreten wäre; weshalb zur Zeit der Erlassung des ebengedachten Schuldenstatuts, der Gesammtbetrag der Staatsschuld nur 24,760134 fl. war.

Die unter dem 18. November 1817 geschehene Organisation mehrerer Zweige des Staatsdienstes, führte auch ein neues Staatsschuldenstatut herbei, welches nicht nur die erwähnten französischen Gelder zur Schuldentilgung unverkürzt vorbehielt, sondern auch den jährlichen Schuldenzahlungsfonds gegen vorher erhöhte, so dass die Tilgung der Schuld in einem Zeitverlauf von 45 Jahren, statt der nach dem vorherigen Statut berechneten 80 Jahre, vollendet werden sollte.

Die Tilgung schritt nunmehr so rasch fort, dass ungeachtet neuer Uebernahmen, Ankäufe u. s. w. zum Betrage von mehreren Millionen; am 22. Juny 1820, dem Tage eines neuen Gesetzes über die Staatsschuld und deren *ständischer* Verwaltung, der reine Passivstand nur noch 20,374559 fl. betrug.

Auch in den folgenden Jahren hörte die Vermehrung der Staatsschuld, durch Uebernahme von Schulden in den neu erworbenen Landestheilen und von Kreiskassenschulden in Altwürttemberg; keineswegs auf. Sie ging vielmehr bis zum Jahre 1833 fort, betrug in den Zeitabschnitten seit 1820: 8,321791 fl. und würde mithin, ohne die Tilgung die Staatsschuld bis auf 28,706350 fl. gesteigert haben (z. v. Anlage 23 bei Herdegen a. a. O.); während solche, ungeachtet jenes Zuwachses, am 1. July 1833 nur noch 26,219016 fl. betrug. In diesen Zeitraum fallen verschiedene die Staatsschuld betreffende Maassregeln, z. B. das Gesetz vom 18. July 1824 über die Ordnung der Kapitalkündigungen; die Verordnung von demselben Tage die Herabsetzung des Zinsfusses der Staatsschuld auf 4½ % betreffend; die fernere Herabsetzung des Zinsfusses auf 4 % (in so weit nicht besondere Vertrags-

Verhältnisse im Wege standen) durch Gesetz vom 26. April 1833; die Verordnung vom 15. August 1830, über den Geschäftsgang bei der Kraftloserklärung von Staatsschuld-Urkunden. Den Anfang eines neuen Abschnitts bildete das *Staatsschulden-Statut* vom 22. Februar 1837, welches unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen, das Statut von 1820 ersetzte. Die *Verwaltung* blieb danach *in den Händen der Stände* und beziehungsweise des ständischen Ausschusses unter Oberaufsicht der Regierung; der Zinsfuss wurde zu 4 % festgesetzt, der Tilgungsfonds zu ½ % nebst zuwachsenden Zinsen. Ein hierauf bezügliches Gesetz vom 4. July 1842 bestimmte eine neue Zinsherabsetzung, deren Erfolg aus einer Bekanntmachung vom 13. Januar 1843 hervorgeht. Danach sind auf die allgemeine Kündigung nur 2,519290 fl. Kapitalien zurück verlangt. Am 30. Juny 1842 war die Gesammtschuld demnach 22,040792 fl. und zwar:

zu 5 % verzinslich	515920 fl.
zu 4 % statt vorheriger 21,081960 noch die Kapitalien der Pensions-Anstalten und die Militär-Kautionen	2,903000 „
zu 3½ % statt vorheriger 438740	18,617700 „
zu 2½ %	4172 „
zusammen	22,040792 fl.

Es geschah hiernach durch Verwandlung von 18,178960 fl. 4% in 3½% Kapitalien der Staatsschuldentilgungskasse eine Zinsersparniss von jährlich 90895 fl. Das Statut von 1837 erhielt in dem Gesetze vom 22. Juny 1843 einen Nachtrag, welcher hinsichtlich der Form der Staatsschuldscheine z. B. bestimmte, dass künftig Papiere auf den Inhaber ausgegeben werden sollten, in welche auch die bereits vorhandenen Schuldurkunden verwandelt werden *könnten* (Vollzugs-Verordnung vom 24. Juny). Dies geschah auf Anlass der für den Bau von Staatseisenbahnen aufzunehmenden Anlehen; allein eine wesentliche Aenderung in dem Rechtsverhältnisse der alten Gläubiger trat durch Beseitigung ihres Kündigungsrechts ein. Diese erfolgte durch Gesetz vom 30. Juny 1845.

b) Gesammt-Betrag und einzelne Arten der Staatsschuld.

Die Verfassungsurkunde (§§. 119—123) stellt die *Staatsschuld* nicht nur unter die Gewährleistung der Landstände, sondern lässt auch die Schuldentilgungskasse nach den Normen eines (am 22. Juny 1820 erlassenen und am 22. Februar 1837 verbessert verkündeten) Statuts, von ständischen durch die Regierung bestätigten Beamten, unter Leitung und Verantwortlichkeit der Stände, verwalten. In Abwesenheit der Stände leitet ihr ständiger Ausschuss die Verwaltung, während der Ständeversammlung aber eine aus derselben gewählte Verwaltungskommission das Oberaufsichtsrecht der Regierung wird durch einen besondern Kommissär ausgeübt. —

Der *Bestand der Staatsschuld* war (wie in der geschichtlichen Einleitung dargelegt ist) zur Zeit der Erlassung der ersten Tilgungsverordnung am 6. Juny 1816: 24,760134 fl. durch Aufnahme älterer Schulden einzelner Landestheile war sie ungeachtet der theilweisen Verwendung der französischen Reluitionsgelder (800000 fl.) und der französischen Kriegskontribution (3,750000 fl.), zur Zeit der Erlassung des ersten Statuts am 1. July 1820 auf 20,374559 fl., gekommen. Mediatisirungen und Auseinandersetzungen mit andern Staaten führten im Jahre 1833 die Staatsschuld auf ihren Höhenpunkt von 28,706350 fl. was eine Vermehrung von 40,89 % ist; dann trat ein zehnjähriger Zeitabschnitt der Minderung ein, indem der Kapitalbetrag der Schuld am 1. July 1844: 21,181114 fl. am 1. July 1845 sogar nur 20,774033 fl. also 27,63 % weniger als 1833 war. Von da ab abermals *sehr rasche Vermehrung*, zunächst durch den Beschluss die *Eisenbahnen auf Staatskosten* auszuführen. (Gesetz vom 18. April 1843, welches zugleich für 1842/5 ein Anlehen bis zur Höhe von 3,200000 fl. bewilligte.) Das Finanzgesetz für 1845 ferner wandte dieser Bestimmung 1,600000 fl. aus den Mitteln der Restverwaltung zu; für die *erste* Eisenbahnetatsperiode 1845/8 wurde ausserdem „für den ausserordentlichen Dienst" ein Kredit von 16 Mill. fl. auf die Staatsschuldenzahlungskasse bewilligt. Der damals eingebrachte Voranschlag der Bahnen auf einfaches Geleise berechnet, betrug 28,427000 fl.

In dem Entwurfe des Finanzgesetzes für den Rechnungs-Abschnitt vom 1. July 1849/52 nimmt die Regierung, zur *Vollendung und Ausrüstung der Eisenbahn zwischen Heilbronn und Friedrichshafen* (im *ausser*ordentlichen Dienste :)

für 1849/50	—	1,797000	fl.
„ 1850/51	—	1,223675	„
„ 1851/52	—	456530	„
	zusammen	3,477205	fl.

in Anspruch. Hierzu kommen noch weitere 41728 fl., welche aus Grundstockmitteln für Ankäufe von Grund und Boden erforderlich sind. Der ganze Geldbedarf für den Bau *dieser Linie* der Staatseisenbahn ist, in Berichten der Eisenbahn-Kommission vom 16. Januar und 9. Februar 1850 (ohne die Kosten eines zweiten Gleises zwischen Cannstadt und Eslingen und zwischen Geislingen und Amstetten zu 274000 fl.), zu 23,739263 fl. berechnet; wovon bis zum 1. July 1849 bereits 20,645470 fl. aufgewendet waren. (z. v. den Komm. Bericht 1850 Beil. Bd. II. S. 251.) Die für diesen Zweck von dem gemachten Staatsanlehen in der Verwaltung der Staatshauptkasse noch vorbehaltenen und bei der Eisenbahn-Bauverwaltung baar vorhanden gewesenen Mittel, haben aber nach dem Rechnungsabschluss vom 1. July 1849 nur noch 2,981203 fl. betragen; weshalb die Regierung für die, nach obiger Bedarfrechnung fehlenden 496002 fl., einen Kredit auf die Grundstockverwaltung verlangt.

Das im Jahre 1845 aufgenommene $3\frac{1}{2}$ %ige *Anlehn* von 7,213600 fl. konnte noch zum Kurse von $97\frac{1}{24}$ % untergebracht werden; auf das unter dem 26. Juny 1846 ausgeschriebene 4 % Anlehn von 6,000000 fl. waren nur 1,262200 fl. eingegangen, was unter dem 6. Dezember 1846 ein anderweites Darlehn von 1,050000 fl. nöthig machte. Am 1. März 1847 wurde eine Anleihe von 11,000000 fl., mit $4\frac{1}{2}$ % zu verzinsen, zum Kurse von $97\frac{1}{2}$ % abgeschlossen und das $4\frac{1}{2}$ % Anlehn von 3,333300 fl. (Gesetz vom 20. Juny und Minist. Bekanntmachung vom 27. Juny 1849) musste am 14. July 1849 sogar zum Kurse von 90 % weggegeben werden. Aus-

serdem verfügte ein Gesetz vom 1. July 1849 die Ausgabe von 3,000000 fl. unverzinsliches Papiergeld.

Es lautet wie folgt:

„Zum Zwecke der Vermehrung der Umlaufsmittel und „um die Deckung des Staatsbedarfs zu erleichtern, verordnen „und verfügen *Wir*, nach Anhörung *Unseres* Geheimen Raths, „und unter Zustimmung *Unserer* getreuen Stände, wie folgt: „Art. 1. Das Finanzministerium ist ermächtigt, in Verbindung „mit dem ständischen Ausschusse, beziehungsweise der stän„dischen Schuldenverwaltungs-Kommission für *drei Millionen* „Gulden Papiergeld in Abschnitten bis zu zwei Gulden ab„wärts anfertigen und in Umlauf setzen zu lassen. Art. 2. „Dieses Papiergeld wird von allen Kassen des Staats, so wie „von den Steuer-Erhebekassen im Nennwerthe an Zahlungs„statt angenommen, welche auch zu dessen Einlösung gegen „baares Geld, so weit ihre verfügbaren Mittel reichen, und „in Beträgen nicht unter zwanzig Gulden auf einmal, ange„wiesen sind. An die Steuerpflichtigen *kann gefordert* werden, „dass sie bei jeder indirekten Steuer im Belaufe von achtzehn „Gulden und darüber für den dritten Theil der Zahlung in „Papiergeld leisten. Art. 3. Die Württembergischen Posten „befördern das Württembergische Papiergeld gegen den vier„ten Theil der Tarifsätze von baarem Geld. Weniger als die „Taxe des einfachen Briefs wird aber nicht angesetzt. Art. 4. „Verluste bei dem Papiergeld durch Unfälle, Diebstahl u. dgl. „geben keinen Anspruch an den Staat. Art. 5. Die Regie„rung kann eine *allgemeine* Einlösung des Papiergelds gegen „baares Geld oder andere, von dem im Umlaufe befindlichen „leicht zu unterscheidende Scheine verfügen, wogegen die ein„gelösten Scheine urkundlich zu vernichten sind. Diejenigen „Scheine, welche nicht binnen der zur Einlösung festgesetzten „Frist zur Einlösung vorgelegt werden, verlieren ihren Werth „und können so wenig, als verlorene, einen spätern Anspruch „an den Staat begründen. *Unsere* Ministerien des Innern und „der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes, des„sen Bestimmungen so lange in Kraft bleiben, bis die auf den

„Grund desselben ausgegebenen Scheine wieder ausser Um-
„lauf gesetzt sind, beauftragt.“

Gegeben Ludwigsburg, den 1. July 1849.

Ein neues Ministerium erhob gegen die Ausführung dieses Gesetzes Bedenken (Vortrag des Finanzministers vom 19. März 1850), und die Verhandlungen mit der Ständeversammlung darüber führten zu einer vermittelnden Maassregel, welche das *Gesetz* vom 10. May 1850 wie folgt darlegt:

„In der Absicht, die Einlösung des nach dem Gesetze „vom 1. July 1849 auszugebenden Staatspapiergeldes auf alle „Fälle sicher zu stellen, verordnen und verfügen *Wir*, nach „Anhörung *Unseres* Gesammtministeriums und unter Zustim-„mung der Landesversammlung zu Ergänzung des gedachten „Gesetzes, wie folgt: Art. 1. Der Betrag des auszugebenden „Papiergeldes von drei Millionen Gulden wird als ein Theil „der Staatsschuld anerkannt und vorgemerkt. Art. 2. Die „Staatsschulden-Zahlungskasse wird mit einem Einlösungsfonds „von 500,000 fl. versehen, um die Staatshauptkasse für den „Zweck der ihr obliegenden Einlösung des Papiergeldes nö-„thigenfalls zu unterstützen. Vorstehende Bestimmungen sind „durch die ständische Schulden-Verwaltungsbehörde, unter „verfassungsmässiger Mitwirkung *Unseres* Finanzministeriums „zu vollziehen.“

Z. v. Minist. Bekannt. vom 12. Juny 1850 woneben eine Beschreibung des Papiergeldes.

Hiernach wird nicht überraschen wenn die Jahresberichte der Staatsschuldenzahlungskasse als Kapitalsbetrag der verzinslichen Staatsschuld folgende Summen nachwiesen:

am 1.	July	1846:	24,666483 fl.
„ 1.	„	1847:	35,036783 „
„ 1.	„	1848:	42,239619 „
„ 1.	„	1849:	42,970719 „

Von letzterer Summe werden verzinst mit

5 %:	515920	fl.	
4 %:	3,227300	„	Pensionsfondkapt.
	1,047000	„	Militairkautionen
2½%:	4172	„	
	4,794392	fl.	derzeit nicht kündbar.

4½%.	17,904200	fl.	
4 %:	1,195600	„	
3½%:	19,076527	„	
	38,176327	fl.	kündbare Schuld.

Am 1. Februar 1850 berechnet der Finanzminister die Staatsschuld auf 45,928000 fl.

Seitdem ist die Schuld um mindestens jene 3 Mill. fl. Papiergeld so wie um diejenigen 500000 fl. grösser geworden, welche von dem Zolldiener-Alimentirungs- und Unterstützungs-Fonds, zur Bildung des Papier-Einlösungsfonds, zu 4 % angeliehen werden (Beil. Bd. II. S. 39); — so dass der augenblickliche (Ende 1850) Kapitalbetrag zu 49,000000 fl. angenommen werden muss. Dies ist gegen den Stand von 1816 eine Vermehrung von mehr als 49 %, gegen den höchsten Stand im Jahre 1833 aber eine Vermehrung um 41,4 %. Das ist aber noch nicht Alles. Zum Gesammtbetrage der Schuldverpflichtungen des Staats gehört auch der *Kapitalbetrag der Renten* (76000 fl.) mit etwa 1,900000 fl. und der *Entschädigungen* (55000 fl. grösstentheils für aufgehobene Abgabenbezüge) mit etwa 1,375000 fl., wodurch, (die Staatsgewähr von 100000 fl. für die Württembergische Privat-Feuerversicherung ungerechnet), der *Kapitalbetrag der gesammten Württembergischen Staatsschuld* auf etwa 52,000000 fl. sich erhebt. Das sind auf den Kopf der Bevölkerung fast 30 fl. und die Jahreseinnahme verhält sich zur Staatsschuld wie 1 : 4,87. Nachdem 25 Jahre nöthig gewesen waren um 7 Mill. fl. von der Staatsschuld zu tilgen, ist sie binnen 4 Jahren um mehr als 28 Mill. fl. gestiegen. Das ist zwar zufällig auch der Betrag des Kosten-Anschlags für das Eisenbahnnetz, allein dieses ist kaum zur Hälfte fertig und die veranschlagten Summen werden überdies nicht ausreichen.

Wohin diese in neuster Zeit in fast allen Staaten eingerissene Sucht die Nachkommenschaft übermässig zu beschweren um dem lebenden Geschlechte Vortheile zu verschaffen, wohin diese Sucht die laufenden Staats-Einnahmen zu vermindern und gleichzeitig die Ausgaben zu erhöhen, führen muss; werde ich am Schlusse dieser Mittheilungen auf Grundlage derselben zu besprechen haben. —

Aktenstücke aus neuster Zeit über die Württembergische Staatsschuld finden sich in den Stände-Verhandlungen von 1850 Beil. Bd. I. S. 47 und 51 und II. S. 4, 37, 39, 41, 43; über die Papiergeldfrage insbesondere Beil. Bd. I. S. 164, 174, 181 und 364.

Der *Zinsenbedarf* war am 1. July 1850 wie folgt:

I. Für die derzeit unkündbare Schuld:				190296 fl.
II. Für die *kündbare Schuld*:				
	Für	18,752100 fl.	zu $3\frac{1}{2}$%	656323 „
	„	1,187700 „	„ 4 %	47508 „
	„	21,009800 „	„ $4\frac{1}{2}$%	945441 „
Papiergeld-Einlösungsfonds	„	500000 „	„ 4 %	20000 „
				1,859568 fl.

Das Erforderniss des Tilgungsfonds für 1850/1 ist zu 390987 fl. veranschlagt, also zu 0,84 % der Kapitalschuld; jedoch ist die Vertheilung auf die einzelnen Schuldgattungen nicht gleichmässig. — —

Seit dem Jahre 1820 werden die Ergebnisse der *Rechnung der Staatsschulden-Zahlungskasse* jährlich durch das Regierungs-Blatt veröffentlicht. Beispielsweise folgen hier einige Abschlüsse.

Jahr vom 1. July.	Einnahme.	Davon Depositen, Kautionen, Sparkassen, Stiftungen.	Ausgaben.	Davon Passiv-Kapital-Zinsen	und abgelöste Passiv-Kapitalien.	Stand der Staatsschuld am Schlusse des Jahrs.	Dagegen Aktiv-Kapital.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1820/1	3,220553	184549	2,996489	1,070048	1,580261	24,589058	437023
1828/9	4,555609	183800	3,050008	1,290286	1,625364	29,202350	512300
1833/4	1,652919	159000	1,517160	1,065025 incl. passiv-Reste	452111	26,029410	
1843/4	1,783748	204700	1,473944	807114	666830	21,846453	
1846/7	12,168299	206400	11,867664	858634	500400	35,036783	3,296597
1847/8	12,752603	288900	12,433997	1,498776	673919	42,239619	1,361273

e) Staats-Kredit, Kurs der Staatspapiere.

		$3\frac{1}{2}\%$ Obligationen		$4\frac{1}{2}\%$ Obligationen
1847	Ende September . .	$87\frac{3}{8}$	—	$100\frac{1}{4}$
„	Mitte Oktober	$86\frac{3}{4}$	—	$99\frac{5}{6}$
„	Mitte November . .	$86\frac{3}{8}$	—	$100\frac{1}{8}$
„	Mitte Dezember . .	87	—	$100\frac{1}{4}$
1848	Anfang Januar . . .	87	—	$101\frac{1}{2}$
„	Mitte Januar	88	—	$101\frac{1}{2}$
„	Anfang Februar .	89	—	102
„	Mitte Februar	89	—	102
„	Anfang März . . .	76	—	—
„	Mitte März . . .	74	—	$94\frac{1}{2}$
„	Anfang April . . .	64	—	$86\frac{1}{2}$
„	Mitte April . . .	63	—	75
„	Anfang May . . .	75	—	88
„	Mitte May . . .	73	—	$85\frac{1}{4}$
„	Anfang Juny . . .	69	—	87
„	Mitte Juny . . .	70	—	88
„	„ July . . .	79	—	94
„	„ August . . .	78	—	$92\frac{1}{2}$
„	„ September .	75	—	$92\frac{1}{2}$
„	„ Oktober . .	75	—	91
„	„ November .	75	—	$92\frac{3}{4}$
„	„ Dezember .	76	—	$93\frac{1}{2}$
1849	„ Januar . . .	$78\frac{1}{2}$	—	$94\frac{1}{2}$
„	„ Februar . .	$79\frac{3}{4}$	—	$94\frac{3}{4}$
„	„ März . . .	79	—	94
„	„ April . . .	78	—	94
„	„ May . . .	76	—	94
„	„ Juny . . .	74	—	92
„	„ July . . .	78	—	$92\frac{1}{2}$
„	„ August . . .	79	—	$92\frac{5}{8}$
„	„ September .	$83\frac{1}{2}$	—	$94\frac{7}{8}$
„	„ Oktober . .	$82\frac{3}{4}$	—	$94\frac{3}{4}$
„	„ November .	$81\frac{1}{2}$	—	$94\frac{3}{4}$
„	„ Dezember .	82	—	$94\frac{7}{8}$
1850	„ Januar . . .	$82\frac{3}{8}$	—	95

			$3^1/_2$% Obligationen		$4^1/_2$% Obligationen
1850	Mitte	Februar . .	82	—	$95^3/_4$
„	„	März . . .	$80^5/_8$	—	$95^5/_8$
„	„	April . . .	$81^1/_2$	—	$95^1/_4$
„	„	May . . .	$81^1/_2$	—	$95^5/_8$
„	„	Juny . . .	$82^3/_4$	—	$97^1/_2$
„	„	July . . .	$84^1/_2$	—	$98^1/_2$
„	„	August . . .	$83^3/_4$	—	$97^3/_4$
„	„	September . .	84	—	$98^1/_2$
„	„	Oktober . .	$82^1/_4$	—	$97^1/_2$
„	„	November .	$80^1/_2$	—	$95^3/_4$

Bei Gelegenheit der Adress-Berathung im Dezember 1849 hat der Finanzminister ein sehr düsteres Bild vom gegenwärtigen *Zustande des Württembergischen Staatshaushalts* entworfen und obgleich ich, in Beziehung auf die Ursachen dieses Uebels, die Ansicht des *Herrn Finanzministers* nicht völlig theile; halte ich doch denselben für den befähigsten Beurtheiler dieser Verhältnisse. Er meint, dass die (binnen 25 Jahren, z. v. Herdegen; Württembergs Staatshaushalt S. 422, von 28 Millionen) bereits auf 21 Mill. fl. herabgebrachte Staatsschuld, mit ihrem jetzigen Betrage von 46 Millionen, den höchsten Stand noch nicht erreicht habe. Diese Vermehrung der Staatsschuld erfordere eine *jährliche Mehr*ausgabe von 300000 fl. Die *Minder*einnahmen bei dem Domanialertrage, in Folge des Ablösungsgesetzes und der Besteuerung des Domanialbesitzes, betrügen 925000 fl. Dazu den Einnahmemangel des Jahrs 1848/9 mit 1,875000 fl. gerechnet, ergebe als zu deckende Summe 3,100000 fl. Er erkenne die Verhältnisse des Landes zu gut, als dass er glauben könne, der Mangel sey durch Steuererhöhungen zu decken. Auch die Zuschüsse aus dem Grundstocke und aus den Mitteln der Mitteln der Restverwaltung müssten aufhören und so bleibe kein anderer Ausweg als die *Ersparung an den Ausgaben*: der Finanzminister wirft nun einen Blick auf die einzelnen Dienstzweige, woraus erhellt, dass am Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Etwas und am Finanz-Ministerium,

wie am Ministerium des Innern ein Weniges gespart werden könne; wogegen das Kirchen- und Schulwesen und die Rechtspflege vermehrte Ausgaben erfordern. Da auch am Kriegs-Departement wegen der Zeitverhältnisse keine Minderungen sollen eintreten können, so ist das *Endergebniss* anstatt Ersparung vielmehr eine Vermehrung der Ausgaben. Daher konnte auch nicht überraschen dass der im Oktober 1850 der Landes-Versammlung vorgelegte Haupt-Finanzetat für die Jahre vom 1. July 1849 bis 1852, eine fernere Verschlechterung des Zustandes des Staatshaushalts zeigt. Es beläuft sich nämlich der *Staatsbedarf* für das Jahr 1849/50 nach Abzug eines

Nachlasses an der Zivilliste im Betrage von .	fl.	200000
auf	„	11,845905
für das Jahr 1850/51 (Nachlass an der Zivilliste fl. 180000) auf	„	11,615693
für das Jahr 1851/52 auf	„	11,805750
Zusammen auf die 3 Jahre	fl.	35,267348
Hierzu die zur Ergänzung des Betriebs- und Vorraths-Kapitals der Staatshauptkasse auf den Betrag von 2,000000 fl. erforderliche Summe von	„	731772
Zusammen	fl.	35,999120

Diese werden gedeckt:

a) durch den Ertrag des Kammerguts auf die 3 Jahre im Betrage von	fl.	10,493899
b) Steuern auf 3 Jahre im Betrage von . .	„	20,303640
c) durch das Staatspapiergeld im Betrage von	„	3,000000
d) durch Eröffnung eines Kredits auf die Grundstocks-Verwaltung im Betrage von . . .	„	911581
e) Reinertrag der Staats-Eisenbahn	„	1,290000
Zusammen	fl.	35,999120

Für den *ausserordentlichen Dienst* werden erfordert:

1) Zu Vollendung und Ausrüstung der Bahnlinie zwischen Heilbronn und Friedrichshafen auf die 3 Jahre 1849/52	fl.	3,286500
2) für den erhöhten Präsenzstand an Mannschaft und Pferden im Jahre 1849/50 . .	„	439625
Zusammen	fl.	3,726195

Deckmittel:

1) Vorrath v. d. Eisenbahn-Anlehen auf 1. July 1849	fl.	2,940541
2) ein auf die Grundstocksverwaltung zu eröffnender Kredit von	„	785654
Zusammen	fl.	3,726195

Der *Reinertrag des Kammerguts* ist hiernach für ein jedes der Jahre 1849/52 nur zu 3,498000 fl. veranschlagt, wogegen der frühere Herr Finanzminister (in seiner oft genannten Schrift Seite 50) im Jahre 1848 noch denselben zu 4,860000 fl. und den *Kapitalwerth* des darunter befindlichen *Grundvermögens* (4 Mill. fl. mit 3½ % oder 30fach kapitalisirt) zu 120 Mill. fl. angeben konnte. Wollte man *jetzt* auf ähnlichen Grundlagen eine Berechnung machen, so würde sich (bei der zweifelhaften Sicherheit der Eisenbahn als Hypothek für das darin angelegte Kapital) eine Verringerung des Werths jenes Vermögens um fast 25 % ergeben.

Unter diesen Umständen halte ich auch für Württemberg die nachfolgende Mahnung seines früheren Finanzministers (a. a. O. Seite 423) sehr beherzigenswerth.

„Wohin soll aber endlich das fortwährende Schulden- „machen der meisten Staaten führen? wann soll die Zeit des „*Schuldenzahlens* kommen, wenn hiezu die seltene Dauer eines „nun *dreiunddreissig*jährigen Friedens unter den europäischen „Mächten nicht befähigt?

„Die öffentlichen Schulden *älterer* Zeit sind meistens *Noth*- „schulden, in Kriegs- und anderen Zeitbedrängnissen entstan- „den. *Neuerer* Zeit geschieht das Staatsschuldenmachen mehr „spekulationsweise, gewöhnlich in der nicht immer so gut überleg- „ten als gut gemeinten Absicht, mit dem Anlehen der Nachkom- „menschaft ein Vermächtniss zu stiften, welches dann diese, freilich „ohne die Rechtswohlthat des Inventars, unbedingt antreten „muss. —

„*Finanznoth* ist die bedenklichste Krankheit des Staats- „körpers, ihr vorzubeugen *Mässigung* im *Staatsaufwande* das „einzige Mittel.“

3. Staatshaushalt- und Abgabenwesen

des

Grossherzogthums Baden.

A. Im Allgemeinen.

Die *Literatur* der badenschen Statistik ist hinsichtlich der Gesammt-Darstellungen dürftig, indem sie aus neuerer Zeit nur das *Universal-Lexikon* vom Grossherzogthum Baden (Karlsruhe 1844) dessen allgemeiner Theil zu kurz ist, um zu genügen; *Heunisch*, Beschreibung des Grossherzogthums Baden, Stuttgart 1837 (soll neu bearbeitet im Manuskripte fertig seyn; dem Verfasser gebührt das Verdienst die erste genügende Beschreibung geliefert zu haben), und zwei statistisch-topografische *Tafeln des General-Quartiermeisterstabs* (von 1844), darbietet. So werthvoll die letztere Arbeit ist, so wenig statistische Ausbeute enthält das *Hof- und Staats-Handbuch*. Systematische Bearbeitungen ferner der Wirthschaft des badenschen Staatshaushalts sind mir nicht bekannt, jedoch enthalten die vortrefflichen allgemeinen staats- und volkswirthschaftlichen Schriften von *Malchus* und *Rau* manche schätzbare Hülfsmittel; während das Regierungsblatt und die Ständeverhandlungen die Hauptquelle bleiben. Auch allgemeine staatsrechtliche Schriften über Baden scheinen zu fehlen; ich kenne und besitze nur: *Duttlinger*, Quellen des badenschen Staatsrechts; Karlsruhe 1822; *Kappler*, Handbuch der Literatur

des badenschen Rechts, Heidelberg 1847; *Pfister*, geschichtliche Entwicklung des Staatsrechts des Grossherzogthum Baden, Heidelberg 1836 und 1838; *Katechismus* der Verfassung des Grossh. Baden, Heidelberg 1837; *Kinzinger*, Populäre Gesetzeskunde, Karlsruhe 1837; *Rettig*, Polizei-Gesetzgebung des Grossh. Baden, 3. Auflage von Betz, Karlsruhe 1839; *Rettig*, der badische Bürgermeister, 2. Auflage Freiburg 1842; das badische *Bürgerbuch*, Karlsruhe 1845; *Wehrer*, Vollständiges Gesetzes-Lexikon für den badischen Staatsbürger, 2 Bde., Karlsruhe 1846/7, Kreuzbauer und Hasper (besonders empfehlenswerth). Sammlungen der Verordnungen und Instruktionen über die direkten und ebenso über die indirekten Steuern sollen vorhanden seyn, sind aber auf dem Wege des Buchhandels nicht zu erlangen gewesen.

Auch das Grossherzogthum Baden ist aus einer Menge der verschiedenartigsten *Bestandtheile* zu seinem jetzigen Umfange erwachsen; es verdankt seine Entwicklung ursprünglich dem Markgrafen, 1803 Kurfürsten, 1806 Grossherzog *Karl Friedrich*, einem eben so thätigen als umsichtigen Fürsten. Schon im Jahre 1771 fiel ihm durch Erbvertrag (von 1765) die Markgrafschaft Baden-Baden zu, wodurch seine nur 29½ □Meilen grosses Ländchen bis auf 65□M. anwuchs. Durch den Frieden von Lüneville ferner im Jahre 1801 wurde sein Flächengehalt auf 70□M. mit etwa 240000 Bewohner gebracht; der Reichsdeputationsrezess von 1803 fügte nebst der Kurwürde noch 48½□M. hinzu, wodurch das Land etwa 495000 Einwohner bekam; der Pressburger Frieden von 1805 brachte das Breisgau an Baden, welches nun etwa 163 □M. mit 670000 Bewohner zählte. Die Auflösung des deutschen Reichs und der Eintritt in den Rheinbund verschafften Baden, ausser der Souveränetät und dem Namen eines Grossherzogthums (Proklamation vom 13. August 1806), abermals 92 □M.; es stieg dadurch auf 900000 Einwohner. Der Pariser Vertrag endlich von 1808 und Ausgleichungen mit Nachbarstaaten vergrösserten das Land bis 1810 um noch 14 □M. und in diesem Jahre zählte es 954000 Bewohner.

Schon unter dem 1. Oktober 1806 hatten Grossherzog, Erbgrossherzog und Markgrafen von Baden eine Erklärung

abgegeben, wodurch, in Form eines *Haus-Staats-* und *Land-Grundgesetzes*, Bestimmungen über die Untheilbarkeit, Erbfolge, Verschuldung u. s. w. getroffen wurden. Im Jahre 1808 geschah die Neubildung der *obersten Staatsbehörden* und in den folgenden Jahren wurden die Verwaltungseinrichtungen weiter ausführt; in welcher Lage die Verwaltung (mit Ausnahme einiger Aenderungen durch Verordnung vom 14. May 1813) bis zur Verfassungs-Urkunde geblieben ist, obgleich die Kreiseintheilung vielfachen Wechsel erfuhr. Karl Friedrich, welcher aus Gesundheitsrücksichten schon im Jahre 1808 die Regierung seinem Enkel *Karl* († 8. Dezbr: 1818) übergeben hatte, starb am 10. Juny 1811 nach 64jähriger Regierung. Die kurze Regierungszeit des neuen Grossherzogs war ebenso sehr anfänglich durch die äussern kriegerischen Ereignisse, als später durch die geheimen Bestrebungen hinsichtlich der Zertheilung des Landes und der Erbfolge (zwei Söhne hatte er gleich nach ihrer Geburt wider verloren), beunruhigt. Er überwand jedoch diese Hindernisse, indem er unter dem 4. Oktober 1817 ein *Hausgesetz* und *Familienstatut* erliess, durch welches er seine Stiefoheime (die Kinder Karl Friedrichs aus zweiter Ehe mit der Freyin von Geiersberg) zu Markgrafen von Baden erhob, für ebenbürtig und erbfolgefähig erklärte; sodann durch eine von ihm oktroirte und vom deutschen Bunde gewährleistete *Verfassung* vom 22. August 1818, (Wahlordnung vom 23. Dezember 1818). Grossherzog *Ludwig*, Karls Oheim und Nachfolger, eröffnete am 23. März 1819 die *erste ständische Versammlung*, welche am 26. July wider vertagt wurde. Die *ferneren Landtage* begannen ihre Sitzungen an folgenden Tagen:

1820 Juny 24., geschlossen 5. September, Landtagsabschied vom 5. Oktober 1820.

1822 März 25.; aufgelösst 11. December 1824, nachdem schon früher Vertagung eingetreten und in einer Proklamation vom 6. Februar 1823 die Ursachen eines grossen Zerwürfnisses zwischen Regierung und Ständen, dargelegt waren.

1825 Februar 21., woraus das Gesetz vom 14. April 1825 einige Verfassungsbestimmungen enthaltend, hervorging

1828 Februar 25.
1831 März 12., Gesetz vom 28. Dezember 1831 die Erneuerung der Ständeversammlung u. s. w. betreffend.
1833 May 17.
1835 März 28.
1837 März 6.
1838 Februar 10., ausserordentlicher Landtag.
1839 April 4.
1841 April 15., Proklamation des Grossherzogs vom 5. August 1841, eine „beklagenswerthe Verirrung“ zweiter Kammer betreffend; Aufhebung des Gesetzes vom 28. Dezember 1831, unter dem 5. August 1841; Auflösung der Stände durch Verordnung vom 19. Februar 1842.
1842 May 20.
1843 November 21.
1845 November 21.; Auflösung 1846 Februar 8.
1846 May 1.
1847 Dezember 7.
1848 Oktober 9.; unterbrochen durch die s. g. konstituirende Versammlung vom 10. bis 29. Juny 1849; für geschlossen erklärt durch Verordnung vom 29. November 1849, unter Anordnung von Ergänzungswahlen für den Landtag von 1850.
1850 März 4.; vertagt März 23.
1850 August 26.

Die badensche Regierung vom Jahre 1818 ging bei ihren Handlungen von dem Gesichtspunkte aus, dass *nur durch die Mitwirkung des Volks* die dringende Gefahr der Zerstücklung Badens, beseitigt werden könne. Sie verkannte nicht, dass ihr Ursprung und ihre Verhältnisse zum französischen Protektor, die öffentliche Meinung gegen sie eingenommen hatten. Diese wider günstig zu stimmen war ein Gebot der Selbsterhaltung, welchem die aufgeklärten damaligen Leiter der Verwaltung in verschiedenen Richtungen Folge leisteten. Es unterliegt wol kaum einem Zweifel, dass die im Oktober 1818 auf dem Achener Kongresse erledigte Streitfrage über die Ansprüche Bayerns an die badensche Pfalz, damals nicht zu Gunsten Badens entschieden seyn würde; wenn nicht die

öffentliche Meinung der badenschen Regierung kräftig zur Seite gestanden hätte. —

In der Regierungszeit des Grossherzogs *Ludwig*, welcher im Frühjahr 1830 starb, fallen noch das Gesetz vom 5. Oktober 1820, über die *Verantwortlichkeit* der Minister und obersten Staatsbehörden und die Verordnung vom 15. May 1827 über die Zeitdauer der widerruflichen Anstellung der *Staatsdiener* (z. v. Verordnung vom 3. März 1831 die öffentliche Ausschreibung der erledigten Staatsdienerstellen betreffend. Gesetz vom 28. August 1835 über die Ruhegehalte; Verordnung vom 14. November 1839 über die Probezeit; Gesetz vom 3. August 1844 über die Besoldungen und Funktionsgehalte; Gesetz vom 27. Dezember 1848 die Fortdauer des vorhergehenden Gesetzes aussprechend; Verordnung vom 13. Oktober 1847 über die Pensionirung der niedern Diener; prov. Gesetz vom 3. August 1849 über die Rechtsverhältnisse der Civil- und Militär-Staatsdiener u. s. w.) Sein Halbbruder und Nachfolger Grossherzog *Leopold* bewegte sich anfänglich in einer freisinnigen Richtung, wovon die Widerherstellung der Verfassung, die Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831 nebst Zubehör, (unter dem 3. August 1837 folgte ein Gesetz über die grossen Bürger-Ausschüsse und im September 1850 ein Gesetzentwurf, wodurch sehr wesentliche Aenderungen beantragt wurden) — die Pressfreiheit, die Ernennung beliebter Minister u. s. w. Zeugniss geben. Welche *Ursachen* der spätere *Systemswechsel*, — der zu fortdauernden Streitigkeiten mit den Ständen, zur Untergrabung des Ansehens der Regierung, zu allgemeiner Unzufriedenheit, endlich zur Revolution und dann zum Standrechte führte — gehabt hat; gehört hierher nicht. Aus der Regierungszeit dieses Grossherzogs sind nur noch einige Verfassungs- und Verwaltungs-Bestimmungen hervorzuheben, nämlich: das *Apanage*-Gesetz vom 21. July 1839; die Verordnung vom 26. Januar 1832, wodurch die Kreisdirektionen aufgelöst und dafür die noch bestehenden vier Kreise: der Seekreis, Ober-Rheinkreis, Mittel-Rheinkreis und Unter-Rheinkreis mit Provinzial-Regierungen eingerichtet wurden; die Verordnung wegen Organisation eines *Staatsraths* vom 23. Dezember 1844, dessen Aufhebung durch Verordnung

vom 20. Oktober 1849 erfolgt ist; das Gesetz vom 10. April 1849, die Einrichtung und den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden betreffend (Aufhebung der Kreisregierungen und Bezirksämter, wofür Kreisämter, Kreisversammlungen, Kreisausschüsse, über deren Geschäftsbehandlung und Kompetenz die Verordnung vom 25. Juny 1850 bestimmt; die Verkündigung der Grundrechte des deutschen Volks unter dem 12. Januar 1849, der Reichsverfassung und des Reichswahlgesetzes unter dem 4. May 1849; die Proklamation des Grossherzogs (auf der Flucht vor den angeblichen Vertheidigern der deutschen Reichsverfassung) zu Berg in der Rheinpfalz vom 17. May 1849; die Amnestie-Proklamation des Grossherzogs von Frankfurt a. M. 2. Juny 1849; das s. g. Standrechtsgesetz, erlassen zu Frankfurt a. M. am 9. Juny 1849; die aus Mainz datirte Verordnung vom 23. Juny 1849, wodurch das ganze Grossherzogthum in den Kriegszustand erklärt wird; die Verordnung vom 3. August 1849, wodurch die Wirksamkeit der Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Civil- und Militär-Staatsdiener beschränkt wird; (ein Gesetzentwurf in Betreff der Rechtsverhältnisse der durch Minist.-Verfügungen angestellten Staatsdiener ist den Kammern am 2. Oktober 1850 vorgelegt); sodann die Proklamation des Grossherzogs nach seiner Rückkehr nach Karlsruhe vom 18. August 1849. —

Das *Gebiet des Grossherzogthums Baden* umfasst in einem Grenzumfange von 289 badischen Stunden (wovon gegen Ausland 89) einen Flächenraum von 278,50 □M. oder 2,43 % der Gesammtfläche Deutschlands; es ist in 4 Kreise mit 79 Amtsbezirken und 1594 Gemeinden getheilt. In Beziehung auf die Verwendung des Bodens giebt es amtliche Angaben nur aus dem Jahre 1833, wo behuf der Zehntablösungs-Vorarbeiten Aufnahmen gemacht wurden. Sie lieferten folgendes Ergebniss:

Ackerland	1,476626 Morgen	=	96,9 □M.	34,8 %
Wiesen	406613 „	=	26,7 „	9,6 „
Weiden	225759 „	=	14,8 „	5,3 „
Weingärten	68064 „	=	4,5 „	1,6 „
Gärten	37507 „	=	2,4 „	0,9 „
Waldungen	1,296861 „	=	85,1 „	30,5 „
Steinbrüche, Kies- und Lehmgruben .	102 „	=	0,0 „	0,0 „
Unangebaut	21214 „	=	1,4 „	0,5 „
Rest für Ortschaften, Gewässer u. Wege	711594 „	=	46,7 „	16,8 „
Summe	4,244340 Morgen	=	278½ □Meilen.	

(**Bemerkung: 1 Bad. Morgen = 36 französische Aren. 15240 Morgen = 1 deutsche Quadrat-Meile**).

Unter dem *Ackerland* befinden sich 113459 Morgen Reutfeld, welches nur nach mehrjähriger Zwischenzeit bebaut wird.

Die Morgenzahl der *Wiesen* hat sich nach neueren Angaben auf 410613 vermehrt, die der *Weingärten* auf 58000 vermindert. —

Von den *Waldungen* sind 986487 Morgen der Beaufsichtigung durch landesherrliche Bezirksförster unterworfen, nämlich 244661 Domänen-, 501429 Gemeinde-, 20048 Körperschafts-, 220349 Privat-Waldungen.

Am 1. Januar 1847 ist die Morgenzahl 1,390909 gewesen.

Ueber den *Ertrag* der Aecker, Wiesen u. s. w. sind zur Zeit noch keine vollständ. offiiz. Berechnungen vorhanden. In den nachfolgenden Notizen ist beim jährlichen Ertrag des Ackerlandes der Zehntanschlag mit den Normalpreisen der Zehnt-Entschädigungen vom Jahre 1833 zu Grunde gelegt wozu bei Berechnung des Gesammt-Ertrags noch etwa ¼ für die zehntfreien, herrschaftlichen, standesherrlichen, ritterschaftlichen u. a. Güter zugeschlagen werden musste. Der Ertrag an Futterkräutern, Handelspflanzen und Wein ist nach Mittheilungen des landwirthschaftlichen Vereins angesetzt. —

Feldfrüchte auf den (vormals) zehntpflichtigen Ackergütern.

94620	Malter	Weizen	à fl.	11	42 kr.	= fl.	1,107054
14330	„	Halbweizen	à „	9	7 „	= „	130641
304080	„	Korn	à „	7	12 „	= „	2,189376
297000	„	Gerste	à „	5	54 „	= „	1,752300
1,390990	„	Dinkel	à „	3	57 „	= „	5,494410
44530	„	Mischelfrucht	à „	6	— „	= „	267180
523190	„	Hafer	à „	3	22 „	= „	1,761406
12850	„	Welschkorn	à „	6	— „	= „	77100
34,644135	Bund	Stroh	à „	—	6 „	= „	3,466413½

(nämlichvon 1 Malter Weizen, Halbweizen und Mischelfrucht 20, von Korn 22, von Gerste 15, von Dinkel 10, von Hafer 10½, Bund Stroh à 18 Pfund.)

Den Gesammt-Ertrag an *Kartoffeln*. die in grosser Menge gebaut werden, berechnet Heunisch auf 1,200000 Malter à fl. 1 = fl. 1,200000.

Futterkräuter.

Der Morgen Wiese zu 20 Ztr. Heu und 10 Ztr. Oehmd, giebt 8,212260 Ztr. Heu à fl. 1 — und 4,106130 Ztr. Oehmd à 40 kr. = 10,949680 fl.

Handelspflanzen.

Hanf im Durchschnitt der Jahre 1839, 1840 und 41 = 145645 Ztr. Hanf .	à 22 fl.	=	3,204190 fl.
und 26081 Mltr. Hanfsamen . . .	à 15 „	=	391215 „
Hopfen im Durchschnitt der Jahre 1840, 41 und 42	= 3352 Ztr.	=	193352 „
Tabak im Durchschnitt der Jahre 1840, 41 und 42	= 83643 „	=	1,018164 „

Die Angabe des Hopfen- und Tabak-Ertrages bezieht sich nur auf den Unterrhein-Kreis, in den übrigen Kreisen sind diese Kulturzweige ganz unbedeutend. —

Wein. Der Morgen zu 10 Ohm gerechnet, giebt 580000 Ohm à fl. 12 = fl. 6,960000. —

Der im Vorstehenden berechnete Geldwerth der einzelnen Erzeugnisse ergiebt die Gesammtsumme 40,162481½ fl. und mit Zuschlag von ¼ für die im Jahre 1833 zehntfreien Grundstücke, als *Gesammtwerth des jährlichen Ertrages des*

Feld- und Weinbaus 50,203101 fl. *) Die jährlich geschlagene *Holzmasse* ferner wird (vom Domänenrath Abegg) auf 74182 Klafter Nutzholz, 853090 Klafter Brennholz und ausserdem 185455 Klafter Stumpenbrennholz, berechnet, wonach auf jede Familie im Durchschnitt 3,9 Klafter Brennholz kommen.

Die *Bevölkerung* betrug am Ende des Jahrs:

	Familien.	*Köpfe.*
1820 . .		1,051388
1830 . .		1,201081
1833 . .		1,208697
1840 . .		1,296967
1843 . .	261212	1,335354
1846 . .		1,367486
1849 . .	268879	1,355950

mithin kommen im letzten Jahre *auf einen Kopf der Bewohner durchschnittlich:* Ackerland 1,09 Morgen, Wiesen 0,21 Morgen, Weiden 0,17 Morgen, Weingärten 0,05 Morgen, Gärten 0,03 Morgen, Waldungen 0,95 Morgen, (nach der Berechnung für 1847 aber 1,03 Morgen) und vom *Ertrage* auf eine *Normalfamilie* von 5,04 Köpfen: Weizen 0,35 Malter, Korn 1,13 Malter, Gerste 1,10 Malter, Dinkel 5,17 Malter, Hafer 1,94 Malter, Kartoffeln 4,46 Malter.

In Beziehung auf *Altersklassen* und *Geschlecht* beschränkt die Badensche Regierung sich auf Ausfüllung der Zollvereins-Formulare und das Ergebniss für 1849 war:

	Kinder unter 14 Jahr.	*Przt.-Antheil.*	*Personen über 14 Jahr.*	*Przt.-Antheil.*	*Zusammen.*	*Przt.-Antheil.*
Männlich	223721	16,50	436965	32,23	660686	48,73
Weiblich	221331	16,32	473933	34,95	695264	51,27
	445052	32,82	910898	67,18	1,355950	100

*) Wenn man aus den Einzelangaben im landwirthschaftlichen Wochenblatt eine Gesammtberechnung zusammenstellt, so ergiebt sich, dass beispielsweise im Jahre 1846/7 im Grossherzogthum Baden mit *Winterfrüchten* 483248 Morgen oder 34,22 % alles Ackerlandes (dort zu 1,412189 Morgen angegeben) bestellt waren; im Sommer 1847 mit *Sommerfrüchten* 512507 Morgen oder 36,29 % des gesammten Ackerbodens.

Von dem am Schlusse des Jahrs 1843 vorhandenen Familien ernährten sich durch

		Przt.-Anth.
1) Landwirthschaft . . . . (darunter mit einem Steuerkapital von 10000 fl. und darüber 1131, zwischen 1000 und 10000 fl. 44429, unter 1000 fl. 49390 oder 44,96 %)	109850	42,08
2) Handwerke (ausser 39879 Hülfspersonen)	104998	40,22
3) Fabrikgeschäfte (mit 8745 Hülfspersonen)	404	0,15
4) Handelsbetrieb (mit 2912 Gehülfen) . .	8712	3,34
5) Zinsengenuss, Besoldungen u. s. w. (darunter 25383 Klassensteuerpflichtige) . .	37118	14,21
	261082.	100 —

Die durchschnittliche *Bevölkerungszunahme* betrug bis 1846, für den ganzen Staat 0,92 %; für einzelne Landestheile war die höchste Durchschnittszunahme 0,99 %, die geringste 0,80 %. Baden enthält 3,28 % der Gesammtbevölkerung Deutschlands und da es auf der □Meile durchschnittlich 4910 Bewohner zählt, nimmt es hinsichtlich der Volksdichtigkeit in Deutschland die 11te Stelle ein.

Der *Viehstand* war nach der Zählung:

erwachsene Pferde . :	(1845)	68511
	(1848)	64638
Fohlen bis zum 2ten Jahre	(1848)	6213
Farren	(1845)	5194
Ochsen	(„)	72597
Kühe	(„)	300835
Jungvieh	(„)	196662
Schafe	(1832)	188706
Schweine	(1842)	481000

Auf ein Stück Grossvieh treffen durchschnittlich 1,49 Morgen Wiesen und Weideland und 3,28 Morgen Ackerland.

Ueber die *Zerstücklung des Bodens* habe ich statistische Angaben nicht aufgefunden; werthvolle Bemerkungen aber

eines aufmerksamen und sachkundigen Beobachters stehen in *Abeggs* Schrift zur Verarmungsfrage, Rastatt 1849.

Im badenschen Gebiete befinden sich 115 Städte, 45 Marktflecken, 1634 Dörfer, 533 Weiler und Zinken, 1858 Höfe einzelne Häuser und Häusergruppen, zusammen 4185 Wohnorte. —

In 13 Städten über 4000 Einwohner sind 9,4 %, in sämmtlichen 115 Städten aber 22,8 % der ganzen Bevölkerung. —

Ueber die Zahl der *Häuser* giebt es keine zuverlässige Angaben. Heunisch schätzt sie im Jahre 1834 auf etwa 180000, welche zu fast 180,000000 fl. gegen Feuer versichert waren. Der nach der Umlage der Beiträge zur Feuerversicherungs-Anstalt für 1849—50 (774442 fl. durch 14 kr. von je 100 fl. Gebäude-Anschlag) berechnete Kapitalwerth ist 331,903879 fl.

Um sodann einige *geschichtliche Angaben über den Staatshaushalt- und das Abgabenwesen* im Allgemeinen zu machen, bemerke ich folgendes. Eine Verordnung vom 31. August 1808 begann mit Regelung des Abgaben- und Schuldenwesens in dem neu gebildeten Staate; verschiedene Steuern zur Deckung des Defizits wurden ausgeschrieben und eine Tilgungskasse errichtet. Beigefügt ist eine Uebersicht der Generalkasse-Einnahmen und Ausgaben nach dem laufenden Etat für 1808, wonach Erstere 2,953937 fl. (d. i. 3,27 fl. auf den Kopf der damaligen Bevölkerung), Letztere 3,472766 fl. betrugen. Die grosse Verschiedenheit nicht nur der Abgaben in den erst seit einem Jahrzehnd zusammengekommenen Landestheilen, sondern auch die Ungleichheit der Belastung der einzelnen Einwohnerklassen, in Folge bisheriger Befreiüngen, oder durch die Natur der Steuern; führte schon früh zu Verwirklichung der Idee einer *gerechteren Besteuerung*. Allerdings aber liegt zwischen dem Anfange und der Ausführung ein grosser Zeitabschnitt; denn während eine Kommission zur Ausgleichung der direkten und indirekten Steuern bereits unter dem 31. August 1808 ernannt wurde, erfolgte die Ausgleichungs-Verordnung erst am 11. July 1817 und die letzte Frist zum Anbringen

von Beschwerden dagegen, lief sogar bis zum July 1829 (Gesetz vom 14. May 1828.)

Abgesehen von ausserordentlichen Kriegssteuern, begann die Erhebung einer neuen Grund-, Häuser- und Gewerbe-Steuer (z. v. u.) für das Etatsjahr 1815/6 mit der Summe von 1,800000 fl. In demselben Jahre wurde den mit Kriegsschulden belasteten Gemeinden gestattet, zum Schuldenabtrag von allem ausser Landes gehenden Vermögen, 3 % Abgabe zu erheben und erst im Jahre 1835 (Minist. Verf. vom 30. Juny) wurde diese Abgabe abgeschafft, jedoch auch dann nur hinsichtlich der nicht mehr verschuldeten Gemeinden.

Aus den Steuerausschreiben für die Jahre 1816/7 und 1817/8 ergiebt sich folgendes: In jedem dieser Jahre betrug die Umlage 18 kr. von je 100 fl. Steuerkapital, welches Kapital für den ersten Zeitraum 717,996958 fl., für den letzten 720,814648 fl. oder auf den Kopf der damaligen Bevölkerung durchschnittlich 702,55 fl. betrug. Der *Roh*ertrag der Steuer war für das Etatsjahr 1816/7 zu 2,153991 fl. (*Rein*einnahme 1,998924 fl. also Gewinnungskosten 7,20 %); für das Etatsjahr 1817/8 zu 2,090349 fl. nach Absatz von 72095 fl. Vergütungen an Pfarr- und Schul-Dienste und für Nachlässe, berechnet (*Rein*einnahme 1,917883 fl. also Gewinnungskosten 6,82 % der Roheinnahme). Von dem Rohertrag kamen durchschnittlich 2,05 fl. auf den Kopf der damaligen Bevölkerung.

Um diese Zeit (1817 July 8) wurde eine Steuer-Exekutions-Ordnung erlassen, welche unter dem 16. Juny 1842 einige Veränderungen erlitt. Verfügungen zu ähnlichen Zwecken sind: die Verordnung vom 13. Dezember 1827, wodurch das Verfahren der Beitreibung der Domanial- und Grundherrlichkeits-Gefälle vorgeschrieben wird; die Verordnung vom 4. April 1838 über das Verfahren in Steuer-Strafsachen; die Verordnung vom 30. July 1840, die Bestrafung von Steuervergehen betreffend; das Gesetz über die Verjährung der öffentlichen Abgaben vom 21. July 1839; das Gesetz vom 8. July 1848 über die *Steuer-Schwurgerichte*, Schätzungsräthe und Steuerkataster, abgeändert durch Gesetz vom 12. Februar 1849 mit Vollzugverordnung vom 30. März 1849 (z. v. unter Kapitalsteuer.) —

In Folge der Verfassung und ständischen Einwirkung mussten hinsichtlich des Staatshaushalts in vielen Verhältnissen Aenderungen herbeigeführt werden. Namentlich hervorzuheben sind die Veränderungen hinsichtlich der Kontrolle und in Beziehung auf das Schuldenwesen. Schon im Jahre 1819, durch Verordnung vom 16. März, wurde eine *Oberrechnungskammer* errichtet, deren Geschäftsführung durch eine Verordnung vom 11. Oktober 1832 neu geregelt ist. Gleichzeitig im Jahre 1819 wurde der Anfang des Etatsjahrs auf den 1. Juny verlegt; durch Verordnung vom 13. Februar 1836 ferner ist dafür der 1. July gesetzt und endlich ist man im Jahre 1841 zum 1. Januar übergegangen. Das betreffende Gesetz vom 5. August bestimmt ferner, dass für den Zeitabschnitt vom 1. July bis letzten Dezember 1841 ein besonderes Budget aufgestellt werden solle. Die Art der Mitwirkung des ständisschen Ausschusses bei Anleihen und bei der Kontrolle der Schuldentilgungs-Kasse, ist durch Gesetz vom 5. Oktober 1820 geordnet (z. vgl. unten den Abschnitt Staatsschuld. —

Die *Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 22. August 1818 über die Wirksamkeit der Stände hinsichtlich des Staatshaushalts* stehen in den §§. 53 bis einschliesslich 63. Ihr Inhalt (mit Ausnahme der §§. 58 und 59, welche vom Domanium handeln, wovon unten) ist Folgender:

§. 53. Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden.

§ 54. Das Auflagengesetz wird in der Regel für zwei Jahre gegeben. Solche Auflagen jedoch, mit denen auf längere Zeit abgeschlossene Verträge in unmittelbarer Verbindung stehen, können vor Ablauf des betreffenden Kontrakts nicht abgeändert werden.

§. 55. Mit dem Entwurf des Auflagengesetzes wird das Staatsbudget und eine detaillirte Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den früheren Etatsjahren übergeben. Es darf darin kein Posten für geheime Ausgaben vorkommen, wofür nicht eine schriftliche, von einem Mitglied des Staatsministeriums kontrasignirte Versicherung des Grossherzogs beigebracht wird, dass die Summe zum wahren Besten des Landes verwendet worden sey, oder verwendet werden solle.

§. 56. Die Stände können die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen.

§. 57. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehen gültig gemacht werden. Ausgenommen sind die Anlehen, wodurch etatsmässige Einnahmen zu etatsmässigen Ausgabeu nur anticipirt werden, so wie die Geldaufnahme der Amortisationskasse, zu denen sie, vermöge ihres Fundationsgesetzes, ermächtigt ist (Vergleiche Ziffer 21).

Für Fälle eines ausserordentlichen unvorhergesehenen dringenden Staatsbedürfnisses, dessen Betrag mit den Kosten einer ausserordentlichen Versammlung der Stände nicht im Verhältniss steht und wozu das Kreditvotum der Stände uicht reicht, ist die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses hinreichend, eine Geldaufnahme gültig zu machen. Dem nächsten Landtag werden die gepflogenen Verhandlungen vorgelegt.

§. 60. Jeder die Finanzen betreffende Gesetzentwurf geht zuerst an die zweite Kammer, und kann nur dann, wenn er von dieser angenommen worden, vor die erste Kammer zur Abstsimmung über Annahme oder Nichtannahme im Ganzen ohne alle Abänderung debracht werden.

§. 61. Tritt die Mehrheit der ersten Kammer dem Beschluss der zweiten Kammer nicht bei, so werden die bejahendeu und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt und nach der absoluten Mehrheit sämmtlicher Stimmen der Ständebeschluss gezogen.

§. 62. Die alten auch nicht ständigen Abgaben dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit noch sechs Monate fort erhoben werden, wenn die Ständeversammlung aufgelöset wird, ehe ein neues Budget zu Stande kommt, oder wenn sich die ständischen Berathungen verzögern.

§. 63. Bei Rüstungen zu einem Kriege und während der Dauer eines Krieges kann der Grossherzog, zur schleunigen und wirksamen Erfüllung seiner Bundespflichten, auch vor eingeholter Zustimmung der Stände gültige Staatsanlehen machen oder Kriegssteuern ausschreiben. Für diesen Fall wird den Ständen eine nähere Einsicht und Mitwirkung in der Verwaltung in der Art eingeräumt;

1) dass der alsdann zusammen zu berufende Ausschuss zwei Mitglieder an die Ministerien der Finanzen und des Kriegs und einen Kommissair zur Kriegskasse abordnen darf, um darauf zu wachen, dass die zu Kriegszwecken erhobenen Gelder auch wirklich und ausschliesslich zu diesem Zwecke verwendet werden, und dass derselbe

2) zu der jeweils, wegen Kriegsprästationen aller Art aufzustellenden Kriegskommission eben so viele Mitglieder abzugeben hat, als der Grossherzog, ohne den Vorstand zu rechnen, zur Leitung des Marsch-, Verpflegungs- und Lieferungswesens ernennt. Auch soll der Ausschuss das Recht haben, zu gleichem Zweck einer jeden Provinzial-Behörde, aus der Zahl der in dem Provinzbezirk wohnenden Ständeglieder, zwei Abgeordnete beizugeben.

Es sind nachträglich noch einige Verordnungen zu erwähnen welche auf das *Formelle des Rechnungswesens* sich beziehen. Dahin gehören die Verordnung und Instruktion vom 1. November 1825 über das Ab- und Zuschreiben und die *Erhebung* der direkten Steuern, abgeändert in einigen Theilen, wegen Umsetzung des Rechnungsjahrs, durch Verfügung vom 4. April 1842. Ferner die durch Verordnung vom 30. März 1826 geschehene Errichtung einer *Steuerdirektion* für die Zentralleitung des direkten und indirekten Steuerwesens unter dem Finanzministerium. Sodann ein Gesetz wodurch die Grösse des *Betriebsfonds* der einzelnen Behörden bestimmt wurde vom 14. May 1828; eine Bekanntmachung vom 15. April 1833, dass die Verwaltung der *Justiz- und Polizei-Einnahme* dem Finanzministerium zugetheilt werde und eine Verordnung vom 20. März 1834, welche die *getrennte* Verrechnung der aus Rechtspflege und Verwaltung fliessenden Staatseinnahmen bestimmt; eine Verordnung vom 24. Novbr. 1842 wodurch die *Münzverwaltung* dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnet, auch das *Salinenwesen* und Salzregal an die Steuerdirektion überwiesen wurde. — Die den Ständen vorgelegten *Staats-Rechnungen* sind: die Haupt-Staatsrechnung, die Rechnungen der Amortisationskasse, Zehntschulden-Tilgungskasse, des Domanial-Grundstockes, des Staats-Grundstockes, der Eisenbahnschulden-Tilgungskasse; sodann folgende Rechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige: der Postverwaltung, Eisenbahn-Betriebsverwaltung, Eisenbahn-Betriebsmaterialkasse, Eisenbahn-Bauverwaltung der Hauptbahn, desgleichen der Main-Neckarbahn (Rechnungen über den *Betrieb* dieser Bahn sind bisher nicht vorgelegt), endlich der Badeanstalt-Verwaltungen.

Im Allgemeinen darf behauptet werden. dass das *Staatsrechnungswesen Badens* über die einzelnen Verhältnisse des Haushalts, schnellen, klaren und bestimmten Aufschluss giebt; ein Vorzug den man nicht vielen Staaten nachrühmen kann. Die Ereignisse der letzten Jahre aber haben in Wesen und Form auch dieses Staatshaushalts tiefe Spuren zurück gelassen; an die Stelle des geregelten Haushalts ist ein bedeuten-

der und dauernder Einnahmemangel getreten; die schwebende Schuld ist, ungeachtet ausserordentlicher Steuern, erschreckend gewachsen; die Betriebskapitale sind theilweise verbraucht die Materialvorräthe zum grossen Theil verschwunden; drückende neue Lasten ruhen auf dem Lande und stehen noch in Aussicht; was aber die grösste Besorgniss erregen muss, dass ist die in manchen Landestheilen wahrgenommene *Abnahme der Steuerfähigkeit*. Schon für das Jahr 1848 hat weder die Berathung eines Voranschlages noch regelmässige Steuerbewilligung Statt gefunden; durch Gesetz vom 1. April 1848 wurde die Forterhebung der Steuern für den Zeitraum vom 1 Januar bis Ende Juny 1848 ausgeschrieben, durch Gesetz vom 4. Juny 1848 bestimmt, dass für die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben im Jahre 1848 das Finanzgesetz für 1847 maassgebend seyn solle. Ein neues Gesetz verlängerte die Forterhebung der Steuern für die ersten 3 Monate, das Gesetz vom 21. März für April und May 1849; dann erfolgte die Vorschrift zur Fortzahlung bis Dezember 1849, durch Grossherzogliche Verordnung aus Mainz vom 6. July. Schon vorher hatten Ereignisse Statt gefunden, welche nicht nur dem Privatvermögen des Landes unberechenbaren Schaden zufügten, sondern auch die Staatskasse in eine gänzlich trostlose Lage brachten. In der dritten Sitzung der s. g. konstituirenden Versammlung am 12. Juny 1849 erklärte der republikanische Finanzminister: die Landeskassen seyen leer, die Schuldentilgungskasse allein erhalte die Staatsmaschine noch im Gange, etwa 1 Mill. fl. Steuern seyen rückständig, eine Zwangsanleihe allein könne aushelfen. Sehr begreiflich bietet der genau einen Monat später von dem rechtmässigen Finanzminister erstattete Bericht (Reg. Bl. vom 19. July 1849) ein noch ungleich traurigeres Bild der finanziellen Verhältnisse dar; auch waren damals bedeutend grössere *Geldmittel erforderlich*, Sie sollten durch folgende vom 14. July datirte Verordnung herbei geschaft werden: durch Erhebung der bereits früher gesetzlich festgestellten Kapitalsteuer; desgleichen einer ausserordentlichen Vermögenssteuer; durch Eröffnung eines ausserordentlichen Kredits von 1 Mill. fl. für die General-Staatskasse bei der Amortisationskasse; durch

Aufnahme eines freiwilligen Darlehns bis zum Betrage von 1 Mill. fl. Dazu kommt, zur Deckung der Kosten des Bürgerkriegs, die durch Verordnung vom 21. Dezember 1849 ausgeschriebene Ausgleichungssteuer. Allein alles dieses, sammt den Vermögens-Beschlagnahmen, wird *nicht ausreichen;* nicht einmal zur Deckung der laufenden Bedürfnisse, noch weniger zur Bestreitung der ausserordentlichen Ausgaben, am wenigsten zur Herstellung der früheren Ordnung im Staatshaushalt.

Alle bisherigen Maassregeln waren deshalb auch nur auf das Bedürfniss des Augenblicks gerichtet. Ein *Steuer-Ausschreiben* für die Monate Januar, Februar und März 1850 erging unter dem 30. November 1849; ein *Gesetz* über die Erhebung der Steuern im März, April, May 1850 erfolgte am 30. März 1850; für Juny und July am 30. May; für August und September am 1. August; für Oktober und November am 5. Oktober 1850.

Der am 4. März 1850 zusammengetretenen Ständeversammlung wurde das Budget der Einnahmen und Ausgaben für 1850/1 nebst ausführlichen Belegen mitgetheilt. Sie gelangte jedoch nicht zur Erledigung und die am 29. August eröffnete Versammlung beschäftigt sich daher mit dieser schwierigen Aufgabe. Einstweilen sind zu der früheren Vorlage noch einige Nachträge gekommen.

B. Staatseinnahmen.

a) Im Allgemeinen.

Das Einnahme-Budget des Grossherzogthums Baden hat den seltenen Vorzug, schon seit einer Reihe von Jahren sämmtliche unmittelbare und mittelbare Roh- und Reineinnahmen aller einzelnen Kassen des Staats in übersichtlicher vereinter Darstellung vor Augen zu bringen. Dieses ist jedoch nicht immer in voller Ausdehnung der Fall gewesen, denn erst seit 1831 ist eine sehr befriedigende Vollständigkeit erreicht und dieser Umstand sowohl, als dass später widerum geschehene Ausscheiden der Einnahmen von der Post, den

Eisenbahnen und Badeanstalten aus dem ordentlichen Budget; macht die Vergleiche der Gesammtsummen früherer Jahre mit den neusten entsprechenden Ergebnissen weniger zutreffend.

Unter diesen Vorbehalten verzeichne ich die Reineinnahmen, Lasten und Gewinnungskosten nach einer Reihe von Finanzgesetzen wie folgt; indem ich widerholend bemerke, dass seit dem 1. Januar 1842 das Rechnungsjahr, welches früher von July zu July lief, mit dem Kalenderjahre übereinstimmt.

Jahr oder Jahres-Durchschnitt.	*Rein-Einnahme in fl. Rhein.*	*Vermehrung.*	*Lasten und Gewinnungs-Kosten in fl. Rhein.*	*Vermehrung.*	*Die Lasten und Gewinnungs-Kosten sind Prozente der Roheinnahme.*
1821/23	7,642000	—	1,944000	—	20,28
1825/27	7,231000	÷ 411000	2,115000	+ 171000	22,63
1828/30	7,531000	÷ 111000	2,302000	+ 358000	23,41
1835/36	8,419000	+ 777000	4,294000	+ 2,350000	33,77
1839/40	8,305000	+ 663000	5,717000	+ 3,773000	40,77
1842/43	9,406000	+ 1,764000	5,355000	+ 3,411000	36,28
1844	9,853000	+ 2,211000	5,395000	+ 3,451000	35,38
1845	9,864000	+ 2,222000	5,387000	+ 3,443000	35,32
1846	10,387000	+ 2,745000	6,151000	+ 4,207000	37,19
1847	10,384000	+ 2,742000	6,154000	+ 4,210000	37,21
1848	10,714000	+ 3,072000	5,848000	+ 3,904000	35,31
1849	10,450000	+ 2,808000 oder 36,74 %	4,492000	+ 2,548000 oder 131,07 %	30,06
1850	9,463273	+ 1,821273	4,855647	+ 2,911647	33,91
1851	9,465054	+ 1,823054 oder 23,85 %	4,856992	+ 2,912992 oder 149,84 %	33,91

Ein anderes Ansehen bekommen diese Verhältnisszahlen wenn man die in neuster Zeit in das ausserordentliche Budget, oder in besondere Rechnungen verwiesenen Einnahmen von der Post, der Eisenbahn-Verwaltung und den Badeanstalten (wie das ohne Zweifel geschehen müsste), in die Nachweisungen der regelmässigen Einnahmen aufnimmt. Dann ist beispielsweise die Schlussumme der Roheinnahmen im

Jahre 1833 11,858246 fl. und davon betragen die darin befindlichen Lasten und Gewinnungskosten 34,79 %. Die Roheinnahme im Jahre 1846 (nach der Haupt-Staatsrechnung) ist dann 20,086397 fl. gewesen, im Jahre 1849 (nach dem revidirten Hauptfinanzetat) 18,104004 fl., wovon die Lasten und Gewinnungskosten zu 6,486235 fl. oder mit 35,87 % berechnet sind. *Zu den Vergleichen der einzelnen Einnahmen* wähle ich die Jahre 1833, 1846 und 1851, auf Grundlage meiner hiernach folgenden vervollständigten Aufstellung.

Einnahme-Abtheilung.	Bezeichnung der Einnahme.	Roheinnahme nach dem Haupt-Finanz-etat für 1833 in fl. rhein.	Gewinnungs-Kosten Prozente der Roheinnahme.
I.	*Justizministerium.*		
1.	Bezirks-Justiz	—	—
2.	Strafanstalten	13564	—
II.	*Ministerium des Innern.*		
1.	Amtskassenverwaltung	21150	19,39
2.	Bezirks-Justiz und Polizey	—	—
3.	Kreisverwaltung	—	—
4.	Siechenanstalt	412	—
5.	Heil- und Pflege-Anstalt	8592	—
6.	Polizeiliche Verwahrungs-Anstalt . .	3317	—
7.	Wasser- und Strassenbau-Verwaltung .	10900	—
8.	Landesgestüt-Verwaltung	1925	—
III.	*Kriegsministerium.*	15610	—
IV.	*Finanz-Ministerium.*		
1.	Kameral-Domänen-Verwaltung . . ,	1,558000	58,18
2.	Forst-Domänen-Verwaltung	1,107150	49,66
3.	Berg- und Hütten-Verwaltung (ohne den Betrag des umlaufenden Betriebsfonds)	654000	80,93
4.	Saline-Verwaltung.	1,236000	38,88
5.	Zollverwaltung	1,199800	10,86
6.	Münz-Verwaltung	520338	100,—
7.	Allgemeine Kassenverwaltung. . . .	34192	16,80
8.	Post-Verwaltung	520920	57,09
9.	Eisenbahn-Verwaltung	—	—
10.	Badeanstalten-Verwaltung	—	—
11.	Steuer-Verwaltung.		
a.	Grund-, Häuser- und Gewerb-Steuer, mit Einschluss der Beförsterungskosten und der Fluss- und Dammbau-Beiträge . .	2,639830	8,84
b.	Klassensteuer	180000	3,66
c.	Accise und Ohmgeld	1,313900	6,13
d.	Justiz- und Polizei-Gefälle	783100	12,41
e.	Forstgerichts-Gefälle	—	—
f.	Brückengefälle	—	—
g.	Verschiedene Einnahmen	35546	59,92
	Zusammen Steuer-Verwaltung	4,952376	13,20
	Gesammt-Einnahme des laufenden Jahrs	11,858246	34,79

Roheinnahme nach der Haupt-Staatsrechnung für 1846.	Prozent-Antheil an der Endsumme.	*Roheinnahme.* nach dem Voranschlag für 1851.	*Gewinnungs-Kosten.* nach dem Voranschlag für 1851.	Gewinnungs-Kosten Prozente der Roheinnahme.	Prozent-Antheil an der Endsumme.	Vergleichung der Jahre 1833 und 1851. + Zunahme ÷ Abnahme.
—	—	—	—	—	—	—
98189	0,48	102448	59664	58,24	0,58	+ 88884
126187	0,63	146346	8745	5,91	0,84	+ 125196
—	—	z. v. 1.	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
28118	0,14	53062	34623	65,25	0,30	+ 52650
134552	0,67	120304	56063	46,60	0,68	+ 111712
12682	0,06	16864	8117	48,13	0,09	+ 13547
32013	0,20	27202	2021	7,43	0,16	+ 16302
10994	0,05	11726	472	4,02	0,07	+ 9781
26630	—	23070	—	—	0,13	+ 7460
1,334853	6,65	1,337275	757660	56,66	7,64	÷ 220725
1,785910	8,90	1,339371	745063	55,63	7,65	+ 232221
711857	3,54	559146	533352	95,38	3,19	÷ 94854
1,406383	7,01	1,372453	335613	24,45	7,84	+ 136453
3,086852	15,38	2,890814	928275	32,11	16,51	+ 1,691014
1,341794	6,69	444542	449906	101,21	2,54	÷ 75796
229893	1,15	39610	168932	426,49	0,23	+ 5418
1,084608	5,41	1,210945	957435	79,06	6,92	+ 690025
2,210925	11,02	1,877831	877059	46,71	10,72	+ 1,877831
		und 37563 Reineinnahme von der Main-Neckarbahn.	—	—	0,22	+ 37563
59494	0,30	60487	34025	56,25	0,35	+ 60487
2,766703	13,79	2,775767	202542	7,29	15,85	+ 135937
148497	0,74	152482	11083	7,27	0,87	÷ 27518
2,109592	10,52	1,585705	118332	7,46	9,06	+ 271805
1,194522	5,95	1,185740	149803	12,63	6,77	+ 402640
94794	0,47	83045	62731	75,54	0,48	+ 83045
5591	0,03	3600	4661	129,47	0,02	+ 3600
44764	0,22	51474	7201	13,99	0,29	+ 15928
			u. 212134 Gemeinsame Lasten u. Verwalt.-Kosten.	—	—	—
6,364463	31,72	5,837813	768487	13,16	33,34	+ 885437
20,086397	100—	17,508872	6,725512	38,41	100—	+ 5,650626

Der *Einnahme-Etat* wird nach den Verwaltungen durch welche der Einzug der Einnahme bewirkt wird, *aufgestellt*, wovon eine Folge ist, dass weder die *Salzsteuer* (die in dem Verkaufspreise des Salzes steckt), noch die unter dem Abschnitt Justiz- und Polizei-Gefälle, vorkommenden *Stempelabgaben;* unter den indirekten Abgaben aufgeführt sind, wozu sie doch gehören.

Die Einnahmen aus der Verwaltung des Justizministeriums, kommen vollständig und getrennt erst im Etat von 1849 vor, mit einem Rohertrage von 144716 fl.; deren Gewinnungskosten bei den Einnahmen von der Bezirks-Justiz (58343) 6,65 % von den Strafanstalten aber (86373) 67,61 % ausmachen.

Als eigene Roheinnahmen der Behörden im Geschäftskreise des Ministeriums des Innern sind für 1848/9 berechnet: für die Bezirks-Justiz und Polizei 70186, Kreisverwaltung 9182, Siechenanstalt 38551, Heil- und Pflegeanstalt 117794, polizeiliche Verwahrungsanstalt 18210, Wasser- und Strassenbau-Verwaltung 34281, Landgestüt-Verwaltung 7954, zusammen 296158 fl. welche nach Abzug der Gewinnungskosten zu 95968 fl., eine Reineinnahme von 200190 fl. ergeben sollten.

Vom Kriegsministerium steht eine reine Einnahme von 23070 fl. im Budget; das Finanzministerium hat folgende Einnahmequellen:

b) Einzelne Staatseinnahmen.

aa) Domanial- und Hoheits-Einnahmen, Monopole.

1) Landwirthschaftliches Grundeigenthum, Gebäude.

Aus der *Kameral-Domänen-Verwaltung* entsprang im Jahre 1833 eine Roheinnahme von 1,558000 fl. mit 58,18 % Gewinnungskosten; 1848/9 ist der Anschlag 1,436657 fl., mit 750007 fl. oder 52,41 % Gewinnungskosten; 1851: 1,337275 fl. Roheinnahme mit 757660 fl. oder 56,66 % Gewinnungskosten. Dieser Posten bildete 1848/9 7,95 % der Gesammteinnahme und hat seit 1833 eine Verminderung von 7 bis 8 % erfahren, als Folge der Ablösung der Feudallasten, im neusten Etat

auch des Sinkens der Fruchtpreise. — Die Domänen sind, nach §. 59 der Verfassungsurkunde vom 22. August 1818, als Patrimonialeigenthum des Regenten und seiner Familie anerkannt, jedoch ist ihr Ertrag unter Vorbehalt einer Zivilliste zur Bestreitung der Staatslasten ferner belassen. Ohne Zustimmung der Stände darf Domanialeigenthum nur dann veräussert werden (§. 58), wenn es in Folge allgemeiner Landesgesetze geschieht, oder wenn die Gegenstände in fremden Staaten belegen sind, oder wenn staatswirthschaftliche Rücksichten zur Beförderung der Landeskultur, oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung es rathsam machen. Der Erlös muss aber zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Schuldentilgungs-Kasse zur Verzinsung übergeben werden, in welchem letzteren Falle der Betrag, Theil des s. g. *Grundstocksvermögens* wird, eines besondern Bestandtheils der Staatsschuld, welcher als eine Forderung des Fürstenhauses an das Land betrachtet wird. Bis zum Belaufe von 12 Millionen ist *dieses* Grundstocksvermögen unverzinslich, der Mehrbetrag wird den Domänenkassen aus der Staatsschuldentilgungs-Kasse verzinst. Der *Bestand des Domanial-Grundstocks* war am 1. Juny 1840: 12,594555 fl., am 1. Januar 1849 aber schon 23,707737 fl. (z. v. die Rechnung in den Stde. Verhdl II. Kam. 1850 Beil. Heft 1 S. 192). — Die Zinseneinnahme der Domänenkasse nach dem Etat für 1848/9: 632520 fl. nach dem Etatsentwurfe für 1851: 531982 fl. Nach ähnlichen Grundsätzen wird eine Rechnung über Einnahmen und Ausgaben des *Staats-Grundstocks* geführt, der seinen Ueberschuss an die Amortisationskasse abliefert. — Alle Verwendungen aus dem Grundstockvermögen bedürfen eines Finanzgesetzes. Ueber die gegenseitigen Rechte der Regierung und der Stände sind schon oft Zweifel verhandelt, ohne eine Ausgleichung herbei zu führen; welche allerdings wegen der jetzigen finanziellen Bedrängniss nöthiger ist als jemals. Darüber kann beispielsweise nachgelesen werden eine Darstellung von *Helferich*, die Domänen-Verwaltung in Baden nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, in der Zeitschrift f. d. gesammte Staatswissenschaft, Tübingen 1847, Heft I. Auch die Schrift von *Regenauer*, Gesetze und Verordnungen über die Bewirthschaftung der baden-

schen Kameral-Domänen, obgleich schon im Jahr 1827 erschienen, muss erwähnt werden; an dieselbe schliesst sich das Verordnungs-Blatt der Hof-Domänenkammer. — Die ausserdem wichtigste Einnahme der Kameral-Domänen-Verwaltung ist aus *Grundstücken*,

1848/9: 681447 fl.
(1851: 669980 „)

Davon sind 29820 (29960) Morgen in Geld verpachtet für 401172 (400447) fl. also der Morgen zu durchschnittlich 13,45 fl.; 4139 (4101) Morgen in Geld und Naturalien zu 28908 (27160) fl., d. i. der Morgen zu 6,98 fl.; 12435 (12454) Morgen in Selbstverwaltung stehende Wiesen ertragen 17 fl. 12 kr. der Morgen 213874 [202243] fl.); 79 (78) Morgen Reben 94 fl. 48 kr. der Morgen 7450 [9716] fl); 133 (91) Morgen liefern aus Torf 29151 (29148) fl. —

Die Kameral-Domänen-Verwaltung hat ferner nach dem Etatsentwurf für 1851 aus: Gebäuden 31794 fl.; aus Liegenschaften mit besonderer Gewerbseinrichtung (worunter die sehr kostbare Brauerei Rothhaus) 8098 fl.; aus Lehen, zins- und fallpflichtigen Gütern 18035 fl.; aus Weiderechten 5823 fl.; Fischereien 2077 fl.; Brücken-, Fähr-, Floss- und Weg-Geldern 3101 fl.; aus sonstigen Berechtigungen 359 fl.; durch Zinsen des Betriebsfonds 2092 fl.; aus Naturalien 14934 fl.; an sonstigen verschiedenen Einnahmen 33125 fl.

Der Ertrag mehrerer ihrer Einnahmezweige ist im Rückgang begriffen, als natürliche Folge der unentgeldlichen Aufhebung von Grundlasten, so wie der Ablösung von Berechtigungen. Selbst die Zehntablösungen vermindern die Einnahme, denn die bei den Zehntpflichtigen stehenden Kapitalien werden mit 5 % verzinst; sobald aber die Zahlung erfolgt ist, werden dem Grundstock nur 4 % berechnet.

2. Forstwirthschaftliches Grundeigenthum, Jagd, Fischerei.

Aus der *Forstdomänen-Verwaltung* war die Roheinnahme im Jahre 1833: 1,107150 fl. und die Gewinnungskosten betrugen 49,66 % im Jahre 1848/9 ist sie zu 1,333566 fl. mit 50,89 % Gewinnungskosten veranschlagt; ihre Zunahme betrug also 20,45 % und sie bildet 7,37 % der gesammten

Roheinnahme. Für 1851 sind 1,339371 fl. Roheinnahme und 594308 fl. Reineinnahme veranschlagt, also Gewinnungskosten 55,63 %. Gegen das Rechnungsergebniss von 1847 ist der Reinertrag um 411905 fl. geringer; als Folge der Uebernahme der bis dahin mit 102756 fl. auf dem Etat des Ministerium des Innern gestandenen, zum eigentlichen Staatsaufwand gehörigen Kosten der Forstpolizeiverwaltung; ferner wegen des Ausfalls von 30000 fl. Jagdeinnahmen; wegen der erheblich gesunkenen Holzpreise u. s. w. — Um Ersparungen zu bewirken wird die erst im Jahre 1834 (Verordnung vom 20. März und Gesetz vom 15. November 1833 mit Vollzugverordnung vom 1. May 1834) gemachte Organisation dieses Dienstzweiges, eine neue Umgestaltung erleiden, ohne dass jedoch das vielfach angegriffene Institut der Forstinspektionen wegfällt. Die Verordnung vom 10. April 1849, über die Vereinigung der Forstpolizei-Direktion mit der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke, so wie die Aufhebung der Forstämter und Errichtung der Forstinspektionen; soll neben dem Zweck, Ersparungen eintreten zu lassen, zugleich das Forstwesen in den vormals standes- und gutsherrlichen Forstbezirken ordnen. Eine Vollzugverordnung erging unter dem 27. Februar 1850.

Baden hatte im Jahre 1840 wirklichen Domänenwald 243683 Morgen, (nach dem Budgetberichte für 1848/9 waren am Schlusse des Jahrs 1846 neu vermessen 133504 Morgen, eingerichtet 121685 Morgen), und im Jahre 1842 wurde der durchschnittliche Rohertrag für 1 Morgen auf 5 fl. 38 kr. berechnet, die Ausgabe auf 2 fl. 40 kr., der Reinertrag auf 2 fl. 58 kr., woraus zu 3½ % ein Kapitalanschlag von 84,75 fl. für den Morgen und von 20,652135 fl. für die gesammte Waldfläche sich ergiebt. — Der bei weitem bedeutendste Theil der Einnahme fliesst aus dem *Erlös aus verkauftem Holz;* er betrug im Jahre 1844: 1,480549 fl., 1845: 2,088035 fl., 1846: 1,785912 fl. (darunter 280550 fl. aus Eichenholz zum Eisenbahnbau), 1847: 1,437792 fl., 1848: 1,209382 fl. Die *Preise,* welche seit 1844 um mehr als 10 % zurück gegangen sind, standen im Jahre 1846/7 durchschnittlich für das Klafter Scheiterholz von Eichen 9 fl. 6 kr., Buchen 12 fl. 33 kr.,

Tannen 7 fl. 9 kr., Forlen 8 fl. 9 kr. Während ferner der grosse Durchschnitt des Wirthschaftsjahres 1845/6 noch einen Preis von 10,6498 fl. per Klafter zeigt, lieferten die folgenden zwei Jahre nachstehende Ergebnisse und Preisminderungen.

Wirthschaftsjahr 1. July.	Ertragsfähige Fläche.	Holzertrag nach Massen: Bau- und Nutzholz.	Brennholz.	Zusammen.	Holzerlös.	Durchschnittspreis für das Klafter.
	Morgen.	Klftr.	Klftr.	Klftr.	fl.	fl.
1846/7	234182	32194	130218	162412	1,463216	9,0092
1847/8	232996	26409	142677	169086	1,332107	7,8782
		58603	272895	331498	2,795322	

Nach dem Waldflächenbestand vom 1. Januar 1849 waren der *Aufsicht der landesherrlichen Forstämter* unterworfen: Domänenwaldungen 235319 Morgen, Waldungen der Gemeinden 685977, Waldungen der Körperschaften 25523, Privatwaldungen 403490 Morgen; die Lokalforstverwaltung kostete für den Morgen im Durchschnitt 7,8288 kr. — In den 10 Jahren von 1836 bis einschl. 1845 sind jährlich durchschnittlich *Forstfrevel angezeigt* 274165; davon bestraft 267812 oder 97,68 %, frei gesprochen 4244 oder 1,55 %, unerledigt geblieben 2108 oder 0,77 %.

Die *einzelnen Einnahmeabtheilungen der Forstdomänen-Verwaltung* sollen nach dem Etatsentwurf für 1851 folgende Roherträge liefern:

1.	aus Gebäuden	4343 fl.
2.	aus landwirthschaftlichen Grundstücken .	2459 „
3.	Erlös aus Holz durch Verkauf.	1,209382 „
4.	Werth der Holzabgaben an Berechtigte .	24775 „
5.	„ „ „ aus Vergünstigung	3097 „
6.	Erlös aus Forstnebennutzungen durch Verkauf	43243 „
7.	Werth der Forstnebennutzungen durch Abgabe an Berechtigte	12651 „
8.	Werth der Forstnebennutzungen durch Abgabe aus Vergünstigung . . . . . . ,	18760 „

9.	Schadenersatz von Freveln	5367 fl.
10.	Von Berechtigungen in fremden Waldungen	777 „
11.	Jagdertrag	1736 „
12.	Floss- und Weggeld	4053 „
13.	Strafantheil für die Kosten der Waldhut .	4183 „
14.	Dienstpolizeiliche und Konventionalstrafen	830 „
15.	Sonstige verschiedene und zufällige Einnahmen	3715 „
	Zusammen	1,339371 „

Zu erwähnen sind noch folgende hierher gehörige *Bestimmungen*: Gesetz vom 28. Dezember 1831, die Beförsterung der Privatwaldungen betreffend, mit Vollzugsverordnungen vom 31. August 1832, und 1. Februar 1836; Verfügung vom 14. November 1834 die Vermessung, Vermarkung und Beschreibung der Waldungen betreffend; Verordnung vom 15. Januar 1835 wegen Ausbildung des Forstpersonals; Verordnung vom 27. Dezember 1837 wegen eines neuen Werthtarifs der Waldprodukte; Gesetz vom 6. März 1845, Abänderungen und Zusätze zum Forststrafgesetze enthaltend.

3. Bergbau und Hüttenbetrieb.

Aus der Berg- und Hüttenverwaltung ist im Jahre 1833 eine Roheinnahme von 654000 fl. erfolgt, für 1848/9 (1851) sind 451776 fl. (559146 fl.) veranschlagt; (Alles *ohne* Berücksichtigung des umlaufenden Betriebsfonds); die Gewinnungskosten betrugen im Jahre 1833: 80,93 %, und 1848/9: 94,25 %. Die *Erzeugung* ist für 1848/9 wie folgt berechnet. Eisenerze neu gefördert in den Revieren Kandern und Albbruck 440022 Sester im Durchschnitt zu 15,13 kr. das Sester; Töpferthon in Balg und Obermeier 16400 Ztr. zu 13 kr.; Quarzsand 200 Rosslast zu 20 kr.; Masseln und Geschirreisen 64736 Ztr. zu 4 fl. 16 bis 5 fl.; Gusswaaren 5080 Ztr. zu 8 fl. 32 kr. bis 9 fl. 4 kr.; Walzmaterial und Bengeleisen 22500 Ztr. zu 9 fl. 40 kr.; Stab- und Grobeisen 41791 Ztr. zu 10 fl. 40 kr. bis 11 fl. 2 kr.; Kleineisen und Kleinwalzeisen 58226 Ztr. zu 10 fl. 43 kr. bis 11 fl. 55 kr.; Blech 14230 Ztr. zu 14 fl. 2 kr. bis 15 fl. 29 kr.; Theer 15 Ztr. zu 5 fl.; Holzsaurer Kalk

925 Ztr. zu $4^1/_2$ fl. Das Ausbringen der 5 Hohöfen ist in 180 Betriebswochen auf wöchentlich 465 Ztr., also jährlich 83700 Ztr. Roheisen berechnet.

Im Etatsentwurf für 1851 finden sich folgende *einzelne Einnahmeposten* der Berg- und Hüttenverwaltung:

Tit. I. *Aus Liegenschaften und Gewerbseinrichtungen.*		
§. 1.	Aus Gebäuden	1366 fl.
„ 2.	„ Grundstücken	1678 „
„ 3.	„ Liegenschaften mit Gewerbseinrichtungen	14378 „
	Zusammen I.	17422 „
Tit. II. *Aus Erzeugnissen des Bergbaues und Hüttenbetriebes:*		
§. 4.	Aus Eisenerzen	49249 fl.
„ 5.	„ Töpferthon und Quarzsand . . .	3620 „
„ 6.	„ Erzeugnissen des Hüttenbetriebs .	468050 „
„ 7.	„ Abfällen und Nebenprodukten . .	4238 „
	Zusammen II.	525157 „
Tit. III. *Verschiedene Einnahmen.*		
§. 8.	Aus Materialien und Geräthschaften .	15877 „
„ 9.	Sonstige Einnahmen	690 „
	Zusammen III.	16567 „
	Summe der Einnahmen	559146 „

In der *Begründung* ist darüber Nachstehendes gesagt:

Dem Budget für 1850 und 1851 wurden annähernd dieselben Betriebseinschränkungen, welche im Jahre 1849 eintraten, zu Grunde gelegt und zu Ermittelung der muthmaslichen Einnahmen und Ausgaben theils der Durchschnitt der Rechnungsergebnisse zur Richtschnur genommen, theils die Erfahrungen der neuesten Zeit benutzt. —

In Berücksichtigung der bedeutenden Roheisenvorräthe werden die fünf Hohöfen in beiden Budgetjahren nur kurze Zeit im Betriebe stehen und beiläufig:

	52300	Zentner	Massel- und Geschirreisen
und	3500	„	Gusswaaren
im Ganzen	55800	Zentner	Roheisen liefern. —

Hierzu sollen 363529 Sester (55840 Zentner) Rein- und Bohnerz aus dem Erzreviere Kandern und aus den Gruben des Klettgaus abgegeben werden, die theils neu gefördert, theils von den Vorräthen bezogen werden. —

Da jedoch im Ganzen 86520 Zentner Roheisen und Altguss den Frischfeuern übergeben werden sollen, so wird das weiter erforderliche Material aus den Vorräthen genommen werden.

Beim Frischfeuerbetrieb werden die vorhandenen 25 Frischfeuer abwechselnd und in der Regel nur 15 Grossfeuer, das Rennfeuer aber gar nicht im Betriebe stehen und aus obigen

	86520	Ztr.	Roheisen
beiläufig . .	14000	„	Bengeleisen,
zum Betrieb der Kleinfeuer, . .	33986	„	Walzbengel,
. .	10080	„	Blechbrammen,
und	10000	„	Stabeisen
Zusammen	68066	Zentner	

erzeugt werden.

Hieraus sollen im weiteren Verlaufe der Fabrikation etwa

13510	Zentner	geschmiedetes Kleineisen,
12000	„	Grobeisen.
20410	„	Kleinwalzeisen und
8400	„	Blech

dargestellt werden. Das Stabeisen ist zum Verkauf auch einiges zur Verwendung beim eigenen Bauwesen bestimmt. —

Die Berichte der neusten Zeit über die Bergwerks- und Hütten-Verwaltung gewähren *kein Bild des finanziellen Fortschreitens*. Leider lässt aus den ständischen Aktenstücke sich nicht entnehmen, welchen Gang die *technische* Entwickelung genommen hat und welcher Antheil an der misslichen Lage etwa auf Rechnung der *Verwaltungsweise* zu setzen ist. Den wesentlichsten Einfluss allerdings haben der allgemeine Nothstand, die Zeitereignisse und die Konkurrenz des Auslandes gehabt; bei einem Theil der Werke auch der gestörte und verminderte Absatz nach der Schweiz.

Im Interesse des Bergbaus und Hüttenbetriebes theile ich noch die nachstehende, für die zwei Etatsjahre 1846 und 1847 gemachte *Ertrags-Berechnung* mit. Dabei ist, (wie solches

bei Ermittelung des Ertrages von gewerblichen Anstalten, gleich den Hüttenwerken vollkommen richtig sein dürfte) der damalige Stand der Betriebsfonds (des Stehenden und Umlaufenden) mit in Berechnung gezogen; weil die Vermehrung oder Verminderung der Vorräthe an Materialien und Fabrikaten, sowie die Veränderungen in den Betriebseinrichtungen, auf Werth und Ertrag den wesentlichsten Einfluss üben.

I. Der Verwaltung fällt *zur Last:*

1. der Anschlag der *stehenden* Gewerbseinrichtungen am 1. Januar 1846 mit		fl.	1,166835
2. der Betrag der *umlaufenden* Betriebsfonds auf dieselbe Zeit und zwar:			
a. Geldvorrath	fl. 32468		
b. Material-Vorrath	„ 965988		
c. Aktivreste	„ 236098		
	„ 1,234554		
d. ab die Passivreste mit . .	„ 7592		
verblieben umlaufende Betriebsfonds . .		„	1,226962
e. die Beiträge zur Wittwenkasse für die Angestellten der Zivilstaatsverwaltung			
im Jahre 1846 mit	fl. 167		
„ „ 1847 „	„ 173		
		„	340
f. die empfangene Zuschüsse			
für 1846 mit	fl. 426705		
„ 1847 „	„ 411548		
		„	838253
Summe I.		fl.	3,232390

II. Der Verwaltung kommt *zu gut*

1. der Anschlag der *stehenden* Betriebsfonds am Ende der Budgetperiode mit . . .		fl.	1,194538
2. der Betrag der *umlaufenden* Betriebsfonds auf dieselbe Zeit und zwar:			
a. Geldvorrath	fl. 26064		
b. Naturalvorräthe	„ 1,205469		
c. Aktivreste.	„ 255894		
	1,487427		
d. ab Passivreste	10691		
bleiben umlaufende Betriebsfonds . . .		„	1,476736

3. abgelieferte Zuschüsse und zwar				
für 1846	fl.	389614		
„ 1847	„	349952		
			fl.	739566
Summe II.			fl.	3,410840
Die Summe I. von II. abgezogen mit . .			„	3,232390
ergiebt sich ein *Reinertrag* von			„	178450
nämlich:				
a. durch Vermehrung der stehenden Betriebseinrichtungen			„	27703
b. durch Vermehrung der Naturalvorräthe			„	239480
c. durch Vermehrung der Aktivreste nach Abzug der Passiven			„	16697
			fl.	283880
Hiervon in Abzug gebracht:				
d. die Verminderung des Geldvorraths mit	fl.	6403		
e. die Wittwenkassenbeiträge der Angestellten der Zivilstaatsverwaltung mit . . .	„	340		
f. der Mehrbetrag der empfangenen Zuschüsse mit . . .	„	98687		
			fl.	105430
Verbleibt als Reinertrag obige			fl.	178450

4. Staats-Salzwerke.

Aus der Salinenverwaltung war der Rohertrag im Jahre 1833: 1,236000 fl., die Gewinnungskosten 38,88 %; für 1848/9 sind veranschlagt 1,327716 (1851: 1,372453) und 26 % Gewinnungskosten. Die Einnahme ist also um 7½ % gestiegen und bildet jetzt 7⅓ % der gesammten Staatseinnahme.

Das *im Lande abgesetzte Koch*-Salzquantum war bei der Saline

	1844	1845	1846	1847	1848
Dürrheim .	187507 —	195390 —	197681 —	188719 —	184301
Rappenau .	119711 —	118691 —	123074 —	124419 —	116255
Zusam. Ztr.	307218 —	314081 —	320755 —	313138 —	300556

Der Geldbetrag dafür (1 Zentner, in zwei Ztr. haltenden Säcken mit 4 fl. 10 kr.; in einem Ztr. haltenden Säcken mit 4 fl. 16 kr. bezahlt)

	1844	1845	1846	1847	1848
war fl.	1,285218 —	1,314207 —	1,342380 —	1,310099 —	1,257257

Auf den Kopf der Bevölkerung kommen durchschnittlich 23,4 Pfd. und 0,98 fl. Von dem nach dem Durchschnitte obiger Jahre 1844/6 nach Rheinpreussen, Nassau und Rheinbayern aus Rappenau abgesetzten 22946 Ztr. Kochsalz, (1846: 25048, 1847: 24023 Ztr.) — ertrug der Ztr. durchschnittlich 1 fl. $38^1/_2$ kr. Mit dem Jahre 1848 haben die Lieferungen des Neckarsalinen-Vereins (Rappenau, Ludwigshall in Wimpfen, Friedrichshall in Jaxtfeld, und Clemenshall in Offenau) nach Rheinpreussen aufgehört. —

Von *Viehsalz* wurden im gleichen Durchschnitt 13561 Ztr. zu 28598 fl. abgesetzt (1848: 15484 Ztr. zu 34138 fl.); der Ztr. kostet 2 fl. bis 2 fl. 20 kr. Der Absatz von versetztem Kochsalz an chemische Fabriken zu 1 fl. für den Zentner, belief sich nach dem Durchschnitt für 1846/8 auf 4220 Ztr.

Für 1000 Ztr. Salz beliefen sich durchschnittlich die *Kosten* der

	in Dürrheim		*in Rappenau*
Soolförderung auf (1844/6)	13,69 fl.	—	28,27 fl.
des *Siedbetriebs* und der *Trocknung* auf (1844/6)	301,40 „	—	467,64 „
(davon 1844/6 der Brennstoff resp. $239^1/_2$ und $429^1/_2$ fl.; 1846/7 mit 1 Kalfter weichem Holz durchschnittlich 42 Ztr. 90 Pfd. und beziehungsweise 39 Ztr. 65 Pfd., wogegen 1842 nur $36^1/_4$ Ztr. und $31^3/_4$ Ztr. — als Folge verbesserter Siedeinrichtungen und gesunkener Preise des Brennmaterials). (1846/7)	290,12 „	—	389,84 „
der *Magazinirung* und *Verpackung* auf (1844/6)	190,74 „	—	156,68 „
(1846/7)	193,29 „	—	156,03 „
des *Absatzes* im Lande	299,26 „	—	82,32 „
(des Absatzes ausser Landes 246,18 fl.)			
Zusammen 1844/6:	805,09 fl.	—	734,91 fl.

oder für 1 Zentner . . . . 48,30 kr. — 44,09 kr. und nach dem Durchschnitt bei der Saline für 1000 Zentner 770 fl. oder für 1 Ztr. 46,20 kr.

Der *Ueberschuss* gegen obige Verkaufspreise ist also fl. 3. 23,80 kr., resp. 3 fl. 29, 80 kr oder 441,12 resp. 454,11 %.

Der *Salzverkauf* kann nur mit amtlicher Erlaubniss geführt werden; der Verkäufer empfängt das Pfund Speisesalz zu 2½ kr. und darf nicht über 3 kr. dafür fordern.

Die Wirkungen der im Jahre 1833 geschehenen *Preiserniedrigung* von 3½ auf 2½kr. also um 29,6 % sind gewesen, dass schon im Jahre 1834 eine Verbrauchszunahme von 16% Statt gefunden hatte, im Jahre 1846 aber von 37,38 %, nämlich von 244544 Ztr. auf 335943 Ztr.; die Zunahme der Roheinnahme war etwa 7 %. Das *stehende* **Kapital** beider Salzwerke wurde zu Ende des Jahrs 1840 auf 1,690000 fl., das *umlaufende* nach Abzug der Rückstände zu 391000 fl. berechnet. Aus der *Geschichte* der badenschen Salzabgabe ist noch hervorzuheben, dass im Jahre 1808 der Salzpreis von 4 auf 5 kr. das Pfund erhöht wurde; im Jahre 1810 wurde das ausschliessliche Recht des Kochsalz-Verkaufs an eine Gesellschaft verpachtet und dieses Verhältniss erst durch Verordnung vom 16. Oktober 1823 dahin wider gelöst, dass auch den Salinen der sackweise Verkauf des Salzes gestattet wurde, im Grossen zu 3½, im Kleinen zu 4 kr. das Pfund. Durch Gesetz vom 11. July 1833 ist der Preis des Kochsalzes im Kleinverkauf auf ein Maximum von 3 kr. für das Pfund gesetzt; eine Verordnung vem 12. Dezbr. 1842 regelt den Salzbezug von den Salinen.

5. Münz-Regal.

Die begreiflich sehr wechselnde *Roheinnahme der Münzverwaltung* war im Jahre 1833: 520338 fl., 1846: 1,341794 fl., für 1848/9 (1851) sind 244311 (444542) fl. veranschlagt, mit 245272 (449906) fl. oder mehr als 100 % Gewinnungskosten. Die durchschnittliche *Ausmünzung* der letzten Jahre war: 2000 Stück Dukaten zu 5 fl. 35 kr. als Ertrag der Rheingoldausbeute; 2,1 und ½ Guldenstücke für 600000 fl.; 3½ Guldenstücke für 85750 fl.; 6 Kreuzerstücke für 80000 fl.;

3 Kreuzerstücke für 20000 fl.; 1 Kreuzerstücke für 15000 fl.; ½ Kreuzerstücke für 500 fl. Für Hohenzollern-Sigmaringen wurden geprägt 3½, 2, 1 und ½ Guldenstücke für 30000 fl. jährlich.

Die Preise der Mark fein Silber sind im neusten Etat zu 24 fl. 34 kr. für hochhaltig, und 24 fl. 40 kr. für geringhaltige Sorten berechnet. Das stehende und umlaufende Kapital der Münzverwaltung wird zu 594000 fl. berechnet.

6. Postregal.

Die *Postverwaltung* hat als Rohertrag geliefert im Jahre (das Postjahr läuft vom 1. Oktober an) 1833: 520920 fl., wovon die Gewinnungskosten 57 % betrugen; nach dem Durchschnitt von 1833/8: 805559., Gew. Kosten 68 %; 1844: 1,108111 fl. (Briefpost 643607 oder 58,08 %, Fahrpost 464504 oder 41,92 %); 1845: 1,086186 (davon die Briefpost 661382 oder 60,89 %, die Fahrpost 424804 oder 39,11 %); 1846: 1,084608 fl. oder 5,41 % der gesammten Roheinnahme. Für
1849 sind 1,306707 fl. mit 76,35 %
(1851 „ 1,210945 „ „ 78,98 „)
Gewinnungskosten in Anschlag gebracht. Die Gewinnungskosten bei der Briefpost waren etwa 53 % bei der Fahrpost 89 % der entsprechenden Roheinnahme; für 1851 aber sind 56,11 % und beziehungsweise 108,55 % berechnet. Leider ist aus den vorliegenden Berichten für die Statistik des *Postverkehrs* gar nichts zu entnehmen. Von den Ausgaben sind für 1849 (1851) berechnet: für Lasten 260348 (225125) fl. oder 26,09 % für Kosten der Zentralverwaltung 55355 (56015) fl. oder 5,45 %, für die Bezirksverwaltung 42140 (40493) fl. oder 4,22 %, sonstige Personalkosten des Betriebes 249842 (250770) fl. oder 25,04 %, Bespannungskosten 272845 (273569) fl. oder 27,35 %, Vergütung an die Eisenbahnverwaltung für den Transport von Fahrpoststücken 32505 (32608) fl. oder 3,26 %, Anschaffung und Unterhalt der Postwagen 42167 (38077) fl. oder 4,23 %, verschiedene Kosten des Transports 12210 (11077) fl. oder 1,22 % Büreaukosten, Packmaterial 20982 (21608) fl. oder 2,10 %, fremdes Transitoporto 6336 (4393) fl. oder 0,64 %, verschiedene und zufällige Ausgaben 4000 (3700) fl.

oder 0,40 %; zusammen 997730 (957435) fl. Baden bezahlt als Abfindung an den Fürsten von ***Thurn und Taxis*** jährlich 50000 fl., welche bei den Lasten der Postverwaltung ebenso in Anrechnung kommen müssen, als die Zinsen des ***stehenden und umlaufenden Kapitals,*** welches im Juny 1840: auf 218136 fl. berechnet wurde. Die Reineinnahme erleidet dadurch noch einen bedeutenden Abgang. Am 1. Januar 1849 berechnete sich der ***umlaufende*** Betriebsfonds der Post- und Eisenbahnbetriebs-Verwaltung wie folgt:

	Aktiven.				*Passiven.*	*Rest der Aktiven.*
	Kassen-Reste.	Natural-Vorräthe.	Aktivreste.	Summe.		
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	
Postverwaltung	9870	6850	17410	34130	63590	÷ 29460
Eisenbahnbetriebs verwaltung .	36560	600000	44140	680700	27660	+653040
Summe	46430	606850	61550	714830	91250	+623580

Die überwiegenden Passiven, welche bei der ***Post***verwaltung in jedem Jahre vorkommen, finden darin ihre Erklärung, dass wegen des bei den Lokalpostanstalten bestehenden Rechnungsjahrs, welches nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, sondern den Zeitraum vom 1. Oktober des einen bis zum 1. Oktober des andern Jahres umfasst, die in den Monaten Oktober, November und Dezember zur Generalpostkasse eingehenden Abschlagszahlungen der Lokalanstalten nicht definitiv verrechnet werden können, sondern als Vorschüsse behandelt werden müssen. —

Das *Postregal* ist vom deutschen Reiche nicht unmittelbar in die eigene Verwaltung genommen, denn im May 1807 wurde der Fürst von Thurn und Taxis mit dem Amte eines Grossherzogl. badenschen Erblandpostmeisters belehnt; erst

vom 1. August 1811 an übernahm die Regierung selbst die Posten. Tarife und sonstige das Postwesen betreffende Bestimmungen sind unter dem 11. August 1834, 9. May 1838 und 22. Oktober 1841 erlassen. Von günstigem Eiuflusse auf den Nutzen der Postanstalt auch in Baden wird der deutsch-österreichische *Postverein*, am 6. April 1850 gegründet, werden; welchem das Grossherzogthum laut Gesetzes vom 11. November 1850 beigetreten ist.

7. Staats-Eisenbahnen.

Ein Gesetz vom 29. März 1838 bestimmte, dass die zu 13,000000 fl. berechneten Kosten einer Staats-Eisenbahn von der nördlichen zur südlichen Landesgrenze, durch die Schuldentilgungskasse bestritten werden sollten; so wie dass die Staatskasse diesem Fonds dafür 3½ % Zinsen und ½ % zur Tilgung vergüten solle. Eine besondere Eisenbahn-Schuldentilgungskasse ist durch Gesetz vom 10. Septbr. 1842 errichtet, deren Anleihen nicht nur als Staatsschuld anerkannt wurden; sondern die auch durch Gesetz vom 28. März 1844 berechtigt wurde selbt Darlehen gegen Deckung durch Faustpfand zu machen. Das Nähere über die Geschäfte dieser Kasse wird unter dem Abschnitte Staatsschuld mitgetheilt.

Nach dem berichtigten Budget der badenschen *Eisenbahn-Betriebsverwaltung* für 1849 ist die Roheinnahme zu 1,795366 fl. oder fast 10 % der Gesammteinnahme und die Ausgabe zu 950511 fl. berechnet, wonach also die Gewinnungskosten 52,94 % betragen würden. Die Einzelheiten des Voranschlags der Ausgaben sind 4895 fl. oder 0,52 % für Lasten, 24952 fl. oder 2,62 % für die Zentralverwaltung, 34125 fl. oder 3,59 % für die Bezirksverwaltung, 131542 fl. oder 13,84 % für die Personalausgaben der allgemeinen Betriebskosten, 128442 fl. oder 13,51 % für Brennmaterial, 67349 fl. oder 7,08 % für Metall-, Holz-, Fett- und sonstige Materialien, 3000 fl. oder 0,31 % für Einrichtungsgegenstände der Magazine und Werkstätten, 212250 fl. oder 22,33 % für Gehalte und Belohnungen des Transportdienstes (Expeditions- und Fahrdienst), 14847 fl. oder 1,56 % für den Unterhalt der Dampfwagen, 13000 fl. oder 1,37 % für den Unterhalt der Transportwagen, 12300 fl.

oder 1,30 % für Einrichtungs- und Ausrüstungs-Gegenstände, 134409 fl. oder 14,14 % Gehalte und Belohnungen der Bahnhof und Bahnbeamte, 8700 fl. oder 0,92 % für Bahnwärterbedürfnisse, 160700 fl. oder 16,91 % für den Schienenweg und die Stationen nebst Zubehör. — Ueber die *Grundsätze* wonach diese *Berechnungen* gemacht sind theile ich Einiges mit was allgemeines Interesse hat:

1) Kosten der *Erneuerung des Unterbaus* (d. h. in Baden des Langschwellensystems) dessen erste Anlage eine Ausgabe von 27000 fl. für die badensche Wegestunde verursacht hat, bei Annahme einer siebenjährigen Dauer des unkyanisirten Eichenholzes; jährlich für die Wegstunde einfache Bahn 3732 fl. oder für die geogr. Meile 3554,29 Thlr. Kour.

2) Kosten der *Erneuerung der Schienen* und ihrer Befestigungstheile, bei der Annahme dass alle 15 Jahre eine Auswechselung nöthig wird und dass die Wegstunde Schienenlage durchschnittlich 60000 fl. gekostet hat; für die Wegstunde 2734 (nach Absatz des Erlöses aus dem unbrauchbar gewordenen Materiale) oder für die Meile 2604 Thlr.

3) Kosten der *Regulirung*, nebst Material und Geräthschaften, jedoch ohne die Gehalte des Aufsichtspersonals und der Bahnwärter, für die Wegstunde einfache Bahn 750 fl. oder für die Meile 714,29 Thlr.

4) Kosten des *Unterhalts des Bahnkörpers*, der Uebergangswerke, Einfriedigungen u. s. w., höchstens 1 % des Anlagekapitals von 45572 fl., also für die Wegstunde 450 fl. oder für die Meile 428,57 Thlr.

   Hiernach erhält man als *Unterhaltskosten* der badenschen Bahn mit einfachem Geleise für die Wegstunde (abgerundet) 7700 fl. jährlich, oder für die Meile 7344 Thlr.; für die Doppelbahn werden 11450 fl. oder 10904,57 Thlr. für die Meile anzunehmen seyn. Dazu kommen

5) für den *Unterhalt der Gebäude*, welche 3,000000 fl. gekostet haben, 1 % des Anlagekapitals, also 30000 fl., oder für die badensche Wegestunde 441 fl. und für eine Meile 421 Thlr.

6) Für Abnutzung des *Transportmaterials*, 10% des Anchaffungskapitals von 4,130000 fl. für (80 Lokomotive und Tender, 339 Personenwagen und 728 sonstige Transportwagen ohne Reservestücke) mit 413000 fl., das ist für die Wegstunde 6073 fl. oder für die Meile 5794 Thlr.

7) Für Abnutzung der *Geräthschaften* (Ausrüstungsgegenstände zu den Dampfwagen und Wagenzügen, in den Büreaus uud Wartesälen, den Magazinen und Werkstätten), jährlich 5 % des 350000 fl. betragenden Anschaffungskapitals, also 17500 fl., wovon auf eine badensche Wegestunde 257 fl. kommen, oder für die Meile 245 Thlr.

Die Gesammtkosten des Unterhalts und Betriebsmaterials einer badenschen Wegestunde Länge der eingleisigen Eisenbahn, werden also jährlich im Durchschnitt 14471 fl. betragen, oder die deutsche Meile 13804 Thlr. wovon auf das Transportmaterial 92,08 %, auf die Gebäude 3,05 %, auf die Geräthschaften 1,77 %, und auf den Bahnkörper 3,10 % kommen.

Die Lasten, Verwaltungs-, Unterhalts- und Betriebskosten sind für die Wegstunde Länge zu 21687 fl. berechnet, oder die Meile zu 20654,29 Thlr.; die Roheinnahme zu 35560 fl. oder 33866,86 Thlr. die Meile, die Reineinnahme zu 16620 fl. oder 15828,57 Thlr. die Meile; was 46,7 % der Roheinnahme beträgt. —

Das *badensche Eisenbahnnetz*,*) — bestehend aus der Hauptbahn von Mannheim zur Schweizergrenze 62,38 Wegstunden, den Zweigbahnen Friedrichsfeld-Mannheim 2,12 Stdn., Oos-Baden 0,95 Stde., Appenweier-Kehl 2,75 Stde., endlich dem badenschen Antheil an der Main-Neckarbahn 7 Stde.; — umfasst 75,20 Wegestunden Länge. Die zu seiner vollständigen *Herstellung erforderlichen Ausgaben* und die darauf bereits *geschehenen Verwendungen*, ergeben sich aus nachstehender Uebersicht.

---

*) Ein am 4. Dezember 1850 abgeschlossener Vertrag bestimmt, dass der *Anschluss* der württembergischen an die badensche *Eisenbahn*, von Bietigheim über Bretten nach Bruchsal geschehen soll. Zweigeleisige Bahn auf alleinige Kosten Württembergs ausgeführt.

	Aus den Vorlagen der Regierung neben dem Budget des Eisenbahnbaus für 1850 und 1851, am 24. März 1850.	Gesammt-aufwand nach dem neusten Stand des Bedürfnisses	Davon sind bereits bis zum 1. Januar 1850 verwendet	Restbedürfniss.
	A. Badische Hauptbahn.	fl.	fl.	fl.
1.	Bau der Bahn von Mannheim bis zur Schweizergrenze, nach Maasgabe des Gesetzes vom 28. März 1838 u. zwar:			
a.	für den Bahndamm mit einfachem Geleise u. den nöthigen Ausweichungen, ohne Abzug der Einnahmen	19,039048	18,658137	380911
	Zur Wiederanschaffung von an die Betriebsverwaltung für die Bahnunterhaltung abgegebenen Schienen .	39878	18094	21784
b.	für den Bau sämmtlicher Stationen .	3,621234	3,534418	86816
c.	für Lasten, Vorbereitungs- und Verwaltungskosten	851874	829782	22092
		23,552034	23,040431	511603
2.	Für die Zweigbahn nach Baden			
a.	für die Bahn	267143	267143	—
b.	für die Station	151931	151931	—
3.	Für die Zweigbahn von Friedrichsfeld nach Mannheim	261059	261059	—
4.	Für Herstellung eines zweiten Geleises auf der südlichen Bahnseite zwischen Heidelberg und Friedrichsfeld . . .	206376	206376	—
5.	Für Herstellung eines zweiten Geleises zwischen Heideldergu. der südlichen Landesgrenze, ausschliesslich der Verwaltungskosten	6,234677	4,938942	1,295735
6.	Für Herstellung des zweiten Geleises zwischen Mannheim u. Heidelberg. .	559000	—	559000
7.	Für Erweiterung des Mannheimer Bahnhofes wegen des Anschlusses an die Main-Neckarbahn u. Einrichtung zum Gütertransport	49239	49239	—
	und	184486	184486	—
8.	Für Herstellung eines elektromagnetischen Telegrafen längs der badischen Bahn auf 63 Wegstunden zu 600 fl. 37800 fl. rund	40000	6850	33150
	Zusam. Rohaufwand der badischen Bahn	31,505945	29,106457	2,399488
	Hieran kommen in Abzug die Einnahmen, welche sich beim Bau ergeben, u. auf diesen wieder verwendet werden können.	1,414587	1,211118	203469
	bleibt Reinaufwand für d. badische Bahn	30,091358	27,895339	2,196019
	B. Main-Neckar-Bahn.			
9.	Badischer Antheil an den Kosten für die Main-Neckar-Bahn mit $^1/_6$ an dem zu 11,034000 fl. veranschlagten Gesammtaufwand, also mit.	1,839000	1,839000	—
	Gesammtsumme	31,930358	29,734339	2,196019

	Nach den einzelnen *Hauptgegenständen* der Ausgabe getrennt, fallen auf	*Badische Hauptbahn.*	*Main-Neckar-Bahn.*	Prozent-Antheil an der Endsumme.
		fl.	fl.	fl.
I.	Lasten der Einnahmen und Vorbereitungskosten	71646	1803	0,22
II.	Baukosten der Bahn	24,432035	2,736164	80,93
III.	Baukosten der Stationen	3,844641	595761	13,23
IV.	Anschaffung des Betriebsmaterials . .	856423	176807	3,08
V.	Verwaltungskosten	748498	105141	2,54
		29,953243	3,615676	
		33,568929		100 —

Hiernach würde die Längenstunde (2 Std. = 1 Bad. Meile, 1 Std. = 1481,48 Ruthen, 1 geogr. Meile 2473,14 Ruthen) durchschnittlich 424606 fl. und die geogr. Meile 405043 Thlr. kosten. Davon kommen auf eine Durchschnittswegestunde der Hauptbahn 441225 fl. (1 Meile 420904 Thlr.), der Main-Neckarbahn 262714 fl. (1 Meile 250609 Thlr.) Ueber die Einzelheiten der Kosten des *Betriebes der Main-Neckar-Bahn* sind bis jetzt den Kammern keine Mittheilungen gemacht. Diese haben deren Vorlagen beantragt; auch ist neuerlich die umständliche und kostspielige Verwaltung *dieser* Eisenbahn in den Kammern zur Sprache gebracht.

8. Verwaltung der Badeanstalten.

Die Rechnungen der Badeanstalten-Verwaltung für 1844 und 1845 weisen eine Roheinnahme von resp. 56787 und 59696 fl. (wovon 45400 fl. Zins des Spielpächters), eine Ausgabe von resp. 36101 und 33519 fl., also einen Ueberschuss von resp. 20686 und 26177 fl. nach. Für 1849 sind 60000 fl. Roheinnahme und 46000 fl. Ausgaben, also 76,66 % Gewinnungskosten veranschlagt; für 1851 ist Roheinnahme (davon Spielpacht 45400 fl.) und Ausgabe zu 60487 fl. veranschlagt, jedoch ist unter Letzterer ein Posten von 26462 fl. für neue Anlagen und Bildung eines Reservefonds.

bb) Direkte Steuern.

Die Einnahmen der Steuerverwaltung, im Jahre 1833 einen Rohertrag von 4,952376 fl. oder 41,67 % der Gesammtein-

nahme liefernd; im Jahre 1846: 6,364463 fl. oder 31,72 % ergebend; für 1849 zu 7,113491 fl. oder 39,35 %, für 1851 5,837813 fl. oder 33,34 % veranschlagt; erfordern 12 bis 13 % Gewinnungskosten.

Nach dem Rechnungsdurchschnitt von 1846/8 war der Robertrag der *direkten* Steuern 2,926959 fl. oder 14,56 % aller Einnahmen; der *indirekten* Steuern 4,368457 fl. oder 21,73 %; der *Justiz-* und *Polizei-*Gefälle 1,204037 fl. oder 5,99 %; der *Forstgerichts-*Gefälle 83045 fl. oder 0,41 %; der *sonstigen* Einnahmen der Steuerverwaltung 53497 fl. oder 0,27 %. Alle Einnahmen der Steuerverwaltung beliefen sich auf 8,635995 fl. und bilden 42,96 % sämmtlicher Roheinnahmen.

Die *einzelnen Titel* der Einnahme an *direkten Steuern* sind:

1. Grund-, Häuser- und Gewerb-Steuer.

Grund-, Häuser- und Gewerbe-Steuer, mit Einschluss der Beförsterungskosten und der Fluss- und Dammbaubeiträge — 13½ bis 15⅓ % der Gesammteinnahme bildend und (ohne die Kosten und Lasten der gemeinschaftlichen Steuerverwaltung) 7 bis 9 % der Roheinnahme als Gewinnungskosten erfordernd; — hat im Jahre 1833: 2,639830 fl, ertragen, nach dem Durchschnitt der Rechnungen von 1846/8: 2,775142 fl., ist für 1849 zu 2,766703 fl. und für 1851 zu 2,775767 fl. veranschlagt. Davon war, nach dem dreijährigen Durchschnitt der Rechnungen von 1846/8 der Rohertrag der:

1) *Grund-* und *Häuser*steuer 1,927645 fl.; der Steuerfuss 19 kr. für 100 fl.; das Steuerkapital nach dem Kataster für 1849: 622,558355 fl. (Kapital der Grund- und Gefällsteuer 442,752330 fl., der Häusersteuer 179,806025 fl.) und nach Abzug der der Klassensteuer unterliegenden Steuer-Kapit. der Pfarr- und Schuldienste mit 12,083980 fl., noch 610,474375 fl.

2) *Gewerb*steuer 673053 fl.; Steuerfuss 23 kr. von 100 fl.; Steuerkapital für 1849: 170,302275 fl., für 1847 dagegen 175,911750 fl., also Abnahme 5,609475 fl., welche wahr-

scheinlich noch fortdauern wird und als natürliche Folge der allgemeinen Geschäftsstockung, so wie der besondern Ereignisse in Baden, betrachtet werden kann. Die Gewerbesteuer-Kapitalien für 1849 zerfielen in Betriebskapitalien 31,994500, in Steuerkapitalien für den persönlichen Verdienst 129,853900, in Steuerkapitalien für Gewerbsgehülfen 8,453875 fl.

3) *Beförsterungs*steuer 18786 fl.; Steuerfuss 6 kr. von 100 fl.; Waldsteuerkapital der dieser Steuer unterworfenen Gemeinden und Körperschaften 18,762710 fl. —

4) *Flussbau*beiträge 93723 fl.; 105 Gemeinden am Rhein aus einem Grund-, Häuser- u. Gewerbestr.-Kap. von 84,194960 fl., 4 kr. von 100 fl.; 143 Gemeinden an Nebenflüssen von 112,095855 fl., 2 kr. von 100 fl.; die Gemeinde Gürtweil aus einem Steuerkapital von 236025 fl., 1 kr. von je 100 fl. Der Beitrag muss von allen Grundeigenthümern derjenigen Gemeinden geleistet werden, deren Gemarkung ganz oder theilweise im Ueberschwemmungsgebiet eines Flusses liegt. —

5) *Dammbau*beiträge 6590 fl.

6) *Accisaversum* der Weinhändler 6145 fl.

7) *Steuernachtrag* 48565 fl.

8) *Bergsteuer* (nach dem Gesetze vom 14. May 1828) 323 fl. Der 20te Theil des Ertrages einer Grube, so weit er unter die Gewerke vertheilt, oder von dem Eigenthümer aus der Betriebskasse bezogen wird, ist als Bergsteuer zu erheben; z. v. Minist. Ausschrb. vom 7. Juny 1828.

9) Fixirte Steuer von Kürnbach 312 fl.

Die badensche *Grundsteuerordnung* vom 20. July 1810 (z. v. Ausschreiben wegen Veranlagung der Grundsteuer vom 17. Septbr. 1810 und Verordnung vom 20. July 1821, die nähere Entwicklung des §. 148 der Grundsteuerordnung betreffend, auch Gesetze vom 14. May 1825 und 11. May 1828 — hat eine Klasseneintheilung der Grundstücke jeder Benutzungsart und jeder Gemeinde nach ihrer Ertragfähigkeit und nach dem Ergebniss der Verkaufpreise eingeführt, anstatt der Ermittlung des Reinertrages jedes einzelnen Grundstücks und dieses System verspricht bei einsichtsvoller Ausführung

sehr gute Erfolge. Der Betrag etwaniger Grundlasten kommt in Abzug, wie denn überhaupt die Steuer auf dem *reinen* Ertrag der Liegenschaften beruht. — Die Erhaltung der Ordnung des *Katasters* geschieht durch das mit dem 1. May jeden Jahrs beginnende Ab- und Zuschreiben (Verfügung des Finanzministeriums vom 1. November 1825 und vom 4. April 1842.) —

Die badensche *Häusersteuerordnung* vom 18. September 1810 untersagte den Abzug von Grundabgaben, eine Verordnung vom 21. Februar 1811 aber gestattet ihn (z. v. Instruktion vom 16. Februar 1812). Die Steuer soll nach dem reinen Ertrage angelegt werden, der aber aus dem mittleren örtlichen Werthe gefolgert wird. —

Die *Gewerbesteuer* ruht auf dem persönlichen Verdienste und auf dem Ertrage des Betriebskapitals. Unter dem persönlichen Verdienste wird das Einkommen durch Handarbeit, Gewerbe, Kunst und Handel verstanden, abgesehen vom Ertrage des Betriebskapitals.

Die *Gewerbesteuerordnung* vom 6. April 1815 unterscheidet 10 Klassen persönlichen Verdienstes und 15 Klassen nach dem Betriebskapital, worunter der Werth der Maschinen, Geräthe, Werkzeuge, des Rohstoffs und fertigen Erzeugnisses, auch der Gewerbsberechtigungen; nicht aber die Aktiva und Passiva begriffen werden. Nach dieser Verordnung soll von 100 fl. Steuerkapital ebensoviel entrichtet werden, als von 100 fl. Güter- und Häuser-Steuerkapital; durch Gesetz aber vom 14. May 1825 wurde die Gewerbesteuer von 19 auf 23 kr. von 100 fl. Steuerkapital erhöht. Dann verfügte man (durch Gesetz vom 28. August 1835) dass von jedem Gewerbsteuer-Kapital 300 fl. abgeschrieben werden sollen, hob jedoch diese Bestimmung vom Beginne des Steuerjahrs 1840 an wider auf. Eine Verordnung vom 25. April 1816 enthält einige Abänderungen und nähere Bestimmungen der Gewerbesteuerordnung. Ueberhaupt scheint die Regierung gefühlt zu haben dass die Gesetzgebung über diese Steuerart Mängel enthalte, welche eine Ungleichheit in der Besteuerung, sowohl im Vergleich mit den übrigen direkten Steuern als auch hin-

sichtlich der einzelnen Gegenstände der Gewerbebesteuerung; bewirken. Zu verschiedenen Zeiten sind deshalb Verbesserungen versucht, noch in den Jahren 1845 und 1847 durch Gesetzentwürfe, welche aber keine Folge hatten. Einstweilen hat die Verwaltung, durch billige Grundsätze bei der Veranlagung namentlich in Besteuerung der Betriebskapitalien, zu helfen gesucht. Eine kleine, Ende 1849 in Heidelberg über die Gewerbsteuer erschienene Flugschrift, unternimmt es mit vielem Geschick und Sachkunde, nachzuweisen, dass das gewerbliche Betriebskapital überhaupt nur in der *irrigen* Voraussetzung, dass sein Umschlag wie beim Ackerbau eine und dieselbe Zeit in Anspruch nehme, zum Maassstabe der Besteuerung gemacht sey.

2. Klassen-Steuer.

Die Klassensteuer trifft diejenigen Personen welche durch ihre Beschäftigung ein ständiges Einkommen erwerben, ohne Gewerbsteuer zu zahlen, z. B. von Gemeinde- und Stiftungs-Beamte, Sachwalter, Aerzte, Künstler, Privatlehrer, Staatsbeamte, Apanagen und Witthümer des Grossherz. Hauses (Gesetz vom 31. Oktober 1820 und 10. July 1837, mit Vollzugs-Verordnung vom 2. Juny 1838); ferner Ortsgeistliche und Schuldiener (Gesetz vom 14. May 1828 mit Vollzugsverordnung vom 16. May). Jede Einnahme wird mit einer gewissen Zahl vervielfacht um daraus das Steuerkapital zu bilden, welches nach dem nämlichen Fusse wie bei der Gewerbsteuer, also jetzt mit 23 kr. von 100 fl. belegt ist. Hiernach fallen beispielsweise auf 1000 fl. 1,15 % Steuer; auf 5000 fl. 2,17 %, auf 10000 fl, 3,1 %. Nach den Aufnahmen für 1849 sind im Grossherzogthume 25875 Klassensteuerpflichtige vorhanden, deren Steuerkapital 30,371750 fl. beträgt; erwachsen aus einem Einkommen von 9,646050 fl. — Die Roheinnahme war 1833: 180000 fl., nach dem Durchschnitt von 1844/6: 144912 fl., von 1846/8: 151577 fl., für 1849 veranschlagt zu 152899 mit 5,78 % Gewinnungskosten; im Etatsentwurf für 1851 mit 152482 fl. Der Rückgang um 15 % ist Folge der Erniedrigung des Steuerfusses durch das Gesetz von 1837. Z. v. Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 26. Februar 1842, den Ansatz und die Erhebung der Klassensteuer betreffend.

3. Besteuerung des Vermögens, Einkommens, Kapitals, der Besoldungen und Pensionen.

Abgesehen von den Vermögen- und Einkommen-Steuern welche in den Jahren 1808 bis 1813 erhoben wurden; beantragte in einer Vorlage vom 8. Januar 1848 die badensche Regierung die Besteuerung des bis dahin unmittelbar nicht besteuerten Einkommens, zog jedoch diesen Antrag wider zurück um am 10. May 1848 den Ständen einen Gesetzentwurf vorzulegen welcher bestimmte: dass vom 1. Januar 1849 an eine *Kapitalsteuer* (6 kr. von 100 fl.) und eine *wachsende Einkommensteuer* (von ½ bis 3 %) „zum Zwecke einer gerechteren Vertheilung der öffentlichen Lasten“ in die Reihe der ordentlichen direkten Steuern eintreten solle. *Dagegen* sollten die Schlachtviehaccise, die Kaufbrieftaxe, ein Theil der Erbschaftsaccise und verschiedene Feudallasten zusammen jährlich etwa 597000 fl., *aufgehoben* werden. Eine Verfügung des Finanzministeriums vom 9. Juny 1848 ordnete die Kataster-Vorarbeiten an und gleichzeitig wurden die entsprechenden Steuergesetzentwürfe, so wie der Entwurf eines Gesetzes über die Aufstellung der Kataster und über Steuerschwurgerichte, den Ständen vorgelegt, von ihnen berathen und mit unwesentlichen Aenderungen angenommen. Unter dem 4. July 1848 wurde dann das Gesetz über Einführung einer Kapitalsteuer, unter dem 8. July 1848 das Gesetz über die Kataster nnd Steuerschwurgerichte und am 17. July das Gesetz über die Aufnahme einer steigenden Einkommensteuer und besondern Kapitalsteuer unter die ordentlichen direkten Steuern, dann einer ausserordentlichen Besoldungs- und Pensionsteuer für 1848, erlassen.

Durch Gesetz vom 28. July 1848 geschah die Verkündung der Einkommensteuer, jedoch erfolgte schon am 18. Dezember 1848 eine fernere Regierungsmittheilung an die Stände wonach diese Steuer für 1849 nicht eingezogen, dagegen aber eine ausserordentliche Vermögenssteuer von 12 kr. von je 100 fl. Werth erhoben werden sollte; von dem reinen Gesammtvermögen aller Staatsangehörigen, wo mehr als 2000 fl. im Besitze einer Familie und mehr als 800 fl. im Besitze einer einzeln stehenden Person sich befänden. Der Inhalt dieser

Vorlage erfuhr in einzelnen Bestimmungen eine so bittere Kritik, dass die Regierung in einem Gesetzentwurfe vom 19. März 1849 einige wesentliche Abänderungen, namentlich hinsichtlich des Verfahrens im Ansatz, vorschlug; welche von der Budgetkommission zweiter Kammer beifällig begutachtet wurden. Am 21. März 1849 erfolgte das Gesetz wonach die durch das Gesetz vom 17, July 1848 für das Jahr 1848 bestimmte ausserordentliche Steuer der fixen Bezüge, im Jahre 1849 auf alles klassensteuerpflichtige Einkommen von mehr als 1000 fl. in einer Hand ausgedehnt wurde; desgleichen auf die nach §. 32 des Gesetzes vom 21. July 1839 sonst steuerfreien Apanagen u. s. w. Sie sollte nebst der ordentlichen Klassensteuer erhoben werden und eine sie betreffende Vollzug-Verordnung erging unter dem 27 März 1849.

Die bisher erwähnten Maassregeln liessen weder über die augenblicklich grossen finanziellen Verlegenheiten, noch über die Unfähigkeit des Ministeriums denselben gründlich abzuhelfen, irgend einen Zweifel. Dazu kam aber noch der fast unmittelbar nachher ausgebrochene Aufstand, welcher, ungeachtet seiner kurzen Dauer, Millionen verschlang und leere Kassen hinterliess. Der bereits erwähnte Bericht des Finanzministeriums vom 12. July 1849 liefert davon die traurige Schilderung, indem zugleich zur Befriedigung der Bedürfnisse der Staatskasse nicht allein alle bereits bewilligten ordentlichen und ausserordentlichen Steuern in Anspruch genommen, sondern auch noch andere bedeutende Opfer verlangt werden. Ein provisorisches Gesetz vom 14. July 1849 verordnet einige Aenderungen in dem Kapitalsteuer-Gesetze; und zugleich damit wurde ein vom 10. May 1849 datirtes Gesetz, die ausserordentliche Vermögenssteuer betreffend mit Vollzug-Verordnung vom 28. July, verkündet. — Unter dem 29. September 1849 erging die Verfügung dass die Kapitalsteuer für jedes der Jahre 1848 und 1849 mit 6 kr. von je 100 fl. des steuerpflichtigen Kapitalwerths, erhoben werden solle, was in den ersten 3 Monaten des Jahrs 1850 geschehen ist.

Der *Ertrag* war im Durchschnitt von 1848 u. 1849: 225000 fl. roh; der Anschlag für ein Jahr 1850/1 ist nur rein 180000 fl. Bei der Anwendung hatten, ungeachtet widerholter Abänderungen, noch so viele *Mängel* der Vorschriften über die Kapitalsteuer sich

ergeben (Herbeiziehung: der Ausländer, desgleichen der Bürgernutzungen, des kleinen Kapitalbesitzes Hülfsbedürftiger, spärlicher Wittwengehalte und Leibgedinge; auch dass bei verzinslichen Forderungen deren *Nenn*werth zum Maassstab der Versteuerung gemacht war); dass die Regierung unter dem 2. März 1850 einen neuen Gesetzentwurf vorlegte. Dieser wurde dann auch seinem wesentlichen Inhalte nach von den Landständen angenommen und (unter Aufhebung aller bisherigen Bestimmungen) am 30. März 1850 als Gesetz verkündet, mit Vollzugverordnung vom 13. May 1850.

Ob diese Maassregeln und die gleichzeitig geschehene Ausgabe von Papiergeld dem Geldbedarfe der Staatskasse genügen werden, lässt sich für jetzt noch nicht übersehen; in so weit dadurch die Staatsschuld vermehrt ist, werde ich noch später darauf zurück kommen.

cc) Indirekte Abgaben.

1) Grenz-Abgaben.

Das Grossherzogthum Baden ist seit dem Staatsvertrage vom 12. May 1835 Mitglied des deutschen Zollvereins. Mit dem grössten Widerstreben sind seine Landstände und seine Bewohner hineingegangen und jetzt giebt es fast kein Land wo die Bestrebungen *für* den Zollverein eifriger sind als dort. Der deutsche Zollverein hat das Glück gehabt alle Gegner die sich ihm angeschlossen haben zu versöhnen.

Der Rohertrag der Zollverwaltung (d. h, der Antheil Badens nach Absatz der gemeinschaftlichen Gewinnungskosten und die eigenen unmittelbaren Einnahmen Badens) war im Jahre 1833 1,199800 fl., die eigenen Gewinnungskosten davon betrugen 10,86 %; im Jahre 1848/9 sind veranschlagt 2,523288 fl. und 35,51 %. Da jedoch das letztere Jahr, in Folge der Zeitverhältnisse, eine ausnahmsweise geringe Einnahme in Aussicht stellt, so muss man auf 1846 zurückgehen, wo der Rohertrag 3,086852 fl. oder 15,38 % der gesammten Roheinnahme war. Der *Antheil* des Grossherzogthums an den gemeinschaftlichen Zollgefällen, nach Abzug der gemeinsamen Lasten, war im Durchschnitt der Jahre 1844/6: 1,971032 fl. (ferner 1846: 1,115367 Thlr. oder 1,951892 fl., 1847: 1,166753 Thlr. oder 2,041818 fl., 1848: 925938 Thlr. oder 1,620479 fl.).

Davon ist aber der Ertrag an Accis- und Ohmgeld von Schweizerweinen mit 14836 fl. (1846: 11957 Thlr., 1847: 6007 Thlr, 1848: 3801 Thlr.) abzusetzen, welches zwar eine Einnahme der Steuerverwaltung bildet, jedoch dem Grossherzogthum als Zolleinnahme angerechnet wird und dann bleiben 1,956196 fl. (nach dem Durchschnitt von 1847/8. 1,858700 fl.) oder 1 fl. 28 kr. auf den Kopf. Der entsprechende Antheil am Ertrage der *Rübenzuckersteuer* war 14189 fl.; wogegen für 1846/7: 11237, für 1847/8. 15344 Thlr. Im Betriebsjahre vom 1. September 1848/9 sind in Baden 698243 Ztr. roher Rüben versteuert, oder 7,05 % der im ganzen Zollverein versteuerten Menge; in 2 Fabriken verarbeitet und doch nächst Preussen der stärkste Antheil an diesem Fabrikationszweige (z. v. die Reg. Vorlage vom 24. August 1850). — Nach dem Etatsentwurf für 1851 soll die Zollverwaltung 2,890814 fl. Einnahme liefern, oder 16,51 % aller Einnahmen; die Gewinnungskosten sind zu 32,11 % des Rohertrages berechnet. — Der Rohertrag der *privativen Gefälle* war nach dem Durchschnitte von 1844/6 und 1846/8 wie folgt:

1) Jestetter und Lottstetter Durchgangszoll	fl.	3590 3242
2) Büsinger Durchgangszoll	„	1744 1442
3) Rheinoktroi	„	103233 88264
4) Mainzoll	„	58946 94662
5) Zoll auf dem Neckar*) u. andern Nebenflüssen	„	134931
6) Rheinbrückengefälle (Altbreisach, Kehl, Knielingen, Altlussheim, Mannheim, Hüningen) .	„	106738 101492
7) Blei und Zettelgelder	„	4796 4613
8) Von Hafen-, Krahn-, Lagerhaus-, Waaganstalten	„	38385 39940
9) Zollstrafen und Konfiskate	„	8223 9808
10) Disziplinar-Strafen	„	25
Zusammen	fl. „	420342. 383757.

*) z. v. die vortreffliche Schrift von *Meidinger*: Statist. Uebersicht der Neckar-Schifffahrt und Flösserei, mit einer Karte; Frankfurt a/M. 1850.

Unter den privativen Ausgaben sind 6307 fl. für eingeschlossene Gebietstheile an Hohenzollern Siegmaringen.

2) Abgaben von Erzeugung und Verbrauch.

Der Rohertrag der einzelnen Arten nach dem Durchschnitt von 1844/6, den Ergebnissen von 1846 und von 1847, ist:

Weinaccise	333024 fl. 406610 „ 327422 „
Weinohmgeld	322271 „ 317136 „ 428682 „
Aversum von Weinaccise und Ohmgeld	6214 „ 5930 „ 5917 „
Bieraccise	392021 „ 384478 „ 273644 „
Branntweinkesselgeld	21144 „ 19560 „ 24673 „
Schlachtviehaccise	293850 „ 332813 „ 330265 „
Kauf-, Schenkungs- und Erbschafts-Accise	621925 „ 643292 „ 716557 „
(1848)	454298 „
wovon die Kaufaccise etwa 85 % bildet.	
Zusammen	fl. 1,990449. „ 2,109819. „ 2,107160.

gegen 1,313900 fl. im Jahre 1833; 1,313905 fl. im Voranschlag für 1849 und 1,585705 fl. für 1851. Die Gewinnungskosten (mit Ausschluss der alle Steuern gemeinschaftlich treffenden Ausgaben) sind 7,17 %; die indirekten Steuern liefern zur Gesammteinnahme etwa 9 %. —

Die *Erzeugungs- und Verbrauchsabgaben* beruhten bisher auf den Gesetzen vom 14. May 1828 (Vollzugs-Verordnung vom 7. Juny) die Einführung einer *Bergsteuer*, gleich dem 20. Theil des Reinertrags einer Grube, betreffend; vom 31. July 1828, die *Wein-Accise* und das Ohmgeld anderweit regelnd; vom 26. May 1835 und 22. November 1838, 'hinsichtlich der *Fleisch-Accise*; vom 22. Juny 1837 wegen des *Branntwein-Kesselgeldes*; vom 28. Februar 1845 in Beziehung auf die *Bier-Accise*. Sie waren wie fast überall, so auch in Baden ein steter Gegenstand der Beschwerde; theils wegen des Drucks der Abgabe selbst, theils wegen der Art der Erhebung und Beaufsichtigung. Da aber die Einnahme nicht zu entbehren war, so wurde auf Antrag der Stände durch das provisorische Gesetz vom 10. May 1832 die Verwandlung zunächst der Fleisch-Accise, bei welcher schon viele andere Systeme misslungen waren, in Pauschsummen (eine Aversalsteuer) und damit die Beseitigung mindestens eines Theils der Klagen *versucht*. Allein schon durch prov. Gesetz vom 11. Oktober 1832 mussten einige, durch Gesetz vom 13. July 1833 abermalige Rückschritte gemacht werden und dann kehrte man im Wesentlichen zum alten Gesetze zurück, weil die Neuerung bei den Betheiligten noch weniger Anklang fand.

Erst im May 1848 glaubte das Ministerium „in vielfach ausgesprochenen Wünschen der Gewerbtreibenden“ dringende Veranlassung zu dem Antrage an die Stände zu finden: die Weinsteuern (Weinaccise und Ohmgeld) und die Bieraccise vom 1. July 1848 an in Pauschsummen erheben zu lassen. Ein ähnlicher Antrag geschah hinsichtlich der Schlachtviehaccise, wurde jedoch auf das Jahr 1848 beschränkt, da vom 1. Januar 1849 an diese Abgabe gänzlich aufgehoben werden sollte; was dann auch geschehen ist. Besondern Werth legten Regierung und ständische Kommissionen in der Verhandlung darauf, dass den betheiligten Steuerpflichtigen durch die neuen Gesetze Gelegenheit gegeben werde, die Vertheilung, Erhebung und Beaufsichtigung der Steuern selbst zu besorgen.

Es war darauf gerechnet, „dass das erhöhte sittliche Gefühl der Freiheit den Sieg davon tragen werde über alle „jene Bestrebungen kleinlichen Eigennutzes und gewerblicher „Eifersüchtelei, welche früher im Kampfe gegen die Steuer-

„verwaltung und Gewerbsgenossen ihre Nahrung gesucht und „gefunden hatten."

Allein gerade *diese* Art der Herbeiziehung der Betheiligten scheint Veranlassung zur ungünstigen Aufnahme der betreffenden Gesetze vom 28. Juny 1848 gewesen zu seyn und so kam es dass die Regierung schon durch die provisorischen Gesetze vom 7. und 19. September 1848 den grössten Theil jener Bestimmungen vom 28. Juny wider ausser Kraft setzte. Während es danach schon hinsichtlich der Weinsteuern im wesentlichen beim Alten blieb, stellte die Regierung durch provisorisches Gesetz vom 3. November 1849 *sämmtliche* bis zum 1. July 1848 in Kraft gewesene Bestimmungen, also Weinaccise und Ohmgeld mit allen lästigen Kontrollen wider her. Ebenso wurde durch (Gesetzentwurf vom 2. April 1849) provisorisches Gesetz vom 14. Septbr. 1849, das Biersteuergesetz vom 28. Februar 1845 vollständig wider in Kraft gesetzt.

Nachdem nun auch, durch Gesetz vom 27. Dezember 1848, hestimmt ist, dass die (durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. July 1848 verordnete) Aufhebung der Kauf- und Tausch-Brieftaxe und Herabsetzung der Immobilien-Kaufaccise, bis zum 1. Januar 1850 unterbleiben solle; — ist in Beziehung auf die Abgaben von Erzeugung und Verbrauch und Accise, von der Gesetzgebung des Jahres 1848 *nichts übrig geblieben*, als — die Bestimmung des ebengenannten Gesetzes vom 27. Dezember 1848, wonach die bestehenden Sätze der Erbschafts- und Schenkungs-Accise für 1849 auf den doppelten Betrag *erhöht* werden. Alle diese provisorischen Bestimmungen haben durch Genehmigung der im März 1850 versammelt gewesenen Landstände dauernde Gesetzeskraft empfangen und sind im März d. J. veröffentlicht. Die Zeit, wo Badens Staatskasse die Einnahme von diesen mit Recht verhassten Abgaben wird entbehren können, ist durch die neusten Ereignisse in weite Ferne gerückt.

Im Durchschnitt der 10 Jahre 1834/44 kamen 35,870158 Maas *Wein* werth 4,411235 fl. zur Versteuerung. Die durchschnittliche Belastung des Weins berechnet sich nach dem Ertrage der Steuer, bei einem mittleren Weinwerthe von 123 fl.

17 kr. für das Fuder, auf 19 fl. 15 kr. für das Fuder, oder 15,65 % des Werths; jetzt wird, der niedern Weinpreise wegen, die Steuer mindestens 18 % des Weinwerths betragen.

Beim *Bier* berechnet sich der Tarifsatz von 5 kr. für die Stütze Kesselinhalt, (Sommer- und Winterbier im Durchschnitt zu gleichen Theilen angenommen), zu 12 fl. 3 kr. auf 1 Fuder Bier. Da in gewöhnlichen Jahren Winterbier zu 5 kr. Sommerbier zu 7 kr. das Maass aus den Brauereien verkauft wird, im Mittel also zu 6 kr.; so berechnet sich die Biersteuer auf 12,05 % des Werths.

Das *Branntwein*kesselgeld, welches schon seit 1814 bestand und durch das Gesetz vom 14. May 1828 allgemein eingeführt wurde, erhielt seine jetzige Gestaltung durch Gesetz vom 22. Juny 1837 mit Vollzugverordnung vom 12. Oktober, wonach die sehr geringe Abgabe von 2/3 kr. monatlich für jedes Maass Rauminhalt des Kessels entrichtet wird. Die Zahl der Brennereien war von 20000 im Jahre 1829, im Jahre 1843 auf 22211 gestiegen.

Die *Schlachtviehaccise* bestand in Baden seit 1812; sie hörte mit dem 1. Januar 1849 auf und ist durch das Gesetz vom 30. März 1850 (Vollzug-Verordnung vom 13. April 1850) wider eingeführt; vorläufig für die Jahre 1850 und 1851. Das jetzt abermals geltende Gesetz vom 26. May 1835 bestimmt, dass

1) die Fleischaccise nur nach der Stückzahl des Schlachtviehs zu erheben;
2) dass von einem Ochsen von 400 Pfund oder mehr 6 fl.; 25 kr., von einem Ochsen unter 400 Pfund, oder einem Rind, Farren, Kuh 2 fl. 20 kr.; von einem Kalb 30 kr., zu entrichten sind (Schweinefleisch frei).

Das Gesetz vom 28. März 1844 enthält nur Aufsicht-Verschärfungen.

Nach angestellten Ermittlungen kommen im Jahresdurchschnitt auf jeden Kopf der Bevölkerung 52 Pfund Fleisch, wovon jedoch nur 21 Pfund Accisepflichtiges, wofür 12 bis

13 kr. entrichtet werden. Allein zu dieser Steuer bezahlt die städtische Bevölkerung den bei weiten grössten Theil, indem für sie der Durchschnitt auf 30 bis 63 kr. sich erhöht, während er beim Landmann verhältnissmässig sich vermindert. Von den *für Wiedereinführung* der Fleischaccise angeführten Gründen sind zu erwähnen, dass die bei der Aufhebung gehegten Hoffnungen auf wohlfeilere Fleisch- und höhere Schlachtviehpreise sich nicht erfüllt hätten, dass die Abgaben nur eine verhältnissmässig geringe Zahl von Personen belästige, dass der Zustand der Staatskasse die Herstellung der entzogenen Reineinnahme von 280000 fl. dringend fordere u. s. w.

Die s. g. *Kauf-, Schenkungs- und Erbschafts-Accise* beruht ursprünglich auf dem Gesetze vom 2. Januar 1812. Nach manchen geringeren Aenderungen, z. B. durch Gesetz vom 14. May 1828, ist durch Gesetz vom 17. July 1848 die Kaufaccise zu $^1/_3$ aufgehoben; die Schenkungs- und Erbschafts-Accise dagegen (Vererbung unter Ehegatten ausgenommen) seit dem 1. Januar 1849 verdoppelt.

dd) Einnahmen von Staats-Behörden und einzelnen Dienstzweigen.

Zu den Einnahmen der Steuerverwaltung gehören noch

1) *Justiz- und Polizei-Gefälle,* deren einzelne Arten, nach einem Durchschnitt der Jahre 1846/8, folgende Roherträge geliefert haben:

a. Erlös aus Stempelpapier	fl.	92752
b. Gerichtsbarkeit- und Administrativ-Taxen, Sporteln und Stempelgebühren (Tax-, Sporteln- und Stempelordnung vom 9. September 1807 mit Nachträgen und Abänderungen vom 27. Juny 1808 und 13. Oktober 1840; z. v. Ziegler alphab. Zusammenstellung der betreffenden Gesetze u. s. w., Mannheim 1844) . . .	„	386630
c) Gerichts und Polizei-Strafen	„	51768

d) Desertions und Refraktions-Strafen .	fl.	2445
e) Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung	„	589389
f) Hundetaxen	„	78298
(23803 Hunde; Gesetz vom 10. September 1842 wodurch die Hundesteuer auf 4 fl. für einen Hund und 2 fl. für eine Hündin festgesetzt wird; Reinertrag zur Hälfte an die Gemeindekasse; einige Abänderungen durch Gesetz vom 20. Dezember 1848)		
g) Eisenbahnpolizei-Strafen	„	21
h) Ersatz und Abgang an Passiven . .	„	2734
Zusammen	fl.	1,204037

Die entsprechende Einnahme war im Jahre 1833: 783100 fl.; nach dem Voranschlage für 1849 aber 1,104578 fl. welche 14,18 % Gewinnungskosten verursachten und 6,11 % der Gesammteinnahme ausmachten.

2) *Forstgerichtsgefälle,* deren Rohertrag in den Jahren 1844/6 durchschnittlich 99551 fl. war; die mit einer gleichen Summe im Voranschlage für 1849 stehen und 77,37 % Gewinnungskosten erfordern; die Einnahme der einzelnen Titel war nach einem Durchschnitt von 1846/8: Forststrafen 49998 fl., Schadenersatz 32834 fl., Ersatz und Abgang an Passiven 213 fl.; zusammen 83045 fl. (Forstpolizeigesetz vom 15. November 1833 und Gesetz vom 6. März 1845, Abänderungen und Zusätze zum Forststrafgesetze enthaltend).

3) *Brückengefälle* (Diedesheimer Schiffbrücke) 1844/6 durchschnittlich Roheinnahme 5248 fl., 1846/8: 5594 fl.; Anschlag für 1849: 3600 fl. mit 4440 Ausgaben.

4) Zu den *verschiedenen Einnahmen* gehören: Steuerstrafgefälle, Dienstpolizeistrafen, Zahlungen und Vergütungen aus Nebenkassen, Erlös aus Drucksachen u. s. w. Ihr Durchschnittsertrag war 1844/6: 44353 fl., für 1846/8: 47903 fl.; im Etat 1849 sind 36356 fl. veranschlagt.

5) *Die Einnahmen der allgemeinen Kassenverwaltung.* Dieselben bestehen in Miethzinsen, Geldstrafen, herrenlosen Gütern, Zinsen aus dem Konto-Korrent der Generalstaatskasse bei der Amortisationskasse u. s. w. Sie betrugen 1833: 34192 fl., nach dem Durchschnitt von 1846/8: 48046 fl. und sind für 1848/9 zu 47182 fl. veranschlagt.

C. Staats-Ausgaben.

a) Im Allgemeinen.

Schon in der Einleitung zur Darstellung Badens habe ich gesagt, dass, wenn man die Rechnungsnachweisungen über den badenschen Staatshaushalt seit dreissig Jahren mit einander vergleicht, nicht in Abrede zu stellen ist, dass die Formen und Einrichtungen dabei sehr wesentliche Vereinfachung nnd Vervollkommnung erfahren haben. In den Mittheilungen an die Stände ist die Grundlage der badenschen Staatsrechnung jetzt folgende:

Einnahme: A. *Betriebsfondsrechnung*. I. Reste aus voriger Rechnung und zwar 1. Geldvorrath, 2. Naturalvorräthe, 3. Aktivreste, nämlich a. aus den eigentlichen, b. aus den uneigentlichen Einnahmen. — II. Uneigentliche Einnahmen (z. B. eingezogene und wider angelegte Kapitale, Vorschüsse und deren Wiederersatz) vom laufenden Jahre.

B, *Etatsrechnung*. I. Rückstandsrechnung. II. Etatsrechnung und zwar 1. Posten des zunächst vorher gegangenen Jahrs. 2. Aus früheren Jahren. 3. Rechnung des laufenden Jahrs. 4. Vermehrung der Naturalvorräthe. — Die Abtheilungen der Ausgabe sind denen der Einnahme entsprechend. Es bedarf wol kaum der Bemerkung dass, dem eigentlichen Zwecke dieser Schrift entsprechend, ich mich überall regelmässig nur an die *ordentlichen* Einnahmen und Ausgaben eines *laufenden* Jahrs gehalten habe, weil nur dadurch zu Vergleichungen geeignete Elemente erlangt werden.

Das der badenschen Finanzverwaltung hinsichtlich der *Formen* gespendete Lob, kann leider auf die *Zahlen* der *Ausgabe*-Rechnungen keine Anwendung finden; denn die Ausgaben sind seit 25 Jahren um mehr als 35 % gewachsen, nämlich von 9,336000 fl. im Durchschnitt der Jahre 1825/7, auf den Voranschlag für 1849: 14,528000 fl. Die neusten *Rechnungs*ergebnisse lassen dieses Verhältniss noch ungünstiger erscheinen, denn im Vergleich mit der Ausgabe von 1846, welche (nach vollständiger Aufzählung) 16,028079 fl. beträgt, ist die Zunahme sogar mehr als 41 %. Glaubt man wegen mancher Aenderungen im Rechnungssysteme bei diesen Vergleichungen nicht so weit zurück gehen zu können, und legt deshalb z. B. die Ausgaben von 1833 mit 11,613000 fl. zum Grunde, so bleibt doch gegen 1846 noch immer ein Weniger von 4,415000 fl. oder über 27 %. — Die nachstehende *vergleichende Darstellung der Ausgaben des badenschen Staatshaushalts in den Jahren 1833, 1846 und 1851* wird die Beweise dieser Angabe liefern.

Ausgabe-Abtheilung.	Bezeichnung der Ausgabe.	Geldbetrag nach dem Haupt-Finanzetat für 1833
I.	*Lasten und Gewinnungskosten*	4,120949
II.	*Zivilliste, Witthümer, Apanagen.*	
1.	Zivilliste	650000
2.	Witthumsgehalte	120000
3.	Apanagen	97000
	Zusammen Abtheilung II.	867000
III.	*Landstände*	2770
IV.	*Grossherzogliches Geheimes Kabinet*	9300
V.	*Staatsministerium*	12900
	und Staatsrath	—
VI.	*Verschiedene und ansserordentliche Ausgaben*	7500
VII.	*Ministerium des Grossherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheit.*	
1.	Ministerium	28550
2.	Gesandschaften und Konsulate	50000
3.	Bundeskosten	21425
4.	Verschiedene und zufällige Ausgaben . . .	10000
	Zusammen Abtheilung VII.	109975
VIII.	*Justizministerium.*	
1.	Ministerium	23000
2.	Ober-Hofgericht	45250
3.	Hofgerichte	120700
4.	Bezirks-Justiz	—
5.	Rechts-Polizei-Verwaltung	263690
6.	Zucht- und Besserungs-Anstalten	73346
7.	Verschiedene und zufällige Ausgaben . .	1400
	Zusammen Abtheilung VIII.	527386
IX.	*Ministerium des Innern.*	
1.	Ministerium	41000
2.	Evangelischer Oberkirchenrath	14000
3.	Katholischer Oberkirchenrath	14000
4.	Forstpolizei-Direktion	—
5.	Sanitäts-Kommission	4850
6.	General-Landesarchiv	12258
7.	Kreisregierungen	134000
8.	Staatsanstalten und Rechnungshof	—
9.	Bezirks-Justiz und Polizei	676456
10.	Kreisverwaltung	—
11.	Allgemeine Sicherheitspolizei	109049
12.	Unterrichtswesen	260727
13.	Wissenschaften, Künste, Gewerbe	23893

Prozent-Antheil an der Endsumme.	Geldbetrag nach der Haupt-Staatsrechnung für 1846.	Prozent-Antheil an der Endsumme.	Geldbetrag nach dem Voranschlage für 1851 in fl. rhein.	Prozent-Antheil an der Endsumme.	Vergleichung der Jahre 1833 und 1851. + Zunahme ÷ Abnahme.
35,49	6,396393	36,35	6,725512	38,07	+ 2,604563
5,59	—	—	650000	3,68	—
1,04	—	—	120000	0,68	—
0,84	—	—	147000	0,83	+ 50000
7,47	877000	4,98	917000	5,19	+ 50000
0,02	84316	0,48	44260	0,25	+ 41490
0,08	8516	0,05	7200	0,04	÷ 2100
0,11	18693	0,11	10300	0,06	÷ 2600
—	—	—	—	—	—
0,07	2487	0,01	2000	0,01	÷ 5500
0,25	35723	0,20	35000	0,20	+ 6450
0,43	60588	0,34	18200	0,10	÷ 31800
0,18	18082	0,11	23400	0,13	+ 1975
0,09	17969	0,10	10000	0,06	—
0,95	132362	0,75	86600	0,49	÷ 23375
0,20	22551	0,13	24470	0,14	+ 1470
0,39	54032	0,31	54400	0,31	+ 9150
1,04	142957	0,81	145760	0,82	+ 25060
—	—	—	—	—	—
2,27	382605	2,17	384562	2,18	+ 120872
0,63	134691	0,77	150560	0,85	+ 77214
0,01	5586	0,03	4300	0,02	+ 2900
4,54	742422	4,22	764052	4,32	+ 236666
0,35	43170	0,25	48890	0,28	+ 7890
0,12	18420	0,11	18085	0,10	+ 4085
0,12	24316	0,14	24936	0,14	+ 10936
—	101766	0,58	auf das Budget der Forstdomänen übertragen.		
0,04	6740	0,04	7240	0,04	+ 2390
0,11	12390	0,07	13490	0,08	+ 1232
1,14	140068	0,80	136038	0,77	+ 2038
—	—	—	die beabsichtigte Neugestaltung der Mittelbehörden ist noch ausgesetzt.		
5,82	1,044895	5,95	1,184306	6,70	+ 507850
—	—	—	wie zu Nr. 8.		
0,94	194082	1,10	226684	1,28	+ 117635
2,25	360476	2,05	375856	2,13	+ 115129
0,21	39376	0,22	44735	0,25	+ 20842

Ausgabe-Abtheilung.	Bezeichnung der Ausgabe.	Geldbetrag nach dem Haupt-Finanz-etat für 1833
14.	Kultus	66134
15.	Milde Fonds und Armenanstalten	99394
16.	Siechenanstalt	13959
17.	Irrenanstalten	66374
18.	Polizeiliche Verwahrungs-Anstalt	19250
19.	Wasser- und Strassen-Bau	1,006037
20	Landesgestüt	70000
21.	Verschiedene und zufällige Ausgaben. . .	10000
	Zusammen Abtheilung IX.	2,641381
X.	*Kriegs-Ministerium.*	
1.	Für den laufenden Dienst.	1,260181
2.	Für früher geleistete Dienste	220436
3.	Landesvermessung	14181
	Zusammen Abtheilung X.	1,494798
XI.	*Finanz-Ministerium.*	
1.	Ministerium	34500
2.	Zentralkassen	14306
3.	Ober-Rechnungskammer	31200
4.	Baubehörden	31470
5.	Baukosten und sonstige Lasten von Zentral-Staatsgebäuden	5400
6.	Beförderung des Bergbaus	10000
7.	Beförderung d. Dampfschifffahrt a. d. Bodensee	—
8.	Pensionen	785700
9.	Verschiedene und zufällige Ausgaben . .	17000
	Zusammen Abtheilung XI.	929576
XII.	*Aufwand auf die Staatsschuld.*	
1.	Verwaltungs-Kosten	10850
2.	Zinsen.	649906
3.	Tilgungsfonds	229113
	Zusammen Abtheilung XII.	889869
	Gesammt-Ausgabe des ordentlichen Etats im laufenden Jahre	11,613404
	Rein-Einnahme (Ueberschuss) der *Badeanstalt* verzinslich bei der Amortisationskasse angelegt. (Roh-Einnahme und Gewinnungskosten z. v. unter Einnahme.)	—
	Rein-Einnahme (Ueberschuss) der *Post* und *Eisenbahn* an die Eisenbahnschuldentilgungskasse abzuliefern. (Roh-Einnahme und Gewinnungskosten z. v. unter Einnahme). . .	(Die Ausgaben der Postanstalt sind unter den Gewinnungskosten mit 298400 fl.)
	Hauptsumme	11,613404

Prozent-Antheil an der End-summe.	Geldbetrag nach der Haupt-Staatsrechnung für 1846.	Prozent-Antheil an der End-summe.	Geldbetrag nach dem Voranschlage für 1851 in fl. rhein.	Prozent-Antheil an der End-summe.	Vergleichung der Jahre 1833 und 1851. + Zunahme ÷ Abnahme.	
0,57	86649	0,49	88333	0,50	+	22199
0,86	118720	0,67	109604	0,62	+	10210
0,12	36133	0,20	47481	0,27	+	33522
0,57	120416	0,68	107740	0,62	+	41366
0,17	19198	0,11	21986	0,12	+	2736
8,66	1,267989	7,21	1,145853	6,49	+	139816
0,60	97003	0,55	44867	0,25	÷	25133
0,09	16745	0,09	18540	0,11	+	8540
22,74	3,748552	21,31	3,664664	20,74	+	1,023283
10,86	1,888314	10,73	—	—		—
1,89	234229	1,33	—	—		—
0,12	21641	0,12	—	—		—
12,87	2,144184	12,18	2,123482	12,02	+	628684
0,30	31200	0,18	32250	0,19	÷	2250
0,12	14280	0,08	15305	0,09	+	999
0,27	32482	0,19	30472	0,17	÷	728
0,27	38595	0,22	41300	0,23	+	9830
0,05	5815	0,03	7700	0,04	+	2300
0,09	2380	0,02	300	0,00	÷	9700
—	7030	0,04	7300	0,04	+	7300
6,76	644088	3,65	639800	3,62	÷	145900
0,14	16570	0,09	17000	0,10		—
8,00	792440	4,50	791427	4,48	÷	138149
0,09	10775	0,06	11400	0,06	+	550
5,60	649536	3,69	556759	3,16	÷	93147
1,97	420403	2,39	641210	3,63	+	412097
7,66	1,080714	6,14	1,209369	6,85	+	319500
100 —	16,028079	91,08	16,345865	92,53		—
—	13578	0,08	26462	0,15	+	26462
—	1,555558	8,84	1,292945	7,32	+	1,292945
100 —	17,597215	100 —	17,665272	100 —	+	6,051868

Zerlegt man die *Ausgabe* in ihre *einzelnen Theile,* wobei ich mich an den Geldbetrag des revidirten Hauptfinanzetats für 1849 halten werde (die Etats für 1850 und 1851 sind bis jetzt — December 1850 — nur Entwurf der Regierung), obgleich dessen Ansätze auch für den ordentlichen Bedarf der nächsten Jahre keineswegs ausreichen dürften; — so werden die Ursachen des Anschwellens des Ausgabenetats an das Licht treten.

Vorab ist zu bemerken, dass das *ordentliche* Budget für 1848 und 1849 schon am 24. November 1847 den Ständen vorgelegt wurde, dass jedoch spätere Ereignisse die Vorlage eines s. g. revidirten Hauptfinanzetats für 1849 am 21. Februar 1849 veranlassten; dass ferner das *ausserordentliche* Budget für 1848 und 1849 am 19. Dezember 1848 zum Ausgabebetrag von 2,917185 fl. und am 19. März 1849 ein Nachtrag dazu mit einer Forderung von 539712 fl. eingebracht wurde; dass ausserdem der Mehraufwand der Kriegsverwaltung mit etwa 3 Mill. fl., die Beiträge zur Reichskasse, die Kosten der neuen Steuerkataster und der 2 Mill. fl. Papiergeld, die Kosten des Eisenbahnbaus, zu bestreiten sind: was *zusammengenommen* einen *ausserordentlichen* dem Jahre 1849 zur Last fallenden *Aufwand* von mindestens 8 Mill. fl. ergeben wird, wofür ordentliche Deckungsmittel nicht vorhanden sind.

Den im März 1850 für kurze Zeit versammelten Ständen wurde ferner das Budget der *ordentlichen* Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1850 und 1851 vorgelegt (3tes Beilagenheft mit neueren Nachträgen); sie waren aber zu dessen Erledigung nicht im Stande. So wird denn eine der dringendsten Arbeiten der Ende August 1850 zusammen getretenen Landstände seyn ein *neues Finanzgesetz* zu Stande zu bringen; indem das zuletzt erlassene für die Jahre 1846 und 1847 gilt, welches (auch nur als Nothbehelf) unter dem 4. Juny 1848 für das Jahr 1848 verlängert wurde.

Am 19. November 1850 übergab die Regierung das *Budget der ausserordentlichen Ausgaben für 1850 und 1851.* Folgendes sind die Hauptpunkte des Vortrags des Regierungs-Kommissärs:

1) Das Staats-Ministerium verlangt ausschliesslich für Beiträge Badens zu Bundeslasten — für Bundesfestungen, für die Marine, für die Zentral-Verwaltung, für Parlament und Schiedsgericht 300655 fl. 30 kr.

2) Das Ministerium des Grossherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten verlangt nichts als eine sehr bescheidene Summe für Fortsetzung der Urkundensammlung zur Landesgeschichte von 1200 fl.

3) Das Justiz-Ministerium nimmt Einiges für neu zu beginnende, höchst dringliche Gefängnissbauten, das Meiste für die Vollendung längst begonnener Gerichts- und Strafanstaltengebäude in Anspruch. Betrag 224741 fl. 39 kr.

4) Dem Ministerium des Innern sollen 359751 fl. für die unverschieblichsten, ausserordentlichen Ausgaben des Wasser- und Strassenbaues, 263864 fl. zur Unterstützung der Auswanderung, zur Deckung des ausserordentlichen Mehrbedarfs an Untersuchungskosten, dann für verschiedene, andere, die Sicherheitspolizei, das Unterrichtswesen, die Gewerbe, den Kultus und die Staatsanstalten betreffende Bedürfnisse zugewendet werden. Summe 623615 fl.

5) Das Finanz-Ministerium hat den Aufwand der Zehntsection den Staatsaufwand für Vermessung und Abschätzung der Waldungen, die Kosten der Wiederherstellung der während der Revolution theilweise zerstörten Rheinbrücke und verschiedenes Andere zu bestreiten. Betrag 101422 fl.

6) Der sehr grosse Aufwand der Kriegs-Verwaltung wird vornehmlich zur Ergänzung der in der Revolution verschleppten oder verdorbenen Montur- und Ausrüstungs-Gegenstände, für ausserordentliche Remontirung, zur Erwerbung oder Herstellung verschiedener Militär-Gebäude, zur Deckung des Mehraufwandes für die in Preussen stehenden Grossherzoglichen Truppen, endlich und dem Hauptbetrage nach zur Verpflegung der Königl. preussischen Besatzungstruppen im Grossherzogthume, so weit diese Verpflegung Baden obliegt, erfordert. Summe 3,647309 fl. 6 kr. Im Ganzen 4,898943 fl. 15 kr. Die Entschädigungs-Forderung Preussens für die Mobilma-

chung seiner dem Grossherzogthume zur Hülfe geeilten Heere ist dabei noch nicht berücksichtigt.

„Darüber," so schliesst der Herr Regierungs-Kommissär seinen Vortrag, „wie die zur Bestreitung des ausserordentlichen Aufwandes nöthigen Mittel zu erlangen seyn dürften, werden wir uns ungesäumt in besonderer Vorlage äussern. Hier sey noch die kurze, leider aber nicht erfreuliche Bemerkung gestattet, dass nur für den geringeren Theil des Aufwandes parate Deckungsmittel vorhanden sind."

b) Einzelne Ausgaben.

aa) *Die Lasten und Gewinnungskosten*, 1833: 4,120949 fl. 1849 zu 4,491994 fl., für 1851 zu 6,725512 fl. berechnet, sind zwar um 38 % gewachsen, vorzüglich durch die Eisenbahn-Verwaltung, welche ich (wie zur Erlangung einer richtigen Gesammtübersicht nothwendig war) in die allgemeine Staatsrechnung gezogen habe. Jedoch ist ihr Verhältniss zur Gesammtausgabe nicht viel ungünstiger geworden; indem sie früher zu 35½ %, für 1849 zu 31 %, jetzt zu 38 % der Ausgabe berechnet werden.

bb) Von der Summe des Aufwandes für die Grossherzogliche Familie steht nur die *Zivilliste* (Gesetz vom 2. November 1831 mit Nachtrag vom 17. Novbr.) mit 650000 fl. fest, Witthümer und Apanagen sind nach Bedarf höher oder niedriger (Apanagen-Gesetz vom 21.July 1839) und deshalb ist die Summe des Titel II. 1833: 867000 fl. oder 7½ %, 1849: 897000 fl. oder 6 %, 1851: 917000 fl. oder 5,19 % der Gesammtausgabe. Zur Minderung des Nothstandes der Staatskasse hat der Grossherzog für 1848 und 1849 je 100000 fl. von der Zivilliste zurückbezahlt.

cc) Nur etwa 4000 fl. sind die jährlich mit Bestimmtheit widerkehrenden Ausgaben für die *Landstände*, das Mehr richtet sich nach der Dauer ihrer Versammlung. Für 1849 sind 44260 fl. veranschlagt gewesen; im Etatsentwurf für 1851 stehen abermals 44260 fl. Die Taggelder betrugen bis zum Jahre 1848 fünf Gulden, seitdem vier Gulden.

dd) Die Kosten des Grossh. *geheimen Kabinets* waren 1833: 9300 fl., für 1849 sind 7200 fl. in Anschlag gebracht; für 1851: 7200 fl.

ee) *Staatsministerium* (und *Staatsrath*) welche 1833 mit 12900 dotirt waren, bedurften 1849: resp. 15892 und 2300 fl.; ausserdem aber im ausserordentlichen Budget 564056 fl. Im Etatentwurf für 1851 ist dieser Posten 10300 fl.

ff) Für *verschiedene und ausserordentliche* Ausgaben stehen im Finanzetat für 1833: 7500, für 1849: 2000 fl.; für 1851: 2000 fl.

gg) Einzelne Dienstzweige.

1. Das *Ministerium des Grossherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten*, dessen Bedarf von 109975 fl. im Jahre 1833 auf 132362 fl. im Jahre 1846 gestiegen war, verlangte, wegen der Einziehung fast aller Gesandschaften, für 1849 (ausser 8372 fl. im ausserordentlichen Budget) nur 60900 fl., oder 0,42 % der Gesammtausgabe. Darunter sind 16400 fl. unter der Bezeichnung „Bundeskosten", für den Bevollmächtigten bei der provis. Zentralgewalt bestimmt, während die sonstigen sehr bedeutenden Ausgaben für Bundeszwecke vorläufig in den ausserord. Etat verwiesen waren. Durch das Aufhören der Sondergesandschaften würden jährlich an 60000 fl. erspart seyn. Der Minister empfängt jährlich 9000 fl. Gehalt, 900 fl. für Wohnung und 3000 fl. für gesellschaftlichen Aufwand.

Für 1851 werden schon wider 86600 fl., oder 0,49 % aller Ausgaben, gefordert, zum Theil wegen Beibehaltung der Gesandschaften in Paris und in der Schweiz. Dagegen ist die Aufhebung der Gesandschaftsposten in Wien, Berlin, Hannover, München, Stuttgart, Haag, Brüssel, den ertheilten Zusicherungen gemäss, erfolgt.

2. Justiz-Ministerium.

Die Ausgabe für den Geschäftskreis des Justiz-Ministeriums ist seit 16 Jahren um fast 100 % (96,77 %), nämlich von 527386 fl. im Jahre 1833, auf 1,037773 fl. im Jahre 1849, gestiegen.

Sie ist danach über 7 % der Gesammtausgabe, und ausserdem stehen 1,079365 fl. im ausserordentlichen Budget, welche fast ausschliesslich zu Bauten verwendet werden sollen. Die vorzüglichste Ursache dieser sehr grossen Vermehrung liegt in der fast gänzlichen Umgestaltung der Rechtsverwaltung, welche in der allerneusten Zeit beschlossen und grösstentheils bereits durchgeführt ist; dann aber auch darin, dass manche Sätze des jetzigen Justizetats früher ganz oder theilweise auf andern Etats sich befanden, z. B. die Kosten der Bezirksämter, welche gleichzeitig Verwaltungs- und Justiz-Geschäfte besorgten.

Die Gliederung der Rechtsverwaltung wird künftig so seyn, dass den *Amtsgerichten* (67 Amtsrichter mit 1600 fl., 30 Beisitzer mit 1000 fl.) die Ziviljustiz in erster Instanz, die Forstfrevel, die Rechtspolizei und die Strafjustiz in Polizeisachen zugetheilt sind; den *Bezirksgerichten*, für welche mit den Amtsgerichten zusammen im Voranschlage 351328 fl. ausgeworfen sind, (43 Richter mit 1600 fl., 39 Beisitzer mit 1000 fl., 11 Staatsanwälte mit 2000 fl., 5 Stellvertreter mit 1000 fl., Zulage für 11 Präsidenten 600 fl.) die Rekurse in den von den Amtsgerichten abgeurtheilten Strafsachen, die Aburtheilung beziehungsweise Versetzung in den Anklagestand bei allen übrigen Strafsachen, die Verhandlung und Entscheidung in allen die Summe von 250 fl. übersteigenden Zivilsachen in erster Instanz, die Appellationen bei den von den Amtsgerichten in erster Instanz entschiedenen Zivilsachen. Dann folgen die *Hofgerichte* für welche der Etat 120873 fl. auswirft, und endlich das *Oberhofgericht*, welches mit 50158 fl. dotirt ist.

Die *Rechtspolizeiverwaltung*, welche künftig durch die s. g. Staatsschreiberei versehen wird, wie bisher durch das Amtsrevisorat und das Notariat, — soll im Jahre 1849: 343208 fl erfordern: künftig wird der Bedarf etwa 295000 fl. seyn. Für das *Justizministerium* selbst sind 24572 fl. ausgeworfen; für die *Zucht- und Besserungs-Anstalten* (deren eigene Einnahmen 86373 fl. mit 58396 fl. Lasten sind) 144634 fl. Der jährliche Ertrag der Arbeit eines Sträflings war im Durchschnitt etwas über 100 fl.; dagegen kostet die Verpflegung eines Züchtlings zu Bruchsal 68 fl. zu Freiburg 75 fl., eines Arbeitshaussträflings in Bruchsal 74 fl., eines Kreisgefangenen in Mannheim 85 fl.

Die Kleidung verursacht 13 fl., der Aufwand für das Bettwerk 4 fl., die Beleuchtungskosten 4 fl., die Reinigungskosten 4½ fl., die Geräthschaften 45 kr. jährliche Kosten für den Kopf. Bestand 930 Personen (*nach* dem Etatsentwurf für 1851 aber 1130 Personen).

Die Bedarfsansätze des Etats des Justiz-Ministeriums für 1851 sind in der oben Seite 342 stehenden vergleichenden Zusammenstellung befindlich.

Schon im Jahre 1809 (3. Februar und 22. Dezember) wurde der Code Napoleon, mit einigen Abänderungen und Zusätzen, als *Landrecht* des Grossherzogthums Baden eingeführt; z. v. Kappler Handbuch der Literatur des badischen Rechts, Heidelberg 1847 ff. — Landrecht für das Grossherzogthum Baden nebst Handelsgesetzen, amtliche Ausgb. Karlsruhe 1846. — Müller, das badische Landrecht, 2te Ausgabe. Mannheim 1847. — Im Jahre 1819 wurde eine Gesetzgebungskommission niedergesetzt, um neue Zivil-Straf- und Prozess-Gesetze zu entwerfen, allein erst unter dem 31. Dezbr. 1831 erschien eine Prozessordnung, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, abgeändert durch Gesetz vom 3. August 1837 und gefolgt von dem Gesetze über die Gerichtsverfassung vom 6. März 1845. Nachdem auch das Sportelwesen, der Advokaten durch eine Taxordnung vom 10. July 1832, in bürgerlichen Rechtssachen durch das Gesetz vom 13. Oktober 1840 geregelt war; — beschäftigte man sich mit dem Strafrechte. Daraus hervorgegangen sind die Gesetze vom 6. März 1845: Strafgesetzbuch nebst Einführungs-Edikt, Strafprozessordnung und Gesetz über die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen. (Die neue Strafgesetzgebung und Gerichtsverfassung d. G. B. Karlsruhe 1847.)

Im Laufe des Jahrs 1849 sind nachbezeichnete Gesetze und Verordnungen des Rechtspflegegebiets erschienen:

Februar 17 Gesetz über die Einführung von Geschwornen-Gerichten.

„ 19 Gesetz zur Einführung einer allgemeinen Wechselordnung für Deutschland.

„ 26 Gebührenordnung für Zeugen, Partheyen, Sachverständige und Geschworene, unter Aufhebung der Gebührenordnung vom 4. Dezbr. 1846.

März 10 Verordnung über die Polizei in den Sitzungssälen der Strafgerichte.
„ 10 Gesetz über die Verhaftung von Verbrechern.
„ 10 Gesetz über die Vornahme von Haussuchungen und die Beschlagnahme von Papieren u. Briefen.
„ 16 Gesetz wodurch die Todesstrafe abgeschafft wird, in Gemässheit der Grundrechte des deutschen Volks.
Septbr. 18 Bekanntmachung wegen Vorbereitung zum Notariatsfache.

Erwähnung verdienen auch hier die vom Justiz-Ministerium jährlich veröffentlichten *Uebersichten der Strafrechtspflege*; nicht allein als nachahmenswerthes Beispiel für andere kleinere Staaten, sondern auch wegen ihrer Einrichtung.

3) Ministerium des Innern.

Das Ministerium des Innern welches im Jahre 1833: 2,641381 fl. oder 22,74 % der Gesammtausgabe erforderte, ist für 1849 mit 3,258407 fl. dotirt; welches 22,43 % der Gesammtausgabe sind und wodurch eine Vermehrung von 23 % sich ergiebt. Das ausserordentliche Budget für 1848/9 ferner verlangt 1,355592 fl., grösstentheils für Bauten. — Gegen die wirkliche Ausgabe des ordentlichen Etats im Jahre 1846, welche 3,748552 fl. betrug dagegen ist eine Verminderung von 490145 fl. eingetreten, was Folge einer neuen Verwaltungsorganisation seyn wird.*) Die Kreisregierungen nämlich (Mittelbehörden) werden beseitigt und ihre Geschäfte gehen theils auf das Ministerium des Innern, theils auf Kreisämter (welche an die Stelle der Oberämter und Amtsrevisorate treten), theils auf eine Zentral-Mittelbehörde über, welche Staatsanstalten- und Rechnungshof genannt werden soll. Von der für 1849 ausgeworfenen Etatssumme kommen auf das ***Ministerium*** selbst 50037 fl. (darunter für Bearbeitung einer Landesstatistik 4700 fl.). Ferner auf den evangelischen Ober-

*) Der Aufstand im Frühling 1849 und die rückgängige Bewegung in den Verwaltungsansichten welche darauf folgte, scheinen diese Neugestaltung mindestens verschoben zu haben.

kirchenrath 17985 fl. (Verordnung vom 5. Januar 1843), für den evangelischen Kultus 39901 fl. (zusammen 57886 fl.); auf den katholischen Oberkirchenrath 22866 fl., für den katholischen Kultus 46246 (zusammen 69112 fl.; Verordnungen vom 16. Oktober 1827, die päpstliche Bulle wegen Errichtung des Erzbisthums Freiburg betreffend und vom 30. Januar 1830 das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht betreffend); für den israelitischen Kultus 1500 fl. (Verordnungen vom 13. Januar 1809, 5. März 1827 und Gesetz vom 17. Februar 1849) wodurch die Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte aus Rücksichten der Konfession, aufgehoben wird) zusammen also *für kirchliche Behörden und Kultus* 128498 fl. oder, 0,88 % der gesammten Staatsausgaben. Für die *Forstpolizei-Direktion* welche mit der Forst-Domänen Direktion vereinigt wird und dann auf den Etat des Finanz-Ministeriums übergeht, sind, vorläufig noch 51196 fl. angesetzt. Die *Sanitätskommission* erfordert 6740 fl.; das *General-Landesarchiv* 11990 fl.; der neu zu errichtende *Staatsanstalten und Rechnungshof* 11559 fl.; die neue *Kreisverwaltung* 219814 fl. Für die (nur noch kurze Zeit in vereinigter Verwaltung bleibende *Bezirks-Justiz und Polizei* 581097 fl.; für die *allgemeine Sicherheitspolizei* 188941 fl. (nach dem Etatsentwurf für 1851: 218090 fl für die um 80 Mann vermehrte Gendarmerie, bestehend aus 6 Offizieren, 4 Wachtmeistern, 68 Brigadieren, 397 Gendarmen. Die Letzteren kosten an Löhnung 250 bis 275; Quartiergeld, Waffenunterhalt, kleine Montur, Munition, Schreibmaterialien 73 fl. 6 kr.; Fanggebühren 12 fl. 32 kr., zusammen jährlich 336 bis 361 fl.; dann für Ausrüstung und Armirung 26 fl. 35½ kr.).

Die Ausgabe für das *Unterrichtswesen* beträgt 409957 fl. oder 2,82 % aller Ausgaben (1833 nur 260727 fl., also Vermehrung 57 %) und davon kommen auf den akademischen Unterricht 145547 fl. (Heidelberg mit früher etwa 900 jetzt 543 Studierenden 98023, Freiburg mit früher 270 bis 280 jetzt 368 Studierenden 47524); auf den gelehrten Unterricht 47203 (15 Lyceen, Gymnasien und Pädagogien) mit 2817 Schülern im Schuljahre 1848/9; empfangen nur Zuschüsse; auf den Volksunterricht 141065 (Lehrererziehung 29920, Volksschulen 111145); Staatsbeiträge zu höhern Bürgerschulen (29 höhere

Bürgerschulen mit 1561 Schülern) 22000 fl.; auf den technischen Unterricht 53792 fl. (Polytechnische Schule mit 338 Schülern, wovon 110 nicht Badener, 33892, Ackerbauschulen, bis jetzt nur die auf der Hochburg seit 1847: 9900, Gewerbsunterricht 10000 fl.); für Lehranstalten zu besonderen Zwecken 22350 fl. (Taubstummen-Institut 9350, Blinden-Institut 8000, Veterinärschule 5000).

Die *Gesetzgebung* über das Unterrichtswesen, welche bis zum Jahre 1830 fast gänzlich geruht hatte, begann mit der Sorge für die Wittwen und Weisen des Lehrerstandes (Gesetz vom 31. Dezbr. 1831, z. v. Verordg. vom 29. März 1836). Unter dem 15. May 1834 folgten Verordnungen: über das Volksschulwesen und das Schulwesen im Allgemeinen, über das höhere Bürgerschulwesen, nebst Schulordnungen und Schulplänen vom 30. May 1834; die Verhältnisse des gelehrten Schulwesens wurden durch Verordnung vom 31. Dezbr. 1836 geregelt. In Beziehung auf die *Rechts*verhältnisse der *Schullehrer* sind die Gesetze vom 28. August 1835, 30. July 1840 und 21. Septbr. 1846 (Vollzug-Verordnung vom 6. November 1846) erlassen, auch die Grundrechte des deutschen Volks sichern denselben alle Rechte der Staatsdiener; was jedoch nicht gehindert hat, dass eine Grossherzogl. Verordnung vom 14. September 1849, die wesentlichsten Bestimmungen jener Gesetze beseitigt. Bestimmungen über die Gründung und Beaufsichtigung der *Privat-Unterrichts-* und Erziehungs-Anstalten, enthält die Verordnung vom 9. März 1849. — Für die *finanziellen* Verhältnisse der *Volksschullehrer* sind die Gesetze vom 6. März 1845 maassgebend; wodurch namentlich bestimmt wird dass, ausser dem Schulgelde und freier Wohnung, der geringste Gehalt I. Klasse 175 fl., II. Klasse 200 fl. betragen, auch der niedrigste Betrag des jährlichen Schulgeldes für jedes Kind von 30 auf 40 kr. erhöht werden solle. (Vollzug-Verordnung vom 26. September 1845).

Unter dem Ausgabetitel für *Wissenschaften, Künste und Gewerbe* 46635 fl. sind z. B. 11800 fl. für den landwirthschaftlichen Verein, 11879 fl. für das Hoftheater, 7850 fl für Beförderung der Uhrmacherei (namentlich durch eine Uhrmacher-Schule) auf dem Schwarzwald. *Für milde Fonds und*

Armenanstalten 117604 fl. (darunter Zuschuss zur Generalwittwenkasse 73000 fl., Gratialfonds für niedere Diener 9940 fl.) für die *Siechenanstalt* (mit 200 Pfleglingen, deren jährliche Verpflegungs- und Heilkosten, ohne die allgemeinen Ausgaben, für den Kopf auf 97 fl. kommen) 40712 fl.; für die *Heil- und Pflegeanstalt* Illenau 113879 fl. (400 Kranke Verpflegung 110 fl. auf den Kopf); für die *polizeiliche Verwahrungsanstalt* (130 Pfleglinge deren Kost und Brod 70 fl. auf den Kopf; Reinertrag ihrer Beschäftigung 30 fl. für den Kopf); 22626 fl. — Für das *Landgestüt* wurden 38196 fl. gefordert, bei einem von 150 auf 100 herabgesetzten Bestande von Hengsten (z. v. Verfg. vom 25. März 1836 die neue Einrichtung des Gestütwesens, vom 19. Dezember 1844 die Landespferdezucht betreffend und vom 22. Februar 1849, wonach die Landgestütkommission aufgelöst ist und deren Geschäfte an die Zentralstelle des landwirthschaftlichen Vereins übergegangen sind. Die Abnutzung ist auf jährlich 10 % berechnet; der Durchschnittsaufwand für Fourage und Lagerstroh ist 158⅓ fl. für jeden Hengst; an die Stelle des bisherigen Sprunggeldes von 1½ fl. ist ein Fohlengeld von 3½ fl. getreten.

Der *Wasser- und Strassenbau* erfordert 1,115882 fl. oder 7,68 % aller Ausgaben und ausserdem im ausserordentlichen Budget 1,063298 fl.; woneben noch für den Eisenbahnbau 1,027000 fl. (für 1848 und 1849 sind 2,055000 fl. gefordert) ausgegeben werden sollen, was den Aufwand für den Wasser- und Strassenbau im Jahre 1849 auf 3,206180 fl. bringt. Von der Ausgabesumme des *ordentlichen* Etats fallen auf den gewöhnlichen Unterhalt und die Beaufsichtigung der *Landstrassen* 530334 fl., was, bei 533 Wegstunden Länge, auf die Stunde durchschnittlich 995 fl. beträgt; auf den *Rheinbau* 341400 fl.; auf den *Binnenflussbau* 101979; auf den Unterhalt der Leinpfade und Wasserstrassen 10000 fl.; auf die vereinigte Bauverwaltung 132169 fl. — Für die Strassenverbindungen und den Verkehr ist in Baden recht viel gethan. Abgesehen von der Eisenbahn besass das Land im Jahre 1844 schon: Staatsstrassen ersten Rangs 279 Stunden (414432 Längen-Ruthen), zweiten Ranges 253,6 Stunden (375522 Längenruthen); ferner Vicinalstrassen von besonderer Wichtigkeit

112,7 Stunden, von geringerer Wichtigkeit 182 Stunden (z. v. mit den Angaben über die Strassenlängen in der Beilage zu No. 21 des Regierungsblatts von 1828.) Das in die Staatskasse fliessende *Strassengeld* ist aufgehoben durch Verordnung vom 22. April 1830; die Strassenbau-*Frohnden* sind abgeschafft durch Gesetz vom 28. May 1831. — Die Länge des Thalweges des *Rheins* von Constanz bis Mannheim ist 157270 — Ruthen, sein mittlerer Fall auf 1000 R. L. ist 7,1 Fuss, die Länge des *Neckar* = 33500 — Ruthen sein mittler Fall auf 1000 R. = 5,2 Fuss; der *Main* (gleichfalls innerhalb des badischen Gebiets), ist 17000 R. L. und hat auf 1000 R. im Mittel 3,2 Fuss Fall. —

4. Ministerium der Finanzen.

Das Finanzministerium, dessen Ausgabe im Jahre 1833: 929576 fl. war, bedarf nach dem Voranschlag für 1849 (neben 137538 fl. im ausserordentlichen Budget): 792111 fl. oder 5,46 % der Gesammtausgabe. Davon kommen auf das Ministerium 32850, auf die Zentralkassen 15078, die Ober-Rechnungskammer 28968, die Baubehörden 40800, Baukosten und sonstige Lasten von Zentral-Staatsgebäuden 7700, die Beförderung des Bergbaus 300 (Gesetz über Prämien für Bohrversuche auf Steinkohlen vom 21. July 1839 mit Vollz. Verord. vom 16. November; z. v. die Minist. Bekanntmachung vom 12. November 1825 und das Gesetz vom 14. May 1828 die Förderung des Bergbaus betreffend); Beförderung der Dampfschifffahrt auf dem Bodensee 6200, verschiedene und zufällige Ausgaben 1700, *Pensionen* 643215 fl. Die letztere Ausgabe hat zwar gegen 1833 wo sie 785700 fl. betrug, eine nicht unbedeutende Verminderung erfahren, ist jedoch noch jetzt im Verhältniss zur Grösse des Staats und zu den übrigen Ausgaben zu hoch, denn wenn man die auf dem Etat des Minist. des Innern für die Hinterlassenen der untern Dienerschaft ausgeworfenen 83000 fl. zu obiger Summe rechnet, so beträgt der Aufwand für die Versorgung der Zivil-Staatsdienerschaft mehr als 5 % aller Ausgaben. Ueber ein neues Pensionsgesetz ist auf dem letzten Landtage eine Einigung nicht zu Stande gekommen

Nach der im Reg. Bl. 1850 Nr. 49 mitgetheilten Uebersicht hatte die *Generalwittwenkasse* Ende 1849 ein Vermögen von 1,945698 fl. Die Staatskasse hatte nach §. 31 des Statuts vom 28. Juny 1810 zuzuschiessen 51745 fl.

5. Kriegsministerium.

Das Kriegsministerium bedurfte nach dem Durchschnitt der Jahre 1821/3: 1,683278 fl.; 1825/7: 1,600000 fl.; 1828/30: 1,662476 fl.; 1833; 1,494728 fl.; 1842/3: 1,694770 fl. 1846/7: 2,190226 fl.; 1848: 3,521466 fl.; 1849: 3,404391 fl.

In der Summe des letzten Jahrs sind 725560 fl. Ausgaben für die Revolution und wegen derselben (wie ein Kommissionsbericht vom 25. May 1850 Seite 15 sich ausdrückt). Nach dem *Voranschlage* des Jahrs 1849 sollten nur 2,794573 fl. erforderlich seyn und zwar für den bisherigen Stand des Kontingents 2,265770 fl., was im Vergleich mit 1821/3 eine Vermehrung von 34,64 % war und wegen Erhöhung des Standes auf 2 % der Bevölkerung fernere 528803 fl., was gegen den *bisherigen* Stand eine jährliche Erhöhung des ordentlichen Militäretats um 23,34 % und gegen 1821/3 um 66% war; eine Summe welche indess für die Folge noch als ungenügend sich erweisen wird, *wenn* man das jetzige System beibehält. In dem Berichte des Finanzministers bei Vorlegung des ordentlichen Budgets für 1850 und 1851 vom 7. Februar 1850, heisst es: „das Kriegsministerium ist leider noch nicht „im Stande gewesen, für 1850 und 1851 ein detaillirtes Bud„get zu bearbeiten *), weil mehrere Fragen, die hierauf den „wesentlichsten Einfluss äussern, noch nicht haben entschieden „werden können. Einstweilen ist der Voranschlag für 1849 „mit 2,123482 fl, aufgenommen; das im Einzelnen berechnete „Budget wird möglichst bald nachgeliefert und der mit Ge„wissheit vorauszusehende, hoffentlich aber vorübergehende

---

*) Ist im September 1850 vorgelegt (Verhdl. II. K. 4tes Beil. Heft). Danach ist Anschlag der eigenen Einnahmen des K. M. für 1850: 38600 fl. für 1851: 24600 fl. Der *eigentliche* Staatsaufwand ist für 1850: 2,179349, für 1851: 2,410526 fl., und zwar im ersten Jahre für den *laufenden* Dienst 1,842783, für *früher geleistete* Dienste 336566; im zweiten Jahre bez. 2,075802 und 334724 fl. Die Kopfzahl der *Pensionäre* ist 1657, also nahe an $9^1/_2$ % des Bestandes der im Dienste befindlichen Mannschaft.

„Mehraufwand kann dem ausserordentlichen Budget einverleibt „werden. Wenn der vorläufig angenommene Voranschlag von „2,123482 fl. gegen jenen für 1847 ein Mehr von 121135 fl. „zu erkennen giebt, so ist dies eine Folge der Verpflichtung „Badens für die Bundesfestung Rastatt.“ — Im Jahre 1821/3 kamen von den Kosten des ordentlichen Militäretats auf den Kopf der Bevölkerung durchschnittlich 1,59 fl., nach dem Etat von 1833 nur 1,22 fl., nach dem Voranschlag für 1849 aber fast genau fl. 2. Im Jahre 1821/3 war der ordentliche Militäretat 13,81 % der Gesammtausgabe, im Jahre 1833: 12,87 %, im Jahre 1849: 19,24 %. Dazu kommen aber noch die für 1848/9 verlangten *ausserordentlichen Bewilligungen* und zwar:

1) im ausserordentlichen Budget, nach der Vorlage vom 19. Dezbr. 1848 (fast nur für Bauten) fl. 205769
2) im Nachtrag und Anhang dazu laut Vorlage vom 19. März 1849 (desgl. und für Einübung der Rekruten) . . . . „ 106205
3) Mehraufwand nach den Anforderungen vom 23. September, 12. Oktober und 19. Dezember 1848, sowie nach dem Kommissionsberichte vom 12. März 1849 und zwar:
   a) Mehraufwand für den erhöhten Dienstssand der Mannschaften vom 1. May bis Ende 1848 „ 513561
   b) Mehraufwand für den erhöhten Pferdestand „ 52008
   c) Kosten für Verpflegung der Truppen ausserhalb der Garnison . . . . „ 361016
   d) Mehraufwand für Transportkosten u. Etappengelder . . . . „ 62446
   e) Mehraufwand in den Monaten Januar, Februar, März 1849 . . . . „ 121196
4) Für die Einkleidung und Ausrüstung der Kontingentsvermehrung . . . . „ 955707

Zusammen ausserordentl. Bedarf des Kriegsministeriums für 1848/9 und zwar bis Ende März 1849 } 2,377908 fl.

was mit dem ordentlichen Etat eine Summe von 5,172481 fl. ausmacht, welche ohne Zweifel nicht ausreichen wird, doch

aber fast die Hälfte einer reinen Jahreseinnahme aufzehrt Aus dem Kommissionsberichte über den (später wider aufgehobenen) Vertrag mit Preussen vom 25. May 1850, erstattet im September 1850 erhellt, dass (abgesehen von der Zahlung eines Kapitals von 4,575952 fl. an Preussen für die Stellung und Verpflegung der preussischen Truppen), der *Bedarf des Kriegsministeriums* im **ordentlichen** Etat *künftig* mindestens 4,031300 fl. seyn wird, d. i. mehr als 1/3 aller Ausgaben und 37 % der gesammten reinen Staatseinnahme. Jener Kommissionsbericht sagt hierüber ferner Folgendes:

„Es bleibt daher nach der obigen Darstellung kein Zwei-„fel, dass der *laufende* Militäraufwand das Doppelte seiner „früheren Höhe allmälig nicht nur erreicht, sondern gegenwärtig „schon überstiegen hat. Welcher deutsche Staat vermöchte wohl „eine ähnliche Ueberlastung auf längere Zeit ohne die bedenk-„lichsten Folgen für seine wichtigsten Zwecke zu ertragen? „Allein damit sind wir noch nicht am Ende. Zu den laufen-„den Kosten kommen an einmaligem und vorübergehendem „Aufwand sehr bedeutende Summen, welche theils von der „Staatskasse, theils von der mittelst Umlagen geschaffenen „Ausgleichungskasse zu tragen, für jetzt aber kaum annähernd „zu ermitteln sind. Dahin gehört der Aufwand für Herstel-„lung und Einrichtung von Kasernen und Hospitälern, wofür „bis jetzt — *ohne die bereits zur Ausgleichung gebrachten Kosten* „— 157000 fl. verrechnet sind. Dahin gehören ferner:

„1) die Ergänzung des Pferdestandes für Reiterei und Ar-„tillerie;

„2) die Ergänzung der Monturen;

„3) die Herstellung des Artilleriematerials und die Ergän-„zung sämmtlicher Ausrüstungsgegenstände,

„wofür der entsprechende Aufwand in dem ausserordentlichen „Budget gefordert werden wird.

„Ausser den fortlaufenden und vorübergehenden Leistun-„gen der Allgemeinheit trifft die Gemeinden noch ihr Antheil „an den Servisgeldern und in manchen Gegenden, namentlich „im Seekreise, die Einquartirung, welche noch nicht vollstän-„dig beseitigt werden konnte, und wofür nicht der volle Satz

„von 18 kr. sondern nur 12¾ kr. für Mann und Tag ver-„gütet wird."

Das badensche Heer hat auf 2 % der Bevölkerung gebracht werden sollen, was nach der Zählung vom Dezember 1846: 27349 Mann beträgt. Davon muss (nach den *allgemeinen Grundlagen* für die Ausführung der laut, Beschluss der Reichsversammlung vom 15. July 1848; vorzunehmenden Erhöhung der deutschen Wehrkraft bis zu einer Stärke von 2 % der jetzigen Bevölkerung) die *Reiterei* vorerst $^1/_{10}$ oder 2734 Mann betragen, soll aber nach und nach auf $^1/_7$ oder 3907 Mann gebracht werden. An *Artillerie* sollen auf je 1000 Mann 2 Geschütze und auf jedes Geschütz 36 Mann gerechnet werden was 54 Geschütze mit 1944 Mann beträgt. An *Pioniren* sollen nach der Kriegsverfassung $^1/_{100}$ des Kontingents oder 273 Mann vorhanden seyn; der Ueberrest der 2% mit 22397 Mann soll aus *Infanterie* bestehen, worunten $^1/_{20}$ Scharfschützen. Dabei ist die nicht streitbare Mannschaft (das Armeefuhrwesen, die Feldbäckerei, sonstige Handwerker aller Art, das Zeughauspersonal, die Geistlichen, das Justiz-, Sanitäts- und Rechnungs-Personal, die Offizierdiener), welche in Baden 1476 Köpfe stark ist, nicht gerechnet: wohl aber sind die Offiziere darunter begriffen welche nur theilweise durch Aushebung ersetzt werden mit 440 Köpfen. Da der Stand des Armeekorps am 1. Juny 1848 (ausschliesslich der Offiziere aber mit nicht streitbarer Mannschaft), war

			so sind gegen den Sollstand von 2 % mehr erforderlich.
Infanterie . . . . : .	12512	—	10139
Reiterei	2420	—	419
Artillerie und Pionire .	1897	—	619
Nicht streitbare Reserve	397	—	—
Zusammen	17226	—	11177

Nach der im Anfang 1849 beabsichtigten Organisation würden gebildet seyn:

1) *Infanterie* 22470 Mann und zwar als erstes Kontingent in den bestandenen 15 Bataillonen mit den Regimentsstäben 15520 Streitende; als Reserve in den neuen 5 vierten Bataillonen 5115; Ersatzmannschaft in zwei Depotbataillonen 1835 Streitende. — Nach der Neugestaltung von 1850 (Bekanntmachung des Kriegsministeriums vom 21. Februar 1850), welche erst ihren allgemeinen Grundzügen nach bekannt ist, wird die Infanterie aus 10 Bataillonen von je 4 Kompagnien bestehen. Bei jedem Bataillon werden 18 Offiziere, 23 Unteroffiziere, 60 Gefreite und nach der Friedensstärke 452 Gemeine sich befinden; ohne die nicht streitende Mannschaft. Dies würde für die Infanterie einen Bestand auf dem Friedensfuss von nicht völlig 5600 Köpfen ergeben.

2) *Reiterei* 2735 Mann und zwar erstes Kontingent in den bestandenen 12 Schwadronen mit den Regimentsstäben 2010 Mann; Reserve in 3 fünften Schwadronen 498 Mann; Ersatzmannschaft in 2 zu errichtenden Depotschwadronen 228 Mann. — Nach der Gestaltung von 1850, drei Regimenter von je 4 Schwadronen und Friedensbestand jedes Regiments: 19 Offiziere, 43 Unteroffiziere, 13 Trompeter, 72 Karabiniers, 268 Reiter beritten, 20 unberitten und 10 Nichtstreitende; zusammen ohne Letztere 435 Köpfe, und für alle 3 Regimenter 1305 Köpfe. Jedes Regiment hat im Friedenstande 52 Offizier und 403 Dienst-Pferde.

3) *Artillerie*, erstes Kontingent 1 reit. Battr. 8 Geschütze, 2 sechspfr. Fussbattr. 16 Gesch., 1 zwölfpfr. Battr. 8 Gesch.; Reserve: 1 sechspfr. Fussbattr., Festungsartillerie 2 Kompagnieen. Nach der jetzigen Bildung eine Brigade von 5 Fuss- und 1 reit. Feld-Batterie.

4) *Pionnire* 1 Kompagnie von 200 Mann und 73 Mann Infanterie-Pionnire je 2 bei der Kompagnie. Eine Pionnirkompagnie bleibt und wird dem Generalstab zugetheilt; ausserdem wird eine 106 Mann starke Zeughaus-Handwerker-Abtheilung bestehen. —

Die durchschnittliche Zahl der *Loospflichtigen* ist im Jahr 12000 und davon sind nicht völlig 40 % diensttauglich, es wird mithin in der nächsten Zeit Schwierigkeit haben an die

Stelle des aufgelösten Armeekorps, jene neue 2 %ige Organisation treten zu lassen. Die Zahl der *Einsteher*, früher 500 bis 600, ist in den lezten Jahren 800 bis 900 gewesen. —

Der badensche *Infanterist kostete* bisher jährlich 117 fl. 52 kr. und zwar an Sold 42 fl. 35 kr., für Kleinkleidung 12 fl., für Reinlichkeit 48 kr., für Brodverpflegung (1⅞ Pfund Brod von ½ Korn, ¼ Rocken, ¼ Gerste) 25 fl. 51 kr., für Wohnung 13 fl. 30 kr., für Arzeneykosten 1 fl. 40 kr., für Hospitalkosten 5 fl., für Kleidung 13 fl. 22 kr., für Bewaffnung 3 fl. 6 kr. Durch eine Verfügung vom 27. März 1850 sind die *Massengelder-Gebühren* der Infanteriebataillone vom 1. April 1850 an dahin festgesetzt: 1) Bureau-Aversum jährlich 240 fl.; 2) Unterhaltungsmasse der Mannschaft: a) für grosse Montur mit Flicktuch jährlich 36 kr., b) Armatur-Unterhaltung jährlich 1 fl., c) für Lederwerk-Unterhaltung jährlich 15′ kr., für kleine Ausgaben jährlich 15 kr.; ferner für Musik-Unterhaltung: a) für die Musik des Infanteriebataillons Nr. 1 jährlich 400 fl., b) für die Kompagniemusiken jeden Bataillons 80 fl. und endlich für Wagenunterhaltung für drei Wagen jedes Bataillons zu 6 fl. der Wagen, 18 fl. —

Der *Reiter* kostete jährlich 128 fl. 23 kr., nämlich Sold 48 fl. 40 kr., für Kleinkleidung 12 fl., für Reinlichkeit 2 fl., für Brodverpflëguug 25 fl. 51 kr., für Wohnung 13 fl. 30 kr., für Arzney 1 fl. 40 kr., Hospitalkosten 5 fl., für Kleidung 16 fl. 55 kr., für Bewaffnung 2 fl. 47 kr.

Der *berittene Artillerist* 128 fl. 49 kr.; *der nicht berittene Artillerist* 125 fl. 37 kr. Der jährliche Kostenaufwand für ein *Reitpferd* ist 176 fl. 52 kr., nämlich Fourageverpflegung (1 leichte Ration 6 Massl. Hafer, 7¼ Pfd. Heu, 4¼ Pfd. Stroh) 153 fl. 36 kr., Massengeld 10 fl., Kasernirung 5 fl. 24 kr., Arzneykosten 1 fl. 20 kr., Ausrüstung 6 fl. 32 kr; für ein *Zugpferd* 211 fl. 19 kr. Der Durchschnittspreis eines Reiterpferdes wird zu 200 fl. angenommen. Für *Quartierverpflegung* werden täglich 18 kr. bezahlt, wozu der Soldat 2 kr. erlegt und 4 kr. ihm für Brodverpflegung abgerechnet werden. Die *Einkleidungskosten* des Infanteristen sind 29 fl 43 kr., des Reiters 53 fl. 13 kr., des Artilleristen 42 fl. 29 kr.; das Infanterie*gewehr* kostet 19 fl. 14 kr.; der Karabiner 15 fl. 36 kr.;

Pistole 11 fl. 24 kr. Säbel für den Infanteristen 3 fl., den Reiter 7 fl. 5 kr., für den Artilleristen 6 fl. 30 kr. Für die Reiterei kosten vollständige *Reitzeuge* 42 fl. 55 kr., Unterlagdecken 12 fl., Schabracken 9 fl. 30 kr.; ein Zugpferdegeschirr kostet 49 fl. 18 kr.; das Armatur-*Lederwerk* kostet für Infanterie 15 fl. 36 kr., für die Reiterei 17 fl., für die Artillerie 14 fl. 48 kr., für Pionniere 15 fl. 36 kr. Von der *Munition* kostet 1 Kugelpatrone 1,16 kr., 1 Büchsenpatrone 2 kr., 1 Zündrakete 5 kr., 1 Pulverpatrone 0,6 kr., 1 Zündhütchen 0,116 kr. Diese Einzelheiten dürften ein um so grösseres Interesse haben, weil sie ausserhalb militärischer Kreise wenig bekannt sind; auch selten die Budgetsberichterstatter mit der Prüfung so gründlich verfahren wie das in dem vorliegenden Falle geschehen ist. —

Um den *Antheil* vor Augen zu bringen welcher die *einzelnen Ausgabetitel* an der Endsumme des *ordentlichen* Militäretats von 1848/9 hatten; ist die nachfolgende vergleichende Zusammenstellung und Berechnung gemacht.

Kriegs-Ministerium

Eigentlicher Staatsaufwand.

		Bisheriger Stand.	Wegen Erhöhung des Standes auf 2 Prozente der Bevölkerung.	% Antheil an der Endsumme des bisherigen Standes.
		1849.		
		fl.	fl.	
	A. Für den laufenden Dienst.			
1.	Ministerium	45098	—	2,00
2.	Adjutanten des Grossherzogs .	14260	—	0,63
3.	Armeekorps			
a.	Generalstab	17868	—	0,79
b.	Infanterie			
	aa. Divisions- und Brigade-Stäbe	20314	—	0,90
	bb. Regimenter	909207	298150	40,38
c.	Reiterei			
	aa. Brigade-Stab	7076	—	0,32
	bb. Regimenter	539340	145734	23,95
d.	Artillerie-Brigade	247780	84919	11,01
e.	Allgemeine Kosten sämmtlicher Waffengattungen	19183	—	0,85
	Zusammen 3	1,760768	528803	78,20
4.	Militärgerichtsbarkeit	15906	—	0,71
5.	Sanitätsdirektion	2897	—	0,13
6.	Rekrutirung	6374	—	0,28
7.	Bauwesen	23400	—	1,04
8.	Kommandantenschaften . . .	10639	—	0,47
9.	Generalkriegskasse	3000	—	0,13
10.	Zeughausdirektion	13150	—	0,59
11.	Monturkommissariat	4582	—	0,20
12.	Kasernenverwaltungen . . .	5498	—	0,24
13.	Hospitalverwaltungen	9938	—	0,44
14.	Militär-Bildungsanstalten . . .	9953	—	0,44
15.	Gottesdienst und Schulen . .	3657	—	0,16
16.	Für milde Zwecke	4900	—	0,22
17.	Transportkosten	22000	—	0,98
18.	Etappengelder	20000	—	0,89
19.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	12497	—	0,57
	Summa A. für den laufenden Dienst	1,988517	528803	88,32
		2,517320		

Kriegs-Ministerium
Eigentlicher Staatsaufwand.

		Bisheriger Stand.	Wegen Erhöhung des Standes auf 2 Prozente der Bevölkerung. 1849.	% Antheil an der Endsumme des bisherigen Standes.
		fl.	fl.	
	Uebertrag Summe A. für den laufenden Dienst	1,988517	528803	88,32
	B. Für früher geleistete Dienste.			
20.	Invalidenkorps	16452	—	0,73
21.	Pensionen . . . . , . . .			
	alte	32504	—	1,44
	neue	189123	—	8,40
	Gnadenpensionen für Militärdiener-Relikten	3000	—	0,13
	Ordens- und Medaille-Zulagen .	21864	—	0,98
	Summe 21	246491	—	10,95
	Summe B. für früher geleistete Dienste	262943	—	11,68
	Summe des Militär-Aufwands	2,251460	528803 *)	100 —
		2,780263		
	C. Landesvermessung.	14310		
	Gesammtsumme	2,794573		
	Dieser Aufwand würde sich vermehren:			
	durch die Aufstellung der Cadres für die vierten Bataillone der Infanterie um		133475	
	durch die Aufstellung der Cadres für die fünften Schwadronen der Reiterei um		12643	
	Zusammen		146118	
	Ferner sind erforderlich:			
	durch den besondern Zugang im Jahre 1849 bei der Infanterie .		96466	
	durch den besondern Zugang im Jahre 1849 bei der Artillerie .		6912	
	Zusammen		103378	

*) Der Mehrbedarf, wegen der Erhöhung auf 2 % der Bevölkerung, gegen den bisherigen Stand, erfordert 23,49 %, welche sich wie folgt vertheilen:

1. Infanterie-Regimenter 13,24 %
2. Reiterei-Regimenter . 6,48 „
3. Artillerie-Brigade. . 3,77 „

Im Jahre 1841 kostete ein *Infanterieregiment* 1609 Mann stark, von denen 628 Mann im Dienst waren, jährlich 122531 fl. (195 fl.); ein *Dragonerregiment* 505 Mann stark, von denen 341 im Dienst, 120015 fl. (352 fl.); ohne die Beurlaubung würde ein Fussregiment 114202 fl. (147 fl.) und ein Reiterregiment 43342 fl. (323 fl.) *mehr* kosten. —

Von der damals 852 Mann starken Artilleriebrigade waren nur 421 anwesend.

Bei dem für 1849 angenommenen Bestande, kamen von der Summe des ordentlichen Etats auf jeden Kopf des Armeekorps durchschnittlich 140 fl.

Noch einige Bemerkungen über die *Militair-Gesetzgebung*.

Grundlage der formellen Einrichtungen bei den badenschen Truppen war bis auf die neuste Zeit eine Verordnung vom 16. Februar 1832, die Vereinfachung der *Militär-Organisation* betreffend. Eine ausführliche und gründliche Darstellung der Eintheilung, Stärke und sonstiger Verhältnisse des badenschen Armeekorps für jene Zeit, findet sich in *von Baur*, Handbuch für Offiziere des Generalstabs des achten deutschen Armeekorps, Stuttg. 1840, namentlich Seite 121 ff. Seit dem Gesetze vom 12. Februar 1849 (zur Ausführung der Beschlüsse der deutschen Reichsversammlung vom 15. July 1848, wegen Erhöhung der Streitmacht auf 2% der wirklichen Bevölkerung) trat bereits eine wesentliche Veränderung ein; deren vollständige Durchführung indess, in Folge des im Frühjahre 1849 ausgebrochenen Aufstandes, in welchen der grösste Theil des Heers sich verwickelte, unterblieb. Eine Grossherzogliche Verordnung vom 14. July 1849 löste das badensche Armeekorps auf; Bestimmungen über die einstweilige Gestaltung erfolgten unter dem 13. August 1849; die mittelst provisorsicher Gesetze vom 21. September 1849 eingeführten Kriegsgerichte (wider aufgehoben 6. September 1850) und ausserordentliches Ehrengericht (aufgelöst am 8. März 1850), hatten (hinsichtlich der badenschen Truppen) die Bestimmung, den Bruch des Diensteides und die Verletzung der Dienstehre zu strafen. Verfügungen über die (oben bereits geschilderte) Neugestaltung des Heers ergingen unter dem 17. Januar und 21. Februar 1850. Gesetzliche Bestimmungen über die *Wehrpflicht* sind

(abgesehen von der Landwehrverordnung vom 9. Dezember 1813 und dem Gesetz vom 5. Oktober 1820, wodurch die Kapitulationszeit bei der Infanterie auf 6 Jahre, bei der Kavallerie und Artillerie auf 8 Jahre herabgesetzt wurde) — das Gesetz vom 14. May 1825 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, wodurch allgemeine Dienstpflicht, jedoch mit Stellvertretung, und 6jährige Dienstzeit vom zurückgelegten 20. Lebensjahre an. Durch Gesetz vom 14. May 1828 erlitten die früheren Bestimmungen einige Abänderung und fernere Gesetze vom 26. Oktober 1833, 26. May 1835 und 28. August 1835, setzten das Maas zum Kriegsdienst auf ein Minimum von 5′ 2½″ neu badensches Maas fest, regelten überhaupt die Tauglichkeit zur Konskription und das Einsteherwesen. Die Aufhebung der Loosungs- und Einstands-Rechte ferner betrifft das Gesetz vom 21. July 1839 und dann erschienen hierher gehörige Gesetze erst wider unter dem 1. April 1848; wodurch einestheils die Heranziehung früherer bereits entlassener Altersklassen zur Vertheidigung des Landes gestattet, andererseits die Errichtung einer *Bürgerwehr* (aufgehoben im März 1850) angeordnet wurde. Wesentliche Abänderungen erlitten die Vorschriften auch über die Wehrpflicht durch das bereits erwähnte Gesetz vom 12. Februar 1849, welches seither in Kraft gelassen ist.

Ueber die Dienstverhältnisse des *Offizierkorps* sind eine Menge Bestimmungen ergangen; so unter dem 31. Dezember 1831, 24. Juny 1832, 12. September 1846. Die *Ruhegehalte* der Unteroffiziere und Soldaten betrifft ein Gesetz vom 3. August 1837 (die Militärwittwenkasse besitzt bereits etwa 1,800000 fl. Vermögen). Das *Militär-Fuhrwesen* ist durch Gesetz vom 11. April 1844 mit Vollzugverordnung vom 10. August 1844 geordnet; über die *Bequartirung* und *Verpflegung* der badenschen Truppen im Frieden bei den Landbewohnern bestimmt ein Gesetz vom 23. May 1844, welchem eine Vollzugverordnung am 21. Dezember d. J. folgte. Für die *Militär-Rechtspflege* sind jetzt maasgebend: das Gesetz vom 7. Juny 1848 über das standrechtliche Verfahren beim Militair; das Gesetz vom 12. Februar 1849 über die Abgabe eines Theils der Militär-Gerichtsbarkeit an die bürgerlichen

Behörden; vom 16. März 1849 wegen Ausscheidung der Militär Verbrechen und Vergehen; die provisorischen Gesetze vom 3. August 1849 über die Rechtsverhältnisse der Zivil- und Militär-Staatsdiener und vom 9. November 1849 über die Militärarbeitsstrafe.

Die jetzige Verfassung der *Kriegsschule* beruht auf dem Erlass des Kriegsministeriums vom 23. November 1848.

Hinsichtlich des *Militär-Rechnungswesens* sind hervorzuheben, die Verordnung vom 29. März 1838 wonach die Verordnung vom 11. Oktober 1832 wegen Prüfung der Staatsrechnungen auch auf die Rechnungen der Militär-Verwaltung Anwendung finden soll; der ständische Beschluss vom 18. July 1839 wodurch die Errichtung einer Depositenkasse für disponible Gelder der Militär-Verwaltung genehmigt wird; das Gesetz vom 21. September 1846 die Deponirung von Minder-Verwendungen der Durchschnittsfonds (Kasernirungs-, Hospital-, Montirungs-, Ausrüstungs-, Manöver-Kosten) des Militär-Etats bei der Schuldentilgungskasse gegen Verzinsung von 3½ %.

D, Aufwand auf die Staatsschuld.

a) Geschichtliches.

Schon durch das Hausstatut und Landesgrundgesetz vom 1. Oktober 1806, dann in der pragmatischen Sanktion über das Schuldenwesen vom 18. November 1808, wurde der Versuch gemacht auf gesetzlichem Wege die *Bedingungen zu bestimmen unter welchen allein Staatsschulden zulässig seyn sollten.* Danach sollen zu ihrer Gültigkeit gehören: 1) eine rechtfertigende Ursache, nämlich ein wahres unmittelbares Staatsbedürfniss und zwar entweder eine bleibende Landesverbesserung, oder die Tilgung rechtmässiger Schulden, oder die Rettung des Staats, oder des Fürsten oder seines Nachfolgers aus grosser Gefahr oder Beschädigung; — 2) gewisse Förmlichkeiten, nämlich Antrag des Finanzministers im Staatsrathe, Zustimmung des Justizministers hinsichtlich der Rechtsfrage, sodann Stimmenmehrheit; — 3) die Erfüllung dieser

Bedingungen muss in der Schuldverschreibung angeführt seyn. — Ein Statut vom 31. August 1808 verfügte die Errichtung der Amortisationskasse und §. 57 der Verfassungsurkunde bestimmte die Einwirkung der Stände bei Anleihen; beide wurden ersetzt durch das *Gesetz* vom 31. Dezember 1831 *die Amortisation betreffend,* dessen Inhalt so vielfache Beziehungen zum Staatsrechnungswesen überhaupt hat, dass einige Artikel daraus mitgetheilt werden müssen.

Art. 1. Alle das Staatsschuldenwesen berührenden Einnahmen müssen in die zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld bestehende Amortisationskasse fliessen, und alle sich darauf beziehende Ausgaben von dieser geleistet werden.

Einnahmen und Ausgaben, welche diesem Zwecke fremd sind, können ihr nur im Wege der Gesetzgebung zugewiesen werden. Eine Vereinigung der Amortisationskasse mit der Generalstaatskasse oder einer andern Verwaltungskasse darf niemals stattfinden.

Art. 2. Die Amortisationskasse wird durch einen Direktor und die erforderlichen Kassenbeamten verwaltet; sie steht ausschliessend unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums.

Ohne Ermächtigung desselben darf sie auf keine Anweisung, woher sie auch kommen mag, irgend eine Zahlung leisten. —

Der Direktor ist verpflichtet, gegen Weisungen, welche nach seiner Ueberzeugung mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht vereinbarlich, oder dem Interesse der Amortisationskasse nachtheilig sind, dem Finanzministerium geeignete Vorstellung zu machen, und, wenn er sich bei der hierauf ergehenden Verfügung nicht beruhigen zu können glaubt, sein Bedenken zur Kenntniss des Staatsministeriums zu bringen. Die hierauf ergangenen Bescheide sind den Rechnungen anzulegen.

Art. 3. Die Abhör der Rechnungen der Amortisationskasse und die Ertheilung des Rechnungsbescheides geschieht von der Oberrechnungskammer, so lange ihr die durch das Edikt vom 16. März 1819 verliehene unabhängige Stellung verbleibt.

Wenn sich bei der Abhör Mängel in der Verwaltung zeigen, welche dem Finanzministerium selbst zur Last fallen, so hat die Oberrechnungskammer dem Staatsministerium davon die Anzeige zu machen.

Art. 4. Der landständische Ausschuss wird im ersten Halbjahr nach dem Schlusse jeden Rechnungsjahres einberufen, und demselben die Rechnung und Bilanz der Amortisationskasse, mit allen Beilagen zur Untersuchung und Prüfung vorgelegt werden. Der Ausschuss wird seine Erinnerungen durch die Regierungs-Kommission dem Staatsministerium vorlegen, und über die Ergebnisse seiner Prüfung dem nächsten Landtage Bericht erstatten.

Sind zur Zeit, wo der Ausschuss einberufen werden sollte, die Stände selbst versammelt, so ist derselbe innerhalb sechs Wochen nach dem Schlusse des Landtages einzuberufen.

Art. 5. Das Bedürfniss der Amortisationskasse zur Bestreitung der Administrationskosten und Zinsen und zur allmäligen Tilgung der Staatsschuld wird für jedes Finanzjahr durch das Budget bestimmt. Letzteres setzt zugleich fest, welche von den im Satz 5 des Erlasses vom 13. August 1808 bestimmten Mitteln, oder welche andere statt dieser, zur Deckung dieses Bedürfnisses angewiesen werden sollen. —

Insofern bei den durch das Budget ausgeworfenen speziellen Einnahmen ein Ausfall stattfindet, hat das Finanzministerium die zur vollen Deckung des Bedürfnisses erforderlichen Summen auf die bereitetsten Staatseinkünfte anzuweisen. Diese, so wie die speziellen Einnahmen müssen vor Bestreitung aller andern Ausgaben in monatlichen Raten an die Amortisationskasse abgeliefert werden.

Die Staatskasse wird, im Falle die Administrationskosten oder Zinsen den budgetmässigen Betrag übersteigen, den Mehrbetrag der Amortisationskasse bezahlen, und im entgegengesetzten Falle das Zuvielbezahlte zurückerhalten.

Art. 6. Alle Einnahmen, welche Bestandtheile des Grundstocks sind, müssen der Amortisationskasse zur Verzinsung übergeben werden. Neue Erwerbungen sind daraus zu bestreiten. Der Aufwand für Gebäude, welche abgehende ersetzen sollen (Wiedererbauungskosten) ist aus laufenden Einkünften zu bezahlen. Wie viel von dem Gesammtaufwand für Neuerbauten oder für den Ankauf von Gebäuden aus laufenden Einkünften, und wie viel davon aus dem Grundstocksvermögen bestritten werden sollen, wird für jede Finanzperiode durch das Budget bestimmt.

Art. 7. Alle zur Sicherung der Staatskasse in baarem Geld gestellt werdende Dienst- und andere Kautionen, das in baarem Geld bestehende ledige Erbe (L. R. S. 813) und alle bei den Staatskassen im Laufe der zweijährigen Rechnungsperiode verfügbaren Fonds sind bei der Amortisationskasse verzinslich anzulegen.

Ueber die Verwendung der verfügbaren Fonds wird auf dem nächsten Landtage in gesetzlichem Wege verfügt.

Art. 8. Der Staatskasse wird zur Deckung ihrer Bedürfnisse, so weit ihre Mittel unzureichend sind, bei der Amortisationskasse ein ständiger Kredit eröffnet, der in keinem Jahre den zwanzigsten Theil der budgetmässigen rohen Einnahme übersteigen darf. —

Die Amortisationskasse hat der Staatskasse bis auf diesen Betrag, im Falle des Bedürfnisses, Vorschüsse zu machen, welche von dieser, so wie es die Kassenverhältnisse gestatten, zurück zu zahlen sind. Wird dieser Kredit zur Deckung eines ausserordenlichen, unvorhergesehenen Staatsbedürfnisses benützt, so ist die Dringenheit desselben dem nächsten Landtag nachzuweisen.

Art. 10. Die Amortisationskasse ist befugt, zu Erfüllung ihrer eigenen Bedürfnisse, nämlich zu Zahlung von Schulden über den Betrag des Tilgungsfonds und zu Realisirung des der Finanzverwaltung durch gegenwärtiges Gesetz eröffneten ständigen, und etwa durch das Budget bewilligt werdenden ausserordentlichen Kredits, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums, Anlehen zu machen, entweder auf eine bestimmte Zeit, die aber den Termin, wo die nächste Ständeversammlung gesetzlich stattfinden muss, nur um sechs Monate überschreiten darf, oder auf unbestimmte Zeit mit einer Aufkündigungsfrist, die ein halbes Jahr nicht übersteigen kann.

Art. 18. Wenn die vorhandenen Mittel der Amortisationskasse zeitweise nicht zur Schuldentilgung verwendet werden können, oder deren Verwendung zu diesem Zwecke im Interesse des Staatskredits nicht für räthlich erachtet wird, so kann dieselbe von dem Finanzministerium ermächtigt werden, solche nutzbringend anzulegen, jedoch in keiner andern Weise, als durch Ankauf ihrer eigenen Papiere, oder durch Darlehen gegen vollkommene Sicherheit gewährende Deckung mit solchen.

Die Deckung ist als hinlänglich anzusehen, wenn der Betrag dieser Papiere nach ihrem Kurswerth der Grösse des Darleihens gleich kommt, mit deren Beschränkung jedoch, dass sie nie über pari in Deckung genommen werden dürfen.

Art. 18 wurde durch Gesetz vom 22. Juny 1837 abgeändert.

Bedeutenden Einfluss auf das Schuldenwesen hat das Gesetz vom 15. Novbr. 1833, die *Ablösung der Zehnten* betreffend gehabt; indem §. 12 verordnet, dass die Amortisationskasse $1/5$ des Ablösungskapitals übernehmen soll und §. 78 ff. eine *Zehntschulden - Tilgungskasse* errichtet, die zwar von der Amortisationskasse getrennt gehalten wird, jedoch ihren Geldbedarf aus derselben (von der Grundstockverwaltung oder durch gesetzliche Staatsanleihen) empfängt.

Durch Gesetz vom 3. August 1837 wurde eine *Hinterlegungskasse* errichtet, welchen Namen und Bestimmung die Amortisationskasse, für baares Geld welches nach den Gesetzen zu öffentlicher Hinterlegung sich eignet; erhielt (Instruktion über die Behandlung der Einnahme und Ausgabe dieser Kasse vom 23. Dezbr. 1837; fernere Vollzugs-Verordnung des Justizministers vom 28 Dezbr. 1837). Zinsfuss ist 2 %. Auch die Dienstkautions- und Militäreinstand-Kapitalien (Gesetz vom 26. May 1835) werden an die Amortisationskasse abgegeben, jedoch mit 4 % verzinst. Die im Jahre

1848 gestattete Rückforderung der Einstandsgelder, brachte die Kasse in grosse Verlegenheit. Seit 1832 schon werden den Kautionseinlegern (statt der früheren Rentenscheine) Kautionsscheine ausgehändigt. Der Zinsfuss jener (aus den früheren Partialobligationen von 1809 und 1817 und den s. g. Kassenobligationen entstandenen) Rentenscheine wurde im Jahre 1825 von 5 auf $4^1/_2$, 1829 auf 4, 1834 auf $3^1/_2$% herabgesetzt.

Die Verhältnisse der Amortisationskasse wurden noch verwickelter durch das Gesetz über die Einrichtung einer *Eisenbahn Schuldentilgungskasse* vom 10. Septbr. 1842; welche zwar gleichfalls formell selbstständig, jedoch materiell im innigsten Zusammenhange mit der Amortisationskasse ist. —

Hinsichtlich der wegen *Tilgung der Anlehen getroffenen Einrichtungen* sind nicht immer die gleichen Gesichtspunkte leitend gewesen. Für das Lotterieanlehen der Amortisationskasse von 1840 ist eine fünfundzwanzigjährige, für das Lotterieanlehen der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 eine vierzigjährige Tilgungsperiode festgesetzt worden. Für die Eisenbahnanlehen von 1842, 1848 und 1849 auf Partialobligationen hat man einen Tilgungsfond von einem halben Prozent der Schuld, der jährlich um sechs Prozent seines Betrages anwächst, ausgeworfen und damit die Tilgung binnen nahe 45 Jahren in Aussicht gestellt. Bei dem einen Anlehen der Amortisationskasse ist dennoch eine kürzere, bei den vier Anlehen der Eisenbahnschuldentilgungskasse sind dagegen längere Tilgungsperioden angenommen. Solche längere Perioden sind wohl da begründet, wo die mit dem Anlehen erworbenen Werthe zu einem grossen Theil den Zeitraum von 45 Jahren weit überdauern werden. Eine Tilgungsperiode von solcher Ausdehnung würde sich dagegen dann nicht rechtfertigen lassen, wenn keine bleibenden Werthe zu erkaufen, sondern ausserordentliche Bedürfnisse zu decken sind, die zwar nicht öfter, aber doch in längeren Zwischenräumen in ähnlichem Umfange sich ergeben können. Es wäre kaum zu entschuldigen, wollte man hier die Tilgungszeit länger als ein durchschnittliches Menschenalter währen lassen. Der Gesetzentwurf über das neuste Anlehen von 6,000000 fl. will desbalb mit

der Tilgung nach den ersten drei Jahren begonnen und sie von da an in dreissig Jahren beendigt wissen. Und damit dabei mit möglichster Einfachheit zu Werke gegangen werde, schlägt er vor, binnen dieser Zeit — der Tilgungs-Periode — jährlich gleichviel auf Verzinsung und Tilgung der Schuld zu verwenden. Die jährliche hiefür aufzuwendende Summe würde bei einem fünfprozentigen Anlehen etwa 6½, bei einem 4½ prozentigen etwa 6,14 Prozent der vollen Nominalschuld betragen.

Ein Gesetz vom 14. May 1828 bestimmte über die *Verjährung* der Ansprüche an die Schuldentilgungs-Kasse; die Dotation dieser Kasse wird alle 3 Jahre gesetzlich festgesetzt; die Verzinsung der bei der Schuldentilgungs-Kasse angelegten Pfarrkompetenz- und Pfarr-Zehnt-Kapitale, ist durch Gesetz vom 1. April 1848 geregelt.

b) Einzelne Arten der Staatsschuld.

Von *älteren Staatsschulden* ist ein Zwangsanlehn vom 28. Dezbr. 1813 (Vorschussscheine mit 6 % verzinslich) und 5 Mill. fl. Lotterieanlehn von 1820 zu erwähnen; *am Schlusse des Jahrs 1820* war der Kapitalbetrag der fundirten Staatsschuld (nach Abzug der Aktiva) 15,602925 fl. was ein Verhältniss zur reinen Staatseinnahme jener Zeit ergieht, wie 2,04 zu 1. Auf den Kopf der damaligen Bevölkerung kamen durchschnittlich 14,7 fl. und der jährliche Aufwand auf die Staatsschuld war 995000 fl. Im Jahre 1825 wurden 1,820000 fl. Bezirksschulden übernommen; auch die Tilgungskasse ermächtigt, die den Standes- und Grundherrn für entzogene Rechte und Gefälle zuerkannten Entschädigungen durch Rentenscheine abzulösen. In demselben Jahre fielen auch ²⁄₅ der Rheinpfälzischen Staatschuld in Folge eines Austrägal-Erkenntnisses, Baden zur Last. *Ende 1830* war das Kapital der reinen Staatsschuld 14,844110 fl.; ihr Verhältniss zur reinen Staatseinnahme wie 1,97 zu 1; auf den Kopf der Bewohner kamen 12,9 fl. Fernere Vermehrungen der Staatsschuld fanden durch Uebernahme von Bezirksschulden in den Jahren 1831 und 1833, sowie durch Uebernahme der Bürgschaft für

die Schuld des Dreisam und Elzwasser-Baues (Gesetze vom 28. August 1835 und 30. July 1840), Statt.

Im Jahre 1840 (durch Gesetz vom 11. Juny) wurde die Amortisationskasse ermächtigt, zur Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten, namentlich zur Rückzahlung des Anlehns von 1820 und zur Deckung der Staatsbeiträge für die Zehntablösung; ein Kapital von 5,000000 fl. aufzunehmen. Dies geschah in Form eines *Lotterieanlehens* mit 100000 Loosen von 50 fl., 3½ % Zinsenberechnung, Tilgungen binnen 25 Jahren. Vom 1. Januar 1843 datirt das *erste Eisenbahnanlehn*, 12,000000 fl. zu 92 % mit 3½ % Zinsen in halbjährigen Raten zahlbar gemacht; am 21. Febr. 1845 folgte zu gleichem Zwecke ein Anlehn von 14,000000 fl., in 400000 *Loosen* von 35 fl., wovon 50 Stück eine Serie bilden. Alle drei Monat findet eine Gewinnziehung, einen Monat vorher die Serienziehung Statt, so dass die Anleihe in 40 Jahren getilgt ist.

Am 31. Dezember 1841 war der Kapitalbetrag der badenschen Staatsschuld (ohne die Eisenbahnschuld) 38,834322 fl. und nach Absatz der Aktiva 30,071434 fl., sie war also seit 1830 um 15,227324 fl. oder 102,58 % gewachsen, verhielt sich zur reinem Staatseinnahme wie 3,2 zu 1, und auf den Kopf der Bevölkerung kommen im Durchschnitt 23,04 fl. —

Am Schlusse des Jahrs 1846 bestand die Staatsschuld, ohne die Eisenbahnanlehen, aus 36,576475 fl. und nach Abzug der Aktiva von 8,890900 fl. aus 27,685574 fl.; sie war also seit 1841 um 2,385860 fl. oder 7,93 % verringert; der Bedarf der Amortisationskasse für Zinsen war 525944 fl. Die Eisenbahnbauschuld betrug damals 27,933481 fl. und der Jahresaufwand für dieselbe 3,702077 fl.; in den Jahren 1848 und 1849 aber wurde diese Schuld durch zwei neue Anleihen um resp. 2½ Mill. (Gesetz vom 26. July 1848 und Mitth. des Finanzminist. vom 23. Januar 1849, dass dieses Anlehen in 5 % Schuldscheinen von 1000, 500 und 100 fl. abgegeben sey) und 1½ Mill. fl. (Gesetz vom 3. März 1849, unter Verpfändung bestimmter Domänen, nebst Vollz. Verordnung vom 14. März; 5 %, in Stücken von 1000, 500 und 100 fl.) vermehrt. Auch die Amortisationskasse bedurfte, in Folge der vermehrten Ausgaben von 1849, ausserordentlicher Hülfsmit-

tel und deshalb wurde durch Gesetz vom 3. März 1849 die Schaffung von 2,000000 fl. Papiergeld beschlossen, dessen Ausgabe im September begann. (Stücke von 2, 10 und 35 fl. welche bei allen Zahlungen an Staatskassen im vollen Nennwerthe angenommen und bei einer laut Verfügung vom 14. September 1849 errichteten Einlösungskasse sofort gegen grobe Silbermünze eingelöst werden sollen; z. v. die Bekanntmachung vom 14. September 1849 über Form und Kennzeichen des Papiergeldes.) Bei einem Baargeldumlauf von etwa 20 Mill. fl. und einer Einlösungsdotation von 700000 fl. konnte diese Maassregel um so weniger Bedenken haben, weil Baden noch kein Pagiergeld besass, während eine Menge fremder Papiere daselbst in Umlauf sind. Allein auch diese Maassregel genügte nicht nachdem der Aufstand die Staatskassen um einige Millionen ärmer gemacht und zngleich eine Menge neuer Bedürfnisse veranlasst hatte. Deshalb geschah die bereits früher erwähnte Steuererhöhung, die Umlage ausserordentlicher Abgaben; ferner die Eröffnung eines ausserordentlichen Kredits von 1,000000 fl. für die Staatskasse bei der Schuldentilgungskasse (prov. Gesetz vom 14. July 1849 mit nachträglicher ständischer Genehmigung von 18/22. März 1850); die Aufnahme eines freiwilligen Darlehns von 1 Mill. zu 5 %, wozu Einzahlungen bis Ende Septbr. genügend eingegangen waren (prov. Gesetz vom 14. July 1849 mit nachträgl. ständ. Genehmigung vom 18/22. März 1850); deshalb wurde das Gesetz vom 30. März 1850 erlassen, welches der Staatskasse einen neuen Kredit von 2,500000 fl. bei der Amortisationskasse eröffnet. — Auch damit wird man nicht ausreichen können, allein für den vorliegenden Zweck genügt es den *augenblicklichen Schuldbestand* festzustellen. Nach dem Voranschlag des Rentenbedarfs der Amortisationskasse für 1850 und 1851, im Januar 1850 aufgestellt, war der Stand der Kapitalschuld folgender:

	Kapital.	Zinserfordernis.
1) Zu 5 Prozent . . . . (Lehnkapitalien, Pfarrzehnt- und Kompetenz-Kapitalien)	3,189304	159465
2) Zu 4 Prozent . . . . (Kautions-Einstands- u. s. w. Kapitalien).	2,845793	113832
3) Zu $3^1/_2$ Prozent . . . . (Rentenscheine, 50 fl. Loose, Staatsbeiträge an Zehntpflichtige)	13,377939	468228
4) Zu 3 Prozent	101216	3036
5) Zu 2 Prozent . . . . (Deposita u. s w.)	113584	2272
6) Rückstände und wirklich unverzinsliche Posten (davon Domanial-Grundstock 12 Mill.)	13,055670	—
Zusammen	32,683506	
und nach Abzug des Aktivstandes von	6,129831	
bleibt *reiner Passivstand* . .	26,553675 fl.	

Der gesammte Zinsenbedarf nach dem Etatsentwurf für 1851 ist 556759 fl., der Bedarf des Tilgungsfonds 641210 fl., die Verwaltungskosten erfordern 11400 fl.; die Staatsschuld überhaupt also 1,209369 fl., oder 6,85 % aller Ausgabe. —

Seitdem aber sind jene Aktiva sehr geschmolzen und neue Schulden hinzugekommen. So beispielsweise sind die durch den Aufstand dem *Staate* erwachsenen Verluste auf fast 3 Mill. fl. berechnet (wofür aus dem Vermögen der Ersatzpflichtigen nur etwa 20000 fl. zu erlangen sind) und die Forderung Preussens beträgt 4,575952 fl., auf deren Ersatz aus der Reichs- oder Bundes-Kasse, unter den jetzigen Verhältnissen kaum noch zu hoffen ist. Bei auch nur theilweiser Anrechnung der noch schwebenden Schuldverpflichtungen, jedoch unter Zuzählung des in der Vorlage vom 25. November 1850 beantragten *neuen Anlehns* von 6,000000 fl., wird das *jetzige Kapital der Staatsschuld* (ohne die Eisenbahnschuld)

mindestens 39 Mill. fl. betragen; was ein Verhältniss zur Reineinnahme wie 4,12 zu 1 ergiebt und 28,7 fl. durchschnittlich auf den Kopf der Bevölkerung.

Dazu kommt aber noch die *Eisenbahnschuld,* deren Stand nach dem Berichte des ständischen Ausschusses vom 14. May 1850, am 31. Dezember 1848 wie folgt war (ohne Abzug von 837059 fl. Kassenvorrath und 72864 fl. Aktivausständen):

1) Anlehen von 1842 zu $3\frac{1}{2}$ %	12,685330 fl.
2) Lerottieanlehen von 1845	14,205303 „
3) Anlehn von 1848 zu 5 %	1,860000 „
4) Schuld an die Amortisationskasse	3,869567 „
5) Dotationsüberschüsse aus frühern Jahren	957062 „
zusammen	33,577262 „.

und nach Absatz der Aktiven 32,667338 fl.

Der *Bedarf* der Eisenbahnschulden-*Tilgungskasse* ist für 1851 an Verwaltungskosten 5350 fl., Zinsen 1,215207, zur Tilgung 233951 fl., zusammen 1,454508 fl. Der *jährliche Gesammt-Aufwand auf die Staatsschuld* ist also 2,663877 fl. oder 13 bis 14 % aller Ausgaben und erfordert etwa $\frac{1}{4}$ sämmtlicher reinen Einnahmen.

Durch das Kapital der Eisenbahnschuld steigt die Staatsschuld auf 72,000000 fl Sie hat seit 1820 um 56,397075 fl. oder 361,45 %, seit 1830 um 57,155890 fl. oder 385,04 % seit 1841 um 41,928566 fl. oder 139,43 %, seit 1846 um 16,380945 fl. oder 29,45 % *zugenommen.* Ihr Verhältniss zur reinen Staatseinnahme ist wie 7,6 zu 1 und auf den Kopf der Bevölkerung kommen im Durchschnitt 53,1 fl. —

Der *umlaufende Betriebsfonds* für die Jahre Ende 1847, 1848 und 1849, ist aus nachfolgender Zusammenstellung ersichtlich; jedoch werden auch seit 1850 die Reste bedeutend grösser geworden seyn, während die Vorräthe sich vermindert haben.

	Namen der Verwaltungszweige.	Aktiven. Kassen-Reste.	Natural-vorräthe	Aktiv-Reste.	Summe.	Passiven.	Rest der Aktiven.
	A. Justizministerium.						
1.	Zucht- und Korreck-tionsanstalten . .	10524	64142	46518	121184	15137	106047
		7792	57017	47187	111996	18431	93565
		6974	52142	44134	103250	6518	96732
2.	Zuchthausbauverwaltung	5432	—	3326	8758	—	8758
		40	—	17727	17767	1285	16482
		734	—	—	734	1817	÷ 1083
		15956	64142	49844	129942	15137	114805
		7832	57017	64914	129763	19716	110047
		7708	52142	44134	103984	8335	95649
	B. Ministerium des Innern.						
1.	Amtskassenverwaltung	25500	—	208455	233955	48323	185632
		15263	—	169278	184541	17136	167405
		—	—	169919	169919	10457	159462
2.	Sichenanstalt. . .	157	2224	2413	4794	856	3938
		1319	4467	3866	9652	557	9095
		3421	2930	3229	9580	778	8802
3.	Heil- und Pfleganstalt Illenau . . .	2023	21785	26200	50008	2338	47670
		1890	21209	29612	52711	1271	51440
		454	20512	26744	47710	1679	46031
4.	Polizeiliche Verwahrungsanstalt . .	3817	7422	1804	13043	—	13043
		1489	7581	536	9606	11	9595
		1550	5031	345	6926	1	6925
5.	Wasser- und Strassenbauverwaltung .	20543	11290	24498	56331	4368	51963
		11688	10083	17594	39365	5099	34266
		—	10009	11301	21310	5088	16222
6.	Landesgestütsverwaltung	523	—	123	646	348	298
		1584	—	88	1672	352	1320
		1654	—	51	1705	502	1203
		52563	42721	263493	358777	56233	302544
		33233	43340	220974	297547	24426	273121
		7079	38482	211589	257150	18505	238645
	C. Finanzministerium.						
1.	Kameraldomänenverwaltung . . .	133632	29795	389532	552959	64834	488125
		79537	31693	704729	815959	262755	553204
		97428	31149	620821	749398	201078	548320
2.	Forstdomänenverwaltung	243	124920	333554	458717	14826	443891
		17	169093	370816	539926	12856	527070
		—	42947	345048	387995	5482	382513
3.	Berg- und Hüttenverwaltung	26065	1,205469	255894	1,487428	10691	1,476737
		14312	1,358545	270811	1,643668	11608	1,632060
		20627	1,271430	238610	1,530667	699	1,529968
4.	Steuerverwaltung .	28026	—	118789	146815	45124	101691
		29019	—	298857	327876	39504	288372
		39464	—	423452	462916	54407	408509

Namen der Verwaltungszweige.	Aktiven.				Passiven.	Rest der Aktiven.
	Kassen-Reste.	Naturalvorräthe	Aktiv-Reste.	Summe.		
5. Salinenverwaltung	25645	51062	186428	263135	109	263026
	18121	59253	220276	297650	6	297644
	15053	42511	191826	249390	26	249364
6. Zollverwaltung . .	29260	—	1,086778	1,116038	16315	1,099723
	18676	—	854164	872840	11887	860953
	15792	—	761608	777400	15529	761871
7. Münzverwaltung .	—	257984	75	258059	—	258059
	—	78538	111	78649	—	78649
	—	64868	—	64868	—	64868
8. Allgemeine Kassenverwaltung . . . ,	1,020925	—	3,035511	4,056436	4551	4,051885
	727546	—	590138	1,317684	293887	1,023797
	1,519864	—	1,325588	2,845452	2,567584	277868
	1,263796	1,669230	5,406561	8,339587	156450	8,183137
	887228	1,697122	3,309902	5,894252	632503	5,261749
	1,708228	1,452905	3,906953	7,068086	2,844805	4,223281
D. Kriegsministerium.						
1. Militärverwaltung .	81551	—	75892	157443	64173	93270
	96685	—	73489	170174	6013	164161
	63909	—	104909	168818	63153	105665
Summe A.—D.	1,413866	1,776093	5,795790	8,985749	291993	8,693756
	1,024978	1,797479	3,669279	6,491736	682658	5,809078
	1,786924	1,543529	4,267585	7,598038	2,934798	4,663240
(Voranschlag für 1850 und 1851) . . .	1,300000	1,660600	3,019300	5,979900	176600	5,803300
E. Post-Verwaltung	9623	4605	18453	32681	59291	÷ 26610
	4843	6850	20113	31806	69638	÷ 37832
F. Eisenbahnbetriebs-Verwaltung . .	37128	464678	52803	554609	29701	524908
	36564	605900	57364	699828	38836	660992
G. Eisenbahnbetriebsmaterial-Verwaltung	16094	—	—	16094	—	16094
	46933	—	152	47085	45000	2085
H. Haupt-Eisenbahnbau-Verwaltung .	30385	475256	88251	593892	166220	427672
	21110	393031	62961	477102	33630	443472
I. Main-Neckar-Eisenbahnbau-Verwaltung	19804	44043	39050	102897	156	102741
	650	21780	29613	52043	56	51987
K. Badeanstalt-Verwaltung	4313	—	41910	46223	34000	12223
	639	—	105056	105695	74000	31695
Summe E.—K.	117347	988582	240467	1,346396	289368	1,057028
	110739	1,027561	275259	1,413559	261160	1,152399
Hauptsumme:						
1847 A. — K.	1,531213	2,764675	6,036257	10,332145	581361	9,750784
1848 A. — K.	1,135717	2,825040	3,944538	7,905295	943818	6,961477
1849 A. — D.	1,786924	1,543529	4,267585	7,598038	2,934798	4,663240

Ueber die **stehenden** *Betriebsfonds* der Staats-Gewerbekassen liegen die Darstellungen für Ende 1849 bis jetzt nicht vor; die Nachweisungen aber für letzten Dezember 1847 und 1848, ergeben Folgendes.

	Bezeichnung der Verwaltungszweige.	1847	1848
		fl.	fl.
I.	Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen.		
1.	Salinen-Verwaltung	1,155589	1,121431
2.	Berg- und Hütten-Verwaltung	1,144563	1,148383
3.	Münz-Verwaltung	127000	127000
4.	Post-Verwaltung	231181	225843
5.	Eisenbahnbetriebs-Verwaltung	—	—
	Summe I.	2,658333	2,622657
II.	Werkzeuge und Geräthschaften.		
1.	Salinen-Verwaltung	120451	120260
2.	Berg- und Hütten-Verwaltung	49974	51307
3.	Münz-Verwaltung	50465	50398
4.	Post-Verwaltung	163608	223873
5.	Eisenbahnbetriebs-Verwaltung	3,760504	3,900503
	Summe II.	4,145002	4,346341
	Gesammtsumme	6,803335	6,968998

Die über den *Staats-Grundstock* zuletzt abgelegte Rechnung ist vom Jahre 1848. Ihre *Solleinnahme* ist durch:

1. Erlös aus Gebäuden	10173	fl.
2. Erlös aus Grundstücken	3581	„
3. Einnahme für Rechte und Gefälle	—	„
4. Aktiv-Kapitalien	38170	„
5. Zinsen aus Forderungen des Staats-Grundstocks	582	„
Zusammen	52506	fl.

Die Ausgabe war:

1. Für Gebäude	58	fl.
2. Für Grundstücke	—	„
3. Für Rechte und Gefälle	—	„
4. Zuschuss an die Generalstaatskasse	581	„
5. Kapitalanlage	6596	„
Zusammen	7235	fl.

e) Staats-Kredit, Kurs der Staatspapiere.

Ueber den Stand der badenschen Staatspapiere in *früheren* Jahre besitze ich keine Nachrichten, auch ist für das Interesse der Gegenwart und Zukunft hinreichend die seit Ende 1847 nachstehend verzeichneten Kursschwankungen zu kennen.

		$3^1/_2$ %		5 %
1847	Mitte Oktober	87		
„	November	$86^1/_2$		
„	Dezember	$86^7/_8$		
1848	Anfang Januar	$87^1/_8$		
„	Mitte Januar	$88^3/_8$		
„	Anfang Februar	89		
„	Mitte Februar	90		
„	Anfang März	—		
„	Mitte März	73		
„	Anfang April	61		
„	Mitte April	63		
„	Anfang May	66		
„	Mitte May	69		
„	Anfang Juny	$67^1/_2$		
„	Mitte Juny	68		
„	„ July	77		
„	„ August	77		
„	„ September	$73^7/_8$		
„	„ Oktober	72	—	95
„	„ November	72	—	95
„	„ Dezember	74	—	95
1849	„ Januar	$78^1/_8$	—	97

			$3\frac{1}{2}$ %		5 %
1849	Mitte	Februar	$78\frac{1}{2}$	—	$98\frac{1}{2}$
„	„	März	$76\frac{1}{2}$	—	$96\frac{3}{8}$
„	„	April	78	—	$96\frac{1}{2}$
„	„	May	75	—	$94\frac{1}{2}$
„	„	Juny	$73\frac{3}{8}$	—	$92\frac{5}{8}$
„	„	July	76	—	$95\frac{1}{2}$
„	„	August	$76\frac{1}{4}$	—	$96\frac{1}{4}$
„	„	September	$79\frac{7}{8}$	—	$97\frac{3}{4}$
„	„	Oktober	$79\frac{1}{2}$	—	98
„	„	November	$78\frac{1}{2}$	—	$98\frac{3}{8}$
„	„	Dezember	80	—	100
1850	„	Januar	$80\frac{3}{8}$	—	$100\frac{1}{8}$
„	„	Februar	$79\frac{1}{2}$	—	$99\frac{1}{2}$
„	„	März	$78\frac{1}{2}$	—	100
„	„	April	$78\frac{1}{4}$	—	$100\frac{1}{8}$
„	„	May	$78\frac{7}{8}$	—	$100\frac{1}{4}$
„	„	Juny	$81\frac{3}{8}$	—	$101\frac{1}{8}$
„	„	July	$83\frac{1}{8}$	—	$101\frac{1}{4}$
„	„	August	$83\frac{3}{4}$	—	$100\frac{5}{8}$
„	„	September	82	—	$101\frac{5}{8}$
„	„	Oktober	80	—	101
„	„	November	$78\frac{1}{2}$	—	$100\frac{1}{2}$
„	„	Dezember	79	—	$99\frac{3}{4}$

Die badenschen Staatspapiere haben dem Schicksal aller Börsenpapiere nicht entgehen können; auch sie sind, in Folge der Februar- und März-Ereignisse 1848 binnen wenigen Tagen um 18 bis 19 % gefallen und haben ihren früheren Stand noch nicht wider erreicht. Bemerkenswerth aber ist, dass der Mayaufstand 1849 die Börse fast gar nicht erschreckt hat, denn das verhältnissmässig unbedeutende Sinken der Papiere in jener Zeit ist mehr Ergebniss der *Kunst*, als des natürlichen Gefühls der Papierbesitzer.

Baden ist ein von der Natur vorzugsweise begünstigtes Land und ich bezweifle nicht, dass seine Bewohner dadurch und durch das Gebot der Nothwendigkeit, dahin gelangen werden die schweren Verluste im Staats- und Privat-Eigenthum welche sie seit Anfang 1848 erlitten haben, zu ersetzen.

Dazu ist aber allerdings ein dem entsprechendes *Verfahren der Regierung* unerlässlich.

Die Regierung hat eine Anzahl von Gesetzen verlangt; auch in Berücksichtigung der Zeitverhältnisse und des Zustandes des Landes von den Kammern bewilligt erhalten; welche wesentliche Beschränkungen verfassungsmässiger Rechte enthalten. Dahin gehören die Gesetze über Vereine und Versammlungen, gegen den Missbrauch der Presse, über den Kriegszustand und das Standrecht. Die Regierung hat nunmehr die doppelte Verpflichtung einer vernünftigen, auf die äusserste *Nothwendigkeit* beschränkten Anwendung dieser Gesetze. Sie wird nach den bei Gelegenheit der Verhandlungen gehörten Aeusserungen zu urtheilen, dabei einen schweren Stand ihrem eigenen Beamtenstande gegenüber haben, über dessen büreaukratische Willkür und Neigungen vor 1848 oft Klage war. Allein die Regierung hat vor allen Dingen die Pflicht *gerecht* zu seyn und gegen ungerechte Beamte ist das Staatsdienergesetz erlassen. Hinsichtlich der *finanziellen Lage* halte ich die nachfolgenden Andeutungen des Kommissions-Berichts über den Vertrag mit Preussen für vollkommen begründet.

„Eine längere Dauer der gegenwärtigen Ueberlastung des „Landes wird vollends bedenklich, wenn man auf die „Lage der Finanzen hinblickt, und sich überzeugen muss, dass „den erschöpften Kräften neue Anstrengungen nur dann mit „Erfolg zugemuthet werden können, wenn das Ziel einer „Rückkehr zu geordneten Zuständen in nicht zu entfernter „sicherer Aussicht steht. In den beiden letzten Jahren sind „die Ersparnisse früherer Perioden mehr als aufgezehrt, durch „die Revolution hat der Staat an baarem Geld eine Einbusse „von etwa einer Million Gulden und von nicht weniger an „Kriegsmaterial erlitten. Im Ganzen haben sich die *Mittel der „Finanzverwaltung in zwei Jahren um beiläufig 6 Mill. Gulden „vermindert.* Um den im *ordentlichen* Budget nachgewiesenen „Bedarf zu decken, ist die Kaufaccise wider erhöht, die Erb„schaftsaccise theilweise verdoppelt, die Fleischsteuer wider „eingeführt und die Kapitalsteuer neu hinzugekommen. Aber „die *ausserordentlichen* Ausgaben für die Hülfeleistung Preussens

„und für die Neubildung der badischen Heeresabtheilung, „so wie für die übrigen Verwaltungszweige sind noch unge- „deckt. Man wird daher zu weiteren Steuern oder zur Ka- „pitalaufnahme schreiten müssen, und die Kammer wird bei „der Berathung des ausserordentlichen Budgets und der zu- „gesagten Darlegung der Finanzlage sich mit den dessfallsigen „Vorschlägen der Regierung zu befassen haben. *Der Staats- „kredit ist noch ungeschwächt.* Die Zukunft kann ins Mitleiden „gezogen werden für den Theil der Lasten, welchen die Ge- „genwart nicht zu erschwingen vermag. Aber damit nicht „auch in dieser Beziehung bald eine nachtheilige Aenderung „eintrete, ist es durchaus nothwendig, den gegenwärtigen lau- „fenden *Militäraufwand auf ein erträgliches Mass zurück- „zuführen,* und dem vorübergehenden ausserordentlichen Auf- „wande eine erreichbare Grenze zu setzen."

Die Regierung hat unter dem 7. November 1850 ein *Budget der ausserordentlichen Ausgaben für 1850 und 1851* vorgelegt, welches, neben 320989 fl. aufrecht zu erhaltender Kredite, 4,577953 fl. neuer Anforderungen macht; wovon 3,647309 fl. für das Kriegs-Ministerium. Um diese Summe und den Mangel des ordentlichen Bedarfs zu decken, wird in einer ferneren Vorlage vom 25. November 1850 die bereits oben erwähnte *Anleihe* von 6,000000 fl. beantragt. Zur Recht- fertigung dieser Forderung dient ein *Vortrag des Finanz- Ministers* vom 25. November, in welchem die günstige Ver- gangenheit des badenschen Staatshaushalts mit dessen trauri- ger Gegenwart so offen und lichtvoll zusammengestellt wird, dass ich einen Abschnitt daraus mittheile.

„Will man über den *dermaligen Zustand des Staatshaus- halts einen genaueren Ueberblick* gewinnen, so muss man auch die nähere *Vergangenheit* in den Kreis der Betrachtungen zie- hen. Es wird nur willkommen seyn können, wenn diese bis zum 1. Juny 1831 zurückgehen. Das Jahr 1830 schliesst die erste und mit dem Jahre 1831 beginnt die zweite Periode unserer durch die ständische Controle überwachten Staats- wirthschaft. In dem Zeitraum von achtzehn Jahren und sie- ben Monaten, die vom 1. Juny 1831 bis zum 1. Januar 1850 umlaufen sind, lassen sich aber, was die Verhältnisse der

Staatsfinanzen betrifft zwei wesentlich verschiedene Abschnitte wahrnehmen, deren Erster, die Zeit vom 1. Juny 1831 bis letzten Dezember 1847 umfassend, als ein höchst günstiger, der Zweite, die Jahre 1848 und 1849 begreifend, leider als ein sehr ungünstiger bezeichnet werden muss.

In den Jahren von 1831 bis mit 1847 war die Staatseinnahme in der Regel beträchtlich stärker als die ordentliche und ausserordentliche Staatsausgabe. Nur in den Jahren 1837, 1838, 1839, 1846, 1847 und im zweiten Halbjahr 1841 war die Ausgabe ausnahmsweise überwiegend. Ja, zieht man die gleichzeitige Ab- und Zunahme der Naturalvorräthe mit in Betracht, so zeigt sich lediglich in den Jahren 1838 und 1847 eine Mehrausgabe.

Ueber ansehnliche Einnahmeüberschüsse konnte demzufolge fast forthin verfügt werden, und es ist dies auch auf verschiedene Weise geschehen.

Zunächst ward auf nicht unerhebliche *Einnahmebeträge verzichtet.* So wurde vom 1. Januar 1832 an die Accise vom Schweine-, Schaf- und Lammfleisch im Anschlage von 57000 fl. jährlich abgeschafft; so vom 22. July 1833 an der Salzpreis, welcher seit 1824 von fünf auf vier Kreuzer fürs Pfund vermindert worden war, von vier auf drei Kreuzer herabgesetzt; so der Spielkartenstempel und der Zunfttaxantheil des Staates aufgegeben; so die Branntweinsteuer ermässigt; so vom Steuerjahr 1837 an die Klassensteuer um 90000 fl. bis 100000 fl., also beiläufig auf die Hälfte gemindert. So ward endlich vom 1. Januar 1842 an die Postrevenüe, die fürs Jahr rein gegen 250000 fl. abwirft, zur Unterstützung des Eisenbahnunternehmens aus dem allgemeinen Staatsbudget ausgeschieden.

Ferner wurden zur Erleichterung der Staatsangehörigen ganz ansehnliche *neue Ausgaben auf die Staatskasse übernommen.* So wegen der im Jahre 1831 erfolgten Aufhebung der Strassenbau , Militär- und Gerichtsfrohnden gegen 300000 fl. jährlich; so wegen Aufhebung alter steuerähnlicher Abgaben, wegen Uebernahme von Bezirksschulden, wegen der Staatsbeihülfe bei Aufhebung der Herrenfrohnden und Blutzehnten nicht unerhebliche Rentenbeträge; so vor Allem gegen

400000 fl. jährlich wegen der Staatsunterstützung für die Zehntablösung.

Nicht minder hat man 1,625175 fl. 42 kr. an Etatsüberschüssen von 1831/33 und 516000 fl. an Etatsüberschüssen von 1834/35 neben der jährlichen bedeutenden Tilgungsquote ausserordentlicher Weise *zur Schuldentilgung verwendet.*

Trotz dem wurden — während die Bevölkerung des Staates von 1,192655 Seelen im Jahre 1831 auf 1,367486 Seelen im Jahre 1847, also um beiläufig fünfzehn Prozent gewachsen war — die auf Förderung der geistigen und sittlichen Bildung des Volkes, auf Erhöhung des allgemeinen Wohlstandes, auf Verbesserung der Rechtspflege, der Strafanstalten, der Heilanstalten u. s. w. bezüglichen *Theile des eigentlichen Staatsaufwandes* über, ja mitunter weit über dieses Maass gesteigert. So z. B. für Unterrichtswesen, Kultus, Wissenschaften, Künste und Gewerbe um etwa fünfzig Prozent, für milde Fonds und Armenanstalten, für die Siechen- und Irrenanstalt, für die polizeiliche Verwahrungsanstalt um mindestens siebenzig Prozent, für den Wasser- und Strassenbau um etwa dreissig Prozent, für die allgemeine Sicherheitspolizei um mehr als hundert Prozent, für die Bezirksjustiz und Polizei um mindestens vierzig Prozent, für die Obergerichte über fünfundzwanzig und für die Rechtspolizei über fünfzig Prozent.

Zudem sind in dieser Zeit neben den ordentlichen Staatsausgaben noch *sehr beträchtliche ausserordentliche Ausgaben* bestritten worden. In der bescheidenen Grösse von 156085 fl. 5 kr. im Jahre 1831 beginnend, haben die ausserordentlichen Ausgaben im Jahre 1847 — ohne die ausserordentlichen Ausgaben des Domanialgrundstocks — die Höhe von 1,419272 fl. 34 kr. erreicht. Im Ganzen erscheinen in sechszehn Jahren und sieben Monaten ausser der vorhin schon berührten Summe von 516000 fl. für die Zehntablösung nicht weniger als 12,040186 fl. 10 kr. auf ausserordentliche Ausgaben und darunter 5,261895 fl. 16 kr. für den Wasser- und Strassenbau, 1,160428 fl. 25 kr. für Gebäude und Einrichtungen zu den Zwecken der Zollverwaltung und des Handels, 869132 fl. 13 kr. für Gebäude und Einrichtungen zu den Zwecken der Rechts-

pflege, ausschliesslich jedoch der Amthäuser und Gefängnisse, 1,213832 fl. 16 kr. für Amthäuser und Gefängnisse, für Gebäude der Lehranstalten, für Baulichkeiten und Einrichtungen der Irrenanstalten (darunter die Heil- und Pfleganstalt Illenau mit 586417 fl.), 2,039295 fl. 34 kr. für die Kriegsverwaltung u. s. w. verwendet.

Aber dieser ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben ungeachtet hat man zuletzt noch ganz ansehnliche *Ersparnisse im Betriebsfonds* zurückgelegt. Denn während derselbe am 1. Juny 1831 nur in 4,546827 fl. 18 kr. bestanden hatte, war er am 1. Januar 1848 bis auf 8,693755 fl. 20 kr. angewachsen, sonach inzwischen um 4,146928 fl. 2 kr. vermehrt worden.

In dem Zeitabschnitte vom 1. Juny 1831 bis 1. Januar 1848 sind auch die *Verhältnisse der Staatsschuldentilgungskasse*, keineswegs unbefriedigend gewesen. Der Stand der Staatsschuld, ausschliesslich der Forderung des Domänengrundstocks, belief sich

am 1. Juny 1831 auf	13,263389	fl. 46	kr.
am 1. Januar 1848 auf	15,099676	„ 31	„
mithin auf letzteren Termin höher um	1,836286	„ 45	„
und der Stand der Forderung des Domänengrundstocks			
am 1. Juny 1831 auf	9,679651	„ 35	„
am 1. Januar 1848 auf	12,000000	„ —	„
sonach auf letzteren Termin höher um	2,320348	„ 25	„
Es hat darum in der ganzen Periode eine Vermehrung der Staatsschuld um	4,156635	fl. 10	kr.

statt gefunden. Diese *Vermehrung* darf aber nicht befremden. Vom 1. Juny 1831 bis zum Januar 1848 sind der Staatsschuldentilgungskasse nicht weniger als 14,181261 fl. 26 kr. an neuen Schulden zugewiesen worden. Es hat der grössere Theil der also übernommenen Schuldsumme — das Entschädigungskapital für aufgehobene alte Abgaben, der Staatszuschuss für Herrenfrohnden und Blutzehnten, das Kapital der überwiesenen Bezirksschulden, der Staatsbeitrag zur Zehntablösung u. s. w eine entsprechende Entlastung der Staatsbürger

zur Folge gehabt und es ist allein der Zehntablösung wegen die Staatsschuldsumme um 8,423000 fl. vermehrt worden.

Blieb demnach auch am Schlusse der Periode, d. i. am 1. Januar 1848, eine Vermehrung der Staatsschuld von 4,156635 fl. 10 kr. bestehen, so war doch eine fast gleich grosse Ersparniss von 4,146928 fl. 2 kr. im Betriebsfond angesammelt. Ueberdies hatte man, wie schon gesagt, grosse Summen auf Förderung der Volksbildung und des Volkswohlstandes verwendet, wesentliche Abgabenermässigungen eintreten lassen, einen namhaften Theil des Staatseinkommens dem Eisenbahnunternehmen gewidmet. Die Mittel zu allem dem, was hiernach erlassen, verwendet und aufgespart wurde, gewährten der allmählig wachsende Ertrag der direkten und mehr noch der indirekten Steuern, die dem Steigen der Holzpreise folgende Zunahme des Reinertrags der Forstdomänen, vor Allem aber die mit dem Anschlusse des Grossherzogthums an den Zollverein eingetretene Steigerung des Zolleinkommens. Freilich ward mit dem Beitritte zum Zollverein den Verzehrern fremder Erzeugnisse eine höhere Abgabenlast auferlegt, aber diese durch Erweiterung der Gelegenheit zu gewinnbringender Arbeit wiederum mehr als ausgeglichen. Der Finanzzustand des Landes im Zeitabschnitte vom 1. Juny 1831 bis letzten Dezember 1847 muss hiernach als ein sehr günstiger bezeichnet werden. Zwar war, und dies ist noch zu erwähnen, inzwischen neben der Staatsschuld noch eine andere öffentliche Schuld, die für den Eisenbahnbau, entstanden, und sie hatte nach Beilage 5 am 1. Januar 1848 bereits die beträchtliche Summe von 31,575487 fl. 35 kr. erreicht. Aber diese Schuld, für die in der Eisenbahnanlage selbst ein entsprechender Werth vorhanden ist, darf um so mehr ausser Betracht bleiben, als die dem Reise- und Waarenverkehr besonders günstige Lage der badischen Eisenbahn dem Bahnbetrieb einen angemessenen Ertrag forthin in Aussicht stellt und nebstdem ein weiteres reines Staatseinkommen von beiläufig 250000 fl., die Postrevenüe nämlich, zur Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld mit bestimmt ist.

Unter diesen Umständen hatte sich der Staatskredit mehr und mehr befestigt und von dem dem Grossherzogthume mit

Recht zugewendeten Vertrauen gab das Eisenbahnanlehen von 1845, das letzte Staatsanlehen in dieser Periode, einen glänzenden Beweis.

Leider trat mit dem Jahre 1848, dem *Anfang des zweiten Zeitabschnittes der jüngsten Vergangenheit*, im erfreulichen Stande der grossherzoglichen Staatsfinanzen ein sehr bedauerlicher Wendepunkt ein. Die Theuerung von 1846/47 konnte nicht ohne nachtheiligen Einfluss auf den Staatshaushalt vorüber gehen; die grossen Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 wirkten tief eingreifend auf die Einnahmen und Ausgaben des Staates; die Revolution im Mai und Juni 1849 mit allen ihren Folgen verstärkte diese Wirkung in nicht gewöhnlichem Maas.

Noch ist es nicht möglich, die Ergebnisse des Jahres 1849 ganz vollständig darzustellen, da sich jene der Rechnungsabtheilung II. a. von 1850, bekanntlich ein Bestandtheil des 1849r Haushalts, erst nach Abschluss der Rechnung vom laufenden Jahr entnehmen lassen. Immerhin aber wird, was sich aus den bereits bekannten Rechnungsresultaten für 1849 herausstellt, den Summen sehr nahe kommen, die mit Zurechnung der Abtheilung II. a. von 1850 dereinst zu Tage treten.

Auf den letzten Dezember 1847 bestand ein *Betriebsfond* von	8,693755	fl.	20 kr.
auf den letzten Dezember 1849 dagegen ein solcher von	4,663238	„	25 „
Es zeigt sich demnach für die Jahre 1848 und 1849 eine *Verminderung* von .	4,030516	„	55 „

Zur Deckung der Ausgaben beider Jahre sind somit nicht nur die Einnahme derselben, sondern auch frühere Ersparnisse in eben gedachtem Betrage verwendet worden.

Aber auch ein Theil des neugeschaffenen *Papiergeldes*, nämlich die Summe von 1,346000 fl., ward im Jahr 1849 noch ausgegeben:

Der *Mehraufwand* der Jahre 1848 und 1849 belief sich darum in der That auf	5,376516	fl.	55 kr.

Die Uebersichten bestätigen das Gesagte. Es waren hiernach die ordentlichen Einnahmen zur Deckung der ordentlichen Ausgaben unzureichend

im Jahre 1848 um	1,235772	fl.	29 kr.
„ „ 1849 „	426566	„	10 „
zusammen um . .	1,662338	fl.	39 kr.

Es überstiegen ferner die ausserordentlichen Ausgaben die ausserordentlichen Einnahmen

im Jahre 1848 um	1,648905	fl.	3 kr.
„ „ 1849 „	1,027596	„	24 „
zusammen um . .	2,676501	fl.	27 kr.

und es fallen in Folge der Revolution der 1849r Rechnung noch besonders zur Last . . . . 1,037676 fl. 49 kr.; es erscheint darum für beide Jahre zusammen der schon gedachte Mehraufwand von . . . . 5,376516 „ 55 „

Für 1848 und 1849 kam bekanntlich kein Budget zu Stande; doch sollte nach dem Gesetz vom 4. Juny 1848 für die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1848 das Finanzgesetz für 1847 in der Regel maassgebend seyn und es sollten wesentliche Abweichungen in einzelnen Positionen durch besondere Gesetze oder eintretende Aenderungen der betreffenden Verhältnisse begründet werden.

Alle *Hauptbestandtheile der ordentlichen Einnahmen des Staats* — die Einnahmen der Salinenverwaltung allein ausgenommen — zeigen nun für 1848 und 1849 einen mehr oder minder beträchtlichen *Rückschlag*. Dieser beläuft sich an der Reineinnahme beider Jahre zusammen im Vergleiche mit den Budgetsätzen von 1847

bei den Kameraldomänen auf . .	45299	fl.	27 kr.
„ „ Forstdomänen auf . . .	818777	„	58 „
„ „ Berg- und Hüttenwerken auf	180928	„	32 „
„ „ Steuern	503222	„	39 „
„ „ Zöllen	568380	„	32 „

Er erreicht somit bei den Zöllen nahe fünfzehn, bei den Forstdomänen sogar über vierzig Prozent der durch das

Budget vorgesehenen Reineinnahme. Die Einnahme im Ganzen nach Abzug der Lasten und Verwaltungskosten lieferte 1,576072 fl. 4 kr. weniger, als sie nach dem 1847r Budget hätte liefern sollen. Und da gleichzeitig die Naturalvorräthe um 232563 fl. 58 kr, sich vermindert hatten, so ergab sich statt eines Einnahmeüberschusses, wie man ihn früher zu erblicken Jahr für Jahr gewöhnt war, im Vergleich mit dem Budget für 1847 ein Ausfall von . . . 1,808636 fl. 2 kr.

Diesem Einnahmerückschlag gegenüber nimmt man beim *eigentlichen Staatsaufwand eine grosse Ueberschreitung* wahr. Zwar nicht in der für die Zivilverwaltung verausgabten Gesammtsumme, welche für 1848 und 1849 zusammen trotz des Mehraufwandes für Rechtspolizei, Strafanstalten, Bezirksjustiz und Polizei, Schuldentilgung u. s. w. im Vergleich mit den 1847r Budgetsätzen um nicht weniger als 488221 fl. 6 kr. ermässigt wurde; wohl aber in dem für die Militärverwaltung bezogenen Bedarf, der den Budgetsatz für 1847 im Jahre 1848 um nicht weniger als 1,535759 fl. 53 kr. und im Jahre 1849 um 619850 fl. 51 kr., in beiden Jahren zusammen um 2,155610 fl. 44 kr. überstieg.

So kam es, dass der Ersparnisse in der Zivilverwaltung ungeachtet für beide Jahre am ordentlichen Staatsaufwand eine Mehrausgabe von 1,667389 fl. 38 kr. zu Tage trat. So kam es, dass — während in dem ganzen Zeitabschnitte vom 1. Juny 1831 bis letzten Dezember 1847 die ordentliche Einnahme stets grösser gewesen war als die ordentliche Ausgabe — nun jene lange nicht zureichte, um diese zu decken.

Die *ausserordentliche Ausgabe* der Jahre 1848 und 1849 ist

für 1848 zu	1,640679 fl	53 kr.
„ 1849 „	1,060004 „	22 „

für beide Jahre also zusammmen auf 2,700684 fl. 15 kr. angegeben.

Unter diesem Aufwande sind begriffen;

a) für die Bundesfestungen, die Marine, die Reichsversammlung, die Zentralgewalt

1848	106783 fl.	20 kr.
1849	325915 „	2 „
zusammen	432698 fl.	22 kr.

b) für Gerichts- und Strafanstaltengebäude

1848	500261 fl.	11 kr.
1849	250178 „	27 „
zusammen	750439 fl.	38 kr.

c) für Wasser- und Strassenbau

1848	336126 fl.	29 kr;
1849	296691 „	10 „
zusammen	632,817 fl.	39 kr.

d) für Verlust an den im Theuerungsjahr 1846/47 erkauften und wieder abgegebenen Brodfrüchten
1848 592967 fl.

Zum ausserordentlichen Aufwand beider Jahre kommen noch, wie schon bemerkt, die *Geldverluste,* welche der Haushalt des Jahres 1849 *durch die Revolution* erlitten hat.

Diese Verluste, für die Hauptstaatsrechnung in 1,037676 fl. 49 kr. bestehend, drücken jedoch noch lange nicht den vollen Schaden aus, den der Aufruhr dem Staate verursacht hat. Zum Geldverluste der Hauptstaatsrechnung, wie er am Schlusse des Jahres 1849 nach Abzug der bis dahin wieder erlangten Beträge mit 1,037676 fl. 49 kr. bestand, tritt zunächst jener der ausgeschiedenen Verwaltungszweige
mit . . . . 46898 fl. 18 kr.
hinzu, und es ergibt sich an Geld ein Gesammtverlust von . . . . 1,084575 „ 7 „

Weiter aber hat die Militärverwaltung

an Montur	806016 fl.	5 kr.
an Waffen	568436 „	1 „
an Pferden	219522 „	19 „
an Material aller Art	82731 „	44 „
im Ganzen	1,676706 fl.	9 kr.

eingebüsst.

Durch Zerstörung und Beschädigung der Rheinbrücke bei Mannheim, der Wuttachbrücke und verschiedener Gebäude der Eisenbahnbetriebsverwaltung, durch Schaden an sonstigen Gebäuden, an Waldungen und anderen Grundstücken des Staats sind 80340 fl. 1 kr. zu Grund gegangen und sonstige Einbussen durch Eisenbahnfahrten zu Zwecken der Empörung

und Anderes im Betrage von 58049 fl. 25 kr. eingetreten, so dass der ganze durch die Revolution herbeigeführte Schaden des Staats — unter Abzug des im Jahre 1849 wieder Beigebrachten und von weiteren künftig etwa noch zum Vorschein kommenden Schadensbeträgen abgesehen — in der *Hauptsumme* von 2,899,670 fl 42 kr. besteht.

Wendet man sich vom *Mehraufwande*, den auch ohne diese weiteren Verluste *aus der Revolution* der Staatshaushalt der Jahre 1848 und 1849 mit 5,376516 fl. 55 kr., zu beklagen hat, zur Staatsschuldentilgungskasse, so erhält man glücklicher Weise ein erfreulicheres Bild. Die *Staatsschuldentilgung* hat ihren regelmässigen Fortgang genommen. Während der Stand der Staatsschuld am 1. Januar 1848 12,000000 fl. beim Dominalgrundstock und 15,099676 fl. 31 kr. bei dritten Gläubigern gewesen war, erscheint er am 1. Januar 1850 mit 12,000000 fl. beim Dominalgrundstock und mit 13,978971 fl. bei anderen Gläubigern, er hat also inzwischen um 1,120705 fl. 31 kr. abgenommen.

Das *schliessliche Ergebniss der Jahre 1848 und 1849* ist demnach folgendes:

Die laufende Rechnung zeigt einen Mehraufwand von . , ...	5,376516 fl. 55 kr.
Die Schuldentilgungskasse dagegen eine Schuldverminderung von 1,120705 fl. 31 kr.; die Finanzen des Staates haben sich daher in der That verschlimmert um den Betrag von	4,255811 fl. 24 kr.

Würde der Material- und sonstige Verlust aus der Revolution nach Abzug des in der eben genannten Summe schon mitbegriffenen Geldverlusts der Hauptstaatsrechnung mit 1,861,993 fl. 53 kr. hinzugefügt, so würde sich die *gesammte Vermögensabnahme* im Betrage von 6,117805 fl. 17 kr. darstellen.

Ueber die *Ursachen dieses bedauerlichen Ergebnisses* bedarf es kaum noch einiger Worte. Die Theuerung, zu deren Milderung auch die grossh. Regierung kostspielige Getreideankäufe hatte anordnen müssen, veranlasste begreiflich grosse Opfer und man darf sich Glück wünschen, dass nicht grössere

nothwendig wurden, als das Jahr 1848 zeigt und die Staatsrechnung späterer Jahre in den Abgängen an Schuldresten für Brodfrucht noch zeigen wird. Die Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 haben weithin das Vertrauen erschüttert, den Kredit untergraben, die Thätigkeit in Gewerbe und Handel gelähmt. Eine Folge hiervon ist der beträchtliche Minderertrag der Zollgefälle und bei gewaltigem Rückgang der Holzpreise und beim Stocken des Holzabsatzes der ganz ausserordentliche Rückschlag an den Forstrevenüen. Und da es an Erwerbsgelegenheit fast allenthalben mangelte und die Kaufpreise der Liegenschaften sehr gesunken waren, so konnte es gar nicht fehlen, dass sich auch bei den Steuergefällen eine merkbare Mindereinnahme zeigte. Zu letzterer trug freilich nicht wenig bei, dass die Erhebung der Verzehrungssteuern im Jahre 1848 und bis zur Besiegung des Aufruhrs besonders schwierig war, dass die theils versuchte, theils wirklich vollzogene Verwandlung der Getränkesteuern und der Fleischsteuer in Bauschsummen nur ungünstig auf den Steuerertrag einwirken konnte und dass die Fleischsteuer im Jahre 1849 aufgehoben war. Hätte nicht für 1848 die ausserordentliche Besoldungssteuer 105045 fl. 42 kr. und für 1849 die ausserordentliche Klassensteuer 221272 fl. 6 kr. an neuer Einnahme geliefert und hätte nicht ausserdem für 1849 die Verdoppelung der Erbschafts- und Schenkungsaccise noch eine Mehreinnahme von 95676 fl. 45 kr. veranlasst, so würde die Mindereinnahme der Steuerverwaltung um ein Ansehnliches grösser geworden sein.

Dass trotz des Nothstandes der Jahre 1848 und 1849, der zu Ersparnissen nach allen Richtungen hin aufforderte und ganz ansehnliche Ersparnisse in der That auch veranlasste, denn doch der Militäraufwand in ausserordentlichem Maass gesteigert ward, darf nicht auffallen. Die Truppenentsendung nach Schleswig-Holstein, der wiederholte Aufruhr im Lande, die Verdoppelung des Kontingents durch die Beschlüsse der Reichsversammlung mussten nothwendig grosse Ueberschreitungen herbeiführen. Die neu entstandene Verpflichtung zu Leistungen für die deutsche Marine und für die Reichsversammlung forderte beträchtliche, früher nicht ge-

kannte Ausgaben. Das unter besseren Umständen begonnene kostspielige Bauwesen für Gerichte und Strafanstalten konnte nicht wohl eingestellt werden. Beim Wasser- und Strassenbau, bei dem im Uebrigen ganz ansehnliche Beschränkungen eingetreten sind, mussten natürlich manche, bereits im Bau begriffene Werke fortgesetzt werden, wollte man nicht überwiegend grössere Nachtheile gewärtigen. Dass die Revolution bedeutende Verluste verursacht haben musste und die Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung nicht ohne manchfache Kosten stattfinden konnte, wäre auch ohne nähere Zahlenangabe für Niemand ein Geheimniss.

Das Gesammtbild des Staatshaushaltes am Schlusse des Jahres 1849 lässt sich hiernach in wenigen Worten geben. Die Jahre 1848 und 1849 haben keine Revenüenüberschüsse zurückgelassen; sie haben nebst den eigenen Einnahmen auch noch die grossen Ersparnisse aufgezehrt, die sie von den Vorjahren übernommen hatten; sie haben, die bedeutenden Materialverluste aus der Revolution mit eingerechnet, weit mehr noch als jene Ersparnisse aufgezehrt.

4. Staatshaushalt- und Abgabenwesen

des

Grossherzogthums Hessen.

A. Im Allgemeinen.

Obgleich eine gründliche Gesammtbeschreibung des Grossherzogthums Hessen aus neuster Zeit fehlt, sind doch nicht nur eine Menge ältere derartige Schriften vorhanden, sondern es giebt auch viele sonstige empfehlenswerthe Quellen. Im Einzelnen verweise ich auf: *Walther*, Literarisches Handbuch für Geschichte und Landeskunde von Hessen, Darmstadt 1841, (ein vortreffliches Hülfsmittel, welches Ende 1850 ein eben so umsichtig und sorgfältig gearbeitetes 1tes *Supplement* erhalten hat), *erwähne* jedoch noch insbesondere: *Buchners* Grossh. Hessen in seiner politischen und socialen Entwicklung vom Herbst 1847 bis Herbst 1850. Darmstadt. — *Crome*, Handb. d. Statist. des Grossh. Hessen, 1822; *Demian*, Beschreibung des Grossh. Hessen, 1824/25; *Höck*, Statist. und Topogrf. des Grossh. Hessen, 1822 und desselben statist. Uebersicht 1829; *Pauli*, Kurzgefasste statist. topogr. Beschrbg. des Grossh. Hessen, 1823; *(Pistor)* Kurze Geogr. des Grossh. Hessen, 1830; besonders aber die für ihre Zeit musterhafte Beschreibung des Grossh. Hessen von *Wagner*, 4 Bde., Darmstadt 1829—31. Ferner

sind zu nennen: das Hof- und *Staats-Handbuch*; die *Zeitschrift* des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, Kassel; Archiv für Hessische Geschichte und Alterthumskunde, Darmstadt; die *Zeitschrift* für die landwirthschaftlichen Vereine des Grossherzogth. Hessen, Darmstadt; das Monatsblatt des Grossh. Gewerbe-Vereins, 1837—48, seit 1849 unter dem Titel: *Gewerbeblatt* für das Grossh. Hessen, Darmstadt; die Beiträge zur Statistik des Grossh. Hessen von Ewald, in der *Zeitschrift* des Vereins für deutsche Statistik, Jahrg. II. S. 988 und 1086; die vom Vereine für Erdkunde und verwandte Wissenschaften in Darmstadt herausgegebenen (sehr empfehlenswerthen) *Beiträge* zur Landes- Volks- und Staatskunde des Grossh. Hessen; *Zeitschrift* für Gesetzgebung und Rechtspflege im Grossh. Hessen u. s. w., Darmstadt; *Beck*, das hessische Staatsrecht, Darmstadt 1831 ff.; eigentlich nur eine geordnete Sammlung der Gesetze); *Weiss*, System des Verfassungsrechts des Grossh. Hessen, Giessen 1837; *Bopp*, der Hessische Rechtsfreund, Darmstadt 1837; *Goldmann*, die Gesetzgebung des Grossh. Hessen in Beziehung auf die Befreiung des Grundeigenthums, Darmstadt 1831 und Fortsetzung 1841 (empfehlenswerth); *Hofmann*, Beiträge zur Gesetzgebung und Verwaltung des Grossh. Hessen, Giessen 1832 (eine für den vorliegenden Zweck besonders wichtige Schrift); *Hundeshagen*, die Staatskräfte des Grossh. Hessen, Tübingen 1833; *von Wedekind*, Vaterld. Berichte für das Grossh. Hessen, Darmstadt 1835; *Schäffers* Kurze Beschreibung des Grossh. Hessen, Mainz 1843; *Müllers* Grossh. Hessen in geschichtlicher und geographischer Hinsicht, Darmstadt; *Küchler*, Einleitender Theil zur Gesetzgebung des Grossherzogth. Hessen, Darmstadt 1848; *Eigenbrodt*, Handbuch der Grossh. Hessischen Verordnungen vom Jahr 1803 an; Darmstadt IV Bde. 1816/8 (besonders Bd. II.); das Grossh. Hessische Regierungs-Blatt und die Stände-Verhandlungen vorzüglich in den Beilagenbänden.

Das *Grossherzogthum Hessen* hat seit dem Lüneviller Frieden vom 9. Februar 1801, durch Abtretung und Empfang von Gebietstheilen, so grosse Veränderungen erfahren, wie verhältnissmässig kaum ein anderer Staat Deutschlands. Durch den Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803, er-

langte z. B. dieser Staat, für eine Menge kleiner Gebietsverluste, ausser mainzischen, pfälzischen, wormser Aemtern, Abteien, Klöstern, Probsteien, Kapiteln, Reichsstädten; das Herzogthum Westphalen nebst Znbehör. Durch die Rheinbundakte vom 12. July 1806 fielen ihm die Burg Friedberg, das Amt Hessen-Homburg und viele andere Grafschaften, Herrschaften u. s. w. zu, jedoch trat es in demselben Jahre andere Landestheile an Baden, Nassau u. s. w. ab. Neue Aenderungen erfolgten im Jahre 1810 aus Verträgen mit Frankreich und Baden; der wichtigste Wechsel aber durch den, (in Folge der Wiener Kongressakte vom 8. Juny 1815 Art. 47 geschehenen) Austausch des Herzogthums Westphalen nebst Zubehör, gegen eine Landfläche mit 140000 Seelen im vormaligen Departement Donnersberg am linken Rheinufer. Nach der Zählung von 1815 besass der Staat 627157 Bewohner, jedoch änderte sich sein Bestand in den Jahren 1816 und 1817 noch etwas, so dass im Jahre 1821: 671266 Einwohner gezählt wurden. —

Ludwig X. hatte im Jahre 1806 durch Patent vom 13. August, die Souveränetät und den Grossherzoglichen Titel angenommen; jedoch wurde er dem deutschen Reiche *erst dann* ungetreu, als bereits Bayern, Württemberg und Baden zu Frankreich übergetreten waren, auch der Reichsfeind sein Land besetzt hatte und der Versuch misslungen war durch freiwillige Entfernung aus der Residenz, dem französischen Einflusse sich zu entziehen. Dann aber machte auch dieser Fürst von der aus der Rheinbund-Akte abgeleiteten unbeschränkten Regierungsgewalt, durch Aufhebung einer in unzweifelhafter Rechtswirksamkeit stehenden *landständischen Verfassung*, (Edikt vom 1. Oktober 1806); eine damals sehr beliebte Anwendung. Gleichzeitig wurde die dadurch ermöglichte Aufhebung der Steuerfreiheiten ausgesprochen (Eine, mit vielen literarischen Nachweisungen versehene Skizze einer *Geschichte des ständischen Wesens* in Hessen bis zum Verfassungswerk im Jahre 1820; befindet sich in der Schrift: Der Landtag im Grossh. Hessen in den Jahren 1832 und 1833, Darmstadt 1833). Schon vorher, unter dem 12. Oktober 1803, war ein *Organisations-Edikt* erlassen, welches in den folgenden Jahren mehr-

fach verändert wurde; die Bestimmungen der *Verfassungs-Urkunde* vom 17. Dezember 1820 aber machten die Neugestaltung fast aller Verwaltungszweige nöthig. So ergingen in den Jahren 1820 und 1821 beispielsweise die Verordnungen: über die öffentlichen Verhältnisse der *Zivil-Staatsbeamten* am 12. April 1820, worauf auch die spätern Bestimmungen im Gesetz vom 9. März 1824, der Verordnung vom 10. August 1832 und im Strafgesetzbuch vom 17. September 1841, Titel 56 sich beziehen; — ferner über *Naturalbesoldungen* der Staatsdiener vom 23. Juny 1821 (und 17. Oktober 1822 nebst Nachtrag vom 1. Februar 1827) und über die *Repräsentations-Gehalte* vom 26. Juny 1821, ausgedehnt durch Verordnung vom 14. Dezember 1848; — über die Verhältnisse der *Gemeinden* vom 30. Juny 1821, (welcher zwei Gesetze vom 11. und 30. Juny 1827 über die Gemeinde-Umlagen, eine sehr zweckgemässe Verordnung vom 6. Juny 1832 die Revision der Gemeinderechnungen betr. und Bestimmungen über die Einziehung der Gemeindeeinnahmen, unter dem 23. Oktober 1832, 12. April 1833 und 8. März 1837, folgten); — über die Organisation der *obern Staatsbehörden* vom 28. May 1821; — über die *Verantwortlichkeit* der Minister und obersten Staatsbeamten vom 5. July 1821 nebst Ergänzung vom 8. Januar 1824. — Durch Verordnung vom 14. July 1821 geschah die *Eintheilung des Landes* in Landraths- und Landgerichts-Bezirke, unter Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung und Fixirung der Beamten in Geld. *Provinzial-Kommissariate* und *Kreisräthe* wurden durch Edikte vom 6. Juny 1832 und 4. Februar 1835 eingeführt; sie währten bis 1848, wo ein Gesetz vom 31. July eine durchgreifende *Neugestaltung* der dem Ministerium des Innern untergeordneten Verwaltungsbehörden vornahm. Das Grossherzogthum wurde in 10 Regierungs-Bezirke getheilt, an deren Spitze Regierungskommissionen mit kollegialischer Berathung und Beschlussnahme stehen. Für jeden Regierungs-Bezirk besteht ein vom Volke gewählter *Bezirksrath* von mindestens 12 Mitgliedern, zur Berathung und Entscheidung über wichtigere (besonders bezeichnete) Gegenstände der Bezirksverwaltung.

Der Grossherzog Ludwig hatte auf dem Wiener Kongresse die Erklärung der deutschen Fürsten vom 16. No-

vember 1814 mitunterzeichnet, in welcher die Rechte namhaft gemacht wurden, welche bei Einführung von Repräsentativ-Verfassungen den Landständen zugestanden werden sollten.

Ueberhaupt ist die Regierung des Grossherzogthums Hessen frei geblieben von der schweren Schuld gegen Deutschland, welche die Urheber des Art. 13 der Bundesakte durch dessen Fassung auf sich geladen haben. Sie hat zwar später mit Erfüllung ihrer Zusagen gezögert, allein die Gründe dazu scheinen diesen Aufschub zu rechtfertigen; auch muss anerkannt werden, dass diese absolute Regierung die 14 Jahre ihrer angemassten gesetzgeberischen Gewalt zur Erlassung einer Reihe vortrefflicher Gesetze benutzt hat (das Nähere bei *von Hofmann*, Beiträge u. s. w. S. 1 ff). Nachdem seit 1816 Standesherren, Gemeinden und Einzelne um Erfüllung des Art. 13 der Bundesakte gebeten hatten, erschien unter dem 18. Februar 1819 ein Grossherzogliches Patent, dass demnächst eine Konstitutions-Urkunde verliehen werden, auch die erste Ständeversammlung im May 1820 zusammentreten solle. Das Edict über die landständische Verfassung vom 18. März 1820 entsprach den Erwartungen des Landes in manchen Theilen nicht, aber der Grossherzog bezeigte die grösste Geneigtheit eine Einigung herbei zu führen und so ging am 17. Dezember 1820 die Verfassungs-Urkunde aus den Berathungen der versammelten Stände und den darauf erfolgten Entschliessungen des Landesherren, als vereinbartes Werk hervor. Spätere auf die *Verfassung bezügliche Gesetze* sind vom 14. Juny 1836 (abgeändert 10. May 1842) zur Ausführung des Art. 92 d. V. U. hinsichtlich grösserer Werke der Gesetzgebung; vom 28. September 1842, wodurch die Artikel 16 und 60 abgeändert wurden; vom 7. August 1848 über die Verhältnisse der Standesherrn nnd adeligen Gerichtsherren; vom 28. März 1849 Verfassung des deutschen Reichs; vom 3. September 1849 über die Zusammensetzung der beiden landständischen Kammern und die Wahl der Abgeordneten.

Die Regierung verleugnete auch in den nächsten Jahren eine wahrhaft *freisinnige Richtung* nicht. Sie war eine der bedeutendsten Stützen des Widerstandes, welchen, in und

ausserhalb der Bundesversammlung, einige deutsche Staaten der Reaktion der Grossmächte und ihrer Gehülfen entgegen setzten. In Darmstadt fanden die Sitzungen des süddeutschen Handelskongresses Statt und der Grossherzogliche Bundestagsgesandte (Harnier) gehörte zur entschiedensten Opposition Seine Abberufung im März 1823 kann als erstes Zeichen der nachherigen unbedingten Unterwerfung unter den Willen der beiden grössten deutschen Staaten betrachtet werden.

Ludwig, als Grossherzog der *erste*, starb nach 40jähriger Regierung am 6. April 1830 und ihm folgte sein ältester Sohn *Ludwig II.*, welcher am 16. Juny 1848 aus dem Leben abgerufen wurde, nachdem er am 6. März 1848 seinen Sohn *Ludwig* zum Mitregenten angenommen hatte.

Aus diesem zwanzigjährigen Zeitraume sind noch einige *Ereignisse* hervor zu heben. Schon der Landtagsabschied vom 1. November 1830 deutet den Anfang einer Verstimmung zwischen Regierung und Landständen an, denn es erhellt daraus, dass Letztere eine *ausserordentliche* Bewilligung für Bedürfnisse des Grossherzoglichen Hauses abgelehnt hatten (§. 18), ferner, dass eine von Ständen beantragte mehr ins Einzelne gehende Verantwortlichkeit der Staatsbeamten für gesetzliche Verwendung der Staatseinnahmen, von der Regierung verweigert wurde (§. 25); auch stellte die Regierung den (späterhin mehrfach zur Anwendung gebrachten) Grundsatz auf (§. 33), dass hinsichtlich des *Militär*budgets, das Bewilligungs*recht* der Landstände lediglich eine Bewilligungs*pflicht* sey.

Der V. Landtag wurde erst zum 1. Dezember 1832 berufen. Die unter dem 28. Juny d. J. von der Bundesversammlung gefassten (am 3. März und 2. April 1848 von derselben wieder aufgehobenen) Beschlüsse, hatten eine Widerstandsbewegung auch im Grossherzogthum Hessen hervorgerufen, welche namentlich auf die Wahlen einwirkte. Die Mehrheit der zweiten Kammer, aus Männern bestehend, welche später grösstentheils das Staatsruder geführt haben, nahm — von jenen Bundestagsbeschlüssen, von der Theilnahme der Grossherz. Regierung an denselben und von deren Anwendung auf das Grossherz. Hessen; — Veranlassung zu entspre-

chenden Anträgen, welche zweite Kammer zu Beschlüssen erhob. (Bemerkenswerth ist, dass die Verordnung vom 31. July 1832, wodurch die Bundestagsbeschlüsse veröffentlicht sind, verbindende Kraft schon desshalb nicht hätte erlangen sollen, weil sie im Widerspruch mit Art. 2 der Verfassungs-Urkunde vom Grossherzoge nicht unterzeichnet ist). Die Regierung betrachtete diesen Widerstand gegen die bundestaglichen Wohlfahrtsmassregeln als Uebergriffe der Stände, um so mehr weil sie darzulegen suchte (z. B. im Erlass vom 5. Januar 1833), dass Zweck und Inhalt jener Beschlüsse durchaus irrig aufgefasst werde und dass namentlich Verfassungsbestimmungen dadurch nicht verletzt würden. Zweite Kammer blieb anderer Ansicht und so entwickelte sich durch Hin- und Herreden und Schreiben ein unheilbarer Zwiespalt, welchem ein vorläufiges Ende durch Auflösung der Landstände am 2. November 1833 gesetzt wurde (z. v. die betreffenden Landtags-Verhandlungen, das Edikt vom 2. November 1833, sowie die Schriften: der Liberalismus auf dem merkwürdigen Landtage zu Darmstadt 1833, Giessen 1834 und der Landtag im Grossherzogthum Hessen in den Jahren 1832 und 1833, Darmstadt 1833. Letztere enthält auch Nachweisungen über Schriften, welche durch die Bundestagsbeschlüsse vom 28. Juny 1832 veranlasst sind, Seite 54 ff.)

Die zweite Kammer des am 26. April 1834 zusammengetretenen VI. Landtags bestand im wesentlichen aus denselben Mitgliedern als ihre Vorgängerin; ähnliche Verhandlungen wiederholten sich und das Ergebniss war eine abermalige Auflösung am 24. Oktober 1834, nebst bezüglichen landesherrlichen Verkündigungen vom 30. Oktober 1834 und 9. März 1835.

Die spätern Landtagsabschiede bezeugen, dass von jener Zeit bis zum Jahre 1850, Eintracht zwischen Regierung und Ständen waltete und erst im letztgenannten Jahre begann abermals der Streit, jedoch auf einem andern Gebiete. Der am 20. Dezember 1849 versammelte und schon am 21. Januar 1850 aufgelöste XII. Landtag scheiterte vornehmlich an der *deutschen Frage*, d. h. an der Frage ob man die von der Reichsversammlung beschlossene und für das Grossherzogthum

als Gesetz verkündete Reichsverfassung, festhalten müsse, oder der s. g. Union vom 26. May 1849 beitreten dürfe. Die Auflösung des XIII. Landtags dagegen (vom 12. bis 28. September 1850) geschah zufolge der landesherrlichen Verkündigung vom 29. September 1850, wegen eines Steuerverweigerungs-Beschlusses der zweiten Kammer, auf dessen Folgen in *finanzieller* Beziehung ich später zurück komme. Unmittelbare *politische* Folgen waren Verfügungen zur Beschränkung verfassungsmässiger oder sonstiger gesetzlicher Rechte, durch die Erlasse vom 2. Oktober 1850 u. s. w.; so wie die durch Verordnung vom 7. Oktober geschehene Berufung einer ausserordentlichen Ständeversammlung nach oktroirtem Wahlgesetze.

Ueber die *landständische Thätigkeit* geben nachstehende Notizen einige Andeutung. Die *Eröffnung* des

I. Landtags geschah am 17. Juny 1820 — Landtags-Abschied am 8. Juny 1821.

II. Landtags, 15. August 1823 — L. A. vom 1. März 1824.

III. Landtags, 3. Sept. 1826 -- L. A. vom 25. Juny 1827.

IV. Landtags, 26. Oktober 1829 — L. A. vom 1. November 1830.

V. Landtags, 1. Dezember 1832 — Aufgelöst am 2. November 1833. Entschliessung v. 14. April 1834.

VI. Landtags, 26. April 1834 — Aufgelösst am 24. Oktober 1834 — Verkündigungen vom 30. Oktober 1834 und 9. März 1835.

VII. Landtags, 22. April 1835 — L. A. vom 30. Juny 1836.

VIII. Landtags, 3. November 1838 L. A. vom 11. Januar 1841. (1840 August 31., Wiederzusammentritt des am 3. Juny vertagten Landtags.)

IX. Landtags, 1. Dezember 1841 — L. A. vom 18. July 1842.

X. Landtags, 6. Dezember 1844 (vertagt 23. Juny 1845.) 2. November 1846. — L. A. v. 28. Juny 1847.

XI. Landtags, 16. Dezember 1847 bis 8. August 1848 und 20. November 1848 bis 24. May 1849 (Auflösung.) — Gesetz vom 1. Sept. 1849, die Zusammensetzung der beiden landständischen Kammern u. die Wahlen der Abgeordneten betr. Verkündigung der landesherrlichen Entschliessungen vom 19. Dezember 1849.

XII. Landtags, 20. Dez. 1849 — Aufgelöst am 21. Jan. 1850.
XIII. Landtags, 12. September 1850 — Aufgelöst am 28. September 1850.

Ausserordentlichen Landtags, 15. Januar 1851.

Der *Gesammtflächenraum* des Grossherzogthums Hessen ist (in der werthvollen Abhandlung des Oberfinanzrath Dr. Hügel — Beiträge zur Landes-, Volks- und Staats-Kunde des Grossherzogthums Hessen, Heft 1, Darmstadt 1847 — 50) zu 152, 86 geogr. □ M. oder 3,366837 grossh. hess. Morgen (von 400 □ Klaftern, 48 hess. Morgen = 47 preuss. Morgen) berechnet; beträgt also 1,33% des Flächengehalts von Deutschland. Die Bevölkerung war am Schlusse des Jahres 1828 : 718373, 1834 : 760694, Ende 1846 : 852679 und Ende 1849 : 852527 Einwohner. Die mittlere jährliche Zunahme der Bevölkerung war von 1834 — 46 : 1,01%, die höchste für einzelne Landestheile 1,23%, die geringste 0,72%. Der Staat besitzt auf der □ M. durchschnittlich 5578 Seelen, hat also Nr. 6 der Volksdichtigkeit in Deutschland; sein Prozentantheil an der Bevölkerung ist 2,05%.

Da die Zählung vom Dezember 1849 : 167271 Familien ergeben hat, so kommen auf eine Durchschnittsfamilie 5,10 Köpfe und auf jede □ M. 1093 Familien. Unter der Bevölkerung von 1849 befinden sich nach *Geschlecht* und *Alter*:

	Kinder unter 14 Jahren.	*Przt.-Antheil.*	*Personen über 14 Jahren.*	*Przt.-Antheil.*	*Zusammen.*	*Przt.-Antheil.*
Männlich	142470	16,71	278772	32,70	421242	49,41
Weiblich	141850	16,64	289432	33,95	431282	50,59
	284320	33,35	568204	66,65	852524	100

In Beziehung auf die *Art der Beschäftigung* sind ermittelt:

		Prozent-Antheil an der Gesammtbevölkerung.
Staats-, Kirchen-, standesherrl. etc. Diener	6511	0,76
Ackerleute	52468	6,15
Gewerbsleute	45034	5,29
Ackerleute und Gewerbsleute zugleich	19698	2,31

Taglöhner, männliche	38642	4,53
„ weibliche	23402	2,75
Dienstboten, männliche	14415	1,69
„ weibliche	28016	3,29
Fabrikarbeiter, männliche	3860	0,45
„ weibliche	1349	0,16
Handwerksgesellen	13701	1,61
„ Lehrjungen	5703	0,66
	253799	29,65

Die Zahl der *Wohnplätze* war nach der Zählung Ende 1849 : 1172, worin 4553 öffentliche Gebäude (mit Einschluss von 1123 Kirchen, Kapellen und Synagogen) und 120507 Wohnhäuser sich befanden, zusammen also 125060: wonach auf jedes bewohnte Haus im Durchschnitt 1,35 Familien und 6,88 Bewohner kamen.

Nach den amtlichen Listen war der *Viehstand* im Jahre

Art	*1828*	*1840*	*1849*	*Zunahme* in 20 Jahren *Stück*
Pferde	34015	37454	37091	3076
Fohlen	4057	5171	3896	÷ 161
Bullen	1397	2331	2395	998
Ochsen	23113	23735	19264	÷ 3849
Kühe	157252	174764	173665	16413
Rinder	62267	83290	82339	20072
Schweine . . .	140501	189141	173214	32713
Schafe . . .	224243	238756	208354	÷ 15889
Ziegen	11723	38547	63777	52054
Esel	1059	—	920	÷ 139
	659627	793189	764915	105288

Die Abnahme der Schafe und der Ochsen würde aus dem Fortschreiten der Theilungen, der Zusammenlegungen und der Ablösung fremder Weideberechtigungen erklärt werden können und dann kein Bedenken erregen; für die Abnahme der Fohlenzucht hingegen, weiss ich keine befriedigende Erläuterung.

Der *Kapitalwerth* des Viehstandes wurde im Jahre 1828 (bei Wagner IV. S. 57) auf 11,937315 fl., im Jahre 1849 zu 19,953081 fl. geschätzt. Dies ist eine Zunahme von 8,016000 fl. oder 67,15%, während in demselben Zeitraume die Bevölkerungszunahme nur 18,69% betrug.

Ueber die Art der *Bodenbenutzung* ergiebt die (noch nicht ganz vollendete) Parzellenvermessung, Folgendes:

(22025,2 Morgen = 1 geogr. Meile)

	grossh. hess. Morgen.	Prozent Antheil.	Auf den Kopf der Bevölkerung durchschnittlich.
Ackerland . .	1,636466	48,61	1,92
Wiesen . . .	432444	12,84	0,51
Weinberge . .	38265	1,14	0,04
Wald	1,109046	32,94	1,30
Oedung und unbesteuerbares Gelände . . .	86880	2,58	0,10
Gewässer etc. .	63736	1,89	0,08
	3,366837	100,00	3,95

In Beziehung auf die *Bodenzerstückelung* scheinen weitere Nachrichten, als dass in den Provinzen Starkenburg und Rheinhessen im Durchschnitt etwa 1,5, in Oberhessen etwa 2,5 Grundstücke auf 1 hess. Morgen kommen; — nicht vorhanden zu seyn.

Mit der Bemerkung, dass Schätzungen der nachbezeichneten Art schon im Allgemeinen auf Zuverlässigkeit keinen grossen Anspruch haben, am wenigsten aber in einer Parteyschrift, theile ich aus: Hundeshagen, Staatskräfte des Grossh. Hessen, Tübingen 1833, folgende Ergebnisse ausführlicher Entwickelungen mit.

Das *unbewegliche* oder *Grund*-Nationalvermögen sollte damals haben:

		Prozente des K. W.
Kapitalwerth . . . (mit 44½ Mill. Material-Fonds der Forste)	357,415610 fl.	
Rohertrag	35,921110 „	10,05
Reinertrag	11,101970 „	3,17

Das *Mobiliar*-Vermögen sollte 96,160000 fl. Kapital betragen und aus nachbezeichneten Bestandtheilen zusammengesetzt seyn:

		Pr. Anth.
Viehstand	13,500000	14,04
Landw. Geräthe und Vorlags-Kapital	18,000000	18,72
Landw. Urstoff-Vorräthe . . .	13,500000	14,04
Gewerbliche Kapitalien (ohne 3½ Mill. fixe Kapitalien z. B. in Gebäuden)	10,000000	10,39
Handelskapitalien (desgl. ½ Mill.)	5,160000	5,37
Gewöhnliche Gebrauchsgüter .	30,000000	31,20
*Metall*geld-Vorrath	6,000000	6,24
	96,160000	100,00

Die Verwaltung des Staatshaushalts des Grossherzogthums Hessen ist seit einer langen Reihe von Jahren in den Landständen und von der Presse widerholend wegen ihres Verfahrens angegriffen worden. In wie weit dieser *allgemeine* Vorwurf *im Einzelnen* begründet werden kann, wird im Verlaufe dieser Darstellung sich ergeben, hier sollen zunächst einige Thatsachen hervorgehoben werden, welche auf den ersten Blick das System der Verwaltung allerdings in keinem günstigen Lichte erscheinen lassen.

Während zwanzig Friedensjahren sind die *regelmässigen Ausgaben* von 6,683333 fl. im Durchschnitt der Jahre 1827/9 auf 7,951810 fl., welche für 1848 veranschlagt waren; also um 1,268477 fl., oder fast 19 % *gewachsen*, obgleich alle einigermassen aussergewöhnliche Verwendungen daneben besonders verrechnet wurden. Allerdings haben auch die *Roheinnahmen* in dem nämlichen Zeitraume eine *Zunahme* von 6,841592 fl. auf 7,955517 fl., also um 1,113925 fl. oder 16,2 % erfahren; allein dieses Verdienst haben weder die Domänen, noch die Regalien, die direkten Steuern ferner sind grundsätzlich sogar verringert worden. Den *indirekten* Auflagen allein hat man anscheinend zu verdanken, dass der Haushalt nicht einen fortgesetzten Ausgabeüberschuss gezeigt, oder Verschuldung nöthig gemacht hat; namentlich der Anschluss des Grossherzogthums an das preussische Zollsystem durch den Vertrag vom 14. Februar 1828 hat vor finanziellen Verlegenheiten gerettet, denn die Einnahme von den Grenzabgaben

ist dadurch um mehr als 80 % gestiegen. Der Ertrag der gemeinschaftlichen Zölle hat schon auf die obige Durchschnittseinnahme von 1827/9 grossen Einfluss gehabt; wollte man daher auf das Finanzgesetz von 1821/3 zurückgehen, so würde das Missverhältniss zwischen dem Fortschreiten der eigenthümlichen Einnahmen und der Ausgaben noch ungleich bedeutender sich darstellen. Die Roheinnahme jenes Durchschnittsjahrs (des ersten, welches zur ständischen Prüfung gelangte) war nämlich 5,703243 fl. oder 2,252274 fl. weniger als der neuste Etat; während die damalige Ausgabe 5,717652 fl. betrug, also 2,234158 fl. weniger als gegenwärtig. Die Staats*ausgabe* ist hiernach seit Erlassung der Verfassungsurkunde um mehr als 39 % *gestiegen.* In dem letzten 20jährigen Zeitraume haben die *indirekten* Auflagen zusammen um nahe 60 % zugenommen; die nächst den Zöllen bedeutendsten Theile derselben, die Tranksteuer und Salzregie, um etwa 50 %.

Zu Gunsten des Verfahrens der Grossherzoglich Hessischen Staatsregierung in Beziehung auf den Staatshaushalt und zur Erläuterung des bedeutenden Wachsens der Ausgaben, lässt etwa folgendes sich sagen. Die erste Anordnung des durch den Rheinbund im Jahre 1806 souverän gewordenen Grossherzogs, war die Aufhebung der zahllosen Steuerbefreiungen, wobei auch hinsichtlich der Domänen und Schatullgüter keine Ausnahme gemacht wurde. Am 6. November 1816 erging eine Verordnung, wodurch die Erhebung der für verschiedene Zwecke bestimmten, nach dem Steuerfusse ausgeschlagenen Gelder geregelt wurde; namentlich erfolgte dadurch die Aufhebung der Chausseefrohnden und die Vertheilung der Chausseebaukosten auf sämmtliche Steuerkapitalien. Durch eine Verordnung vom 22. May 1820 wurden die in Oberhessen noch bestandenen Steuerungleichheiten einstweilen beseitigt; auch eine Menge der unter verschiedenen Namen bestandenen steuerartigen Abgaben wurden, als mit dem eingeführten gleichheitlichen Steuersystem nicht verträglich, in dem Zeitraume von 1806 bis 1824 aufgehoben. — Eine verhältnissmässig sehr erhebliche öffentliche Last war dem neu gebildeten Staate, namentlich durch Entschädigungspflichten und

Kriegslasten, überkommen, und der Druck derselben wurde durch die Missjahre 1816 und 1817 noch fühlbarer, obgleich rücksichtlich der Abgaben-Rückstände aus der Zeit vor 1821 so sehr milde Grundsätze befolgt wurden, dass deren nahe an 2 Millionen fl. erlassen und niedergeschlagen sind. — Die Regierung suchte damals den Ausgabebedarf vorzugsweise auf dem Wege *direkter* Besteuerung zu erlangen, woneben die indirekten Abgaben unbedeutend waren; allein gerade dieses (später durchaus geänderte) System trug zur Vermehrung der Unzufriedenheit bei. Im Jahre 1820 wurden im ganzen Grossherzogthume 2,677581 fl. direkte Steuern erhohen, im Jahre 1849 nur 1,934940 fl., also 742641 fl. oder 27 % weniger als 1820, *wenn* man die Zuschläge für den Strassenbau ausser Berechnung lässt; dieser geringere Betrag und der oben nachgewiesene Mehrbedarf für Ausgaben sind durch die indirekten Abgaben gedeckt. Der Voranschlag für das Jahr 1820 ergab einen Einnahmemangel von 687289 fl. und obgleich man schon in den nächsten Jahren, durch Verminderung der Ausgaben und durch Anleihen, das Gleichgewicht herzustellen suchte, verfloss doch eine Reihe von Jahren, bevor solches gelang. Hauptursache hiervon war, dass der Ertrag der *Domänen* stets hinter den mässigsten Erwartungen zurück blieb, theils wegen ursprünglich zu hoher Voranschläge, theils wegen des Sinkens der Pacht- und Fruchtpreise zwischen 1820 und 1830; unzweifelhaft aber auch wegen mangelhafter Verwaltung. In der Uebersicht für das Jahr 1820 war die Roheinnahme von den Domänen zu jährlich 1,910635 fl. angenommen, in dem Etat für 1830/2 nur zu 1,543467 fl., also um 367168 fl. oder 19,22 % geringer.

Das oben erwähnte *Steigen der Staatsausgaben* wird wenigstens theilweise durch die Thatsachen gerechtfertigt, *dass* in dem neusten Etat manche durch Einnahme und Ausgabe laufende Posten sich befinden, welche der Etat für 1821/3 nicht enthält, indem sie damals theils von der Einnahme vorweg abgezogen, theils durch entsprechende Einnahmen gedeckt wurden; *dass* ferner jetzt eine Anzahl Ausgaben in dem Etat sich finden, die wie z. B. die Frohnden zwar auch schon im Jahre 1821 von den Pflichtigen getragen wurden, jedoch

damals unter den Staatsausgaben nicht erschienen; *dass* auch eine Anzahl ausserordentlicher Ausgaben früher durch Kapitalaufnahmen, jetzt durch die ordentlichen Etats gedeckt werden; *dass* endlich jetzt mancher Posten unter den Staatsausgaben steht, der früher von einzelnen Landestheilen, Gemeinden u. s. w. getragen wurde. Ob durch diese Umstände die von Landtag zu Landtag geschehene Vermehrung der Ausgabensumme wirklich gerechtfertigt ist, ob also die *wirklichen* Staatsausgaben *nicht* gewachsen sind, wie solches die Staatsregierung behauptet hat; wird am leichtesten durch die demnächst geschehende Vergleichung der einzelnen Ausgabeposten dargelegt.

Schon hier aber kann bezeugt werden, dass der Etat für das Grossherzogthum Hessen nach Grundsätzen aufgestellt wird, die ihm den Karakter der Vollständigkeit und der Wahrheit verleihen, was nicht allen Staaten nachgerühmt werden kann. So finden sich z. B. darin *alle* Staatseinnahmen auch die mittelbaren (wenn auch nicht immer mit den *Rohsummen*); alle nur *durchlaufende* Posten; viele Ausgaben, welche in andern Staaten andern Kassen aufgebürdet werden, obgleich sie Staatslasten betreffen; manche Einnahme und Ausgaben sogar, welche dem Gesammtstaate kaum angehören. —

In Beziehung auf die gegenseitige *Stellung der Regierung und der Stände* zum Staatshaushalt ist folgendes zu erwähnen. In dem Edikt über die landständische Verfassung vom 18. März 1820 waren die den Ständen gewährten Rechte hinsichtlich des Staatshaushalts ziemlich beschränkter Art; in der (nach Vernehmung der inzwischen berufenen Landstände) unter dem 17. Dezember 1820 verkündeten Verfassungs-Urkunde dagegen, sind erhebliche weitere Zugeständnisse, namentlich in Bezug auf die Domänen und das Steuerbewilligungsrecht, *)

---

*) Die betreffenden Artikel lauten wie folgt:

Art. 30 der Verfassungs-Urkunde bestimmt: Alle Hessen sind zu gleichen staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten und zu gleicher Theilnahme an den Staatslasten verpflichtet, insofern sie nicht eine verfassungsmässige Ausnahme für sich in Anspruch zu nehmen haben. *Art. 64.* Der Grossherzog wird die Stände wenigstens alle drei Jahre versammeln. Im Falle einer Auflösung wird Er binnen 6 Monaten eine neue Ständeversammlung berufen. *Art. 67.* Ohne Zustimmung der Stände kann keine

gemacht worden. Allein die Fassung einiger Bestimmungen, oder deren Auslegung, hat nicht selten Veranlassung zu Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen gegeben, welche zwar (bis auf die neuste Zeit) ihre schliessliche Ausgleichung gefunden, jedoch weder zur rechtlichen Feststellung der Streitfragen, noch auch nur zur Erleichterung des Ausgabenetáts gereicht haben. Fast in jedem Landtagsabschiede finden sich Spuren davon und ohne hier näher darauf einzugehen, bezeichne ich nur als Beispiele die §§. 17, 18 und 19 des Landtagsabschiedes vom 25. Juny 1827, worin ständische, den Staatshaushalt betreffende Wünsche zuückgewiesen werden, obgleich sie durchaus gerechtfertigt waren und *auch später* bewilligt worden sind. — — —

B. Staats-Einnahmen.

a) Im Allgemeinen.

Die nachstehende vergleichende Darstellung der Staatseinnahmen in den Etatsjahren 1833/5, 1839/41 und 1848/50 wird den Erörterungen als Grundlage dienen.

---

direkte oder indirekte Auflage ausgeschrieben oder erhoben werden. Das Finanzgesetz, welches immer auf 3 Jahre gegeben wird, soll zuerst der zweiten Kammer vorgelegt werden, welche darüber, nach einer vorherigen vertraulichen Besprechung mit der ersten Kammer durch die Ausschüsse, ihre Beschlüsse zu fassen hat. Die Beshlüsse der zweiten Kammer kann die erste nur im Ganzen annehmen oder verwerfen. Geschieht das letztere, so wird das Finanzgesetz in einer Versammlung der vereinigten beiden Kammern, unter dem Vorsitze des Präsidenten der ersten, discutirt und der Beschluss nach absoluter Stimmenmehrheit gefasst. *Art. 68.* Die Bewilligungen dürfen von keiner Kammer an die Bedingung der Erfüllung bestimmter Desiderien geknüpft werden. Beide Kammern sind jedoch befugt, nicht nur eine vollständige Uebersicht und Nachweisung der Staatsbedürfnisse, sondern auch eine genügende Auskunft über die Verwendung früher verwilligter Summen zu begehren. *Art. 70.* Die Civilliste kann während der Dauer der Regierung eines Grossherzogs, ohne Seine Bewilligung, weder gemindert, noch, ohne Zustimmung der Stände, erhöhet werden. *Art. 71.* In ausserordentlichen Fällen, wo drohende äussere Gefahren die Aufnahme von Kapitalien dringend erfordern, die Einberufung der Stände aber, oder eine vorläufige Berathung mit denselben durch äussere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, kann die Staatsregierung die erforderlichen Summen lehnbar aufnehmen, vorbehaltlich der Nachweisung ihrer Verwendung und der Verantwortlichkeit der obersten Staatsbehörde. *Art. 72.* Ohne Zustimmung der Stände kann kein Gesetz, auch in Bezug auf das Landes-Polizei-Wesen, gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden. Wenn bei bestehenden Gesetzen die doktrinelle Auslegung nicht hinreicht, so tritt nicht authentische Auslegung, sondern die Nothwendigkeit einer neuen Bestimmung, durch einen Akt der Gesetzgebung ein. *Art. 73.* Der Grossherzog ist befugt, ohne ständische Mitwirkung, die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, so wie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht ausfliessenden Verordnungen und Anstalten zu treffen, und in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staats vorzukehren,

Einnahme-Abtheilung.	Bezeichnung der Einnahmen.	Roh-Einnahme nach dem Durchschnitt des Staatsbudgets für die 3 Jahre 1833, 1834 und 1835. in fl. rhein.	Prozent-Antheil an der Endsumme.
I.	**Von Domänen.**		
1.	Kameral-Domänen unter Verrechnung der Rentämter		
2.	Salz-, Berg-, Hütten- u. Hammerwerke (Reineinnahme)	904606	13,87
3.	Saline Theodorshalle (Reineinnahme)		
4.	Forst-Domänen	829681	12,72
	Zusammen Abtheilung I.	1,734287	26,59
II.	**Von Regalien.**		
1.	Regalitätseinkommen von Wassergefällen . . .	4082	0,06
2.	Salinen- und Bergwerks-Regal	25049	0,39
3.	Postregal	25000	0,38
4.	Münzregal	6434	0,10
5.	Sonstige Regalien	97	—
	Zusammen Abtheilung II.	60662	0,93
III.	**Direkte Steuern.**		
1.	Grund-, Personal- und Gewerb-Steuer.	1,983217	30,40
2.	Ständige Steuer aus dem Amte Kürnbach	108	—
3.	Ausserordentliche Einkommensteuer	—	—
	Zusammen Abtheilung III.	1,983325	30,40
IV.	**Indirekte Auflagen.**		
1.	Tranksteuer	442420	6,78
2.	Salzregie	460647	7,06
3.	Jagdwaffenpässe	7215	0,11
4.	Wasserzölle zu Steinheim und Seligenstadt. . .	12210	0,19
5.	Rheinschifffahrts-Oktroi	137000	2,10
6.	Chausseegeld	144700	2,22
7.	Brückengeld und für Ueberfahrten	52257	0,80
8.	Von öffentlichen Waagen	881	0,01
9.	Sporteln	67500	1,03
10.	Stempel	439000	6,73
11.	Kollateralgelder	34000	0,52
12.	Abgabe von Hunden.	15300	0,24
13.	Zollgefälle	643000	9,86
14.	Sonstige Gefälle	713	0,01
	Zusammen Abtheilung IV.	2,456843	37,66
V.	**Aus verschiedenen Quellen.**		
1.	Geldstrafen	99300	1,52
2.	Ersatzgelder wegen aufgehob. gutsherrl. Frohnden	6850	0,10
3.	Andere unmittelbare Einnahmen d. Haupt-Staatskasse	479	0,01
4.	Zufällige Einnahmen.	14950	0,23
5.	Aus den Ueberschüssen	166648	2,56
	Zusammen Abtheilung V.	288227	4,42

Roh-Einnahme nach den Staatsrechnungen für die 3 Jahre 1839, 1840, 1841.	Lasten, Abgänge, Gewinnungskosten für die 3 Jahre.	Die Gewinnungskosten sind Prozente der Roheinnahme.	Roh-Einnahme nach dem Haupt-Voranschlag für 1848—50 vorgelegt am 18 Decbr. 1847 Jahres-Durchschnitt.	Roh-Einnahme nach dem am 7. Januar 1850 vorgelegten berichtigten Voranschlags.	Prozent-Antheil an der Endsumme des Voranschlags von 18 Dez. 1847.	Vergleichung der Jahre 1833/5 und 1848/50 nach dem am 7. Januar 1850 vorgelegten Voranschlag + Zunahme ÷ Abnahme.
685185		17,3	551347	468676 und 44970	6,93	
22059	Lasten und Abgänge.		25377	22630	0,32	÷ 358467
8670	603328		6700	9863	0,08	
	Gewinnungs-Kosten					
1,247524	487063	39,04	1,290938	1,080992	16,23	+ 251311
1,963438	1,090391	55,53	1,874362	1,627131 (also weniger) 247231	23,56	÷ 107156
—	—		3800	3800	0,05	÷ 282
—	—		26320	26320	0,33	+ 1271
—	—		25000	25000	0,32	—
—	—		—	—	—	÷ 6434
—	—		200	200	—	+ 103
60179	—		55320	55320	0,70	÷ 5342
1,934894	Lasten und Abgänge. 70748		1,934832	1,968165	24,32	÷ 15052
108			108	108	—	—
—	—		—	35312	—	+ 35312
1,935002	—		1,934940	2,003585 (also mehr 68645)	24,32	+ 20260
614793	—	13,3	650000	600000	8,17	+ 157580
689309	—	50,6	695045	685000	8,74	+ 224353
9553	—	—	9500	16000	0,12	+ 8785
25258	—	—	12000	12000	0,15	÷ 210
196480	73328	37,32	290364	290364	3,65	+ 53364
162671	—	15,00	240000	175000	3,02	+ 30300
83236	—		92322	85000	1,16	+ 32743
671	—		600	600	0,01	÷ 281
70998	—		75000	75000	0,94	+ 7500
513701	—		540000	460000	6,78	+ 21000
62905	—		55000	55000	0,69	+ 21000
22877	—		21000	21000	0,26	+ 5700
948919	28768	3,03	1,154348	1,094907	14,51	+ 451907
—	Lasten und Abgänge 69169		—	—	0,00	÷ 713
3,401371			3,835179	3,569871 (also weniger) 265308	48,20	
167489	—		109540	95000	1,38	÷ 4300
10370	—		2777	2777	0,04	÷ 4073
6925			5910	5710	0,08	+ 5231
38645	Lasten und Abgänge		38400	365333	0,48	+ 350383
—	45692		99089	182318	1,24	+ 15670
223429	—	—	255716	651138	3,22	+ 362911

Einnahme-Abtheilung.	Bezeichnung der Einnahmen.	Roh-Einnahme nach dem Durchschnitt des Staatsbudgets für die 3 Jahre 1833, 1834 und 1835. in fl. rhein.	Prozent-Antheil an der Endsumme.
	Gesammt-Einnahme im *ordentlichen* Budget. . .	6,523344	100 —
	Ausserordentliches Einnahme-Budget	—	—

Die Endsumme der Voranschläge für die Etatsjahre vom 1. July 1848 bis 1850 ist durchschnittlich, nach der am 18. Dezember 1847 gemachten Vorlage: 7,842973 fl., nach der berichtigten Vorlage vom 7. Januar 1850 aber 7,794501 fl. Wenn die Endsummen der vorenthaltenen Tafel damit nicht stimmen, so liegt dies darin, dass bei der Rheinschifffahrts-Oktroi und den Zollgefällen ich die Gewinnungskosten zugesetzt habe, damit auch bei diesen Posten die *Roh*einnahme in dem Einnahme-Etat erscheine. Hätten auch hinsichtlich der Salz-, Berg-, Hütten- und Hammer-Werke, sowie hinsichtlich der Saline Theodorhalle, die entsprechenden Notizen mir zu Gebote gestanden, so würde *meine* Aufstellung nur *Roh*einnahmen enthalten haben.

Die Ereignisse seit März 1848 haben auch auf den formell regelmässigen Gang des Staatshaushalts des Grossherzogthums Hessen störenden Einfluss geübt. Die Ständeversammlung wurde zwar auf den 16. Dezember 1847 zusammenberufen, also einige Tage früher, als das durch Finanzgesetz vom 7. Oktober 1845 festgestellte Budget für 1845, 1846 und 1847 ablief, auch wurde der *Voranschlag* für die Jahre 1848, 1849 und 1850 unter dem 18. Dezember 1847 denselben vorgelegt. Allein an demselben Tage erliess die Regierung, ohne die ständische Bewilligung abzuwarten, also einseitig, das Steuerausschreiben für die ersten 6 Monate von 1848. Diese Handlung hat man zwar durch frühere ähnliche Maassregeln (Land-

Roh-Einnahme nach den Staatsrechnungen für die 3 Jahre 1839, 1840, 1841.	Lasten, Abgänge, Gewinnungskosten für die 3 Jahre.	Die Gewinnungskosten sind Prozente der Roh-Einnahme.	Roh-Einnahme nach dem Haupt-Voranschlag für 1848—50 vorgelegt am 18. Decbr. 1847 Jahres-Durchschnitt.	Roh-Einnahme nach dem am 7. Januar 1850 vorgelegten berichtigten Voranschlags.	Prozent-Antheil an der Endsumme des Voranschlags von 18 Dez. 1847.	Vergleichung der Jahre 1833/5 und 1848/50 nach dem am 7. Januar 1850 vorgelegten Voranschlag + Zunahme ÷ Abnahme.
7,583419	1,973429	26,02	7,955517	7,907045	100 —	+ 1,383701
2,290502	Die *Gewinnungskosten* für II. III. IV. V. sind 697429 für I. 487063 sämmtl. *Lasten und Abgänge* 788937	12,39				
Zusammen	1,973429					

tage 1838/9, 1841/2, 1844/5) zu entschuldigen versucht, auch ist wie früher die nachträgliche Genehmigung der Landstände erfolgt; jedoch müssen dessenungeachtet dergleichen Erlasse als unzweifelhaft verfassungswidrig bezeichnet werden. Die Kammern hatten mit jenem Voranschlage für 1848—50 sich noch nicht beschäftigt, als die Märzereignisse ein neues Ministerium brachten und dieses die Budgetvorlage, als durch veränderte Verhältnisse nicht mehr zutreffend, zurückzog. Da ein neuer Voranschlag im Laufe des Jahrs 1848 nicht mehr einging, so blieb den Landständen nichts anders übrig, als die Ausdehnung des Finanzgesetzes vom 7. Oktober 1845 auf die letzte Hälfte des Jahrs 1848 (Gesetz vom 30. Juny 1848) und dann auch auf die erste Hälfte des Jahrs 1849 (Gesetz vom 25. Dezember 1848), zu bewilligen. Das am 16. July 1848 vervollständigte Ministerium verfügte kurz vor Ablauf dieses Zeitabschnitts, am 18. July 1849, die fernere Forterhebung der Steuern, mit Berufung auf Art. 69 der Verfassungsurkunde, bis zum 1. Januar 1850. Noch bevor den am 20. Dezember 1849 zusammengetretenen Ständen der seit März 1848 erwartete *berichtigte Voranschlag* für 1848/50 vorgelegt wurde, beantragte die Regierung die fernere Ausdehnung des Finanzgesetzes vom 7. Oktober 1845 bis zum 1. July 1850. Die Stände bewilligten nur 3 Monate, was durch Gesetz vom 31. Dezember 1849 verkündet ist. Ein neues ***sechstes Provisorium*** wurde (nach geschehener Auflösung der Stände) aber-

mals auf Grund des Art. 69 der Verfassung, *) für die sechs Monate vom 1. April bis 1. Oktober 1850 durch die Regierung verfügt und dann verlangte das seit dem Juny 1850 bestehende neue Ministerium von dem am 12. September 1850 eröffneten XIII. Landtage, für den Rest der Finanzperiode 1848—50, die *siebente Verlängerung* des Finanzgesetzes der vorhergegangenen Finanzperiode. Die *Lage der Dinge* war damals dergestalt, dass für den fast abgelaufenen Etatsabschnitt 1848—50, im Anfange des *dritten* Etatsjahrs, ein Voranschlag vorgelegt war, welcher wegen Nichtversammlung der Landstände von denselben nicht hatte berathen werden können; dass aber für die bald beginnende neue Finanzperiode 1851/3 noch keine Vorlage gemacht war. Auch die vorschriftsmässige *schliessliche Nachweisung der Staats-Einnahmen und Ausgaben* in dem Etats-Abschnitt 1845/7 wurde, gleich der *vorläufigen* Nachweisung für 1848—50, vermisst. Die Bemerkungen, womit der Finanzminister die Verzögerung rechtfertigt, müssen allerdings (bei *dermaliger* Lage des Geschäftsbetriebs) für genügend gehalten werden. Allein sie beweisen zugleich, dass man im Grossherzogthum Hessen noch nicht die Mittel anwendet, welche in andern Staaten eine bedeutend raschere Rechnungsstellung und Rechnungsprüfung sichere. Jedenfalls ist ein grosser Mangel dieser Einrichtungen, dass die Stände nicht in den Stand gesetzt werden *können*, bei Prüfung der Voranschläge die Ergebnisse *neuerer* Rechnungen zu benutzen.

Die zweite Kammer des XIII. Landtags glaubte eine *siebente Verlängerung* des Finanzgesetzes von 1845 nicht zugestehen zu dürfen und die Regierung schrieb deshalb durch einseitige Verordnung vom 29. September 1850 die Forterhebung der Steuern auch für das vierte Quartal von 1850 aus; für dasmal mit Berufung auf Art. 73 der Verfassung, welcher,

---

*) Dieser lautet: Die Auflagen, insoferne sie nicht blos für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, dürfen, nach Ablauf der Verwilligungszeit, noch 6 Monate forterhoben werden, wenn die Ständeversammlung aufgelöst wird, ehe ein neues Finanz-Gesetz zu Stande kommt, oder wenn die ständischen Berathungen sich verzögern.

wie es scheint, bis dahin *diese* Art der Auslegung noch nicht erfahren hatte.

Die dem ***Finanzministerium untergeordneten Behörden*** sind (ausser der Prüfungskommission für das Finanz- und technische Fach, worauf die Verordg. vom 7., 16. und 18. April 1832, auch die Instruktion vom 3. Januar 1833 sich beziehen) für die verschiedenen *Einnahme*zweige folgende:

1. Oberfinanzkammer (Verordg. vom 28. Juny 1821) mit drei Sektionen. Trennung der III. Sektion der Ober-Finanzkammer als besondere Behörde unter dem Namen Ober-Baudirektion (Verordg. vom 12. Oktober 1822). Vereinigung der II. Sektion der Ober-Finanzkammer mit der Ober-Forstdirektion zu *einer* Verwaltungsbehörde unter dem Namen Ober-Forst- und Domänen-Direktion (Bekanntm. vom 11. Januar 1849).

   Münz-Deputation, durch Bekanntmachung vom 5. Dezember 1825 errichtet.
2. Steuerkommissäre (Verordg. vom 7. Februar 1822 für Starkenburg und Oberhessen; vom 3. May 1824 für Rheinhessen), wovon 12 in Starkenburg, 15 in Oberhessen und 8 in Rheinhessen.
3. Ober-Einnehmer, Distriks-Einnehmer und deren Untergebene (Verordg. vom 12. Juny 1820 und 13. Dezbr. 1824, auch die Instruktionen).
4. Haupt-Stempelverwaltung zu Darmstadt (Verordg. vom 22. Dezbr. 1824 und 9. Februar 1843).
5. Salz-Inspektoren (Nebenämter) und Salz-Magazinverwalter (Bekanntm. vom 22. Novbr. 1824).
6. Behörden für die Einregistrirung in Rheinhessen (Gesetze vom 12. Dezbr. 1798 und 11. Juny 1827).
7. Beamte für Erhebung und Ueberwachung von Brückengeldern und Ueberfahrtsgebühren (Verordg. vom 3. Dezbr. 1827, 13. Dezbr. 1831, 2. Dezbr. 1834).
8. Beamte für Erhebung und Ueberwachung der Rheinschifffahrts-Gebühren (Rhein-Schiff-Vertr. vom 30. Juny 1831. Tit. 8.)
9. Steueraufseher und Steuerkontrolleure zur Beaufsichtigung der innern indirekten Auflagen (Bek. vom 1. Dezbr. 1836).

10. Beamte der Domänen-Verwaltung und Rentbeamte (Bek. vom 26. Febr. 1821; 12. April 1821, 14. Dezbr. 1824, 10. Juny 1833, 7. Septbr. 1832, 8. März 1834); die Etats einer theilweise neuen Organisation sind im Januar 1850 den Ständen vorgelegt (Beyl. 39 u. 40).

11. Zollbehörden (Zollvereinigungs-Vertrag vom 5. May 1828, Bek. vom 4. Aug. 1828, Zollordnungen vom 23. Juny 1828 und 9. März 1838, Bekanntm. vom 25. Mai 1836).

12. Forstbehörden und zwar: Ober-Forstdirektion (Verordg. vom 1. April 1822, 7. Juny 1831), Oberforstmeister (Ver. vom 16. Januar 1811), Forstmeister, deren Beseitigung in den Ständen mehrfach beantragt ist (Bekanntm. vom 14. May 1846), Revierförster und Forstschützen (Ver. vom 29. Dezbr. 1823, vom 3. Aug. 1819 und Bekanntm. vom 2. April 1824); eine neue Organisation der Oberbehörden ist im Werke.

13. Eisenbahnbehörden (Staatsvertrag vom 25. Febr. 1843 und Bek. vom 26. Juny 1843; Staatsvertrag vom 6. Februar 1845).

Ferner noch:

14. Haupt-Staatskasse (Verordnung vom 26. Juny 1821 über deren Einrichtung, nebst Instruktionen über Wirkungskreis und Geschäftsbetrieb; Verordg. vom 23. Dezember 1830, wodurch die Direktion der Hauptstaatskasse als unmittelbare Behörde aufgehoben wird und deren Geschäfte dem Finanzminist. überwiesen werden).

15. Rechnungs-Kammer (Verordnung über die Einrichtung einer Rechnungskammer vom 21. Juny 1821; Instruktion für die Justifikatur der R. K. vom 19. Oktober 1821; Geschäftsordnung bei der Rechnungskammer vom 2. Februar 1833; Gesetz über die Rechnungs-Abschlüsse vom 14. Juny 1836, nebst Vollz. Verdg. vom 30. Januar 1837; neue Instruktion für die Justifikatur der R. K. vom 8. Januar 1846).

16. Staatsschulden-Tilgungs-Kasse (z. v. Staatsschuld).

b) Einzelne Staatseinnahmen.

aa) Domanial- und Hoheits-Einnahmen.

1) Landwirthschaftliches Grundeigenthum, Gebäude.

2) Forstwirthschaftliches Grundeigenthum.

Auch für das Grossherzogthum Hessen haben die *Domänen* eine grosse Wichtigkeit, denn sie lieferten früher mehr als ein Viertheil aller Staatseinnahmen, während ihr jetziger Antheil noch immer 23 bis 24% beträgt. Sie werden in sogenannte Kameraldomänen, welche alle Arten der Bodenbenutzung ausser der Forstwirthschaft in sich begreifen und in Forstdomänen getheilt. Früher war der Ertrag beider Hauptheile ziemlich gleich, die Kameraldomänen überwogen sogar, allein dieses Verhältniss wurde durch Grundrentenablösungen (Gesetz vom 11. July 1821 und vom 27. Juny 1836) Allodifikationen und Veräusserungen (Gesetz vom 2. Juny 1821) auf der einen Seite; durch bedeutende Kultur- und Verwaltungs-Verbesserungen auch Steigen der Holzpreise auf der andern Seite dergestalt verändert: dass jetzt der Rohertrags-Antheil der Kameraldomänen und der Forstdomänen wie 7 zu 16 sich verhält. Der Unterschied zum Nachtheil der Kameraldomänen würde noch ungleich grösser seyn, wenn nicht auch dabei Wirthschaftsverbesserungen Statt gefunden hätten. Die Roheinnahmen vertheilten sich zu verschiedenen Zeiten wie folgt:

	1833/35	1839/41	1848/50
1) Kameraldomänen unter Verrechnung der Rentämter	904606	685185	551347
2) Berg-, Salz-, Hütten- und Hammerwerke .		22059	25377
3) Saline Theodorshalle .		8670	6700
4) Forstdomänen	829681	1,247524	1,290938
Zusammen	1,734287	1,963438	1,874362

Im Durchschnitt des Voranschlages für 1821/3 dagegen 1,910635 fl.

Die Kameraldomänen haben hiernach im vorliegenden Zeitraume eine Ertragsabnahme von 35½%, die Forstdomänen eine

Zunahme von $55^1/_2$ % erfahren; die Ertragszunahme aller Domänenzweige war 8 %. Die Gewinnungskosten betragen 55—56 % der Roheinnahme; ohne Berücksichtigung der Lasten und Abgänge aber belaufen die Verwaltungs- und Erhebungs-Kosten sich bei den Kameraldomänen nur auf 17 %, bei den Forstdomänen nur auf 36—37 % der Roheinnahme.

Ein Gesetz über die *Formen der Domänen-Veräusserung* ist unter dem 2. Juny 1821 erlassen. — Die erste umfassende *Einrichtung des Forstwesens* geschah durch Verordnung vom 16. Januar 1811; dann trafen die Organisationen im Jahre 1822 auch diesen Verwaltungszweig (Verdg. 1. April); eine Umgestaltung erfolgte demgemäss durch Verordnung vom 29. Dezember 1823; die wesentlichsten Bestimmungen über das Forststrafwesen enthalten die Gesetze vom 1. July 1836, 4. Febr. 1837 (mit Vollz.-Vdg. vom 7. May 1839), 1. April 1845, und die Verordnungen vom 31. Dezbr. 1841, 1. Oktober 1848 (abgeändert am 7. März 1849), 3. Oktober 1848 und 29. Dezember 1848; — die Holzpreistarife für die Domanialwaldungen werden von Zeit zu Zeit durch das Regierungsblatt bekannt gemacht; die neuesten Vorschriften über Leseholz- und Waldstreu-Nutzungen in Domanial- und Gemeinde-Waldungen sind vom 3. Oktober 1848; für die forstliche Beaufsichtigung der Privatwaldungen in Starkenburg und Oberhessen gilt noch die Verordnung vom 26, Januar 1838 mit Erläuterung vom 20. Dezember 1839, eine frühere bezügliche Verordnung ist vom 7. Juny 1831.

3. Berg- und Hüttenbetrieb, Salzwerke.

Von den Berg-, Hütten-, und Salz-Werken ist nur der Ueberschuss in Rechnung gebracht, was ich nach meinen Ansichten nicht billigen kann; er ist indessen jetzt wenigstens einigermassen nennenswerth, während in dem Zeitraume von 1824 bis Ende 1829 die Ueberschuss-Ablieferungen zur Staatskasse nur 37 fl. betrugen. Auch hier also wiederholt sich die Frage, ob die *volkswirthschaftlichen* Gründe für Beibehaltung des Bergbau und Hüttenbetriebes in *Staats*händen, die finanziellen und sonstigen Bedenken dagegen überwiegen. Die *einzelnen Werke* sind: *Salinen* zu Salzhausen (3950 Zollztr.)

und Theodorshall (im preuss. Kreise Kreuznach) 25296 Zollztr.; (z. v. Gewerbeblatt 1849 Seite 55 ff. und Beiträge zur L. V. und Sts. K. 1850 Seite 222;); *Kupfer*bergwerke zu Thalitter (1000—1500 Ztr. — Gewerbeblatt für 1849 Seite 249 — Bergordnung vom 4. Oktober 1815), Silberg und Breidenbach (scheinen seit 1841 ausser Betrieb); *Braunkohlen*bergwerke zu Dorheim, Hainerde und Bärstadt (Gesetz vom 30. Dezember 1823). —

In dem Hauptvoranschlage von 1821/3 geschah zuerst die Verbindung des Kameralrechnungswesens mit der Steuerverrechnung, allein die Einwirkung der Stände auf die Domanialverwaltung scheint niemals irgend eine praktische Bedeutung erlangt zu haben, wenigstens finde ich davon in den Verhandlungen keine Spuren.

4) Regalien.

Die *Einnahme von Regalien* besitzt keine Wichtigkeit für den Staatshaushalt des Grossherzogth. Hessen, denn sie hat sich zwischen 55000 und 60000 fl. bewegt, wozu nach dem neuesten Etat beitragen, das Regalitätseinkommen von *Wassergefällen* (Verordnungen vom 29. July 1811 über die Entrichtung einer Abgabe für die Benutzung des Wassergefälls, und vom 23. Dezember 1812 den Wasserzins oder die Wasserpacht sowie wem diese Abgabe zustehe, betreffend; nebst abänderndem Gesetz vom 11. Juny 1827) 3800 fl., das *Salinen*- nnd Bergwerksregal (die auf die Salzabgabe bezüglichen Bestimmungen seit Anfang des Grossherzogthums, sind unter c.c. 2 zusammengestellt) 26320 fl.; das *Postregal* (Kanon vom Fürsten von Taxis) 25000 fl., (Nachdem die Neugestaltung des Postwesens durch Yerordnung vom 28. Juny 1807 erfolgt und unter dem 21. September 1810 eine Verfügung über die Verantwortlichkeit der Post, am 14. Septbr. 1812 eine Extrapostordnung erlassen war; geschah eine neue Einrichtung mittelst Verordnung vom 31. März 1818, in Gemässheit des mit dem Erb-Landpostmeister Fürsten von Thurn und Taxis über das nutzbare Eigenthum der sämmtlichen Posten im ganzen Umfange des Grossherzogthums, abgeschlossenen Vertrages Sonstige wichtigere Bestimmungen enthalten die Verordnungen

vom 20. July 1822 gegen die Beeinträchtigung der Posten; vom 18. März 1823 über die neue Einrichtung des Amtsbotenwesens in Starkenburg und Oberhessen mit Nachtrag vom 9. Dezember 1824; Tarifbestimmungen vom 16. April 1824 2. September 1830 und August 1850; vom 25. Oktober 1842 gegen Unterschleife bei Postfreithümern; vom 26. April 1844 Postvorschüsse und Prokuragebühren betreffend, ausgedehnt im Juny 1850); — das *Münzregal* nichts, sonstige Regalien, 200 fl. Das *Lotterieregal* hat schon im Jahre 1832 aufgehört (z. v. Gesetz die Lotterien betreffend vom 9. Dezbr. 1834); das in Starkenburg und Oberhessen bestandene *Salpeterregal* ist durch Gesetz vom 13. July 1821 aufgehoben.

bb) Direkte Steuern.

1) Vereinigte direkte Steuern.

Die *direkten Steuern*, welche im Jahre 1821 : 47 %, jetz- nur noch 24 % der gesammten Roheinnahme ausmachen, gewähren seit zwanzig Jahren eine ziemlich gleiche Einnahme, welche nur zwischen 1,950000 und 2,133000 fl. schwankte. In welcher Art die Verringerung ihres Gesammtbetrags auf die einzelnen Steuern sich vertheilt, ist aus nachstehender Vergleichung zu entnehmen:

	1827	1847
1) Personalsteuer (Steuerkapital resp. 2,547620 u. 2,749970 fl.)	397434	370513
2) Gewerbesteuer (Steuerkapital resp. . . . 1,027563 u. 1,093738 „)	160301	147363
3) Grundsteuer (Steuerkapital resp. . . 10,065808 u. 10,516743 „)	1,570286	1,416956
13,640991 u. 14,360451 fl.)	2,128021	1,934832

Um die gesammte Belastung durch direkte Steuern zu ermitteln, müssen die *Aufschläge für den Strassenbau* zugerechnet werden, welche für die Staatsstrassen 1 Pfg. vom Gulden Steuerkapital (1847 : 59835 fl.), für die Provinzialstrassen 3 Pfg. in Starkenburg und Oberhessen, 1½ Pfg. in Rheinhessen (1847: 148181 fl.) betragen.

Die *Steuerfähigkeit* ist bei dieser Art der Besteuerung nicht nach dem Steuerertrage, sondern nach dem Steuer*kapitale* zu bemessen, indem z. B. die Zunahme des Kapitals in der vorenthaltenen Tafel um 719460 fl. innerhalb 20 Jahren, die Verbesserung der Steuer*kraft* ausdrückt, obgleich der Steuer*ertrag* um 193191 fl. geringer geworden ist, *weil* die Forderung der Regierung und ständische Bewilligung diese Summen ergeben hat. Noch einem Irrthum muss vorgebeugt werden. Nach dem Steuerausschlag für 1847 betrugen die gesammten direkten Steuern 7,42 oder zwischen 1/7 und 1/8 der Normalsteuerkapitalien: hinsichtlich der Grundsteuer allein war dieses Verhältniss genau ebenso. Da nun bei Grundstücken und Gebäuden die Normalsteuerkapitalien den reinen Ertrag aussprechen sollen, so könnte man daraus folgern, dass die Steuer vom Grund und Boden mehr als 13% des Reinertrags wäre. Dieses ist jedoch nicht der Fall, wie in den Beiträgen zur Gesetzgebung und Verwaltung des Grossherzogthums Hessen von Hofmann Seite 125 ff. nachgewiesen wird; wenn auch die Behauptung, dass die Belastung nur 3% betrage nicht hinreichend begründet seyn dürfte.

Die Reinerträge der Grundstücke sind ein für allemal schon vor 25 Jahren ermittelt und deshalb weit geringer als die *dermaligen wirklichen* Reinerträge; stehen jedoch *unter sich* noch in ziemlich richtigem Verhältniss. Im Durchschnitt dürfte gegenwärtig der Kaufpreis als das 60fache des Steuerkapitals anzunehmen seyn; die vereinigte direkte Steuer beträgt jetzt nahe an 9% des Gesammt-Steuerkapitals.

Als *Gegenstände des Immobiliarkatasters* erscheinen: Gebäude, Grundstücke und nutzbare gutsherrliche Rechte aller Art; und die *Ausmittelung der Steuerkapitalien* für dieselben erfolgte auf folgende Weise:

a. Bei Gebäuden, Mühlen und Hammerwerken wird der billige mittlere lokale Kaufwerth abgeschätzt und hiervon ein aliquoter Theil als das Steuerkapital angesetzt nämlich bei Gebäuden 1/25, bei Mühlen und Hammerwerken aber 1/30;

b. Bei Grundstücken wird der jährliche Total-Ertrag und der zu dessen Hervorbringung und Einärntung erforderliche Kostenaufwand abgeschätzt, sodann durch Abzug des Letzteren vom Ersteren der *reine* Ertrag gefunden;

c. Der Ertrag der Zehnten wird aus den abgeschätzten rauhen — oder Totalerträgen der zehntpflichtigen Grundstücke abgeleitet und es wird an denselben, nebst den Zehntbeziehungskosten, ein Achtel des rauhen Zehntertrags als Körnerverlust in Abzug gebracht;

d. Der nicht gleichbleibende jährliche Ertrag von Jagd-, Fischerei- und Weideberechtigungen, ausnahmsweise auf besonderes Verlangen des Berechtigten auch der von Zehnten, wird durch Aufstellung von Durchschnittsberechnungen über den bisherigen wirklichen reinen Ertrag ermittelt; endlich

e. wird der jährliche Betrag ständiger Gefälle, als Gülten, Renten, Grundzinsen, Frohnden, Erbpachte u. s. w. in seiner ganzen Grösse als das Steuerkapital des Berechtigten angesetzt. —

Alle Erträge von Gegenständen unter b. c. d. und e., welche aus Naturalien bestehen, werden nach ausgemittelten festen Durchschnittspreisen in Geld reduzirt. —

Um indessen durch die hiermit begründete *Besteuerung gutsherrlicher Rechte* nicht eine doppelte Versteuerung dieser Rechte und des damit belasteten Vermögens des Pflichtigen herbeizuführen, besteht ferner die gesetzliche Bestimmung, dass an dem reinen Ertrage der Grundstücke nicht nur der volle Totalertrag des darauf lastenden Zehnten, sondern auch an allen Steuerobjekten in der Regel der reine Ertrag der darauf lastenden gutsherrlichen Berechtigungen in demselben Betrage noch abgezogen werden muss, in welchem dieser dem Berechtigten als jährliches Einkommen — als Steuer-Kapital — angesetzt wird. Erst das nach diesen Abzügen noch bleibende *reinste* Einkommen bildet das eigentliche der Steuervertheilung zum Grunde liegende *Reinsteuerkapital.* Wo nicht von dem Gegensatze zwischen Rau-Steuerkapitalien und Rein-Steuerkapitalien die Rede ist, werden unter der blossen generischen Benennung „Steuerkapitalien“ in der Regel die *Letz-*

teren verstanden, welche allein auch die Verhältnisszahlen für die Repartition der Steuern bilden.

Bei Gütern, deren Eigenthum durch Lehns-, Erbleih- oder Landsiedelverband beschränkt ist, versteuert der Lehnsherr nur die ihm davon erfallenden wirklichen Nutzungen an Erbpacht, Renovationsgebühren und dergleichen und nur sie kommen ihm, wie die gewöhnlichen Grundzinsen, in Steuerkapitalsansatz; den Grund und Boden versteuert der Lehnträger gleich dem unbeschränkten Eigenthume, jedoch kommt ihm der Betrag seiner Leistungen an den Lehnsherrn mit demselben Betrage in Steuerkapitals-Abzug, mit welchem er diesem in Ansatz kommt. Auf das Obereigenthum an sich und als bloses Recht betrachtet, namentlich auf das daraus fliessende Heimfallsrecht, wird bei der Besteuerung keine Rücksicht genommen, d. h. es wird hierfür dem Lehnsherrn weder ein Steuerkapitals-Ansatz, noch dem Lehnträger ein Steuerkapitals-Abzug gemacht. Güter, welche nur in *Zeit*pacht begeben sind, versteuert der Eigenthümer eben so fort, als wenn er sie in Selbstbenutzung hätte. Auf das Pachtverhältniss und die Pachtabgabe nimmt die Steuerbehörde keine Rücksicht. Die *Standesherrn* des Grossherzogthums genossen hinsichtlich der ordinären Steuern, bis zum Gesetze vom 7. August 1848 Art. 8, verfassungsmässig einen Nachlass von 3/8 des Ansatzes von ihren bei der Mediatisirung besessenen Steuer-Objekten. (Goldmann, Die Gesetzgebung des Grosshzth. Hessen in Beziehung auf Befreiung des Grundeigenthums und der Person von alten drückenden Beschränkungen und Lasten. Darmstadt 1831.)

Im Jahre 1847 war die Zahl der *Personalsteuerpflichtigen* 162938, vom Steuerkapital kamen mithin durchschnittlich auf den Kopf 16,9 fl.; die Zahl der *Gewerbesteuerpflichtigen* 55769, Durchschnitt 19,6 fl.; der Flächengehalt der *besteuerten Grundstücke* 3,203537 Morgen, mit einem Normal Steuerkapital von 8,176254 fl., also 2,6 fl. auf den Morgen. Der Durchschnitt des Normalsteuerkapitals für den Morgen *Ackerland* war in Oberhessen durchschnittlich 2,7 fl. in Starkenburg 3,3 fl., in Rheinhessen 5,5 fl.; *Wiesen* in Oberhessen 2,4 fl., in Starkenburg 3,7 fl., in Rheinhessen 3,8 fl.; *Weinberge* in Oberhessen

3,5 fl., in Starkenburg 6,3 fl., in Rheinhessen 8,7 fl., *Waldungen* in Oberhessen 0,5 fl., Starkenburg 0,6 fl., Rheinhessen 0,9 fl. Die Zahl der steuerpflichtigen *Gebäude* im Grossherzogthum war 118785 mit 2,267274 fl. Normal-Steuerkapital, also durchschnittlich 19,1 fl. Der Reinertrag der *Naturalzehnten* war 52281,8 fl., der *Jagden*, *Fischereien* und *Weideberechtigungen* 81110,8 fl.; überschiessende *Grundzinsen* und *Frohnden* 17221,9 fl.

Die Grundlage der *Personalsteuer* ist das Gesetz vom 15. Juny 1827 (neun Klassen nach Maassgabe des Miethwerths der Wohnungen) mit Vollzugverordnung vom 11. Dezember 1827. Zum Anhaltpunkt dienen die Steuerkapitalien des Gebäudekatasters, welchen, um sie auf den wirklichen Miethwerth zu bringen, nach reglementaren Bestimmungen $^1/_3$ zugesetzt wird. Die Wahrnehmung, dass die Abstufung der Steuerkapitalansätze in den vier letzten Klassen so stark ist, dass dadurch bedeutende Ungleichheiten in der Besteuerung herbeigeführt werden, ist zwar mehrfach zur Sprache gebracht, hat jedoch Abänderungen nicht bewirkt. —

Eine ältere *Gewerbesteuer*-Ordnung vom 2. Oktober 1813, wurde durch das Gesetz vom 16. Juny 1827, mit Ausführungs-Verordnungen vom 1 Dezember 1827 und 24. September 1829 aufgehoben (verschiedener Rang der Ortschaften und 7 Gewerbklassen, wonach die Normalsteuerkapitale festgestellt werden; 40, 15, 10, 7, 5, 3, 1$^1/_2$ fl. jährlicher Steuer.) Vervollständigungen und Berichtigungen des Gewerbesteuer-Tarifs geschahen im Wege der Gesetzgebung in den Jahren 1830, 33, 36, 39, 41, 42, 43, 45; ein Gesetz über den *Hausier*handel und die hausierend betriebenen Gewerbe ist vom 6. Februar 1836. — Ein Gesetz vom 13. April 1824, welchem viele Instruktionen und Ausführungsverordnungen folgten, enthält Bestimmungen über die Vollendung des *Immobiliar-Katasters* um eine gleichmässige Grundlage zur Besteuerung des Grund und Bodens, der Gebäude, der nutzbaren dinglichen Rechte als der Grundlasten, Zehnten, Frohnden, Schäfereien, Jagden und Fischereien, zu erlangen. Vor dem Jahre 1828 war die Besteuerung des Grund und Bodens im Grossherzogthum verschiedenartig; jenes Gesetz von 1824 bahnte die Gleichför-

migkeit an und vier Jahre später wurden die Normalsteuerkapitalien festgestellt, obgleich die Katasterarbeiten noch jetzt nicht vollständig beendet sind. Für jedes Jahr der laufenden Finanzperiode wurden zu Katasterarbeiten 56000 fl. verlangt. Wesentliche Aenderungen stehen jedoch dadurch nicht mehr bevor, wie denn auch die auf die Klasseneinreihung und Klassenabstufung Bezug gehabten Beschwerden längst erledigt sind. Alle Steuergegenstände des Immobiliar-Katasters werden mit Grössen, die den mittleren reinen Ertrag aussprechen, in Steuerkapitals-Ansatz gebracht. Unter den hierauf bezüglichen Gesetzen sind hervorzuheben vom 29. Oktober 1830 zur Sicherung des Grundeigenthums und Hypotbekenwesens; vom 23. Oktober 1830, die Feststellung und Erhaltung der innern Grenzen betreffend; vom 11. Januar 1831 die Parzellenvermessung betreffend; vom 18. Juny 1836 wegen Aufstellung der Grundbücher und vom 23. Januar 1844, deren Fortführung betreffend; (z. v. den am 21. September 1850 vorgelegten Gesetzentwurf über die Einrichtung der künftig aufzustellenden Grundbücher, Beil. 88, 89 und 90 der ständ. Protokolle). Ferner vom 31. May 1836, die Veränderung der Gebäudesteuer-Kapitalien betreffend; vom 11. Juny 1827, wonach die auf die Pfarr- und Schulbesoldungsgüter fallenden Steuern künftig aus der Staatskasse berichtigt werden sollen. — Eine Verordnung vom 2. März 1820, nebst Vollzugverfügung vom 12. Juny 1820, betrifft das *Verfahren bei Einbringung* der direkten Steuern in Starkenburg und Oberhessen. Auch die Instruktionen für Einnehmer und Steuerboten vom 28. Juny und 11. August 1820 und vom 10. Dezember 1827, enthalten hierher gehörige Bestimmungen.

Werthvolle Abhandlungen über die Steuergesetzgebung finden sich in den „Beiträgen zur Gesetzgebung des Grossh. Hessen, Giessen 1832“ namentlich S. 52 (Finanzgesetzgebung nach ihrem damaligen Zustand); Seite 108 (Erleichterung in den Staatsabgaben seit 1820); Seite 125 (Wirkungen der Steuergesetzgebung auf die Beitragsverhältnisse der Steuerpflichtigen). Auch die Schrift: „Staatskräfte des Grossherzogth. Hessen, Tübingen 1833,“ enthält einzelne gute Mittheilungen, auf welche jedoch hier nur hingedeutet werden kann.

Aus dem Vorenthaltenen ergiebt sich, dass zwar *3 Arten direkter Steuern* vorhanden sind, da aber die gesammten bewilligt werdenden direkten Abgaben, *nicht* auf die *einzelnen* Gattungen von Steuerkapitalien, sondern auf *alle* Steuerkapitalien ohne Unterschied vertheilt werden; so besteht thatsächlich nur *eine* direkte Steuer. Dies hat namentlich die *Wirkung*, dass jede Vermehrung oder Verminderung der *Gesammt*summe im gleichen Verhältniss allen drei Steuern zu oder abgeht; dass aber durch Vermehrung oder Verminderung der Steuer*kapitalien einer* Gattung, die Steuerbeiträge der *Einzelnen* im Verhältniss des Zu- oder Abgangs durch alle Steuergattungen verändert werden.

Im Jahre 1832 belief sich die Gesammtzahl der inländischen Steuerpflichtigen auf 193485, also auf mehr als $^1/_4$ der Bevölkerung; 9534 Personen entrichteten als notorisch Dürftige gar keine direkte Steuern. Von jenen Steuerzahlenden hatten als Beiträge zu den gesammten direkten Steuern jährlich zu entrichten: 33,82 % $1^1/_2$ fl.; 22,52 % 3 fl.; 18,91 % 6 fl.; 13,84 % 12 fl.; 7,26 % 25 fl.; 2,65 % 50 fl.; 0,62 % 100 fl.; 0,17 % 150 fl.; 0,07 % 200 fl.; 0,04 % 250 fl.; 0,03 % 300 fl.; 0,02 % 400 fl.; 0,02 % 500 fl.; 0,03 % 1000 fl. und mehr.

Man hat für die Güte dieses Systems der Besteuerung angeführt, dass die unterste Klasse, welche $^1/_3$ der Bevölkerung umfasst und alle Diejenigen in sich begreife, welche als in einer dürftigen Lage befindlich angesehen werden könnten im Stande sey durch den Ertrag von 4 Arbeitstagen ihre gesammte direkte Jahressteuer zu decken: obgleich unzweifelhaft seyn dürfte, dass (neben den gänzlich befreiten 9534 Personen) auch unter den Steuerzahlern jener geringsten Klasse Manche sind, denen selbst eine Steuer von $1^1/_2$ fl. schwer fällt. Mit grösserer Zuverlässigkeit kann man behaupten, dass der Bauernstand, welcher in den drei untersten Klassen sich befindet, nachdem die Feudallasten beseitigt sind, hinsichtlich der Staatsabgaben sehr günstig gestellt ist. —

2. *Einkommensteuer.* Auch im Grossherzogthum Hessen hat man, (vorerst nur als ausserordentliche Abgabe für 1849) „um die Mittel aufzubringen, welche zur Bestreitung der durch

„die ungewöhnlichen Zeitereignisse herbeigeführten grösseren „Staatsbedürfnisse, so wie zur Deckung der entstandenen Aus„fälle an den Staatseinnahmen erforderlich sind“ — durch Gesetz vom 12. August 1848 (Ausführungs-Instruktion vom 10. Oktober 1848), eine *Einkommensteuer* eingeführt. Es ist derselben:

1. alles Einkommen unterworfen, was nicht schon der Grundsteuer oder Gewerbesteuer unterliegt.
2. Befreit sind: Unverheirathete für ein reines Einkommen von 200 fl.; Familien desgleichen von 250, 300 u. s. w. fl. nach Zahl der Familienglieder, Truppen im Felde; der Staat; milde Stiftungen und wohlthätige Anstalten.
3. Steuerstufen: bis 500 fl. mit 1 fl. von 100 fl. des steuerpflichtigen Theils; von 501 bis 1000 fl. mit 2 fl. von je 100 fl. des weiteren Einkommens; von 1001 bis 2000, mit 3 fl. desgleichen; von 2001 bis 3000, mit 4 fl. desgl.; von 3001 und mehr mit 5 fl.desgl. Also eine Einkommensteuer mit *steigenden Prozenten*.

cc) *Indirekte Abgaben.*

1. Tranksteuer.

Die *indirekten Auflagen*, welche noch 1833 nur 37½ % der Gesammteinnahme ausmachten, bilden jetzt mehr als 48 %, also fast die Hälfte und sind seit 1833 um 56 % gewachsen. Die Tranksteuer, welche im Jahre 1833: 442420 fl. ertrug, steht im Etat für 1848 mit 650000 fl., was einer Zunahme von fast 47 % gleich ist. Sie bildet 8., 17 % aller Roheinnahmen und erfordert 13 bis 14 % Gewinnungskosten. Die Roheinnahme nach den *einzelnen Arten der Steuer* war:

	1829/31		1844/46
Tranksteuer von Wein . . .	52758	—	51432
Zapfgebühr von Wein . . .	184250	—	197736
Tranksteuer von Obstwein .	14939	—	16584
Tranksteuer von Bier . . .	46564	—	75170
Branntweinsteuer	157227	—	330506
Zusammen	455738	—	671428 fl.

Die Ausfälle an der letzten Summe betrugen 73350 fl., die Isteinnahme also 598078 fl. und da die Ausgaben auf 79925 fl. sich beliefen, so war die *Reineinnahme* nach dem Durchschnitt der Jahre 1844/6 : 518153 Gulden.

Die Bestimmungen über Tranksteuer und Zapfgebühr finden sich in dem Gesetze vom 12. Juny 1827 (Ausführungsverordnung vom 22. Juny 1827); in dem Nachtragsgesetze vom 3. May 1836 (Vollzugverordnung vom 28. May 1836); in dem Nachtragsgesetze vom 16. July 1842 (Vollzugverordnung vom 20. September 1842, in welcher *alle* ergangenen wesentlichen Bestimmungen sich finden); in der Bekanntmachung und Instruktion vom 26. September 1842, die Besteuerung des Branntweins insbesondere Uebergangssteuer und Rückvergütung der Steuer betreffend; in der Bekanntmachung vom 3. Juny 1848, wodurch den Weinwirthen die Entrichtung von Aversionalsummen erleichtert wird; in der Verordnung vom 25. September 1848, die Abänderung einiger Kontrollbestimmungen enthaltend. Die Entrichtung dieser Wein-Abgabe ist dem *Verbrauche* möglichst nahe gerückt und dadurch allerdings die Kontrolle sehr erschwert, also auch der Ertrag beeinträchtigt; jedoch zugleich der Vortheil erreicht, dass jene Abgabe die *Erzeugung* des Getränks weder wesentlich hindert noch drückend belastet. Namentlich ist die Befreiung der Erzeuger von der Verbrauchabgabe, welche ihr eigenes Erzeugniss treffen würde als eine Erleichterung zu betrachten; was jedoch alles nicht hindert, dass die Tranksteuer und Zapfgebühr bei den Betheiligten sehr unbeliebt sind. Noch weniger beliebt, und allerdings mit vollem Recht, sind bei den Produzenten die *Uebergangsabgaben*, welche ihr Erzeugniss selbst in andern Zollvereinsstaaten zahlen muss und sie würden, um diese und die Tranksteuer zu beseitigen, wahrscheinlich eine direkte Moststeuer, eine höhere *Maischbottichsteuer* u. s. w. vorziehen; obgleich dann ein verhältnissmässig nur kleiner Theil des Grossherzogthums die jetzt über alle Provinzen vertheilte Last zu tragen haben würde. Nach vielfachen Beobachtungen wird durchschnittlich die Tranksteuer $1\frac{1}{2}$ mal entrichtet, wonach der jährliche *Weinverbrauch* des Grossherzogthums (den Selbstverbrauch der Weinproduzenten unge-

rechnet) im Jahre 1831 auf etwa 78000 Ohm, im Jahre 1846 auf etwa 82000 Ohm zu berechnen ist. Schlägt man den nicht versteuerten Wein ebenso hoch an, so kommen auf jeden Kopf der Bevölkerung im Jahresdurchschnitt etwa 61 Schoppen. Der *wesentliche Inhalt der jetzigen Gesetzgebung* über die fraglichen Abgaben ist, dass

1) der *Wein*

a. einer *Tranksteuer* unterliegt von 30 Krzn. für die Ohm, welche bei jedem Uebergang des Weins in den Keller eines andern Eigenthümers entrichtet werden muss,

b. bei dem Verkauf im Kleinen einer weiteren Abgabe der *Zapfgebühr*, welche nach Klassen entrichtet wird, die sich nach den jeder Klasse erlaubten Zapfpreisen richten. Die Steuersätze der Zapfgebühr sind:

in der ersten Klasse . .	6 fl.	40 kr.	per Ohm
„ „ zweiten „ . .	5 „	20	„ „ „
„ „ dritten „ . .	4 „	—	„ „ „
„ „ vierten „ . .	2 „	40	„ „ „

Unter gewissen Bedingungen kann die Steuer auch mit dem 10. Theil des Zapfpreises der Weine entrichtet werden.

2. Der *Obstwein* ist einer Tranksteuer von 1 fl. 20 per Ohm unterworfen, die bei der Einlage entrichtet wird.

3. Das *Bier* unterliegt einer Tranksteuer von 40 kr. per Ohm, die im Inlande bei der Fabrikation des Biers nach Maassgabe des Inhalts des Braukessels erhoben, von ausländischem Bier aber als Uebergangsabgabe bei der Einlage entrichtet wird. —

4. Der *Branntwein* unterliegt (Gesetz vom 16. July 1842):

a. Bei der Bereitung des Branntweins aus mehlichen Stoffen einer Maischbüttensteuer von sechs Kreuzer für jede 20 Maas des Rauminhalts der eingemaischten Maischbütten. Von landwirthschaftlichen Brennereien, die nicht länger als 7 Monate des Jahres im Gange sind und an einem Betriebstage nicht über 500 Maas

Maischbüttenraum, bemaischen, werden jedoch nur fünf Kreuzer für 20 Maas Maischraum erhoben.

b. Bei der Bereitung des Branntweins aus nicht mehligen Stoffen einer Branntwein-Materialsteuer nach der Menge der dazu verwendeten Materialien, welche für jede 20 Maas eingestampfte Weinreben, Kernobst oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchten, vier Kreuzer und für jede 20 Maas Trauben- oder Obstwein, Weinhefen und Steinobst acht Kreuzer beträgt.

c. Bei der Einlage von Branntwein, welcher aus anderen Staaten des Zollvereins in das Grossherzogthum übergeht einer Uebergangsabgabe von 6 fl. 8 kr. per Ohm.

Für den inländischen Branntwein, welcher im Grossen in das Ausland verkauft wird, wird eine Steuervergütung von 5 fl. 20 kr. per Ohm geleistet.

Im September 1850 legte die Regierung den Landständen einen *Gesetzentwurf über Besteuerung des Weins und Branntweins* vor, welcher wegen Auflösung des Landtags nicht zur Berathung kam.

Der Gesetzentwurf will, dass die Tranksteuer von Wein, welchen Private für ihren Hausbedarf einlegen — erhöht, die Tranksteuer oder Zapfgebühr der Wirthe dagegen ermässigt werde, und somit eine gleichere Besteuerung eintrete, als sie bisher existirt hat. Dieser Vorschlag wird gewiss allgemeine Anerkennung finden; denn, indem er die Lasten gleichmässiger vertheilt, bringt er dem grossen Publikum die längst erwünschte Erleichterung. Anders aber verhielte es sich mit dem veränderten Steuergesetz vom *Branntwein*, das in Ansehung der Steuerrückvergütung von der Ausfuhr ausser Land, wesentliche Belastung und Erschwerung gegen das bisherige Gesetz enthält. Mach diesem wurden von ausgeführtem Branntwein 5 fl. 20 kr. Steuerrückvergütung erstattet, so dass von der, 6 fl, 8 kr. ausmachenden Brenn- oder Einfuhrsteuer, nur 48 kr. für den Ausführenden verloren gingen. War dies schon eine Einbusse, welche das Ausfuhrgeschäft gegenüber ausländischer Konkurrenz etwas erschwerte, so müsste das neue Gesetz, nach welchem von ausgeführtem Branntwein nur 4 fl. von der Ohm Steuerrückvergütung stattfände, also

statt bisheriger 48 kr. — nun 2 fl. 8 kr. bei der Ausfuhr verloren gingen — das Ausfuhrgeschäft zumeist vernichten. Fragt man nach dem wahrscheinlichen Beweggrund zu der erhöhten Belastung der Ausfuhr, so ist kein anderer denkbar, als die Hoffnung auf grössere Steuereinnahmen. Ob sich diese aber verwirklichen würde, möchte zweifelhaft seyn, zumal ein ähnliches ungünstiges Steuerrückvergütungsverhältniss in keinem Nachbarlande besteht, mit diesen also das Ausfuhrgeschäft des Grossherzogthums nicht konkurriren könnte. Die Folge davon würde voraussichtlich seyn, dass einestheils nicht die erwartete Einnahme-Vermehrung erreicht würde, anderntheils aber, und was wohl zu beherzigen ist — die Branntweinausfuhr fast ganz aufhörte. — Diese Ansichten sind zwar in einem Aufsatze der Darmstädter Zeitung ausführlicher entwickelt, jedoch darf auf der andern Seite nicht unerwähnt bleiben, dass ein Hauptgrund für den Antrag auf Herabsetzung der Rückvergütung der Steuer vom ausgeführten Branntwein, *der* ist, dass bei der bisherigen Steuerbemessung die grösseren Brenner mehr Rückvergütung empfingen, als sie Steuer bezahlt hatten. Auch ist, *im Verhältniss zum Steuersatz*, in den übrigen deutschen Staaten, welche die Maischbottichsteuer besitzen, die Rückvergütung noch geringer als der von der Grossherz. Hessischen Regierung vorgeschlagene Satz.

Die Tranksteuer vom *Wein* scheint einer Abänderung bedürftig, deren *finanzieller* Einfluss zwar vielleicht ungünstig wäre, welche aber, verbunden mit entsprechenden gewerblichen Bestimmungen, einem der bedenklichsten Uebel der weinbauenden Distrikte entgegenwirken könnte. Dieses in raschem Fortschritt begriffene Uebel ist die *Trunksucht*, sehr wesentlich genährt durch die täglich mehr um sich greifende Gewohnheit des *Verzapfens des eigenen Gewächses* in den Privatwohnungen der Weinbergbesitzer. Wer die entsittlichenden Folgen dieses Verfahrens aus der Nähe beobachtet hat, wird diese Behauptung ohne weiteren Beweis gerechtfertigt finden.

2. Salz-Regie.

Aus der Geschichte der *Salzregie* ist zu bemerken, dass am 1. July 1821 eine durchgängig neue Ordnung und Er-

mässigung dieser Abgabe eintrat. Im Fürstenthum Starkenburg wurde der Salzpreis auf 4 Krzr. vom Pfd. herabgesetzt; in Rheinhessen trat, an die Stelle der gesetzlichen Salzauflage, das Verbot der Salzeinfuhr und des Salzhandels innerhalb Landes, daneben Detaildebit des Salzes auf Rechnung der Staatskasse, wie in Starkenburg. In Oberhessen wurde sowohl das Kopfsalz als die Salzregie aufgehoben und Einfuhr wie Salzhandel in der Provinz freigegeben; dagegen war eine Salzsteuer von jährlich 64834 fl. zu zahlen, welche nach den früheren Kopfsalzrollen vertheilt wurde. Diese Verhältnisse dauerten bis zum Gesetze vom 23. Juny 1834 mit Vollzugverordnung vom 24. Juny d. J., wodurch die Salzregie auch in Oberhessen wieder hergestellt und der Preis für das Zoll-Pfund Salz im Kleinverkauf auf 3 kr. bestimmt wurde. Durch eine Bekanntmachung endlich vom 27. Oktober 1836 ist festgesetzt, dass für das zum eigenen Bedarf unmittelbar aus den Magazinen in ganzen Säcken bezogene Salz, für 103 Pfd. 5 fl. nebst 10 kr. für den Sack; für 168 Pfd. 8 fl. 9 kr. nebst 20 kr. für den Sack bezahlt werden solle. Die Roheinnahme von der Salzabgabe betrug im Jahre 1833/5: 460647 fl. und steht im Etat für 1848 mit 695045 fl., was eine Zunahme von mehr als 50 % ergiebt. Die Gewinnungskosten betragen 50 — 51 % und der Rohertrag bildet $8^3/_4$ % der gesammten Staatseinnahmen. Die *Selbstkosten* des Staats berechnen sich im grossen Durchschnitt auf $1^1/_2$ kr. für das Pfd. und der Verbrauch desselben ist also mit 100 % besteuert. Im Jahre 1829/31 war der durchschnittliche Kopfantheil in Starkenburg und Rheinhessen 14 Pfd.; jetzt berechnet er sich in Oberhessen und Starkenburg auf $14^1/_2$ Pfd., in Rheinhessen auf 20 Pfd. Die Ausgabe für Salz wird also in Rheinhessen für eine Durchschnittsfamilie jährlich $4^1/_2$ fl. oder etwa 11 bis 12 Taglohn-Beträge ausmachen. Fast auf jedem Landtage sind Anträge wegen Aufhebung der Salzregie oder Herabsetzung des Preises gestellt; allein theils der Geldbedarf des Staats, theils das Verhältniss zu den übrigen Zollvereinslanden, hat bisher die Berücksichtigung derartiger Wünsche verhindert. —

3. Uebrige indirekte Abgaben.

Die Einnahme von *Jagdwaffenpässen* steht im Etat für 1848 mit 9500 fl., sie war im Jahre 1833/5 nur 7215 fl. (Verordnungen vom 9. August 1824 und 28. Juny 1827 zur Vollz. des §. 11 des Finanz-Gesetzes vom 12. Juny 1827, mit Nachtrag vom 30. September 1848.)

Der Rohertrag der *Main-Wasser-Zölle* zu Steinheim und Seligenstadt war von 12210 fl. im Durchschnittsjahre 1833/5 bis 1845 schon auf 26000 fl. gestiegen, zum Theil in Folge besserer Verwaltung; im Etat für 1848 dagegen finden sich nur 12000 fl., eine durch die Zeitereignisse veranlasste augenblickliche Abnahme. Auch die *Rheinschifffahrts-Oktroi* ist bei wachsendem Verkehr in fortwährender Zunahme geblieben, denn sie betrug 1833/5: 137000 fl., 1839/41: 196480 fl. und ist für 1848 zu 290364 fl. veranschlagt, obgleich sie die letztere Summe schwerlich erreicht haben dürfte. Die Gewinnungskosten sind 37 % und ihr Antheil an der Gesammtsumme der Einnahmen 3½ %.

Das *Chausseegeld* wird im Grossherzogthum nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. März 1824 erhoben; sein Rohertrag war im Durchschnitt der Jahre 1829/31: 144549 fl., was für jede Klafter Chausseelänge durchschnittlich 35,26 kr. ergiebt. In Folge strengerer Kontrolle, der raschen Zunahme der Strassenlänge und der Nachtragsgesetze vom 16. July 1842 (wonach alles leichte Personenfuhrwerk für jedes angespannte Pferd auf je 1000 Klafter Entfernung 1¼ kr. zahlen muss), und vom 15. September 1842, ist die Roheinnahme dergestalt gestiegen, dass der Etat für 1848 die Summe von 240000 fl. enthält. Die wirkliche Roheinnahme war nach dem Durchschnitt von 1844/46: 231774 fl., die Gewinnungskosten beliefen sich auf 34977 fl. oder 15 %; die Reineinnahme mit 196797 fl. deckte die Unterhaltskosten der Strassen um so weniger, als darauf besondere und erfolgreiche Sorgfalt verwendet wird. Ein Gesetz vom 14. Juny 1836, die Vollendung des Systems der Staatsstrassen betreffend, bestimmt, dass die Kosten des Neubaus durch jährliche Ausschläge auf die Steuerkapitalien der gesammten direkten Steuern bis zum Maximum von 1 Heller auf den Gulden gedeckt werden sollen. (Die

Vertheilungsrolle wird jährlich veröffentlicht.) Auch können zu gleichem Zwecke durch Vermittelung der Tilgungskasse verzinsliche Anleihen gemacht und durch dergleichen Zuschläge wieder abgetragen werden. Auf welche Weise diese Befugniss benutzt ist, wird weiter unten sich ergeben. Sonstige *Bestimmungen über Landstrassen und Strassengeld* finden sich im:

Gesetz vom 12. Oktober 1830 über die Erbauung und Erhaltung von *Provinzial*strassen im Grossherzogthum; Gesetz vom 15. Oktober 1830 über die Erbauung der *Staatskunst*strassen; Gesetz vom 13. Juny 1836, wonach zur Bestreitung der *Unterhaltungs*kosten der *Provinzial*-Strassen, für den Gebrauch derselben eine dem Chausseegelde der Staatsstrassen gleiche Abgabe, erhoben werden soll. — Der Ertrag desselben fliesst in die Hauptstaatskasse, welche dagegen den Unterhalt der Provinzialstrassen bestreitet; Alles vom 1. July 1836 an; — nebst Vollzug-Verordnung vom 19. July 1836. — Gesetz vom 4. May 1839, den *Provinzial*strassenbau betreffend; Verordnung vom 19. July 1842 über die *polizeiliche Aufsicht* der chaussirten und gepflästerten Vicinal-Wege; — Verordnung vom 19. July 1842 zur *Verhütung von Unglücksfällen* durch Fuhrwerke, Pferde und Zugvieh auf Strassen; — Bekanntmachung vom 23. März 1846 über die Erhebung des *Chausseegeldes* auf den Staats- und Provinzialstrassen.

Die Landstrassen im Grossherzogthum zerfallen in

a. *Staatsstrassen* und

b. *Provinzialstrassen* —

je nachdem sie aus allgemeinen Staatsmitteln oder auf Kosten der betreffenden Provinz erbaut worden sind. —

Die neuern Staats- und Provinzialstrassen haben sämmtlich eine 20 gr. h. Fuss = 5 Meter breite Fahrbahn, die Gesammtbreite des oberen Strassenprofils ist bei ersteren 40 und bei letzteren 36 Fuss.

Die gesammte *Länge* dieser Strassen beträgt;

a.	Staatsstrassen:	406696,65	Gr. Hes. Klafter zu 2,5 Meter,
b.	Provinzialstrassen:	355185,19	„ „ „ „ „ „
	zusammen	761881,84	„ „ „ „ „ „

oder die Meile zu 3000 Klafter gerechnet, auf 1 □M. Fl.Geh.

a. Staatsstrassen:	135,562 Meilen	durchschnittlich	0,89 M. L.
b. Provinzialstrassen:	118,395 „	„	0,77 „ „
zusammen	253,957 „	„	1,66 „ „

Die *durchschnittlichen Neubaukosten* betragen bei den Strassen des im Jahr 1836 mit den Ständen vereinbarten Strassensystems, auf die laufende Klafter berechnet:

a. Staatsstrassen 24 fl. 15,4 kr.
b. Provinzialstrassen 18 „ 8 „

oder auf die Meile

a. Staatsstrassen . . . 72762 fl.
b. Provinzialstrassen . . 54399 „

Die *Unterhaltskosten* betragen nach dem Durchschnitte des Jahres 1848 (einschliesslich der Löhne der Strassenwärter und sonsiger allgemeiner Verwaltungskosten) per Klafter Staats- oder Provinzialstrassen 0,41872 fl. oder für die Meile 1256 fl. 10 kr. —

Die Roheinnahme von *Brückengeld und für Ueberfahrten*, welche 1833/5: 52257 fl. und 1839/41: 83236 fl. betrug, ist im Etat für 1848 mit 92322 fl. angesetzt. Die Unterhaltskosten sind in der Regel nicht völlig so gross. — Die *Schlacht-Accise* hat mit dem 1. Januar 1831 aufgehört; die *Tabaks-Accise* schon früher.

Die *öffentlichen Waagen* liefern einen Rohertrag von 600 bis 700 fl.; die *Sporteln* von 70 bis 75000 fl.; die *Stempelabgabe* ertrug 1833/5 nur 439000 fl., im Etat für 1848 sind 540000 fl. angesetzt, jedoch werden die inzwischen angeordneten Aenderungen in der Rechtsverwaltung wesentlichen Einfluss üben. Schon in einem Edikte vom 1. Dezember 1817 hatte die Regierung die Absicht zu erkennen gegeben, sämmtliche Sporteln für die Staatskasse durch Anwendung von Stempelpapier erheben zu lassen, und nachdem dazu die ständische Ermächtigung im §. 18 des Finanzgesetzes vom 8. Juny 1821 erfolgt war, erschien, in Beziehung auf Oberhessen und Starkenburg, für die Justiz- und Polizeiverwaltung unter dem 27. August 1822, für die Verwaltung unter dem 16. Februar 1825 eine Stempel- und Tax-Ordnung, wel-

che unter dem 16. März und 14. September 1824 und 3. September 1848 Zusätze und Abänderungen erhalten hat. Die Stempelabgaben, Gebühren und Sporteln in Rheinhessen sind durch das Gesetz vom 9. März 1824 geregelt. — Der *Spielkartenstempel* bietet die Eigenthümlichkeit einer verfassungswidrig ungleichen Besteuerung dar, indem die Verordnungen vom 18. November 1809 und 6. März 1824 (Aufhebung des Einfuhr*verbots*) nur in Starkenburg und Oberhessen gelten (z. v. die Minist. Bekanntmachung vom 11. Juny 1827). Eine Verordnung über den *Kalenderstempel* vom 8. September 1809 scheint auch in Rheinhessen nicht zu gelten.

Die von grossen Zufälligkeiten abhängige *Kollateralgelder*-Einnahme (5 % nach dem Finanzgesetz vom 8. Juny 1821) ist in den neusten Voranschlag mit 55000 fl. aufgenommen; die *Abgabe von Hunden* (Gesetz vom 23. Juny 1827) mit 21000 fl.

Den Ertrag der *Zollgefälle* finden wir im Etat für 1833/5 mit 643000 fl., für 1839/41 mit 948919 fl., für 1848 mit 1,154348 fl., was eine Vermehrung von fast 80 % ergeben würde. Die Zölle erfordern etwa 3 % *privative* Ausgaben und bilden 14½ % der gesammten Staatseinnahme. Der Anschlag des berichtigten Budgets vom 7. Januar 1850 beruht hinsichtlich der *Zölle* auf folgender Rechnung: Die *Roh*einnahmen des ganzen Zollvereins an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, auch von der Rübenzuckersteuer, werden für ein Durchschnittsjahr von 1848—50 betragen an

1. Eingangs-Abgaben . . . . 25,000000 Rthlr.
2. Ausgangs-, Durchgangs-Abgaben in den westl. preuss. Provinzen und den südlichen Staaten des Zollvereins (wofür keine besondere Verwaltungskosten in Anrechnung kommen) . . . . . 175000 Rthlr.

Da die *allgemeinen* Verwaltungsausgaben auf 2,550000 Thlr. zu berechnen seyen und der Antheil des Grossherzogthums Hessen etwa 1/33 betrage, so werde dessen *Antheil* an den *Eingangs*-Abgaben 680303 Thlr. oder 1,190530 fl. seyn; an den Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben aber, wovon es 0,0602 Theile empfange, 10518 Thlr. oder 18400 fl.; an der

*Rübenzucker*steuer 9700 fl. Dazu kämen an Ausgaben, welche das Grossh. Hessen in Anrechnung bringe, 4350 fl. u. s. w., so dass die *Roh*einnahme des Grossh. Hessen auf 1,264486 fl. sich berechne. Da dieser Staat sodann an 111704 fl. Kosten zu tragen habe, so bleibe seine *Rein*einnahme durch Zölle und Zubehör 1,152782 fl.

Vor dem 1. April 1824 bestanden im Grossherz. Hessen keine Grenzzölle, dagegen in Starkenburg und Oberhessen s. g. Aemter- oder Binnenzölle (Ertrag der Landzölle 93000 fl., des Impost 3000 fl., der Accise auf ausld. Gegenstände 40000 fl.) Das Gesetz vom 6. März 1824 ordnete die Erhebung einer Verbrauchssteuer von „ausländischen Natur- und Kunst-Produkten“ und von Durchgangsgebühren an. Diese Maassregel hatte unter dem 8. September 1824 einen Verkehr-Erleichterungs-Vertrag mit Baden (bemerkenswerthe einleitende Erklärung) zur Folge, der aber schon nach Jahresfrist wieder aufgehoben wurde, weil Baden seine Zollgesetzgebung wesentlich änderte.

Die Regierung des Grossh. Hessen hat nicht nur um ihr eigenes Land, sondern um ganz Deutschland, ein *wesentliches Verdienst* dadurch sich erworben, dass sie, ungeachtet mancher Bedenken und trotz vieler Vorurtheile, in dem Staatsvertrage mit Preussen vom 8. May 1828 den *Grundstein zum deutschen Zollvereine* legte. Es war unter unabhängigen Staaten das *erste* grosse Beispiel freiwilliger gegenseitiger Aufgabe von Gesetzgebungs- und Regierungs-Rechten zum Besten des Volks; es war der *erste* Schritt der Verwirklichung der *unvergänglichen* Idee deutscher Einigung; es war der *erste* Versuch zur Sühne dessen, wodurch die Bundesakte auch an der leiblichen Wohlfahrt der deutschen Stämme sich versündigt hatte.

4. Sonstige verschiedene Einnahmen.

Die Einnahme-Abtheilung: *aus verschiedenen Quellen* endlich liefert nach dem ursprünglichen Etat für 1848: 255716 fl. und zwar: Geldstrafen 109540, Ersatzgelder wegen aufgehobener gutsherrlicher Frohnden 2777, andere unmittelbare Einnahmen der Hauptstaatskasse 5910, zufällige Einnahmen 38400,

aus den Ueberschüssen 99089 fl. Nach dem berichtigten Etat aber soll die Einnahme-Abtheilung 651138 fl. ertragen, wegen bedeutender Vermehrung der zufälligen Einnahmen und der Ueberschüsse. — Unter den Einnahmen ist bisher der *Ertrag der Staats-Eisenbahnen* nicht erschienen. - Da jedoch ohne Zweifel schon der nächste Voranschlag denselben enthalten wird, so mache ich über Kosten und Einnahme der Staats-Eisenbahnen hier nachstehende Mittheilung:

A. *Main-Neckar-Eisenbahn.*

a. Das bis jetzt aufgewandte *Baukapital* beträgt auf Seiten:

	fl.	*also 1 Meile durchschnittl.*	*Prozt.-Antheil*
1. des Grossherzogth. Hessen für 7,00 Meilen	4,397955	628279	41,63
2. „ „ Baden für 4,20 Meilen	1,765262	420300	16,71
3. der Stadt Frankfurt . . . . für 1,00 „	4,401413	4,401413	41,66
Zusammen 12,20 Meil.	fl. 10,564630	865953	100 —

b. Die *Roh-Einnahmen* betrugen

1846	(vom Monat August an, in welchem der Betrieb eröffnet wurde):	fl. 184795
1847	(für 1 Meile durchschnittl. 40901 fl.) . . .	„ 498998
1848	(„ 1 „ „ 45901 „) . . .	„ 559991
1849	(„ 1 „ „ 44093 „) . . .	„ 537934
1850	bis Ende September betrugen die *Transport-Einnahmen* nach den vorgelegten Uebersichten	„ 473531

c. Die *Ausgaben für den Betrieb* haben betragen

1846	. . . .	fl. 121670
1847	(für 1 Meile durchschnittl. 25145 fl.) . . .	„ 306770
1848	(„ 1 „ „ 30519 „) . . .	„ 372338
1849	(„ 1 „ „ 23866 „) . . .	„ 291172

oder 54,12 % der Roh-Einnahme.

Das Anlage-Kapital *verzinste* sich hiernach im Jahre 1849 mit 2,33 %.

B. *Frankfurt-Offenbacher Bahn.*

			für 1 Meile im Durchschnitt.
a. *Baukapital* aufgewendet von			
1. Grossherzogth. Hessen für 0,5 Meilen	fl.	293587	587174
2. Frankfurt . . . . . . „ 0,5 „	„	757254	1,514508
Zusammen 1 Meile	fl.	1,050841	

b. *Roh-Einnahmen.*

1848 (vom 16. April an, wo der Betrieb eröffnet wurde)	fl.	34324
1849	„	45226
1850 (Transport-Einnahmen bis Ende September) .	„	39017

c. *Betriebskosten.*

1848	fl.	20619
1849	„	32128

oder 71,04 % der Roh-Einnahme.

Der Reinertrag gab also 1,25 % des Anlage-Kapitals.

C. *Main-Weser-Eisenbahn.*

a. Das aufgewendete *Baukapital* beträgt, nach dem Stande am Schlusse des Monats Juny 1850, auf Seiten

		fl.	also auf 1 Meile durchschnittlich
1) des Grossherzogthums Hessen für pp.	8 Meilen	5,486542	685818
2) des Kurfürstenthum Hessen . .	18 „	11,884522	660251
3) der Stadt Frankfurt	1 „	1,475451	1,475451
Zusammen	27 Meilen	18,846515	698019

b. *Roh-Einnahmen.*

Der Betrieb wurde zuerst am 19. Dezember 1849 auf der Strecke zwischen Kassel und Wabern eröffnet und im Laufe dieses Jahres allmählig soweit ausgedehnt, dass gegenwärtig nur noch die Strecke zwischen Butzbach und Giessen nicht befahren wird.

Bis Ende 1849 wurden eingenommen an Transport-Einnahmen . . . . 784 fl.
Bis Ende September 1850 betrugen die Transport-Einnahmen . . . . 244393 „

was, mit Zuschlag von 25 % für das letzte Quartal und für sonstige Einnahmen, den Jahres-Rohertrag der Eisenbahn auf 305491 fl. stellen würde; oder für *eine* Längemeile durchschnittlich 11314 fl. Dass dieser Ertrag, nach Eröffnung der Bahn in ganzer Länge, nach mehrjährigem Betriebe und vorzüglich durch den Anschluss der Eisenbahn Kassel-Hannover, sehr bedeutend wachsen wird; bedarf keines Beweises.

Der 15,5 Meilen lange Antheil des *Grossh. Hessen* an diesen drei *Staatseisenbahnen* hat also zusammen bis jetzt (Dezember 1850) 10,178084 fl. oder 1 Meile durchschnittlich 656651 fl. gekostet. —

Schon unter dem 18. Juny 1836 wurde, auf Veranlassung mehrerer Privat-Eisenbahn-Pläne, gesetzlich bestimmt, dass das *Zwang-Enteignungs-Gesetz* vom 27. May 1821 auf dergleichen von der Regierung bewilligte Bahnen Anwendung finden solle. Der erste Gebrauch hiervon wurde bei der im Herbste 1838 begonnenen Privat-*Taunuseisenbahn* gemacht, wovon 0,25 Meile bei Kastel auf Grossh. Hessischem Gebiete liegen, und deren Polizei-Ordnung vom 1. Oktober 1839 ist. Dann trat eine Pause ein bis zu dem Gesetze vom 16. July 1842 über den *Bau der vereinbarten Hauptlinien und Betrieb auf Staatskosten* (Fonds durch Anleihen aufzubringen; Tilgung durch ½ %, welches nebst Zinsen zunächst aus den Einnahmen der Bahn, aushülfsweise aber aus der Staatskasse erfolgt. Als Staatsschuld anerkannt und regelmässige Rechenschaft an die Stände vorgeschrieben). Am 26. Juny 1843 wurde eine Eisenbahn-Direktion in Darmstadt errichtet und unter dem 17. September 1844 erschien eine Verordnung über die *Aktiengesellschaften* für den Bau und Betrieb der Eisenbahnen. Auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung sind, laut den deshalb ergangenen Bekanntmachungen, nachbezeichnete 4 %ige *Kapitalaufnahmen* zum Bau der oben bezeichneten Staats-Eisenbahnen geschehen:

1843 May	29 :	2,000000	fl.		
1843 Juny	15 :	2,000000	„		
1846 May	6 :	4,000000	„		
1849 Sept.	17 :	1,500000	„	$(4^1/_2$ % zu $92^1/_2)$	
1850 July	12 :	2,000000	„	$(4^1/_2$ %)	
		11,500000	fl.		

Ueber eine Eisenbahn-Verbindung zwischen *Main und Neckar* wurde unter dem 25. Februar 1843 ein Staatsvertrag abgeschlossen und am 31. März 1843 bekannt gemacht. Die Polizei-Ordnung für diese Bahn ist vom 12. May 1846; die Tarife wurden am 6. July 1846 verkündet. Der am 7. April 1843 bekannt gemachte Staatsvertrag wegen Anlage einer Eisenbahn zwischen *Offenbach und Frankfurt* ist vom 12. Dezember 1842; die Polizei-Ordnung erging erst unter dem 18. Oktober 1849.

Ueber eine Eisenbahn zwischen *Kassel und Frankfurt am Main über Giessen* ist der Staatsvertrag vom 6. Februar 1845, bekannt gemacht den 27. May 1845. Die polizeiliche Aufsicht über diesen Schienenweg ist durch Verordnung vom 30. September 1848 geregelt.

Ausserdem stehen (abgesehen von der Verbindung der Main-Neckarbahn mit der Bayernschen Westbahn und der Main-Weserbahn mit dem Niederrhein) noch zwei Eisenbahnlinien in Aussicht; deren ganz entschiedene Wichtigkeit für das Grossherzogthum, ihnen einen gerechten Anspruch auf den *Staats*bau eröffnet. Dies ist die hessische *Ludwigs-Eisenbahn* (Mainz-Worms-Ludwigshafen), konzessionirt am 15. August 1845, lang 5,75 Meilen, im Bau begriffen, Baukapital 4,000000 fl., wovon bis jetzt 45 % eingezahlt und bis zum 30. April 1850: 944317 fl. verausgabt sind. Dies ist ferner eine Eisenbahn zwischen *Mainz und Bingen*, etwa 3 Meilen lang, noch nicht begonnen, jedoch oberflächlich veranschlagt zu 1,575000 fl. welche demnächst unfehlbar Fortsetzungen erhalten würde, mindestens in der Richtung nach Bonn zu. Hoffentlich werden die Nachfolger des Ministers *Jaup* die Zusicherung in Ausführung bringen, welche derselbe, im Gefühle sowohl der Gerechtigkeit gegen Rheinhessen als der Nothwendigkeit im

Interesse des ganzen Staats; wegen des Baus auf Staatskosten Namens der Regierung ertheilt hat.

C. Staats-Ausgaben.

a) Im Allgemeinen.

Schon bei Besprechung des Einnahmeetats ist dargelegt worden, dass die ordentlichen Ausgaben des Grossherzogthums Hessen seit 1821/3 von 5,717652 fl. auf 7,951810 fl. angewachsen sind; auch habe ich die Gründe der Beschuldigung und Rechtfertigung entwickelt. —

In der von mir gemachten vergleichenden Zusammenstellung der Staatsausgaben verschiedener Rechnungsabschnitte, habe ich zwar die 12 Hauptabtheilungen der amtlichen Etats beibehalten, jedoch hinsichtlich der Unterabtheilungen einige Aenderungen vorgenommen, welche einer gründlicheren Einsicht in einzelne Ausgabezweige förderlich zu sein schienen.

Zunächst die *Haupttitel* nach dem ursprünglichen Etat für 1848—50: und nach dem berichtigten Etat vom 7. Jan. 1850.

	Geldbetrag.	*Prozent-Antheil a. d. Endsumme.*
I. Lasten und Abgänge . .	778202 *725265*	. . . 9,73
II. Sonstige Gewinnungskosten	1,374675 *1,259722*	. . . 17,29
III. Auf die Staatsschuld . .	632787 *652165*	. . . 7,96
IV. Pensionen (aller Art) 1833/5: 500000 fl. oder 7,66% .	420000 *475000*	. . . 5,29
V. Für Grossh. Haus und den Hof . . . . (davon Zivilliste*) 581000 nach §. 70 der Verfassung	773800 *710258*	. . 9,73

*) Zu vergl. einen Artikel im Darmstädter Journal vom Oktober 1850, in welchem von sehr kundiger Feder entwickelt wird, weshalb der jetzt regierende Grossherzog den bisherigen Betrag der Zivilliste beanspruche.

	Geldbetrag.	Prozent-Antheil a. d. Endsumme.
auf die Dauer *einer* Regierungszeit festgesetzt; Apanagen und Deputate 192800 fl.)		
VI. Landtag und landständisches Archiv, (die Taggelder betragen nach der Geschäftsordnung vom 10. Oktober 1849 : 3½ fl.)	20000 *20000*	0,25
VII. Für das Militär und die Militäranstalten	1,173195 *1,523600*	14,75
VIII. Staatsminister, Staatsrath und geh. Kabinets-Exped.	29250 *26250*	0,37
IX. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten etc. (Davon Staatsarchiv 4 bis 5000 Gulden, Postwesen 2686 fl., Bundeslasten 43320 *129700*)	134276 *182056*	1,69
X. Ministerium des Innern und der Justiz und zwar:		
1) Ministerium selbst . .	37700 *37700*	0,47
2) Rechtsverwaltung. (1833/5 : 469253) . .	597859 *635782*	7,52
3) Polizei- und sonstige Verwaltungs-Behörden und Anstalten (1833/5 : 164973)	200086 *193799*	2.51
4) Kultus, öffentlicher Unterricht und sonst zur Förderung nützlicher Kenntnisse . . . . (1833/5 : 196693)	291072 *292422*	3,66
5) Oeffenliche Sicherheit und Armenpflege . . (1833/5 : 106179)	146287 *145454*	1,84
6) Medicinalwesen . . .	56650 *57796*	0,71

	Geldbetrag.	Prozent-Antheil a. d. Endsumme.
7) Landgestüt	30000 *30000*	0,38
8) Handelskammern zu Mainz und Offenbach . . .	1450 *1450*	0,02
9) Maass- und Gewichtskosten	1830 *1830*	0,02
10) Beitrag zur Krankenanstalt Hofheim . . .	20000 *20000*	0,25
11) Beiträge zu Flussbauten	4500 *4500*	0,06
12) Zur Verbesserung der Landwirthschaft . .	8000 *8000*	0.10
13) Beitrag zu den auf den Etappenstrassen entstehenden Kosten . .	3500 *3500*	0,04
14) Kosten, welche die Justiz und Polizei zusammen betreffen . . .	24950 *35834*	0,32
15) Beiträge zur Staatsunterstützungskasse . .	15700 *15700*	0,20
16) Zur Verbesserung des Gewerbewesens . .	8000 *8000*	0,10
Zusammen Ministerium des Innern und der Justiz . . .	1,447584 *1,491767*	18,20
XI. Ministerium der Finanzen u. zwar:		
1) Ministerium, Etatswesen, Buchhaltung	23650 *23650*	0,30
2) Rechnungskammer nebst der I. Justifikatur-Abth.	25877 *25877*	0,33
3) Hauptstaatskasse . . .	17615 *17615*	0,22
4) Verwaltungs-Kollegien	95430 *87454*	1,20
(Oberfinanzkammer: 47315, Forstdirektion: 26020, Baudirektion: 22095), [*Oberfinanz-*		

	Geldbetrag.	Prozent-Antheil a. d. Endsumme.
kammer 14683, Oberforstdirektion 8350, Oberbaudirektion 22095, *Obersteuerdirektion 14887 Oberforst- und Domänendirektion 27439*].		
5) Bauwesen . . . . . (1833/5 : 458353 fl., also Zunahme fast 69 %, welche fast nur auf den Unterhalt der Chausseen kommt, dessen Kosten von 175300 fl. auf 465000 fl. also um 165% gestiegen sind.)	774106 *557724* . . .	9,73
6) Münzwesen	3580 *3580* . . .	0,04
7) Reisekosten und Diäten	6500 *6500* . . .	0,08
Unterabtheilung 1 — 7.	946758 *722400* . . .	11,90
8) Ausgaben die *nicht* zur *laufenden* Verwaltung gehören, als: Landesvermessung und Katastrirung 56000 fl., Domänen-Inventar 2200 fl.. Grundrentenablösung 25000 fl., für Aufsuchen von Salz 4000 fl, Flussbauten 70402 fl., Provinzialstrassenbau-Schulden 56000 fl.	213602 *163246* . . .	2,69
Zusammen Finanz-Ministerium (1833/5 : 745580 fl.)	1,160360 *885646* . . .	14,59

	Geldbetrag.		Prozent-Antheil a. d. Endsumme.
XII. Allgemeine Kosten in den Kollsgienhäusern	7681 *8041*	. . .	0,10

Gesammtsumme des ordentlichen Ausgabe-Etats 7,951810 fl.
7,959770 „

Bei *Vergleichung der wichtigsten Sätze beider Voranschläge* zeigt sich:

1. ein Mehrbedürfniss von jährlich 18734 fl. für die Verzinsung der *Staatsschuld*, namentlich die Verzinsung des bereits ausgegebenen Theils des Anlehens von 1,000000 fl., welches auf dem vorigen Landtage von Seiten der Stände behufs der Bestreitung ausserordentlicher Bedürfnisse des Staats bewilligt worden ist;
2. ein Mehrbedürfniss von mindestens 55000 fl. jährlich, zur Bestreitung der *Pensionen*, veranlasst hauptsächlich durch die vielen in Folge der veränderten Verhältnisse und der neuen Organisation der Verwaltungsbehörden unvermeidlich gewordenen Pensionirungen;
3. ein Mehrbedarf von jährlich 86380 fl. wegen der in den Jahren 1848 und 1849 dem Grossherzogthum zur Last gekommenen Beiträge zu den in diesen Jahren ausgeschlagenen ausserordentlichen *Reichs-* und *Bundeslasten;*
4. ein Mehrbedarf von jährlich 32706 fl. für die Kosten der *Stadt-* und *Landgerichte*, welcher hauptsächlich in den durch das Gesetz vom 7. August 1848 vom 1. April 1848 an auf die Staatskasse übernommenen Gehalte und Vergütungen etc. für die Landgerichte in den standesherrlichen Bezirken beruht und dadurch gerechtfertigt erscheint;
5. ein Mehrbedarf von jährlich 9318 fl. für Besoldungen und Vergütungen an *Forstbeamten* in den standesherrlichen Bezirken, gleichfalls durch die Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzes hervorgerufen, und endlich
6. ein Mehrbetrag von durchschnittlich jährlich 350405 fl. für die laufenden und ausserordentlichen Bedürfnisse des

Grossherzogl. *Militärs*, welcher beinahe gänzlich durch die Mobilmachung des gesammten Grossherzogl. Militärs und dessen Verwendungen im Reichsdienste veranlasst worden ist.

b) Einzelne Ausgaben.

Zu besonderer Erörterung hebe ich als die wichtigsten, die Ausgaben *für das Militär* und für die Staatsschuld hervor, indem ich für das Militär die Finanzperiode 1839—41 wähle, weil davon bereits die Rechnung abgenommen ist. Die Schlusssumme der Ausgaben des ordentlichen Etats war für ein Durchschnittsjahr von 1839/41: 7,636340 fl., wovon für das *Militär und die Militäranstalten* 1,174601 fl. (Beilage Nr. 49 zum Protokolle vom 23. Januar 1845 Seite 57) ausser den Militärpensionen und Militärgnadenpensionen, welche 134945 fl. betrugen, in Anspruch genommen sind. Der ordentliche Aufwand für das Militär war also etwas mehr als 17 % der gesammten Staatsausgabe. Nach einem besondern Berichte über die Rechenschaftsablage der Militärverwaltung von 1839/41 (Beilage 34 zum Protokolle vom 14. Januar 1845) haben indess die *wirklichen* Verwendungen (ohne obige Pensionen) nur 3,255790 fl. (richtiger 3,255879), also für ein Jahr 1,085293 fl. betragen, welche auf die *einzelnen Ausgabetitel* wie folgt sich vertheilen:

Benennung der Regimenter, Korps u. s. w.	*Staatsrechnung 1827.* fl.	Wirkliche Ausgabe 1839—41 in einem Jahr fl.	Prozent-Antheil an der Endsumme	Im Voranschlage für 1845/7. fl.
1. Garderegiment Chevauxlegers . . .	*218490*	297391	27,40	325463
2. Erstes Infanterieregiment	*121291*	139916	12,89	147643
3. Zweites Infanterieregiment	*108744*	128683	11,86	131432
4. Drittes Infanterieregiment	*111351*	119816	11,04	130558
5. Viertes Infanterieregiment	*93013*	118177	10,89	125313

Benennung der Regimenter, Korps u. s. w.	*Staatsrechnung 1827.* fl.	Wirkliche Ausgabe 1839—41 in einem Jahr. fl.	Prozent-Antheil an der Endsumme.	Im Voranschlage für 1845/7. fl.
6. Pionnier- und Artileriekorps	*61910*	78507	7,23	92173
7. Kriegsministerium .	*33248*	35530	3,28	36507
8. Garde du Corps . .	*17650*	18694	1,72	18874
9. An Zuschuss zur Offizier-Wittwenkasse	*13998*	15701	1,45	14000
10. Generalquartiermeisterstab	*9034*	15518	1,43	15279
11. Für Unterhaltung d. Militärgebäude . .	*25217*	13696	1,26	12000
12. Adjutanten Sr. Königl. Hoheit des Grossherzogs . .	*17984*	13063	1,20	20236
13. Strafanstalt zu Babenhausen . . .	*12800*	11685	1,08	12431
14. Kommandement Darmstadt . . .	*8386*	9655	0,89	10219
15. Waffendirektion .	*3380*	8072	0,75	8407
16. An Zuschuss zur Unteroffizier-Wittwenkasse	*(z. v. 9)*	7551	0,70	6100
17. Kriegszahlamt und Kriegsrechnungsbüreau	—	6991	0,64	7000
18. Dienstalterszulage f. Unteroffiziere . .	—	6697	0,62	6600
19. Militärbildungs-Anstalt	*6046*	6000	0,55	6000
20. Keinem besondern Korps attachirte Offiziere	*10248*	5699	0,52	—
21. An unvorhergesehenen Ausgaben . .	*8912*	5220	0,48	1500
22. An Diäten, Fuhr- u. Botenlohn . . .	*4051*	4843	0,45	3500

Benennung der Regimenter, Korps u. s. w.	*Staatsrechnung 1827.* fl.	Wirkliche Ausgabe 1839—41 in einem Jahr. fl.	Prozent-Antheil an der Endsumme.	Im Voranschlage für 1845/7. fl.
23. Für Gottesdienst u. Schulen	*4160*	4551	0,42	4872
24. Dienstalterszulage für Offiziere . .	—	4500	0,41	12100
25. An Unterstützungen	*4550*	4427	0,41	4500
26. Oberkriegsgericht	*2278*	2655	0,24	3220
27. Militärsanitätsdirektion	*2280*	1179	0,11	2450
28. An Gratificationen	*5005*	876	0,08	1000
29. An Zuschuss zur Invalidenkasse . .	*1800*	—	—	5000
	905826	1,085293	100	1,164377

Im Budgetsentwurf für 1821/3 kommen für den Unterhalt des Militärs und der Militäranstalten 1,111899 fl. vor, der Landtag aber bewilligte davon nur 1,000000 fl. Für 1834/6 wurden 961145 fl., für 1827/9: 905000 fl. bewilligt; die Regierungs-Forderung für 1830/2 betrug 914819 fl., die ständische Bewilligung dagegen 892355 fl. Die ferneren Etatsummen sind: für 1833/5: 938294 fl., 1836/8: 936563 fl., 1839—41: 958591 fl., 1842/4: 1,154182 fl., 1845/7: 1,164377 fl., 1848/50: 1,173195 und 350405 fl.

Die seitherige Stärke der *Infanterie* war 4802 Mann ohne Offiziere in vier Regimentern, welche 46,68 % des gesammten Aufwandes für das Heer erforderten; die Kosten eines Mannes waren also durchschnittlich 101 fl. Das *Reiterregiment* zählte ohne Offiziere 909 Mann, wovon jeder durchschnittlich 312 fl. kostete; die Stärke des *Artillerie-* und *Pionnier*-Korps war ohne Offiziere 570 Mann, der durchschnittliche Aufwand also 131 fl. Da das gesammte Truppenkorps aus 9350 Mann bestand, so kamen von der Endsumme des Militäretats im Durchschnitt auf den Kopf etwa 116 fl. und auf den Kopf der Bevölkerung des Landes (mit den Militärpensionen) etwa 1,5 fl. Nicht in Rechnung gezogen sind hierbei der Zuschuss zu den Etappenkosten (Minist. d. Inn.) mit

29*

3500 fl., sowie die *ausserordentlichen* Verwendungen für das Militär in jenem Finanzabschnitt, für eine Infanterie-Kaserne in Offenbach (Staatsbeitrag 53979 fl.), für Zeughaus- und sonstige Bauten, für Anschaffung von Dienstpferden; zusammen mit etwa 131000 fl.

Die erste *Montirungsausrüstung* kostet für einen Infanteristen 39 fl. 3 kr.; für einen Reiter 62 fl.; für einen Kanonier der reitenden Artillerie 53 fl. 32 kr., der Train-Artillerie 49 fl. 39 kr., der Fuss-Artillerie 39 fl. 11 kr., für einen Pionnier 39 fl. 11 kr.

Der Preis einiger *Bewaffnungs-Gegenstände* ist, für ein Infanteriegewehr 20 fl. 30 kr., eine Büchse 38 fl., einen Karabiner 11 fl. 30 kr., Pistolen 8 fl. 30 kr., einen Infanterie-Säbel 3 fl., einen Reitersäbel 7 fl. 30 kr., ein 12pfdr. Feldgeschützrohr 1820 fl., eine dazu gehörige Lafette 450 fl., ein 6pfdr. Feldgeschützrohr 936 fl., eine Lafette dazu 400 fl. u. s. w.

Die Selbstkosten von 1 Pfd. *Brod* waren in der Proviantanstalt 2 kr. 1,52 pf.; die Portion Brod (seit 16. July 1833 anstatt 1½ Pfd. 2 Pfd.) wird zu 3½ kr., eine volle Portion zu 5 kr. berechnet, eine Ration zu 17 kr. Der *Remontepreis* eines leichten Pferdes ist zu 130 fl. angegeben, eines Artillerie-Reitpferdes zu 150 fl., eines Zugpferdes zu 160 fl.; indess scheinen bei schleunigen Anschaffungen diese Preise bei weitem zu niedrig, weil der für die jetzige Vermehrung des Pferdestandes geforderte Durchschnittspreis 220 fl. ist.

Eine ausführliche Denkschrift des Kriegsministers (Beilage 740 zum Protokoll II. Kammer vom 31. Januar 1849) betrifft die *Kosten der Vermehrung der Streitmacht* auf 2 % der jetzigen Bevölkerung und daraus ist Nachstehendes mitzutheilen.

Zu dem bisherigen Bestande von 9350 Mann müssen noch 7650 Mann kommen und dann wird das Kontingent, den Bestimmungen der Reichsgewalt entsprechend, aus folgenden Theilen bestehen:

	Kontingent von $1\frac{1}{2}$ %.	*Ersatzmannschaft* von $\frac{1}{6}$ %.	*Reserve* von $\frac{1}{3}$ %.
Infanterie	10430	1164	2255
Reiterei und Feldgensdarmerie . .	1275	141	284
Feldartillerie . . .	864 (mit 24 Geschützen)	96	267 (mit 8 Geschützen)
Belagerungsartillerie	54	—	—
Pionnire	127	14	29
Zusammen	12750 Mann.	1415 Mann.	2835 Mann.

Nach den vorgelegten sehr ins Einzelne gehenden Berechnungen soll der *erstmalige Aufwand* für die vorschriftsmässige Vermehrung des Bestandes die nachbezeichneten Summen erfordern:

	Kontingent und Ersatzmannschaft	*Reserve*
Bekleidung	308116	116154
Bewaffnung u. Ausrüstung . .	251975	241692
Pferdeankauf	47520	—
Zusammen	607611	357846
	965457 fl.	

Diese Summe ist durch Beschlüsse II. Kammer auf etwa 889000 fl. vermindert.

In dem ursprünglichen Voranschlage des *ordentlichen* Ausgabeetats für 1848—50 werden für das Militär und die Militäranstalten 1,173195 fl. für Militärpensionen etwa 130000 fl. gefordert (die Kosten des Gensdarmeriekorps mit 103000 fl. und die Kosten der Militäraushebung stehen auf dem Etat des Ministeriums des Innern). Würde jedoch die Vermehrung des Kontingents in der vorbezeichneten Weise durchgeführt, so müssten die *jährlichen Ausgaben für das Heer* (ohne die Flottenbeiträge und die militärischen Bundeskosten) auf *mindestens* 1,950000 fl. sich erhöhen, (im berichtigten Budget für 1848/50 sind 1,523600 fl. und ausserdem für Militärpensionen 148307 fl. gefordert,) was 22 bis 23 % der Gesammtausgaben und etwa 36 % aller reinen Staatseinnahmen des Grossherzogthums wäre. Diese *eine* Ausgabe würde durch die Einnahme von

allen direkten Steuern oder von allen Domänen und Regalien nicht gedeckt werden können. Dann ferner käme auf den Kopf der jetzigen Bevölkerung ein Durchschnittsbeitrag von 2,26 fl.; allein die nothwendig folgenden und noch eine Reihe von Jahren zu erwartenden militärischen Ausgaben im *ausserordentlichen* Etat, würden noch ausserdem zu tragen seyn. —

Die *Bewilligung des Militäretats* geschieht in der Regel für einen Finanzabschnitt, also für 3 Jahre; die Ansätze für Brod, Furage, Holz, Montirungstücher und Pferde jedoch werden nur annähernd bewilligt, indem erst bei der Rechnungsablage die schliessliche Feststellung dieser Posten durch Einreihung der *wirklichen* Preise jener Gegenstände erfolgt. Wie bedeutend die dadurch verursachten Abweichungen sein können, ergab sich beispielsweise im Finanzabschnitt 1839/41; wo bei der Rechnungsablage wegen jener Preisunterschiede eine Nachbewilligung von 282172 fl. oder von 9,8 % der ursprünglichen Bewilligung, erfolgen musste. —

Noch einige Worte über die *militärische Gesetzgebung* im Grossherzogthum Hessen. Schon durch die Verordnung vom 9. Dezbr. 1807 und 13. Februar 1808 war eine Militärwittwenkasse errichtet. Die durch Edikt vom 7. Januar 1814 errichtete Landwehranstalt wurde am 20. November 1819 wieder aufgehoben, die Militärdienstzeit auf 8 Jahre herabgesetzt (1. Januar 1818); auch erschienen unter dem 25. Nov. 1819 Kriegsartikel, welche die erste Grundlage zu der später erfolgten allgemeinen und durchgreifenden Reform des Militärstrafwesens (Gesetze vom 13. July 1822, 11. September 1833 und 12. May 1848) enthielten. Am 21. April 1821 erliess der Grossherzog die Militärdienstpragmatik, durch welche die Verhältnisse der Offiziere und Militärbeamten auf dieselbe Weise geregelt wurden, wie dieses kurz zuvor hinsichtlich der Zivilstaatsbeamten geschehen war. Durch Verordnung vom 22. September 1820 wurde die *Gerichtsbarkeit* in bürgerlichen Rechtssachen der Militärpersonen den *bürgerlichen* Gerichten überwiesen, spätere bezügliche Verordnungen sind vom 8. September 1848 und 16. Juny 1849. Schon das auf dem ersten Landtage vereinbarte *Rekrutirungsgesetz* vom 6. August 1821, hob in Uebereinstimmung mit Art. 29 der Verfassung (mit

Ausnahme der Familien der Standesherrn) alle Befreiungen vom Militärdienste auf, beschränkte die Dienstzeit auf 6 Jahre, regelte den Eintritt durch das Loos, gestattete aber die Stellvertretung. Ein auf denselben Grundsätzen beruhendes neues Rekrutirungsgesetz wurde am 20. July 1830 erlassen (Vollzugsverordnung vom 30. April 1831); unter dem 19. März 1836 wurde die Stellvertretung im Militärdienste gesetzlich geregelt (Vollzugverordnung vom 13. März 1850 und Bekanntmachungen vom 9. März und 31. August 1849, wodurch das vorläufige Fortbestehen der durch die Grundrechte des deutschen Volks aufgehobenen Stellvertretung ausgesprochen wird.). An die Stelle einiger Privatgesellschaften trat eine *Staatsassekuranz-Anstalt für die Stellvertretung* (Statut vom 1. September 1836 und Gesetz über die Beitreibung der Beiträge vom 19. August 1836). Im Jahre 1848 waren 5102 taugliche Dienstpflichtige vorhanden; die Rechnung der Einstandskasse vom 1. April 1847/8 hatte 167260 fl. Einnahme und 145795 fl. Ausgabe, bei der Truppenergänzung des Jahres 1848 wurden 604 Einsteher gestellt; bei der Rechnung der Staatsassekuranz-Anstalt für die Stellvertretung vom Musterungs- und Ziehuugs-Jahr 1847 war die Einnahme von 1519 versicherten Militärpflichtigen 124468 fl., die Ausgabe betrug eine gleiche Summe wovon zur Einstandskasse 123500 fl. kamen, als Vertretungssumme von 250 fl. für 494 Versicherte. Nach den Erfahrungen der früheren Gesetzgebung war der jährliche Ersatzbedarf nur etwa $1/3$ der tauglichen Dienstpflichtigen, so dass schon $2/3$ durch das Loos befreit wurden; die Zahl Derer, welche die Assekuranz benutzten betrug etwas mehr als $1/3$ der tauglichen Dienstpflichtigen und die Zahl der Einsteher ist nicht völlig $1/3$ der jährlichen Einstellung gewesen. — Von sonstigen hierher gehörigen Verordnungen sind hervorzuheben, die Bestimmungen über die Einrichtung der obersten Behörden: vom 4. July 1821, 19. April 1826 und 25. Februar 1829; die Vorschriften über Einquartierung und Verpflegung: vom 5. Juny 1815, 17. uud 31. August 1848 und 28. April 1849; die Ausführungsbestimmungen der durch die Reichsversammlung beschlossenen Vermehrung des Truppenstandes vom 22. November 1848 und 1. März 1849; das provisorische

Gesetz vom 1. November 1848 die *Bürgerwehr* betreffend und die Verordnung vom 27. August 1849, die Aufnahme in die Militärschule, die Beförderung zum Offiziergrade und die wissenschaftliche Fortbildung der Offiziere betreffend. Eine (als verfassungswidrig erlassen angegriffene) Verordnung vom 7. Aug. 1850 enthält Bestimmungen gegen die Verleitung der Militärpersonen zur Verletzung ihrer Dienstpflichten. —

D. Staatsschuld.

a) Geschichtliches.

Indem ich mich zur *Staatsschuld* des Grossherzogthums Hessen wende, sende ich einige geschichtliche Bemerkungen voraus, welche grossentheils der Gesetzsammlung und dem Berichte des Freiherrn *von Gagern* über die Verwaltung der Staatsschuld in dem Finanzabschnitte 1842/4 (Beilage 120 zum Protokoll vom 28. Februar 1848) entnommen sind; dem fast einzigen von allen mir zu Gesicht gekommenen finanziellen Berichten II. Kammer aus neuerer Zeit, welcher wegen seiner *Gründlichkeit* besondere Erwähnung verdient.

Aus einer Bekanntmachung der Hofkammer zu Giessen vom 13. Dezember 1811 erhellt, dass die Kaufschillinge für herrschaftliche Domänen, Güter, Zehnten, Schafereien, der Erlös für Allodifikationen, sowie die davon fallenden Zinsen, zum Schuldentilgungsfond bestimmt sind. — Schon die Verordnung vom 1. Oktober 1806 enthält die feierliche Erklärung und landesherrliche Zusage:

„dass alle landständische oder von den Landständen „garantirte Schulden nach wie vor auf dem Lande radizirt „und hypothezirt verbleiben, auch die pünktliche Sorge „dafür getragen werden soll, dass die davon zu entrichtenden Zinsen, wie bisher vor allen andern Zahlungen „berichtigt und die fälligen oder ordnungsmässig aufgekündigten Kapitalien nach den bisher bestandenen Normen abgetragen werden."

Eine Verordnung vom 11. Dezember 1813 bestimmt ferner, dass vor Ablauf zweier Jahre nach erfolgtem Friedensschlusse keine Aufkündigung der Staatsschuld angenommen werden

solle; während die Zinsen derselben wie bisher zur gehörigen Zeit entrichtet werden sollten. — Eine Verlängerung der *Kündigung-Suspension* bis zu Ende 1818 wurde durch Verordnung vom 4. September 1817 bestimmt und sie ist abermals verlängert bis zur Ordnung des Staatsschuldenwesens im Einverständniss mit den Landständen, durch Verordnung vom 5. März 1819. Zwei Bekanntmachungen des Ministeriums vom 15. Januar und 30. July 1813 enthalten Bestimmungen über die hanauischen Landesschulden und eine vom 20. September 1813 über die fuldaischen Landesschulden. — Am 26. August 1818 wurden die, durch den Staatsvertrag vom 29. Juny 1816 zwischen Kurhessen und Grossherzogthum Hessen, von den fürstlich Jsenburgischen Landestheilen übernommenen Schulden, bekannt gemacht. — Eine Verordnung vom 2. März 1819 bestimmt, wie vom 1. July 1819 an die Steuer behuf der Landesschulden in allen Theilen der Provinzen Starkenburg und Hessen zu gleichen Theilen erhoben werden sollen. Am 9. März 1821 ist eine Instruktion über die Behandlung und Verrechnung der Rückstände aus der Finanz-Verwaltungs-Periode bis zu Ende des Jahrs 1820, über die Bildung einer *Haupt-Restkasse* und die Tilgung der schwebenden Staatschuld erlassen — mit Ausführungs-Verordnung vom 3. May 1821. —

Die *älteren* Schulden zerfielen in die zwei Hauptklassen: Landes- und Kammer-Schulden, beide waren durch die Ereignisse der letzten Jahrzehnte des vorigen und der ersten des laufenden Jahrhunderts, in welche das Land durch seine Lage nothwendig verwickelt wurde; bedeutend angewachsen. Sie vermehrten sich ferner beträchtlich durch die mit den s. g. Entschädigungslanden überkommenen Schulden dieser Landestheile; welche um so grösser wurden, je ausgedehntere Anwendung man dem Grundsatze gab, auch solche Schulden einzelner Landestheile unter die *Staats*schulden aufzunehmen, welche andere Regierungen den Provinzen oder Gemeinden zugewiesen haben. — Eine der ersten Früchte landständischer Mitwirkung zur Ordnung des Staatshaushalts war das *Staatsschuldentilgungsgesetz* vom 29. Juny 1821, wodurch die Staatsschuld unter Gewähr und Mitverwaltung der Stände

gestellt und deren einheitliche Verwaltung, regelmässige Verzinsung und planmässige Tilgung gesichert wurde. Die Staatsschuld war damals:

1) eine *liquide*, welche zur Zeit jenes Gesetzes (nach einigen Berichtigungen) mit 12,949173 fl. überwiesen wurde, jedoch im Laufe des ersten Finanzabschnitts, durch neue Anlehen, liquide Zugänge aus der illiquiden Schuld, durch Kautionen und Depositen, dergestalt vermehrt wurde, dass am 1. Januar 1824 der Betrag der liquiden Staatsschuld 13,879180 fl. war.
2) Eine zu 971302 fl. geschätzte *illiquide* Staatsschuld, welche später so bedeutende Zugänge erfuhr, dass schon bis zum 1. Januar 1845 die Summe der Ueberweisungen von der illiquiden zur liquiden Schuld 2,029334 fl. betrug. Der Betrag beider Schuldtheile war hiernach am 29. Juny 1821 wirklich 15,408999 fl.
3) Sämmtliche beim Schluss der Bücher für das Jahr 1820 ausserdem noch vorhandene Zahlungsverbindlichkeiten des Staats, bildeten die *schwebende* Schuld, zu deren Tilgung die Einnahme von früheren Rückständen bestimmt und eine bis Anfang 1838 bestandene Hauptrestenkasse errichtet wurde. Auf diese schwebende Schuld wurden zusammengenommen 2,959429 fl. verwendet.

Als *Staatsschuld anerkannt* waren Ende:

1820:	. . . .	13,282924 fl.
1821:	. . . .	13,435734 „
1822:	. . . .	13,989492 „
1823:	. . . .	13,985937 „
1824:	. . . .	13,841412 „
1825:	. . . .	14,258570 „
1826:	. . . .	13,305073 „
1828:	. . . .	12,926553 „

Der *Zinsfuss* war damals:

5%	. . . .	404465 fl.
4½%	. . . . . .	370 „
4%	. . . .	11,726120 „
3½%	. . . . . .	7924 „
3%	. . . .	772682 „
unverzinslich	. . .	14992 „

Wenn man aber die bereits bestandenen, nur später erst anerkannten Staatsverpflichtungen in Anrechnung bringt, so war der wirkliche *Gesammtbetrag der Schuldverbindlichkeiten* des Grossherzogthums Hessen am 1. Januar 1824: 18,867943 fl, was auf den Kopf der damaligen Bevölkerung etwa 29 fl. und zur Staatseinnahme ein Verhältniss wie 3,14 zu 1 ergiebt.

Die *Schuldentilgungskasse* begann ihre Wirksamkeit mit dem Umtausch der auf Namen lautenden Obligationen, in solche auf Inhaber nach §. 2 des Gesetzes und ging dann zu der durch §. 9 vorgeschriebenen Rückzahlung mittelst Verloosung über.

Eine Hauptaufgabe ferner bildete die *Herabsetzung des Zinsfusses*, welcher im Jahre 1821 grösstentheils 5% selbst 6% betrug, und dazu bahnte ein *Nachtrag* zum Staats-Schulden-Tilgungs-Gesetz vom 25. Februar 1824 den Weg. Um schneller damit vorzuschreiten, schloss man am 15. August 1825 mit dem Wechselhause Rothschild einen Anlehnvertrag ab, wonach demselben 130000 Partialschuldscheine zu 50 gegen Baareinzahlung von 6,500000 fl. ausgehändigt wurden. Die Tilgung dieser *neuen Schuld* sollte dergestalt seyn, dass durch 40 Ziehungen am 1. July 1876 die Zurückzahlung von Kapital, Zinsen und Prämien geschehen wäre, wozu dann der Staat 21,419300 fl. verwandt haben würde. Da es im Systeme dieses Verloosungsplans liegt, dass die Beträge der Rückzahlungen im Verlaufe der Tilgungsfrist fortwährend *wachsen*, weshalb die bedeutendsten Summen in den *letzten* Jahreu der Rückzahlung erforderlich sind; so wurden der Tilgungskasse in einem Gesetze vom 16. Juny 1827 durch eine unveränderliche Dotation von 598307 fl., so wie durch die Bestimmung der Vermehrung derselben für neue Schulden, die erforderlichen Mittel gesichert. Da die Tilgungskasse ausserdem bedeutende sonstige Einnahmen, namentlich durch Domänenverkauf, hat, *für jetzt* aber keine entsprechend hohe Ausgaben; so musste ein sehr beträchtlicher Vermögensfonds bei ihr sich ansammeln. Die Partialschuldscheine der Anleihe von 1825 fanden anfänglich (wie das eine fast natürliche Folge des Verloosungssystems war) so wenig Gunst und erfuhren deshalb eine so grosse Werthverminderung, dass die Verwaltung schon

im Jahre 1827 sich veranlasst sah (Bekanntmachung vom 10. July) 71967 Stück gegen 4- und 3prozentige Obligationen einzulösen; wobei ein Gewinn von 263579 fl. gemacht und die Hebung des Kurses für den kleinen im Umlauf gebliebenen Theil der Loose erreicht wurde.

Eine Folge dieser Maassregel war das Gesetz vom 16. July 1833, wodurch beabsichtigt wurde den Zinsfuss der 4prozentigen Schuld weiter herabzusetzen (Gesetz vom 29. März 1836); jedoch gab man diesen Plan bald wider auf, indem man auf den Zweck des früheren Lotterieanlehns zurückkam. Durch einen im Jahre 1835 mit dem Wechselhause Rothschild geschlossenen fernern Vertrag nämlich übernahm dasselbe den noch vorhandenen Rest der Partialschuldscheine (67543 Stück) wider und zahlte dafür 4,052580 fl., weshalb der Schuldentilgungskasse abermals ein Gewinn von 637799 fl. berechnet wurde. Als Hauptgrund dieser Herausgabe wurde die Nothwendigkeit hervorgehoben noch längere Zeit im Besitze bedeutender Geldmittel zu bleiben, um die beabsichtigte Mitwirkung der Staatskasse bei Ablösung der Grundrenten durch Darlehen gegen 3 % Zinsen (Gesetze vom 27. Juny 1836 und Ausführungs-Verordnung vom 10. Januar 1837) kräftig üben zu können.

Die Staatsverwaltung ging ferner von den bekannten Voraussetzungen aller Lotterieanleihen aus, indem sie berechnete, dass das Lotterieanlehn von 1825 bis zum Jahre 1857 einen Kapitalwerth von 9,905000 fl. für die dann noch vorhandenen Loose erreichen, von da ab aber an Kapitalwerth abnehmen werde, bis es im Jahre 1876 nur noch den in Folge der letzten Ausloosung zu zahlenden Werth der bei dieser Ausloosung betheiligten letzten 9000 Stück Partialschuldscheine mit 1,777500 fl. hat. Auf dieser Berechnung beruht denn auch der noch jetzt Statt findende jährliche Zugang zur liquiden Staatsschuld und die Annahme, dass im Jahre 1850 Vermögen und Schuld der Tilgungskasse gleich seyn, im Jahre 1877 aber ein Vermögen von 17,127526 fl. vorhanden seyn werde; Voraussetzungen, deren Grundlagen durch die neusten Ereignisse zerstört sind. Aber auch die *Eisenbahnbau-* (Gesetz vom 16. July 1842) und *Strassenbau-* (Gesetz vom 19. Septbr.

1845) Schulden haben dazu wesentlich beigetragen, wie sich weiter unten zeigen wird.

Als Hauptmittel zur Tilgung der Staatsschuld neben der budgetmässigen Jahresdotation wurde dasjenige Drittel der *Domänen* betrachtet, welches nach Art. 6. der Verfassung an den Staat abgegeben werden sollte; allein die *Erledigung der Ausscheidungsfrage* erfolgte erst in §. 25 des Landtagsabschieds vom 10. Januar 1841, obgleich auch schon vorher die durch Veräusserungen oder Ablösungen eingekommenen Domanialgelder zur Schuldentilgung verwendet wurden. Ein ferneres gesetzliches Mittel zur Schuldentilgung, bildete die Einnahme an gerichtlichen *Depositen* und *Kautionen* (Gesetz vom 20. Oktober 1821 und Verfügung vom 25. Oktbr. 1821). Seit dem 1. July 1828 sind die Dienstkautionen nur noch mit 4 % verzinst; durch Bekanntmachung vom 1. May 1848 wurde der Umtausch baarer Kautionen gegen Papier einstweilen gehemmt. Die *Ausgabe auf die Staatsschuld* betrug im Durchschnitt der Jahre 1833/5: 616160 fl. oder 9,45 % aller Staatsausgaben; 1839/41: 632648 fl. oder 8,28 %; nach dem Voranschlag für 1848/50: 632787 fl. oder 7,96 % und zwar für die Verwaltung 10332 fl., Verzinsung 578955 fl., Tilgung 43500 fl. —

Der *Stand der Staatsschuld* war nach dem oben Erörterten zu Anfang des Jahrs 1824: 18,867943 fl. und nach Absatz der (besonderer Behandlung unterworfenen) schwebenden Schuld, 15,408999 fl.; in dem Zeitraume bis zum 1. Januar 1832 wurden 2,429739 fl. abgetragen, mithin verblieb damals noch ein Schuldkapital von 12,979260 fl., welchem jedoch 890000 fl. zugingen, die zur Gründung eines Reservefonds und für den Strassenbau aufgenommen waren. Am 1. Januar 1840 war der Kapitalbetrag der *liquidirten* Schuld 11,502207 fl., des Vermögens des Tilgungsfonds 6,273875 fl.; am 1. Januar 1847 war die liquidirte Schuld 14,649011 fl., das Vermögen 10,281038 fl., also der *Schuldüberschuss* 4,367973 fl., wobei jedoch nicht zu übersehen ist, dass auch der Bestand der Domänen, durch Benutzung zur Schuldentilgung, um ein Bedeutendes sich verringert hat. Dagegen ist zu bemerken, dass durch Gesetz vom 19. Septbr. 1845 eine *Strassenbauschuld* von 2,244000 fl. der Staatsschuldentilgungskasse über-

wiesen wurde, welche unter obigem Abschluss für Anfang 1847 berechnet ist und wofür nach dem Gesetze vom 14. Juny 1836 zur Verzinsung und Tilgung, von jedem fl. Normalkapital sämmtlicher direkter Steuern 1 Heller Steuerzuschlag erhoben wird. Ausserdem wurden für *Provinzialstrassen*, nach dem Gesetze vom 4. May 1839 in Starkenburg und Oberhessen 3 Heller erhoben; erhöht durch Gesetz vom 3. Oktober 1845 um 2 Heller für Oberhessen und um 1½ Heller für Starkenburg. — — —

Die Einnahme-Ausfälle und Ausgabevermehrung des Jahrs 1848 führten auch im Grossherzogthum Hessen schon sehr früh zu einem *neuen Anlehn*.

Das Gesetz vom 19. May 1848 verfügte die Aufnahme eines *Anlehns* von 1,000000 fl. zu 5 % gegen Schuldscheine auf Inhaber oder Namen, unter besonderer Verpfändung der Einnahme an Chausseegeld. Durch ein Gesetz ferner vom 30. July 1848 wurde die Ausgabe von 2,000000 fl. Grundrentenscheinen in Stücken von 1, 5, 10, 35 und 70 fl. angeordnet. Verpfändet zu deren Sicherung und zu allmähliger Tilgung, sind die Tilgungsrenten welche die Staatsschulden-Tilgungskasse für die von ihr den Gemeinden zur Ablösung der Grundrenten vorgeschossenen Kapitalien von zusammen 2,399032 fl. noch für die Dauer von mehr als 40 Jahren, jährlich zu beziehen hat. Vom Jahre 1851 an werden jährlich 80000 fl. getilgt. Die Ausgabe der Scheine hat im November 1848 begonnen (z. v. Bekanntmachung vom 2. Novbr. 1848 nebst Nachtrag vom 22. Oktober 1849) allein der Geldbedarf war so gross, dass schon am 23. April 1849 das Ministerium den *Vorschlag zu einer neuen Anleihe* zu 2 Mill. fl. an die Stände brachte. Zweite Kammer lehnte diesen Antrag in der Sitzung vom 16. May ab, beschloss jedoch die Regierung zu ermächtigen denjenigen Betrag der Anleihe vom 19. May 1848, welcher bis dahin nicht hatte untergebracht werden können, mit der Summe von 700000 fl. unter den Bedingungen des neuen Gesetzentwurfs aufzunehmen. Dieser Beschluss erhielt in der Sitzung vom 22. May noch den Zusatz, dass von jenen 700000 fl. die Summe von 300000 fl. durch Papiergeld ersetzt werden könne. Welchen Weg die Regierung damit ein-

geschlagen hat, ist noch nicht bekannt; jedoch scheint sie einstweilen den Bedarf durch die oben gedachten Grundrentenscheine und ein Eisenbahnanlehn gedeckt zu haben. Ein Gesetz nämlich vom 16. July 1842, den *Bau der vereinbarten Eisenbahn-Hauptlinien* und deren Betrieb auf Staatskosten betreffend, ermächtigt die Regierung die erforderlichen Geldmittel durch Anleihen aufzubringen, welche im Voraus als Staatsschuld anerkannt sind und worüber den Ständen regelmässig Rechnung abzulegen ist. Die Tilgung erfolgt mittelst einer Rente von $1/2$ %, welche nebst Zinsen zunächst aus den Einnahmen der Bahn, aushülfsweise aber durch die Staatskasse erfolgen. Von dieser Ermächtigung Gebrauch machend hat die Regierung bis jetzt folgende Anleihen aufgenommen: unter

dem 29. May 1843: 2,000000 fl. zu 4 %;
„ 15. Juny 1843: 2,000000 „ „ 4 „
„ 6. May 1846: 4,000000 „ „ 4 „
„ 17. Sept. 1849: 1,500000 „ „ $4^1/_2$ „
(zum Kurse von $92^1/_2$)
dem 12. July 1850: 2,000000 „ „ $4^1/_2$ „

zusammen also 11,500000 fl.

b) Schuldenbetrag; Staatskredit; Kurse.

Die *Gesammtschuld* des Grossherzogthums Hessen wird hiernach (die Aktiva abgerechnet) am Schlusse des Jahrs 1850 etwa 18,868000 fl. betragen, das ist fast $3^1/_2$ Mill. fl. mehr als beim Beginn der Schuldentilgung vor 28 Jahren; wogegen allerdings das Land Eisenbahnen und ein Netz von Chausseen bekommen hat. Von der jetzigen Staatsschuld kommen *auf den Kopf* der *Bevölkerung* durchschnittlich 22,14 fl. und das Verhältniss des Schuldkapitals zur Gesammtausgabe eines Jahrs ist wie 2,39 zu 1, zur reinen Staatseinnahme wie 3,18 zu 1. — Ausserdem darf man sich nicht verhelen, dass der Bedarf der Staatskasse an ausserordentlichen Geldmitteln damit keineswegs erfüllt ist; denn sowohl die noch fortdauernden ausserordentlichen Ausgaben als das unerlässliche Fortschreiten des Eisenbahnbaus, werden neue Opfer verlangen, welche durch Besteuerung zu decken man um so weniger versuchen wird, nachdem die Einkommensteuer ihren Zweck so sehr verfehlt

hat. Da nun aber auch der Staatskredit sein natürliches Ende hat, so wird später im Grossherzogthum Hessen wie in allen andern Staaten nichts übrig bleiben als *Ersparung an den Ausgaben* und zwar auf dem von mir in früheren Abschnitten mehrfach empfohlenen Wege. —

Ergebnisse der Staatsschulden - Tilgungskasse - Rechnungen wurden zuerst für die Jahre 1821/6 zusammengenommen unter dem 18. August 1828 bekannt gemacht; seitdem geschieht deren Veröffentlichung alljährlich.

Beiläufig zu erwähnen ist die im Jahre 1834 geschehene Errichtung einer *Kabinetsschulden-Tilgungskasse*; so wie dass Kabinetsanlehen in den Jahren 1840 (700000 fl.) und 1850 (angeblich 200000 fl.) gemacht wurden.

Die *Kursschwankungen* der Staatsschuldscheine in den letzten Jahren ergeben sich aus nachstehender Uebersicht, welche den Notirungen der Frankfurter Börse entnommen ist:

			Obligationen zu	
			4%	3½%
1846	Ende	Dezember	99	92
1847	Mitte	July	98	90
1847		Dezember	97	89
1848		Februar 1.	97	88
1848	Anfangs	Juny	77	70
1848	Ende	August	87	77
1848	„	September	84	75
1849	Anfangs	Januar	87	78
„	„	April	86	78
„	„	May	87	80
„	„	Juny	84	77
„	„	July	89	81
„	„	August	88	79
„	„	Septbr.	89	80
„	„	Oktbr.	90	82
„	„	Novbr.	89¼	83
„	„	Dezbr.	88⅝	82¼
1850	„	Januar	89⅜	83¼
„	„	Februar	89⅞	83½
„	„	März	88¼	83¼

			Obligationen zu	
			4 %	3½ %
1850	Anfangs	April .	87¾	82½
„	„	May . .	90	83¼
„	„	Juny . .	90	83½
„	„	July . .	90¼	84½
„	„	August .	91¼	85¼
„	„	Septbr. .	91⅜	85½
„	„	Oktbr. .	90¼	85¼
„	„	Novbr. .	89	84¾
„	„	Dezbr. .	87	84¾
1851	„	Januar . .	90	86½

Der nächsten ordentlichen Stände-Versammlung wird die schwierige Aufgabe zufallen, im Verein mit der Regierung, sowohl die verfassungsmässige Ordnung in den *Formen*, als auch die nothwendige materielle Ordnung eines jeden guten Haushalts, durch Herbeiführung des Gleichgewichts zwischen Ausgabe und Einnahme, wider herzustellen. Es bedarf, nach den in vielen deutschen Staaten gemachten Erfahrungen, kaum der Bemerkung, dass man dabei einen *andern* Weg wird einschlagen müssen. Durch Steuerverweigerung, sie mag formell gerechtfertigt seyn oder nicht, wird in der Hauptsache nichts gebessert; schon desshalb aber scheint es, man müsse die Prüfung und Berathung, anstatt bei den Einnahmen, vielmehr *bei den Ausgaben beginnen.* Dadurch würde zugleich die Frage über die Grenzen der Berechtigung der Landstände hinsichtlich des Staatshaushalts, eine *praktische* Bedeutung und vielleicht Lösung erlangen.

5. Staatshaushalt- und Abgabenwesen

des

Kurfürstenthums Hessen.

A. Im Allgemeinen.

Kurhessen gehört zu denjenigen ziemlich zahlreichen deutschen Staaten, in denen, während tüchtige *geschichtliche* Hülfsmittel (vor Allen *Rommel*, Geschichte von Hessen, Marbg. und Kassel 1820—43, 8 Bde.) nicht mangeln; für die Beschreibung einzelner Theile nur etwas, für die Gesammt-Darstellung dagegen fast nichts gethan ist. *Pfister* (Kleines Handbuch der Landeskunde von Kurhessen, Kassel 1840) und besonders *Landau* haben deshalb ein wol kaum hinreichend anerkanntes Verdienst sich erworben, Letzterer durch seine Beschreibung des Kurfürstenthums Hessen, Kassel 1842. Zu nennen mindestens sind auch noch: *Gerling*, Beiträge zur Geographie Kurhessens, Kassel 1831 und 1839; Darstellungen Kurhessens geogr. statist. histor. Inhalts von *Rommel* (in Ersch und Gruber Encyclopädie, Sekt. II. Th. 7. 1830); *Nöding*, Statist. Topogr. u. Gesch. des Hauses Hessen-Kassel, Kassel 1836; *Buchner*, Der Stamm der Hessen, Karlsruhe 1845; *Alphabetisches Verzeichniss* der zum Kurfürstenth. Hessen gehörigen Ortschaften u. s. w., Kassel 1846. Daneben sind als Quellen für allgemeine

Verhältnisse, das *Hof- und Staats-Handbuch*, die *Gesetzsammlung* und die *ständischen Verhandlungen* zu erwähnen; welche Letztere einen solchen Schatz von Nachrichten zur Landeskunde enthalten, dass sehr wünschenswérth ist durch ein allgemeines Repertorium sie zugänglicher zu machen. Für *amtliche* statistische Erhebungen und Vorarbeiten scheint gar nichts gethan zu seyn, obgleich das Organisationsedikt von 1821 die Provinzialregierungen mit Sammlung statistischer Nachrichten ausdrücklich beauftragt. Durch Verordnung vom 22. Dezember 1848 ist eine Kommission für statistische Angelegenheiten eingesetzt. Manche zum Theil werthvolle Mittheilung über *einzelne Verhältnisse* des Landes, Staats und Volks, findet man in der: *Zeitschrift* des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde, Kassel; in der *landwirthschaftlichen* Zeitung für Kurhessen; Kassel; in der zur Zeit des Königreichs Westphalen erschienenen Zeitschrift Westphalen; im *Gewerbeblatt* für Kurhessen, Kassel; in der Zeitschrift des Vereins für *deutsche Statistik*, in der *Kasselschen* allgemeinen *Zeitung*, namentlich aus der Zeit zwischen 1830 und 1840; in der Schrift: der Kurhessische Staat nach seinen inneren Verhältnissen, Hildburghausen 1831. Für *Verfassungs-* und *Verwaltungs*-Verhältnisse insbesondere, ist die Zahl der vorhandenen Quellen verhältnissmässig bedeutend, wie schon ein Blick in die musterhafte Literatur des gesammten Kurhessischen Rechts von *Kulenkamp*, Kassel 1846, ergiebt. In Beziehung auf den vorliegenden Zweck genügt es *Pfeiffer's* Geschichte der landständischen Verfassung in Kurhessen, Kassel 1834 hervorzuheben; deren Bestrebungen, den Inhalt der neuen Verfassungs-Urkunde auf alte ständische Rechte zu begründen im Berliner politischen Wochenblatt einen geistreichen Gegner gefunden haben. Diese (auch als besonderer Abdruck, Berlin 1836 Dümmler erschienenen) „Bemerkungen über die ältere ständische Verfassung in Hessen und ihr Verhältniss zu der neuen „Verfassungs-Urkunde" — verdienen eine erneuerte Aufmerksamkeit in jetziger Zeit; weil darin die kurhessische Verfassung in einem Sinne ausgelegt ist, der den Landständen ungleich mehr Rechte beilegt als die Partei des politischen Wochenblatts bei dem gegenwärtigen Streite ihnen zugestehen

möchte. Ferner liefern interessante Beiträge: die *Abhandlung:* Das Regierungs-System in Kurhessen während der letzten 16 Jahre (in den neuen Jahrbücher der Geschichte und Politik, Jahrg. 1848), auch die Ende 1849 in der deutschen Zeitung, mit der Ueberschrift: die Kurhessischen Ministerien seit 1830, erschienenen Artikel; vor Allem aber die im July 1850 zu Kassel erschienene Schrift von *Wippermann,* Kurhessen seit dem *Freiheitskriege.* —

Kurhessen verdankt dem Untergange des alten deutschen Reichs zwar seinen neuen Titel, indem Landgraf Wilhelm IX. am 15. May 1803 die Kurwürde annahm und im Jahre 1806 souverän wurde; allein zu seiner Vergrösserung haben die Ereignisse im Anfange des laufenden Jahrhunderts nicht wesentlich beigetragen. Kurhessen empfieng durch den Reichs-Deputations-Hauptschluss, für die verlorenen überrheinischen Besitzungen, das Fürstenthum Fritzlar, die Reichsstadt Gelnhausen und das Reichsdorf Holzhausen; verschwand im Königreich Westphalen aus der Reihe der Staaten von 1807 bis 1813; erlebte eine Menge von Gebietsveränderungen durch die Verträge: mit Preussen vom 16. Oktbr. 1815, mit dem Grossh. Hessen vom 29. Juny 1816, mit Oesterreich am 20. März 1816, mit Hannover vom 23. Dezember 1831.

Um die Ereignisse zu begreifen und die Verhältnisse gehörig zu würdigen, ist besonders für Kurhessen ein flüchtiger Rückblick auf dessen Geschichte neuerer Zeit erforderlich, bei welchem mir vornehmlich die bereits erwähnte Schrift von Wippermann als Leitfaden dient.

Kurhessen bot vor dem 1. November 1806 das traurige Bild eines recht mangelhaft regierten Landes dar und da war es denn sehr erklärlich, dass die Bande, welche Fürst und Volk mit einander verknüpften, so gelockert waren, dass der am 31. Oktober 1806 vor Kassel erschienene französische Marschall auch nicht einmal den Versuch eines Hindernisses fand. Die Verfassung des Königreichs Westphalen gewährte dem Volke eine Menge bis dahin kaum dem Namen nach gekannter Rechte, für die zweckmässige Ausbildung der innern Landesverwaltung geschah viel und so liess die sechsjährige Fremdherrschaft Spuren von Anhänglichkeit unter den Be-

wohnern Kurhessens zurück; ungeachtet der unerträglichen Lasten und trotz der Abneigung gegen die Fremdlinge.

Kurfürst Wilhelm, welcher im November 1813 in das Land zurückgekehrt war, schloss unter dem 2. Dezember 1813 zu Frankfurt a. M. mit den Verbündeten einen Vertrag ab, in welchem er namentlich sich verpflichtete:

„die Stände seines Landes in die Constitutionen und Pri-
„vilegien wieder einzusetzen, deren sie 1805 genossen,
„ohne dass deshalb Jemand sich den allgemeinen Lasten
„entziehen könne.“

Schon am letzten Tage des Jahrs begannen die Bestrebungen, eine verjüngte vielbewegte Zeit in alte Formen zurück zu zwängen. Auch auf Personen fand dieses Verfahren die ausgedehnteste Anwendung, obgleich der Kurfürst im August 1807 von Itzehoe aus der Landesdienerschaft hatte eröffnen lassen:

„er überlasse ihnen lediglich, was sie dem Feinde ge-
„genüber thun wollten, indem es ihm unmöglich sey,
„für ihr Unterkommen zu sorgen.“

Im Sommer 1814 verbreiteten sich Zweifel über das Fortbestehen der Landstände, weshalb unter dem 29. August 1814 durch Ausschreiben eine ausdrückliche Zusicherung des Kurfürsten erfolgte, welche auch durch deren Zusammenberufung (unter Zulassung des Bauernstandes) und Eröffnung am 1. März 1815 verwirklicht wurde. Hinsichtlich des Benehmens der Kurhessischen Regierung bei den Verhandlungen über die Neugestaltung Deutschlands ist hervorzuheben, dass sie den Regierungen der grösseren Staaten durch Bildung eines Vereins von Fürsten und freien Städten und mit der am 14. November 1814 abgegebenen gemeinsamen *Erklärung*, gegenüber trat: „dass das, allen deutschen *Volksstämmen* zu„stehende *Recht* der Bundeskonstituirung auch von den Regie„rungen aller ausgeübt werden müsse.“ Derselbe Verein von Regierungen wollte *damals* ein gemeinschaftliches Oberhaupt für Deutschland mit der Kaiserwürde; erklärte sich auch bereit zu Beschränkungen der Souveränetät, sowohl dem Oberhaupt als seinen Landständen gegenüber. Kurhessen unterstützte deshalb auch beharrlich den Vorschlag, in der Bun-

desakte bestimmte und ausgedehntere Rechte den Landständen ausdrücklich zu sichern.

In den Verhandlungen mit den seit dem 1. März 1815 versammelten Ständen zeigte sich diese freisinnige Auffassung keinesweges. Die Wünsche auf Vereinbarung einer geschriebenen Landesverfassung wurden ausweichend beantwortet, dagegen eine Forderung von mehr als 4 Mill. Thaler angeblicher Vorschüsse des Kurfürsten erhoben, und als die Landstände für Erhaltung der Rechte des Landes und seiner Vertreter drängender auftraten, wurden sie am 1. July 1815 auf unbestimmte Zeit vertagt. Bei ihrer auf den 15. Februar 1816 geschehenen Wiederberufung waren vorgenommene willkürliche Steuererhebungen sofort ein neuer Grund zur Beschwerde und doch geschah von Seiten der Landstände jeder nur irgend zu verantwortende Schritt, um eine Vereinbarung herbei zu führen. Alles blieb vergeblich, und als daher der Schluss des Landtages auf den 10. May 1816 angekündigt wurde:

„reservirten die Stände, bei unterbliebener Destination „eines erbetenen Theils vom Staatsvermögen, ihre An-„sprüche auf den ganzen Betrag und Umfang desselben, „behielten sich die Berechnungen über die Staatseinnah-„men und Ausgaben von 1813 bis 1815 vor und erklär-„ten, keine weitere Steuer bewilligt zu haben, als die „Contribution (Grund- und Gewerbesteuer) und die in-„direkten Steuern nach dem Fusse von 1805, so wie „die Personal- und halbe Exemtensteuer zur Verzinsung „und Amortisation der Landesschulden. Sie beklagten „dabei, dass ihnen, deren Beruf es sey, gemeinschaftlich „mit den Commissarien des Fürsten zu berathen, was „dem Lande und den Unterthanen gut und zuträglich „sey, nur das traurige Loos beschieden worden wäre, „gegen die zurückgebliebenen Reste der usurpatorischen „Zeit und gegen den anwachsenden Druck der Untertha-„nen Vorstellungen zu machen, während alle Gegen-„stände, durch welche das Wohl des Staats und der „Nachruhm des Kurfürsten für ewige Zeiten fest begrün-„det werden sollte, unberücksichtigt und unerledigt ge-

„blieben seyen. Diese Enthörung erfüllt die Herzen der „getreuen Unterthanen um so mehr mit Kummer und „den bangsten Sorgen für die Zukunft, da die hessischen „Annalen noch keinen Landtag aufzuweisen vermögen, „dessen Resultate nach siebenmonatlicher rastloser Arbeit „so wenig erwünscht und fruchtbringend waren, als ge„rade den gegenwärtigen.“ —

Das waren die letzten Worte der kurhessischen Landstände bis zur Revolution von 1830, und auch ein Landtagsrezess wurde nicht abgefasst, was gleichfalls noch niemals vorgekommen war. Die *Berichte über die landständischen Versammlungen* von 1815 und 1816 sind sehr selten geworden, weil sie, obgleich in amtlicher Fassung, doch nur halbheimlich erschienen sind. Dem Verfasser dieser Schrift haben nachbezeichnete Aktenstücke vorgelegen: Beurkundete Darstellung der Kurhessischen Landtags-Verhandlungen, mit Blicken auf die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft (ohne Druckort), 1815; Nachtrag zu der beurkundeten Darstellung u. s. w., die alte Landesschuld betreffend (ohne Druckort), 1816; Kurhessische Landtags-Verhandlungen vom Jahre 1816 (ohne Druckort), 1816, in 4 Abtheilungen; Beiträge zu den Hessen-Kasselschen Landtags-Verhandlungen von F. L. von Berlepsch, Erfurt 1817. — Einen etwas günstigeren Ausgang hatte der zum 15. April 1815 einberufene *Landtag der Grafschaft Schaumburg,* indem ein Landtagsabschied vom 12. May 1817 deren Beschwerden theilweise erledigte. — Aus dem Zeitraume bis zu dem am 27. Februar 1821 erfolgten *Tode des Kurfürsten Wilhelm I.* ist noch des *Haus-* und *Staats-Gesetzes* vom 4. März 1817 zu gedenken. Zur Bezeichnung der damaligen Verwaltungsweise kann beispielsweise die Thatsache dienen, dass fast die Hälfte aller Beschwerden, welche an den Bundestag gerichtet wurden und von demselben Abhülfe hofften, die Kurhessische Regierung betrafen.

Mit dem Regierungsantritt des *Kurfürsten Wilhelm II.* begann zwar eine Zeit der Umgestaltung vieler Theile der Verwaltung (Verordnung vom 29. Juny 1821 und neue Gebietseintheilung vom 30. August 1821), aber die Herrschaft der Willkür wurde noch gesteigert. Einflüsse, welche unter der

Regierung des Vorgängers mindestens die persönliche Sicherheit nicht bedroht und in das Familienleben nicht eingegriffen hatten, verbreiteten ihre verderblichen Wirkungen nach allen Seiten hin. Dazu kam ein planmässiges System der Einschüchterung und ein selbst in andern deutschen Staaten kaum übertroffener Bedruck jeder geistigen Regung; während auch nicht einmal den erwerblichen Verhältnissen Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Unter diesen Umständen lag allerdings die Besorgniss nahe, dass die zahlreichen Keime von Unzufriedenheit einen allgemeinen Karakter annehmen und wenn sie, lange im Herzen zurück gedrängt, endlich nach Aussen zum Durchbruch kommen würden, in Eigenmacht und Selbsthülfe ausarten könnten. Das schöne Bild von der Erhabenheit der Staatsgewalt war durch die Weise des davon gemachten Gebrauchs dem gänzlichen Verblassen nahe. Die, auch als Folge mangelnden Erwerbes, schlechter Besteuerung und übermässiger Belastung, überall herrschende Verzagtheit, so wie das gänzlich gesunkene Vertrauen zu den Staatsbehörden, schien in eine Verzweiflung überzugehen, welche zur Selbsthülfe führt. —

Da traf die Kunde von den Pariser Julyereignissen ein, ihr folgten Nachrichten von den Bewegungen am Rhein, in Braunschweig, Dresden u. s. w. Jahrzehnde lang hatte das Volk, obgleich immer zunehmend gedrückt und niedergebeugt, in geistiger wie in körperlicher Beziehung, dennoch stumm duldend, auf eine bessere Zeit geharrt. Seiner gesetzlichen Vertreter seit 14 Jahren beraubt, durch das angewendete Finanzsystem der Verarmung nahe gebracht, schien das Volk jedes Mittels zur Wiederbelebung seiner eigenen Kraft beraubt. Allein die tiefste, täglich in einen gefährlicheren Zustand übergehende Noth trieb vorwärts; im ganzen Lande begann es sich zu regen, obgleich ohne Verabredung und ohne äussern Zusammenhang, und die Stadt Kassel gab am 15. September 1830 diesen Gefühlen Worte. Da versprach Wilhelm II. die Berufung der Landstände und sie erfolgte am 19. September auf den 16. Oktober 1830. Wilhelm II., obgleich durch die Ereignisse, welche er nicht begriff, überrascht und tief gekränkt, ist seinem fürstlichen Worte treu

geblieben bis an den Tod. Ohne nahen und fernen Einflüsterungen Gehör zu geben, ohne das lockende Hülfserbieten des Bundestags zur Herstellung der alten Ordnung anzunehmen, ging der Kurfürst auf die nothwendigen Folgen seiner Zusicherungen ein. Ebenso grosse Bereitwilligkeit zur Einigung bezeigte der (durch Abgeordnete aus allen Landestheilen ergänzte) Landtag und so konnte schon am 5. Januar 1831 das neue Staatsgrundgesetz unterzeichnet werden.

In dem Landtagsabschiede vom 9. März 1831 wird vom Kurfürsten und Gesammtministerium die *Verfassungs-Urkunde* vom 5. Januar 1831 bezeichnet

„als ein Grundgesetz, dessen Verbindlichkeit für den Re-„genten, wie für die Regierten in allen Zeiten feststehen „und niemals durch irgend ein die Thronfolge oder den „Staat betreffendes Ereigniss erschüttert werden soll."

Ein Schreiben des Kurfürsten Wilhelm II. an die Stände vom 8. Dezember 1841 (der Bestimmung gemäss erst nach seinem Tode eröffnet) spricht dieselben Gesinnungen aus, indem es darin heisst:

„Als für das Andenken an Uns bleibendes Denkmal hin-„terlassen Wir die Unserm Lande gegebene Verfassung. „Möge sie bei allen Unsern Unterthanen Unsern Anspruch „auf dankbare Rückerinnerung an die Zeit Unseres Le-„bens und Unserer Regierung begründen u. s. w."

Auch der durch Gesetz vom 30. September 1831 zum Mitregenten und einstweiligen alleinigen Regenten ernannte *Kurprinz Friedrich Wilhelm*, sagt in einer Proklamation aus Wilhelmsbad:

„Vertraut eurem Regenten, der bei dem Antritt der Re-„gentschaft die Staatsverfassung aufrecht zu halten feier-„lich gelobt hat und dem es an Kraft und festen Willen „nicht gebrechen wird, sie vollständig zur Ausführung zu „bringen."

Diese unter den günstigsten Umständen, durch freie Vereinbarung zwischen Fürst und Volk zu Stande gekommene Verfassung, hat lange Zeit als Muster gegolten. Allein dessen ungeachtet ist dadurch *thatsächlich* weder der Wille der Regierung beengt, noch den Ansprüchen der Landstände *Nach-*

druck verliehen. Im Jahre 1848 hat man dieses verbessern wollen und daraus sind hervorgegangen: die landesherrlichen Verkündigungen vom 7. und 11. März 1848, verschiedene *Zusicherungen* und Bewilligungen enthaltend, die *Kurfürstliche* Verordnnng vom 13. April 1848 wegen „Aufhebung und völ-„liger Beseitigung der seit dem Jahre 1819 erlassenen s. g. „*Ausnahme-Gesetze* und Beschlüsse des deutscben Bundes"; das Gesetz über die Mitglieder des *Ober-Appellationsgerichts* vom 17. Juny 1848; das Gesetz über *Petitions*-, Versammlungs- und Einigungs-Recht vom 19. July 1848; das Gesetz wider *Pressvergehen* vom 26. August 1848; das Gesetz über die *freie Wahl* der Staatsdiener zu Landtags-Abgeordneten vom 26. Oktober 1848; das Gesetz von demselben Tage zur Abänderung einer das *Kriegswesen* betreffenden Bestimmung des §. 107 der Verf.-Urkunde; das Gesetz über die *Polizeiverwaltung* vom 29. Oktober 1848; das Gesetz vom 31. Oktober 1848, die öffentliche Abhaltung der Stand- und *Kriegsgerichte* betreffend; das Gesetz über die Einrichtung der *Gerichte* und die Umbildung des *Strafverfahrens* vom 31. Oktober 1848; das Gesetz von demselben Tage, die Einführung von *Bezirksräthen* betreffend; das Gesetz über die *Zusammensetzung der Ständeversammlung* und die Wahl der Landtags-Abgeordneten vom 5. April 1849; das *Wahlgesetz* vom 12. July 1848, die landständische *Geschäftsordnung* vom 20. July 1848. Eine *Uebersicht der ständischen Versammlungen und ihres Ausgangs* habe ich aus der Gesetzsammlung wie folgt zusammengestellt:

I.	Eröffnung	1830	September — Landtagsabschied vom 9. März 1831.
II.	„	1831	April 11. — Auflösung 1832 July 26.
III.	„	1833	März 8. — Auflösung 1833 März 18. Landesherrliche Verkündigung vom 25. März.
IV.	„	1833	Juny 3. — Landtagsabschied vom 31. Oktober 1833.
V.	„	1834	Februar 20.
VI.	„	1835	Januar.
VII.	„	1836	Dezember.

VIII. Eröffnung 1837 Januar. — Auflösung 1838 März 10.
IX. „ 1839 November 25. — Landtagsabschied v. 19. Aug. 1841.
X. „ 1842 November 28. — Vertagt Juny 1843, wieder zusammengetreten 1. Oktober 1843. — Landtagsabschied vom 3. April 1844.
XI. „ 1845 November 28. — nach geschehener Vertagung wieder versammelt den 10. März. — Vertagt 14. July 1846, wieder zusammengetreten am 13. Okt. 1846 — aufgelöst 17. November 1846.
XII. „ 1847 May 17. — Vertagt am 29. Juny — wieder versammelt am 29. September — vertagt am 22. Februar 1848 — wieder zusammengetreten am 11. März. — Landtagsabschied v. 31. Okt. 1848
XIII. „ 1848 November 28. — Vertagung 1849 April 14.
XIV. „ 1849 July 11. (Neuwahlen nach dem neuen Wahlgesetze). — Vertagung August 4. — Zusammentritt Oktober 23. — Vertagung 1850 März 15. — Wiedereröffnung 15. May. — Auflösung 12. Juny 1850.
(Ausserordentlich) 1850 August 22. bis zur Auflösung am 2. September 1850.

Die *Verwaltungs-Einrichtungen* vom 29. Juny 1821 hatten, mit Ausnahme einiger im Anfange der 1830iger Jahre vorgekommenen Veränderungen (Staatsdienstgesetz vom 8. März 1831; Geschäftskreis der Regierungen und Konsistorien vom 4. Januar 1832; Staatsrath vom 7. Januar 1833; Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834); im Wesentlichen unverändert fortbestanden bis zum Jahre 1848. Allein auch das *System der Verwaltung* scheint, ungeachtet gänzlich veränderter Verhältnisse, den seit vielen Jahren verfolgten leitenden Gedanken, unverwandt festgehalten zu haben. Das Verfahren der Regierung wurde nur um so unerträglicher, und wirkte

noch verderblicher, weil sie jetzt fortwährende Angriffe auf *festgestellte* Volksrechte machte, während *vor* Erlassung der Verfassungsurkunde und der bezüglichen Gesetze mindestens der *Schein* gerettet werden konnte. Das Vertrauen zur Regierung *musste* also durch jeden Schritt derselben gegen die Verfassung mehr untergraben werden; die angeborene Achtung vor der höchsten Staatsgewalt und die namentlich in Kurhessen sehr ausdauernd gewesene Zuneigung zum Staatsoberhaupte, *mussten* schwinden. So kam es, dass die Regierung von Kurhessen die Ereignisse von 1848 als ein Mittel betrachten konnte, die Unbill der letztvergangenen 16 Jahre durch die *neuen Zusicherungen* vergessen zu machen. Und gewiss die früheren Leiden würden, wie im Jahre 1830, so auch jetzt verschmerzt und dem Gedächtnisse entschwunden seyn; wenn nicht seit Anfang 1850 die Regierung bemüht gewesen wäre, den Rest des Zutrauens gewaltsam zu beseitigen.

Die Vermessung des Kurstaats Hessen ist noch nicht vollendet, jedoch scheint die Grössenangabe von 176 □ Meilen (oder 3,968800 Kasseler Acker, 1 □ Meile zu 22550 Acker gerechnet), welche meinen Berechnungen in der Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik (Jahrg. 1847 S. 1057 ff.) zum Grunde liegt, der Wahrheit am nächsten zu stehen; wonach dann Kurhessen 1,53 % des gesammten Flächengehalts von Deutschland besitzt, während sein Antheil an der Bevölkerung 1,81 % ist. Von dieser Bodenfläche rechnet man in Kasseler Acker (von 0,953 Preuss. Morgen), als

Stellbares Land	1,457108	also Przt.-Anth.	36,72
Wiesen, Weiden, Weinberge, Gärten	502819	„ „ „	12,67
Huten, Treische u. dergl. .	235745	„ „ „	5,94
Waldboden	1,578563	„ „ „	39,77
	3,774235	„ „ „	95,10
wonach für Unland bleiben würden	194565	„ „ „	4,90
	3,968800	„ „ „	100

Ueber den *Ertrag* giebt es nur Schätzungen einzelner Erzeugnisse, wie denn z. B. eine mittlere Brodfruchterndte zu

1,457108 Kasseler Viertel (1 Viertel = 2 Scheffel, 1 Kasseler Scheffel = 1,462 preuss. Scheffel) angeschlagen wird. Man rechnet nämlich auf das Wintergetreidefeld 485703 Acker Fläche und den Ertrag *eines* Acker (ohne Abzug der Einsaat, welche zu 1/3 Viertel für den Acker angenommen ist) zu 3 Kasseler Viertel. Setzt man den Einsaatbedarf davon ab, so bleiben 1,295207 Viertel Rocken und Weizen, oder durchschnittlich für jede Familie 8,74 Viertel und für jeden Kopf 1,70 Viertel oder 27 1/5 Metze jährlich.

Den Ertrag des Waldes schlägt man zu 352000 Klafter Scheid- (und Schock Reisholz) an, wovon also auf jede Familie durchschnittlich 2,38 Klafter kommen. —

Ueber die *Zerstückelung* des Bodens kenne ich keine Nachrichten; die bevorstehende Grundsteuerveranlagung (Gesetzentwurf, den Ständen vorgelegt am 23. Oktober 1849, leider ohne statistische Begründung) wird sie liefern. Auf eine Familie berechnen sich im Durchschnitt, von dem Pflugland 9,83 Acker, von den Wiesen, Weiden, Weinbergen, Gärten, 3,39 Acker; von dem Waldboden 10,65 Acker.

Der *Verbrauch* soll für den Kopf durchschnittlich betragen: Getreide 4 berl. Scheffel, Fleisch 41 Pfd., Wein 2 Quart, Bier 13 Quart, Branntwein 11 Quart, Kaffe 2 1/2 Pfd., Zucker 4,88 Pfd., Thee 1/4 Loth, Salz 19,6 Pfd.. (Löbe, Jahrb. der Landw. für 1848, S. 348. ohne Quellenangabe).

Nach der Beilage zu einer Verordnung vom 30. August 1821 betrug damals die *Bevölkerung* des Kurstaats 578501 Köpfe; Ende des Jahrs 1834 wurden 648047 Köpfe gezählt, Ende 1846: 754702; Ende 1849: 751433 von bürgerlichen und 8318 vom Militär-Stand. Die Antheilverhältnisse nach *Alter* und *Geschlecht* ergeben sich aus folgender Berechnung:

	Kinder unter 14 Jahren.	*Przt.-Antheil.*	*Personen über 14 Jahre.*	*Przt.-Antheil.*	*Zusammen.*	*Przt. Antheil*
männlich	123372	16,24	252775	33,27	376147	49,51
weiblich	120449	15,85	263155	34,64	383604	50,49
	243821	32,09	515930	68,91	759751	100

Da die Zahl der Familien 148195 war, so kommen durchschnittlich auf jede Familie 5,13 Köpfe. Bis 1846 betrug die durchschnittliche Zunahme der Bevölkerung im Mittel des ganzen Staats 1,37 %; für einzelne Landestheile aber zwischen 0,38 und 2,70 %. Da ferner Kurhessen auf der □ M. im Durchschnitt 4288 Bewohner besitzt, so nimmt es die 16. Stelle der Volksdichtigkeit nach, in Deutschland ein.

Ueber die Zahl der *Hausthiere* ist von Zeit zu Zeit in der landwirthschaftlichen Zeitschrift Nachricht ertheilt, jedoch finde ich keine neuere Angaben, als die in Landaus Beschreibung 1842 mitgetheilten. Danach besass das Kurfürstenthum:

		also durchschnittlich auf der □ M.
Pferde	50100	285
Esel und Maulthiere . . .	700	4
Rindvieh	225000	1278
Schafe	561100	3188
Schweine	140000	795
Ziegen	51000	290
Bienenstöcke	40000	227

Die Zahl der *Wohngebäude* war im Jahre 1843: 98913; also auf der □ M. durchschnittlich 562, vertheilt in 4 Provinzen mit 21 Kreisen, 83 Landgerichten und Justizämtern, 62 Städten, 17 Marktflecken, 1306 Dörfern und Flecken, 671 Höfen und Schlössern.

Die Geschichte des Staatshaushalts und Abgabenwesens in Kurhessen, so weit für die Gegenwart noch ein praktisches Interesse daran ist, beginnt erst mit dem Jahre 1814. Sie ist gleich dem Kurhessischen Staats- und Verwaltungs-Rechte, so gänzlich unbearbeitet, dass die Gesetzsammlung und die Ständeverhandlungen die fast einzige Quelle bilden; welche dann auch bei diesem Staate Band für Band von mir durchgeblättert und ausgezogen sind.

Das erste für den vorliegenden Zweck wichtige Aktenstück ist die *feierliche Kurfürstliche Versicherung* vom 29. August 1814, wegen Fortdauer der alten Kurhessischen Landstände. Ihr folgte unter dem 27. Dezember 1814 eine landesherrliche Verordnung über das *Steuerwesen*, die Frohn-

dienste, die Zusammenberufung der Landstände und die Zulassung des Bauernstandes zum Landtage. Der *Landtag* war kurz und muss weder des damaligen Kurfürsten noch dessen Nachfolgers Erwartungen entsprochen haben; denn erst durch Verordnung vom 19. September 1830, also nach 16 Jahren wurde der zweite Landtag berufen. Dass die mit demselben vereinbarte Verfassung nicht verhindert hat, dass die Regierung (mit Ausnahme der Jahre 1840 und 1848/9) den Ständen gegenüber that was sie wollte, wird, soweit der Staatshaushalt davon berührt wird, im Verfolge dieser Darstellung sich zeigen. — Durch die obengedachte Verordnung vom 27. Dezember 1814 wurden alle in den althessischen Landen im Jahre 1806 bestandenen Abgaben, als die ritterschaftlichen und landschaftlichen auf Petri- und Martini-Tag fälligen Steuern, die ständige und unständige Kontribution, so wie die Landesschulden-Tilgungssteuer, wieder hergestellt. Die im Jahre 1806 Steuerfreien (mit Ausnahme der Kirchen, milden Stiftungen, Geistlichen und Schullehrer) wurden einstweilen mit $^2/_3$ des Ansatzes zur Zeit des Königreichs Westphalen, herbeigezogen; diese s. g. Exemtensteuer sollte nach der ursprünglichen Erklärung vorübergehend seyn, ist aber (namentlich durch die authentische Auslegung vom 7. Februar 1817) dauernd geworden und ihr Ertrag hat sich in neuerer Zeit zwischen 17000 und 19000 Thaler bewegt. —

Ausser diesen Abgaben wurden für einzelne Zwecke noch besondere Steuern bereits erhoben oder in den nächsten Jahren eingeführt, z. B. eine zur Verzinsung der Landesschuld bestimmte *Personensteuer* (Ausschreiben des Steuerkollegiums vom 31. Januar 1814) mit zehn Klassen von 2 Thlr. bis 1 Ggr. monatlichem Beitrag; eine *Abgabe von* verschiedenen *Geschäftsbetrieben* (Regierungsausschreiben vom 5. August 1814) zum Vortheil des Zucht- und Spinnhauses in Kassel; eine *Hundesteuer* zum Besten der grossen Heilanstalt in Kassel (Reg. Ausschr. vom 3. November 1815); eine ausserordentliche *Truppen-Verpflegungssteuer*, nach dem Fuss der Kontribution und Schuldentilgungssteuer, (Verordnung vom 6. November 1815); eine neue *Landesschuldensteuer* in Form einer Klassensteuer mit 13 Klassen von 2 Thlr. bis 8 Heller monatlichem Beitrag

(Verordnung vom 16. May 1816), an Stelle der von den Ständen bewilligten Abgaben zur Tilgung der Landesschuld; eine *Landdragoner*-Kontribution (Verordnung vom 7. Januar 1817); die *Zuchthaus-Steuern* (Ausschreiben vom 25. Februar 1819). Zwei *Maassregeln* jener Zeit wurden *mit Freuden begrüsst*, die Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer und die Bewilligung des Brennholzes aus den Staatswaldungen zu festen Preisen, anstatt der Holzversteigerungen der westphälischen Regierung. Auch der Salzpreis wurde ermässigt, die Stempelabgabe gemildert; die Verbrauchsteuer mit veränderten Tarifen und Formen beibehalten, doch war sie, gleich der Holz- und Stempeltaxe, höher als 1806. Das Weggeld wurde in der bisherigen Höhe forterhoben und die zum Vortheil der Postanstalt eingeführten Abgaben blieben bestehen. Von den Rückständen an *westphälischen* Steuern wurden die Grundsteuern bis zum Frieden gefristet, die übrigen beigetrieben. Alle unter westphälischer Herrschaft vorgenommenen Veräusserungen der Kammergüter wurden für nichtig erklärt; auch die Vererbleihung solcher Güter, die Ablösung von Gefällen, Zehnten, Diensten. Das Lehnwesen wurde in die Lage am 1. November 1806 zurück versetzt. Die der westphälischen Regierung gemachten Beamtenkautionen wurden *nicht* zurück gegeben. Als die im Jahre 1815 versammelten Landstände den Wunsch äusserten von allen Arten der öffentlichen Abgaben unterrichtet zu werden, weil sie ohne Kenntniss der gesammten Steuerverfassung ihrem Berufe nicht Genüge leisten könnten; wurde ihnen diese Mittheilung versagt. Dagegen theilte die Staatsregierung eine Uebersicht der vormals vom Kurfürsten bezogenen 21,000000 Thaler *Subsidiengelder* mit, indem sie rühmend hervorhob, welches Verdienst die Staatsregierung durch deren Rettung im Jahre 1806 und Benutzung sich erworben habe: weil nur dadurch es dem Kurfürsten möglich werde, an das Land keine Forderungen zu machen wegen seines Unterhalts in der Verbannung.

Im neuen Rheinischen Merkur (Offenbach 1816 Brede Stück 102 und 103 vom 24. und 26. Dezember) findet sich vollständig abgedruckt ein Aktenstück, welches man seiner Zeit eifrig bemüht gewesen ist der Vergessenheit zu über-

geben. Es ist dies der dem Landtage von 1815 mitgetheilte Auszug vom 30. April 1815 aus den Kriegs-Zahlamts-Rechnungen, enthaltend ein: *Verzeichniss der von der Krone England bezahlten Subsidien* wegen des im Jahre 1776 zum Dienst in Nordamerika überlassenen Hülfskorps von 12000 Mann nebst den in spätern Jahren verwilligten Secours raisonnables. Die Gesammteinnahme (ohne Zinsen) betrug danach 21,276778 Thrl. und die Ausgaben für den Gegenstand dieser Einnahme (Löhnung, Ausrüstung, Reisekosten, Provisionen u. s. w.) beliefen sich auf 9,539539 Thlr. Der verbliebene Kapital-Ueberschuss war mithin 11,737239 und von diesem *Menschenkapitale* kommen auf den Kopf der gelieferten Anzahl 978 Thlr. Mit diesem Kapitale muss auch fernerhin erfolgreich gearbeitet seyn, denn (nach Pfeiffer, Geschichte der landstd. Verfssg. S. 233) im Jahre 1806 betrug die Einnahme der Kriegs- und der Kammer-Kasse an Kapital*zinsen* 873000 Thlr., was auf ein Kapital von 22,000000 Thlr. schliessen lässt. Dass bis 1815 die Kapitalzunahme, in Folge der bekannten Benutzung während der Zeit des Privatlebens des Kurfürsten, sehr bedeutend gewesen seyn muss und dass auch späterhin bis 1830, ungeachtet der mancherlei Ansprüche und eigenthümlichen Verwendungen, die Kapitalsumme sich wenigstens nicht vermindert hat; darf man wol als zuverlässig annehmen.

Hinsichtlich des *Ertrages der alten Abgaben* ergiebt sich für 1815 aus einem Berichte des Steuerkollegiums vom 25. April 1816 (Kurhess. Landtgs.-Verhdl. von 1816 Abth. IV. S. 209) dass die Solleinnahme des laufenden Jahrs war, an: Petri- und Martini-Steuer 97563 Thlr., Landesschulden-Tilgungs-Steuer 94190 Thlr., Exemten-Steuer 22251 Thlr., Kontributions-Ueberschuss 31668 Thlr., westphälische Rückstände bis Ende 1815 eingegangen 76788 Thlr.

Die Grafschaften *Hanau* und *Schaumburg* behielten einstweilen noch ihre eigenthümlichen Steuerarten, wodurch sie zu den Staatslasten beitrugen; in Letzterer wurde für die ausserordentlichen Steuern und Gemeindeabgaben, ein Vertheilungsfuss durch die Verordnung vom 25. August 1820 festgestellt.

Schon oben ist bemerkt, dass bis zu Ende des Jahrs 1830 die Regierung sich der gesammten *gesetzgebenden* Gewalt be-

mächtigt hatte; weshalb auch alle Steuergesetze von ihr allein ausgingen. Indessen ist das letzte Jahrzehnt dieser Alleinherrschaft so wenig fruchtbar an hierher gehörigen Verordnungen gewesen, dass nur etwa noch das *Kurfürstliche Haus- und Staats-Gesetz* vom 4. März 1817 hervor zu heben ist. Beispielsweise bestimmt §. 11 dieses Erlasses, dass der regierende Herr die *Apanagen* zwar vermehren, in keinem Falle aber vermindern könne.

Die Regierung *Wilhelm II.* brachte im finanziellen Gebiete auch einige oktroirte Gesetze, z. B. behuf Erhöhung der Stempelsteuer (vom 30. November 1822 mit Abänderungen vom 27. Dezember 1825); über die indirekten Abgaben (Verdg. v. 21. April 1824, theilweise abgeändert unter dem 21. Dez. 1825); wegen Heranziehung des bisher unbesteuerten standesherrlichen und ritterschaftlichen Grundeigenthums zu den Staatslasten (Verordg. vom 10. Dezember 1823); eine neu eingeführte Besteuerung der Hunde; eine Verbrauchsabgabe vom Branntwein zum Vortheil der Gemeindekassen u. s. w.

Das Finanzgesetz für 1831/3 enthält noch 14 verschiedene *Gattungen direkter Steuern*, es war mithin für Vereinfachung und Verallgemeinerung noch nicht viel geschehen.

Mit dem Eintritt Kurhessens in die Reihe der konstitutionellen Staaten (Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831) begann auch die *Ordnung des Staatshaushalts*. Schon am 27. Februar 1831 erschienen zwei Gesetze: über die Bildung und Verwaltung des *Staatsschatzes* (Mitverwaltung des geheimen ständischen Ausschusses; jährliche Kapitalvermehrung um mindestens 30000 Thlr.; Aufkünfte zur Hauptstaatskasse; Kapitalverwendung nur im Falle bedeutender Vortheile und auf Grund eines Gesetzes) und über den Kurfürstlichen *Hausschatz* (Fideikommiss-Kapitalvermögen des Kurhauses und dessen ausschliessliches Eigenthum; Mitaufsicht des geheimen Stände-Ausschusses; Kapitalverwendung nur im Falle bedeutender Vortheile für Kurhaus und Staat zulässig; Vermehrung mit wenigstens 20000 Thlr. jährlich aus den Aufkünften; die übrigen Einkünfte gehören dem Landesherrn als Nutzniesser).

Aus den Verhandlungen dieses konstituirenden Landtags sind für den vorliegenden Zweck noch hervorzuheben: die Vereinbarung über die Sonderung des Staatsvermögens von

dem Fideikommissvermögen des regierenden Hauses und über die Dotation des Kurfürstlichen Hofes. Auch dürfte die Bemerkung nicht überflüssig seyn, dass es keinen bessern *Beweis* für die in allen Zweigen der Staats-Verwaltung damals (ungeachtet eines bereits 15jährigen Friedenszustandes) vorhandenen *grossen Mängel* geben kann; als deren *Anerkenntniss* im Einzelnen im Landtags-Abschiede vom 9. März 1831. Ueber ein *Finanzgesetz* kam erst mit der vierten am 3. Juny 1833 eröffneten Stände-Versammlung, im Oktober 1833 eine Vereinbarung zu Stande; indem schon in den ersten Jahren der konstitutionellen Zeit die leider fast auf jedem Landtage sich wiederholenden Streitigkeiten über gegenseitige verfassungsmässige Rechte begannen: *) Streitigkeiten, die selten

*) Die *Bestimmungen der Verfassung über die Mitwirkung der Stände beim Staatshaushalt* lauten wie folgt:

§. 14. Alle *festgesetzten Apanagen* sind stets regelmässig auszuzahlen. Bei eintretendem bedeutenden Zuwachse von Gebiet oder bei dem Anfalle beträchtlicher Grundbesitzungen mit Erlöschen einer Seitenlinie, kann unter Beistimmung der Landstände die Vermehrung einer dermaligen Apanage, in keinem Falle aber deren Verminderung Statt finden.

§. 15. Die *künftig nöthigen Apanagen* für nachgeborene Prinzen und unvermählte Prinzessinnen der regierenden Linie werden in Geldrenten mit Zustimmung der Landstände festgesetzt.

§. 16. Auf gleiche Weise erfolgt die Bestimmung der nöthig werdenden Witthümer.

§. 17. Ueber das *Grundeigenthum*, welches den Prinzen zur Apanage oder sonst von dem Landesherrn überwiesen oder irgend eingeräumt, oder auf dieselben von väterlicher Seite her, oder von Agnaten vererbt, oder sonst übertragen worden ist, können die Prinzen in keiner Art ohne die landesherrliche Bewilligung und die hinsichtlich der Apanage-Güter erforderliche Zustimmung der Landstände gültig verfügen, es sey denn zur Abtretung an den Staat selbst, zur Ausgleichung von Grenz- und andern Rechts-Streitigkeiten, oder zur Ablösung von Diensten, Zehnten oder Grundzinsen. In solchen Fällen muss aber der empfangene Ersatz wieder in inländischem Grundeigenthume, welches ganz die Natur der veräusserten Besitzung annimmt und an deren Stelle tritt, gehörig angelegt werden. —

§. 18. Die bisher vom Lande besonders aufgebrachte *Aussteuer der Prinzessinnen* wird in den herkömmlichen Beträgen künftig aus der Staatskasse geleistet werden. —

zum wahren Vortheil des Landes erledigt wurden und aus denen in der Regel derjenige Theil als Sieger hervorging,

---

§. 92. Die *Ständeversammlung* ist befugt, über alle Verhältnisse, welche nach ihrem Ermessen auf das Landeswohl wesentlichen Einfluss haben, die zweckdienliche Aufklärung von den *landesherrlichen Kommissaren* zu begehren. — Auch werden in geeigneten Fällen die *Vorstände der betreffenden Ministerial-Departements* persönlich der Ständeversammlung die gewünschte Auskunft ertheilen. —

§. 93. Ein jeder, von den Landständen zu einer vorbereitenden Arbeit oder Geschäfts-Einleitung gewählter, *Ausschuss* kann zur Erlangung von Aufschlüssen über die ihm vorliegenden Gegenstände mit der kurfürstlichen Landtags-Kommission sich benehmen, oder schriftliche Mittheilungen von den einschlägigen Behörden, und zwar hinsichtlich der im §. 144 erwähnten Angelegenheiten unmittelbar, einziehen, auch die persönliche Zuziehung von den dazu sich hauptsächlich eignenden Staatsbeamten durch die genannte Kommission veranlassen. —

§. 94. Ohne Einwilligung der Stände kann weder das *Staatsgebiet* überhaupt, noch ein einzelner Theil desselben mit Schulden oder auf sonstige Art belastet werden (vergl. übrigens wegen Veränderung des Staatsgebiets §. 1 und wegen des Staatsvermögens §. 142). —

§. 95. Ohne ihre Bestimmung kann kein *Gesetz* gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden. Im Eingange eines jeden Gesetzes ist der landständischen Zustimmung ausdrücklich zu erwähnen. Verordnungen, welche die Handhabung oder Vollziehung bestehender Gesetze bezwecken, werden von der Staatsregierung allein erlassen. Auch kann, wenn die Landstände nicht versammelt sind, zu solchen ausnahmsweise erforderlichen Maassregeln, welche bei ausserordentlichen Begebenheiten, wofür die vorhandenen Gesetze unzulänglich sind, von dem Staatsministerium unter Zuziehung des landständischen Ausschusses (s. § 102) auf den Antrag der betreffenden Ministerial-Vorstände wesentliche und unaufschieblich zur Sicherheit des Staates oder zur Erhaltung der ernstlich bedrohten öffentlichen Ordnung erklärt werden sollten, ungesäumt geschritten werden. Hierauf aber wird nach dem Antrage jenes Ausschusses sobald, als möglich, die Einberufung der Landstände Statt finden, um deren Beistimmung zu den, in gedachten Fällen erlassenen Anordnungen zu erwirken. —

§. 97. Die Stände können *zu neuen Gesetzen,* sowie zur *Abänderung* oder *Aufhebung der bestehenden Vorschriften, Anträge* machen.

§. 98. Den Ständen stehet das Recht der *Steuerbewilligung* in der dafür festgesetzten Weise (s. §. 143 ff.) zu. —

§. 102. Vor der Verabschiedung, Vertagung oder Auflösung eines jedesmaligen Landtages haben die Stände aus ihrer Mitte einen *Ausschuss* von 3 bis 5 Mitgliedern zu wählen, welcher bis zum nächsten Landtage

welcher (nach dem augenblicklichen Stande der Ereignisse in Europa oder Deutschland) überwiegenden politischen Einfluss

---

über die Vollziehung der Landtags-Abschiede zu wachen und dabei in der verfassungsmässigen Weise thätig zu seyn, auch sonst das landständische Interesse wahrzunehmen, sowie die ihm, nach der jedesmal besonders zu ertheilenden Instruktion, weiter obliegenden Geschäfte im Namen der Landstände zu verrichten hat. — Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, und kann in Fällen, in welchen er es für nöthig findet, noch andere ständische Mitglieder zu Rathe ziehen, auch nach dem Abgange eines Mitgliedes sich aus der Zahl der Mitglieder der letzten Ständeversammlung ergänzen. Die Mehrzahl der Mitglieder des Ausschusses darf nicht aus Staats- oder wirklichen Hof-Dienern bestehen. —

§. 107. Die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung: die *Justiz*, das *Innere*, worunter auch die Polizei-Verwaltung in ihrem ganzen Umfange begriffen ist, das *Finanzwesen*, das *Kriegswesen*, soweit solches nicht für den Landesherrn als obersten Militär-Chef ausschliesslich gehört, und die *auswärtigen Angelegenheiten*, sind hinsichtlich der Kompetenz stets sorgfältig von einander abgegrenzt zu halten. Keines dieser Departements darf jemals ohne einen verantwortlichen Vorstand seyn. Ein solcher kann zwar zwei Ministerial-Departements, jedoch nicht mehrere, zugleich verwalten. Er bleibt aber stets für jedes derselben besonders, sowie überhaupt hinsichtlich der zum Staatsministerium kommenden Angelegenheiten seines Departements (vergl. §. 110) auch dann, wenn er darüber nicht selbst den Vortrag gehalten hat, verantwortlich.

§. 108. Der Vorstand eines jeden Ministerial-Departements hat die, vom Regenten in Bezug auf die Regierung und Verwaltung des Staats ausgehenden Anordnungen und Verfügungen, welche in sein Departement einschlagen, zum Zeichen, dass die betreffende Angelegenheit auf verfassungsmässige Weise behandelt worden sey, zu *kontrasigniren*, und ist für die Verfassungs- und Gesetzmässigkeit ihres Inhalts persönlich verantwortlich. Hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche mehrere oder sämmtliche Departements betreffen, haben deren Vorstände gemeinschaftlich zu kontrasigniren, und zwar mit persönlicher Verantwortlichkeit eines Jeden für die Gegenstände seines Departements. — Durch die gedachte Kontrasignatur erhalten solche Anordnungen und Verfügungen allgemeine Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit.

§. 139. Zum *Staatsvermögen* gehören vornehmlich die bisher bei den Finanz- und andern Staatsbehörden verwalteten oder nach erfolgter Feststellung dieses Vermögens zur Staatsverwaltung übergehenden Gebäude, Domanial- (Kammer-) Güter und Gefälle, Forste, Jagden, Fischereien, Berg-, Hütten- und Salzwerke, auch Fabriken, nutzbaren Regalien und Rechte, Kapitalien und sonstige Werthgegenstände, welche,

besass. Der erste Finanzetat, welcher durch Vereinbarung festgestellt wurde, bezieht sich auf das Jahr 1833; der Rech-

---

ihrer Natur und Bestimmung nach, als Staatsgut zu betrachten sind, oder aus Mitteln des Staates oder zum Staatsvermögen erworben seyn werden.

§. 140. Das Staatsvermögen soll vollständig *verzeichnet* und hierbei sowie bei dessen näherer Feststellung der Inhalt derjenigen *Vereinbarungen* mit zum Grunde gelegt werden, welche hinsichtlich der Sonderung des Staatsvermögens vom Fideikommiss-Vermögen des kurfürstlichen Hauses, sowie hinsichtlich des Bedarfes für den kurfürstlichen Hof, mit den dermal versammelten Landständen getroffen sind, und hiermit unter den Schutz dieser Verfassung gestellt werden. —

§. 141. Für den in der betreffenden Vereinbarung festgesetzten *Bedarf des kurfürstlichen Hofes* an Geld und Naturalien bleiben die dazu durch dieselbe vorbehaltenen Domänen und Gefälle auf immer bestimmt. Diese werden aber dessenungeachtet auch ferner durch die Staats-Finanzbehörden ganz so, wie das übrige Domanial-Vermögen, verwaltet; deren Ertrag fliesset in die Staatskassen, und hinsichtlich ihrer Veräusserung finden die Bestimmungen des folgenden §. ebenwohl Anwendung. —

§. 142. Das *Staatsvermögen* ist stets in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu *erhalten* und kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräusserung vermindert, noch mit Schulden oder sonst einer bleibenden Last beschwert werden. — Unter dem Veräusserungs-Verbote aber sind diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche bei einzelnen Besitzungen zur Beförderung der Landeskultur, oder sonst zur Wohlfahrt des Staats und Entfernung wahrgenommener Nachtheile, durch Verkauf, Austausch, Vererbleihung, Ablösung oder Umwandlung in ständige Renten, oder in Folge eines gerichtlichen Urtheiles, nothwendig oder gut befunden werden sollten. Der Erlös und überhaupt alles Aufkommen aus veräusserten Besitzungen dieser Art muss jederzeit wieder zum Grundstock geschlagen, und so bald als thunlich zur Erwerbung neuer Besitzungen oder auch zur Verbesserung der vorhandenen Domänen und Erhöhung ihres Ertrages verwendet werden, worüber demnächst den Landständen, oder deren Ausschüsse, eine genaue Nachweisung geschiehet. —

Auch die künftig *heimfallenden Lehen* werden zum Staatsgute gehören. Gleichwohl bleibt der Regent berechtigt, die während der Dauer seiner Regierung heimgefallenen Lehen an Glieder des kurfürstlichen Hauses oder der hessischen (ehemals reichsunmittelbaren, althessischen und schaumburgischen) Ritterschaft, oder zur Belohnung von kundbar ausgezeichneten Verdiensten um den Staat, wieder zu verleihen. —

§. 143. Die Stände haben für *Aufbringung des ordentlichen und ausserordentlichen Staatsbedarfes*, soweit die übrigen Hülfsmittel zu dessen Deckung nicht hinreichen, durch Verwilligung von Abgaben zu sorgen. Ohne landständische Bewilligung kann vom Jahre 1831 an weder

nungsabschnitt 1831/3 schloss mit einem *Ausgabe-Ueberschuss* von 1,615890 Thlr. ab, der durch Anleihen gedeckt wurde.

---

in Kriegs- noch in Friedens-Zeiten eine direkte oder indirekte Steuer, so wenig, als irgend eine sonstige Landes-Abgabe, sie habe Namen, welchen sie wolle, ausgeschrieben oder erhoben werden, vorbehaltlich der Einziehung aller Steuern und andern Landes-Einkünfte von den Vorjahren, auch unbeschadet der im §. 160 enthaltenen vorläufigen Bestimmung. —

§. 144. Die Verwilligung des ordentlichen Staats-Bedarfes erfolgt in der Regel für die nächsten *drei Jahre*. Es ist zu diesem Zwecke der Ständeversammlung der *Voranschlag*, welcher die Einnahmen und Ausgaben für diese Jahre mit thunlichster Vollständigkeit und Genauigkeit enthalten muss, zeitig vorzulegen. Zugleich muss die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben nachgewiesen, das Bedürfniss der vorgeschlagenen Abgaben, unter welcher Benennung solche irgend vorkommen mögen, gezeigt, auch von den betreffenden Behörden diejenige Auskunft und Nachweisung aus den Belegen, Akten, Büchern und Literalien gegeben werden, welche die Stände in dieser Beziehung zu begehren sich veranlasst sehen könnten. Ueber die Verwendung des dem kurfürstlichen Hofe aus den Domanial-Einkünften zukommenden Betrages (s. §. 141) findet jedoch keinerlei Nachweisung Statt. —

§. 145. Ueber die möglich beste Art der *Aufbringung* und *Vertheilung* der, für den ermittelten Staatsbedarf neben den übrigen Einnahmequellen noch erforderlichen *Abgabenbeträge* haben die Landstände, nach vorgängiger Prüfung der deshalb von der Staatsregierung geschehenen oder nach Befinden weiter zu begehrenden Vorschläge, die geeigneten Beschlüsse zu nehmen. —

§. 146. In den Ausschreiben und Verordnungen, welche Steuern und andere Abgaben betreffen, soll die *landständische Verwilligung* besonders erwähnt seyn, ohne welche weder die Erheber zur *Einforderung* berechtigt, noch die Pflichtigen zur Entrichtung schuldig sind. —

§. 147. Die Auflagen für den ordentlichen Staatsbedarf, insofern sie nicht ausdrücklich blos für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, dürfen, nach *Ablauf der Verwilligungszeit noch sechs Monate* fort erhoben werden, wenn etwa die Zusammenkunft der Landstände durch ausserordentliche Ereignisse gehindert oder die Ständeversammlung aufgelöst ist, ehe ein neues Finanzgesetz zu Stande kommt, oder wenn die in dieser Hinsicht nöthige Beschlussnahme der Landstände sich verzögert. — Diese sechs Monate werden jedoch in die neue Finanzperiode eingerechnet. —

§. 148. Für diejenigen Grundstücke, welche früherhin als exemte Güter, oder sonst wegen ihrer besonderen Verhältnisse mit keiner, oder mit einer geringeren, als der gewöhnlichen *Grundsteuer* belegt waren, werden die gesetzlichen Vorschriften wegen der bisherigen Exemtensteuer,

Das letzte bis jetzt verfassungsgemäss verabschiedete Finanz-Gesetz ist vom 5. April 1849 für das Jahr 1849, als das erste der VII. Finanz-Periode. Am 14. Dezember 1849 wurde zwar den Landständen der Entwurf des Finanzgesetzes für 1850 und 1851, die beiden letzten Jahre der VII. Finanzperiode, vorgelegt; da jedoch eine Beschlussnahme darüber

---

und beziehungsweise der für die Erbleihe- und dergleichen besonders belasteten Güter bisher gesetzlichen Zustand, so lange beibehalten, bis die nach Möglichkeit zu beschleunigende *gleichmässige Besteuerung*, unter Zusicherung einer angemessenen Entschädigung für die bisherigen rechtmässigen Steuerfreiheiten und Vorzüge, gesetzlich eingeführt seyn wird.

§. 149. Die Güter der *Kirchen* und *Pfarreien*, der *öffentlichen Unterrichts-Anstalten* und der *milden Stiftungen* bleiben, so lange sie sich in deren Eigenthume befinden, von Steuern befreit. Diese Steuerfreiheit erstrekt sich jedoch nicht auf diejenigen Grundstücke, welche bisher schon steuerpflichtig waren, oder nach der Verkündigung dieser Verfassung von ihnen erworben werden. —

§. 150. Die Grundstücke, welche von der *Landesherrschaft* zu eigenem Gebrauche oder von *Gliedern des Kurhauses* erworben sind, oder werden, bleiben in ihrer bisherigen Steuerverbindlichkeit. —

§. 151. Die gesetzlich in Rücksicht ihres dermaligen Besitzers *steuerfreien* Grundstücke verlieren diese Eigenschaft, so bald sie in Privat-Eigenthum übergehen. —

§. 152. Bei der im §. 144 erwähnten Vorlegung des Voranschlages für die nächsten drei Jahre muss zugleich die *Verwendung* des *Staatseinkommens* zu den bestimmten Zwecken für die seit Anfang des Jahrs 1831 verflossenen einzelnen Rechnungsjahre, soweit sie noch nicht ihre volle Erledigung bei dem Landtage erhalten haben, nachgewiesen werden.

§. 154. Sollten dereinst etwa zwischen der Staatsregierung und den Landständen über den *Sinn einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde* oder der für Bestandtheile derselben erklärten Gesetze *Zweifel* sich erheben und würde wider Verhoffen eine Verständigung darüber nicht erfolgen; so muss der zweifelhafte Punkt bei einem Kompromiss-Gerichte zur Entscheidung gebracht werden. Dieses wird zusammengesetzt aus sechs unbescholtenen, der Rechte und der Verfassung kundigen, wenigstens dreissig Jahr alten *Inländern*, von welchen drei durch die Regierung und drei durch die Stände zu wählen sind. Niemand darf die auf ihn gefallene Wahl ohne hinreichende Entschuldigungsgründe, welche die wählende Partei zu beurtheilen hat, ausschlagen. —

Das Kompromiss-Gericht wählt sodann aus seiner Mitte durch das Loos einen Vorsitzenden mit entscheidender Stimme im Falle der Stimmen-Gleichheit. —

vor Ablauf des Jahrs nicht mehr erwartet werden konnte, so verfügte die Regierung unter dem 15. Dezember (auf Grund des §. 147 der V. U.) die Forterhebung der Auflagen für die ersten 6 Monate des Jahrs 1850. Ein neues Ministerium (Hassenpflug-Lometsch) machte unter dem 12. März, bevor noch über den obigen Finanzgesetzentwurf verhandelt war, eine Vorlage, wonach an den dort veranschlagten Einnahmen so bedeutende Ausfälle zu erwarten seyn sollten, dass ein Bedarf von 622750 Thlr. entstehe, mithin von jährlich mehr als 300000 Thlr. Die Regierung beantragte zugleich deren Deckung aus den eingehenden Laudemial-, Kauf- und Ablösungs-Kapitalien. Auf einen darüber unter dem 15. März 1850 erstatteten Ausschuss-Bericht (Beil. Nr. 121) beschloss die Ständeversammlung an demselben Tage *einstimmig*, diese Bewilligung zu *verweigern* und wurde dann sofort vertagt.

Dem am 15. May wieder zusammengetretenen Landtage wurde ein abermaliges Kreditansinnen von der Regierung gemacht, diesesmal auf die Summe von 760000 Thlr. gerichtet bis zu welchem Betrage verzinsliche Staatsschuldscheine oder unverzinsliche Kassenscheine ausgegeben werden sollten. In der Sitzung vom 7. Juny wurde auf den Ausschussbericht jenes Ansinnen fast einstimmig abgelehnt, worauf der Landtags-Kommissär eine berichtigende Erklärung abgab. Ueber einen ferner von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf wegen Forterhebung der Abgaben erstattete der Budget-Ausschuss am 12. Juny seinen (auf Zurückweisung gerichteten) Bericht, welcher am folgenden Tage zur Berathung kommen sollte, als schon vorher (am 12. Juny) die Ständeversammlung aufgelöst wurde.

Wenige Tage später erfolgten nachstehende Erlasse:

„Bei der ohne Vorsorge für den Ablauf der Steuererhebungszeit erfolgten Auflösung der Ständeversammlung und zur Abwendung der in Folge dessen dem Staate drohenden Gefahren, so wie mit besonderer Rücksicht auf die gegen die Zollvereinsstaaten bestehenden Verpflichtungen, wird mit allerhöchster Genehmigung Sr. Königl. Hoheit des Kurfürsten und mit der in Gemässheit des §. 95 der Verfassungs-Urkunde *erfolgten Beistimmung des bleibenden landständischen Ausschus-*

ses Folgendes verfügt: §. 1. Die auf sämmtliche indirekten Abgaben, einschliesslich der Stempelabgabe und auf die Wege- und Brückengelder bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften sind auch nach dem am 30. d. M. eintretenden Ablaufe der Steuererhebungszeit während des Monats July d. J. vollständig zur Anwendung zu bringen, und es sind die betreffenden Beträge zur Sicherstellung des Staates für den Fall der nachträglichen Steuerbewilligung zur Erhebung zu bringen. §. 2. Alles Aufkommen dieser Art soll nicht zu den Staatsausgaben verwendet, sondern bis darüber gesetzliche Bestimmung getroffen seyn wird, als Depositum bei den betreffenden Staatskassen, beziehungsweise bei der Hauptstaatskasse, aufbewahrt werden. Für genaue Befolgung dieser Vorschrift wird die Direction der Hauptstaatskasse verantwortlich erklärt.

Kassel, den 27. Juny 1850.

Kurfürstliches Gesammt - Staatsministerium."

„Da mit dem 30. d. M. die landständische Bewilligung der Steuern und Abgaben abläuft, und eine neue Bewilligung in Folge der Auflösung der letzten Ständeversammlung unterblieben ist, so wird hiermit bekannt gemacht, dass

1) sämmtliche Erheber der direkten Steuern angewiesen werden sollen, sich der Einforderung und Beitreibung der vom 1. July d. J. an fällig werdenden Steuern bis auf Weiteres zu enthalten, dass jedoch die unterbliebene Steuerbewilligung sich nicht auf die vor dem 1. July d. J. bereits fällig gewordenen Steuern beziehet, diese vielmehr nacherhoben und beigetrieben werden. Es werden daher alle die, welche dem Staate bereits fällige Steuern oder solche Leistungen schulden, welche, wie z. B. Forstgelder, Domanial - Abgaben, Pachtgelder etc., überhaupt der landständischen Bewilligung nicht unterliegen, ernstlich verwarnt, der Erhebung und Beitreibung nicht etwa einen strafbaren Widerstand entgegenzusetzen, da ein solcher nicht ungeahndet bleiben würde.

2) Hinsichtlich der indirekten Steuern jeder Art und der Wege- und Brückengelder wird auf das Ausschreiben des Gesammt - Staatsministeriums vom heutigen Tage Bezug genommen.

Schliesslich wird zu allen wohlgesinnten Staatsangehörigen das Vertrauen und die Erwartung ausgesprochen, dass sie bei der eintretenden ausserordentlichen Lage der Staatsverwaltung zur Beseitigung der eintretenden Verlegenheiten so viel möglich mitwirken werden.

Kassel, den 27. Juny 1850.

Kurfürstliches Finanz-Ministerium."

Ein Ausschreiben des Ministeriums vom 24. July 1850 verlängerte unter denselben Formen das Provisorium bis Ende August; allein die am 22. August zusammengetretenen neuen Stände waren ebenso wenig geneigt, diesem Ministerium eine Vertrauensbewilligung zu machen. Sie hatten *keine Verpflichtung*, die Steuern zu bewilligen, weil das Ministerium sich über alle *verfassungs*gemässe Formen weggesetzt hatte; deshalb verweigerten sie *diesem* Ministerium, dieselben anzuvertrauen und wurden nun am 1. September 1850 abermals aufgelöst. Der Versuch des Ministeriums Hassenpflug-Lometsch, unter Berufung auf §. 95 der V. U., einseitig mit der Steuererhebung vorzugehen (Verordg. vom 4. September 1850), gelang ebenso wenig, als der Versuch durch einen s. g. Bundesbeschluss vom 21. September die verfassungsgetreuen Beamten oder Steuerzahler einzuschüchtern (Verordnung vom 23. Septbr. 1850). Nunmehr blieb — bei der Uebereinstimmung aller Bewohner Kurhessens in ihrer Anhänglichkeit an die Verfassung und den bestehenden Rechtszustand — nichts anders übrig als einzulenken, oder von der Drohung zur Gewaltanwendung überzugehen. Die Regierung wählte den *letzteren* Ausweg und demgemäss wurden *Kriegszustand* und *Standrecht* über das ganze Land verhängt (Verordnung vom 7. und 28. September). In Begleitung österreichischer und bayernscher Exekutionstruppen hielt der Kurfürst wieder seinen Einzug in Kassel am 28. Dezember 1850 und das Jahr 1851 begann mit Neugestaltung der Verhältnisse des Kurstaats nach den Grundsätzen des *Eroberungs*rechts.

B. Staats-Einnahmen.

a) Im Allgemeinen.

Bevor ich eine allgemeine Uebersicht der Schlusssummen der Finanzetats gebe, sind eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen zu nennen, welche auf den Staatshaushalt im Allgemeinen sich beziehen. Dazu gehört die Verordnung vom 3. Mai 1834 über das *Staatskassen- und Rechnungswesen,* wodurch beispielsweise bestimmt wurde, dass vom 1. Januar 1834 an alle Staats-Einnahmen (mit Ausnahme der Zollgefälle, der Berg-, Hütten- und Salzwerks-Erträge) im *Roh*-Ertrage an die Hauptstaatskasse abgeliefert und alle Staats-Ausgaben mit obigen Ausnahmen bei derselben definitiv verrechnet werden sollten. Ferner das Gesetz vom 17. May 1834, das *Verfahren wider öffentliche Rechnungsführer* betreffend, sodann die Verordnung vom 20. July 1838, wegen Ueberweisung der der Staatsverwaltung zukommenden Einnahmen aus der heimgefallenen s. g. *Rotenburger Quart,* deren gänzliche Ueberweisung an die Staatsfinanzverwaltung (nach zehnjährigem Streite) durch Verordnung vom 12. May 1848 geschah.

Durch Ministerial-Bekanntmachung vom 11. Januar 1839 wurde die Verwaltungs-Kommission der *Hauptrestenkasse* aufgehoben; ein Gesetz endlich vom 23. Septbr. 1848 regelte die *Beitreibung der Einkünfte des Staats* und öffentlicher Anstalten. Durch Gesetz vom 13. April 1848 wurden die unter Titel XIV. Nr. 3 der Einnahmen bisher zur Staatskasse erhobenen *Abgaben,* als: Bürger-, Beisitzer-, Ein- und Abzugsgelder, Meisterrechtsgebühren, von Messen und Jahrmärkten, *aufgehoben* (im Etat für 1849 mit 7120 Thlr. angesetzt).

Die *Behörden* und das *Personal der Finanzverwaltung* sind verhältnissmässig sehr zahlreich und dabei kann ohne Zweifel sowohl *Geschäftsvereinfachung* als *Ersparung* Statt finden. Die Erstere ist von der Regierung in einem Wilhelmsbader Erlasse vom 11. Oktober 1850 versucht worden; Beide in einem Antrage des Abgeordneten Hildebrand vom 5. Dezember 1849 (z. v. dessen Flugschrift über die kurhessische Finanzverwaltung, Kassel 1850). —

Jeder *Rechnungsabschnitt* umfasst drei Jahre, der erste die Jahre 1831/3, so dass der siebente mit dem Jahre 1849 beginnt; jedoch wird für jedes Kalender-Jahr eine besondere Rechnung aufgestellt und die ständische Bewilligung ist nicht nothwendig auf eine ganze Finanzperiode auszudehnen. —

Der Hauptfinanzetat des ordentlichen Budgets für ein Durchschnittsjahr von 1834/6 schliesst mit einer *Einnahme* von 3,176480 Thlr. und von da ab ist eine allmählige Steigerung der Einnahmen eingetreten, wie aus dem Nachfolgenden sich ergiebt. —

1837/9 :	3,491370	Thlr.
1840 :	3,627010	„
1841/2 :	3,641760	„
1843/5 :	3,892700	„
1846/8 :	4,052570	„
1849 :	4,338040	„
1850/1 :	4,591200	„

Diese *Zunahme* von mehr als 44,53 % ist vor Allem dem Antheile aus den Zollvereinseinnahmen, welcher von 338000 Thlr. auf das Doppelte sich gehoben hat, dann auch dem Anwachsen der Einnahme aus den Forsten, von der Grundsteuer und von der Branntweinsteuer, zuzuschreiben. Jene Roheinnahmen erfordern im grossen Durchschnitt 25 % Gewinnungskosten. —

Die vorgenannten Zahlen bezeichnen nur die Einnahmen des *laufenden* Jahrs; dazu kommen dann noch die Einnahme*rückstände* früherer Rechnungsabschnitte (für 1849: 323810 Thlr.) und die dergleichen Ausgaberückstände (für 1849: 153800 Thlr.); endlich kommt noch dazu als durchlaufender Posten das *Betriebskapital*, d. h. der Vorschuss zur Deckung der nothwendig zu erhaltenden Kassenbestände. Es betrug anfänglich 500000 Thlr., wurde dann auf 700000 Thlr. erhöht und ist jetzt seit dem Finanzgesetze vom 22. Januar 1848: 900000 Thlr.

Eine *vergleichende Zusammenstellung der Einnahmen* Kurhessens in den Jahren 1834/6, 1846, 1849 und 1850/1 folgt nachstehend.

Abtheilung.	Bezeichnung der Einnahme.	Geldbetrag in der II. Finanzperiode. Durchschnittlich von 1834/6 Roh-Einnahme Thlr. Kour.	Prozent-Antheil an der Endsumme.
I.	**Domanial-Einkünfte.**		
1.	Ständige und unständige Gefälle	323780	10,19
2.	Pachtgelder	181270	5,71
3.	Zehnten	113060	3,56
4.	Triften und Schäferei-Gerechtigkeiten	14790	0,46
5.	Pachtwerth von Besoldungs-Grundstücken	—	—
	Zusammen I.	632900	19,92
II.	**Ertrag der Gesundbrunnen und Bäder.**		
1.	Nenndorf	12740	0,40
2.	Hofgeismar	1520	0,05
3.	Schwalheim	1840	0,06
4.	Wilhelmsbad	1140	0,04
5.	Nauheim	—	—
	Zusammen II.	17240	0,55
III.	**Aus den Forsten.**		
1.	Forstnutzungen, einschliesslich des Hauerlohns, der Strafen und des Schadenersatzes	327550	10,31
2.	Eingezogene Dienstemolumente	17260	0,54
3.	Pfandegebühren	12000	0,38
	Zusammen III.	356810	11,23
IV.	Von den **Jagden.**	11620	0,36
V.	Von **Fischereien.**	3500	0,11
VI.	**Ertrag d. Berg-, Salz- u. Hüttenwerke.** (Reinertrag)		
1.	Bergwerke	62200	1,96
2.	Salzwerke	102400	3,23
3.	Hütten-Hammerwerke, Fabriken	55400	1,74
4.	Ertrag der Beamtenbesoldungen (Im Finanzetat nicht befindlich)	32750	1,03
	Zusammen VI.	252750	7,96
VII.	**Ertrag des Post-Regals.** (Reineinnahme.)		
1.	Kanon vom Fürsten Thurn und Taxis	42000	1,32
2.	Beitrag zu den Kosten der General-Post-Inspektion	1500	0,05
	Zusammen VII.	43500	1,37
VIII.	**Ertrag der Eisenbahn.** (Reinertrag.)	—	—
	Main-Weser-Bahn	—	—
	Hannover-Minden-Bahn	—	—
IX.	**Einnahme vom Landgestüt.**	4190	0,13
X.	**Einnahme aus dem Kapital-Vermögen des Staats.**		
1.	Zinsen von Aktivkapitalien	7770	0,25
2.	Ablieferungen aus dem Staatsschatze	350000	11,01
	Zusammen X.	357770	11,26
XI.	Ablieferungen aus den Ueberschüssen der **Landeskreditkasse.**	1000	0,03
XII.	**Sonstige** (Domanial- u. s. w.) **Einnahmen.**	52750	1,66

Geldbetrag der Roh-Einnahme in dem Jahre 1846 der VI. Finanzperiode. Thlr. Kour.	Prozent-Antheil an der Endsumme.	Geldbetrag der Roh-Einnahme im Jahre 1849 dem ersten der VII. Finanzperiode nach dem Finanzgesetz v. 5. Apr. 1849 Thlr. Kour.	Prozent-Antheil an der Endsumme.	Gewinnungskosten sind Prozente d. Roheinnahme.	Geldbetrag der Roh-Einnahme in den Jahren 1850 u. 1851 Durchschnittlich in Thlr. Kour.	Prozent-Antheil an der Endsumme.	Vergleichung der Jahre 1834/6 und 1850/51.
280100	6,86	272900	6,32		153790	3,33	÷ 169990
216900	5,31	244720	5,67		245760	5,32	+ 64490
12300	0,30	6790	0,16		4270	0,09	÷ 108790
9800	0,24	9740	0,22		6160	0,13	÷ 8630
—	—	—			—	—	—
519100	12,71	534150	12,37	23,63	409980	8,87	÷ 222920
15000	0,37	8590	0,20		8590	0,19	÷ 4150
2150	0,05	1500	0,04		1500	0,03	÷ 20
1300	0,03	1300	0,03		1300	0,03	÷ 540
1830	0,04	400	0,01		400	0,01	÷ 740
1450	0,04	3530	0,08		3530	0,08	+ 3530
21730	0,53	15320	0,36	90,21	15320	0,34	÷ 1920
720000	17,64	756000	17,51		846000	18,32	+ 518450
3200	0,08	3200	0,08		3200	0,07	÷ 14060
16000	0,40	17350	0,40		17850	0,37	+ 5350
739200	18,12	776550	17,99	54,25	866550	18,76	+ 509740
9310	0,23	1330	0,03	415,80	3100	0,07	÷ 8520
3310	0,08	3500	0,08	68,86	3500	0,08	—
76100	1,87	111500	2,58		124130	2,69	+ 61980
173600	4,25	159690	3,70		159210	3,45	+ 56810
58300	1,43	50490	1,17		51360	1,11	+ 4040
28750	0,70	28170	0,65		27850	0,60	÷ 4900
336750	8,25	349850	8,10	10,09	362600	7,85	+ 109850
42000	1,03	42000	0,97		42000	0,91	—
1500	0,04	1500	0,04		1500	0,03	—
43500	1,07	43500	1,01		43500	0,94	—
—	—	18750	0,43	—	—	—	—
—	—	—	—	—	150000	3,25	+ 150000
—	—	—	—	—	21500	0,46	+ 21500
5850	0,14	6000	0,14	434,33	6000	0,13	+ 1810
140430	3,44	157640	3,65		215160	4,66	+ 207390
332000	8,13	332000	7,69		305600	6,61	÷ 44400
472430	11,57	489640	11,34	—	520760	11,27	+ 162990
25000	0,61	—	—	—	—	—	÷ 1000
74240	1,82	75850	1,76		76850	1,66	+ 24100

Abtheilung.	Bezeichnung der Einnahme.	Geldbetrag in der II. Finanzperiode. Durchschnittlich von 1834/6 Roh-Einnahme Thlr. Kour.	Prozent-Antheil an der Endsumme.
XIII.	**Direkte Steuern.**		
1.	Grundsteuer	397360	12,51
2.	Kontribution, Scheffelschatz, Retorsionssteuer . .	1900	0,06
3.	Exemptensteuer	17300	0,55
4.	Wegbausteuer	63500	1,99
5.	Gendarmeriesteuer	10430	0,33
6.	Gewerb- (und Vieh-) Steuer	68480	2,15
7.	Servisgelder v. Kassel u. Beitrag der Neustadt Hanau	4000	0,13
8.	Klassensteuer	70000	2,21
9.	Hundesteuer	3510	0,11
	Zusammen XIII.	636480	20,04
XIV.	**Indirekte Steuern.**		
a.	Aus der **Gemeinschaft.**		
1.	Zölle	300000	9,44
2.	Zoll-Verbrauchssteuer und Uebergangsabgaben aus dem zum Thüringischen Vereine gehörigen Kreise Schmalkalden	17000	0,54
3.	Uebergangsabgaben von Wein, Most, Tabak . .	12000	0,38
4.	Antheil des Kreises Schaumburg an dem Aufkommen der gemeinschaftlichen Branntweinsteuer und Uebergangs-Abgaben	7000	0,22
5.	Rübenzuckersteuer	—	—
6.	Blei- und Zettelgelder	1600	0,05
	Zusammen XIV a.	337600	10,63
b.	Alleinige indirekte Steuer		
1.	Stempel	136000	4,28
2.	Wasserzoll	23000	0,72
3.	Verbrauchsteuer von Wein		
4.	Desgleichen von Branntwein	155500	4,89
5.	Desgleichen von Bier		
6.	Desgleichen von Tabak		
7.	Uebergangsabgabe von Branntwein und Bier . .	—	—
8.	Waage-, Niederlage-, Schlacht- u. Schleussengelder	1700	0,05
9.	Aufkommen von zahlbaren Drucksachen . . .	200	0,01
10.	Ausserordentliche Einnahme	3600	0,12
	Zusammen XIV b.	320000	10,07
c.	Vom Zoll-Verein ersetzte Verwaltungskosten .	87570	2,76
d.	Straf- und Konfiskations-Gelder	800	0,02
	Zusammen XIV.	745970	23,48
XV.	**Wege- und Brückengelder.**	60000	1,90
	Hauptsumme der Einnahme des laufenden Jahrs	3,176480	100,—
XVI.	Einnahme-**Rückstände** früherer Jahre	—	
XVII.	**Betriebs-Kapital** (Finanz-Gesetz v. 22. Jan. 1848).	500000	—

Geldbetrag der *Roh*-Einnahme in dem Jahre 1846 der VI. Finanzperiode. Thlr. Kour.	Prozent-Antheil an der Endsumme.	Geldbetrag der *Roh*-Einnahme im Jahre 1849 dem ersten der VII. Finanzperiode nach dem Finanzgesetz v. 5. Apr. 1849 Thlr. Kour.	Prozent-Antheil an der Endsumme.	Gewinnungskosten sind Prozente d. Roheinnahme.	Geldbetrag der *Roh*-Einnahme in den Jahren 1850 u. 1851 Durchschnittlich in Thlr. Kour.	Prozent-Antheil an der Endsumme.	Vergleichung der Jahre 1834/6 und 1850/51.
455900	11,17	521910	12,09		553000	11,97	+ 155640
—	—	—	—		—	—	÷ 1900
19130	0,47	6980	0,16		(in Nr. 1.)	—	÷ 17300 (v. auch Nr. 1.)
—	—	—	—		—	—	÷ 63500
—	—	—	—		—	—	÷ 10430
104500	2,56	72500	1,68		67500	1,46	÷ 980
2250	0,06	2000	0,05		—	—	÷ 4000
58700	1,44	64000	1,48		74000	1,61	+ 4000
16090	0,39	12610	0,29		12610	0,27	+ 9100
656570	16,09	680000	15,75	12,91	707110	15,31	+ 70630
570000	13,97	617000	14,29		617000	13,36	+ 317000
31000	0,76	30000	0,69		30000	0,65	+ 13000
10000	0,24	9000	0,20		9000	0,19	÷ 3000
13400	0,33	12000	0,28		12000	0,26	+ 5000
4500	0,11	12000	0,28		11480	0,25	+ 11480
2000	0,05	1200	0,03		1200	0,02	÷ 4000
630900	15,46	681200	15,77		680680	14,73	+ 343080
196000	4,79	200000	4,63		255700	5,53	+ 119700
21000	0,52	24000	0,57		24000	0,52	+ 1000
300	0,01	300	0,01		300	0,01	}
106000	2,59	200000	4,63		230000	4,98	} + 136050
15000	0,37	15000	0,34		57750	1,25	}
4000	0,10	3500	0,08		3500	0,08	}
7500	0,19	8180	0,19		8180	0,18	+ 8180
2550	0,06	2750	0,06		2750	0,06	+ 1050
300	0,01	250	0,01		250	0,00	+ 50
4520	0,11	3570	0,08		3570	0,08	÷ 30
357170	8,75	457550	10,60		586000	12,69	+ 266000
92560	2,27	93240	2,17		92340	2,00	+ 4770
950	0,02	1260	0,03		1260	0,03	+ 460
1,081580	26,59	1,233250	28,57	14,01	1,360280	29,45	+ 614310
92750	2,28	90000	2,07	221,11	72000	1,56	+ 12000
4,081320	100,—	4,317690	100 —	25,20	4,619050	100 —	+ 1,442570
87500	—	337810	—	—	167700	—	+ 167700
700000	—	900000	—	—	900000	—	+ 400000

b) Einzelne Staatseinnahmen.

aa) Domanial- und Hoheits-Einnahmen, Monopole, Staats-Anstalten.

1. Im Allgemeinen und einige Einnahmezweige betreffend.

Die *Domanial-Einkünfte* bestehen aus dem Ertrage der ständigen und unständigen Gefälle (1846) 280100 Thlr., (1850) 153790 Thlr.; der Pachtgelder 216900 Thlr. — 245760 Thlr.; der Zehnten 12300 Thlr. — 4270 Thlr.; der Triften und Schäferei-Gerechtigkeiten 9800 — 6160 Thlr. Ein höchst interessantes (leider nicht auszugsfähiges) Aktenstück ist die am 9. November 1849 der Ständeversammlung vorgelegte *Uebersicht der sämmtlichen Domänengüter*, welche mit Gebäuden versehen sind und als selbstständige geschlossene Pachtgüter benutzt werden (Beilage 40). Die *Zahl* derselben, mit Einschluss der Rotenburger Quart, ist danach 101, wozu 55461 Kasseler Aecker Grundfläche gehören; ihr Pachtertrag ist 137149 Thlr. Nach einer im Jahre 1836 beim Ober-Steuerkollegium aus dem Kataster gemachten statistischen (ungedruckten) Zusammenstellung besass damals der Kurstaat an Domänen, sowohl des Staats als der Landesherrschaft, zusammengenommen 98720 Kasseler Aecker, oder 2,61 % alles tragfähigen Bodens. Die Domanial-Einnahmen im Ganzen bildeten in der II. Finanzperiode 1834/6 fast 20 % der gesammten Staats-Einnahme, nach dem Anschlage für 1849 nur noch nahe an $12^3/_8$ %; ihre Gewinnungskosten sind 23,63 % der Roheinnahme. Die Abnahme beträgt etwa $15^1/_2$ %, sie ist aber ganz nothwendig, weil unter den Domanial-Einkünften der Ertrag von sehr bedeutenden Zehnten, Zinsen und Gefällen sich befindet, deren Ablösung und folgeweise Minderung der Staat selbst kräftig fördert. Der Anschlag der ersten Finanzperiode zu 639798 Thlr. ist auf 634400, 632900, 577180, 519100, 409980 Thlr. allmählig gesunken. Der Unterschied würde noch grösser seyn, wenn nicht die Domänenverpachtung zu einer Ausgleichung beigetragen hätte. Indess ist auch nicht der ganze Unterschied, der bei den Gefällen, Zinsen und Zehnten zu Tag tritt, für die Staatskasse in Abgang gekommen, die Ablösungskapitalien sind in den s. g. *Laudemial-*

fonds geflossen, und die Zinsen davon finden sich unter den *Einnahmen aus dem Kapitalvermögen des Staates.* Die „*Zinsen von Aktivkapitalien*" stehen im Voranschlag der ersten Finanzperiode mit 5269 Thlr., wozu noch 8000 Thlr. Laudemial- etc. Gelder gerechnet werden können, in der dritten Periode finden sie sich schon mit 23040, in der vierten mit 74890, in der fünften mit 112320, in der sechsten mit 140430, für 1850 mit 215160 Thlr.

Die unter demselben Titel vorkommenden *Ablieferungen aus dem Staatsschatze* sind für die erste Finanzperiode mit 330000 Thlr., in der zweiten mit 350000 Thlr., in der dritten mit 345000 Thlr., in der vierten mit 340000 Thlr., in der fünften mit 337000 Thlr., in der sechsten mit 332000 Thlr. angeschlagen, was wesentlich mit dem Zinsertrage der Staatspapiere im Zusammenhange steht, worin das Kapital-Vermögen des Staats grossen Theils angelegt ist.

Der Ertrag der *Gesundbrunnen und Bäder* Nenndorf, Hofgeismar, Schwalheim, Wilhelmsbad und Nauheim ist von 17240 Thlr. im Etat für 1834/6 auf 21910 Thlr. im Entwurf des Voranschlags für 1849 gestiegen; wenn man jedoch berücksichtigt, dass einen Theil der wirklichen Einnahme des Jahrs 1846 zu 21730 Thlr. die Pacht der Spielbanken mit 6675 Thlr. bilden muss: so dürfte (nach dem Aufhören des Spiels) obiger Ansatz nicht erreicht werden können; wie den auch für 1850 nur 15320 Thlr. veranschlagt sind. Die Gewinnungskosten betragen 90,21 % der Roheinnahme. Hoffentlich wird *Nauheim,* welchem wegen der Eigenschaft seiner Quellen eine bedeutende Entwickelung bevorsteht, künftig auch im Finanzetat mehr Gunst gewährt als bisher. Wilhelmsbad und Nenndorf haben zu ihrem Aufkommen kräftigere Hülfe genossen. Einige Hoffnung dazu gewährt das Gesetz vom 7. Juny 1850, die Erweiterung Nauheims betreffend.

2) Forstwirthschaftliches Grundeigenthum, Jagd, Fischerei.

Einer der wichtigsten Einnahmezweige in mehr als einer Hinsicht, ist das *Aufkommen aus den Forsten.* Der Bericht des Budgetausschusses vom 20. Februar 1849 sagt darüber Folgendes. Drei Ursachen haben zusammengewirkt, um die Ein-

nahme aus den Staats-Forsten in einer angemessenen Art zu steigern: die *Vermehrung der Kulturen*, die, wenn auch nur über eine lange Reihe von Jahren hinwirkend, sobald sie nur vorgenommen sind, es schon gestatten, die Nachkommen zu einem gewissen Antheil für versorgt und also die lebende Bevölkerung für berechtigt zu halten, den entsprechenden Antheil für sich selbst zu nützen. Sodann die genauere *Berechnung des Holzbestandes*. So lange es daran gebrach, waren ängstliche Anschläge eine Pflicht, je heller man durch die vorgenommenen Taxationen sieht, desto weniger braucht man sich zu bedenken, den Hauungsplänen eine grössere Ausdehnung zu geben. Endlich eine dem Preis der Waare *entsprechende Verwerthung*. In dieser Beziehung wird die Verwaltung noch für lange Zeit mit riesenhaften Vorurtheilen zu kämpfen haben, ehe man unbefangen zugeben wird, dass *gerade deshalb* der Staat kein Holz verschenken, und an einem entsprechenden Preise nichts nachlassen darf, um der armen und unbemittelten Bevölkerung bei der Gewährung eines unentbehrlichen Lebensmittels gerecht werden zu können. Das *Gesetz* vom 24. Juny 1840 hat in dieser Beziehung nur einen kleinen Schritt gethan; der erwartete Erfolg hat sich nicht eingestellt, und ist vielleicht eben dadurch erschwert worden, dass man bei der Berechnung der Lokalholzpreise nicht von übereinstimmenden Grundsätzen ausgegangen ist, oder dass man auf eine Vermittelung derjenigen Lokalpreise, welche sich in benachbarten Bezirken allzu verschieden herausstellen, nicht den nöthigen Fleiss verwendet hat. Der Staat darf diesen Gegenstand nicht aus den Augen verlieren; wie erheblich er ist, das lässt sich einigermassen, wie wichtig er für das Gedeihen des gesammten Staatskörpers und für die ärmere Bevölkerung insonderheit, das lässt sich kaum aus den folgenden Angaben entnehmen. Für die erste Finanzperiode waren für die Forste, mit Einfluss der Forst-, Jagd- und Fischbusen, angeschlagen 283600 Thlr.; für die zweite Periode an Forstnutzungen 327550 Thlr.; für die dritte, einschliesslich der Strafen und des Schadenersatzes, 454990 Thlr., für die vierte, vor dem Gesetz vom 24. Juny 1840, also für 1840: 540000 Thlr., nach dem Gesetze, also für 1841 und

1842: 623800 Thlr. einschliesslich des Holzhauerlohns, der mit 113000 Thlr. in der Ausgabe wieder vorkommt; für die fünfte Finanzperiode in gleicher Art 700000 Thlr.; für die sechste Finanzperiode 720000 Thlr., mit Aussicht auf fortwährende Steigerung, denn der Voranschlag für 1849 ist 756000, für 1850/1: 846000 Thlr. Die Einnahme aus den Forsten bildete 1834/6 nur 11¼ %, 1849 schon fast 18 % der gesammten rohen Staats-Einnahme; die Gewinnungskosten betragen 54 bis 55 % der Roh-Einnahme. Das Gesetz über die *Verwerthung der Nutzungen* aus den Staatsforsten vom 24. Juny 1840 hat einige Nachträge in dem Gesetze vom 5. Oktober 1848, das ganze Verfahren aber eine neue Grundlage durch den im August 1849 vorgelegten Gesetzentwurf (Beilage 12, a. z. v. Beilagen 55 von 1849 und 80, 95, 102 und 107 von 1850, Anträge und Berichte darüber enthaltend) — erhalten. Die Veröffentlichung als Gesetz ist unter dem 14. März 1850 erfolgt und seine Bestimmungen scheinen einen glücklichen Mittelweg zwischen der Rücksicht auf die Bedürfnisse des Volks und die Interessen der Staatskasse, gefunden zu haben; indem sie ein Minimum des Haushaltsbedarfs gegen geringe Taxe bewilligen, den Rest aber des Holzertrages durch Versteigerung verwerthen lassen. Ueber die Vergütung der *Forstfrevel*, bestimmt das Gesetz vom 23. November 1843, mit welchem ein Gesetz vom 19. July 1848, über die Glaubwürdigkeit und besondere Belohnung der zur Aufsicht gegen Vergehungen und zu der Anzeige derselben bestellten Diener, im Zusammenhange steht; Letzteres jedoch sollte durch einen im November 1849 den Ständen vorgelegten Gesetzentwurf, hinsichtlich der Bestimmungen über die Belohnungen des Forstschutzpersonals, abermals abgeändert werden, weil dieselben unpraktisch und unzweckmässig erfunden sind (Gesetz vom 30. May 1850).

Die noch jetzt bestehende *Forstorganisation* beruht auf den §§. 123 bis 132 der Verordnung wegen Umbildung der Staatsverwaltung vom 29. Juny 1821; (Verordnung wegen der *Prüfung* zu Forstbeamtenstellen vom 13. Dezember 1849) — sie ist mehrfach Gegenstand ständischer Wünsche gewesen, jedoch wurde ihre anderweite Gestaltung erst in einer höchst

bemerkenswerthen Mittheilung des Kurfürstlichen Finanzministeriums an die Landstände vom August 1849 (Beilage 11 mit einer Menge interessanter Unteranlagen und Berichte des Budget-Ausschusses von 1850, Beil. 108 und 116) vorgeschlagen. Aus derselben geht für unsern Zweck z. B. hervor, dass die Abnahme des Flächengehalts, die Steigerung des Ertrages und der Zuwachs der Bevölkerung, Statt gehabt haben wie folgt:

Im Jahre	Der Anschlag des gesammten Waldflächen-Areals in Kasseler Ackern.	Der jährliche Ertrag aus dem Waldflächen-Areale des Staats an Klaftern od. Schocken Nutz- od. Feuerholz.	Der jährliche Ertrag aus dem Waldflächen-Areale des Staats an Rein-Geld-Aufkommen einschl. des Strafgeldes. Thaler.	Der durchschnittliche Rein-Preis für 1 Klafter od. Schock Thaler.	Die Wohnstätten-Zahl.	Die Seelen-Zahl.
1830	1,582500	233340	295500	1	91308	641533
1840	1,578300	239568	384414	1¼	93643	688654
1845	1,545565	287522	564603	1¾	98953	754722

Die bedeutende Abnahme des Flächengehalts hat keineswegs lediglich in der Abgabe desselben zu Rottland oder in sonstiger Veräusserung, sondern hauptsächlich in der Berichtigung durch die fortschreitende genaue Vermessung ihren Grund; denn der Gesammtbetrag der Veräusserungen von Staatswaldboden seit 1831 ist 10435 Kasseler Aecker (1 Acker = 0,934711 preuss. Morgen), wogegen 612 Acker gewonnen wurden. Die Steigerung des Holzertrages hat ihren Grund in der seitherigen Kultur der Waldblössen, dann aber auch in der besseren Benutzung des Stock- und Reiserholzes; die Erhöhung der Geldeinnahme ist durch die Einführung der dem wahren Werthe der Erzeugnisse mehr entsprechenden Taxen veranlasst.

Nach einer annähernden Berechnung *besitzt jetzt Kurhessen:*

	Kasseler Acker
Staatswaldungen	989531
(einschliesslich 140074 Acker Mitgebrauchswaldungen)	oder 64 %

	Kasseler Acker
Waldungen der Gemeinden und Korporationen	323866 oder 21 %
Waldungen der Privaten	232168 oder 15 %

und es ist anzunehmen, dass durchschnittlich von jedem Acker an jährlichem Holzzuwachse $^3/_{10}$ Klafter oder Schock gewonnen werden, ein Ertrag der durch fernere Verbesserungen auf $^4/_{10}$ vielleicht sogar $^1/_2$ Klafter oder Schock gesteigert werden kann. Der *Bedarf* an Nutz- und Brennholz soll im mittleren Deutschland (einschliesslich des Verbrauchs der Fabriken und sonstigen Gewerbe) nach Durchschnitten im Grossen, jährlich $^2/_3$ Klafter auf den Kopf betragen; in Kurhessen lässt er sich auf 7 Klafter oder Schocke (wovon fünf Klafter zur Feuerung) für jede Wohnstätte, berechnen. —

Die Roheinnahme aus den *Jagden* war von 11620 Thlr. im Jahre 1834/6, im Jahre 1846 auf 9310 Thlr. gesunken; für 1849 kommen, in Folge des Gesetzes vom 1. July 1848 die Aufhebung der Jagdgerechtsame und Verhütung des Wildschadens betreffend, nur noch 1330 Thlr. in Ansatz. Der Rohertrag der *Fischereien* ist nach wie vor 3500 Thlr. —

3. Bergbau und Hüttenbetrieb.

Die Einnahmen von Berg-, Hütten- und Salzwerken, von der Post und Eisenbahn, erschienen in den Finanzetats nur mit ihren *Rein*erträgen, denn die eigentlichen Erzeugungskosten fehlen und lediglich die Ausgaben für die Verwaltung sind vorgeführt, selbst diese nur theilweise, weil alle Löhne und Remunerationen der Unterbamten schon vom *Roh*ertrage vorabgenommen werden. In dieser Gestalt bilden die Berg-, Hütten- und Salzwerks-Aufkünfte etwa 8 % der gesammten Roheinnahme oder richtiger von der Reineinnahme $10^1/_2$ %, sie stehen im Etat für 1834/6 mit 252750 Thlr., für 1837/9 mit 261000 Thlr., für 1840/2 mit 274000 Thlr., für 1843/5 mit 286000 Thlr.; für 1846/8 mit 308000 Thlr., für 1849 mit 349850 Thlr., wovon aus den Bergwerken 111500, Hütten-, Hammerwerken, Fabriken 50490, Salzwerken 159690 Thlr.

erfolgten, wozu dann noch der Ertrag der Beamtenbesoldungen mit 28170 Thlr. gerechnet werden muss. Der Geldertrag der *einzelnen Werke* und Zuflüsse (nach dem Entwurfe des Voranschlags für 1849) ist aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich.

A) Von den Bergwerken.

1. Kobaltwerk zu Richelsdorf .	für 30 bis 40000 Thlr. Kobalt- u. Nickelerze		Thlr.	2269
2. ditto zu Bieber . . .			„	—
3. Schaumburger Gesammt-Steinkohlenwerke			„	83333
4. Braunkohlenwerk am Habichtswalde . . .			„	16169
5. „ „ Meisner			„	—
6. „ „ Ostheim			„	—
7. Torfstecherei zu Grossenmohr			„	—
8. Thongruben zu Grossallmerode			„	1733
9. Bergzehntkasse zu Kassel			„	3200
10. „ zu Obernkirchen			„	375
11. „ Schmalkalden			„	1918
		Zusammen	Thlr.	108997

B) Von den Hüttenwerken und Fabriken.

1. Kupferwerk zu Richelsdorf.	1400 Zentnr. Kupfer, was zu 32 Thlr. 42000 Thlr. Rohertrag geben würde		Thlr.	2319
2. Messinghof bei Kassel			„	4583
3. Eisenwerk zu Holzhausen			„	8700
4. „ „ Veckerhagen			„	10000
5. „ „ Lippoldsberg			„	2350
6. „ „ Neubau			„	2300
7. „ „ Bieber			„	4669
8. Eisenwerke zu Schönstein, Rosenthal, Obernurf und Fischbach			„	10568
9. Blaufarbenwerk zu Schwarzenfels, mit dem Kobaltwerk zu Bieber . . . . (Schmalteglas 6000 Ztr. zu 65000 Thlr. und konzentr. Kobaltspeise 200 Ztr. zu 35000 Thlr.)			„	5000
		Zusammen	Thlr.	50489

C) Von den Salinen (z. v. Salzregal.)

1. Saline zu Sooden, mit dem Braunkohlen- werke am Meisner	Thlr. „	86837
2. Saline zu Rodenberg	„	16200
3. „ „ Nauheim	„	52650
Zusammen	Thlr.	155687

Ein Gesetz vom 6. April 1843 hat die Gewinnung der Steinbrüche und Braunkohlen im gesammtem Kurstaate für *Hoheitsrecht* und deshalb die für Althessen geltenden Bergrechte darauf anwendbar erklärt. Auch der *Thonhandel* zu Grossalmerode und der Handel mit *Spielkarten* gehören zu den *Staatsmonopolen*. Die *Organisation* der Berg- und Hüttenbehörden, so wie der Salinenverwaltung ist in den §§ 133 bis 136 der Verordnung über die Umbildung der Staatsverwaltung vom 29. Juny 1821 geschehn.

4. Salz-Regal.

Die Gesetzgebung über die Salzregie ist sehr fruchtbar gewesen, denn abgesehen von einem halben Dutzend Verordnungen vor der konstitutionellen Zeit, sind bis zum Jahre 1846 eine Menge Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben über die verschiedenartige Behandlung der Salzregie im Hauptlande Hessen, in der Grafschaft Schaumburg und im Kreise Schmalkalden ergangen. Das Gesetz vom 19. May 1846 erst begründete die gleichmässige Behandlung aller Landestheile, indem der Staat zwar Erzeugung und Verkauf des Salzes in eigener Hand behielt, jedoch die Einrichtung traf, dass 1 Pfd. Kölln. in allen Orten des Landes zu 10 Heller oder 5/6 Sgr. (nach dem Gesetz vom 24. July 1834 zu 1/2 Sgr. jedoch nach Erschöpfung eines angenommenen Bedarfquantums zu 14 Heller); verkauft wird. Der Staat trägt die Kosten des Transports von den Salinen der Magazine und des Einzelverkaufs. Die Salinen liefern 182193 Zollzentner Salz, welches der Staat zu 2 Thlr. 29 Sgr. 1 Pfg. (106,9 Pfd. köln., 1 Pfd., köln. = 10 Heller) den Zollzentner, also zusammen zu 541012 Thlr. verkauft. Die *Erzeugungskosten* betragen für den Ztnr. 1 Thlr. 11 Sgr., zusammen also 248997 Thlr., wonach der Reinertrag 292015 Thlr.

seyn würde. Da derselbe aber nach der Angabe unter Nr. 3 nur 155687 Thlr. beträgt, wovon noch 8387 Thlr. Besoldungen abgehen, so scheinen die Kosten der Verwaltung des Salzregals und des Salzvertriebes 144715 Thlr. zu seyn. Die Erzeugungskosten würden hiernach 46 %, die Verwaltungs- und Betriebs-Kosten 26,7 % der Roheinnahme ausmachen.

5. Postregal.

Das Postregal ist nach der Verordnung vom 29. Juny 1816 dem Fürsten von Thurn und Taxis zu Lehen gegeben, welcher dafür einen ständigen Kanon von 42000 Thlr. zahlt und ausserdem zu den Kosten der General-Post-Inspektion 1500 Thlr. jährlich beiträgt. Am 14. Juny 1837 ist ein Gesetz über das Dienstverhältniss der Postbeamten; unter dem 13. May 1848 ein Gesetz in Betreff der Aufhebung der Stationsgelder-Abgaben erlassen. *Zu vergl.* die der Postordnung vom 9. May 1788 beigefügte Zusammenstellung der das Postwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen (neue Samml. d. Ld. Ordg. Bd. IV. S. 105—130 und Nachträge IV. S. 615) und die Entscheidungen des Ober Appell.-Ger. in der Strippelmannschen Sammlung Th. II. S. 145 und Th. III. a. S. 47 und 67.

6) Staats-Eisenbahnen.

In dem Einnahme-Etat für das Jahr 1849 findet sich zum ersten Male ein Ansatz von 18750 Thlr., welche als *Aufkommen der* Schaumburger *Eisenbahn* bezeichnet sind. Diese Summe begreift den ganzen Sollertrag in sich und ist deshalb *nicht* als eine Dividende *über* den Zinsenbetrag des Baukapitals (bis Anfang 1849: 3,381631 Thlr.) hinaus zu betrachten. Später erst wird die volle Kapitalausgabe sowohl für diese als die übrigen Eisenbahnstrecken sich genau feststellen lassen und allmählig wird auch eine angemessene Verzinsung dieses Kapitals durch die Aufkünfte der Bahnen, unzweifelhaft eintreten. Der Voranschlag für 1850/1 enthält bereits als Einnahme von der Main-Weserbahn 150000 Thlr., von der Hannover-Mindener Bahn 21500 Thlr. Von dem Zugange, welchen die Staatsschuld durch den Eisenbahnbau erhalten hat, wird später die Rede seyn; jedoch ist aus der Mittheilung des Mini-

steriums an die Stände vom 20. November 1849 (Beilage 56) hervorzuheben, *dass* die Gesammtlänge der Bahn Kassel-Frankfurt (z. v. den Abschnitt: Main-Weserbahn unter Grossherzogth. Hessen, oben Seite 441) auf Kurhessischem Gebiete fast 18 Meilen und das Gesammterforderniss dafür (ohne die Zinsen während der Bauzeit) $8^1/_2$ Mill. Thlr. beträgt; *dass* zu den Bauarbeiten das Lotterieanlehn nur 5,439418 Thlr. geliefert hat; *dass* die wegen des Eisenbahnbaues übernommene Schuld am Ende des Jahrs 1849 nahe 9 Mill. Thlr. betragen wird, u. s. w. Gesetze über die Bestrafung von Beschädigungen an Eisenbahn-Anlagen und über die Eisenbahn-Polizei sind unter dem 19. Oktober 1848 und 14. März 1850 erlassen.

7. Einnahme von sonstigen Staatsanstalten und aus dem Kapital-Vermögen.

Die Roh-Einnahme von den *Wege-* und *Brückengeldern* ist in den Etats, von 80000 im Jahre 1837/9, auf 92750 in den Zeitabschnitten 1843/8 gestiegen, für 1849 aber nur mit 90000 Thlr. angesetzt. Die Kosten des *Unterhalts* der Strassen erfordern mehr als 200000 Thlr. jährlich. Das zur Staatskasse fliessende Chausseegeld beträgt regelmässig *einen* Silbergroschen für die geografische Meile von *einem* Zugvieh; wobei jedoch nach Maassgabe einer unter den Zoll-Vereinsstaaten stattgehabten Uebereinkunft eine bestimmte Breite der Radfelgen vorgeschrieben ist.

Das Brückengeld richtet sich nach der Grösse der Brücken; dabei bestehen bedeutende Befreiungen für das inländische Landfuhrwerk und die inländischen Roherzeugnisse, welche in Gemässheit der Zollverträge auch auf die Bewohner und Erzeugnisse der Zoll-Vereinsländer ausgedehnt worden sind. Die Thätigkeit der Gesetzgebung wie der Verwaltung ist in diesem Dienstzweige recht gross gewesen und auch durch günstige Erfolge belohnt worden. Nachdem man einstweilen den westphälischen Chausseegeldtarif hatte fortbestehen lassen (Ministerialbeschluss vom 15. März 1814), erging unterm 2. März 1819 eine Weggeld-Verordnung mit Tarif nach dem Längenmass einer deutschen Meile von 26000 Kasseler Fuss. Durch Verordnung vom 24. Dezember j. J. wurde die Strassenbau-Verwaltung eingerichtet, welche unter dem 31. März 1820

für die Grafschaft Schaumburg einen neuen Weggeld- und Straftarif erliess, an dessen Stelle erst im Jahre 1827 (Ministerial-Ausschreiben vom 16. Novbr.) die allgemeine Verordnung von 1819 trat. Eine Verordnung vom 10. Dezbr. 1832 bestimmte die Herabsetzung des Chausseegeldes von Frachtfuhrwerk und steuerbaren Gegenständen zur Erhaltung des Durchgangsverkehrs; die Grundlage aber des jetzigen Zustandes bildet das Gesetz und der Tarif vom 31. Oktbr. 1833, welche durch die Gesetze vom 22. April 1835 und 20. Dezbr. 1837 Erläuterungen und Abänderungen erfuhren. Das neuste Gesetz über die Strassenbau*polizei* ist vom 22. Juny 1843; die Chausseebau*dienste* sind, durch das mit dem Jahre 1841 erfolgte Aufhören der Wegebausteuer in Ober- und Nieder-Hessen (62600 Thlr.), in Gemässheit §. 9 des Gesetzes vom 31. Oktbr. 1833 gleichzeitig aufgehoben; nachdem sie in dem grössten Theile des Landes schon seit 1819 nicht mehr geleistet worden waren. —

Die Roheinnahme vom *Landgestüt*, welche früher zwischen 4000 und 6000 Thlr. sich bewegt hatte, ist im Voranschlage für 1849 mit letzterer Summe angesetzt. —

Eine *Klassenlotterie*, welche früher etwa 2000 Thlr. Ueberschuss lieferte, ist zu Anfang des Jahrs 1848 eingestellt, weil mehr als 1/3 der Loose nicht abgesetzt wurde und der Staat für den etwaigen Verlust einstehen musste, während die Reineinnahme dem Fonds der Kasseler Armen und Waisen zufloss.

Eine s. g. *Trauungssteuer* wird noch zum Besten des Landkrankenhauses erhoben und sind darüber durch Minist. Ausschreiben vom 4. August 1849 neue Vorschriften ertheilt: Grundlage bildet die Verordnung vom 22. Dezember 1824.

Die *Einnahme aus dem Kapital-Vermögen* des Staats (z. v. unten) ist von 357770 Thlr. im Etat für 1834/6, auf 489640 Thlr. im Jahre 1849 gestiegen. Ausser den Ablieferungen aus dem Staatsschatze (z. v. oben) kommen unter diesem Titel die Zinsen von Aktivkapitalien zur Verrechnung, welche, in Folge der dem Laudemialfonds überwiesenen Kapitalien, von Jahr zu Jahr gewachsen sind. Sie stehen im Etat für 1834/6 mit 7770 Thlr., im Finanzgesetze für 1849 vom 5. April mit 157640 Thlr.

Die *Ablieferungen aus den Ueberschüssen der Landeskreditkasse*, welche bis 1846/8 zu jährlich 25000 Thlr. angewachsen waren, werden künftig nicht mehr zu erwarten seyn; da namentlich die Gesetze vom 26. August 1848 und 24. März 1849 (welche für 1 Mill. und 1½ Mill. Thlr. ausgegebene unverzinsliche Kassenscheine die bei dieser Kasse angelegten Ablösungskapitalien als Unterpfand einsetzt, deren Zurückbehaltung und demnächstige Verwendung zur Rückzahlung anordnet) die Landeskreditkasse ausser Stand setzen wrden, Ueberschüsse zu bilden.

bb) Direkte Steuern.

1. Grundsteuer.

Von den Einnahmen an *direkten Steuern* (welche früher 20% jetzt nicht völlig 16% der gesammten Roh-Einnahme bilden), ist die *Grundsteuer* zuerst zu nennen. Sie ist nach den Finanzgesetzen zn folgenden Summen angesetzt. —

1831/3:	398248	Thlr.	
1834/6:	397360	„	
1837/9:	403790	„	
1840/2:	408800	„	
1843/5:	449000	„	
1846/8:	455900	„	
1849:	521910	„	
1850/1:	553000	„	mit der Exemtenstr.

Die Steigerung seit dem fünften Finanzabschnitt ist hauptsächlich Folge des Gesetzes vom 20. July 1840, welches die bis dahin übliche Vergütung der Grundlasten am Steuerkapitale, theils ganz aufhob, theils einschränkte. Der höhere Ansatz für 1849 ist in Folge des Gesetzes vom 26. August 1848 geschehen, wodurch die Vergütung am Steuerkapitale für aufgehobene Abgaben mit 22000 Thlr. wegfällt; wodurch ferner die bisher im halben Anschlage stehenden Grundstücke, zur vollen Grundsteuer herangezogen werden (3000 Thlr.); wodurch endlich bisher nur exemtensteuerpflichtige Grundstücke zur vollen Grundsteuer herbeigezogen sind (38000 Thlr.) Die *Exemtensteuer* (eine ermässigte Grundsteuer) ist folgeweise von 19000 Thlr. plötzlich auf 6980 Thlr. herabgegangen, womit

sie für 1849 in Ansatz kommt. Aus der *Geschichte der Grundsteuer* ist noch folgendes hervorzuheben. Sie beruht für die althessischen Landestheile auf dem (für jene Zeit sehr gründlichen) Steuerregulativ vom 16. Oktbr. 1764; für Fulda, Hünfeld, Hanau u. s. w. gab es besondere Normen, jedoch sind im Verlaufe der Zeit die Grundsätze jenes Gesetzes auch in den neuen Landestheilen immer mehr zur Anwendung gekommen. Nachdem die bereits früher erwähnte Verordnung vom 27. Dezbr. 1814 mit der ganzen alten Steuer-Verfassung auch die Kontribution wider hergestellt hatte; erschien am 10. Dezbr. 1823 eine Verordnung, wegen Heranziehung des bisher unbesteuerten standesherrlichen und ritterschaftlichen Grundeigenthums zu den Staatslasten; unter dem 18. Febr. 1826 eine Verordnung, welche die Besteuerung des diesseitigen Grundbesitzes auswärtiger Staaten, Anstalten und Personen vorschrieb; unter dem 23. März 1827 eine Verordnung, wonach das steuerfreie Grundeigenthum der milden Stiftungen, Kirchen und Schulen durch den Uebergang in andere Hände steuerpflichtig wird; unter dem 17. Juny 1828 eine Verordnung, welche Vorschriften zur Sicherung der gehörigen Verzeichnung aller Uebergänge des Grundeigenthums enthält. —

Schon der im Jahre 1831 versammelte konstituirende Landtag beantragte eine *Revision der Grundsteuergesetzgebung*, behuf deren Berichtigung und gesetzlicher Regelung nach möglichst gleichförmigen Grundsätzen und im §. 14 des Landtagsabschiedes vom 9. März 1831 ist die Erfüllung zugesagt; auch im §. 4 Nr. 8 des Landtagsabschiedes vom 31. Oktbr. 1833 versichert: das Nöthige sey vorbereitet und man hoffe schon dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen zu können, welcher ein vollständiges System gleichmässiger Besteuerung enthalten werde. Statt eines solchen Gesetzes legte die Regierung im Jahre 1840 einen Gesetzentwurf über die Einführung der althessischen Grundsteuer-Verfassung in den Gebietstheilen, worin sie bisher nicht bestanden hat, vor; zog jedoch denselben, wegen der dazu gefassten ständischen Beschlüsse, wider zurück (Landtags-Abschied vom 19. August 1841). Auch der Landtags-Abschied vom 3. April 1844 enthält die Bemerkung, dass ein Gesetz über die Besteuerung des Grund-

eigenthums, in den darüber abgegebenen landständischen Erklärungen Hindernisse gefunden habe; wogegen im Landtagsabschied vom 31. Oktober 1848 die Zusicherung vorkommt, dass soweit thunlich schon dem nächsten Landtage ein Gesetzentwurf wegen gleichmässiger Besteuerung des Grundeigenthums vorgelegt werden solle. Diese Vorlage ist in der That in der Ständesitzung am 23. Oktbr. 1849 erfolgt und sowohl Entwurf als Begründung sind sehr lesenswerth. Allein für jetzt bildet noch das Ausschreiben des Finanzministeriums vom 12. April 1833, welches eine umfassende *Dienstanweisung* hinsichtlich der Besteuerung des Grundeigenthums überhaupt, sowie insbesondere hinsichtlich der Gleichstellung der bereits bestehenden Steueranschläge in dem Verwaltungsbezirke der Finanzkammer zu Kassel, namentlich in den Provinzen Niederhessen und Oberhessen und den Kreisen Schaumburg, Hersfeld und Schmalkalden, enthält; — den Hauptleitfaden. *Maasstab der Besteuerung* ist im allgemeinen der mittlere *Rein*ertrag des Grundeigenthums, bei gewöhnlicher landüblicher Bewirthschaftung, aus dem Rohertrag durch Abzug der Gewinnungskosten (im grossen Durchschnitt zu 52% bei gutem Ackerlande zu 36%, bei mittlerem zu 50%, bei schlechtem zu 70% des Rohertrages angenommen) ermittelt. Unter dem 20. July 1840 erging ein (bereits oben erwähntes) Gesetz wegen Vergütung der Grundlasten am Steuerkapital und unter dem 26. August 1848 erschien das schon näher bezeichnete Gesetz, wodurch verschiedene Grundsteuerbevorrechtigungen aufgehoben sind. — Nach der jetzt noch bestehenden Grundsteuerverfassung besorgen die Steuer-Inspektoren das *Ab- und Zuschreiben in den Grundbüchern*; der Oberlandmesser mit seinen Gehülfen leitet die nöthigen Vermessungen und zwei Ober-Steuerinspektoren die darauf sich gründenden Berichtigungen. Von 1831 bis 1848 wurden 609984 Acker Landes vermessen, berichtigt und katastrirt und da dieses 305800 Thlr. erforderte, so kommt auf 1 Kassl. Acker im Durchschnitt 0,48 Thlr., was ein im Verhältniss zu andern Staaten hoher Satz ist. — Der am 23. Oktober 1849 vorgelegte *Gesetzentwurf* verfügt die gleichmässige Besteuerung des Grundeigenthums im ganzen Lande (den Staatsgrundbesitz ausgenommen

und unter Aufrechterhaltung der Bestimmungen der §§. 149 und 150 hinsichtlich der Grundstücke der Regentenfamilie, der geistlichen, Schul-Anstalten und milden Stiftungen) und zwar seines *Rein*ertrages, mittelst Feststellung eines Steuerkapitals dessen Einheit Steuergulden genannt wird. Das Simplum der Grundsteuer beträgt 1 Heller von 1 Steuergulden. Die Klasseneintheilung der Gebäude geschieht nach ihrem Kapital-Werthe. Entschädigungen für bisherige Steuerfreiheit ist nur in den Fällen zugestanden, wo dieser Vorzug vom Staate selbst durch besondere Rechtstitel erworben ist. —

2. Gewerbe- und Viehsteuer.

Die Gewerbe und Viehsteuer betrug durchschnittlich im Anschlag der Jahre

1831/3 :	64350	Thlr.	
1834/6 :	68480	„	
1837/9 :	71130	„	
1840 :	14000	„	Viehsteuer
	57130	„	Gewerbesteuer
1841/2 :	90130	„	Gewerbesteuer allein (Viehsteuer aufgehoben), nach dem Gesetze vom 21. July 1840.
1843/5 :	97760	„	
1846/8 :	104500	„	

Ursache der Erhöhung war theils die fortdauernde Wirkung des Gesetzes von 1840, theils die Besteuerung der Ausländer, welche in Kurhessen Handel und Gewerbe treiben, durch Gesetz vom 11. November 1847 (Vollzugausschr. vom 26. Januar 1848)

1849 : 72500 Thlr. und

1850/1 : 67500 „ „ als Folge der Ermässigung der Gewerbesteuer durch Gesetz vom 18. April 1848.

3. Klassen-Steuer.

Die durch Gesetz vom 31. Oktober 1833 verordnete und durch Gesetz vom 25. März 1834 eingeführte Klassensteuer — Abgabe von verschiedenen Arten des Einkommens, nach Abrechnung der Gewinnungskosten jedoch nicht der Ausgaben

für Familie und Hauswesen; in 24 Klassen: Steuerbetrag eines Simplum, von 20 Thlr. 20 Ggr. bis 1 Ggr., Letzterer für ein Einkommen von 51 bis 75 Thlr.; jährliche Zahl der Simplen durch das Finanzgesetz zu bestimmen, jedoch nicht über den Betrag von 12 Simplen) — war zu 70000 Thlr. Rohertrag für ein Jahr von 1834/6 berechnet; für 1837/9 auf durchschnittlich 71900 Thlr. Die Klassensteuer hatte sich aber, namentlich den Kapitalisten gegenüber nicht bewährt; man versuchte deshalb schon durch Gesetez vom 14. Juny 1837 deren Verbesserung (24 Klassen mit 15 Thlr. 10 Ggr. bis 1 Ggr. Steuer zum Simplum). Allein sie ging dennoch so fortwährend zurück, dass ihr Ansatz für 1840 nur noch 67000 Thlr. war und wurde, da sie sich wesentlich als eine Besoldungssteuer erwies, seit dem Jahre 1841 nur noch mit zehn Simplen erhoben. Ihr Ansatz war nur im Durchschnitt für

1841/2	: 55830	Thlr.
1843/5	: 56250	„
1846/8	: 58700	„
1849	: 64000	„
1850/1	: 74000	„

Die *Gesammtzahl der zu den direkten Steuern beitragenden Personen* war nach Ermittlungen im Jahre 1837 : 194066 oder 27 bis 28 % der Bevölkerung; jetzt wird die Zahl nicht unbedeutend verringert seyn, weil den Taglöhnern und geringeren Gewerbetreibenden die Steuer ganz erlassen ist.

4. Hunde-Steuer.

Zu den noch bestehenden direkten Abgaben ist die Hundesteuer zu zählen, eingeführt durch Gesetz vom 31. Oktober 1833; abgeändert und erhöht durch Gesetz vom 26. Juny 1840 mit Vollzugausschreiben vom 1. August 1840 (als Regel von jedem Hunde in den Städten 2 Thlr., ausserhalb 1 Thlr. 12 Ggr.) Ihr Ansatz war für 1834/6 durchschnittlich 3510 Thlr, für 1843 : 16090 Thlr., für 1849 : 12610 Thlr. —

Unter der Einnahme-Abtheilung direkte Steuern finden sich im Finanzetat noch *Servisgelder* der Stadt Kassel und *Beitrag* der Neustadt Hanau für 1849 mit 2000 Thlr. Im Voranschlage für 1850/1 stehen diese Einnahmeposten nicht mehr.

cc) Indirekte Abgaben.

1. Aus der Gemeinschaft mit den übrigen Staaten des Zoll-Vereins.

Der gesammte Rohertrag der indirekten Steuern war nach dem Finanzgesetze für 1834/6 durchschnittlich 745970 Thlr. oder 23½ % der Gesammteinnahme, wovon auf die Einnahmen aus der Zollvereins-Kasse 337600 Thlr. oder 10½ % kamen; nach dem Finanzetat für 1849 ist die Gesammtsumme der indirekten Steuern 1,233250 Thlr. oder 28½ % aller Einnahmen, wovon aus der Zollvereinsgemeinschaft 681200 Thlr. oder 15¾ % der Gesammteinnahme.

Beim *Eintritt Kurhessens in den preussischen Zollverein* durch Vertrag vom 25. August 1831, wurden daselbst nachbezeichnete Zölle und Verbrauchs-Abgaben erhoben, deren Durchschnitts-Ertrag für die Jahre 1826/9 daneben gesetzt ist: Lizent 216559 Thlr., Durchgangszoll 51955 Thlr., Verbrauchs-Steuer 198169 Thlr., Ausgangs-Abgabe 5130 Thlr., von zahlbaren Drucksachen u. s. w. 1527 Thlr., ausserordentliche Einnahme 6263 Thlr., zusammen 479604 Thlr. Dazu kommen aus den Bezirken Fulda und Hanau, wo die Gefälle in Konvent. Münze erhoben wurden, als Aufgeld 6666 Thlr. und ferner ein s. g. Schulimpost von Wein, Branntwein u. s. w. mit etwa 20000 Thlr.; so dass die durchschnittliche Jahreseinnahme an denjenigen Abgaben, welche durch die Vereinszölle ersetzt wurden, auf 506270 Thlr. zu berechnen ist, was etwa 19 Ggr. auf den Kopf der damaligen Bevölkerung beträgt.

Der aus der *Zollvereinskasse* erfolgende *Antheil Kurhessens* begreift für 1849 folgende Posten: Zölle 617000 Thlr.; Zoll, Verbrauchssteuer und Uebergangsabgaben aus dem zum Thüringischen Vereine gehörigen Kreise Schmalkalden 30000 Thlr.; Uebergangsabgaben von Wein, Most, Tabak 9000 Thlr.; Antheil des Kreises Schaumburg an dem Aufkommen der gemeinschaftlichen Branntweinsteuer und Uebergangs-Abgaben 12000 Thlr.; ferner *Rübenzuckersteuer* 12000 Thlr., wobei jedoch zu bemerken, dass durch eine Verordnung vom 5. Oktober 1849 die in der Verordnung vom 30. Juny 1849 vorgeschriebene Erhöhung der Steuer (von 1 Thlr. für den Zentner

Rübenrohzucker auf 2 Thlr.) widerrufen wird, „weil diese „Zollvereinsverabredung nicht überall zur Vollziehung gebracht sey" — der Ertrag im Jahre 1846 war 4500 Thlr. und die Erhöhung ist seit 1. September 1850 wirklich in Kraft getreten, bis Ende August 1853 dauernd. Ausserdem Blei- und Zettelgelder 1200 Thlr.; so wie auch die vom Zoll-Verein ersetzten Verwaltungskosten mit 93240 Thlr. und die Straf- und Konfiskationsgelder mit 1260 Thlr., hier zu erwähnen sind.

Diese Ansätze des Finanzgesetzes haben sich nicht bewahrheitet, denn nach der Uebersicht der zur gemeinschaftlichen Theilung gestellten *Zolleinnahmen* ist der *Antheil Kurhessens* gewesen 1849:

1. Eingangszoll: (22,810087 Thlr. Roh- und nach Abzug von 2,477716 und 12083 Thlr. gemeinsamer Ausgaben, 20,332371 Thlr. *Theilungs-Einnahme,* wovon, nach Abzug des Antheils der Stadt Frankfurt, auf Kurhessen 2,473032 % fallen) Roheinnahme, d. h. Einnahme ohne Abzug der einseitigen Ausgaben . . .	502826 Thlr.
wogegen Kurhessen zur Theilung geliefert hat 373783 Thlr.	
2. Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben: (des westlichen Verbandes 5,066794 % von 197711 Thlr.	9843 „
	512669 Thlr.

2. Alleinige indirekte Steuern.

Ueber die einzelnen alleinigen indirekten Steuern ist Foldes mitzutheilen:

a) Die *Stempelabgabe* wurde unmittelbar nach Entfernung der Fremdherrschaft, durch Verordnung vom 3. May 1814 geregelt, erlitt jedoch schon eine gänzliche Umgestaltung durch die Verordnung vom 26. Oktober 1819; wurde durch die Verordnung vom 30. November 1822 abermals geändert und mit den für die Staatskasse zu berechnenden *Sporteln* in Verbindung gesetzt; erfuhr einzelne Abänderungen in der Verordnung vom 27. De-

zember 1825, welche jedoch schon durch Gesetz vom 3. Februar 1831 wieder ausser Kraft gesetzt wurden. Eine anderweite Bestimmung des *Spielkartenstempels* geschah durch Gesetz vom 24. Dezember 1831; das Gesetz vom 20. July 1838 verkündigte den Tarif der, statt der bisherigen unständigen Gebühren der Renteney- und direkten Steuerbeamten, so wie statt der Abschrifts-Gebühren der oberen Verwaltungs- und Finanzbehörden, eintretenden Stempelsätze. Das noch jetzt in Geltung befindliche Gesetz über die Stempelsteuer ist vom 26. Februar 1841 (mit Vollzugverordnung vom 27. Febr. 1841) und unter seinem Einflusse ist die Roheinnahme von 136000 Thlr. im Jahre 1834/6 auf 184000 Thlr. im Jahre 1843/5, 196000 Thlr. im Jahre 1846/8, 200000 Thlr. im Jahre 1849 und 255700 Thlr. für 1850/51, also um 88,01 %, 1834/6 und 38,97 %, seit 1843/5, gestiegen.

Ein die Stempelsteuer in bürgerlichen Prozesssachen betreffender Gesetzentwurf ist vom Landtage im May 1850 abgelehnt.

b) Der Rohertrag der *Wasserzölle*, welcher seit 1840 fortwährend zu 21000 Thlr. angenommen war, ist im Voranschlage für 1849 mit 24000 Thlr. angesetzt. Die Erhebung auf der *Weser* geschieht (nach Maassgabe der Weserschifffahrts-Akte vom 10. September 1823 und der Revisions-Schlussprotokolle vom 21. Dezember 1825 und 16. August 1839), bei den Zollstellen zu Gieselwerder und Rinteln mit 30¾, von dem Gesammtzolle von 236¼ Pfg. Für die Erhebung des *Main*zolls zu Hanau ist das, auf die Uebereinkunft der Uferstaaten begründete Gesetz vom 11. Juny 1846 maassgebend. Die volle Gebühr Kurhessens ist ¾ Krzr. im 24½ fl. Fuss für den Zollzentner ohne Unterschied der Berg- und Thalfahrt; jedoch bestehen ausserdem ermässigte und besondere Zollsätze. Auf der *Werra* werden nur einige ganz unbedeutende Dielenzölle erhoben, welche überdies theilweise Privaten zustehen. —

c) Die privative *Uebergangsabgabe von Branntwein und Bier* beruht auf dem Zoll-Vereinsvertrage vom 8. May 1841. Art. 3 Nr. II. 3 c., wonach diejenigen Staaten, welche innere

Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Verbrauchsgegenstandes gelegt haben, den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus andern Vereinsstaaten erheben können. Kurhessen nimmt demgemäss für jedes kurh. Ohm (= 1,271 preuss. Ohm) Bier 10 Sgr., für jedes preuss. Ohm Branntwein bei 50 % nach Tralles 3 Thlr. Der Rohertrag ist nach dem neusten Etat 8180 Thlr.

d) Der Etat für 1850/1 enthält ferner als Einnahme von *Waage-, Niederlage-, Schlacht-, Schleusen-Geldern* 2750 Thlr.; von zahlbaren *Drucksachen* 250 Thlr., aus *ausserordentlichen* Quellen 3570 Thlr. —

e) Die in volkswirthschaftlicher Hinsicht wichtigste Einnahme unter den alleinigen indirekten Steuern fliesst aus den *Erzeugungs- und Verbrauchssteuern von Wein, Branntwein, Bier und Tabak.* Die Verordnung vom 21. April 1824 erst ordnete das Chaos von indirekten Abgaben durch Einführung einer Eingangsabgabe unter dem Namen *Lizent*, eines Durchgangs*zolls*, einer *Ausgangs*-Abgabe und einer *Verbrauchssteuer* (von Bier, Brauessig, Branntwein, Liquer, Trauben- und Obst-Wein, Kaffesurrogaten, Tabak, Zucker); eine Verordnung vom 21. Dezbr. 1825 enthält einige Veränderungen daran. Nachdem durch Ausschreiben des Staatsministeriums vom 5. Dezbr. 1828 die Verbrauchsteuer von inländischem Tabak dahin abgeändert war, dass für jedes Pfund zubereiteten Tabaks 4 Heller bezahlt werden sollten; begann die *gesetzliche* Ordnung dieser Verhältnisse durch das Gesetz vom 6. März 1831. Neben Ermässigung des Lizents, wurde dadurch die Verbrauchsabgabe auf Bier und Branntwein beschränkt; jedoch ergingen noch besondere Gesetze: über die Besteuerung des *Branntweins* unter dem 12. Oktober 1831, 5. Dezember 1831, 28. August 1834 und 2. April 1835; über die Besteuerung des inländischen *Weins* am 4. April 1832; über die Besteuerung des inländischen Tabaks am 4. April 1832; woneben die Ausschreiben des Finanzministers vom 21. April 1832 und 25. März 1833, Zollbegünstigungen und Rückvergütung betreffend

zu vergleichen sind: über die Besteuerung des ***Biers*** am 2. April 1835.

Eine Folge des am 25. August 1831 mit Preussen und dem Grossherzogthum Hessen abgeschlossenen Zollvertrages, war das Gesetz vom 12. November 1831, über die Vorbereitungen zur Umgestaltung der Grenzabgaben und die Verordnung vom 16. November 1831, wodurch für die Verwaltung der indirekten Steuern eine besondere Zentralbehörde unter dem Finanzministerium mit der Benennung „Steuer-Direktion“ errichtet wurde. — Die für die (uneigentlich sogenannten) Verbrauchsabgaben jetzt gültigen Vorschriften sind:

1. für die ***Weinsteuer***, die Gesetze vom 4. April 1832 und 21. Juny 1843, wonach dieselbe für $^1/_4$ Ohm des im Lande erzeugten Weins in 6 Klassen beziehungsweise 14, 10, 7, 5, 4, 3 Ggr. beträgt. Die Steuerklasse wird nach Lage und Beschaffenheit der Weingrundstücke bestimmt und die Abgabe nach der Menge des gewonnenen Mosts dergestalt entrichtet, dass man zuvor 15 % absetzt. Durch das Gesetz vom 21. Juny 1843 ist ausserdem ein Theil des Ertrags als Haustrunk steuerfrei erklärt.
2. Für die ***Branntweinsteuer***, die Gesetze vom 6. März 1831, 2. April 1835, 25. Juny 1840 (ausgedehnt auf die Grafschaft Schaumburg durch Ministerial-Ausschreiben vom 19. Dezbr. 1841). Diese Abgabe richtet sich nach der Grösse der Brenngeräthe und der Menge der im Betriebe befindlichen Maische, und man kann annehmen, dass auf 1 Ohm Branntwein zu 50 % Tralles eine Steuer von $2^1/_2$ Thlr. kommt. Der regelmässige ***Steuersatz*** betrug von jedem Aicheimer oder 4 Maass des Maisch-Destillirraums, für jede 24 Stunden des Brennbetriebs, 12 Heller nach dem Gesetze vom 6. März 1831; 16 Heller oder 1 ggr. nach dem Gesetze vom 25. Juny 1840 und ist durch Gesetz vom 31. Oktober 1848, gleich den entsprechenden Uebergangs-Abgaben, auf den doppelten Betrag erhöht (also 5 Thlr. von 1 Ohm); auch die Hälfte des Ertrages den Bezirkskassen überwiesen; jedoch wurde unter dem 23. Oktober 1849 den Ständen schon wieder ein Gesetzentwurf über die Branntweinsteuer vorgelegt.

Zweck dieses Gesetzentwurfs ist, die für die Bezirke Schaumburg und Schmalkalden hinsichtlich der Branntweinsteuer gesetzlich bestehenden Vorschriften (welche mit der preussischen, sächsischen und thüringschen Gesetzgebung übereinstimmen, also 1⁹/₁₆ Sgr. für 1 Quart Branntwein zu 50 % Tralles oder 3 Thlr. 3⁷/₈ Sgr. vom preuss. Eimer) auf die Kurhessischen Hauptlande auszudehnen. Das der bisherigen Kurhessischen Steuer zum Grund liegende Prinzip ist für die Erzeugung nachtheilig, weil der Brenner, um ein gleiches Quantum Branntwein zu erzielen, etwa ein Viertheil mehr an Maische verbrauchen muss, als der Preussische, mithin mit Letzterem nicht leicht konkurriren kann. Die preuss. Maischsteuer trifft zwar den Rohstoff, lässt aber dem Brenner völlige Freiheit in dessen möglichst vortheilhafter Benutzung, also auch hinsichtlich seiner Brennereieinrichtungen. Ungeachtet der Ausschussbericht vom 12. Dezbr. 1849 (Beilage 62) aus diesen und andern sehr überzeugenden Gründen die Nothwendigkeit der Annahme des preuss. Steuersystems (vorerst mit einem niedrigen Steuersatze) empfahl; hat doch die Stände-Versammlung durch Beschluss vom 9. Januar 1850 den Gesetzentwurf zurück gelegt.

3. Für die *Biersteuer* das Gesetz vom 6. März 1831, wonach von jedem Ohm zu 80 Maass des Kessel- oder Pfannengehalts, für die Benutzung binnen 24 Stunden, 4 ggr. entrichtet werden müssen. Ein Gesetz vom 2. April 1835 gestattet die Fixirung der Biersteuer. Das Gesetz vom Jahre 1831 hat seinen Zweck nicht erfüllt, denn das Bier ist im Allgemeinen seitdem weder besser, noch wohlfeiler geworden und daneben wurde der Ertrag der Steuer seit 1831 von 35000 Thlr. auf 15000 Thlr. herabgedrückt. Die bisherige Besteuerungsweise ist daran hauptsächlich schuld und deshalb, sowie um die materielle Einigung Deutschlands ihrerseits thunlichst zu fördern, hat die Regierung am 23. Oktober 1849 den Ständen einen Gesetzentwurf vorlegen lassen, welcher der Biermalzschrotsteuer Preussens entspricht. Hinsichtlich der Biersteuer stimmen nämlich die Gesetzgebungen von Preussen, Sach-

sen, Thüringen, Braunschweig, Lippe, zwar mit denen von Bayern, Württemberg, Frankfurt, Mecklenburg, Lübeck und Bremen in dem Grundsatze überein, dass das zur Bierbereitung zu verwendende Malz als der steuerpflichtige Gegenstand betrachtet wird. Allein *sie unterscheiden sich dadurch*, dass jene das Malz*schrot* vor der Einmaischung, diese das *Malz* vor dem Schroten in der Mühle besteuern. Wo die Branntwein-Maischsteuer besteht, kann nur die Malz*schrot*besteuerung anwendbar erscheinen, und der obengedachte Gesetzentwurf beantragt deshalb eine Abgabe von 20 Sgr. von je 110 Pfd. zum Bierbrauen verwendeten Malzschrots, vor der Einmaischung zu entrichten. Die Verfertigung des Haustrunks in gewöhnlichen Kochkesseln ist frei; die Gewerbesteuer der Bierbrauer hört auf; die Brausteuer kann fixirt werden; die Uebergangsabgabe wird auf 7½ Sgr. für den Bruttozentner festgesetzt. Sollte der Biersteuer-Entwurf gleiches Schicksal mit dem Branntweinsteuer-Entwurfe haben, so würde dadurch in dem Voranschlage für 1850/1 ein Ausfall von 72750 Thlr. entstehen, indem gegen 1849 der Ansatz für die Branntweinsteuer von 200000 auf 230000 Thlr., für die Biersteuer von 15000 auf 57750 Thlr. erhöht worden ist. —

4. Die *Tabakssteuer* beruht auf dem Gesetze vom 4. April 1832, wird nach der Grösse der alljährlich mit Tabak bepflanzten Grundfläche in 4 Abstufungen (5 Thlr. 12 ggr., 4 Thlr. 14 ggr., 3 Thlr. 16 ggr., 2 Thlr. 18 ggr.) entrichtet und beträgt von jedem Acker, zu 150 Hess. □Ruthen, die eben bemerkten Sätze. —

Hinsichtlich der Besteuerung des Weins und Tabaks ist die Gesetzgebung Kurhessens mit der Preussens, Sachsens, Thüringens und Braunschweigs gleich, es hat daher seinen Antheil an dem Ertrage der Uebergangsabgaben (9 bis 10000 Thlr.), welche diese Staaten von dem aus den übrigen Zollvereinsstaaten eingehenden Wein und Tabak erheben. Diese betragen für den preuss. Zentner (1,029 Zollztr.) Wein 25 Sgr. Traubenmost 20 Sgr., Tabak 20 Sgr.

Die *Rohertrags*ansätze in den Finanzetats sind für Branntwein 105000, 115000, 124000, 106000 Thlr. gewesen, jetzt 200000 Thlr.; für Wein 300 Thlr.; für Bier 15000 Thlr.; für Tabak 3500 bis 4000 Thlr.; sämmtliche Verbrauchssteuern finden sich in den Etats mit durchschnittlich 155500 Thlr. für 1834/6, 133000 Thlr. für 1837/9, 141000 für 1840, 156000 für 1841/2, 148700 für 1843/5; 125300 für 1846/8, 218800 für 1849.

dd) Verschiedene sonstige Einnahmen.

Der letzte Einnahmetitel: *Sonstige Einnahmen,* im Etat für 1849 mit 75850 Thlr. (nach Absatz der unter die direkten Steuern aufgenommenen Hundesteuer) angesetzt, bildet sich aus nachbezeichneten Aufkünften:

1. Straf- und Konfiskationsgelder	53000	Thlr.
2. Konzessionszinsen	13100	„
3. Lehnstaxen	5150	„
4. Aufkommen aus den Flöss-Holzmagazinen .	1100	„
5. Agiogewinn	3500	„

Weshalb die Mehrzahl dieser Einnahmen, wie anscheinend zweckmässiger hätte geschehen können, nicht bereits früher unter andern verwandten Titeln verrechnet sind, ist nicht anzugeben. —

C. Staats-Ausgaben.

a) Im Allgemeinen.

Die aus den Finanzgesetzen sich ergebende Hauptsumme der Ausgaben der *ordentlichen* Finanzetats war durchschnittlich für:

		ausserordentlich
1834/6	3,094044 Thlr.	198678 Thlr.
1837/9	3,357200 „	116010 „ 105030 „ 94060 „
1840/2	3,560540 „	211830 „ 201640 „ 191440 „
1843/5	3,675420 „	213190 „ 203120 „ 193050 „
1846/8	3,832800 „	214420 „ 203700 „ 193510 „
1849	4,181900 „	288980 „
1850/1	4,471150 „	209830 „.

Die Ausgaben des *ordentlichen* Etats haben hiernach mit den Einnahmen so ziemlich gleichen Schritt gehalten, denn sie sind seit 1834 um 38½ % gewachsen, allein daneben ist das *ausserordentliche* Budget nicht nur stehend geworden, sondern die Summen desselben sind auch dergestalt gestiegen, dass jetzt eine ständige Ausgabenvermehrung von 200000 Thlr. daraus erwachsen ist. Die vorzüglichsten *Ursachen* davon sind in den Ausgaben für Rechtspflege, welche um 58 %, für das Kriegswesen, welche um 21 %, für Pensionen und Unterstützungen, welche um 148 % gestiegen sind, zu finden; allein auch die Ausgaben für das Schulwesen sind bedeutend erhöht, die neuen Verwaltungs-Einrichtungen haben grosse Geldmitteln erfordert und der Forst-Verwaltungsetat ist von

183000 Thlr. auf 424000 Thlr. gestiegen. Die Ausgaben der beiden neusten Voranschläge würden noch höher seyn, wenn nicht manche frühere Ausgaben den neugebildeten Bezirkskassen überwiesen wären.

Eine *vergleichende Darstellung der Staatsausgaben* des ordentlichen Etat in den Jahren 1834/6, 1846, 1849 und 1850/1 folgt nachstehend.

Abtheilung.	Bezeichnung der Ausgabe. Ordentlicher Etat.	II. Finanz-Periode. Durchschnitt von 1834/6 Geldbetrag in Thlr. Kour.	Prozent-Antheil an der Endsumme.
I.	Für den Kurfürstlichen Hof	392000	12,67
II.	Fürstliche Apanagen, Pensionen, Deputate	79620	2,57
III.	Staatsministerium	49010	1,58
IV.	**Rechtspflege:**		
1.	Besoldungen	173390	5,60
2.	Kosten der Geschäfts-Lokale	3880	0,12
3.	Unständige Dienstkosten	15430	0,50
4.	Besondere Kosten der Strafrechtspflege	30580	0,99
5.	Straf- und Besserungs-Anstalten	24000	0,78
6.	Unvorhergesehene Ausgaben	1000	0,03
	Zusammen IV.	248280	8,02
V.	**Innere Landesverwaltung.**		
1.	Landtagskosten	21810	0,70
2.	Haus- und Staats-Archiv	1520	0,05
3.	Verwaltungs-Behörden.		
a.	Bezirks-Behörden		
b.	Verwaltungs-Aemter		
c	Besoldungen der Ortsbehörden		
d.	Ablieferungen an die Bezirkskassen und zwar:	94830	3,06
	1. Brantweinsteuern und Uebergangs-Abgaben vom Brantwein		
	2. Strafen		
	3. Hundesteuer		
e.	Rekrutirungskosten		
	Zusammen 3.	94830	3,06
4.	Polizei	68270	2,25
5.	Kirchenbehörden	52050	1,68
6.	Medizinalbehörden	28040	0,90
7.	Staatsbauwesen		
a.	Besoldungen und sonstige Personalkosten	59333	1,92
b.	Unterhalt und Brandkassebeitrag der Gebäude der innern Staatsverwaltung	6948	0,22
c.	Strassen- und Brückenbau	161888	5,23
d.	Kosten des Wasserbaus	—	—
	Zusammen 7.	228169	7,37
8.	Landwirthschafts-Verein	3620	0,12
9.	Handels- und Gewerbs-Verein	9010	0,29
10.	**Lehranstalten:**		
a.	Landesuniversität	38440	1,24
b.	Hebammen-Lehranstalten	—	—
c.	Zuschüsse an die Gymnasien	25160	0,81
d.	Zuschüsse an die höhere Gewerbschule	in Nr. 11 einbegriffen.	
e.	Zuschüsse an die Schullehrer-Seminare	21441	0,69

VI. Finanzperiode Jahr 1846. nach dem Finanzgesetze. Geldbetrag in Thlr. Kour.	Prozent-Antheil an der Endsumme.	VII. Finanzperiode erstes Jahr 1849. Geldbetrag nach dem Finanzgesetze v. 5. Apr. 1849. in Thlr. Kour.	Prozent-Antheil an der Endsumme.	Einjähriger Geldbetrag in den Jahren 1850—51. in Thlr. Kour.	Prozent-Antheil an der Endsumme.	Vergleichung der Jahre 1834/6 und 1850/51.
387190	10,09	332250	7,94	332250	7,43	÷ 59750
59686	1,55	59850	1,43	59900	1,34	÷ 19720
50315	1,31	47470	1,14	57320	1,28	+ 8310
190050	4,96	235030	5,62	236560	5,29	+ 63170
5290	0,14	5700	0,14	7150	0,16	+ 3270
20100	0,52	32000	0,77	35000	0,78	+ 19570
56760	1,48	56750	1,35	71450	1,60	+ 40870
53300	1,39	53300	1,28	53300	1,19	+ 29300
1000	0,03	3000	0,07	2000	0,05	+ 1000
326500	8,52	385780	9,23	405460	9,07	+ 157180
17080	0,45	22130	0,53	19130	0,43	÷ 2680
3120	0,08	3240	0,08	2440	0,05	+ 920
				55650	1,24	
				9270	0,21	
				40400	0,90	
				13000	0,29	
				4330	0,10	
106430	2,78	329960	7,89			+ 202600
				123970	2,77	
				36000	0,81	
				12610	0,28	
				2200	0,05	
106430	2,78	329960	7,89	297430	6,65	+ 202600
32110	0,84	62160	1,49	95120	2,13	+ 26850
und 60220	1,57					
69560	1,81	69360	1,66	76220	1,70	+ 24170
35740	0,93	37650	0,90	38300	0,86	+ 10260
62710	1,63	38830	0,93	45550	1,02	÷ 13783
8760	0,23	6930	0,17	8290	0,18	+ 1342
202000	5,27	177000	4,28	171540	3,84	+ 9652
—	—	29540	0,70			
273470	7,13	252300	6,08	225380	5,04	÷ 2789
6040	0,16	2260	0,05	—	—	÷ 3620
9270	0,24	2340	0,06	—	—	÷ 9010
41940	1,09	46940	1,12	47240	1,06	+ 8800
1610	0,04	1610	0,04	1610	0,04	+ 1610
32510	0,85	32510	0,78	39240	0,88	+ 14080
6360	0,17	7600	0,18	9500	0,21	+ 9500 (v. auch Nr. 11.)
14250	0,37	17850	0,43	17850	0,39	÷ 8591 (v. auch h.)

Abtheilung.	Bezeichnung der Ausgabe. Ordentlicher Etat.	II. Finanz-Periode. Durchschnitt von 1834/6 Geldbetrag in Thlr. Kour.	Prosent-Antheil an der Endsumme.
f.	Taubstummen-Unterricht	1500	0,05
g.	Beiträge zu den Besoldungen der bei niedern Stadt- und Land-Schulen angestellten Lehrer	27236	0,88
h.	Beiträge zu den Landschulkassen	in e einbegriffen.	
i.	Beiträge zu den Schulhausbauten	3000	0,10
	Zusammen Nr. 10	116777	3,77
11.	Kunstakademien und gelehrte Gesellschaften . .	12480	0,40
12.	Landesbibliotheken	3150	0,10
13.	Direktion der Landeskreditkasse	10240	0,33
14.	Kranken-Anstalten	15370	0,50
15.	Zuschüsse zu Armen-Anstalten	21160	0,68
16.	Zuschüsse zu den Wittwen- u. Waisen-Anstalten	3590	0,11
17.	Kosten des Landgestüts	20570	0,66
18.	Belohnungen des Polizei-Aufsichts-Personals . .	—	—
19.	Vergütungen an Unterthanen für Landfolgedienste und Etappenlasten	5000	0,16
20.	Unvorhergesehene Ausgaben	4000	0,13
	Zusammen V.	719656	23,26
VI.	**Finanzverwaltung.**		
1.	Direktion der Haupt-Staatskasse	17670	0,58
2.	Direktion des Staatsschatzes	4950	0,16
3.	Verwaltung der Domänen	116730	3,77
4.	„ „ Forsten	183320	5,92
5.	„ „ Jagden	3430	0,11
6.	„ „ Fischereien	2670	0,08
7.	„ „ Berg-, Salz- und Hüttenwerke	40120	1,30
8.	„ „ Bäder	8230	0,26
9.	„ „ Post	1500	0,05
10.	„ „ direkten Steuern	58990	1,96
11.	„ „ indirekten Steuern und Zölle .	163220	5,21
12.	Domanial- und Zollbauten	50090	1,62
13.	Bau- und Viehstand-Beihülfen	3000	0,10
14.	Unvorhergesehene Ausgaben	2000	0,07
	Zusammen VI.	655920	21,19
VII.	Renten- und Passiv-Zinsen	58000	1,88
VIII.	Ausfälle an der Einnahme	30000	0,97
IX.	Für das Kriegswesen	713668	23,07
X.	Auswärtige Angelegenheiten	35170	1,14
	und Bundeskosten	5000	0,16
XI.	Pensionen und Unterstützungen	107720	3,49
	Gesammt-Ausgabe	3,094044	100,—
XII.	Ausgabe-Rückstände aus der I.—V. Finanzperiode	—	—
XIII.	Vorschuss zur Deckung der nothwendig zu erhaltenden Kassenbestände		

VI. Finanzperiode Jahr 1846, nach dem Finanzgesetze. Geldbetrag in Thlr. Kour.	Prozent-Antheil an der Endsumme.	VII. Finanzperiode erstes Jahr 1849. Geldbetrag nach dem Finanzgesetze v. 5. Apr. 1849. in Thlr. Kour.	Prozent-Antheil an der Endsumme.	Einjähriger Geldbetrag in den Jahren 1850—51. in Thlr. Kour.	Prozent-Antheil an der Endsumme.	Vergleichung der Jahre 1834/6 und 1850/51.
2400	0,06	—	—	—	—	÷ 1500
38900	1,01	80420	1,92	80420	1,80	+ 53184
14330	0,38	14330	0,34	14330	0,32	+ 14330 (v. auch e.)
4000	0,10	—	—	—	—	÷ 3000
156300	4,07	201160	4,81	210190	4,70	+ 93413
8720	0,23	9120	0,22	9120	0,20	÷ 3360 (v. auch 10 d.)
3160	0,08	3380	0,08	3480	0,08	+ 330
24150	0,63	26440	0,63	29040	0,65	+ 18800
29450	0,77	34880	0,84	35280	0,79	+ 19910
23470	0,61	24860	0,59	25890	0,58	+ 4730
3670	0,10	3670	0,09	3920	0,09	+ 330
24420	0,64	25960	0,62	26210	0,58	+ 5640
—	—	17670	0,42	—	—	—
5000	0,13	5000	0,12	4500	0,10	÷ 500
3500	0,09	3500	0,08	3500	0,08	÷ 500
894880	23,34	1,137040	27,19	1,105150	24,71	+ 385494
25910	0,68	25260	0,60	25010	0,56	+ 7340
4990	0,13	3960	0,09	5110	0,11	+ 160
135480	3,53	145210	3,48	143650	3,21	+ 26920
373370	9,74	423960	10,14	470340	10,52	+ 287020
4780	0,13	3380	0,08	3380	0,07	÷ 50
2120	0,06	2410	0,06	1800	0,04	÷ 870
39100	1,02	38270	0,91	42860	0,96	+ 2740
12500	0,32	12170	0,29	12220	0,27	+ 3990
1500	0,04	1560	0,04	1500	0,03	—
73310	1,91	78430	1,88	81620	1,83	+ 22630
183110	4,77	179430	4,29	186440	4,17	+ 23220
76090	1,98	57550	1,38	81310	1,83	+ 31220
2000	0,05	2000	0,05	—	—	÷ 3000
1000	0,03	1000	0,02	1000	0,02	÷ 1000
935260	24,39	974530	23,31	1,056240	23,62	+ 400320
65650	1,71	65310	1,56	202680	4,53	+ 144680
68000	1,77	39600	0,94	39600	0,90	+ 9600
735290	19,18	841470	20,12	897490	20,07	+ 183822
39000	1,02	20510	0,49	20520	0,46	÷ 14650
24496	0,64	10000	0,24	10000	0,22	+ 5000
248500	6,48	268090	6,41	284540	6,37	+ 176820
3,834767	100,—	4,181900	100,—	4,471150	100,—	+ 1,377106
—	—	153800				
		900000				

b) Einzelne Ausgaben.

aa) Gewinnungskosten.

Im Staatshaushaltsetat werden die Gewinnungskosten *nicht getrennt* vor Augen gebracht und das ist meiner Ansicht nach ein wesentlicher Mangel. Man muss sie aus den Abtheilungen der Ausgabe zusammentragen, allein auch dadurch erlangt man keine ganz genaue Uebersicht, weil nicht immer alle Bestandtheile der einzelnen Posten erkennbar sind. Für 1849 habe ich eine solche Berechnung versucht und dadurch ermittelt als Gewinnungskosten der

I.	Domanial-Einnahmen	126227	od. 23,63 %	d. Roheinnahme
II.	Gesundheitsbrunnen	13821	„ 90,21 %	„ „
III.	Forsten	421310	„ 54,25 %	„ „
IV.	Jagden	5530	„ 415,80 %	„ „
V.	Fischereien . . .	2410	„ 68,86 %	„ „
VI.	Berg-, Hütten-, Salzwerke . . . . . (Verwaltungsausgaben)	38270	„ 10,09 %	„ „
IX.	Landgestüt	26060	„ 434,33 %	„ „
XIII.	Direkte Steuern . .	87820	„ 12,91 %	„ „
XIV.	Indirekte „ . .	172834	„ 14,01 %	„ „
	(ohne die gemeinschaftlichen Ausgaben)			
XV.	Wege- u. Brückengelder	199000	„ 221,11 %	„ „

bb) Regierendes Haus und Hofstaat.

Unter den etatsmässigen Ausgaben bildet die ***Dotation des Kurfürstlichen Hofs*** den ersten Titel, und über ihre ***Entstehung*** ist folgendes mitzutheilen. Die Umwandlung der ältern Staatsform Kurhessens in eine konstitutionelle, machte die Feststellung des Verhältnisses der Domänen nöthig. Auch dort nämlich war bis dahin der Domanial-Besitz als Eigenthum des Landesherrn betrachtet, wovon dieser allerdings ausser seiner Hofhaltung auch noch möglichst viele Staatsausgaben bestreiten musste; indem der Grundsatz, dass die Besteuerung ***nur aushülfsweise*** Statt finde, stets geltend gemacht wurde, wenn auch nicht immer mit gleichem Erfolge.

Die zweckmässigste Regelung des Staatshaushalts erforderte *Einheit* der Finanz-Verwaltung; man erklärte deshalb in der Verfassungsurkunde die Domänen für Staatsgut und setzte dafür dem Regenten eine *Hof-Dotation* aus, welche auf die zu diesem Zwecke vorbehaltenen Domänen und Gefälle (§. 141 der V. U.) begründet wurde. Diese sowohl wie die gleichzeitig abgeschlossene Vereinbarung über die Trennung des Staats-Vermögens vom Fideikommiss-Vermögen des Kurfürstl. Hauses, wurde unter den Schutz der Verfassung gestellt (§. 140). Ausser dem Domanum war noch ein (oben bezeichnetes) Kapital-Vermögen vorhanden, woran das Land und das fürstliche Haus gemischte Ansprüche hatten. Die Auseinandersetzung wurde durch eine Theilung bewirkt, wonach das Land die Hälfte (Staatsschatz), die regierende Familie die andere Hälfte (Hausschatz) bekam. — Schon mehrere Male wurde in und von der Ständeversammlung versucht, die Herabsetzung jener Hof-Dotation von 392000 Thlr., oder aber die Ueberweisung eines Theils der Einnahmen des Hausschatzes an die Staatskasse zu bewirken; man berechnete den Gesammtbetrag des Aufkommens aus beiden zu 660 bis 700000 Thlr. und brachte in Anschlag, dass ausserdem für *fürstliche Apanagen, Pensionen und Deputate* (Ausgabe Titel II.) noch 60000 Thlr. aus der Staatskasse bezahlt werden müssen. Der Aufwand der *Staatskasse* für Kurfürstliches Haus und Hof ist hiernach 11½ % sämmtlicher Staats-Ausgaben. Diese noch in den Jahren 1848 und 1849 wiederholten Versuche sind jedoch vergeblich gewesen, weil der Kurfürst sich entschieden weigerte, irgend etwas aufzugeben und man in dem Vertrage vom 9. März 1831, sowie in der Verfassungs-Urkunde Hindernisse einseitiger Abänderung erblicken musste.

cc) Einzelne Dienstzweige.

1. *Die Ausgabe für das Staatsministerium*, seit 1831 nur 50000 Thlr.; stieg 1846/8 auf 52570 Thlr., war dann für 1849 nur mit 47470 Thlr. angesetzt und hat im Etatentwurf für 1850/1 die noch nicht erreichte Höhe von 57320 Thlr.

2. Der Staatsaufwand für die *Rechtspflege* ist von 248280 Thlr. oder 8 % aller Ausgaben im Etat für 1834/6, im Etat für 1849 auf 385780 Thlr. (1850/1 sogar 450460) oder mehr als 9 % aller Ausgaben, also um 56 % gestiegen. — Ursache dieser Vermehrung sind die Veränderungen in der Gerichtsverfassung und Gehalts-Verbesserungen, wodurch namentlich die Besoldungen und unständigen Dienstkosten von 1,89000 Thlr. auf 272000 Thlr. angewachsen sind. Die übrigen Sätze dieses Ausgabe-Titels sind 1849: Kosten der Geschäftslokale 5700 Thlr., unständige Dienstkosten 32000 Thlr., besondere Kosten der Strafrechtspflege 56750 Thlr, Straf- und Besserungs-Anstalten 53300 Thlr., unvorhergesehene Ausgaben 3000 Thlr.

Auch die Ausgabe im Etat von 1834/6 war gegen die frühere Zeit schon gewachsen, denn die ersten durchgreifenden *Verbesserungen in der Rechtspflege* hatten schon in den Jahren 1831 bis 1835 Statt gefunden. In diesen Zeitraum fällen namentlich die Gesetze: vom 1. July 1831 über die Besetzung der Gerichte; vom 11. July 1832, über den Geschäftskreis der Staatsanwälte; vom 11. August 1832, die Beschleunigung und die Kosten des Verfahrens in den höheren Instanzen betreffend; vom 16. September 1834, wegen Abstellung mehrerer im prozessualischen Verfahren wahrgenommenen Mängel; vom 18. Oktober 1834, die Gebühren der Anwälte und Sachwalte betreffend. Bis zum Jahre 1848 sind wesentliche Aenderungen nicht geschehen, dann aber erfolgten die Gesetze: vom 17. Juny 1848, die Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts betreffend und vom 31. Oktober 1848 die Umbildung des Strafverfahrens, die Einrichtung der Gerichte und die Abschaffung der körperlichen Züchtigung betreffend. Aus dem Jahre 1849 ist noch ein Gesetz vom 13. November, wodurch die standes- und grundherrliche Gerichtsbarkeit aufgehoben wird, zu erwähnen.

3) Die auf dem *Etat der innern Landesverwaltung* befindlichen *Landtagskosten* sind, wegen der nach der Dauer des Beisammenseins sich bestimmenden Höhe des Betrages der Tagegelder der Ständeversammlung sehr veränderlich; für 1849 sind 22130 Thlr. veranschlagt, was keinesfalls

genügt haben wird, für 1850/1 : 19130 Thlr. Seit dem 2. März 1839 empfangen die auswärts wohnenden ständischen Abgeordneten 3 Thlr. Taggelder und durch Beschluss vom 30. April 1848 ist dieses sowohl, als dass die in Kassel wohnenden Mitglieder nur 1 Thlr. erhalten, bestätigt. Das *Haus- und Staats-Archiv* soll nach dem Voranschlag für 1849 : 3240 Thlr. erfordern; die neuen *Bezirksbehörden* 329960 Thlr., oder $7^{7}/_{8}$ % aller Ausgaben; die *Polizei* ausserdem 62160 Thlr. weil die (fast diese Summe erreichenden) Kosten der Landgensdarmerie, vom Etat des Kriegsministeriums auf den Etat des Ministeriums des Innern übertragen sind. Auf dem Entwurfe des Etats für 1850/1 stehen folgende Sätze als *Geldbedarf* für die *neuen Verwaltungsbehörden*:

a. Bezirksbehörden	55650 9270
b. Verwaltungsämter	40400 13000
c. Besoldungen der Ortsbehörden	4330
d. Ablieferungen an die Bezirkskassen und zwar	
1) Branntweinsteuern und Uebergangs-Abgaben von Branntwein	123970
2) Strafen	36000
3) Hundesteuer	12610
e. Rekrutirungskosten	2200
Zusammen	297430

Die *Kirchenbehörden* bedürfen nach dem Etat von 1849: 69360 Thlr., für 1850/1 sogar 76220 Thlr. und die Erhöhung dieser Summe von 52050 Thlr. im Jahre 1834/6, ist vorzugsweise durch Verbesserung der Pfarreien entstanden. Die Ausgabe für die *Medizinalbehörden* ist in demselben Zeitraume von 28040 auf 37650 Thlr. (1850/1 sogar auf 38300) gestiegen, namentlich durch Vermehrung der Staats-Aerzte und Wund-Aerzte.

Der Ansatz für das *Staatsbauwesen* war im Etat für 1384/6 : 228169 Thlr., und ist für 1849 : 252300 Thlr. (1850/1 : 225380) oder fast 6 % aller Staatsausgaben; wovon auf Besoldungen oder sonstige Personalkosten 38830 Thlr.

(25 Baumeister, 27 Baukommissäre, 20 Bauaufseher), Unterhalt und Brandkassebeitrag der Gebäude der innern Staatsverwaltung 6930 Thaler, den Strassen- und Brückenbau 177000 Thlr. und die Kosten des Wasserbaus 29540 Thlr., kommen.

Die ausgeführten Strassenbauten verdienen im allgemeinen das Lob, welches ihnen zu Theil wird; sie haben ferner für Kurhessen als Durchgangsland für mehrere grosse deutsche Handelsstrassen, besondere Wichtigkeit; vortreffliches Material hilft die sonstigen Schwierigkeiten überwinden. Allein die Neugestaltung mancher Verkehrsverhältnisse, namentlich durch die Eisenbahnen, macht eine Revision der bisherigen Baupläne unerlässlich, wozu denn auch durch verschiedene Anträge bereits Veranlassung gegeben ist. —

Die jetzt für das Landstrassenwesen gültigen Bestimmungen, finden sich in den *Gesetzen*: vom 31. Oktober 1833 über das Chaussee- und Brückengeld, auch die Chausseebaudienste (erläutert und abgeändert unter dem 22. April 1835 und 20. Dezember 1837) und vom 22. Juny 1843 die Strassenbau-Polizei betreffend.

Die Ausgaben für den *Landwirthschaftsverein*, welche nach dem Etat von 1834/6 : 3620 Thlr. betrugen und bis 1846 auf 6040 Thlr. stiegen, sind für 1849 nur mit 2260 Thlr. angesetzt, für 1850/1 aber gänzlich aus der Staatsrechnung verschwunden; weil nach der neuen Verwaltungsorganisation (Verordnung vom 22. Dezember 1848) die Geschäfte des Vereins auf eine Abtheilung des Ministeriums des Innern übergehen, die sonstigen Kosten zur Beförderung der Landwirthschaft aber von den Bezirkskassen getragen werden sollen. Dasselbe soll mit denjenigen 7000 Thlr. geschehen, welche bisher unter der Abtheilung: *Handels- und Gewerbsverein* zur Beförderung der Gewerbe bestimmt waren; auch die Wirksamkeit dieses Vereins wird in das Ministerium des Innern verlegt, weshalb im Voranschlag für 1849 nur einstweilen noch 2340 Thlr. für denselben verlangt werden; im Etat von 1850/1 findet sich gar nichts mehr.

Für die *Lehranstalten* stehen im Finanzetat von 1834/6: 116777 Thlr., im Voranschlage für 1849 aber 201160 Thlr., oder fast 72 % mehr (der Etat für 1850/1 fordert sogar

210190 Thlr.); diese Summe ist $4^3/_4$ %, mit den unter besondern Numern aufgeführten Ausgaben für Kunstakademien und gelehrte Gesellschaften (9120 Thlr.) und für die Landesbibliotheken (3380 Thlr.) aber über 5 % aller Ausgaben. Unter den Lehranstalten findet man für die Landesuniversität (250 bis 290 Studirende, von Sybel, die Universität Marburg und das kurhessische Unterrichtswesen, Marburg 1848) 46940 Thlr. (1834/6 nur 38440), für Hebammen-Lehranstalten 1610 Thlr., an Zuschüssen für die Gymnasien 32510 Thlr. (1834/6 nur 25160), an Zuschüssen für die höhere Gewerbeschule 7500 Thlr., an Zuschüssen an die Schullehrer-Seminaren 17850 Thlr. (für den Taubstummen-Unterricht 2628 Thlr. sind aus der Staatskasse nicht bewilligt); an Beiträgen zu den Besoldungen der bei niedern Stadt- und Landschulen angestellten Lehrer 80420 Thlr. (1834/6 nur 27236), an Beiträgen zu den Landschulkassen 14330 Thlr. Das bedeutende Anwachsen des Etats der Lehranstalten ist durch bessere Dotation der Universität Marburg, durch Vermehrung der Mittel der Gymnasien, vorzüglich aber durch bessere Besoldung der Volksschullehrer veranlasst. Von den vorhandenen etwa 1200 Landschullehrerstellen, waren bisher ungefähr 600 nur mit 100 Thlr., etwa 400 nur mit 125 Thlr. durchschnittlich ausgestattet. Es ist die Absicht die Einnahme der Lehrer in den Dörfern auf mindestens 150, in den Städten auf 200 beziehungsweise 250 Thlr. zu bringen; wozu auch die Gemeinden mitwirken sollen. Sodann sind Vorbereitungen zu einer umfassenden Reform des Volksschulwesens und zu einer Klasseneintheilung der Schulstellen getroffen. Die Schulsynoden sowohl, als die vom Seminarlehrer Pfarrer *Bang* seit 1846 herausgegebenen Kurhessischen Schulblätter, können dazu wesentlich mitwirken.

Bisher ist die Thätigkeit der Gesetzgebung für Wissenschaft und Unterrichtswesen von geringer Bedeutung gewesen, denn aus den letzten zwanzig Jahren sind nur das Gesetz vom 29. Oktober 1833 das Studieren auf der Landes-Universität betreffend und das Gesetz wider Pressvergehen vom 26. August 1848 besonderer Erwähnung werth.

Die *Direktion der Landeskreditkasse* (Gesetz vom 23. Juny 1832, mit Vollzugverordng. vom 14. Dezember 1832; Gesetz

vom 31. Oktober 1833) bedarf jetzt 29040 Thlr., was fast dreimal so viel ist, als ihr Etatssatz für 1834/6 (10240), wegen der sehr bedeutenden Geschäftsvermehrung.

Für die *Entfessellung des Grundbesitzes* ist in Kurhessen überhaupt die Gesetzgebung sehr thätig gewesen, wovon beispielsweise die Gesetze: vom 23. Juny 1832, über die Ablösung von Grundzinsen, Zehnten, Diensten und andere Reallasten; vom 28. August 1834, die Verkoppelung der Grundstücke; vom 25. Oktober 1834, die Theilung der Gemeinschaften, welche hinsichtlich der Viehhute bestehen; vom 28. Oktober 1834, die Beseitigung mehrerer der Verbesserung des Acker- und Wiesenbaus entgegenstehenden Hindernisse; vom 31. März 1835, mehrere Erläuterungen und Zusätze zu dem Gesetze vom 23. Juny 1832, die Ablösung der Grundlasten betreffend; vom 2. April 1835 über die Umwandlung und Ablösung der Triftabgaben; vom 26. August 1848 wegen Auseinandersetzung der Lehnen-, Meier- und anderer gutsherrlichen Verhältnisse, nebst Vollzugverordnung vom 20. November 1849; vom 13. November 1849 Gesetz über die Aufhebung der von den Standes- und Grundherrn ausgeübten Gerichtsbarkeit und anderer Hoheits- und grundherrlichen Rechte, mit Vollz.-Verdg. vom 20. Dezbr. 1849 und Minist.-Ausschr. von demselben Tage; endlich das Gesetz über die Ablösbarkeit der noch bestehenden Grundlasten vom 20. Juny 1850; — ehrenvolles Zeugniss geben.

Für *Krankenanstalten* (welche ausserdem noch eigene Einnahmen haben, z. B. durch die Trauungssteuer) stehen im Voranschlag für 1849: 34880 Thlr. (1834/6 nur 15370), welche grösstentheils für die Landkrankenhäuser in Kassel, Rinteln, Marburg, Fulda, Schmalkalden und Hanau verwendet werden, die zwar nach einem ständischen Beschlusse vom 9. März 1849 an die Bezirke überwiesen werden sollen, wofür jedoch auch in dem Voranschlage für 1850/1 noch 35280 Thlr. vorkommen. Eine Irrenanstalt giebt es noch nicht. —

An *Zuschüssen zu Armenanstalten* verlangt der Etat für 1849: 24860 Thlr., worunter einige hundert Thaler für die Rettungs-Anstalt zu Rengshausen. —

Die *Zuschüsse zu den Wittwen- und Waisen-Anstalten* erfordern 3670 Thlr.; die Kosten des *Landgestüts* 25960 Thlr. Letztere sind seit 1834, wo die Anstalt eine neue Einrichtung bekam (z. v. übrigens die Verordnung vom 14. Novbr. 1827), um fast 6000 Thlr. gesteigert und waren wie auch in andern Staaten von jeher der Gegenstand von Angriffen bei den Budget-Berathungen. Dass das Landgestüt für den grössten Theil des Landes ein Bedürfniss ist, auch schon viel zur Verbesserung der Pferdezucht beigetragen hat, dürfte nach den Statt gehabten Verhandlungen kaum mehr zweifelhaft seyn; wenn gleich der im Jahre 1849 zum *ersten* Male geschehene vollständige Ankauf der Remonte für die eigene Reiterei *im* Lande nicht eben geeignet seyn möchte, als Beweis der *raschen* Wirksamkeit der Anstalt zu gelten.

Der Ansatz von 17670 Thlr. für *Belohnungen des Polizei-Aufsichts-Personals* erscheint im Voranschlage für 1849 zum erstenmal als Folge der §§. 7 und 8 des Gesetzes vom 19. July 1848; ist jedoch schon im Etat für 1850/1 nicht mehr zu finden, weil inzwischen diese Belohnungs-Bestimmungen wieder aufgehoben sind. —

Eine Summe von 5000 Thlr. findet sich in allen Etats für *Vergütungen an Unterthanen für Landfolgedienste und Etappenlasten;* so wie für *unvorhergesehene Ausgaben* 3500 Thlr. —

Der Ausgabe-Etat des *Ministeriums für die innere Landes-Verwaltung* erforderte im Jahre 1834/6: 719656 Thlr., im Jahre 1849: 1,137040 Thlr., oder 58 % mehr; er beträgt jetzt 27 % aller Staatsausgaben. Der Einfluss der im Werke befindlichen Umbildung der innern Landesverwaltung auf dem Ausgabeetat, scheint übrigens nicht ungünstig zu seyn. Nach den vorliegenden Etats nämlich betragen die Ausgaben für die eingehenden Behörden — als der Regierungen, Zensoren, Kreisämter, Polizei, Kreisphysikate, Oberbaudirektion — 158525 Thlr., worunter jedoch auch die Tagegelder der Landräthe, Zunft-Verwaltungs- und Rechnungs-Abhörungs-Gebühren im Gesammtbetrage von 5400 Thlr. begriffen sind, welche bisher von Gemeinden und sonst Betheiligten gezahlt wurden. Es ergiebt sich daher im Vergleich zu der Totalsumme des neuen Etats von 121850 Thlr. eine *Ersparniss*

von 36675 Thlrn. Von diesem Betrage sind jedoch die Zuschüsse an die Städte zu den Kosten der ihnen zu überweisenden Lokalpolizeiverwaltung zu bestreiten, worüber noch Vereinbarungen Statt zu finden haben, weshalb erst in einem spätern Grundetat eine Feststellung erfolgen kann. —

4. Der Ausgabetitel *Finanzverwaltung* enthält nach den Finanzetats folgende Schlusssummen:

	ordentlich Thlr.	ausserordentlich. Thlr.
1834/6	795680	80932
1837/9	884130	55360
1840/2	1,034510	60590
1843/5	1,035790	46830
1846/8	1,084180	53960
1849	1,079440	58860
1850/1	1,298520	69500

Zur Erläuterung dient, dass die Vermehrung der Ausgaben in dem *dritten* Haushaltsabschnitt (1837/9) besonders darauf beruhte, dass der Holzhauerlohn mit jährlich 70670 Thlr. von der Staatskasse vorgelegt wurde, dass die Renten- und Passivzinsen genauer veranschlagt, Kapitalrückzahlungen mit 16670 Thlr. vorgesehen, und die Ausfälle an der Einnahme von 30000 auf 55000 Thlr. gestellt waren. Die abermalige Steigerung in der *4. Finanzperiode* trat ein, weil Vieles noch gar zu spärlich gegriffen gewesen war; es kamen die Kosten der Erhebung des Wegegeldes mit 2180 Thlr. zum Etat der Hauptstaatskasse; die Forstkulturkosten wurden von 25000 auf 30000 Thlr. erhöht; Fonds zu Gratifikationen und Unterstützungen an Forstläufer mit 2200 Thlr. ausgeworfen, der Holzhauerlohn stieg schon auf 118000 Thlr.; der Münze wurden 8000 Thlr. Zuschuss gegeben, um die Umprägung der älteren Geldsorten zu beschleunigen: die Baukosten beliefen sich um fast 13000 Thlr. höher; die Kapitalrückzahlungen aber sollten sich jährlich auf 92300 Thlr. belaufen, während sie in der vorhergehenden Periode nur 16670 Thlr. betrugen. Nachmals ging die Kapitalrückzahlung allmälig herab, und damit, sowie durch mancherlei Einschränkungen, wurde es möglich, den Etat in den vorigen Summen festzuhalten, ob-

wohl wieder neue Ausgaben hinzukommen, und namentlich auch die Gehaltserhöhungen hier wie in den andern Dienstzweigen bestritten werden mussten. Durch diese Verhältnisse hat die Endsumme des Etats des Finanzministeriums um 283000 Thlr. oder 36 % seit 1834 sich vermehrt und ist jetzt $25^3/_4$ % aller Staatsausgaben. Die Ansätze für die *einzelnen Zweige des Dienstes* sind, nach dem Etat für

	1834/6	*1849*
Direktion der Hauptstaatskasse	17670	25260
„ des Staatsschatzes	4950	3960
Verwaltung der Domänen	116730	145210
„ „ Forsten	183320	423960
„ „ Jagden	3430	3380
„ „ Fischereien	2670	2410
„ „ Berg-, Salz- u. Hüttenwerke	40120	38270
„ „ Bäder	8230	12170
„ „ Post	1500	1500
„ „ direkten Steuern . . .	58990	78430
„ „ indirekten Steuern u. Zölle	163220	179430
Domanial- und Zollbauten	50090	57550
Bau- und Viehstand-Beihülfen	3000	2000
Unvorhergesehene Ausgaben	2000	1000
Renten und Passiv-Zinsen	58000	65310
Ausfälle an der Einnahme	30000	39600

Die in den letzten Jahren Statt gehabten Budget-Verhandlungen enthalten wenig Bemerkenswerthes über diese Sätze und es ist nur etwa hervorzuheben, dass im ausserordentlichen Etat 23000 Thlr. für Vermessungen, Berichtigungen und *Katastrirungen* zum Zwecke der Besteuerung des Grundeigenthums und 9977 Thlr. zu den Kosten der *topografischen Landesvermessung* stehen. Diese ist ein stehender Gegenstand der Besprechung in der Stände-Versammlung und deshalb mag erwähnt werden, dass sie vor etwa 20 Jahren begonnen ist noch etwa 6 Jahre bis zur Vollendung erfordern soll (Ldtgs. Verh. 1847. Nr. 23. S. 4); dass jedoch von 176 □Meilen erst 120 vermessen sind; dass sie bisher etwa 81000 Thlr. gekostet hat und daher noch beiläufig 20000 Thlr. kosten werde.

(Landtgs. Verh. 1849. Nr. 26. S. 20), welche Rechnung übrigens schwerlich zutreffen möchte. Die lithografirten Kartenblätter sollen veröffentlicht werden. —

Auf die Renten und Passiv-Zinsen komme ich noch bei demnächstiger Darstellung der Staatsschuldverhältnisse zurück. —

5. Für die *auswärtigen Angelegenheiten* standen im Ausgabeetat für

		darunter Bundeskosten
1831/3 . . .	38769 . . .	—
1834/6 . . .	40170 . . .	5000
1837/9 . . .	38200 . . .	4200
1840/2 . . .	43390 . . .	8390
1843/5 . . .	44000 . . .	5000
1846/8 . . .	63500 . . .	24496
1849 . . .	30510 . . .	10000

Die eigentlichen Kosten der Verhandlung der auswärtigen Angelegenheiten, welche im Jahre 1846/8 zu 39004 Thlr., im Jahre 1849 zu 20510 Thlr. angesetzt sind; haben sich, im Vergleich zu andern Dienstzweigen, innerhalb sehr bescheidener Grenzen gehalten. Sie bilden nur $1/2$ % aller Staatsausgaben. —

6. Für *Pensionen und Unterstützungen* enthält der Ausgabeetat des ersten und zweiten Rechnungsabschnitts keinen besondern Titel, allein ihr Voranschlag war im Jahre 1834/6 durchschnittlich: 107720 Thlr., 1837/9: 138640 Thlr., 1840/2: 148520 Thlr., 1843/5: 231320 Thlr., 1846/8: 248500 Thlr., 1849: 268090 Thlr. oder $6^2/_5$ % aller Ausgaben (nach dem Etat für 1850/1: 284540 Thlr.). Von letzterer Summe betragen die *Pensionen* 235790 Thlr. und zwar für das Staatsministerium 13730 Thlr., die Rechtspflege 30770 Thlr., innere Landesverwaltung 59230 Thlr., Finanzverwaltung 60110 Thlr., Kriegsverwaltung 68040 Thlr., auswärtigen Angelegenheiten 3910 Thlr.; die *Unterstützungen* 26800 Thlr.; ein Zuschuss zur *Forstwitt-*

wenkasse (auf Grund des Gesetzes vom 25. Aug. 1834) 5500 Thlr. Seit dem Rechnungsabschnitt 1843/5 sind die *Militär*pensionen unter diesen Titel gebracht und wenn man deshalb diese ausser Rechnung lässt, ist die Ausgabe für Pensionen und Unterstützungen seit 1834 um 85% gewachsen.

Dies ist um so überraschender, weil schon im Jahre 1840 eine Verminderung des Pensionsetats von der Regierung in Aussicht gestellt war; noch unerfreulicher aber ist, wenn man bemerkt, dass die Belastung dieses Ausgabezweiges thatsächlich bei weitem grösser noch ist, indem für Ruhegehalte, Wartegelder u. s. w. noch 51391 Thlr. auf dem ausserordentlichen Budget sich befinden. Ueberhaupt kann ich nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass seit 1834 auch die *Besoldungen* des Ziviletats um 264000 Thlr. oder fast 26 % gewachsen sind, denn sie betrugen in runder Summe im Jahre 1834/6 durchschnittlich 1,019000 Thlr. (wovon 80054 Thlr. auf dem ausserordentl. Etat), im Jahre 1849 aber 1,283000 Thlr. (wovon 51391 Thlr. auf dem ausserordentlichen Etat). Die Besoldungen und Pensionen des ordentlichen Etats (ohne die sonstigen Kosten des Personals und ohne Berücksichtigung des Militärs) erfordern jetzt 33⅓ % des ordentlichen Ausgabeetats. — Die Ständeversammlung hat unter dem 23. November 1849 die Mittheilung eines Namensverzeichnisses sämmtlicher Pensionäre des Kurstaats erbeten, welches bis jetzt nur vom Justiz-Departement vorgelegt ist (Beil. 98 von 1850). —

Die erste umfassende *Neugestaltung der Staats-Verwaltung* geschah durch Verordnung vom 29. Juny 1821, welcher unter dem 30. August eine neue Gebietseintheilung folgte; ein Staatsdienstgesetz erschien am 8. März 1831; ein Staatsrath wurde durch Verordnung vom 7. Januar 1833 gebildet; durch Verordnung vom 22. Dezember 1848 wurde die ganze innere Landes-Verwaltung umgebildet und ein Gesetz vom 31. Oktober 1848 verfügte die Bildung neuer Verwaltungsbezirke und führte *Bezirksräthe* ein (Vollzug-Verordnung vom 15. November 1848). — Das Gesetz über die Wahl der Bezirksräthe ist vom 14. März 1850.

7. Für die *Kriegsverwaltung* waren (seit 1843 ohne die Militärpensionen und ohne die Rekrutirungskosten) ausgeworfen im

	ordentl. Etat.	ausserordentl. Etat.
1831/3	688598	90402
1834/6	713668	—
1837/9	712400	—
1840/2	713430	46600
1843/5	712430	73260
1846/8	795510	56130
1849	841470	89630
1850/1	897490	19920

Auch dieser Etat hat mithin die bedeutende Vermehrung von 32 % erfahren und beträgt jetzt mit den Militärpensionen im ordentlichen Ausgabeetat 21 %. In wenigen Staaten hat ein so beharrliches Bestreben der Regierung, die Ausgaben für das Heer zu vergrössern und auf der andern Seite ein so ausdauernder Widerstand, dagegen von Seiten der Landstände Statt gefunden, als in Kurhessen und dennoch selbst vor dem Jahre 1848 bedeutende Vermehrung. Im Jahre 1840 waren die Anforderungen der Kriegsverwaltung am eindringlichsten, denn man erklärte damals um ein neues Reiterregiment zu erlangen sogar, dass die Bundespflichten und der *Schutz des Landesherrn* es erforderten. Gehaltserhöhungen, welche obgleich in der Gesammtsumme beträchtlich, doch im einzelnen nothwendig waren, sind seit dem Jahre 1846 auch in den einzelnen Zweigen des Militärdienstes eingeführt.

Auch im Jahre 1849 haben die Aufhebung der Stellvertretung, so wie die übrigen Veränderungen in den Vorschriften über Ergänzung und Ausbildung des Militärs, die Vorlage eines Regulativs über die Löhnung, Unterstützung und Versorgung der Unteroffiziere, Spielleute, Soldaten, so wie sonstiger nicht zum Offizierstande gehöriger Militärpersonen und deren Hinterbliebenen veranlasst; über welches die Stände bis jetzt noch keine Erklärung abgegeben haben. Frühere diesen Gegenstand betreffende Bestimmungen enthält ein Regulativ vom 8. März 1831; die Statuten für die Militär-Wittwen- und Waisen-Anstalt vom 21. Februar 1828 haben, Abänderun-

gen unter dem 27. April 1838 und 9. August 1843 erfahren. Das neueste (sechste seit 1816) *Rekrutirungsgesetz* vom 29. September 1848, lässt die Dienstpflicht vom vollendeten 21. bis vollendetem 30. Jahre dauern, in 2 Aufgeboten mit je 2 Abtheilungen, unter Aufhebung der Stellvertretung (Vollzugverordnung vom 5. Oktober 1848). Die *Bürgerbewaffnung* ist zuerst durch Verordnung vom 11. Oktober 1830 eingerichtet; am 9. April 1831 folgte ein Disciplinarreglement für dieselbe und unter dem 23. Juny 1832 ein Gesetz über die Bürgergarde, welches durch einen im Jahre 1848 den Ständen vorgelegten, jedoch dort noch nicht erledigten Entwurf, ersetzt werden soll. Unter dem 30 November 1818 wurden neue *Kriegsartikel* erlassen, welche in einigen Theilen Abänderungen erfuhren durch die Verordnung vom 20. September 1829. Kurz zuvor, am 21. März 1829, war eine *Militär-Strafgerichtsordnung* erschienen und das Gesetz vom 31. Oktober 1848 verfügte die öffentliche Abhaltung der Stand- und Kriegs-Gerichte, während ein anderes Gesetz von demselben Tage die körperliche Züchtigung und ähnliche Strafmittel durch andere den jetzigen Verhältnissen mehr entsprechende ersetzte. —

Von der *Militärgerichtsbarkeit* handeln die Gesetze vom 1. Oktober 1834 und 12. July 1838. Ein militärisches *Dienstauszeichnungs-Kreuz* für die Offiziere ist durch Verordnung vom 16. März 1849 gestiftet.

Was die *Gesammt-Kosten der Erhöhung der Streitmacht* auf 2 % der jetzigen Bevölkerung betrifft, so enthält der Vortrag des Kriegsministers vom Dezember 1848 nur die Angabe, dass einstweilen dadurch der *ständige* Etat um 100000 Thlr. vermehrt werde und vorläufig 260000 Thlr. in den ausserordentlichen Etat für die erste Anschaffung des zu vermehrenden Materials aufgenommen werden mussten. Nach der Einwohnerzahl von Ende 1846 würde die gesammte Armeestärke zu 2 %, 15904 Kombattanten betragen (bisher war das Kontingent 5679 Mann, wovon 1/7 Reiterei mit 811 Mann) die sich, mit Zugrundelegung der für den Augenblick herabgesetzten Verhältnisszahl der Reiterei auf ein Zehntheil, folgendermassen vertheilen:

1) Für die Zentralstellen	. . . .	8
2) „ das Fussvolk	. . . . . .	12416
3) „ die Reiterei	. . . . . .	1509
4) „ „ Artillerie	. . . . . .	1011
5) „ „ Pionniere	. . . . .	150

Für das Kontingent zu $1\frac{1}{2}$ % kommen 9339 auf die wie bisher in 10 Bataillone und 4 Regimenter (jedes Regiment 2 Bataillone stark 1961 Mann, das Schützenbataillon 975, das Jägerbataillon 511 Mann) formirte Infanterie, 1140 auf die Reiterei, in 2 Regimentern und 23 Mann auf die Armee-Gensdarmerie; die Artillerie wird zu 1 reitenden (6 Geschütze 137 Mann), 1 Zwölfpfünder, (8 Geschütze 201 Mann) 1 Sechspfünder (8 Geschütze 165 Mann) Batterie mit 22 Geschützen und zu einer Munitions- und Handwerks-Kolonne von 245 Mann, ausserdem das Pionnierkorps zu einer Kompagnie von 114 Mann gebildet.

Für die *Reserve* oder das zweite Aufgebot sollte das Fussvolk 2952 Mann, in 3 Bataillone und in eine Jäger-Kompagnie, die Reiterei, 362 Mann, in 2 Eskadronen (aus jedem Regiment eine) und zu einer Abtheilung von 7 Armee-Gensdarmen, endlich die Artillerie in eine Sechspfünder-Fussbatterie zu 8 Geschützen mit 165 Mann und eine Munitions- und Handwerks-Kolonne von 94 Mann, sowie die Pionniere in eine Abtheilung von 36 Mann eingetheilt werden. Allein eine spätere Mittheilung vom 28. Dezember 1849 (Beil. 69) entwickelt die Gründe weshalb eine so sparsame Bildung der Reserve sich als rathsam nicht gezeigt habe. Deshalb werden beispielsweise anstatt der 3 Landwehr-Bataillone deren 4 und anstatt der zwei Reserve-Schwadronen deren zwei aktive Schwadronen mehr, gebildet.

Im Allgemeinen macht ferner der Kriegsminister darauf aufmerksam, dass mit wesentlicher Rücksicht auf Kostenersparniss die Stärken der einzelnen Truppenkörper bis zu dem äussersten militärisch-zulässigen Maximum gesteigert, die Rahmen für die Infanterie der Reserve oder Landwehr, auf die Kommandeure, Adjutanten und Feldwebel, und die der Landwehr-Reiterei auf 2 Rittmeister und 2 Wachtmeister beschränkt worden sey und man gleichwohl im ersten Kontingent den

jüngsten Lieutenant in jeder Kompagnie, Eskadron oder Batterie; und bei der Artillerie auch den Mehrbedarf an einem Staabs-Offizier vakant gehalten; den Stand der Reiterei, statt auf 1/7 der ganzen Truppenstärke, nur auf 1/10 derselben berechnet; auch die sofortige Erreichung der gesetzlichen Norm der Waffen- und Munitions-Vorräthe noch ausgesetzt habe.

Der vortreffliche Bericht des Finanzausschusses vom 20. Februar 1849 (Landtags-Verhdl. Beil. 39) hat den Versuch gemacht die Mehrausgaben durch Erhöhung der Streitmacht, so weit solche bis jetzt bestimmt sind, auf die einzelnen Titel des *ordentl.* Etats der Kriegsverwaltung zu vertheilen; weshalb ich diese Darstellung meinen nachfolgenden Berechnungen zum Grunde lege.

Bezeichnung des Titels.	*Geldbetrag nach den Kommissionsberechnungen.*	*Für 1849 nach dem Finanzgesetze.*	*Nach dem Voranschlage für 1850/51 Thlr. Kour.*	*Prozt.-Antheil an der Endsumme.*
1) General- und Flügel-Adjutantur	8280	8270	8280	0,84
2) Generalstab	11370	11370	11370	1,16
3) Divisions- und Brigade-Stäbe	14900	14710	17550	1,79
4) Infanterie (Sold, Löhnung, Kleinmontirungsgeld)	308600	274590	313170	31,93
5) Reiterei (desgleichen) .	104700	91550	112560	11,47
6) Artillerie (desgleichen)	59940	43070	60330	6,15
7) Brodverpflegung . .	46280	41400	47230	4,81
8) Fourage	95470	80570	101280	10,33
9) Bekleidung, Lederwerk, Reitzeug . .	59170	46360	59170	6,03
10) Remonte	15570	12710	16830	1,72
11) Kasernen, Wachen, Garnisonlazarethe . .	26980	26680	26980	2,75
12) Waffen, Munition, Schiessübungen . .	22930	13220	22930	2,34

Bezeichnung des Titels.	Geldbetrag nach den Kommissionsberechnungen.	Für 1849 nach dem Finanzgesetze.	Nach dem Voranschlage für 1850/51. Thlr. Kour.	Prozt.-Antheil an der Endsumme.
13) Tagegelder u. Kosten der grossen Uebungen	11250	9000	11250	1,15
14) Kriegsverwaltung . .	19510	19210	20570	2,10
15) Militärgerichtsverwaltung	4870	4670	5320	0,54
16) Kommandanturen und Zubehör	14360	14440	14430	1,47
17) Kadettenkorps . . .	9190	9190	9190	0,94
18) Invalidenhaus . , .	2000	1190	3210	0,33
19) Unständige Ausgaben	14780	14780	16280	1,66
20) Zweite Garnisonkompagnie	4710	4490	19560	1,99
21) Beaufsichtigungskommando der Strafabtheilung	9358	—		
22) *Fortlaufende* Kosten der Erhöhung auf 2 %.	—	100000	—	—
23) Pensionen und Unterstützungen etc. . .	75000	74040	83390	8,50
Zusammen	939218	915510	980880	100
und ausserordentlich . .	89630	89630	19920	

Diese Summen werden ohne Zweifel, bei vollständiger Durchführung des Systems der Kontingentstärke von 2 % der Bevölkerung, im *ständigen* Etat bis auf 990000 Thlr. jährlich erhöht werden müssen (sehr wahrscheinlich sogar ist, dass die Kosten des *ordentl.* Militäretats um 200000 Thlr. gegen früher, für beständig erhöht werden müssten) und dann kommen durchschnittlich auf den Kopf des Kontingents 64,8 Thlr., auf den Kopf der Bevölkerung aber $1\frac{1}{3}$ Thlr. Die Besorgniss, dass eine bedeutende Erhöhung des Militäretats *dauernd* bleiben solle, wird durch einige sonstige Umstände vermehrt. Einmal durch die Prüfung der einzelnen Posten der Summe von etwa 374000 Thlr., um welche die für 1849 bewilligte schon hohe Summe (1,005000 Thlr.) überschritten ist. Sodann

durch die, in dem Hauptprotokolle des Kriegsministeriums vom 28. Dezember 1849 (Beilage 69) enthaltenen Andeutungen über die Unthunlichkeit mancher beabsichtigter Formations-Ersparungen. Ferner durch die Nachforderungen für ausserordentliche Ausgaben und deren Natur (Bericht des Budgetaus schusses vom 21. Februar 1850 und dessen Anlagen, Beilage 110). Endlich durch nachstehende Aeusserungen in dem Ministerialprotokolle vom 28. Dezember 1849 (Beil. 69):

„Die neuesten Zeitereignisse hätten die politische Lage aller deut„schen Staaten gegen voriges Jahr zwar wesentlich geändert; gleich„wohl übersehe man noch nicht die für die künftige Gestaltung Deutsch„lands zu erwartende Vereinigungsform; *aber das stehe fest, dass „die bewaffnete Macht aller deutschen Einzelstaaten nach einem „Gesammtmaassstab formirt erhalten werden müsse*, wenn über„haupt mit Zuversicht auf eine achtunggebietende deutsche Wehrkraft „gerechnet werden solle. So lange daher eine definitive Feststellung „der Organisation des deutschen Gesammtheeres, wenigstens derjeni„gen Staaten, welche dafür ein Ganzes bilden müssten und würden, „noch nicht stattgefunden habe, erheische es die Pflicht und das In„teresse des Vaterlandes, sich denjenigen Verbindlichkeiten nicht zu „entziehen, welche man durch Anerkennung der erfolgten Bestimmun„gen zur Vermehrung des Kontingents übernommen habe, zumal die „Gegenwart noch ernstlich gebiete, der nächsten Zukunft nicht unge„rüstet zu harren. — Eine Zurückhaltung in der Vollendung der be„reits begonnenen erhöheten Heeresbildung würde nicht allein die dar„auf verwendeten beträchtlichen Kosten zum grössten Theil nutzlos „machen, sondern auch bei einer unvermeidlichen Veranlassung zur „Aufstellung des schlagfertigen Kontingents sehr erhebliche Nachtheile „mit sich führen, während im Gegensatze bei friedlicher Lösung der „Zukunft, die erweitert stattgefundenen Anschaffungen an Material „jedenfalls den erforderlichen Ersatzbedürfnissen zu Gute kommen würden.

„Die gegenwärtig vorgelegte Formation mache es ferner mög„lich, das Armeekorps, ohne Durcheinanderwerfen der einzelnen Ab„theilungen, in der vorgeschriebenen kurzen Zeit mobil und marsch„bereit zu machen, nur dürfe es an grösseren Kriegsmaterialvorräthen, „sowie an den nöthigsten Vorbereitungsmitteln zum raschen Einüben „neu zugehender Mannschaft und Pferde, namentlich bei den kompli„cirten und der Zeit am meisten bedürfenden Waffen — Kavallerie „und Artillerie — nicht fehlen. Zu diesen Vorbereitungsmitteln ge„hörten aber in erster Linie die höheren Kommandostellen, die Stäbe „und Stämme der Regimenter und Korps, und die hohe Ständever„sammlung werde es deshalb zu würdigen wissen, auch in dieser

„Richtung überall das äusserste Minimum des Bedarfs in Voranschlag „gebracht zu sehen.“ —

Von *Einzelheiten der Ausgaben* sind hervor zu heben, *dass* ein Infanterist an Sold und Kleinmontirungsgeld monatlich in Kassel 3 Thlr. 28 Sgr. auswärts 3 Thlr. 20 Sgr. empfängt, also der Staatskasse an Geldlohn etwa 45³/₄ Thlr. jährlich kostet; der Reiter bekommt beziehungsweise 4 Thlr. 13 Sgr. und 4 Thlr. 5 Sgr., der Kanonier bei der reit. Artill. 4 Thlr. 11 Sgr., bei der Fuss-Artill. 3 Thlr. 28 Sgr.; *dass* die Unterlieutenants von der Infanterie zwischen 372 und 264 Thlr. erhalten, von der Kavallerie 420 bis 348 Thlr., von der Artillerie 420 bis 372 Thlr.; *dass* die Brodverpflegung, (die Monatsportion zu 26 Sgr. 3 Heller berechnet) von der Infanterie 30607, Reiterei 10073, Artillerie 5538 Thlr. kostet; *dass* der Preis für die schwere Ration 75, für die leichte 66 Thlr. ist; *dass* an Arzneigeldern für jedes Pferd jährlich 22¹/₂ Sgr., an Hufbeschlaggelder-Zuschuss 1 Thlr. 12 Sgr. gerechnet werden; *dass* die Dienstdauer der *Charge*pferde zu 6 Jahren angenommen wird, jetzt nur noch leichte Pferde gekauft werden und der Remontepreis 136 Thlr. ist, dagegen für Pferde der Reiterei nur 100 Thlr. mit 9jähriger Dienstdauer, für Trainpferde 130 Thlr. mit 8jähriger Dauer (z. v. das Gesetz vom 30. März 1843 über die Aufhebung der im Falle schleuniger Mobilmachung des Kontingents zur Kriegsstärke, erforderlichen Pferde); *dass* die Burgwache zur Löwenburg (11 Mann) 1065 Thlr. kostet; *dass* die eigenen Einnahmen des Invalidenhauses zu Karlshafen etwa 5600 Thlr. betragen; *dass* eine Büchse mit Zubehör 19 Thlr. 7 Sgr., ein Karabiner 9 Thlr. 15 Sgr., Pistolen 5 Thlr. 22 Sgr., ein Infanterie-Säbel 2 Thlr. 15 Sgr., ein Kavallerie-Säbel 3 Thlr. 5 Sgr., ein Infanteristen-Waffenrock 5 Thlr. 22 Sgr., eine Tuchhose 3 Thlr. 22 Sgr.. ein Mantel 6 Thlr. 24 Sgr., ein Helm 6 Thlr. 3 Sgr., Patrontasche mit weissem Bandelier 2 Thlr. 15 Sgr., Tornister vollständig 4 Thlr. 25 Sgr., eine Trommel 10 Thlr., eine Kartusche vollständig 5 Thlr. 8 Sgr., ein Sattel mit Zubehör 24 Thlr., Steigbügel 1 Thlr. 15 Sgr., Reitstange mit Kinnkette 2 Thlr., eine grosse wollene Decke 6 Thlr., eine Schabracke 5 Thlr. 1 Sgr. kosten u. s. w. (z. v. auch Beilage 110 von 1850).

D. Staatsschuld.

a) Geschichtliches.

Der letzte besonders zu erörternde Ausgabe-Titel ist der *Aufwand auf die Staatsschuld*, jedoch finden sich über die früheren Schulden, deren Verwaltung und Abtrag (auch abgesehen davon dass bis auf die neuste Zeit keine besondere Berichte darüber veröffentlicht sind), in den Ständeakten und der Gesetzsammlung so wenige Nachrichten; dass eine vollständige geschichtliche Uebersicht nur aus den betreffenden handschriftlichen Akten zu geben seyn würde. Die erste Thätigkeit der Staatsregierung hinsichtlich des Landesschuldenwesens nach dem europäischen Frieden, zeigte sich in einer Verordnung vom 4. Januar 1814, wodurch die Zusicherung ertheilt wurde, dass sowohl zur Auszahlung der Zinsen als zur Kapital-Tilgung in Ansehung der Obligationen unter den Buchstaben D und P, welche von Anleihen zur französischen Kriegssteuer im Jahre 1807 herrührten; ein ausreichender Fonds bestimmt werden solle. Ein Ausschreiben des Steuer-Kollegiums vom 31. Januar 1814 enthält nähere Bestimmungen über die zu jenem Zwecke fortzuerhebende Personalsteuer und durch eine Verordnung vom 19. Aug. 1814 wurde, früherer Zusage gemäss, die *Obereinnahme* jener (Landesschulden-Tilgungssteuer benannten) Personalsteuer errichtet, auch angewiesen die (bereits auf ein Drittheil ihres Nennwerthes herabgesetzten) Obligationen unter den Buchstaben D und P zu verzinsen und zurückzuzahlen. Ein Regierungs-Ausschreiben vom 8. May wiederholt mit einigen Abweichungen am 1. July 1815, fordert die Besitzer hessischer landständischer, gegen westphälische Obligationen unter Lit. D umgetauscht, auf, dieselben einem ständischen Ausschusse *vorzulegen;* so wie nach Ablauf der gesetzten Frist, durch Ausschreiben vom 19. August 1815, alle nicht angemeldeten Forderungen daraus für erloschen erklärt wurden.

Die im Jahre 1815/16 versammelten Landstände drangen auf vollständige Anerkennung des von ihnen im Jahre 1807 gemachten Anlehns und dadurch fand die Regierung sich bewogen in einem Ausschreiben vom 30. April 1816 zu erklä-

ren, dass die betreffenden Obligationen Lit. D wider auf ihren ursprünglichen *Nennwerth hergestellt* seyen. — Aus einem Pro Memoria der Landstände vom 25. Februar 1816 (in den Kurhess. Landtg. Verhdl. von 1816 Abth. I. S. 46 und zugehöriger Darstellung des Schuldenwesens daselbst Abth. III. S. 85) erhellt, dass damals der Betrag der verbrieften Staatsschuld war:

alte Schuld . .	5,104515	Franken,
neue Schuld . .	136547	„
Zusammen	5,241072	Franken

oder 1,364950 Thlr. Kour.

In einem spätern Pro Memoria der Stände vom 30. April 1816 ist der Kapitalbetrag zu 1,398078 Thlr. berechnet, wozu noch 300000 Thlr. Kapitalschuld des damaligen Kurprinzen kommen, welche zu verzinsen übernommen war. — Dass von den zur Zeit der westphälischen Herrschaft für Staatszwecke eingegangenen Verpflichtungen nichts anerkannt wurde; ist bereits oben erwähnt.

Die vollständige Sicherung der anerkannten Schuld, geschah durch neue Regelung der *Landesschulden-Steuer*, auf Antrag der Stände mittelst Verordnung vom 16. May 1816. — Auch die im Jahre 1807 entstandenen, etwa 30000 Thlr. betragenden *Schulden der Grfschft. Schaumburg* wurden von den dortigen Ständen auf den ursprünglichen Nennwerth hergestellt.

Die Kurfürstl. Hess. *Landesschulden - Kommission in Kassel* tritt in der Gesetzsammlung zuerst mit einer Ediktalladung vom 5. November 1816 auf (auf Fulda, Hanau und Schaumburg nicht anwendbar) mittelst welcher zum Umtausch der westphälischen Obligationen Lit. D binnen ausschliessender Frist aufgefordert wird.

Diese *landständische Schulden-Kommission* veröffentlichte ihren ersten *Jahresbericht* für 1816. Sie hatte der von den Landständen anerkannten Schuld noch mehrere Beträge zugeschlagen, z. B. die in althessischen Obligationen bestellt gewesenen Kautionen der westphälischen Rendanten, den kurhessischen Antheil an der oberrheinischen Kreisschuld, die

Kriegslieferungen, welche Privatpersonen im Interesse des gesammten Landes zu machen genöthigt waren. So stellte sich die Hauptsumme der Landesschuld auf 1,478167 Thlr.; es konnten darauf 30000 Thlr. abgetragen werden; die landständische Schuldenkommission tilgte diesen Betrag durch die erste Verloosung von Schuldscheinen. Beim Ablauf des Jahres 1817 wurden nochmals 33855 Thlr., im nächstfolgenden 35950 Thlr. abgetragen, und die landständische Schuldenkommission lieferte öffentlich ihre weiteren Rechenschaftsberichte. Die regelmässige Schuldentilgung wurde jedoch bald durch willkürliche Verfügungen der Regierung gestört, welche fortgesetzt einen Theil der zum Schuldenabtrag bestimmten Gelder andern Zwecken zuwandte, ohne dass die Tilgungs-Kommission die Kraft besass dieses zu verhindern. So wurden schon im Jahre 1820 die Kosten der Landdragoner auf die althessische Landesschuldenkasse gelegt; in den folgenden Jahren Ausgaben für den Gesundheitsdienst, für den Landwirthschaftsverein, für Wegebauten, für die Schullehrer-Ausbildung, für das Landgestüt u. s. w. Mit der Schaumburger Schuldentilgung wurde in ähnlicher Weise verfahren und dort ging die Beraubung dieser ständischen Kasse sogar so weit, dass sie nicht genug übrig behielt, um ihren Zinsenbedarf zu decken. — Die Kommissarien der Schuldentilgung wurden, falls sie Wiederstand zu leisten versuchten, beseitigt und durch gefügigere Personen ersetzt.

Aus den §.§. 24 und 93 der Verordnung vom 29. Juny 1821, die Umbildung der Staats-Verwaltung betreffend, ersieht man, dass die Landesschulden-Kommissionen dem Ministerium des *Innern* untergeordnet und rechnungspflichtig waren. Eine solche Schuldenkommission wurde ferner in Hanau durch Verfügung vom 1. Dezbr. 1817, mit dem Auftrage eingesetzt alle Schulden des Fürstenthums in 4 %ige Obligationen umzuwandeln und noch durch Verordnung vom 17. Juny 1829 ist eine abgesonderte Landesschuldenkasse in Fulda eingesetzt, um die dortigen Landesschulden gegen 4%ige Obligationen abzutragen, diese aber mit 18½ Grund- u. s. w. Steuersimplen, zu verzinsen und zu tilgen. — Eine Verordnung vom 18. Dezbr. 1823 betrifft die besondern Rechtsverhältnisse der auf den Inhaber lautenden Schuldscheine.

Bei der Generalkasse hatte die Bildung eines *Reservefonds* begonnen, welcher der Verwendung für Staatszwecke entzogen blieb. Auch die Kriegskasse besass einen Reservefonds, welcher jedoch zur Kabinetskasse, behufs Abtrag der *kurprinzlichen Schulden* Wilhelm II., abgeliefert werden musste. Auf die *althessische* Schuld wurden im Jahre 1826: nur 9975, dann aber 1827: 20000 Thlr., 1828: 49700 Thlr., 1829: 29775 Thlr., 1830: 48305 Thlr. getilgt.

In einer Ansprache der Landstände an ihre Mitbürger vom 16. Oktober 1830, theilten sie mit, dass Kurfürst Wilhelm II. versprochen habe, die Schulden der gesammten zum Kurstaate gehörigen Länder zu übernehmen, wonach mit dem 1. Januar 1831 die Landesschulden-Steuer aufhören werde. Am 31. Oktober 1832 machte das Ministerium den Ständen die Anzeige, dass der Abschluss des Jahres 1831 einen *Ausgabe*-Ueberschuss von mehr als 700000 Thlr. zeigen werde; es beantragte deshalb die Bewilligung eines Anlehns und die Ausgabe von Papiergeld. Am 3. November schon bewilligten die Stände dieses Anlehn, damit die Staatsregierung baldmöglichst der Verlegenheit überhoben werde, eine Stockung in der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten eintreten zu sehen. Der Einnahmemangel stieg in den Jahren 1832/3 ferner so bedeutend, dass, ausser der Erhöhung einiger Einnahmen, ein 4 %iges Anlehn von 1,615890 Thlr. aufgenommen werden musste. Aus den Einnahmerückständen der Zeit vor 1831 (2 Mill. Thlr.) wurde ein *Tilgungsfonds* gebildet, jedoch sind die desfallsigen Bestimmungen so mangelhaft befolgt, dass davon nicht mehr als 25000 Thlr. zur Schuldentilgung verwendet sind. —

In der *Verfassungsurkunde* vom 5. Januar 1831 findet sich über *Staatsschulden* nur eine beiläufige Bestimmung im §. 142, und obgleich über die Bildung eines Staatsschatzes und eines Hausschatzes unter dem 27. Februar 1831 Gesetze zur Ausführung der Verfassung erschienen, sind doch *allgemeine* gesetzliche Bestimmungen über Staats-Schulden-Verwaltung und Tilgung meines Wissens nicht erlassen.

Beiläufig verdient bemerkt zu werden, dass die *verfassungs*gemässe jährliche Dotation aus der Staatskasse dem

Staatsschatze bis jetzt *noch niemals* geworden ist; wäre es geschehen, so würde er etwa ½ Mill. mehr besitzen. Sein *Kapital-Vermögen* scheint (nach dem Zinsenertrage zu urtheilen) auf 9 bis 9½ Mill. Thlr. sich zu belaufen. Einen wesentlichen Einfluss auf den Staatshaushalt hat die Errichtung einer *Landeskreditkasse* zur Erleichterung des Schuldenabtrages und der Ablösung der Grundlasten, mittelst Gesetzes vom 23. Juny 1832 (Vollzugverordnung vom 14. Dezember 1832; Nachtrag durch Gesetz vom 31. Oktober 1833) gehabt. Nicht allein dass nach §. 2 der Staat mit seinem ganzen Vermögen für alle Verbindlichkeiten dieser Anstalt haftet; sondern auch die Geldeinflüsse, welche dieselbe vom Staate empfängt, bringen sie in engen Zusammenhang damit. Der der Landeskreditkasse zum Ausleihen der Kapitale nöthige Verlag soll nämlich beschafft werden (§. 15):

1. durch Abgabe der Geldvorräthe bei den Haupt-Depositenkassen, insofern nicht die Depositenordnung vom 29. September 1823 (z. v. Minist. Ausschreiben vom 15. May 1835) deren Verwendung zu Darlehnen an Landwirthe, oder das Statut der Civil-Wittwen- und Waisen-Anstalt vom 20. November 1823 deren Benutzung für diesen Zweck vorschreiben. Verzinsung mit 3 %;
2. durch die baaren Bestände der Sparkassen, in Summen von mindestens 100 Thlr.; Verzinsung mit 3½ %;
3. durch Ablieferung der für Domänenstücke eingehenden Laudemialgelder, der Renterei Kapitale und des Erlöses von verkauften Bestandtheilen des Staats-Vermögens. Verzinsung mit 3½ %;
4. durch Anlehen von Körperschaften und Privatpersonen. Regelmässiger höchster Zinsfuss 3½ %, Schuldverschreibungen auf den Inhaber mit gegenseitiger 6monatlicher Kündigung;
5. durch Zuschüsse aus dem Staats-Vermögen gegen 3½ % und zwar aus der Haupt-Staatskasse oder dem Staatsschatze. —

Die obere *Aufsicht* über die Landeskreditkasse führt das Ministerium des *Innern*, benehmlich mit dem Finanzministerium; die Landstände nehmen nur durch den Ausschuss und

nur an der Rechnungs-Abhörung Theil. Aus dem Berichte des bleibenden landständischen Ausschusses am 22. Oktober 1849 erstattet, entnehme ich über die *Rechnungsergebnisse der Landes-Kredit-Kasse* im Jahre 1846 folgendes.

Das *Vermögen der Anstalt* bestand Ende 1846 in 14,479394 Thlr. und bildete sich durch Darlehen, die geleistet waren zur Ablösung von Diensten gegen 2 % Zinsen mit 821046 Thlr. und gegen 3 % Zinsen mit 209089 Thlr.; zu Zehntablösungen gegen 3 % mit 2,970204 Thlr. und gegen 3½ % mit 912886 Thlr.; zur Ablösung von Grundzinsen gegen 3¼ % mit 950231 Thlr. und gegen 3¾ % mit 559115 Thlr.; zur Ablösung von Triftabgaben gegen 3½ % mit 114616 Thlr.; zu Schulhausbauten gegen 3½ % 405308 und zu anderem Behufe gegen 4 % 7,054336 Thlr. —

Die *Schuld der Anstalt* betrug Ende 1846: 14,470540 Thlr. und zwar hatten davon zu fordern: die Hauptdepositenkassen 246120, die Sparkassen 254875, die Finanzkammern zu Kassel und Hanau 325, die *Hauptstaatskasse* 3,855318, Privaten und Körperschaften 9,201000, Militär-Stell-Vertreter 78686, auf kurze Kündigung 4425, deponirte Ablösungs-Kapitalien 690325, Entschädigungsgelder für abgetretenes Grundeigenthum zum Eisenbahnbau 12464, hinterlegte Lehnskapitalien 48 Thlr. u. s. w. — Die *Einnahme* der Kasse hat im Jahre 1846: 1,666018 Thlr. betragen, wozu lieferten die Hauptdepositenkassen 136400, die Sparkassen 23675, die Hauptstaatskasse-Ablösungs-Kapitalien 291315 Thlr. u. s. w. Unter den Ausgaben für Zinsen von gegen Faustpfand ausgeliehenen Kapitalien befinden sich 6300 Thlr. für den noch in 180000 Thlr. bestehenden Rest des der Staatskasse im Jahre 1843 gemachten Vorschusses von 200000 Thlr. Auch 211433 Thlr. Ablieferungen an die Staatskasse kommen vor, allein diese sind (besonders seit dem Gesetze vom 20. July 1840) grossentheils nur scheinbar; indem sie durch die Zinsermässigungen bei den aus der Landeskreditkasse dargeliehenen Ablösungskapitalien wieder aufgezehrt werden (z. v. Landtags-Verhdl. von 1846. Beil. 94. Sp. 167 und 1848 Beil. 39. Sp. 170).

Das Finanzgesetz vom 31. Oktober 1833 erwähnt das oben bezeichnete im Jahre 1831 aufgenomme 4 %ige *Anlehen*

von 350000 Thlr., wovon (nach dem vortrefflichen Berichte des Budgetausschusses vom Juny 1846, Beilage 94, Sp. 130) im Anfange des Jahrs 1846 noch 47500 Thlr. nicht zurück bezahlt waren, obgleich nach einer Bekanntmachung der Direktion der Haupt-Staatskasse vom 15. April 1844 die Rückzahlung schon am 1. August 1844 hätte vollendet sein sollen. Dieses ist seitdem geschehen, wogegen von dem kraft des Finanzgesetzes für 1831/3 ferner aufgenommenen 4 %igen *Anlehn* von 1,265850 Thlr. (im Jahre 1838 auf 3½ % herabgesetzt) binnen 15 Friedensjahren noch nichts abgetragen ist, obgleich wiederholte Bestimmungen in Finanzgesetzen die Regierung verpflichteten, alle Ueberschüsse und Ersparnisse durch Bildung eines *Amortisationsfonds* dazu zu verwenden. Nicht einmal die durch Finanzgesetz vom 18. Dezember 1840 unter A. Tit. XV. Kapital-Rückzahlungen zum Schuldenabtrag ausdrücklich ausgeworfene Summe von jährlich 92300 Thlr. hat diese Bestimmung erhalten. Im §. 10 des Finanzgesetzes vom 31. Oktober 1833 findet sich noch die Vorschrift, dass für die *Entschädigungsbeträge* für aufgehobene Jagd-, Waldkultur- und Teichdienste, auf den Inhaber lautende 4 %ige Staatsschuldscheine ausgestellt werden sollen. Nach dem Finanzgesetze vom 25. September 1834 sollte sowohl der Ausgabeüberschuss von 31379 Thlr., als ein *Betriebskapital* von 500000 Thlr. aus dem oben gedachten Amortisationsfonds genommen werden. Das Finanzgesetz vom 20. July 1838 gestattet die *Aufnahme* von 294000 Thlr., unter Verpfändung der bei der Landeskreditkasse angelegten Ablösungskapitalien, zur Deckung eines Ausgabeüberschusses, der vornehmlich durch Erhöhung des Betriebskapitals auf 700000 Thlr. entstanden war. Auch die (etwa nöthig werdende) Aufnahme einer schwebenden Schuld zum Belaufe von 100000 Thlr. wurde gestattet, und diese Ermächtigung auf 200000 Thlr. gegen 3½ % Zinsen ausgedehnt durch Finanzgesetz vom 18. Dezember 1840, auch wiederholt in dem Finanzgesetze vom 21. Juny 1843.

Da das Finanzgesetz für die Jahre 1840/2 zum ersten Male seit der Verf. Urkde. eine Ausgleichung der Einnahmen und Ausgaben, ja sogar einen Ueberschuss lieferte, so wurden davon 270000 Thlr. zum *Schuldenabtrag* bestimmt. Das

Ministerium aber tilgte nur 75000 Thlr. und behielt 200000 Thlr. für sonstige Zwecke zurück. Die Regierung machte von jener Ermächtigung durch *Aufnahme* von 200000 Thlr. bei der Landeskreditkasse zwar Gebrauch, erfüllte jedoch abermals die ausdrücklich hinzugefügte Bedingung der Rückzahlung bis zum 1. July 1846 nicht; trug überhaupt nur 20000 Thlr. davon ab, verwandelte den Rest zuerst in eine fundirte Schuld und verlangte dann die ganzen 200000 Thrl. zur *Vermehrung des Betriebskapitals*, was auch später bewilligt werden musste, weil die Mittel zur Rückzahlung fehlten. Ein ferneres *Anlehn* von 150000 Thlr., zur Deckung bereits Statt gehabter unvorhergesehener Ausgaben, soll nach dem Finanzgesetze vom 3. April 1844 aus den sich zunächst ergebenden Ueberschüssen und Ersparnissen abgetragen werden. Im §. 6 desselben Gesetzes findet sich die Ermächtigung zur Aufnahme eines *Anlehns* von 6,000000 zu $3^1/_2$ % verzinslich, mit jährlich mindestens $^1/_2$ % zu tilgen, zum Nennwerth auszugeben, bestimmt zum Bau einer *Eisenbahn von Kassel über Marburg zur Landesgrenze bei Sichertshausen.* Im Jahre 1845 wurde dieses von der Presse (zu vergl. Lindenau's Kritik in Rau's Archiv 1845 S. 145) und in der Ständeversammlung (Bericht des Budget-Ausschusses Nr. 255 verhandelt 29. Juny 1848) vielfach besprochene Anlehn abgeschlossen; jedoch wie gewöhnlich unter *gänzlicher Nichtbeachtung* der Vorschriften des Finanzgesetzes und Landtagsabschieds vom 3. April 1844. Es ist jetzt ein erst im Jahre 1896 getilgtes *Lotterieanlehn* von 168125 Stück Prämienscheinen zu 40 Thlr. (auch halben von 20 Thlr.) in 60 Ziehungen, welche bis Ende 1855 halbjährlich, dann jährlich erfolgen; gemacht. Anstatt für 6 Mill. Thlr. Schuldverschreibungen sind für 6,725000 Thlr. Loose in Umlauf gesetzt; anstatt einer Verzinsung von $3^1/_2$ %, stellt der durchschnittliche Zinsfuss sich weit niedriger; anstatt der Gewissheit einer sofort beginnenden und wachsend fortschreitenden Tilgung, wird bis 1872 gar nichts abgetragen auch nicht einmal der Zins vollständig berichtigt; am 1. Januar 1888 haben nach dem Lotterieplan die Inhaber der Prämienscheine noch 6,010210 Thlr. zu fordern und dann beginnt die Rückzahlung in sehr grossen Summen; anstatt der vorgeschriebenen Unter-

bringung zum Nennwerth, ist thatsächlich eine Provision von 12½ % bezahlt. — Die Ständeversammlung beschloss in ihrer Sitzung vom 29. Juny 1848, mit Zustimmung des Regierungs-Kommissärs, *dass künftige Anlehen nur unter Kontrolle der Stände abgeschlossen werden sollten.* An diesem Anlehn selbst aber ist nichts mehr zu ändern. —

Eine fernere Verwendung für Eisenbahnbauten geschah durch den ständischen Beschluss vom 18. July 1848, wonach, dem Antrage der Regierung entsprechend, das *Baukapital für die Schaumburger Strecke der Hannover-Mindener Bahn*, im Betrage von 450000 Thlr., aus dem Laudemialfonds genommen, dagegen der Ertrag dieser Bahnstrecke zur Staatskasse fliessen soll (Bericht Nr. 281 d. Stde. Verhd.)

Der *Laudemialfonds* ist, wie bereits früher erwähnt, aus Ablösungskapitalien des Staats gebildet, (bis Ende 1844 schon 4,000000 Thlr., Ende 1848: 4,513951 Thlr.), besteht jedoch nur aus 3½ %igen Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, bei welcher jene Kapitalien angelegt sind. —

Eine *neue Ausgabe* von 2,000000 Thlr. wurde, auf Antrag der Regierung, durch Beschluss der Landstände vom 22. Dezember 1848, auf den Laudemialfonds angewiesen zur Vervollständigung des früher nur zu 6 Mill. Thlr. angenommenen *Bau- und Einrichtungs-Kapitals* des Kurhessischen Theils *der Main-Weser-Eisenbahn* (Stde. Vhdl. Beil. 426 und 14). Darunter sind etwa 930000 Thlr., als Kosten des alleinigen Baus des Bahnhofs bei Kassel und der Bahnstrecke von da bis Guntershausen, für welche demnächst die *Friedrich-Wilhelm Nordbahn* einen Miethzins entrichten wird (Stde. Verhd. Beil. 425). Eine fernere Unterstützung wurde dieser Privateisenbahn durch den ständischen Beschluss vom 14. März 1849 gewährt; welcher, auf Antrag der Regierung, ihr ein unverzinsliches Darlehn von 500000 Thlr. in Kassenanweisungen, (wovon weiter unten), gegen ein Faustpfand von 600000 Thlr. Prioritäts-Aktien, wovon von 1852 an jährlich 25000 Thlr. zurückzuzahlen, bewilligte.

Am 23. Juny 1848 legte die Regierung einen Gesetzentwurf vor, wonach: zum Ersatze des durch den Ankauf von Brodfrüchten entstandenen Verlust's (396370 Thlr.) für die Mobil-

machung der Truppen (250000 Thlr.), für den Ankauf von 10000 Gewehren (130000 Thlr.), u. s. w. — 1,000000 *unverzinslicher Kassenscheine*, von 1,5 und 20 Thlr., unter Verpfändung einer gleichen Summe Staats-Ablösungs-Kapitalien bei der Landeskreditkasse, mit der Verpflichtung der Rückzahlung von jährlich 50000 Thr. von 1852 an; — ausgegeben werden sollen. Genehmigt von der Stände-Versammlung und als Gesetz verkündet am 26. August 1848. —

Die Ausführung der oben erwähnten Beschlüsse, dem Laudemialfonds (oder eigentlich der Landeskreditkasse) den Geldbedarf für Eisenbahnbauten zu entnehmen, fand (wegen der Grösse der Summen und der Schnelle des Bedarfs, unter den augenblicklichen Kreditsverhältnissen) Bedenken und Hindernisse; obgleich damit die Angabe im Berichte des Budget-Ausschusses vom 10. Dezbr. 1849 (Beilage 56) Seite 6 im scheinbaren Widerspruche steht. Deshalb beantragte die Regierung und beschlossen die Stände die *abermalige Ausgabe* von 1,500000 Thlr. *unverzinslicher Kassenscheine*, unter den früheren Bedingungen. Ein Gesetz vom 24. März 1849 enthält das entsprechende Gesetz (z. v. Stde.-Verhandl. Beil. 67, woraus hervorgeht, dass 500000 Thlr. davon zum Darlehn für die Friedrich-Wilhelm-Nordbahn bestimmt sind). Aus den nämlichen Gründen wurde eine Ausgabe von 500000 Thlr, *verzinslicher Staatsschuldscheine* beschlossen und durch Gesetz vom 1. März 1849 verkündet. Verbriefungen auf den Inhaber, Verzinsung mit 4½ %, jährliche Rückzahlung von mindestens 50000 Thlr. aus den bei der Landeskreditkasse belegten Ablösungs-Kapitalien des Staats, welche auch als Unterpfand eingesetzt werden. —

Sodann geht aus den am 22. Oktober 1849 erstatteten Berichte des bleibenden ständischen Ausschusses (Beil. 26) hervor, dass, auf Grund eines landständischen Beschlusses vom 30. Oktober 1848, zum *einstweiligen* Ersatz der noch nicht vollendeten Kassenscheine, ein 5 % *Anlehn* von 500000 Thlr. gemacht ist, so wie dass die hiervon noch nicht zurückbezahlten 400000 Thlr. in eine *verbriefte Schuld* verwandelt werden müssten. Dieses ist jedoch nicht geschehen, weil der Finanzminister, theilweise in dem neu geschaffenen Papiergelde im Dezember 1849 Mittel zur Rückzahlung gefunden hat. Da-

gegen ist durch den Bau der *Staatseisenbahn* zwischen Kassel und Frankfurt ein *ferneres Anlehn* von 1,000000 Thlr. nöthig geworden. Die desfallsige Vorlage bei den Ständen geschah am 23. November 1849, die ständische Genehmigung und Verkündigung als Gesetz erfolgten unter dem 14. Dezember 1849 und einen Monat später schon waren die erforderlichen Zeichnungen geschehn. Die Verbriefungen lauten auf den Inhaber; der Zinsfuss ist 4½ %; vom Jahre 1860 an werden jährlich 100000 Thlr. durch Auslosung zurückgezahlt; als Unterpfand dient ein gleich grosses Depositum von Ablösungs-Kapitalien bei der Landeskreditkasse.

Aus der oben gelieferten geschichtlichen Darstellung des Staatshaushalts wird hier in Erinnerung gebracht, dass demnächst der erste Schritt zur Herstellung der Ordnung im Staatshaushalt (zur Beseitigung des Ausgabe-Ueberschusses und der schwebenden Schuld, so wie zur Ergänzung der ohne Zweifel hart angegriffenen Betriebsfonds, ferner zur Deckung der Okkupations-, Exekutions- und Pensionirungs-Ausgaben) — eine *Vermehrung der Schuld um einige Millionen Thaler* seyn wird.

b) Gesammtbetrag und einzelne Arten der Staatsschuld.

Nach dem Vorenthaltenen wird die *kurhessische Staatsschuld aus folgenden Theilen* bestehen:

	Thlr. Kourt.
1) Anlehn von 1833 (3½ %)	1,265850
2) Anlehn von 1844 . . . . (obgleich dafür Passivzinsen in dem Voranschlage für 1849 nicht ausgeworfen sind, weil ich nirgends eine Nachricht über die Rückzahlung finde).	150000
3) Eisenbahn-Lotterie-Anlehen von 1845 (Nennbetrag der Loose)	6,725000
4) Unverzinsliche Kassenscheine vom 26. August 1848	1,000000
5) Dergleichen vom 24. März 1849 . . .	1,500000
6) Anlehn durch Gesetz vom 1. März 1849 (4½ %)	500000

		Thlr. Kourt.
7)	Anlehn auf Grund des Gesetzes v. 14. Dezember 1849 ($4\frac{1}{2}$ %)	1,000000
8)	Kapital der nach dem Voranschlage für 1849 — 51 aus der Haupt-Staatskasse zu zahlenden Renten und Passiv-Zinsen, insofern solches im Vorstehenden noch nicht enthalten, mit $3\frac{1}{2}$ % kapitalisirt wo kein Zinsfuss angegeben ist (597899)	600000
	Zusammen	12,704850 Thlr.

Auf den Kopf der jetzigen Bevölkerung kommen hiervon durchschnittlich 16,4 Thlr. und die Staatsschuld verhält sich zur rohen Staatseinnahme wie 2,79 zu 1, zur reinen Staatseinnahme wie 3,73 zu 1. In den nächsten Jahren (weil das Lotterieanlehn erst später eintritt) wird der *Jahresaufwand für Zinsen und Renten* etwa 140000 Thlr. seyn, (mit den sofort nöthig werdenden ferneren Anleihen etwa 100000 Thlr. mehr); die Bedarfsumme des Tilgungsfonds aber 165000 Thlr., nämlich für die Posten 1, 2, 7 und 8, ½ %, für 4, 5 und 6 je 50000 Thlr. Das *Kapitalvermögen des Staats* dagegen besteht jetzt ausser dem Betriebskapitale von 900000 Thlr. in einem Guthaben des Laudemialfonds an die Landeskreditkasse von etwa 4,500000 Thlr. und dem etwa 9,500000 Thlr. betragenden *Staatschatze.*

e) Staatskredit, Kurs der Staatspapiere.

Wenn auch ein Theil des Kapital-Vermögens dieser beiden Fonds sehr wahrscheinlich in Kurhessischen Staatsschuldpapieren besteht, so geht doch aus der vorenthaltenen Darstellung unzweifelhaft hervor, dass *bis jetzt* die Aktiva der Staatskasse deren Schuld übersteigen; wobei noch in Betracht kommt; dass 8 bis 9 Millionen der Schuld in den Eisenbahnen nutzbringend angelegt sind. Hiernach müsste auffallend erscheinen, dass auch die Kurhessische Finanzverwaltung von den Verlegenheiten nicht freigeblieben ist, welche die Jahre 1848 und 1849 allen Staaten gebracht haben; wenn dieses nicht dadurch sich erklärte, dass die *frühere* Finanzverwaltung, bei Belegung der Staatskapitalien, die Nothwendigkeit *rascher*

Selbstbenutzung derselben gar nicht vor Augen gehabt zu haben scheint. Die im Staatsschatze liegenden Papiere würden ohne die empfindlichsten Verluste nicht zu verwerthen gewesen seyn und dieser Umstand scheint namentlich zu dem Uebelstande geführt zn haben, dass man mehr Papiergeld ausgegeben hat, als, neben dem im Umlauf befindlichen preussischen und sonstigen fremden Papiergelde, augenblicklich für den Bedarf der Bewohner des Kurstaats erforderlich seyn möchte. Die Kurhessischen Kassenscheine, obgleich besser gesichert als irgend ein anderes unverzinsliches Papiergeld, werden auch in den Nachbarstaaten erst allmählig Eingang und Zutrauen finden; weil fast jeder Staat vom eigenen Papiergelde hinreichend überschwemmt ist und Kurhessen weder in seinem Gebietumfange noch in seinen Handelsbeziehungen solche Stützen für sein Papiergeld findet als Preussen und Sachsen. —

Die *Kursbewegung* des einzigen häufiger im Börsenverkehr vorkommenden kurhessischen Staatspapiers ergibt sich aus nachstehenden Verzeichnungen:

		Kurh. 40 Thlr. Loose
1847	Mitte Oktober	31½
	„ November	31
	„ Dezember	30¼
1848	Anfang Januar	30
	Mitte Januar	29¼
	Anfang Februar	29¾
	Mitte Februar	30⅛
	Anfang März	—
	Mitte März	23½
	Anfang April	21
	Mitte April	20
	Anfang May	24
	Mitte May	20¼
	Anfang Juny	21
	Mitte Juny	21½
	„ July	25½
	„ August	26
	„ September	25⅜

		Kurh. 40 Thlr. Loose.
1848	Mitte Oktober	24½
	„ November	25
	„ Dezember	25½
1849	„ Januar	25⅞
	„ Februar	27½
	„ März	27½
	„ April	27½
	„ May	27
	„ Juny	27⅛
	„ July	28
	„ August	29⅛
	„ September	33½
	„ Oktober	34¼
	„ November	34¾
	„ Dezember	32⅝
1850	„ Januar	33
	„ Februar	32⅞
	„ März	32¾
	„ April	32¼
	„ May	33⅛
	„ Juny	32½
	„ July	32½
	„ August	31⅞
	„ September	31⅞
	„ Oktober	31¾
	„ November	28½
	„ Dezember	30¼
1851	„ Januar	31

Kurhessen ist einer der wenigen Staaten, deren verfügbares Staatsvermögen seine Schuldenlast übersteigt. Es würde daher, nach dem Maassstabe, welchen man im *Privat*leben an Sicherheiten legt, einen sehr festbegründeten Kredit besitzen müssen. Allein der vorsichtige *Staats*gläubiger beurtheilt die Sache aus einem andern Gesichtspunkte, weil er die bei *Privat*forderungen stets bereite *Rechtshülfe* vermisst. Der vorsichtige Staatsgläubiger sucht deshalb aus der Vergangenheit einer Regierung seine Wahrscheinlichkeitsrechnung für

die Zukunft zu machen. Hat eine Regierung ihre finanziellen Verpflichtungen stets und unter allen Umständen erfüllt, lebte sie im Frieden mit ihrem Volke, war das ganze System der Verwaltung auf Ehrgefühl und Rechtssinn begründet; so folgert der vorsichtige Staatsgläubiger, dass sie auch ferner diesen Grundsätzen getreu bleiben werde und vertraut der Zukunft wegen der ehrlichen Vergangenheit. Allerdings erlangen auch Regierungen, welche einer solchen Vergangenheit sich *nicht* rühmen können, gegen gehörige Provision Darlehen; allein dergleichen sind kein Erzeugniss des Vertrauens, sondern nur der *Börsenkunst.* Einer der Kunstgriffe der Börse; wonach die *erste grosse* Hand nur den Vortheil und die *kleinen* Hintermänner nur den Verlust haben, wird angewendet und dann bedarf es keines Wunders, um selbst der unsichersten Regierung Darlehen zu verschaffen. Allein das wird auch sein Ende nehmen, wenn das Maass der unangenehmen Erfahrungen gefüllt ist.

6. Staatshaushalt- und Abgabenwesen

des

Herzogthums Nassau.

A. Im Allgemeinen.

Unter den von mir benutzten *Quellen* ist, ausser dem *Verordnungs*-Blatt (bis 1850 zwei und vierzig Jahrgänge) und den *Verhandlungen der Landstände* vor Allen das vortrefflich eingerichtete *Staats*- und Adress-*Handbuch* (neuster Jahrg. 1847, eine für 1851 beabsichtigte Ausgabe ist leider noch nicht vollendet) zu nennen; dann *Vogel*, Beschreibung des Herzogthums Nassau, Wiesbaden 1842 (eine verdienstliche Arbeit); *Friedemann*, Beiträge zur Kenntniss des Herzogth. Nassau, Weilburg 1833; die Artikel über Statistik und Verwaltung des Hrzth. Nassau, in der *Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik;* der Artikel in der *Gegenwart*, Heft 53 Leipzig 1850: Nassaus politische und soziale Zustände (sehr lesenswerth); *Stifft*, Geognostische Beschreibung des Herzogthum Nassau, Wiesbaden 1831; *Sandberger*, Uebersicht der geologischen Verhältnisse des Herzogth. Nassau, Wiesbaden 1847; das Nassauische *Bürgerbuch* (Sammlung der Landesgesetze aus den Jahren 1848 und 1849) Wiesdaden 1849. —

Die *walramische* Linie des nassauischen Geschlechts, von welcher, nach vielen Erbtheilungen, im Jahre 1797 nur noch der *weilburgische* und der *usingische* Zweig übrig geblieben waren (Nassauischer Erb-Verein vom 23. Juny 1783, anerkannt durch Vertrag vom 14. Juny 1814, gewährleistet durch Art. 71 der Wiener Kongressakte); hatte durch den Reichs-Deputationsschluss einige Abfälle der Erzstifter Mainz, Trier und Köln zugetheilt erhalten. Die beiden Nassauschen Fürstenhäuser ferner gehören sowohl zu den ursprünglichen Stiftern des Rheinbundes, welcher ihrem Haupte den herzoglichen Titel und ihnen die Souveränetät über eine Menge von kleinen Reichsunmittelbaren verschaffte, als sie unter denjenigen Reichsständen sich befinden, welche in der Urkunde vom 1. August 1806 zu Regensburg von Kaiser und Reich sich los sagten. Der Frieden von Tilsit veranlasste sie die ihren oranischen Vettern gehörige Herrschaft Dietz einzuziehen; sie folgten sodann, gleich den übrigen süddeutschen Fürsten, dem Glücksterne ihres Protektors, bis er verblich; retteten endlich 1813 ihr Bestehen durch einen Vertrag mit den Gegnern des französischen Kaisers, und traten der deutschen Bundesakte vom 8. Juny 1815 bei (der Herzog und der Fürst von Nassau). Am 9. Januar 1816 starb der letzte Fürst (Mitregent) von Nassau-Usingen; am 20. August 1839 schied Herzog *Wilhelm* aus dem Leben und ihm folgte in der Regierung der jetzige Herzog *Adolph*. —

Auch die Geschichte des Nassauischen Staats ist reich an Beispielen des *Streits, über eine landständische Verfassung* überhaupt und nachdem eine solche verliehen war, mit den Landständen. Schon bei andern *süd*deutschen Staaten hätte in Erinnerung gebracht werden können, dass die *ursprüngliche Quelle* aller derartigen Streitigkeiten, in dem *Missverstehen* des Deputationsschlusses von 1803 zu suchen ist. Aus der dadurch erlangten Souveränetät folgerten nämlich die Regierungen das stillschweigende Aufhören der alten Landstände, als einer Feudaleinrichtung oder als unverträglich mit der Souveränetät; eine Annahme deren Unhaltbarkeit zwar keines Beweises bedürfen wird, die aber dessenungeachtet Folgen von sehr grosser praktischer Wichtigkeit gehabt hat.

Auch von Nassau-Weilburg, dessen Stammland keine Landstände besessen hatte, war die bisherige ständische Verfassung der Trierischen Erwerbungen aufgehoben und erst in der Sitzung des Bundestages vom 23. Februar 1818 machte der Nassauische Gesandte die Mittheilung, dass die durch die Verhältnisse verzögerte Eröffnung der Nassauschen Ständeversammlung, (gemäss den Edikten vom 1. und 2. Sept. 1814 über Errichtung der landständischen Verfassung und vom 3. und 4. Novbr. 1815, über Bildung der Herrnbank); — in wenigen Tagen bevorstehe. In der *Einleitung* zum ersten Edikte wird die Aufrechthaltung der bürgerlichen Freiheit und politischen Gleichheit als Gesichtspunkt der Regierung bezeichnet, und *aufgezählt, was* durch verschiedene Edikte der Jahre 1803, 1806, 1808 besonders 1809 bis 14 *zur Verbesserung* der bürgerlichen und politischen Verhältnisse des Nassauischen Landes *geschehen war*, als religiöse und kirchliche Freiheit, Pressfreiheit, Aufhebung der Leibeigenschaft, Ablösung des Frohn- und Dienstzwangs; Sicherung der freien Benutzung des Grundeigenthums; Beschränkung des Rechts der Wildbahn und der schädlichen Weidgerechtsame; Vorbereitung der Ablösung der Zehnten, Grundbelastungen und Servitute, so wie der Vertheilung gemeinheitlicher Allmenden und der Gewerbefreiheit; Domänen-Veräusserung zum Besten des Landes; Besteuerung nach dem reinen Einkommen, mit Aufhebung der Steuerbefreiungen; allgemeine Militärpflichtigkeit; Abstellung körperlicher Züchtigungen; Unabhängigkeit der Justizpflege; Unterordnung des Fiskus unter die Gerichtshöfe; Aufhebung willkürlicher Entlassung von Staatsdienern; Abschaffung erblicher Vorrechte auf höhere Staatsämter und Einführung gleicher Berechtigung zu allen Aemtern; Abzugsfreiheit nach Staaten, welche sie gleichfalls gewähren. Als Schlussstein aller dieser Einrichtungen wird die landständische Verfassung eingeführt, welche zugleich eine Anerkennung des Rechts der Unterthanen „auf eine selbstständige und ehrenhafte Stellung“ unter den deutschen Stämmen und einen Ausdruck des Dankes für deren Anstrengungen in den Freiheitskriegen enthält. —

Seit dem Jahre 1818 sind die Landstände jährlich versammelt worden und regelmässig *bilden sieben Jahressitzungen*

einen Landtag. Die Eröffnung des II. Landtags geschah am 28. Februar 1825, des III. am 30. März 1832 (einseitige Vermehrung der Mitglieder der I. Kammer durch die Regierung; dadurch veranlasster Austritt und Protest von 15 Abgeordneten der II. Kammer am 18. April 1832; Forttagung der s. g. Fünfmännerkammer). Ferner Eröffnung des IV. Landtags am 20. März 1839; des V. am 14. März 1846; die zweite Jahressitzung dieses Landtags begann am 20. März 1847. Eine *aussergewöhnliche* Stände-Versammlung wurde am 6. März 1848 vom Herzog Adolph eröffnet, zur Berathung eines neuen *Wahlgesetzes* (frühere Bestimmungen enthalten die Edikte vom 1. Sept. 1814 §. 6, vom 3. Novbr. 1815 und 26. May 1821); als erste Erfüllung der Verheissungen in der Proklamation vom 4. März 1848. Am 5. April, wo die Berathung endete, wurde das Gesetz verkündet und schon am 22. May 1849 eröffnete der Herzog die neu gewählte VI. Stände-Versammlung. Diese setzte ihre Berathungen bis zum 8. Juny 1849 fort, nachdem sie nur im Juny 1848 auf acht Tage, dann am 18. Oktbr. bis 4. Dezbr. und vom 22. Dezbr. 1848 bis 9. Januar 1849, selbst ihre Sitzungen unterbrochen hatte. Die *zweite Sitzung* des VI. Landtags begann am 16. July 1849 und dessen Vertagung geschah am 20. Septbr. 1849. Unter dem 22. Februar 1850 geschah eine abermalige Berufung auf den 7. März, jedoch trat schon am 26. März Vertagung ein und die Widereröffnung erfolgte erst am 25. September 1850. Diese Sitzung wurde, nach kurzer Vertagung, im Januar 1851 fortgesetzt und wird anscheinend bis zum Erlöschen der Befugnisse dieses Landtags im May, dauern. Eine grosse Menge der wichtigsten Arbeiten sind im Verlauf der letzten drei Jahre beschafft und aus der weiteren Darstellung wird sich ergeben, dass auch die Verhältnisse des Staatshaushalts dadurch wesentlich umgestaltet sind. Eine der wichtigsten Verhandlungen betraf die *staatsrechtlichen Verhältnisse,* d. h. die Berathung einer am 28. August 1849 von der Regierung vorgelegten Zusammenstellung des bestehenden Staatsrechts des Herzogthums Nassau, auf Grund eines darüber erstatteten Ausschuss-Berichts (Anlagen zur 37. Verhandlung von 1849). In diesem unter dem 28. Dezember 1849 verkündeten Staatsgesetze finden sich, hinsicht-

lich der *Mitwirkung der Landstände beim Staatshaushalt* folgende Bestimmungen:

„*Abschnitt IV.* §. 57 Nr. 2. Dem Landtage steht das Recht zu, „Vorschläge zur Abänderung bestehender und Einführung, neuer „Gesetze zu machen. 3) Alle von den Staatsangehörigen zu erhebenden direkten und indirekten Abgaben bedürfen der Vorausbewilligung „des Landtags. *Abschnitt VI.* §. 80. Die Staatsbedürfnisse, insoweit sie nicht durch Einkünfte aus den Staatsgütern und Regalien „gedeckt sind, sollen durch Besteuerung des reinen Einkommens der „Staatsangehörigen aufgebracht werden (Vergl. §. 1 des Edikts vom „10. — 14. Februar 1809, desgl. pos. 7 der Proklamation vom „Mätz 1848) — §. 81. Es sollen die Steuern in der zweifachen Form von „direkten und indirekten Auflagen erhoben werden. Die direkten „Steuern sind bestimmt, denjenigen Staatsausgabebetrag zu decken, „der durch die übrigen Staatseinkünfte, namentlich von Domänen, „Regalien und indirekten Auflagen nicht gedeckt ist. (Vergl. §. 3 „und 5 des Edikts vom 10.—14. Februar 1809). — §. 82. Die von „den Staatsangehörigen zu erhebenden direkten und indirekten Abgaben „sind von der Zustimmung des Landtags abhängig; sie werden im „voraus bewilligt, die direkten Abgaben für den Zeitraum eines „Jahres, die indirekten nach Gutfinden auf längere Jahre hinaus. Zu „dem Ende ist das Bedürfniss des kommenden Jahres sammt dem „wahrscheinlichen Ertrage der zu erhebenden Abgaben dem Landtage „in genauen und vollständigen Uebersichten vorzulegen; auf gleiche „Art auch die geschehene Verwendung der früher von dem Landtag „zu angegebenen Staatsbedürfnissen bewilligten Ausgaben demselben „unter gestatteter Einsicht der geführten Rechnungen mit den Belegen „nachzuweisen. (Vergl. §. 2 pos. 3 des Konstit. Edikts vom 1. — „2. Sept. 1814). — §. 83. In Betreff der Besteuerung können Bevorzugungen einzelner Güter und Stände nicht eingeführt werden „(Vergl. die Edikte vom 10. — 14. Februar 1809 und vom 6. — „9. Oktober 1809 und die reichsgesetzlichen Vorschriften über die „die Grundrechte). — §. 84. Die Domänen sind Staatseigenthum; „ihre Verwaltung geschieht durch die Staastfinanzbehörde unter Kontrole des Landtags. Auf den Einkünften der Domänen haftet die „Verbindlichkeit die Kosten für den standesmässigen Unterhalt des „Herzogs und der herzoglichen Familie, sowie die Landesverwaltungsausgaben, so weit dieses möglich ist, zu bestreiten. Der Betrag der „für die herzogliche Schatulle und Hofhaltung (*Zivilliste*) zu verwendenden Summe ist Gegenstand einer Vereinbarung mit dem Landtage. Die den damaligen Mitgliedern der herzoglichen Familie ausgesetzten Apanagen und Witthum bleiben auf deren Lebenszeit unverändert; über die künftig zu gewährenden Apanagen, Witthum „und Ausstattungen wird mit dem Landtage eine feststehende Bestimmung

„vereinbart, welcher nachmals in den vorkommenden einzelnen Fällen „nachzugehen ist. — §. 85. Die zu dem Kapitalstocke des Domanial- „vermögens gehörigen Güter, Renten und Gerechtsame sind unver- „äusserlich. (Vergl. Art. 10 und 11 des Erbvereins vom Jahre 1783 und §. 1 des Edikts vom 17. Juny 1837) — §. 86. Unter diesem „Verbote aller Veräusserungen sind nicht begriffen: Die Abtheilung „von Gemeinschaften, die Ablösung von Grundabgaben und Diensten, „die Vererbleihung, Austauschung und der Verkauf kleinerer Doma- „nialgüter und Grundstücke und die Niederlegung oder Veräusserung „überflüssiger Gebäude. Die dagegen erworben werdenden Ob- „jekte fallen von selbst dem Kapitalstocke anheim; der in dem einen „oder anderen Falle eingehende Gelderlös muss zu demselben wieder „angelegt und darf zu laufenden Ausgaben nicht verwendet werden. „(Vergl, Art. 12 des Erbvereins und §. 2 des Edikts vom 17. Juny „1837). — §. 87. Güter, Renten, Rechte und Gerechtsame dürfen nicht „verpfändet werden. Eine Verpfändung von Einkünften aus densel- „ben ist nur dann zulässig, wenn ein Fall einer nothwendigen oder „nützlichen Kapitalaufnahme vorliegt, namentlich also wegen einer „wirklichen Verwendung zum Nutzen und zur Abwendung einer „durch Krieg oder Unglücksfälle entstandenen Noth. (Vergl. Art. 14 „bis 16 des Erbvereins und §. 3 des Edikts vom 17. Juny 1837). — „§. 88. Veräusserung und Verpfändung von Staatsgütern, insoweit „sie überhaupt zulässig sind, Aufnahme von Anleihen und Uebernahme „von Garantieen zu Lasten des Staats, können nur mit Zustimmung „des Landtags stattfinden. Zur Veräusserung von geringfügigen „zum Staatsgut gehörigen Immobilien genügt die nachträgliche Ein- „holung der Genehmigung des Landtags. (Vergl. den §. 2 pos. 3 des „Konstit. Edikts vom 1.—2. Septemebr 1814, den vorstehenden §. 84 „und die pos. 7 der Proklamation vom 5. März 1848). — §. 89. Die „Rechnung über den Staatshaushalt wird jährlich von der Rechnungs- „kammer auf den Grund des festgesetzten Staatsbudgets geprüft und „abgeschlossen und die abgeschlosene Rechnung dem Landtage vorge- „legt. (Vergl. §. 2 pos. 3 des Konstit. Edikts vom 1. — 2. Sep- „tember 1814).“

In der *Staats-Verwaltung* war, mit der erlangten Souveränetät, an die Stelle sehr einfacher fast patriarchalischer Formen, ein System der *Nachahmung* aller Einrichtungen *grosser* Staaten getreten, welches in seiner immer weiteren Ausbildung dem Lande zum grossen Bedruck gereichte. Die übertriebene *Zentralisation* hatte nebenbei eine, im übrigen Lande schmerzlich empfundene Bevorzugung der Residenz zur Folge; die *Gemeindeordnung* entzog den Gemeinden selbst

jeden Schein eigener freier Bewegung; eine systematische Ausdehnung der *Domanial-Befugnisse*, griff in manche ländliche Erwerbe tief verletzend ein; die Art der Verwaltung namentlich des *Forst-* und *Jagdwesens* schadete der landwirthschaftlichen Bevölkerung ungemein viel; die geringen Anfänge eines selbstständigen *Gewerbestandes* wurden durch eine wahrhaft widersinnige Gewerbeordnung am Aufkommen verhindert u. s. w. Sogar die formelle Trennung der s. g. „Dienerschaft" vom übrigen Volke, wurde zu einer Höhe wie fast in keinem andern deutschen Staate, ausgebildet. In dieser Dienerschaft aber erzog die Regierung sich selbst die gefährlichsten Gegner, denn das kleine Land konnte die übermässig grosse Zahl der Angestellten nicht gehörig, d. h. so bezahlen, dass dadurch deren Lebensunterhalt gesichert gewesen wäre. Die Regierung half also selbst dazu, dass auf den untersten Stufen der Verwaltung ein Beamten-Proletariat sich ausbildete, dessen Unzufriedenheit allmählig auch bis in die höheren Schichten drang, wo die Bevorzugung einzelner Familien einen neuen Grund zur Klage abgab.

Hiernach kann zwar nicht überraschen, dass die Märzbewegung des Jahrs 1848 auch in Nassau sehr bereitwillige Aufnahme und rasche Fortpflanzung fand; jedoch tritt bei derselben die Eigenthümlichkeit sofort in den Vordergrund, dass in Nassau die Beweggründe so überwiegend *ökonomischer* Art waren, dass die politischen Umgestaltungen eigentlich nur als ein Anhängsel der volkswirthschaftlichen Verbesserungen zu betrachten sind. Die Umbildung des so lange Bestandenen und tief Eingewucherten war seit 1848 für die Verwaltung, mit einer anfänglich aus fast neuen und ungeübten Elementen bestehenden Kammer, keine geringe Schwierigkeit. Allein ein Geist der Versöhnung und des Entgegenkommens auf beiden Seiten hat bewirkt, dass für Nassau die Früchte des Jahrs 1848 zur Reife gelangen konnten. —

Hinsichtlich der *früheren Verhältnisse des Staatshaushalts* und der gegenseitigen Rechte der Regierung und Stände, ist Folgendes zu bemerken. Eine Folge der Errichtung von Ständen war die Trennung der Kassen in eine Domänenkasse und eine Steuerkasse, indem den Ständen nur die Bewilligung

der Steuern, aber kein Einfluss auf die Domänen gestattet werden sollte. Die Domänenkasse behielt als Einnahme sämmtliche Einkünfte der Domänen des herzoglichen Hauses. Sie hatte als Ausgabe zu tragen die Verwaltung der Domänen, die darauf ruhenden Stiftungslasten, die Kosten der Hofhaltung, die Schatullgelder, Witthümer und Apanagen, die auf sie angewiesenen Pensionen und die Verzinsung und Tilgung der vormaligen Kammerschulden. Zugleich wurden die Domänen der gewöhnlichen Besteuerung zu Gunsten der Landessteuerkasse unterworfen. —

Die neu errichtete Landessteuerkasse erhielt als Einnahme alle direkte und indirekte Steuern, so wie die Regalien und Monopolien. Als Ausgabe hatte sie zu übernehmen die ganze Verwaltung des Landes, einschliesslich der Pensionen für alle dem Lande geleistete Dienste. Zugleich wurde diese Landessteuerkasse unter die Kontrole der Stände gestellt, welche deren Ausgaben und Einnahmen zu bewilligen hatten. Schulden hatte diese neu errichtete Landessteuerkasse nicht; die bisherigen Schulden des Landes hatte die Domänenkasse übernommen.

Aber gleich nachdem die Stände versammelt waren, erhob sich, und zwar angeregt von der Herrenbank, die Streitfrage, ob die Landessteuerkasse verbunden sei, der Domänenkasse eine jährliche Rente von 140000 fl. zu zahlen, welche die Domänenkasse für aufgehobene Leibeigenschafts- und gutsherrliche Gefälle forderte. Für diese 1808 aufgehobenen Gefälle hatte der Adel Entschädigung erhalten, aber das Domanium nicht, indem damals nur eine einzige Kasse, welche Landeskasse und Domänenkasse zugleich war, bestand. Allein nach der Trennung beider Kassen, glaubte sich die Domänenkasse zu solcher Nachforderung berechtigt. Der desfallsige Streit dehnte sich bald auf das ganze Verhältniss der Domänen aus. Die Stände behaupteten, die Domänen gehörten dem Lande; der Herzog behauptete, die Domänen seien die Güter seiner Familie. Die Stände wollten die Verwaltung der Domänen übernehmen und dem Herzoge eine Zivilliste aussetzen; der Herzog suchte dagegen zu zeigen, dass durch die Trennung der Kassen das Land durchaus nicht übervor-

theilt wäre. Der Streit zog sich unerledigt durch eine Reihe von Jahren hindurch, in welchen die Stände zwar stets die Entschädigungs-Rente von 140000 fl. bewilligten, und die von der Regierung angeordnete Einrichtung beibehielten, aber doch immer wegen des Verhältnisses der Domänen ihre Verwahrung einlegten. —

Durch die Aufregung, welche in Folge der July-Revolution des Jahrs 1830 auch in Deutschland hervorgerufen wurde, begann der Kampf mit erneuerter Heftigkeit. Die Regierung forderte, über diese Verhältnisse möchte eine vollständige Untersuchung Statt finden. Die Herrenbank ging auch auf diese Untersuchung ein, und kam zu der Entscheidung, dass die Kassentrennung rechtmässig und nicht zum Schaden des Landes vollzogen sey. Die Kammer der Deputirten setzte erst 1835 eine Kommission von 9 Mitgliedern nieder, die nach langer und mühsamer Arbeit in diesem Jahre ihren Bericht vorlegte. Darnach entschieden nun auch die Deputirten, dass die Kassentrennung rechtmässig sey, dass die Landes-Steuer-Kasse dabei nicht beschwert worden, und dass sie verpflichtet bleibe, die Entschädigung von 140000 fl. der Domänenkasse ferner zu bezahlen. —

Ausserdem wurde auf Antrag der Regierung beschlossen, dass diese Rente durch eine Kapitalzahlung auf einmal abgelöset werde, Zu diesem Zwecke wurde eine Summe von 2,400000 fl. dreiprozentiger Domänen-Schulden auf die Landes-Steuerkasse übertragen. Da diese an jährlichen Zinsen nur 72000 fl. erfordern, so hat also der Herzog dem Lande die Hälfte der zu bezahlenden Renten erlassen. Ausserdem hat derselbe auch noch auf diese Hälfte für das laufende Jahr 1836 verzichtet. —

Einige fernere Mittheilungen über die Domänen müssen bis zu der betreffenden Einnahme-Abtheilung verschoben werden; hier aber ist noch zu bemerken, dass unter den im Jahre 1848 von den Ständen gestellten Forderungen, Nr. 7: „die Erklärung der Domänen zum Staatseigenthum unter Kontrole der Verwaltnug durch die Stände“ — betrifft und dass diese Forderung von der Regierung zugestanden wurde (z. v. Protokoll der ständischen Sitzung am 3. Juny 1848,

Verhandl. Seite 147). Auf welche Weise die *Ausführung dieser Zusicherung* geschah, wird am passendsten unter dem Abschnitt Zivilliste erörtert. Jedoch darf schon hier nicht unerwähnt bleiben, dass die Regierung von Nassau bis jetzt (Februar 1851) an den *Zusicherungen getreulich festgehalten* hat, welche der höchst ehrenwerthe Landesfürst im März 1848 ertheilt hatte. Dies ist der Regierung und besonders dem Herzog *um so höher anzurechnen*, *weil* es an Verlockungen zur Rückkehr in die früheren Zustände wahrlich nicht gefehlt hat; *weil* sogar manche Anfechtung für den kleinen Staat aus der seltenen Gewissenhaftigkeit seiner Regierung entstanden ist; *auch weil* in Nassau manche Zugeständnisse weiter gegangen sind, als in anderen Staaten. Die herzliche Liebe und der lebhafteste Dank der Bewohner Nassau's für ihren Herzog bezeugen aber, dass sehr wohl erkannt wird, wie schwierig es in jetziger Zeit für einen Fürsten ist, selbst nur seine Versprechungen zu erfüllen. —

Die *Verwaltung der Finanzen* hat durch das Gesetz vom 17. Oktober 1849 über die Organisation der Zentralbehörden, gleichfalls eine veränderte Einrichtung erhalten, worüber die Bestimmungen wie folgt lauten:

„*Ministerial-Abtheilung für die Finanzen.*

„§. 18. Zum Geschäftskreise der Abtheilung der Finanzen gehören:

„1) die Verwaltung der Domänengüter, derjenigen Staatsgebäude, welche „für die Finanzverwaltung erforderlich oder rentbar gemacht sind, „der Domanial-Mühlen, Hütten- und Hammerwerke, Bergwerke, „Mineralquellen und Bäder, der Domanial-Forste, Fischereien, Schä-„fereien und Weidegerechtsame, der Bannrechte, Zehnten, Grund-„zinsen und Lehens-Gefälle, soweit sie noch bestehen, beziehungs-„weise der dafür festgesetzten Entschädigungsbeträge, der Aktiv-„kapitalien des Domänenfiskus und die Verwaltung des Eberbacher „Weinkellers; auch tritt diese Ministerialabtheilung in den Wir-„kungskreis des Lehnhofs ein.

„Zum Geschäftskreise der Ministerial-Abtheilung der Finanzen „gehört:

„2) die Verwaltung und Verrechnung der Stempelabgabe und der Kon-„firmationstaxen (unter der §. 10 pos. 7 gemachten Beschränkung), „der Barrieregelder, der Intraden aus Regalien (Bergregal, Wasser-„regal, Postregal und Münzregal), der Krahnengefälle, der Monopo-„lien (Monopol des Salzverkaufs, des Lumpensammelns, Hasardspiels „und der Wasummeisterei), des Ertrags von Strafen, Konfiskationen

„und herrenlosen Gütern, die Verwaltung und Verrechnung der „Zölle, sodann die Verwaltung und Verrechnung der direkten „Steuern, nämlich Grund-, Gebäude-, Gewerb- und Kapitalien-„steuern;

„3) die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden (sämmtlicher bis-„herigen Domanial- und Landessteuerkasseschulden);

„4) die Verrechnung der sämmtlichen aus der Staatskasse zu entrich-„tenden Pensionen;

„5) die Zusammenstellung der Materialien des jährlichen Staatsexigenz-„etats;

„6) die Vorschläge wegen Besetzung der dieser Abtheilung untergeord-„neten Dienststellen, insoweit derselben nicht die unmittelbare Er-„nennung zu niederen Diensten übertragen ist, also namentlich die „Vorschläge wegen Besetzung der Stellen der Mitglieder der Staats-„kassendirektion, der Recepturbeamten, der Steuerkommissäre, so-„wie der sonstigen Lokalbeamten, als der Zollbeamten, der Beamten „für Erhebung der Schifffahrtsabgaben, der Münzbeamten, der Bade-, „Brunnen- und Kellerverwaltungsbeamten; ebenso die Vorschläge, „beziehungsweise Verfügungen, wegen Versetzung, Pensionirung „oder Entlassung der untergeordneten Diener;

„7) die Verrechnung des Verwaltungsaufwandes, welcher etatsmässig „diesem Departement zugewiesen ist. —

„Die Abtheilung der Finanzen besteht aus dem Vorsitzenden und „vier bis sechs Räthen oder Assessoren, welchen ausserdem ein „Forstrath und ein Baurath beigegeben sind. —

„Falls die Verhandlung sämmtlicher obiger Gegenstände in einem „Kollegium unthunlich erscheinen sollte, kann eine Trennung des „Finanzdepartements in zwei Abtheilungen, die eine vorzugsweise „für das Steuer- und Zollwesen, die andere vorzugsweise für die „Domanial-Verwaltung, verfügt werden.

„§. 19. In Gemässheit des Art. 24 des Zollvereinigungsvertrags „bleibt die Zolldirektion als eine Unterabtheilung des Finanzdepar-„tements mit ihrem abgesonderten Geschäftszweig bis zu weiterer „Verfügung fortbestehen.

„*IV. Rechnungskammer- und Landesbank-Direktion.*

„§. 20. Dem gesammten Staatsministerium ist die Rechnungs-„kammer, vorbehältlich ihrer Stellung zu dem Oberappellationsge-„richte in ihren richterlichen Funktionen untergeordnet. Der durch „das Edikt vom 9/11. Sept. 1815 bestimmte Personalbestand dieser „Behörde soll in Gemässheit des ihr nach der neuern Landesgesetz-„gebung zukommenden Wirkungskreises festgestellt werden. —

„§. 21. Unter der oberen Aufsicht des gesammten Staatsministe-„riums steht ferner die Direktion der Landesbank, deren Geschäfts-„kreis und Personal durch das Gesetz vom 16. Februar 1849 be-„stimmt sind.“ —

Nach den im Grundsteuer-Kataster zur Aufnahme gekommenen Liegenschaften, d. h. mit Ausschluss der Ströme, Flüsse, Bäche u. s. w., beträgt der gesammte *Flächengehalt* des Herzogthums 1,812541 Steuernormalmorgen von 100 □K. zu 100 □Fuss, deren einer $1/2$ franz. Meter gleich ist. Hiernach berechnet sich der in das Grundsteuer-Kataster eingetragene Flächenraum auf 82,7 □Meilen und nach ungefährer Ueberschlagung der Flächengehalt des ganzen Landes auf 90,50 geogr. □M., oder 0,79 % der Grösse von Deutschland, während der Bevölkerungs-Antheil Nassaus 1 % ist. Von dem vermessenen Raum kommen auf

	Steuer-Normal-Morgen.	*Prozt.-Antheil.*
Hofraitheplätze	6545	0,33
Gärten	7473	0,38
Ackerland	702004	35,39
Wiesen	196120	9,88
Weinberge	15543	0,79
Weiher	1251	0,06
Waldungen	736377	37,13
Treischland und Weideplätze	106981	5,39
unfruchtbares Land, Wege u. s. w.	40247	2,03
Dazu für Gewässer (steuerfreie)	170951	8,62
	1,983492	100,—

(1 □M. = 21917 Steuer-Normal-Morgen.)

Die *örtlichen Ansiedelungen* bestehen aus 31 Städten, 36 Flecken und 816 Dörfern, wozu 249 einzelne, ausser dem Ortsbering belegene Höfe und Wohngebäude, 892 Mühlen, 52 Hütten- und Hammerwerke u. s. w. gehören. Die Zahl der Wohngebäude ist 64135, also auf der □M. durchschnittlich 708; deren Brandversicherungswerth nahe an 102 Millionen fl. beträgt; wovon auf den Kopf der Bevölkerung durchschnittlich 239 fl. kommen. Ueber die *Bodenzerstückelung* liegen (die in den Grundsteuerakten ohne Zweifel befindlichen) Nachrichten leider mir nicht vor; jedoch sagt das Staatshandbuch, dass das, in landwirthschaftlicher Kultur stehende Grundeigenthum, bei weitem zum grössten Theil *in kleinen Parzellen*

unter die Gutsbesitzer vertheilt, als freies Eigenthum besessen wird. In einer Versammlung nassauischer Landwirthe wurde mir mitgetheilt, dass zu einem Bauernhofe selten mehr als 40—50 Morgen Land gehöre, weshalb denn auch auf wenigen Höfen mehr als 2 Arbeitspferde gehalten würden.

Die *Bevölkerung* des Herzogthums, welche im Jahre 1821: 75017 Familien mit 314262 Köpfen, Ende 1840: 94260 Familien mit 391651 Köpfen betrug, ergab nach der Ende 1849 stattgehabten Zählung Folgendes:

	Kinder unter 14 Jahren.	*Przt.-Antheil.*	*Personen über 14 Jahre.*	*Przt.-Antheil.*	*Zusammen.*	*Przt. Antheil*
männlich	72613	17,06	141379	33,21	213992	50,27
weiblich	71273	16,74	140421	32,99	211694	49,73
	143886	33,80	281800	66,20	425686	100

Die Zahl der *Familien* belief sich auf 100229. —

Die mittlere Durchschnittszunahme für den ganzen Staat war 1 %, für einzelne Landestheile war der höchste durchschnittliche Zuwachs 1,25 %, der geringste aber nur 0,51 %. Da Nassau auf der □ M. durchschnittlich 4703,71 Bewohner oder 1107,50 Familien besitzt, so nimmt es nach der Volksdichtigkeit in Deutschland die 13. Stelle ein.

Auf jede der im Jahre 1849 gezählten Familien kommen im Durchschnitt 4,25 Köpfe; jedoch ist in der Wirklichkeit das Verhältniss etwas abweichend, weil als Familie alle unter keinem anderen Familienhaupte stehende Personen aufgeführt und demnächst zur Steuer herangezogen sind. Auf jedes Wohngebäude kommen nach einem Durchschnitt des Jahres 1845: 1,56 Familien und 6,51 Personen. Vergleicht man die Bevölkerung von 1849 mit den verschiedenen Arten der Bodenbenutzung, so berechnen sich durchschnittlich auf:

	1 Familie.	*1 Kopf.*
Ackerland, Steuer N. Morg. .	7,00	1,65
Wiesen „ „ „ . .	1,96	0,46
Waldungen „ „ „ . .	7,35	1,76
Weideplätze „ „ „ . .	1,07	0,25
überhaupt urbarer Boden N. M.	17,68	4,16

Nach dem Gewerbesteuer-Kataster von 1845 war die Zahl der Ackerbau treibenden Gutsbesitzer 44146, also 10,57 % der damaligen Bevölkerung und auf jeden derselben kamen

Ackerland, Steuer Normal Morgen	15,90
Wiesen „ „ „	4,44
Waldungen „ „ „	16,68
Weideplätze „ „ „	2,42
überhaupt urbarer Boden Steuer N. M. . .	40,14

Auf jeden der 2056 Weinguts-Besitzer kamen durchschnittlich 7,56 Str. N. Morg. Weinberge; die Zahl der Taglöhner, (wozu dort alle geringen Bergarbeiter, Fischer, Hirten u. s. w., so wie überhaupt die nicht zur Familie des Dienstherrn gehörenden Gewerbegehülfen gerechnet werden) war 18517 oder 4,44 % der Bevölkerung.

Der *Bestand der Hausthiere* war am Schlusse des Jahres 1838 und 1845:

	1838.	*1845.*	also auf der □ *Meile.*	auf eine *Familie.*
Pferde	11134	11592	128	0,12
Esel und Maulesel	589	566	6	—
Rindvieh	182106	190253	2102	1,89
Schafe	169604	150732	1666	1,50
Schweine . . .	69801	79378	877	0,79
Ziegen	16279	21485	237	0,21
Bienenstöcke . .	14306	10276	113	0,10

Die Abnahme der Schafe wird durch das Fortschreiten der Konsolidationen erläutert, welche grösseren Heerden um so mehr ihren Futterbedarf entziehe, weil die ausgedehnten Gemeindewaldungen verhältnissmässig nur wenig zur Weide gestattet würden. Das Verhältniss der Wiesen zum Ackerlande, den Gärten und Weinbergen ist wie 0,27 zu 1; das Verhältniss der dungerzeugenden Thiere zum Garten-, Acker- und Wein-Land ist wie 1 zu 1,60. —

Der *Ertrag der Weinberge* richtet sich nach der Lage, dem Boden und besonders dem Jahre. In guten Jahren bringt ein Weinberg in leichtem Boden, obgleich im besten Alter, in der Regel nicht über ein Stück; von schwerem Boden aber werden 2 und mehr gewonnen. Man nimmt an, dass in vorzüglichen Herbsten

im Rheingau etwa 5 bis 6 Tausend Stück oder 45000 Ohm, oder 7,800000 Flaschen, gezogen werden; wie selten aber diese sind, beweisen Aufzeichnungen seit 1626, wonach auf 20 Jahre durchschnittlich nur 9 s. g. Treffer fallen. Der Durchschnitts-Ertrag von Mittel-Jahren kann zu 30000 preuss. Ohm angenommen werden.

In die vorhandene *Waldfläche* theilen sich.

	Morgen.	*Prozt.-Antheil.*
Die Gemeinden mit	591397	73,90
die herzogl. Domänen mit . .	143812	17,97
die Standesherrn, der übrige Adel und sonstige Privatpersonen mit	61075	7,63
der Zentralstudienfonds und die Kirchen- u. Pfarrfonds mit	3353	0,42
auswärtige Gemeinden mit .	628	0,08
	800265	100

(da diese aus gleicher Quelle stammende Endsumme mit den oben angegebenen 736377 Morgen nicht stimmt; so scheint hier ein Theil des Treischlandes, wenn solches Forstgrund ist, mit zugezogen *zu* seyn.)

Den *Ertrag* berechnet man bei Buchen- und Eichen-Hochwald auf $^1/_{20}$ bis $^1/_2$ Klafter zu 144 Kubikfuss, bei Haubergen zu 24 bis 28 Kubikfuss jährlichem Zuwachses auf 1 Morgen. Den jährlichen Durchschnitts Ertrag aller Gemeinde- und Domanial-Waldungen ergiebt die nachstehende Uebersicht.

	Eichen	Buchen	Nadelholz	Erlen u. Aspen.
Stämme	31880	6500	14900	1255
Kubischer Gehalt	1,114600	127700	204150	12400
Klafterholz (Klafter) .	43100	60900	2340	13300 (Birken.)
Lagerholz (Klafter)	680	370	40	—

Ausserdem Wellen 9,907700 Stück, Losholzwellen 960200 Stück; Erdstöcke 14190 Stück; Geschirrholz, als Achsen 4400 Stück, Gerüsthölzer 107400 Stück; Deichseln 45600 Stück; Pflugsrechen 2870 Stück; Pfähle 62200 Stück; Hopfenstangen

264000 Stück; Bohnenstangen 973000 Stück; — Stockholz 23600 Klafter; Späne 700 Karren. —

Alles vorbezeichnete Holz ergiebt auf Klafter von 144 Kubikfuss zurückgeführt, für die Gemeinden 135700 Klafter oder 70,51 % des Gesammtertrages; für die Domänen 41100 Klafter = 21,35 % des Gesammt-Ertrag zusammen 176800 Klafter. — Wenn man nach diesem Verhältniss den Ertrag der übrigen Forsten berechnet, so kommen auf die Privatforsten 14690 Klafter oder 7,63 % des Ges.-Ertrag; auf die Fonds 806 Klafter d. h. 0,42 %; auf die auswärtigen Gemeinden. 151 Klafter = 0,09 %.

Der *jährliche Gesammt-Holzertrag* des Herzogthums Nassau würde hiernach auf durchschnittlich 192447 Klafter (von etwa 2,500000 fl. Werth) zu berechnen seyn; durchschnittlich auf jede Familie 1,92 Klafter; auf jeden Kopf der Bevölkerung 0,45 Klafter.

Beiläufig zu erwähnen ist, dass die Art der Besteuerung der Waldungen vielfache Beschwerden und Anträge hervorgerufen hat. Das Für und Wider ist kurz zusammengestellt im Wochenblatt der Ver. Nass. Land- und Forstwirthe von 1850 Nr. 28 und 34. —

Der jährliche *Durchschnitts-Verbrauch* ist berechnet auf: Getreide 5 preuss. Scheffel, Fleisch 52 Pfd., Wein 5 — 10 Quart, Bier 11½ Quart, Branntwein 5 Quart, Kaffe 2¼ Pfd., Zucker 4,88 Pfd., Thee ¼ Loth, für den Kopf.

B. Staats-Einnahmen.

a) Im Allgemeinen.

Eine *vergleichende* Darstellung der Staatseinnahmen von einer Reihe Jahre im Ganzen durchzuführen, wie bei andern Staaten geschehen, ist in Beziehung auf das Herzogthum Nassau schwierig, wegen der besondern Stellung der *direkten Steuern*, die nur nach Bedarf zur Aushülfe verwilligt werden, deren *geringerer* Betrag mithin ein *Vortheil* für das Land ist und keine Abnahme der Steuerfähigkeit andeutet. Hinsichtlich der Rechnungen der *Domänen*kasse aber, weil zwar die Schlusssummen veröffentlicht sind, nicht aber die Beträge der ein-

zelnen Zweige der Einnahme. Sonstige *Schwierigkeiten* beruhen in der seit 1845 veränderten Form mancher Rechnungsabtheilungen der Domänenkasse, dann in dem Uebelstand dass die Domänenkasse einige Einnahmeposten (Mainzoll und Mineralwasser-Debit) nur mit dem *Rein*ertrage aufführt, was in der Landesrechnung sogar mit der Mehrzahl geschieht; ferner in der Unvollständigkeit der Rechnungen, in welchen die eigenen Einnahmen von einer Anzahl Staatsanstalten fehlen, und zwar mit sehr ansehnlichen Beträgen, wie die in der nachstehenden Tafel bei den Jahren 1850 und 1851 nachgetragenen Beispiele zeigen; endlich in dem Umstande, dass ungeachtet der Abtretung der Domanialnutzungen an den Staat, doch noch Zahlungen einer Kasse an die andere Statt finden, z. B. von (1849) fast 94000 fl. (89524 und 4463), welche die Domänenkasse an Steuern und Wasserlaufzinsen der Landes-Steuerkasse zahlt. Allerdings sind mehrfache Gründe vorhanden, welche sehr rathsam erscheinen lassen, dass der *Bestand des bisherigen Domanial-Vermögens* stets ganz klar gehalten werde, allein dazu ist ein solches Rechnungs-Verfahren nicht nöthig; wie denn überhaupt *unbeschadet jenes Zweckes*, eine vollständige Kassenvereinigung und damit Geschäftsvereinfachung und Ersparung möglich scheint. Die nachfolgende Zusammenstellung lässt aus diesen Gründen Manches zu wünschen übrig, durfte jedoch als Grundlage der ganzen Darstellung nicht fehlen.

Vergleichende Zusammenstellung

der

Einnahmen

der Landessteuer- und der Domänen-Kasse von den Jahren (Kalenderjahr) 1830/2, 1846, 1849, 1850 und 1851.

Abtheilung.	Bezeichnung der Einnahme.	Geldbetrag nach der Rechnung vom Jahre 1830 in fl. rhein.	Prozent-Antheil an der Endsumme.
A.	**Domänen-Gefälle.**		
I.	Ertrag der Forsten	489919	15,25
II.	Von Gütern in Zeitbestand		
III.	Von Gütern in Erb-Bestand	134052	4,18
IV.	Von Gütern in eigener Verwaltung		
V.	Von eigenen Weinbergen . . . . (für 1830 nur aus dem Eberbacher Weinkeller)	7352	0,23
VI.	Grundrenten u. s. w.		
1.	Lehngefälle	(s. v. VI. 5 und VIII.)	
2.	Frucht und kleine Zehnten	15359	0,48
3.	Weinzehnten	(s. v. XVI.)	
4.	Zinsen von Ablösungskapitalien	—	—
5.	Grundzinsen (Geld und Wein)	9550	0,30
6.	Entschädigungsrenten	140104	4,36
7.	Schäferei- und Weiderechte	2577	0,08
	Zusammen VI.	167590	5,22
VII.	Von Bade-Anstalten	117344 (v. auch XIII) (ohne Gewinnungskosten)	3,65
VIII.	Von Berg-, Hütten- und Hammerwerken . . . (für 1830 mit Einschluss des später grösstentheils abgelössten Bergzehntens)	36440	1,13
IX.	Jagd und Fischerei	18727	0,58
X.	Von Mühlen und Bannrechten	5310	0,17
XI.	Von Gebäuden	15666	0,49
XII.	Main-Zoll	59773 (rein.)	1,86
	und Gewinnungskosten	—	—
XIII.	Mineral-Wasser-Debit	(v. auch VII.)	—
	und Gewinnungskosten	—	—

Geldbetrag nach der Rechnung vom Jahr 1846. in fl. rhein.	Prozent-Antheil an der Endsumme.	Geldbetrag nach der Rechnung vom Jahr 1849. in fl. rhein.	Prozent-Antheil an der Endsumme.	Etatsmässige Einnahme für das Jahr 1850 in fl. rhein.	Anschlag für 1851 und (*Normal*-Anschlag in der Ministerial-Mittheilung vom 4. Dezember 1850) in fl. rhein.	Prozent-Antheil an der Endsumme.	Gewinnungs-Kosten Prozente der Roh-Einnahme.
632670	14,26	406871	9,74	500000	550000 (592365)	13,65	34,85
149998	3,39	159151	3,81	178000	158000 (280852)	3,92	19,58
13293	0,29	11374	0,27	10000	10000 (33823)	0,25	11,30
11938	0,27	17253	0,41	14000	16000 (16817)	0,40	22,70
11738	0,26	51275	1,24	60000	36000 (54498)	0,89	54,13
52	0,00	—	—	—	— (—)		—
17339	0,40	12312	0,30	50000	30000 (—)	0,74	—
3099	0,07	1007	0,02	—	— (—)	—	—
191053	4,31	322274	7,72	270000	240000 (244504)	5,96	0,21
16278	0,37	5795	0,14	—	— (—)	—	—
168	0,00	168	0,00	168	168 (168)	0,00	—
1985	0,04	1096	0,02	1200	1500 (1686)	0,04	—
229974	5,19	342652	8,20	321368	271668 (246358)	6,74	—
77149	1,74	51096	1,23	55000	70000 (73052)	1,73	45,25
36881	0,82	71487	1,71	75000	70000 (75000)	1,73	64,00
19283	0,44	5017	0,12	2000	2500 (2743)	0,06	33,36
7344	0,17	5451	0,12	6000	6000 (10756)	0,15	—
8742	0,20	8317	0,20	9600	12000 (12835)	0,30	99,06
43661	0,99	34146	0,82	36000	40000 (38000)	0,99	9,48
4697	0,11	pp. 4574	0,11	pp. 4768	4187 (3978)	0,10	—
130807	2,94	79480	1,91	90000	100000 (107657)	2,48	65,00
184329 (17jähr. Durchschnitt.)	4,15	184329 (Desgl.)	4,41	184329 (Desgl.)	185740 (199962)	4,61	—

Abtheilung.	Bezeichnung der Einnahme.	Geldbetrag des Durchschnitts der Jahre 1830—1832 in fl. rhein.	Prozent-Antheil an der Endsumme.
XIV.	Zinsen von Aktivkapitalien	50437	1,57
XV.	Ausserordentlich	1425	0,04
XVI.	Für verkaufte Früchte . . . . (für 1830 auch Zehnt-Wein)	389600	12,13
	Zusammen A.	1,493635	46,50
B.	**Steuer- und Zoll-Gefälle.**		
I.	Direkte Steuern	804097	25,03
II.	Stempel-Abgabe	178442	5,55
III.	Chaussee- und Brückengelder	35625	1,11
IV.	Regalien	—	—
1.	Berg-Regal (Quatembergelder)	—	—
2.	Wasser-Regal aus Fischereien	—	—
3.	„ „ „ Wasserlauf-Zinsen	—	—
4.	„ „ „ Anwachs	—	—
5.	„ „ „ dem Rhein-Zoll	—	—
6.	„ „ von Ueberfahrten	—	—
7.	„ „ aus Hafengefällen	—	—
8.	„ „ „ Lahn-Schifffahrts-Abgaben .	—	—
9.	Post-Regal	12000	0,37
10.	Münz-Regal	—	—
	Zusammen IV.	147966	4,61
V.	Krahnen-Gefälle	208	0,00
VI.	Monopole.		
1.	Salz-Monopol	101578	3,16
2.	Sonstige Monopole	3340	0,11
	Zusammen VI.	104918	3,27
VII.	Konfirmations-Taxen	64067	1,99
VIII.	Strafen	12701	0,39
IX.	Einnahmen aus Landesgebäuden	2314	0,08
X.	Konfiskationen	2680	0,08
XI.	Ausserordentlich		
1.	Niederländische Militär-Pensionen	—	—
2.	Pensions-Beiträgen aus Zivil-Wittwenkassen .	—	—

Geldbetrag der Rechnungen von 1846 und (1848 reine Hat-Einnahme) in fl. rhein.	Prozent-Antheil an der End-summe.	Geldbetrag des Voranschlags für 1849 in fl. rhein.	Prozent-Antheil an der End-summe.	Etatmässige Einnahme für das Jahr 1850 in fl. rhein.	Anschlag für das Jahr 1851 in fl. rhein.	Prozent-Antheil an der End-summe.	Gewinnungskosten Prozente der Roheinnahme.
58358	1,31	17853	0,43	30000	30000	0,74	
					(30000)		—
3586	0,08	3695	0,09	—	3000	0,07	
					(3000)		—
433382	9,77	156671	3,75	120000	130000	3,24	
					( )		—
2,057330	46,39	1,610696	38,57	1,696065	1,695095	42,05	
					(1,691696)		30,05
810217	18,27	1,325000	31,73	1,170000	915950	22,73	2,75
(1,054802)					(3½ Simplum)		
216573	4,89	196500	4,71	193900	206800	5,13	5,00
(202480)							
25153	0,57	33000	0,79	33000	26000	0,64	21,80
(23973)							
—	—	—	—				
—	—	—	—	20	20	0,00	
—	—	—	—	1130	1032	0,02	
—	—	—	—	15900	21050	0.52	
—	—	—	—	400	440	0,01	
—	—	—	—	151000	154200	3,82	
—	—	—	—	2000	1990	0,05	
—	—	—	—	500	500	0,01	
—	—	—	—	9200	10300	0.26	
12000	0,28	12000	0,29	12000	12000	0,30	
—	—	—	—	—	—	—	
278646	6,28	186730	4,47	192150	201532	5,00	7,50
(191108)							
167	0,00	150	0,00	150	100	0,00	
(72)							
177633	4,00	171000	4,09	193000	194000	4,82	
(175482)							
6658	0,15	6658	0,16	71	6658	0,16	
(6058)							
184291	4,15	177658	4,25	193071	200658	4,98	
115699	2,61	77900	1,86	75500	76600	1,90	
(79349)							
13900	0,32	9650	0,25	9700	9700	0,25	
(4441)							
3197	0,07	2398	0,06	2385	2563	0,06	
(2513)							
380	0,00	500	0,01	300	200	0,00	
(308)							
—	—	—	—	2500	2000	0,05	
—	—	—	—	150	100	0,00	

Abtheilung.	Bezeichnung der Einnahme.	Geldbetrag des Durchschnitts der Jahre 1830—1832 in fl. rhein.	Prozent-Antheil an der End-summe.
3.	Ab- und Zuschreib-Gebühren	—	—
4.	Ersatz aus Kriminal- und Polizei-Untersuchungen	—	—
5.	Zufällige Einnahmen	—	—
6.	Ueberschuss an Gebühren von verwalteten Landoberschultheisereien	—	—
	Zusammen XI.	75014	2,34
XII.	Einnahmen der Zolldirektion	201248	6,26
XIII.	Judensteuern	9578	0,30
XIV.	Zinsen aus der laufenden Rechnung der Steuerkasse mit der Landeskreditkasse	—	
XV.	Aus der laufenden Rechnung der Militär-Masse-Fonds	—	
XVI.	Eigene Einnahmen einiger Staatsanstalten (Von Sonstigen liegen bis jetzt keine Nachrichten vor)		
1.	Zuchthaus zu Diez	—	
2.	Korrektionshaus zu Eberbach	—	
3.	Zentral-Studien-Fonds	—	
	Zusammen XVI.	—	
XVII.	Gewinnungskosten für diejenigen Posten, wovon nur die *Rein*-Einnahme vorgebracht ist, annährend	80000	2,49
	Zusammen B.	1,718858	53,50
	Summe A.	1,493635	46,50
		3,212493	100,—

Die *Roh*einnahme der *Landessteuerkasse* war im Durchschnitt der Jahre 1830/2: 1,718858 fl., nach der Rechnung von 1846: 2,378386 fl., nach den Voranschlägen für 1849: 2,565136 fl., für 1850 (nach Absatz der eigenen Einnahmen der Staatsanstalten, weil solche früher fehlen) 2,476606 fl., für 1851 (desgl.) 2,246603 fl.

Die *Domänen*kasse hatte im Jahre 1830 eine Roheinnahme von 1,493635 fl.; im Jahre 1846 betrug die Einnahme 2,057330 fl.,

Geldbetrag der Rechnungen von 1846 und (1848 reine Hat-Einnahme) in fl. rhein.	Prozent-Antheil an der End-summe.	Geldbetrag des Voranschlags für 1849 in fl. rhein.	Prozent-Antheil an der End-summe.	Etatmässige Einnahme für das Jahr 1850 in fl. rhein.	Anschlag für das Jahr 1851 in fl. rhein.	Prozent-Antheil an der End-summe.	Gewinnungskosten Prozente der Roheinnahme.
—	—	—	—	6900	6500	0,16	
—	—	—	—	9000	10000	0,25	
—	—	—	—	7000	7000	0,17	
—	—	—	—	900	900	0,02	
31317 (158518)	0,71	25650	0,61	26450	26500	0,66	
609215 (497576)	13,73	460000	10,78	500000	500000	12,42	
—		—	—	—	—	—	
9057 (—)	0,20	—	—	—	—	—	
574 (—)	0,01	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	2385	2457	0,06	
—	—	—	—	4949	5346	0,14	
—	—	—	—	74127	80365	1,99	
—	—	—	—	81461	88168	2,19	
80000	1,80	80000	1,91	80000	80000	1,99	
2,378386 (2,476680) incl. XVII.	53,61	2,565136	61,43	2,558067	2,384771	57,95	
2,057330	46,39	1,610696	38,57	1,696065	1,695095	42,05	
4,435716	100,—	4,175832	100,—	4,254132	4,029866	100,—	

im Jahre 1849 1,610696fl., nach den Voranschlägen für 1850: 1,696065, für 1851: 1,695095 fl. Der *Prozent-Antheil* an der Gesammteinnahme war mithin für die

	1830/2		*1851*
Landessteuerkasse . .	53,50	—	57,95
Domänenkasse . . .	46,50	—	42,05

und die *Schlusssumme* aller Einnahmen (nach Absatz der gegenseitigen Zahlungen und Zusatz der eigenen Einnahmen von Staatsanstalten, so weit solche bekannt)

1830/2:	3,212493 fl.
1846:	4,435716 „
1849:	4,175832 „
1850:	4,160132 „
1851:	3,935866 „

Bei Besprechung der einzelnen Einnahmen werden die Ursachen der Zu- und Abnahmen sich zeigen, und ich erwähne deshalb hier nur noch, dass ein Gesetz vom 2. August 1848 die Art der *Beitreibung der öffentlichen Abgaben* und Gefälle bestimmt; worauf auch eine Bekanntmachung und Instruktion vom 10. August 1850 sich beziehen. Gesetzentwürfe über das Verfahren gegen *Kassenbeamte*, welche Rezesse machen und über eine *Rechnungskammer* liegen zur Berathung vor.

b) Einzelne Staatseinnahmen.

aa) Domanial- und Hoheits-Einnahmen, Monopole.

1. Im Allgemeinen.

Ueber das *bisherige System der Domänen-Verwaltung* enthält die von mir herausgegebene Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik im Jahrg. 1848 Seite 1004, folgende Bemerkungen eines dabei selbst *Betheiligten*. Die Verwaltung der Domänen des Herzogthums Nassau wurde nach einem landesherrlichen Edikt vom 20.—24. Januar 1816 einer besonderen Behörde „der General-Domänen-Direktion zu Wiesbaden“ übertragen und derselben überwiesen der Ertrag von Lehngefällen, Gütern, Mühlen, Gebäuden, Hütten- und Hammerwerken, Bergwerken, Mineralquellen (zu Ems, Schwalbach, Selters, Schlangenbad, Fachingen und Weilbach), Bädern, Forsten, Jagd und Fischereien, Schäfereien, Weid-Berechtigungen, Bannrechten, Zehnten, Grundzinsen, Aktiv-Kapitalien, Wasserzoll zu Höchst, Eberbacher Weinkeller und Entschädigungen für aufgehobene Renten. Es wurde verordnet, dass die Verwaltung dieser Einkünfte nach den Landes-Polizeigesetzen, so weit solche anwendbar, besonders bei den Domänen, Forsten, den Berg-, Hütten- und Hammerwerken sich richten sollte.

Dieser Bestimmung gemäss wurden die Holzfällungs- und Kulturpläne der Landesregierung vor deren Ausführung zur Genehmigung vorgelegt. Der Ertrag sämmtlicher Domanial-Einkünfte sollte ferner durch öffentliche Versteigerung an Meistbietende ermittelt werden. Die Fruchtgefälle konnten, ehe sie auf die Domanial-Speicher geliefert wurden, nach dem Marktpreise und an die Pflichtigen, nach dem Preise der nächsten öffentlichen Versteigerung, verkauft werden. Da dieses, wie die Erfahrung später lehrte, allgemein unausführbar war, so verordnete man, dass von den aufgespeicherten Früchten ein Drittheil gleich nach der Erndte, ein anderes im Frühjahr, und das letzte vor der nächsten Erndte an die Meistbietenden öffentlich versteigert werde. Bei der Besorgniss einer Misserndte bleiben diese Früchte unversteigert zur Aushülfe in Nothfällen aufgespeichert. Die Lehngefälle wurden nach den Gesetzen und unbestrittenen Observanzen angesetzt, vierteljährig erhoben und sollten die Inventare der bestehenden Erbleihgüter ungeschmälert erhalten werden. —

Bei Verpachtung von Domänen-Landgütern war man ehemals bemüht, einen Pachter zu gewinnen, welcher allgemein als rechtlich und besonnen anerkannt, die erforderliche Lokal- und Sachkenntniss besass, dem dann auf den Grund eines möglichst genauen Ertragüberschlags und sonstiger billigen Bedingungen, ein solcher Pachtpreis in Geld und Naturalien angesetzt wurde, dass derselbe ehrlich sich nähren und wohlstehend bleiben konnte. In der Regel wurde die Pacht auf 20 oder mehrere Jahre oder auf Lebenszeit abgeschlossen, und die Beispiele waren nicht selten, dass die Pacht einer Familie, wegen ihrer Häuslichkeit und Pünktlichkeit in Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten, mit Vortheil für den Fiskus bis in die dritte Generation erneuert wurde. Der Ertrag war auf diese Art nicht hoch, aber doch sicher. Diese patriarchalische Art der Verpachtung der Güter musste später der an den Meistbietenden weichen, wodurch scheinbar ein höherer Ertrag erzielt wurde, am Ende aber nicht selten die Pachterfamilie zu Grunde ging, und der Fiskus zugleich bedeutend verlor. Man wird durch Schaden klug geworden, eine andere Art der Verpachtung, die durch *Submissionen*,

wählen, welche voraussichtlich die Sicherheit des Erstern patriarchalischen und daneben den Ertrag der öffentlichen Meistgebote gewähren wird.

Wenn die Landwirthschaft noch nicht auf den möglichen Grad der Vollkommenheit gebracht, oder vernachlässigt wurde, war die in früheren Zeiten verursachte Selbstverwaltung aller Domänengüter als Musterwirthschaft nützlich. Dieses könnte durch mehrere Beispiele nachgewiesen werden, wie sich bei den in den Fürstenthümern Siegen und Dillenburg vortrefflich ausgeführten Wiesenbau-Arbeiten gezeigt hat, welche nie von Pächtern und Privat-Eigenthümern ausgeführt worden wären. Sobald jene Hindernisse beseitigt sind, muss (abgesehen von einzelnen, durch besondere Verhältnisse gebotenen Ausnahmen) die Selbstverwaltung aufhören, und der Zeitpacht auf eine längere Reihe von Jahren der Vorzug ertheilt werden. Muss man auch einräumen, dass bei der Erbpacht, würde sie allgemein eingeführt, die Einnahme sicherer und die Verwaltung einfacher sei, so ist sie doch in der jetzigen Zeit bei dem Bestreben, getheiltes oder nutzniesslich übergebenes Eigenthum in vollkommen freies zu verwandeln, ernstlich zu widerrathen.

Bei der *Selbst*-Verwaltung solcher Güter, besonders der der Hütten und Hämmer, hat oft ein solcher Schaden sich heraus gestellt, dass nicht einmal ein Reinertrag übrig blieb. — Der Verkauf überflüssiger Gebäude, deren Unterhalt verhältnissmässig viel kostete, war sehr zweckmässig angeordnet.

Das über das Domanial-Vermögen aufgenommene *Inventar*, welches immer vollständig erhalten werden sollte, wurde nicht veröffentlicht. Dieses war auch mit den jährlich abgehörten Rechnungen der Fall. (So weit aus der Zeitschrift.)

In Beziehung auf die *Erhaltung des Domanial-Vermögens* ist nachfolgendes Edikt des Herzogs Wilhelm mitzutheilen:

„Wir Wilhelm von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau etc. „haben in Erwägung, dass durch die grundgesetzlichen Bestimmungen „Unseres Hauses, namentlich durch dessen Erbverein vom 23. — 30. „Juny 1783 festgesetzt ist:

„1) Das *Verbot aller Veräusserungen*, durch welche eine Vermin„derung der Substanz des *Domanialvermögens* herbeigeführt wird, „dergestalt, dass alle diesem Verbote zuwiderlaufenden Veräusserun-

„gen für nichtig und unwirksam erklärt sind, (Art. 10 und 11 des „Erbvereins); 2) dass hierunter nur solche Veräusserungen nicht „begriffen sind, deren zeitweise Nothwendigkeit oder Nützlichkeit zur „Verbesserung der Vermögenssubstanz oder des Revenüenertrages aus „Grundsätzen einer geregelten Verwaltung sich ergiebt, jedoch mit „der ausdrücklichen Beschrankung, dass der Gelderlös oder die Ob- „jekte, welche bei solchen Veräusserungen wieder erworben werden, „zum Kapitalstocke des Domanialvermögens wieder angelegt und nicht „zu laufenden Ausgaben verwendet werden sollen, (Art. 12 des Erb- „vereins); 3) dass in Uebereinstimmung mit dem Verbote aller Ver- „äusserungen die Verpfändung der Substanz des Domanialvermögens „gleichmässig untersagt ist, (Art. 13 des Erbvereins); 4) dass eine Ver- „pfändung der Einkünfte desselben nur in den Fällen stattfinden darf, wo „einer der in dem Artikel 14 des Erbvereins vorgesehenen gerechten Gründe „zu einer Kapitalaufnahme vorhanden ist, namentlich also zur Tilgung „älterer consentirter oder mit einem angefallenen Landestheile über- „kommener Schulden, wegen einer Verwendung zum Nutzen in den „daselbst angegebenen Fällen und zur Abwendung einer durch Krieg „oder Unglücksfälle entstandenen Noth, (Art. 14 bis 16 des Erbver- „eins); in Erwägung, dass durch einen zwischen den beiden Linien „Unseres Gesammthauses am 14. Juny 1814 abgeschlossenen Vertrag „der Fortbestand des gedachten Erbvereins in seinem Wesentlichen „bestätigt, zur Ausmittelung und Umänderung derjenigen einzelnen „Bestimmungen jedoch, welche in Folge der seit dem Ende des vorigen „Jahrhunderts in den Besitzungen des Gesammthauses Nassau einge- „tretenen Veränderungen nicht mehr anwendbar seyn möchten, eine „Revision vorbehalten worden ist; in der Absicht, alle Zweifel, „welche hierdurch über die fortdauernde Kraft und Gültigkeit der „oben angeführten Artikel erregt werden könnten, durch eine aus- „drückliche, für Uns und Unsere Regierungsnachfolger verbindliche „Erklärung gänzlich und für immer zu beseitigen — Uns gnädigst „bewogen gefunden, zu verordnen, wie folgt: §. 1. Die zu dem „Kapitalstocke des Domanialvermögens gehörigen Güter, Renten, „Rechte und Gerechtsame sind unveräusserlich. §. 2. Unter diesem „Verbote aller Veräusserungen sind nicht begriffen: die Abtheilung „von Gemeinschaften, die Ablösung von Grundabgaben und Diensten, „die Vererbleihung, Austauschung und der Verkauf kleinerer Doma- „nialgüter und Grundstücke und die Niederlegung oder Veräusserung „überflüssiger Gebäude. Die dagegen erworben werdenden Objekte „fallen von selbst dem Kapitalstocke anheim, der in dem einen oder „anderen Falle eingehende Gelderlös muss zu demselben wieder an- „gelegt und darf zu laufenden Ausgaben nicht verwendet werden. „§. 3. Die Güter, Renten, Rechte und Gerechtsame dürfen nicht ver- „pfändet werden. Eine Verpfändung von Einkünften aus denselben „ist nur dann zulässig, wenn einer der in Unserem Hausgesetze vor-

„geschehenen Fälle einer nothwendigen oder nützlichen Kapitalaufnahme „vorliegt. §. 4. Gegenwärtige Verordnung, deren genaue Vollziehung „sämmtlichen einschlagenden Behörden zur besonderen Pflicht gemacht „wird, ist durch das Verordnungsblatt öffentlich bekannt zu machen. „So gegeben Biebrich den 17. Juny 1837."

Diese Verordnung legt meiner Ansicht nach der Veräusserung von Domanialgegenständen Hindernisse in den Weg, deren Beseitigung in mehrfacher Hinsicht wünschenswerth seyn dürfte. Nach den in andern deutschen Staaten seit geraumer Zeit mit dem besten Erfolge geübten Verfahren veräussert man alle einzelnen Grundstücke, deren Benutzung in der Hand des *Privatmanns* höhern Nutzen gewähren kann; selbst geschlossene Domänengüter, wenn dergleichen Vortheile überwiegend sind. Die Annahme dieses Systems würde für Nassau, wo in einem grossen Theile die kleinen Grundbesitzer zu wenig Ackerland oder Grasland besitzen, von besonders grossem Nutzen seyn. Das Domanium aber würde auf *gewinn*bringende Weise Mittel zur rascheren Tilgung der Schulden erlangen, deren Verzinsung und Abtrag jetzt einen unverhältnissmässig grossen Theil des Ertrages verzehren.

Eine gründliche und von allen erforderlichen Belegen begleitete Darstellung der Verhältnisse des Domaniums in früherer und jetziger Zeit, ist der *Bericht des ständischen Domanial-Ausschusses* vom 22. Dezember 1848 (Verhdl. Bd. III Ende, erstattet durch den Abgeordneten *von Eck*). Auch die *Mittheilung der Regierung* vom 4. Dezember 1850, deren Zahlen in die obige Tafel eingetragen sind, ist ein zur Ergänzung dieses Berichts höchst lesenswerthes Aktenstück.

2. Landwirthschaftliches Grundeigenthum.

Nach der Art der Benutzung unterscheidet man:

a. Güter in *Zeitbestand* (nach dem im Jahre 1848 den Ständen vorgelegten sehr detaillirten Nachweise des Domanialvermögens und dem Berichte des Domanial-Ausschusses vom Dezember 1848, so wie der ferneren Mittheilung der Regierung vom 4. Dezember 1850 42080 Metermorgen, welche an jährlicher Pacht ertragen (Solleinnahme für 1850):

Geld	157869 fl.
Korn (Alt Mainzer Malter)	6038 „
Weizen	1796 „
Gerste	3840 „
Hafer	6223 „
Spelz	249 „

Der *Durchschnitts-Ertrag* vom Metermorgen ist 6 fl. 40 kr. roh, indess bewegt der Pachtzins sich zwischen 13 fl. (Rezeptur Höchst) und 3 fl. (Rezeptur Hadamar). Wenn man nach den Durchschnittspreisen der Domanialfrüchte von 1830 bis einschliesslich 1847 die obige Solleinnahme berechnet, so stellt sich der Geldbetrag der Früchte auf 122983 fl. und der gesammte Rohertrag von den Domanialgütern in Zeitbestand auf 280852 fl. jährlich. Da nun das Verwaltungs-Budget: an Steuern 32395 fl., Schwandvergütung (Untermaasse) von den Früchten 3 % oder 3689 fl., Baukosten 13437 fl., sonstigen Kosten 5000 fl., zusammen also 54521 fl. Ausgaben enthält; so bleibt eine *reine* Rente von 226331 fl., was auf den Metermorgen 5 fl. 23 kr. ergeben würde, wenn nicht noch der Antheil an den *allgemeinen* Verwaltungskosten darin steckte. Dieser Ertrag scheint der Güte der Domänengrundstücke und den sonstigen Verhältnissen so wenig zu entsprechen, dass eine Steigerung ohne Zweifel zu erlangen seyn würde.

b. Güter in *Erbbestand*, 20322 Metermorgen, welche jährlich an

Geld	9586 fl.
Korn (Mainzer Malter)	2628
Weizen	140
Gerste	356
Hafer	1971
Erbsen (Viertel)	2
Stroh (Fuder)	2½
Wein (Ohm)	8

ertragen. Die Durchschnitts-Einnahme ist vom Metermorgen 1 fl. 30 kr., der höchste Ertrag 5 fl. 47 kr, (Rezeptur Reichelsheim), der geringste 9 kr. (Usingen). Von

dem Rohertrage zu 33823 fl. gehen 4187 fl. an Ausgaben ab, wodurch die reine Rente sich zu 29636 fl. darstellt.

c. Die Güter in *eigener Verwaltung* (fast nur Grasland) halten 1369 Metermorgen und lieferten bis 1848 einen Roh-Ertrag von 21581 fl., was im Durchschnitt für den Metermorgen 15 fl. 46 kr. bringt; jedoch schwankt der Ertrag zwischen 72 fl. (Usingen) und 5 fl. (Rennerod). Der *Rein*ertrag war 20592 fl. Seitdem sind einige dieser Grundstücke der Hofdotation zugetheilt, weshalb der Rohertrag auf 16817, der Reinertrag auf 13192 fl. sich vermindert hat.

d. *Domanial-Weinberge* (nur gute Lagen und in eigener Verwaltung) 248 Metermorgen; *Natural*ertrag nach dem Durchschnitt von 1810 bis 1847: 525 Ohm, und vom Morgen 2 Ohm 7 Viertel, mit Schwankungen zwischen 2 Ohm 14 Viertel (Rüdesheim) und 1 Ohm 12 Viertel (der Gräfenberg bei Kiedrich). *Geld*ertrag nach den Versteigerungspreisen von 1816 bis 1847 durchschnittlich 54498 fl. und für die Ohm 104 fl., jedoch mit Schwankungen zwischen 131 fl. (Markobrunner) und 39 fl. (Neroberg bei Wiesbaden.) Von dem Rohertrage kommen in Abzug 44864 fl. nämlich: Steuern 1038 fl., Besoldungen 4670 fl., Weinbergsbaukosten 24950 fl., Unterhalt der Keller und Kelterhäuser 300 fl., Fässer und Einrichtung der Kelter 6200 fl., Herbst- und Kelterkosten 5200 fl., sonstige Kostön 2520 fl. Der *Rein*ertrag würde danach nur 9634 fl., oder für den Morgen durchschnittlich nicht völlig 39 fl. betragen; jedoch berechnet der Ausschuss-Bericht im Durchschnitt 83 fl., weil *jetzt* viele *ausserordentliche* Kosten aufgewendet seyen, *für die Zukunft aber sogar 100 fl.*, weil die Weinberge in gutem Stande sich befinden. Interessant übrigens ist hieraus zu entnehmen, dass in den *besten* Lagen des Rheingau, die *Gewinnungskosten beim Weinbau* im *günstigsten* Falle 54 % der Roheinnahme betragen, jedoch bis auf 62 % und sogar auf 82 % anstiegen. Der *Weinbestand* in den Domanial-Vorraths-Kellern zu Eberbach und Biebrich, sowie in den Filialkellern zu Hochheim, Wiesbaden, Eberbach und

Rüdesheim, war am Schlusse des Jahrs 1847: 2755 Ohm oder 367 Stück.

Die Einnahme vom landwirthschaftlichem Grundeigenthum ist jetzt zwischen 5 und 6 % *aller* Staatseinnahmen.

3. Forstwirthschaftliches Grundeigenthum.

Der Umfang des Domanial-Forstgrundes beträgt etwa 142693 Metermorgen, (stimmt mit der früheren, gleichfalls amtlicher Quelle entnommenen Angabe nicht genau) soll jedoch, nach Beendigung der genauen Messungen, auf nahe 150000 Morgen sich stellen; deren gegenwärtiger Jahres-*Zuwachs* durchschnittlich 38255 reduzirte Klafter von 144 Kub.-Fuss ist, also 0,268 Klftr. vom Morgen; jedoch steigend bis 0,28 und fallend bis 0,23 Klafter. Der künftige Zuwachs wird auf 42000 Klafter berechnet, oder zwischen 0,32 (Obfst. Weilburg und 0,24 Obfst. Geisenheim) Klafter durchschnittlich vom Metermorgen. Nach einem Durchschnitt der Jahre 1824 bis einschliesslich 1847 sind jährlich 39809 Klaft. Holz gefällt, wofür bei den Versteigerungen 479252 fl. oder für das Klafter durchschnittlich 12 fl. aufgekommen sind; der Durchschnitt des Jahrs 1824 war 7 fl. 34 kr. und seitdem ist der Preis um 100 % gestiegen, denn in den letzten Jahren ist er 15 fl. gewesen.

Der durchschnittliche Ertrag der Quartal-Extrakte (d. h. für auf besonderes Ansuchen abgegebenes Bau-, Brand- und Geschirr-Holz, Streulaub, Leseholz, Erdstöcke, Sand, Steine), ist 16332 fl., der Forstnebennutzungen (Moos, Weide, Gras, Waldsamen, Forstschadens-Ersatzgelder) 6155 fl. und der Rohertrag des Metermorgens Forstgrund wird hiernach für die Vergangenheit im Durchschnitt auf nicht völlig 3⅓ fl. sich berechnen lassen. Mit 4897 fl. aus Gemeindewaldungen kommt die Gesammtsumme des *Roh*-Etats auf 483423 fl.

Die *Ausgaben* für Domanialwaldungen dagegen sind nach den früheren Erfahrungen:

				Prozt.-Antheil
Waldsteuern	47364 fl.	oder	—	25,65
Oberförster	10257 „	„	—	5,55
Försterbesoldung . . .	10560 „	„	—	5,72
Forstkulturen	17345 „	„	—	9,40

				Prozent-Antheil.
Holzhauerlöhne	87832 fl.	oder	—	47,56
Versteigerungskosten . .	3748 „	„	—	2,03
Sonstige Forstungskosten	7559 „	„	—	4,09
Zusammen	184665 fl.		—	100

oder 38,19 % der Roheinnahme. Der hieraus sich ergebende *Rein*ertrag von 298758 fl. wird jedoch voraussichtlich schon in den nächsten Jahren, in Folge von Ausgabe-Ersparungen und nach den Holzpreisen der letzten Jahre zu urtheilen, bis auf 386000 fl. sich erheben (Rohertrag geschätzt auf 592365 fl., also Gewinnungskosten 34,82 %) und dann würde ein Metermorgen Forstgrund im Durchschnitt etwas mehr als 2,5 fl. *Rein*ertrag liefern. Bisher bildete die Einnahme aus den Forsten 13 bis 14 % aller Roheinnahmen. Der Zeitpunkt wissenschaftlicher Behandlung der Forsten begann in Nassau erst mit dem Jahre 1838 und seit dieser Zeit sind nicht nur die Holzfällungen innerhalb der Grenzen strenger forstwirthschaftlicher Grundsätze gehalten, sondern auch die neuen Kulturen haben erfreuliche Fortschritte gemacht.

Die in der Verwaltungsordnung vom 9. November 1816 in Aussicht gestellte vollständige Vermessung der Forsten hat seit dem Jahre 1848 aus finanziellen Gründen eine Unterbrechung erlitten.

Ein Gesetz vom 29. May 1830, den Schutz des Waldeigenthums betreffend, sowie Vorschriften über Bestrafung der Forstvergehen hat im Jahre 1848 der Revision unterlegen, deren Ergebniss in Form eines Gesetzentwurfs der Ständeversammlung vorgelegt ist (Anlage zum Protokoll der 26. Verhandl. am 14. August 1849). Das hieraus hervorgegangene neue Gesetz ist vom 6. Oktober 1849. — Ein Gesetzentwurf wodurch die *Forstverwaltung* umgestaltet wird ist dem Landtage im September 1850 vorgelegt; die *Gehalte der Förster* wurden durch Gesetz vom 27. September 1849 geregelt.

4. Grundrenten.

Die Grundrenten, deren einzelne Arten aus der Einnahme-Tafel sich ergeben, bildeten bis 1848 etwas über 5 % aller Roheinnahmen; allein die neuesten Ablösungsgesetze werden

den Ertrag bedeutend vermindern, wie nachstehende Berechnung zeigt.

Nach dem Einnahmeetat für 1850 sind folgende Beträge als laufende Einnahmen in Berechnung zu bringen:

1) Die Zinsen zu 4 % von der Kapitalsumme von 3,906692 fl. welche am 1. Januar 1850 als Schuld der Landesbank an Ablösungskapitalien bestand, mit . . . 156268 fl.

2) Die Zinsen zu 4 % von den zusammen 426232 fl. betragenden Kapitalien, welche bereits im Anfange des Jahres 1848 durch Verträge festgestellt, aber noch nicht auf die Landesbank übernommen waren, auch in obiger Summe von 3,906692 fl. nicht enthalten sind, mit . . . 17049 „

3) Die Zinsen zu 4 % von den nach den vorliegenden Ertragsübersichten zu 480677 fl. veranschlagten Ablösungskapitalien der zu Anfang d. J noch nicht abgelöst gewesenen Zehnten mit . . . . 19227 „

4) Die Zinsen zu 5 % von den zu 68668 fl. sich berechnenden $^{2}/_{14}$ der Kapitalsumme von 480677 fl., welche dem Domänenfiskus als Zehntberechtigten nach §. 7 des Ablösungsgesetzes vom 24. Dezember 1848 aus der Landeskasse zukommen, mit . . . . . 3433 „

5) Die Zinsen zu 4 % von der nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1849 annähernd auf 1,213168 fl. ausgemittelten Ablösungssumme aller am 1. Januar d. J. noch bestandenen Domanialgrundzinsen mit . . 48527 „

Summe aller Zinsen von Ablösungskapitalien . 244504 fl.

oder in runder Summe . . . . 244000 „

Auf dieser Einnahme haften keine besondere Verwaltungskosten.

Im Kommissionsbericht vom 22. Dezember 1848 (Seite 21 und 33) ist der Reinertrag der Zehnten und Grundzinsen zusammen auf . . . . 302000 fl. ermittelt.

Die vorstehende Berechnung enthält daher in Folge des Vollzugs der Ablösungsgesetze weniger 58000 fl.

5. Badeanstalten.

a. Ems — Roheinnahme 50000 fl., Reinertrag (ohne 7500 fl. Spielpacht) 30000 fl., Werth des Inventars 101876 fl.

b. Langenschwalbach — Roheinnahme 9000 fl., Reinertrag 4000 fl., Werth des Inventars 10978 fl.

c. Schlangenbad — Roheinnahme 11532 fl., Reinertrag 2500 fl., Werth des Inventars 46482 fl.

Das Steuerkapital sämmtlicher Badeanstalten beträgt 65692 fl., ein Steuersimpel 274 fl.

Die *Roh*einnahme im Jahre 1850 war weit beträchtlicher, nämlich von Ems 60686, Schwalbach 12856, Schlangenbad 12023 fl., weshalb auch die Regierung den mittleren *Rein*ertrag der Badeanstalten in ihrem jetzigen wesentlich verbesserten Zustande, auf mindestens 40000 fl. veranschlagt. Nach dem Durchschnitt von 1842/7 betrugen die Roheinnahmen 73052 fl., die Gewinnungskosten davon 35486 fl. oder 48,57 %.

6. Berg-, Hütten- und Hammerwerke.

Die Domäne hat jetzt nur noch Eisensteinbergwerke 186 Gruben, Braunkohlen- und Schiefergruben. Die Betheiligung der Domäne an Blei-, Silber- und Kupferbergwerken ist veräussert worden. Sämmtliche Bergwerke sind in Selbstverwaltung. Die *Eisensteingruben* in den Aemtern Dillenburg und Herborn werfen keinen Ertrag für die Domäne ab, indem der dortige Eisenstein an die dortigen Domanialhütten zu dem selbstkostenden Preise abgelassen wird. Dagegen verhält es sich anders mit den Gruben, welche früher zur Löhnberger, Emmershäuser und Michelbacher Hütte gehört haben. Bei den in neuester Zeit abgeschlossenen Verpachtungen dieser Hütten ist bedungen worden, dass die Pächter ein bestimmtes Quantum dieses Eisensteins zu einem bestimmten Preise beziehen müssen, wodurch etwas Gewinn aus diesen Gruben erzielt wird. Sodann sind mit einigen Gesellschaften Verträge über den Bezug sehr belangreicher Eisensteinquantitäten abgeschlossen worden; der Vollzug ist zwar durch die politi-

schen Ereignisse in Stocken gerathen, jedoch in neuester Zeit wieder aufgegriffen worden.

Diejenigen *Schiefergruben*, welche ausschliesslich im Eigenthum der Domäne stehen, sind im Amte Schwalbach in den Gemarkungen Nauroth und Springen gelegen. Durch die seit längerer Zeit erforderlich gewesenen Hülfsbauten ist kein *Rein*ertrag aus diesen Gruben erzielt worden. Das weitere Eigenthum der Domäne an einer Schiefergrube besteht in einem Viertheil an dem Wilhelms-Erbstollen zu Kaub. Die dort bewirkten Aufschlüsse sollen der Art seyn, dass ein nachhaltiger Abbau möglich ist und dass der Ertrag im Verhältnisse zu dem Absatz stehen wird

Bei den *Braunkohlenbergwerken* (Grubenfeld 10 Millionen □ Lachter = 490 Millionen □') hat die Verwaltung besonders wegen des Grubenbrandes und der nöthigen Hülfsbauten mit bedeutenden Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt. Nachdem diese aber überwunden sind, soll für die Zukunft ein Reinertrag in Aussicht stehen.

Die Verwaltung aller Domanialbergwerke geschieht unter der technischen Leitung von Domanialbergverwaltern. Die Grubenarbeiter übernehmen ihre Arbeiten im Geding. Ausser den Bergverwaltern ist noch die erforderliche Anzahl von Schichtmeistern und Steigern angestellt.

Die Berechtigungen, welche die Domäne auf Privatbergwerke besitzt, bestehen *in Zehnten* und *Freikuxen*, wovon jedoch der grössere Theil abgelöst ist.

Der Rohertrag ist 1849: 71487 fl. gewesen, welches 1,73 % *aller* Einnahmen ausmacht; der in nächster Zeit regelmässig zu erwartende *Rein*ertrag soll etwa 27000 fl. seyn. Für die Folge jedoch kann unter vortheilhafteren Absatzverhältnissen dieser Ertrag verdoppelt und vervielfacht werden, weil die Natur namentlich den *Eisensteinbergbau* ausserordentlich günstig gestellt hat. Der Gehalt der grösstentheils aus Rotheisen bestehenden Erze schwankt zwischen 40 und 60 %. das Ausbringen der Hütten davon aber zwischen 40 und 50 %. Die *Braunkohlen* des Westerwaldes werden auf den Halden durchschnittlich zu 7 Kreuzer der Ztr. verwerthet; von dem *Dachschiefer* 1 Reis (2 bis 8 Kubik. Fuss gespaltener Schiefer)

zu 2 fl. im Durchschnitt. Die Regierung stützt ihren *Ertrags-Anschlag* für 1850 auf nachstehende Berechnung:

1) Pachteinnahmen von Hütten- und Hammerwerken, dermaliger Stand	16267 fl.
2) Pacht von Steinbrüchen, Sandgruben und Haldenplätzen	250 „
3) Einnahme aus Bergwerkszehnten u. Freikuxen, abzüglich der Ausgaben, wenigstens . . .	700 „
4) Der *Rein*ertrag der Domanial-Braunkohlengruben soll vorerst nur, wie im Kommissionsberichte zu	1500 „
angenommen werden.	
5) Für den jährlich an die Hüttenwerke zu Löhnberg, Emmershausen und Michelbach vertragsmässig zu liefernden Eisenstein roh 18130 fl. und rein (wie in dem Kommissionsberichte zu 25 % gerechnet)	4532 „
6) 25 % des Werths der im Jahre 1850 vertragsmässig an auswärtige Gewerkschaften zu liefernden Eisensteins von 16173 fl., als reine Einnahme mit	4043 „
Zusammen	27292 fl.
oder in runder Summe	27000 „

Im Kommissionsbericht wurden 5000 fl. weniger angenommen.

Die *Verwaltung des Berg- und Hüttenwesens* ist durch Verordnung vom 4. Oktober 1826 neu gestaltet; im Jahre 1842 aber hat eine Vermehrung des Personals Statt gefunden. Ein Edikt vom 5. Januar 1816, erneuert am 14. Januar 1837, enthält einige Bestimmungen über das *Schürfen*. Eine Bekanntmachung der Landesregierung vom 8. Februar 1848 betrifft den Bergbaubetrieb im Allgemeinen, insbesondere die *Entschädigung* für das dazu verwendete Grundeigenthum. Durch Gesetz vom 19. Oktober 1850 ist (gleich der Zahl der Bergmeistereien) ein dritter *Markscheider*bezirk errichtet und eine Verfügung von demselben Tage ordnet die Prüfung der Kandidaten des Markscheider-Dienstes.

7. Jagd und Fischerei.

In Folge des Jagdgesetzes vom 18. July 1848 sind die Domanial-Jagden auf die Gemeinden übergegangen, von den Fischereien ist die Roheinnahme 2743 fl., die Reineinnahme 1828 fl.

8. Mühlen- und Bannrechte.

Die Eigenthumsmühlen sind mit den Gütern, wozu sie gehören, verpachtet; die Erbleihmühlen ertrugen bisher in Geld und Naturalien 18778 fl. Die Mühlenbannrechte der Domäne sind theils mit Domanial-Mühlen verbunden, theils sind sie als selbstständige Berechtigungen den Besitzern von Privatmühlen in Erb- oder Zeitstand verliehen, sie lieferten einen Ertrag von 1405 fl. Mit Einschluss von 1648 fl. Laudemien betrug mithin die *Roh*einnahme 21831 fl.; die bisherige *Rein*einnahme war 8881 fl. Die Regierung berechnet für die *Folge* den Rohertrag zu 22825 fl., jedoch gehen davon an Wasserlaufzinsen, Gegenleistungen und Steuern 11266 fl. ab, so wie an eigentlichen Gewinnungskosten ferner 803 fl.; so dass die reine Rente nur 10756 fl. bleibt.

9. Einnahme von Gebäuden.

Diese Gebäude, grösstentheils Dienstwohnungen, werfen einen geringen Miethertrag ab und liefern deshalb keine *Rein*einnahmen. Die Roheinnahme war 8317 fl., soll jedoch für die Folge 12835 fl. seyn, wogegen die Unterhaltskosten 12780 fl. betragen.

10. Der Mainzoll,

welcher nach der Zollrolle vom Jahr 1678 und späteren Reglements und Observanzen erhoben ward, ist im Jahr 1846 durch Verträge zwischen den Mainuferstaaten neu geregelt worden. Seit dem 1. Juni 1846 wird derselbe nach dem durch diese Verträge vereinbarten Tarife erhoben. (Verordn. Blatt von 1846, S. 159.) Der *Roh*ertrag des Mainzolls ist in Folge der neuen Regulirung, von 70000 fl. auf 43000 fl. herabgegangen, und da der Verwaltungs-Aufwand etwa 5000 fl. beträgt, so wird der *Rein*ertrag künftig 38000 fl. schwerlich übersteigen.

11. Mineralwasser-Debit.

Die Mineralquellen des Herzogthums Nassau kommen *in bestimmten Zügen* von verschiedenem chemischen Karakter

vor. Im *ersten* Zuge mit den Endpunkten Nauheim und Assmannshausen liegen 37 bekannte Quellen; im *zweiten* Zuge (Langenschwalbach — Lorch) 49 Quellen; im *dritten* Zuge (Selters — Oberlahnstein) 29 Quellen; im *vierten* und *fünften* Zuge (Löhnberg — Obershausen — Montabaur) 8 Quellen; im *sechsten* Zuge (Weilbach und Ried) 2 Quellen: zusammen also 125 Quellen.

Der Domäne gehören die Mineralquellen Brunnen.	*Der Debit der Mineralwasser hat in den letzten 17 Jahren nachstehende Resultate gehabt:* Durchschnittlicher Absatz. Neue ganze Krüge.	Neue halbe Krüge.	Alte Krüge.	Durchschnitts-Erlös und sonstige Einnahmen.	Ausgaben.	Die reine Rente ist also
1. zu Selters	1,191900	447800	172400	221767	141659	80108
2. „ Fachingen . . .	247200	28000	18000	37654	25664	11990
3. „ Ems:						
a. das Kränchen . .	74100	25800	3500	11508	7645	3863
b. der Kesselbrunnen .	13800	7900	2300	2528	1712	816
4. zu Langenschwalbach:						
a. der Stahlbrunnen .	13200	8400	6300	2672	1950	722
b. „ Weinbrunnen .	2800	2700	1900	675	531	144
c. „ Paulinenbrunnen nebst einigen anderen Quellen . . .	1800	1900	2000	476	384	92
5. zu Weilbach (Schwefelbrunnen)	21400	7600	52800	6364	4785	1579
6. zu Marienfels . . .	—	—	—	—	—	—
7. der Werkerbrunnen im Amte Rüdesheim . .	—	—	—	—	—	—
8. der Dinkholder-Brunnen bei Braubach . .	—	—	—	—	—	—
Zusammen .	1,566200	530100	259200	283644	184330	99314

Die Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer von sämmtlichen Mineralbrunnen beträgt im Simpel 3006 fl. 54½ kr.

Die Gesammtausgabe kommt jährlich der unbemittelten Einwohnerklasse als Arbeitsverdienst zu gut.

Die *Gewinnungskosten* betragen hiernach 65 % und die *Roh*einnahme bildet etwa 7 % aller Staatseinnahmen. Der Durchschnitt der *Rein*ablieferung war in den zehn Jahren von 1838—47 durchnittlich 107657 fl., weshalb die Regierung *diesen* Ertrag als das wahrscheinlichste künftige Ergebniss darstellt.

12. Zinsen von Aktiv-Kapitalien.

Der Kapitalbetrag ist in dem Berichte der ständischen Domänen-Kommission zu 634336 fl. angegeben, wovon jedoch nicht liquide 20942 fl., weshalb der Zinsenertrag nur 25956 fl. Für 1849 sind bereits 43178 fl. Zinsen von 941667 fl. Dotalgeldern (500000 Silberrubel), welche bei der kaiserlichen Bank in Petersburg stehen und deren lebenslänglichen Zinsengenuss der Herzog hat, ausgeschieden; als rein persönliche Berechtigung des Herzogs. Ausgeschieden ist ferner das, für den Abkauf des rein persönlichen Erbfolgerechts des herzoglichen Hauses Nassau in dem belgischen Theile von Luxemburg, vom König der Niederlande im Jahre 1839 gezahlte Kapital von 750000 fl., mit dessen Verwaltung die Schuldentilgungs-Kommission beauftragt ist. Am Schlusse des Jahrs 1847 bestand *dieses* Kapital:

a. in 3½ prozentigen Obligationen des Domanial-Anlehens im Nennwerthe von . . .	102100 fl.
b. in 3½ prozentigen Partialobligationen des Landeskreditkassenanlehens im Nennwerthe von	887800 „
c. in einem Guthaben bei der Amortisationskasse im Betrage von	15954 „
Im Ganzen also in . .	1,005854 fl.

Unter den der Staatskasse gebliebenen Kapitalien sind 50 Aktien von 250 fl. der Frankfurter Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft und 130 Stück Kurhausaktien im Nennwerth von 500 fl. —

Am 1. Januar 1850 betrug der Aktivkapitalstock mit Ausschluss der Ablösungskapitalien 736109 fl. und die Zinsensumme davon 31286 fl. Die noch geführten illiquiden Aktivkapitalien im Betrage von 26792 fl. sind in der Kapitalsumme von 736109 fl. nicht enthalten, sowie in Letzterer überhaupt kein Kapitalbetrag enthalten ist, welcher als unbedingt unbeibringlich angesehen werden müsste. Die Annahme der liquiden Zinsensumme zu 30000 fl. wird daher nicht beanstandet werden können. Gegen die Annahme im Kommissionsbericht ergiebt sich hiernach ein Zugang zu der Zinsenrente von 6000 fl.

bb) Direkte Steuern.

Bei Verkündung des Steueredikts vom 10. Februar 1809 sprach die Regierung ihre Absicht der Vereinfachung der Finanzverwaltung und des bestehenden Abgabensystems, vorzüglich zum Zweck der Erleichterung der Steuerpflichtigen, aus. Die Vorbereitungen dazu wurden sofort getroffen, und namentlich durch Aufstellung der neuen Steuerkataster unter dem mitwirkenden Einfluss der Betheiligten. Schon die Verordnung vom 1. September 1812 konnte sämmtliche ältere direkte Abgaben (in einer kaum glaublichen Zahl und Verschiedenartigkeit vorhanden) aufheben und die zuversichtliche Erwartung aussprechen, dass zu den gewöhnlichen Staatsbedürfnissen 4, höchstens aber 5 Simpel der neuen Steuern hinreichen würden. Diese Voraussetzung hat bis zum Jahre 1848 sich bewährt. Durch jene Verordnung wurde zugleich bestimmt, dass alle Grundbesitzer und Staatsdiener, welche in Folge deren Vollziehung einen Verlust an ihren Einnahmen erleiden würden, dafür entschädigt werden sollten; während Gemeindekassen, geistliche und milde Stiftungen, keinen Anspruch auf Entschädigung haben sollten. Das Edikt vom 10. Februar 1809 hat im Allgemeinen, oder hinsichtlich einzelner Steuerarten einige Abänderungen erfahren (z. B. durch das Edikt vom 17. Oktober 1820), bildet aber doch noch die Grundlage der direkten Steuern.

Die *einzelnen Theile* und der Betrag der direkten Steuern erhellen aus nachstehendem Auszug der Hauptrechnung für 1847, wo $3^1/_2$ Simpeln derselben erhoben wurden.

1. Feldgrundsteuer	398833 fl.,	also 1 Simplum	113952 fl.
2. Waldsteuer . .	206007 „	„ „ „	58859 „
3. Gebäudesteuern	91441 „	„ „ „	26126 „
4. Rentensteuern .	5509 „	„ „ „	1574 „
5. Gewerbsteuern	270314 „	„ „ „	77233 „
Zusammen	972104 fl.,	also 1 Simplum	277744 fl.

Hiervon ab an Erlassen, nicht einzuziehenden Posten, Hebegebühren u. s. w. 28324 fl. oder 2,91 %, bleibt reiner Ertrag 943780 oder für 1 Simplum 269651 fl.

Die direkten Steuern werden als *Hülfs*steuer betrachtet, dergestalt, dass durch sie der durch die übrigen Einnahmen nicht gedeckte Theil der Ausgabe berichtigt wird. Für 1849

beispielsweise sind im Wege der direkten Besteuerung 1,327562 fl. aufzubringen gewesen; für 1850: 4½ Simplum oder 1,170000 fl. —

Dieses ist auch der Grund des sehr verschiedenen *Antheil*verhältnisses der direkten Steuern an der Gesammtsumme aller Einnahmen, welches in Jahren gewöhnlichen Bedürfnisses 3 (Steuersimpeln) auf 20 bis 25 % sich stellt, bei aussergewöhnlich hohen Ausgabeansprüchen aber bis auf 33 % und mehr ansteigt. Die Gewinnungskosten sind für die Staatskasse sehr mässig, denn sie betragen durchschnittlich nur 2,75 %. *Grundlage* der direkten Steuern ist die oben erwähnte Verordnung vom 10. Februar 1809, die Gleichheit der Abgaben und Einführung eines neuen direkten Steuersystems betreffend; nach dem Maassstabe des *reinen Einkommens*, im gleichheitlichen Beitrag-Verhältniss, unter Aufhebung aller Befreiungen. —

1. Die *Grundsteuer* ist hiernach eine Abgabe von dem reinen Ertrag des Grundeigenthums. Die Grundlage des Beitragsverhältnisses zur Grundsteuer bildet der abgeschätzte natürliche Werth der Liegenschaften, wovon der vierte Theil als Steuerkapital angenommen und von jedem Gulden Steuerkapital ein Heller Grundsteuer in Simplo entrichtet wird.
2. Die *Gebäudesteuer* wird von dem reinen Einkommen erhoben, welches Gebäude- und Hofraithеplätze ihren Besitzern liefern. Zu dem Ende werden die Gebäude in Klassen eingetheilt und unter Zugrundlegung der vorhandenen Miethpreise, so wie zu deren Kontrolirung und zur Aushülfe da, wo sich passende Miethverträge nicht vorfinden, unter ebenmässiger Berücksichtigung der zuvor nach dem unter gleichen Verhältnissen bestehenden Miethwerth ermittelten Kauf- und Theilungspreise, nach einem Kapitalwerth abgeschätzt, welcher mit dem natürlichen Miethertrag als siebenprozentige Rente betrachtet im Verhältnisse steht, also im vierzehnfachen Betrage der Miethrente gefunden wird. Von dem so ausgemittelten Kapitalwerth wird der sechste Theil als Steuerkapital angenommen, und davon ein Heller von jedem Gulden im einfachen Ansatz als Steuer entrichtet.

3. Die *Gewerbesteuer* ist eine Abgabe von dem aus Arbeitslohn und Gewinn vom Betriebskapital sich bildenden reinen Ertrag jeder Art von Gewerbebetrieb. Bei der Unmöglichkeit, den Reinerwerb eines jeden Einzelnen im Voraus zu schätzen, sind alle Gewerbtreibende nach Klassen besteuert, unter steter Berücksichtigung des Grundsatzes bei Festsetzung der Abstufung der Klassen und Eintheilung der Gewerbe in dieselben, dass auch der ärmste Gewerbtreibende durch die zu entrichtende Steuer unter keinen Umständen gedrückt werde.

Einige spätere Gesetze und Verordnungen, welche auf die direkten Steuern sich beziehen, sind: Das Edikt vom 26. May 1821, wodurch die ursprünglich der Grundbesteuerung gleiche Steuer von *Gebäuden* und Hofraitheplätzen in der Art geändert wurde, wie ich unter Nr. 2 angedeutet habe. Eine *Gewerbesteuer*-Ordnung vom 13. May 1822, ersetzt durch Gesetz vom 23. Juny 1841, welches in den Jahren 1843 und 1848 einige Abänderungen erhalten hat.

Ein Gesetz vom 3. April 1826, wegen Uebernahme der *Hebegebühren* der direkten Steuern auf die Landeskasse, aus welcher den Hebebeamten 2 % der wirklich abgelieferten Beträge gezahlt werden sollen. Eine Instruktion vom 29. März 1826, wegen Führung der *Grundabgabenregister* zur Ermittlung der nach §. 19 des Edikts vom 10. Februar 1809 zu berechnenden Vergütungssteuer (von sonstigen auf Grundstücken lastenden Geld- oder Natural-Abgaben). Ein Ausschreiben vom 4. November 1826 wegen *Beschreibung* und *Erhebung* der direkten Steuern. Eine Verordnung vom 12. September 1829, wegen Anlegung von *Lagerbüchern* und das Ab- und Zuschreiben in denselben, sowohl um das Grundeigenthum als um den Grundsteuer-Ertrag zu sichern; nachdem durch Edikt vom 7. November 1812 die Freibenutzung des Grundeigenthums ausgesprochen ist und in Folge dessen manichfache Veränderungen eingetreten sind. Eine Instruktion für die Führung der *Lagerbücher* vom 2. Februar 1830. Ein Gesetz endlich vom 30. März 1840, die Revision des Grundsteuer-Katasters für alle in *forstwirthschaftlicher Kultur* befindlichen *Liegenschaften*, betreffend. Dieses Letztere hat in den Jahren 1848 und 1849 zu vielfachen Reklamationen Veran-

lassung gegeben, vorzugsweise deshalb, weil die *Waldsteuer* dadurch an manchen Orten höher geworden ist (z. v. z. B. Aktenstücke von 1850, 4te Verhandlung S. 70.)

Im Allgemeinen muss man die Gesetzgebung über die direkten Steuern im Herzogthum Nassau (auch abgesehen von dem *frühen* Zeitpunkte ihrer Entstehung) für höchst beachtungswerth ansehen und ich werde im *allgemeinen* Theile dieser Darstellung wieder darauf zurück kommen.

Auch im Herzogthum Nassau hat man im Jahre 1848 die *Besteuerung des Einkommens* mit wachsender Steuer versucht. Das Gesetz vom 7. November 1848 ordnete sie an und man schätzte ihren Ertrag auf 50000 fl. (also weniger als $^1/_5$ *eines* Simpels der direkten Steuern); allein es erhoben sich dagegen so viele Beschwerden und so gewichtige Einwendungen, dass die Landstände selbst sich veranlasst fanden, durch Beschluss vom 14. Februar 1849, deren Ausführung einzustellen.

Ein kaum minder günstiges Schiksal hat das zweite Gesetz vom 7. November 1848, die *Besteuerung* des beweglichen rentirenden *Kapital-Vermögens* mit einer Abgabe von $3^1/_3$ % jährlich, gehabt. In einer ständischen Verhandlung am 28. August 1849 wurden die Bedenken der Ausführung dieses Gesetzes anerkannt, da aber weder Regierung noch Stände dessen Aufhebung beantragen wollten; so schien es als ob man dessen Ausführung versuchen wollte. Es sollte 30000 fl. zur Kasse liefern. In den Etats für 1850 und 1851 findet sich kein Ansatz dafür, obgleich ich auch kein Aufhebungs-Gesetz entdeckt habe.

cc) Regalien und Monopole, welche in die frühere Landes-Steuerkasse flossen.

Von den Regalien hat im Jahre 1848 das *Bergregal* an Quatembergeldern 20 fl. ertragen; das *Wasserregal* 175710 fl. und zwar 1. die Fischereien in Rhein, Main und Lahn 1400 fl., 2. Wasserlaufzinsen 18200 fl., 3. Anwachs 270 fl., 4. Rheinzoll 145000 fl. rein (1847 noch *Roh*einnahme 253554 fl. Ausgabe an Besoldungen, Pensionen, Renten, Kosten 10500 fl., also *Rein*ertrag 243054 fl.), 5. Ueberfahrten 2140 fl., 6. Hafengefälle 500 fl., Lahnschifffahrtsabgaben 8200 fl.; das *Postregal* 12000 fl., das *Münzregal* 0.

Die Anschläge für 1850 und 1851 ergeben sich aus der Einnahmetafel.

Die *Posten* im Herzogthum Nassau sind seit 1807 Fürstlich Thurn und Taxis'sches Lehn, wofür ein Kanon früher von 6000 und 300 fl., jetzt von 12000 fl. jährlich entrichtet wird. Ueber die Erneuerung des Ende 1849 abgelaufen gewesenen, einstweilen nur auf ein Jahr verlängerten Vertrages, ist bis jetzt nichts bekannt geworden. Bestimmungen über den *Postdienst* und die *Postberechtigung* sind vom 2. Februar 1810, das Postfreithum der Bittschriften betreffend; vom 7. Juny 1811 Briefposttaxen und Tarif; vom 2. May 1812 Bestätigung der neuen Extrapostordnung; vom 9. September 1836 gegen Briefpostdefrauden; vom 12. November 1839 wegen des Verhältnisses der Post zur Taunus-Eisenbahn; vom 6. August 1850 über die Einführung einer ermässigten Portotaxe bei Fahrpostsendungen und ermässigter Briefposttaxen (bis dahin war die obige Verordnung von 1811 in Kraft gewesen). Für die polizeiliche Aufsicht über die Ausübung des Postregals ist ein eigener landesherrlicher Kommissär angeordnet.

Nach einem Durchschnitt der Jahre 1844/7 sind jährlich 34433 Säcke *Salz* abgesetzt und der durchschnittliche *Gewinn* an jedem Sacke berechnet sich auf 5 fl. 8 kr. Der Ertrag ist seitdem nun etwa 5000 fl. vermindert durch die Bestimmung, dass das Salz für den Fabrik- und Gewerb-Betrieb (etwa 1000 Säcke) *ohne* Steueraufschlag abgegeben werden soll. Das Salz wird von den Neckarsalinen bezogen und die Salinenverwaltung zahlte bisher an Fracht für den Sack von 215 Pfd. nach Höchst 24 kr., nach Biebrich 19 kr., nach Caub und Niederlahnstein 30 kr.; zusammen jährlich 15 bis 16000 fl. — Eine Salz*regie* für fiskalische Rechnung wurde durch Edikt vom 8. Juny 1811 errichtet und 1 Sack Salz von 215 Pfd. roh für 14 fl. 44 kr. verkauft. Für 1 Pfd. Mainzer Silbergewicht durfte im Kleinverkauf nicht mehr als 4 Kr. 1 Heller begehrt werden. (Z. v. Minist.-Verfügung vom 1. Juny 1836 zur Ausführung des Zollvereins-Vertrages vom 10. Dez. 1835 Art. 7.)

Sonstige Monopole sind: vom *Lumpensammeln* 41 fl., von den *Hazardspielen* (Wiesbaden 700, Ems 3767, Schwalbach und Schlangenbad 2119) 6586 fl., bis 1854 Pachtvertrag; (in Wiesbaden ist die im Jahre 1810 errichtete Kurhaus-Aktien-

Gesellschaft Verpächterin des Hazardspiels, deren 200 Aktien aber allerdings grösstentheils in den Händen des Staats sind); von den Wasummeistereien 30 fl.

dd) Indirekte Abgaben.

Ein Edikt vom 9. Dezember 1815 hob eine Anzahl älterer indirekter Abgaben auf und ordnete ein gleichförmiges indirektes Abgaben-System an.

1. Stempel-Abgabe.

Das jetzt geltende Gesetz für den Gebrauch des Stempelpapiers vor Gericht und zu den Eingaben bei öffentlichen Behörden, so wie zu den von denselben ausgehenden Ausfertigungen, nebst Stempeltarif, ist vom 24. May 1828 mit Nachträgen vom 8. Februar 1834 und 14. März 1849. Eine Revision desselben, namentlich in Folge des neuen Gerichtsverfahrens nöthig geworden, ist bereits eingeleitet. Die Stempelabgabe, deren Gewinnungskosten etwa 5 % betragen, hat seit 1830 zwischen 180000 und 220000 fl. Rohertrag geliefert; steht im Voranschlag für 1849 mit 196500, für 1851 mit 206800 fl. und bildet etwa 5 % aller Staatseinnahmen.

2. Barriere-Gelder.

Während der Ertrag der Chaussee- und Brücken-Gelder nach dem Durchschnitt von 1830/2 nur 35625 fl. war, ist die Roh-Einnahme vom 1. Oktober 1845/6: 45218, 1846/7: 42628, 1847/8: 33631 fl. gewesen. Die Zunahme ist Folge des neuen Tarifs vom 30. November 1837, wodurch die Verordnung vom 14. Oktober 1828 ersetzt wurde. Bis 1828 hatte der Tarif vom 1. November 1809 gegolten. Zu erwähnen ferner ist das Gesetz vom 8. April 1826, wodurch die im Edikt über die Aufhebung der älteren Abgaben vom 1. September 1812 vorbehaltene, seit dem Jahre 1819 in Geldbeiträge verwandelte Natural-*Dienstleistung* zum *Unterhalt* der Landstrassen aufgehoben und der Kostenaufwand auf die Landstrassen-Kasse übernommen wurde. Die damals noch beibehaltene unentgeltliche Natural-Dienstleistung zum *Neubau*, wurde durch Edikt vom 22. März 1848 aufgehoben. Die Gewinnungskosten sind 21,8 %., der Antheil an der Gesammteinnahme 0,64 bis 0,80 %.

3. Die Krahnen

zu Höchst, Ellfeld und Oestrich liefern eine Reineinnahme von 150 fl., welche in bessern Jahren bis 200 fl. steigt.

4. Die Konfirmationstaxe

wird von dem Kauf- oder Tauschpreis veräusserter Immobilien und Realberechtigungen, so wie von allen Erbschaften, mit Ausnahme der in auf- und absteigender Linie und bei Seitenverwandten des ersten und zweiten Grades sich ereignenden Erbfälle, mit zwei Prozenten angesetzt. *Bestimmungen* hinsichtlich der Ansätze derselben enthalten die Verordnungen vom 17. Oktober 1826, 2. Januar 1827 und 4. Juny 1829. Ihr Rohertrag von 64067 fl. im Jahre 1830/2 war 1846 auf 115699 fl. gestiegen; während für 1849 nur 77900 fl. veranschlagt sind und zwar von Tausch- und Kauf-Verträgen 75000 fl., von Erbschaften 2500 fl. Diese Abgabe bildet fast 2 % aller Einnahmen.

5. Die Einnahme der Zolldirektion,

welche vor dem Eintritt Nassau's in den Zollverein (1830/2) nur 201248 fl., oder 6,26 % aller Staatseinnahmen war; betrug im Jahre 1846: 609215 fl., oder 13,55 % der Gesammteinnahme, war also um 407967 fl. oder 202,71 % gestiegen. Der Vertrag über den mit dem 1. Januar 1836 Statt gehabten Anschluss des Herzogthums Nassau an den Zollverein ist vom 10. Dezember 1835. Die bezüglichen Aktenstücke befinden sich vollständig in der amtlichen Sammlung der Verträge und Verhandlungen aus dem Zeitraume der Bildung und Ausführung des Zollvereins von 1833 bis einschliesslich 1836, Berlin 1845, Bd. II Nr. 135 bis 146. — Im Voranschlage für 1849 stehen, mit Rücksicht auf die im Jahre 1848 gestörten Verkehrsverhältnisse, nur 450000 fl. als erwartete Einnahme; der Ertrag wird jedoch höher ausgefallen seyn; für 1850 und 1851 sind 500000 fl. veranschlagt. Während im Allgemeinen die Stimmung entschieden *für* den Zollverein ist, dessen höchst wohlthätigen Einfluss man auch in Nassau anerkennt, erheben sich ähnliche Klagen über das Verhältniss der *Wein*besteuerung wie im Grossherzogthum Hessen. Nassau gewinnt von 15543 preuss. Morgen Weinland im Durchschnitt jährlich 30000 preuss. Ohm Wein; d. i. von dem durchschnittlichen Ertrage des Zollvereins (1,439489 preuss. Ohm) 2,08%. Einer *inneren* Abgabe unterliegt der Wein nicht (abgesehen von der Grundsteuer der Weinberge); allein durch Art. 3. II. 3. c. des Vertrages vom 8. May 1841 sind an die Stelle der bis dahin bestandenen Ausgleichungs-Abgaben, Uebergangs-Steuern getreten; wonach namentlich der Nassausche Wein in Preussen, Sachsen, Kurhessen und dem Thüringischen Verein (demnächst auch Braunschweig) mit einer Steuer von 1 fl. 27½ kr. (etwa 6 fl. vom Ohm), der Traubenmost von 1 fl. 10 kr. für den preuss. Zentner (1,028964 Zoll-Ztr.) belegt wird. Diese Abgabe schliesst die *kleineren* Weine von jenen

Staaten aus, benachtheiligt mithin vorzugsweise die bedürftigere Klasse der Weinbauer und ist, bei dem grossen Einflusse des Weinbaus auf das Wohlbefinden der ganzen Bevölkerung des Herzogthums, leider geeignet, die Vortheile, welche das Land vom Zollverein hat, sehr zu beeinträchtigen. Diesem Gefühle hat die Ständeversammlung durch ihren Antrag vom 22. März 1849 (Stde.-Verh. 1848/9 Bd. IV Seite 877, z. v. Bd. I, Seite 157) Worte gegeben, indem sie der Regierung dringend empfiehlt auf Beseitigung dieser Abgabe hinzuwirken.

ee) Sonstige verschiedene Einnahmen.

Dahin gehören mit den nebenstehenden Geldbeträgen:

	1830/2		1846		1849
Strafgelder . . .	12701	—	13900	—	9650
Konfiskationen . .	2680	—	380	—	500
Ertrag aus Landesgebäuden . . .	2314	—	3197	—	2398
Ausserordentlich .	75014	—	31317	—	25650
Zusammen	92709	—	48794	—	38198

. Staats - Ausgaben.

a) Im Allgemeinen.

Zunächst eine *vergleichende Zusammenstellung* der Ausgaben der Landessteuer- und Domänen-Kasse in den Jahren 1830/2, 1846, 1849, 1850 und 1851.

Dabei ist jedoch die Vorklage zu wiederholen, dass hinsichtlich der Ausgaben, die Versuche Allgemeines und Einzelnes aus verschiedenen Zeiten zu vergleichen, auf noch ungleich grössere Schwierigkeiten stossen, als bei den Einnahmen. Die Bemerkungen in der Tafel und in der nachfolgenden Darstellung der einzelnen Ausgaben, enthalten darüber Näheres. Die Neugestaltung fast aller Verwaltungs-Behörden, so wie eine engere Verbindung und systematische Ordnung der Ausgaben beider Kassen, bieten der Vergleichung besondere Hindernisse dar. Auch bemerke ich wiederholend, dass, gleich der Einnahme- auch die Ausgaberechnung keinesweges eine vollständige Darstellung aller Arten der Verwendungen auf Staatsanstalten und für Staatszwecke liefert. So beispielsweise fehlen die durch *eigene* Einnahmen gedeckten Ausgaben bei den Strafanstalten, beim Landjägerkorps, bei der Heil-Anstalt Eichberg, beim Zentral-Studienfonds, bei den einzelnen Lehranstalten, beim Landgestüt, der Militär-Verwaltung u. s. w., welche zusammen wahrscheinlich mehr als 150000 fl. betragen und wovon auch in meiner Finanztafel nur ein Theil hat nachgetragen werden können, weil nicht Alles veröffentlicht ist.

Abtheilung.	Bezeichnung der Ausgaben.	Ausgabe der Landessteuer Kasse nach dem Durchschnitt der Jahre 1830—32 der Domänen-Kasse nach der Rechnung von 1830 in fl. rhein.	Prozent-Antheil an der Endsumme.
I.	**Herzogliches Haus und Hof.**		
1.	Dotation der herzogl. Hofhaltung und Schatull-Kasse (noch nicht schliesslich festgestellt und bis 1848 unbeschränkt)	368691	11,61
2.	Witthum und Apanagen	67968	2,14
	Zusammen I.	436659	13,75
II.	**Gesammt-Staatsministerium.**		
1.	Kosten des Landtags	—	—
2.	Bundeskosten und Aufwand für Konsulate . .	—	—
3.	Verwaltungsaufwand des Gesammt-Ministeriums	—	—
4.	Ausserordentliche Unterstützungen	—	—
	Zusammen II.	507529 (mit Einschl. der Kosten d. Minist.-Abtheilungen.)	15,99
III.	**Ministerial-Abtheilung der Justiz.**		
1.	Zentral-Verwaltung	(z. v. II.)	—
2.	Ober-Appellations-Gericht	26971	0,85
3.	Hof- und Appellat.-Gericht zu Dillenburg . .	42402	1,34
4.	„ „ „ „ „ Wiesbaden . .		
5.	Untersuchungs-Gericht zu Dillenburg	27459	0,86
6.	„ „ „ Wiesbaden		
7.	Justizämter	(unter Landesre-	
8.	Strafanstalten		(des-
a.	Zuchthaus zu Diez . . . . (Ausgabe von eigenen Einnahmen)	—	—
b.	Korrektionshaus in Eberbach . . . . (Desgleichen)	—	—
	Zusammen 8.	—	—
9.	Zentral-Staats-Archiv zu Idstein		(in der
	Zusammen III.	96832	3,05
IV.	**Ministerial-Abtheilung des Innern.**		
1.	Ministerial-Kollegium	—	—
2.	Kreisämter	—	—
3.	Landjäger-Korps	—	—
4.	Medizinal-Pflege . . . . (Darunter Heil- und Pflege-Anstalt Eichberg mit 36—37000 fl. eigener Einnahme, welche nicht durch die Staatskasse läuft).	—	—

Ausgabe nach den Rechnungen von 1846 und (von 1848)	Prozent-Antheil an der Endsumme.	Ausgabe nach der Rechnung von der Domänenkasse und dem Voranschlage der Landessteuerkasse 1849 in fl. rhein.	Genehmigte Etatsumme für 1850 in fl. rhein.	Anforderung der Regierung für 1851 in fl. rhein.	Prozent-Antheil an der Endsumme.	Vergleichung der Jahre 1830/2 mit dem Jahre 1851. + Zunahme ÷ Abnahme.
505394	11,30	300000	300000	300000	6,80	÷ 68691
67756	1,52	68727	57376	50782	1,15	÷ 17186
573150	12,82	368727	357376	350782	7,95	÷ 85877
—	—	—	18000	27000	0,61	
—	—	—	29965	25410	0,58	
—	—	—	975	4550	0,10	
—	—	—	10000	10000	0,23	
413609 (mit Einschl. derKosten der Ministerial-Abtheilungen) (513466)	9,25	487952 (mit Einschl. der Kosten d. Minist.-Abtheilungen.)	58940	66960	1,52	
(z. v. II.)	—	(z. v. II.)	16422	15490	0,35	
26525 (25791)	0,59	24070	23995	27860	0,63	+ 889
46223 (23240 und 21766)	1,04	43893	28395 33330	27263 35809	0,62 0,81	+ 20670
39598 (17242 und 17700)	0,88	37226	18003 19986	15803 23737	0,36 0,54	+ 12081
gierung, Schlussumme v. IV.) gleichen.)			119831	126090	2,86	
—	—	—	21110 und 2385	21284 und 2457	0,48 0,06	
—	—	—	20115 und 4948	21629 und 5346	0,49 0,12	
—	—	—	48558	50716	1,15	
Endsumme von II.)			7283	6777	0,15	
112346	2,51	105189	315803	329545	7,47	
—	—	—	72950	72050	1,63	
—	—	—	59297	59327	1,34	
—	—	—	42324	47535	1,08	
—	—	—	64255	61762	1,39	

Abtheilung.	Bezeichnung der Ausgaben.	Ausgabe der *Landessteuer* Kasse nach dem Durchschnitt der Jahre 1830—32 der *Domänen*-Kasse nach der Rechnung von 1830 in fl. rhein.	Prozent-Antheil an der End-summe.
5.	Forst-Verwaltung	—	—
6.	Unterhalt der Landes-Gebäude	—	—
7.	Landstrassen-Bau	—	—
8.	Wasserstrassen-Bau	—	—
9.	Berg-Verwaltung	—	—
10.	Lehr-Anstalten	—	—
a.	Zentral-Studienfonds	—	—
	und durch *eigene* Einnahme gedeckt	—	—
b.	Zum Taubstummen-Institut	—	—
c.	Zu den Elementarschulen	—	—
d.	Zu den Real- und Gewerbschulen	—	—
e.	Allgemeiner Kanzlei-Aufwand und Reisekosten	—	—
	Zusammen 10.	—	—
11.	Zur Beförderung der Industrie	—	—
a.	Landwirthschaftlicher Verein	—	—
b.	Landwirthschaftliche Lehr-Anstalt	—	—
c.	Kultur-Anlagen auf dem Westerwald	—	—
d.	Zur Beförderung der Konsolidation	—	—
e.	Landgestüt	—	—
f.	Zur Beförderung des Seidenbaues	—	—
g.	Zum Unterhalt des chemischen Laboratoriums	—	—
h.	Für Gewerbe	—	—
	Zusammen 11.	—	—
12.	Milde Fonds	—	—
13.	Landesbibliothek und Museum	—	—
14.	Grenz-Regulirung	—	—
15.	Ausserordentliche Ausgabe	—	—
	Zusammen IV.	465625	14,67
		(Bedarf der	
V.	**Kriegs-Departement.**		
1.	Kriegs-Departement	—	—
2.	General-Kommando	—	—
3.	Fuss-Volk (Unterhaltskosten mit Ausschluss der Anschaffung der grossen Bekleidung, der Bewaffnung und des Schiessbedarfs)	—	—
4.	Artillerie	—	—
5.	Pionier-Abtheilung	—	—
6.	Kriegsschule	—	—
7.	Garnisons-Kompagnie	—	—
8.	Verwaltungs-Kommission	—	—
9.	Kasernen-Verwaltung	—	—
10.	Hospital-Verwaltung	—	—

Ausgabe nach den Rechnungen von 1846 und (von 1848.)	Prozent-Antheil an der Endsumme.	Ausgabe nach der Rechnung von der Domänenkasse und dem Voranschlage der Landessteuerkasse. 1849 in fl. rhein.	Genehmigte Endsumme für 1850 in fl. rhein.	Anforderung der Regierung für 1851 in fl. rhein.	Prozent-Antheil an der Endsumme.	Vergleichung der Jahre 1830/2 mit dem Jahre 1851. + Zunahme ÷ Abnahme.
—	—	—	25925	26972	0,61	
—	—	—	60201	44648	1,01	
—	—	—	282603	264267	5,99	
—	—	—	200280	236512	5,36	
—	—	—	17950	18450	0,42	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	40000	31940	0,72	
—	—	—	74126	80365	1,82	
—	—	—	4641	4641	0,11	
—	—	—	4200	14200	0,32	
—	—	—	11060	11060	0,25	
—	—	—	5165	5415	0,12	
—	—	—	139192	147621	3,34	
—	—	—				
—	—	—	2500	2500	0,06	
—	—	—	200	200	0,00	
—	—	—	100	300	0,01	
—	—	—	1500	1500	0,03	
—	—	—	7711	14458	0,33	
—	—	—	700	540	0,01	
—	—	—	500	500	0,01	
—	—	—	4300	5650	0,13	
—	—	—	17511	25648	0,58	
—	—	—	21896	20903	0,48	
—	—	—	400	4149	0,10	
—	—	—	1216	2266	0,06	
—	—	—	2772	—	—	
1,200494	26,86	1,379506	1,008772	1,032110	23,39	
damaligen Landesregierung)						
(1,255450)						
—	—	—	20307	17700	0,40	
—	—	—	11987	13900	0,31	
—	—	—	286692	323000	7,34	
—	—	—	53892	55400	1,25	
—	—	—	3028	3020	0,07	
—	—	—	4000	4000	0,09	
—	—	—	3900	3800	0,09	
—	—	—	44986	42900	0,98	
—	—	—	16593	16013	0,36	
—	—	—	9000	9000	0,20	

Abtheilung.	Bezeichnung der Ausgaben.	Ausgabe der *Landessteuer* Kasse nach dem Durchschnitt der Jahre 1830—32 der *Domänen*-Kasse nach der Rechnung von 1830 in fl. rhein.	Prozent-Antheil an der End-summe.
11.	Militär-Gebäude	—	—
12.	Militär-Gerichtsbarkeit	—	—
	Zusammen 1 bis 12	—	—
13.	Ausserordentlich	—	—
	Zusammen V.	488459	15,39
VI.	**Ministerial-Abtheilung der Finanzen.**		
1.	Zentral-Verwaltung	63410 (General-Steuer-Direktion.)	2,00
2.	Lokal-Verwaltung		
3.	Zoll-Verwaltung	—	—
4.	Staatskassen-Verwaltung	10699	0,34
5.	Lasten und Servituten	—	—
6.	Verwaltungskosten auf die Domanial-Einnahmen (mit Zusetzung der bei der Einnahme annähernd berechneten Gewinnungskosten von Mainzoll- und Mineralwasser-Debit)	463030 (nicht zu berechnen.)	14,59
7.	Entschädigungs-Renten für aufgehobene Abgaben	—	—
8.	Leibrenten, Ruhegehalte, Pensionen u. Gnadengeh.		
a.	Auf der Landessteuerkasse haftend.	(Unter der Bedarf-	
b.	„ „ General-Domänenkasse haftend . . .	192867	6,08
	Zusammen 8.	192867	6,08
9.	Auf die Staatsschuld . . . . (Antheil der Ld. Str. K. bis 1850 unter der Summe für die Landesregierung.)	293214	9,23
	Znsammen VI.	1,023220	32,24
VII.	Rechnungskammer	52363	1,65
VIII.	Landesbank-Direktion	—	—
IX.	Zur Verzinsung des Defizits für 1850 und der Vorschüsse der Landesbank zum laufenden Dienste des Jahrs 1851	—	—
X.	Ausserordentliche Ausgaben der Domänenkasse	23298	0,74
XI.	Gewinnungskosten derjenigen Einnahmen der vormaligen *Landessteuer*kasse, wovon nur der *Rein*-Ertrag vor Augen gebracht ist und die deshalb hier wie in der Einnahme vorgeführt werden mit zusammen annähernd	80000	2,52
	Hauptsumme	3,173985	100,—

Ausgabe nach den Rechnungen von 1846 und (von 1848.)	Prozent-Antheil an der Endsumme.	Ausgabe nach der Rechnung von der Domänenkasse und dem Voranschlage der Landessteuerkasse. 1849 in fl. rhein.	Genehmigte Endsumme für 1850 in fl. rhein.	Anforderung der Regierung für 1851 in fl. rhein.	Prozent-Antheil an der Endsumme.	Vergleichung der Jahre 1830/2 mit dem Jahre 1851. + Zunahme ÷ Abnahme.
—	—	—	15843	17044	0,39	
—	—	—	463	463	0,01	
—	—	—	470691	506240	11,49	
—	—	—	50736	2711	0,06	
594075	13,29	558140	521427	508951	11,55	+ 20492
(775205)						
71866	1,61	66725	58161	59918	1,36	
(General-Steuer-Direktion.)		(General-Steuer-Direktion.)				
(65918)			93213	93222	2,11	
25180	0,56	22000	21872	21549	0,49	
(22951)						
6612	0,15	5875	9810	9450	0,21	
(5485)						
—			58155	61105	1,39	
605041	13,53	566880	489856	494050	11,22	÷ 110090
4697	0,11	u.p.p. 4574	u. pp. 4768	und 4187	0,09	
u. 184329	4,12	u. 184329	und 184329	und 185740	4,20	
(17jähriger Durchschnitt)		(Desgleich.)	(Desgleichen.)			
	—	—	47248	47248	1,08	
summe d. Landesreg. Schlusssumme IV)			240662	249164	5,64	
194494	4,35	141429	93101	90555	2,05	+ 66844
			und 35468	und 35468	0,80	
194494	4,35	141429	369231	375187	8,49	
291578	6,52	320950	603580	594938	13,47	+ 301724
1,383797	30,95	1,312762	1,940223	1,946594	44,10	
67269	1,50	51715	51934	52531	1,19	+ 268
(54844)						
8644	0,19	9514	10813	11639	0,25	+ 11639
und 8819	0,20	(Landeskreditkasse-Direktion.)				
(Landeskreditkasse und Zehntablösungs-Kommission.)						
(12418 u. 3327)		—	35000	35000	0,79	+ 35000
28823	0,64	8144	—	—		÷ 23298
80000	1,79	80000	80000	80000	1,80	—
4,471026	100,—	4,361949	4,378288	4,414112	100,—	+ 1,240127
(1848 Ld Str. K.)						
2,818796						

Hiernach war die *Gesammt-Ausgabe* der *Landessteuer*-Kasse im Jahre 1830/2: 1,764917 fl., 1846: 2,589014 fl., 1849: 2,766916 fl., eine Zunahme von fast 57 % darstellend; der *Domänen*-Kasse 1830: 1,409068 fl., 1846: 1,940616 fl., 1849: 1,557330 fl.

Der Prozentantheil an der Endsumme *aller* Staats-Ausgaben war mithin für die

	1830/2	1846	1849
Landessteuer-Kasse .	55,60 % —	57,15 % —	63,99 %
Domänen-Kasse . .	44,40 % —	42,85 % —	36,01 %

und die Schlusssumme in fl.

1830/3 :	3,173985
1846 :	4,471026
1849 :	4,361949
1850 :	4,378288
1851 :	4,414112

Die Steigerung seit 1830 ist theilweise nur scheinbar, weil in die neuesten Jahre Ausgaben aufgenommen sind, welche auch damals schon bestanden, ihrem Geldbetrage nach aber mir nicht bekannt sind. Wo wirkliche Vermehrung Statt gefunden hat, wird aus dem Folgenden sich ergeben.

b) Einzelne Ausgaben.

1. Gesammt-Staats-Ministerium.

Die einzelnen Kapitel der Etatsumme für 1849 (und 1851) sind:

1) Kosten der Landstände . . . . 41000 fl.
(Die Diäten betragen 5 fl. 30 kr.) (27000) „
2) Beitrag zu den Reichskosten . . . . . . 97653 „
3) Auslagen der Konsulate (300), ad 2 und 3 Gehalt des Sekretärs beim Bevollmächtigten in Frankfurt (600), Diäten der Reichstags-Abgeordneten, Zollvereins-Bevollmächtigten, Rheinschifffahrts-Kommission (15000) (25410) „ 15900 „
4) Besoldungen beim Ministerium . . . . . 18190 „
(worunter für das Kabinet 3400) (4550) „
5) Zentral-Staatsarchiv . . . . 7738 „
(6777) „

6) Bibliothek (7540) und Verein für Naturkunde, Alterthumskunde u. Geschichte (2236) 9776 fl.
(4149) „

(davon erfolgen nur 1569 fl. direkt aus der Staatskasse, das übrige durch sonstige Einnahmen, z. B. 5500 fl. Ueberschuss des Intelligenz- und Verordnungs-Blatts; — weshalb nicht auch diese Einnahmen durch die Hauptstaats-Kasse laufen, ist nicht zu errathen).

7) Entschädigungen für aufgehobene Abgaben z. B. für die Einkünfte der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, (obgleich dieselbe durch die Grundrechte des deutschen Volks *ohne* Entschädigung aufgehoben ist) . . . . . . 47248 „
(47248) „

8) Für Leibrenten, Ruhegehalte, Pensionen, Gnadengehalte, einmalige Unterstützungen (10000) 249436 „
(375187) „
und (10000) „

dazu jedoch aus der Domänen-Kasse 141429 fl.

9) Ausserordentliche Ausgaben . . . . 500 „

Zusammen Staatsminist. 487441 fl.

oder 11 % *aller* Ausgaben. Die entsprechenden Ausgaben betrugen im Jahre 1831: 495600, 1832: 481500, 1833: 479918 fl.; woraus erhellt, dass im Jahre 1849 um so bedeutendere Ersparungen gemacht sind, weil in *diesem* Jahre die Ausgaben für Reichszwecke und für die Landstände um mindestens 120000 fl. grösser sein *mussten* als in den Jahren 1831/3.

Nach dem Gesetze vom 17. Oktober 1849 führt das Staatsministerium die obere Verwaltung des Landes. Es zerfällt dazu in die Abtheilungen für die Justiz, für das Innere, für das Kriegswesen und für die Finanzen. Eine jede dieser vier Abtheilungen hat ihren eigenen Präsidenten. Der Vorsitz in dem Gesammtministerium und die Leitung des Geschäftsganges im Allgemeinen wird Einem der Abtheilungspräsidenten,

und zwar in der Regel dem Präsidenten der Justizabtheilung, übertragen.

In jeder Abtheilung ist nach dem Geschäftsumfang die nöthige Anzahl von vortragenden Räthen und Assessoren nach Maassgabe dieses Gesetzes, mit dem erforderlichen Hülfspersonal für Sekretariat, Registratur, Rechnungs- und Kanzleigeschäfte, angestellt.

Zu dem Wirkungskreis des gesammten Staatsministeriums gehören alle Gegenstände, welche der landesherrlichen Sanktion unterliegen.

Sehr begreiflich wird die Neugestaltung der ganzen obern Verwaltung auch auf den *Kostenpunkt* wesentlichen Einfluss haben und aus der Anlage zum Berichte der ständischen Prüfungs-Kommission (Beilage D zum Protokolle vom 21. July 1849, Verhandl. Bd. II S. 156 ff.) ergiebt sich, dass man eine Ersparung von 79300 fl. für möglich gehalten hat.

2. Rechtspflege.

a) Ober-Appellations-Gericht.

Dieses aus einem Präsidenten und 6 Räthen bestehende höchste Gericht (Organisations-Gesetz vom 9. September 1815) erforderte nach dem Durchschnitt der Jahre 1830/2 einen Aufwand von 26971 fl.; für 1849 wurden nur 24070 fl. gefordert, für 1851 aber 27860 fl.

b) Hof- und Appellations-Gerichte

zu Wiesbaden (früher Usingen) und zu Dillenburg; jedes aus einem Präsidenten und 7 bis 9 stimmführenden Mitgliedern bestehend; haben von 1830/2 durchschnittlich 42402 fl. gekostet; im Etat für 1849 werden 43893 fl, verlangt und später sind, auf Veranlassung der Einführung der Schwurgerichte, 3050 fl. für Besoldungen und 3164 fl. für Kanzleikosten, Diäten und Reisekosten, mehr gefordert. Die ganze Etatsumme für die beiden Mittelgerichte belief sich also auf 50107 fl. Für 1851 sind 63072 fl. gefordert, als Folge der gänzlichen Durchführung des neuen Gerichtswesens. Die Errichtung zweier abgesonderter Hof- und Appellations-Gerichte geschah durch

Edikt vom 31. Dezember 1821; ein Gesetz vom 8. September 1849 verlegte das eine dieser Gerichte von Usingen nach Wiesbaden; das Gesetz vom 28. Dezember 1850 bestimmt über die Zusammensetzung dieser Gerichte uud deren Abtheilung in Senate.

c) *Kriminal-, (jetzt Untersuchungs-) Gerichte*

zu Wiesbaden und Dillenburg. Ihr Bedarf ist von 27459 fl. im Jahre 1830/2, auf 37226 fl. im Jahre 1849 und 39540 im Jahre 1851 gestiegen; jedoch wird für die Folge weder damit noch mit dem bisherigen Personale (3 bis 4 Inquirenten bei jedem Gerichte) auszureichen seyn. Die neueste Strafgesetzgebung nämlich hat alle Verhältnisse verändert; sie besteht aus folgenden Gesetzen: Strafgesetzbuch vom 14. April 1849, nebst Einführungs-Gesetz vom 17. May 1849; Gesetz über Einführung des mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens mit Schwurgerichten vom 14. April 1849, mit Nachtrag vom 2. September 1849, die Vergütung von Reisekosten an die Geschworenen betreffend und Einführungsgesetz vom 14. Juny 1849; Gesetz über die Kompetenz der Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung von Verbrechen und Vergehen vom 14. April 1849 (einstweilen gültig bis die neue Gerichtsorganisation ins Leben getreten ist) mit Einführungs-Gesetz vom 17. May 1849.

Das Gesetz über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in der untern Instanz (welches jedoch nur die Verwaltungsstellen ordnet) ist vom 4. April 1849, das dazu gehörige Vollzugsgesetz vom 31. May 1849. Bisher war den *Aemtern* in erster Instanz die Rechtspflege hinsichtlich aller Personen, welche keinen bevorzugten Gerichtsstand genossen, zuständig und der Geldbedarf für diese Justiz- und Polizei-Aemter stand auf dem Etat der Landesregierung. Rechnet man nun 2/5 ihres Bedarfs auf die Rechtspflege (mit etwa 77000 fl.), so ist der Gesammtaufwand für die Rechtsverwaltung bisher etwa 189000 fl. gewesen, oder 4,37 % aller Ausgaben. Die neuen *Justizämter* sollen nach dem Etat für 1851: 126090 fl. erfordern und die Justizbehörden würden also jetzt eine Ausgabe von 256562 fl. nöthig machen, oder 5,41 % aller Ausgaben und 67562 fl. mehr als bisher.

3. Landesregierung.

Die Landesregierung (Edikt vom 6. Januar 1816 über deren Wirkungskreis und Geschäfts-Behandlung) gehört zu denjenigen Behörden, deren Wirksamkeit nach §. 31 des Gesetzes vom 17. Oktober 1849 am 1. Januar 1850 aufgehört hat; die von ihr geführte geistliche und Zivil-Verwaltung ging nach §. 12 jenes Gesetzes auf die Ministerial-Abtheilung des Innern über. Dieser Ministerial-Abtheilung werden (nach §. 14) ein Medizinalkollegium, ein Forstkollegium, ein Baukollegium, ein Bergkollegium, ein Schulkollegium und ein Kollegium für Handel, Gewerbe, Ackerbau und Statistik in der Art beigeordnet, dass bei allen in technische Zweige einschlagenden wichtigen Gegenständen das Departement des Innern das Gutachten des betreffenden Kollegiums einzuziehen, und soweit es die Natur des Gegenstandes mit sich bringt, also soweit es sich um rein technische Fragen handelt, demselben zu folgen verpflichtet ist.

Bisher bestand das obere Personal dieser *Landesregierung* aus 26 Beamten, deren Besoldungen 46200 fl. erforderten (Anlage B. zur ständ. Verhandlung vom 21. July 1849). Die an die Stelle derselben tretende *Ministerial-Abtheilung für das Innere* soll 1 Vorstand mit 3000 fl., 4 Räthe mit je 1750 fl., 2 Assessoren mit 1000 fl., 6 technische Mitglieder, wovon 4 mit 1750 und 2 mit 1000 fl. haben, mithin an Besoldungen des obern Personals nur 23000 fl. erfordern. Wenn nun auch bei oder nach der Ausführung sich ergeben dürfte, dass zwar mit dem verringerten Personale auszukommen ist, jedoch manche Besoldungen zu gering veranschlagt sind; so wird doch jedenfalls eine *Ersparung* daraus folgen. Nur muss man allerdings deren Wirkungen nicht sofort erwarten, indem noch eine Reihe von Jahren hindurch, gleichfalls als Folge der Umgestaltung, der Pensions- und Wartegeld-Fonds eine ungleich grössere Last zu tragen haben wird als seither.

Die *einzelnen Ausgabe-Kapitel* der Abtheilung Landesregierung waren bisher:

	1834.	1847.	1847. + mehr ÷ weniger
	fl.	fl.	fl.
1. Regierungs-Kollegium	75501	127189	+ 51688
2. Justiz- u. Polizeiämter	127305	194695	+ 67390
3. Forstverwaltung . .	24944	30406	+ 5462
4. Berg- und Hütten-Verwaltung	4933	19791	+ 14858
5. Lehranstalten	27215	92472	+ 65257
6. Medizinalpflege . . .	28837	74017	+ 45180
7. Zuschüsse zu milden Fonds	10000	38346	+ 28346
8. Besserungs- und Straf-Anstalten	32928	58446	+ 25518
9. Beförderung der Industrie	10520	31027	+ 20507
10. Land-Strassenbau . .	85715	277750	+ 192035
11. Wasser-Strassenbau .	24586	199970	+ 175384
12. Bauung der Landes-Gebäude	25128	59798	+ 34670
13. Landes-Vermessung .	1856	1385	÷ 471
14. Ueberzugskosten . .	1200	1857	+ 657
15. Unvorhergesehene Ausgaben	11600	11451	÷ 149
16. Landesschulden u. zwar			
a. Kapitalzinsen . .	—	69417	+ 69417
b. Kapitalablage . .	—	86614	+ 86614
	492268	1,374631	+ 882363

Wenn die ausserordentliche, durch die Verhältnisse anscheinend nicht gerechtfertigte, Vermehrung der Kosten der innnern Verwaltung seit einem Zeitpunkte, wo man den Staatsorganismus schon einigermassen geordnet glauben konnte, Erstaunen erregt; so werden einige Bemerkungen über die *Ursachen* des Zuwachses nicht überflüssig seyn. Zunächst ersieht man aus obiger Zusammenstellung, dass für die *Landesschuld*, welche im Jahre 1834 noch nicht vorhanden war,

156031 fl. hinzu gekommen sind; dann ist der *Bauetat* um 402089 fl. gewachsen, eine Ausgabe, welche in Nassau eben so nöthig als gut angelegt war. Allein eine Ausgabe-Vermehrung von 134606 fl. an Besoldungen, von 56047 fl. Reisekosten und 10817 fl. beim Kanzleiaufwand, würde noch näherer Erläuterung und Rechtfertigung bedürfen, wozu indess mir das Material fehlt. Nach dem Voranschlag für 1851 ist der Gesammtbetrag der *Besoldungen* 780000 fl., des *persönlichen* Kanzlei-Aufwandes etwa 28000 fl., der *Reise*- und Ueberzugskosten 106000 fl., bei einer Gesammtzahl von etwa (nach dem Sts. Hdb) 2450 Angestellten; mit Einschluss der bekannten Fonds, jedoch ohne das Militär.

Frühere Bestimmungen über *Dienstführung* und *Dienstgehalte* finden sich in den Edikten vom 9. September 1815, 15. März 1808 (standesherrliche Beamte), 20. Dezember 1808 (Ueberzugskosten), 20. Januar 1845 (Dienstprüfungen), 18. Juny 1819 (Dienstvergehungen), 9. Juny 1841 und 12. Juny 1843 (Besoldungen); — zur Ausführung der *neuen Gestaltung* vom 17. Oktober 1849 sind die Verfügg. vom 27. und 28. Dezember 1849 ergangen. Der Entwurf einer *Zivil-Dienst-Pragmatik* ist im November 1850 von der Regierung dem Landtage vorgelegt.

Noch einige Bemerkungen über *einzelne Dienstzweige*.

1) Die Landesregierung hatte bisher die Aufsicht und Leitung der gesammten *Forstverwaltung*, insbesondere die jährliche Zusammenstellung der Holzfällungs- und Kulturplane zum Behuf der staatswirthschaftlichen allgemeinen Uebersicht und die Kontrole über die Vollziehung der angeordneten Holzhiebe und Anpflanzungen. Sie hatte sich zu dem Ende durch die Berichte der jedes Jahr mit Bereisung der Waldungen beauftragten Oberforstbeamten und des ihr beigegebenen technischen Mitgliedes die genaueste Kenntniss von deren jeweiligen Zustande zu verschaffen, sich jährlich gründliche Etats von allen Stiftungs-, Gemeinde- und Domanialwaldungen über dasjenige Holz, welches nach den Regeln der Forstkultur gefällt werden muss oder nur gefällt werden darf, und dasjenige, welches noch im Zuwachse ist, vorlegen zu lassen und hiernach in allen Landestheilen den Fällungsplan mit Rück-

sicht auf das jetzige und das ohngefähre künftige Bedürfniss der Einwohner und auf den Absatz ins Ausland zu bestimmen.

Diese Arbeiten sind im Wesentlichen auch auf die jetzige Minist. Abtheilung des Innern übergegangen, nach §. 12. Nr. 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 1849. Ueber die Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehen und deren Bestrafung ist unter dem 6. Oktober 1849 ein Gesetz erlassen. Die Waldungen des Herzogthums umfassen 736377 Metermorgen, haben also eine aussergewöhnliche Wichtigkeit für das Land. Die *Besoldungen* des Personals der 8 Oberforstämter betragen 21380 fl., die Reisekosten 6900 fl.

2) Der *Bergbau und Hüttenbetrieb* beschäftigt direkt mehr als 8000 ständige Arbeiter. Die Aufsicht darüber, namentlich die Ausfertigung der Schurfscheine, Muthungen und Belehnungen und die Anordnung der General-Befahrungen; die Aufsicht über die Gewerkschaften und ihre gewerkschaftlichen Rechnungen, Handhabung derselben bei den ihnen ertheilten Bewilligungen, insoweit sie nicht privatrechtliche Verhältnisse betreffen, Bestätigung der gewerkschaftlichen Diener — ist von der Landesregierung auf die Minist. Abth. für das Innere übergegangen. Von der obigen Etatsumme betragen die *Besoldungen* in den drei Bergmeistereien 10660 fl.

3) Als *Medizinalbeamte* für jeden nach den Amtsbezirken in der Regel gebildeten Medizinalbezirk sind angeordnet:

a. ein *Medizinalrath*, welcher mit dem Beamten gleichen Rang hat, und wenn ihm der Dienstkarakter Obermedizinalrath verliehen wird, mit den Mitgliedern der Landeskollegien in gleichem Range steht;

b. ein *Medizinalassistent*, und

c. ein *Apotheker*, welche beide mit den Amtssekretären in gleichem Dienstrang gestellt sind, und

d. die erforderliche Anzahl von *Hebammen* für jeden Gemeindebezirk, nebst einer Stellvertreterin für jede, welche in Verhinderungsfällen oder bei mehreren gleichzeitig vorfallenden Geburten deren Dienst versieht.

An Brunnen- und Badeorten sind, neben diesem in der Regel für jeden Medizinalbezirk berufenen Dienstpersonale, besondere Brunnen- und Badeärzte angestellt.

Eine verbesserte Gestaltung des Medizinalwesens, in den Jahren 1848 und 1849 vielfach angeregt, ist jetzt im Werke, indem am 30. Januar 1851 ein entsprechender Gesetzes-Entwurf vorgelegt wurde (z. v. Landtagsverhandl. 1849, Bd. III. S. 1.). Bisherige Bestimmungen enthalten die Edikte vom 14. März 1818 (Organisation und Instruktion), 11. September 1830 (Gebühren-Ordnung), 18. Dezember 1844 (Arzneiwaaren-Verkauf), 15. April 1848 (Apotheker-Ordnung und Taxe). Auf dem Etat der Medizinalpflege stehen die *Besoldungen* mit 26000 fl., die *Irrenanstalt* zu Eberbach, jetzt Eichberg (Edikt wegen deren Eröffnung vom 10. März 1815, Hausordnung vom 23. November 1819; aufgehoben durch die Verwaltungs- und Hausordnung der Heil- und Pflegeanstalt *Eichberg* im Rheingau vom 30. Oktober 1849) — mit 15000 (1851: 7550) fl., die *Hebammen-*, *Lehr- und Entbindungs-Anstalt* zu Hadamar (Verfügung vom 12. Juny 1828 über deren Errichtung) mit 2700 (1851: 2585) fl.

4) *Lehranstalten.*

Für jeden, mit Rücksicht auf die Gemeinde-Eintheilung und die Anzahl der vorhandenen schulpflichtigen Kinder gebildeten Schulbezirk sind Elementarschulen angeordnet, in welchen die jedem Einwohner, ohne Unterschied des Geschlechts, der Religion, des Standes und der künftigen Bestimmung, nothwendige allgemeine Bildung erworben wird. Daher bestehen in der Regel für alle Gemeinden des Herzogthums Elemetarschulen, welche abgesondert nach Geschlecht, Lebensalter, Fähigkeit und Anzahl der Schulkinder mit einem oder mehreren Lehrern besetzt sind. Sämmtliche Gemeinden des Herzogthums sind dermalen in 728 Schulbezirke eingetheilt, in welchen ausser den Reallehrern 936 Lehrer angestellt sind. Wo in Schulbezirken von gemischten Konfessionen die Anzahl der Kinder nicht die Anstellung mehrerer von den verschiedenen Konfessionen zu nehmenden Lehrer erforderlich macht, ertheilt den Kindern, deren Eltern nicht zur Konfession des Lehrers gehören, der Geistliche ihrer Konfession den erfordenlichen Religionsunterricht.

Die Organisation des gesammten Unterrichtswesens, namentlich der *Gelehrtenschulen* und *Realschulen*, ist schon durch

ein Edikt vom 24. März 1817 geschehen, welches durch Verordnung vom 22. Juny 1844 erweitert wurde. Gymnasien (mit 580—90 Schülern) sind zu Hadamar, Weilburg und Wiesbaden; ein Pädagogium zu Dillenburg. Aus einer Bekanntmachung vom 30. März 1840 ersieht man, dass *Realschulen* in Hachenburg, Herborn, Langenschwalbach, Montabaur, Weilburg und Wiesbaden errichtet sind.

Zu den öffentlichen Lehranstalten giebt die Staatskasse nur einen *Beitrag*, während die grössere Summe der Bedürfnisse aus eigenen und direkten Einnahmen der Anstalten *(welche in der Staatsrechnung nicht erscheinen)* bestritten wird. Diese fliessen ein einen s. g. *Zentral-Studienfonds* (Edikt vom 24. März 1817, §. 29), dessen, aus Eintritts-Beitrags-Geldern, Stiftungen, dem Staatszuschusse (30 bis 40000 fl.) u. s. w. herkommende Einnahme; aus 110 bis 120000 fl. besteht. Unter den Ausgaben sind für: Besoldungen und Ruhegehalte der Lehrer 76 bis 80000 fl., sonstigen Verwaltungsaufwand 15 bis 16000 fl., Gebäude 3 bis 4000 fl. Zu den Verwendungen des Zentral-Studienfonds gehören namentlich: 3156 fl. für die *landwirthschaftliche Schule* auf dem Gaisberge bei Wiesbaden, deren Neugestaltung und Verlegung in die Mitte des Landes gewünscht wird (errichtet durch Edikt vom 24. März 1817, §. 12 zu Idstein und später nach dem Gaisberge verlegt; jetzt mit 48 Zöglingen, wovon 28 Nassauer); 2000 fl. zur Unterstützung der *geistlichen Seminare* zu Herborn (für die vereinigte evangelisch-christliche Kirche. z. v. Edikte vom 11. August 1817, 8. April 1818 und 25. July 1818) — und Limburg (für die katholische Kirche, z. v. die Bekanntm. vom 31. August 1816, die Verordnung vom 9. Oktober 1827 mit den päpstlichen Bullen, die Verordg. vom 30. Januar 1830 wegen deren Vollziehung, das Ausschreiben vom 22. Januar 1828 wegen Eintheilung der Pfarrei-Bezirke; vom 28. April 1838, die kathol.-theol. Fakultät zu Giessen zur Landesfakultät erklärend; die Verordg. über Bildung des kathol. Zentr.-Kirchenfonds vom 9. Oktober 1827); — 6186 fl. für das *Schullehrer-Seminar* zu Idstein mit 160 bis 170 Zöglingen.

Ausser dem Zuschusse zum Zentral-Studienfonds verwendet die Staatskasse: für die Taubstummenschule in Camberg

mit 50 bis 60 Zöglingen 4641 fl.; für arme Gemeinden zur Besoldung ihrer Lehrer 4200 fl.; Unterstützung bedürftiger Lehrer und würdiger Gehülfen 10000 fl. (im Jahre 1848 wurden 25000 fl. bewilligt); für die 10 Realschulen 10000 fl.; für Gewerbschulen 1000 fl.; für die Reisen der Schul-Inspektoren 4000 fl.

Der Ausschussbericht über den Etat für 1848 schliesst mit den Worten (Ldtgs. Verhdl. 1848, Bd. I. S. 591):

„Wir glauben, dass eine baldige Umgestaltung des Schulwesens „nöthig sei. Für die Elementarschulen, die höheren Bürger- und „Realschulen und für die Gelehrtenschulen wünschen wir andere Lehr„plane, andere Lehrweisen und andere Aufsichtsbehörden. Nament„lich glauben wir, dass eine Vereinigung der höhern Lehranstalten „in Wiesbaden zu einem Ganzen zu empfehlen sei, und wollen hier„mit den Wunsch aussprechen, dass eine Kommission von Mitglie„dern der Regierung und der Kammer, unter Zuziehung von Lehrern „der höhern, mittlern und niedern Schulen, berufen und mit Vorlage „zur Umgestaltung unsers sämmtlichen Schulwesens betraut werden „möge.“

In Beziehung auf die *Versorgung der Wittwen und Waisen* verstorbener Elementar-Schullehrer erging unter dem 2. November 1819 eine Bekanntmachung und ein Gesetz vom 26. Oktober 1850 ordnet die Auszahlung der *Besoldungen* der Real- und Elementar-Lehrer durch die Rezepturen an. Die Nassausche allgemeine Zeitung theilte im November 1850 nachstehende Uebersicht der *Fortschritte des Elementar-Schulwesens* mit: I. Schulkinder. 1826: 58865; 1850: 77185. II. Schulen. Seit 1826 wurden 54 neue Schulen errichtet. III. Lehrer. 1826: 790 Lehrer; 1850: 967. IV. Konfession der Lehrer in 1850: 561 evangelische, 406 katholische (darunter 236 Lehrvikare und Lehrgehilfen). V. Besoldungen der Lehrer. 1) Lehrvikare und Lehrgehilfen: a) 137 haben 150 bis 165 fl.; b) 58 haben 165 bis 180 fl.; c) 41 haben 180 bis 200 fl. 2) Lehrer. a) 124 haben 200 bis 220 fl.; b) 74 haben 220 bis 260 fl.; c) 126 haben 260 bis 300 fl.; d) 131 haben 300 bis 350 fl.; e) wenige haben 350 bis 400 fl.; f) noch wenigere 400 bis 500 fl. Obgleich allerdings für die Versorgung der Elementarlehrer in neuester Zeit schon Vieles geschehen ist, zeigt doch dieser Nachweis, dass die Aufgabe,

auch ihnen gerecht zu seyn, noch keineswegs erfüllt ist. Die Regierung hat einen ferneren Schritt dazu durch den im Oktober 1850 vorgelegten Gesetzentwurf, wegen Bildung eines *Pensionsfonds* für die Real- und Elementar-Lehrer, gethan.

5) *Straf-Anstalten.*

Als solche bestehen in Nassau: das *Zuchthaus* zu Diez mit 150 bis 160 Züchtlingen und einer Ausgabe von 24000 fl., wovon 2400—2500 fl. aus eigenen Einnahmen (*nicht* durch die Staatsrechnung gehend) erfolgen; das *Korrektionshaus* zu Eberbach mit 180 bis 190 Gefangenen, welche eine Ausgabe von 25000 bis 27000 fl. verursachen, wovon 5000—5400 fl. aus eigenen Einnahmen erfolgten.

Bezügliche *Bestimmungen* enthalten die Edikte vom 5. Dezember 1811, das Zucht-, Besserungs- und Irrenhaus betr.; vom 30. Januar 1813, Zucht- und Korrektionshaus-Strafen betr.; die Hausordnungen vom 21. April 1817 und 17. Oktober 1821.

6) Ausser den Wasserstrassen auf dem Rhein, Main und der Lahn führen nachbezeichnete *Hauptstrassen* durch das Herzogthum (Länge in Chausseeruthen = 5 franz. Meter oder pp. 16 rhein. Schuhen):

die *Hohe oder Kölnischestrasse*, welche sich in einer Länge von 18891 Chausseeruthen von der Preussischen Grenze hinter Wahlerod bis Höchst erstreckt, wo sie eben so wie.

die von der Meerkatzenbrücke nach Nassau und von da über Langenschwalbach nach Wiesbaden führende *Lahnstrasse* von 10926 R. Länge unweit Eddersheim in die Mainstrasse fällt;

die *Mainstrasse*, 4769 R., von der Grenze bei Kastel bis an die Grenze von Frankfurt;

die *Mainzerstrasse*, 15373 R., welche bei Mosbach auf der Landesgrenze anfängt und zwischen Neukirch und Burbach auf das Preussische Gebiet kommt;

die *Rheingauerstrasse*, 4092 R., welche das Rheingau von Rüdesheim bis zur Grenze bei Kastel durchzieht;

die *Coblenzerstrasse*, 8991 R., von der Meerkatzenbrücke unweit Neuhäusel bis zur Landesgrenze bei Braunfels;

die *Frankfurterstrasse*, 11522 R., welche aus der Mainzerstrasse bei Waldmühlen ab- und über Weilburg und Usingen bis zur Homburgischen Grenze führt;

die *Leipzigerstrasse*, 11415 R., welche von der Preussischen Grenze hinter Hachenburg bis auf die Hessische Grenze hinter Bicken, Amts Herborn, sich erstreckt;

die *Wetterauerstrasse*, 5563 R., von der Preussischen Grenze in der Kalteiche, Amts Dillenburg, bis jenseits Hofsinn, Amts Herborn, wo sie wieder ins Preussische Gebiet übergeht; ferner

die *Weiselerstrasse*, 1798 R., von Kaub bis Weisel; die Strasse von Limburg nach Diez 794 R.; die Strasse von Höchstenbach nach Hachenburg 1252 R., die *Hohenröderstrasse*, welche bei Hohenrod von der Leipzigerstrasse abgeht, über Rehe und Rennerod zieht und sich dort mit der Mainzerstrasse vereinigt; die Strasse von Ems nach Niederlahnstein; die Verbindungsstrasse vom Westerwald nach dem Rhein, 6899 R.; die Strasse von Höchst nach Homburg, 2495 R.

Für den Unterhalt dieser (nebst einigen kürzeren Strecken) zusammen 112477 Chausseeruthen langen Strassen sind im Jahre 1850: 141334 fl. oder 1,27 fl. für die Ruthe, im Jahre 1851: 113951 fl oder 1,01 fl. im Durchschnitt für die Längenruthe bewilligt. Der Aufwand für den Neubau ist, in Folge des Nothstandes, während den letzten Jahren bis auf 70000 fl. gesteigert; es scheint, als ob die Kosten einer Längenstunde Chaussee, unter sehr günstigen Verhältnissen, etwa 18000 fl. betragen, bei bedeutenden Terrainschwierigkeiten aber bis auf 34000 fl. gestiegen sind. Die im März 1848 geschehene Aufhebung der Neubau-Naturaldienste wird für die Zukunft diese Preisverhältnisse in etwas ändern. Alle diese Angaben habe ich mit einem unverhältnissmässig grossen Zeitaufwande und mit vieler Schwierigkeit zusammensuchen müssen, weil leider in den Regierungs-Vorlagen und Ausschuss-Berichten auch der Nassauschen Landstände (mit einigen bereits oben erwähnten ehrenvollen Ausnahmen) sehr häufig gerade *Dasjenige* fehlt, was allein den Maassstab zur richtigen Beurtheilung des Sachverhältnisses liefern könnte.

7) Die Bedarfsumme für *Wasserbauten* ist gewesen an:

	1847.	*1851.*
Besoldungen	6050	8250
Kanzleiaufwand	400	300
Reisekosten	2650	3350
Unterhalt am Rhein	141989	122812
Unterhalt an der Lahn und am Main . . . . (3290)	20536	
Zusammen	171625 fl.	134712 fl.

In dem betreffenden Ausschussberichte für 1848 (Verhandl. Bd. I Seite 330) finden sich folgende allgemeine interessante Bemerkungen:

„Das in neuerer Zeit befolgte System zur Sicherung der hohen „Ufer von Rüdesheim abwärts gegen den fast nicht aufhörenden „Wellenschlag der Dampfboote halten wir für das einzig richtige „und finden es auch bereits auf der Preussischen Rheinseite ange„wendet. Wenn wir in dieser Weise noch einige Jahre fortfahren „werden, so dürfen wir uns der Hoffnung hingeben, unsere Ufer fast „überall so geschützt zu sehen, dass für die Folge eine bedeutende „Verminderung der Kosten eintreten wird, und es werden dann die „seit mehreren Jahren bewilligten grösseren Summen reichliche „Früchte tragen.

„Im Allgemeinen empfehlen wir dem Uferbau von Rüdesheim nach „Niederlahnstein, wo durch die stärkere Strömung und den Eisgang „mehr Schaden entsteht, und fortwährend bedeutende Summen für „Reparatur und Flickerei an Wegen und Mauern, die doch immer „bald wieder überströmt werden, in Ausgabe erscheinen, nur die aller„nothwendigsten und unvermeidlichen Reparaturen zur Erhaltung der „Mauern u. s. w. vorzunehmen, und die erzielten Ersparnisse mit „einer weiteren der Finanzlage entsprechenden Summe zur stückwei„sen Erbauung und Fortführung einer über dem Wasserstande liegen„den Chasssee zu verwenden, wodurch später diese sich ewig wie„derholenden Ausgaben für Reparaturen zum grössten Theile erspart „werden können. Dadurch würde auch einem längst gefühlten Be„dürfnisse abgeholfen werden, indem bei hohem Wasserstande und „Eisgange die Kommunikation dermalen oft längere Zeit unterbrochen „ist, worüber von den betreffenden Gemeinden schon so oft Klage „geführt wurde.“

Die für die Schiffbarmachung der *Lahn* schon bisher gemachten bedeutenden Verwendungen, scheinen, ungeachtet der durch einen Vertrag gesicherten kräftigen Mitwirkung Preussens und des Grossh. Hessen, den gehofften Erfolg nicht gehabt zu haben (Bekanntmachung des Vertrages zwischen Nassau, Preussen und Grossh. Hessen über die Schiffbarmachung der Lahn vom 16. Oktober 1844, unter dem 30. September 1845; nebst Vollziehungs-Vorschriften vom 18. Juny 1846; Verfügung über die Erhebung des Lahnzolls und Schleusengeldes vom 3. November 1847).

Auch das Fahrwasser des *Main* ist noch in sehr wenig erfreulichem Zustande, obgleich von dessen Uferstaaten schon

recht viel darüber verhandelt wurde. (Bekanntmachung des Vertrages über die Regelung der Mainschiffahrtsabgaben am 19. May 1846; Verordnung für die Kleinschifferei und die Ueberfahrten über Rhein, Main und Lahn vom 3. April 1826; Bestimmungen über das Verhalten der Dampf- und Segel-Schiffe auf dem Main vom 7. July 1843).

8) Für den *Bau der Landesgebäude* ist bewilligt, an

	1847		1850
Besoldungen	12300	—	13500
Kanzleiaufwand	1800	—	1350
Reisekosten	13100	—	5400
Gebäude-Unterhalt	27408	—	20172
Neubau	10000	—	19779
Zusammen	64608	—	60201

Eine *Verordnung* über das Landbauwesen, nebst beigefügter Instruktion über die Verdingung der öffentlichen Bauten, ist vom 29. Januar 1840. Die Gesammtzahl der *Landes*gebäude und der *Domanial*gebäude mag etwa 130 Wohnhäuser nebst Zubehör betragen. Der unter verschiedenen Titeln vorkommende Jahresaufwand für dieselben beträgt etwa 108000 fl. und da hierunter die Gebäudeausgaben der Militärverwaltung und besonderer Fonds z. B. des Zentral-Studienfonds, noch *nicht* enthalten sind; so scheint allerdings dieser Zweig der regelmässigen Ausgaben verhältnissmässig hoch.

4) *General-Steuer-Direktion*, Staatskassen-Direktion, Rechnungs-Kammer, Zolldirektion und Landes-Kreditkasse, hören in Folge der neuen Verwaltungs-Einrichtung entweder gänzlich auf, oder werden so wesentlich umgestaltet, dass nicht zweckmässig scheint, hier noch ein Mehreres darüber zu sagen. Von der letztgenannten Behörde jedoch wird, in ihrem Zusammenhange mit der Staatsschuld, unten die Rede seyn.

5) *General-Kommando, jetzt Ministerial-Abtheilung für das Kriegswesen.*

Ein Konskriptions-Gesetz nebst Instruktion vom 18. Juny 1816 wurde durch das Gesetz vom 8. September 1844, die Verpflichtung zum Militärdienste betreffend, mit Vollzug-Instruktion vom 26. September 1844, ersetzt. Unter dem

11. März 1848 erging ein prov. Edikt über die Errichtung einer Volkswehr und am 26. May 1848 legte die Regierung den Entwurf eines Wehrgesetzes vor. Die Berichtserstattung des Ausschusses darüber erfolgte erst ein Jahr später, wie es scheint, weil man eine allgemeine deutsche Gesetzgebung erwartete, und dann wurde in der Sitzung der Landstände am 8. May 1849 der Entwurf des Ausschusses (am Ende des Bd. I. der Verhandlungen von 1849 befindlich) fast ohne Berathung angenommen. Obgleich nun eine starke Minderheit dieses Volkswehrgesetz für unausführbar erklärte, hat doch die Regierung dasselbe am 17. May verkündet; dass aber dessen Bestimmungen verwirklicht werden, scheint jetzt sehr zweifelhaft.

Hinsichtlich der Vorschriften über die *Organisation* und *Besoldung* des Militärs ist zu bemerken, dass der durch eine Verordnung vom 27. November 1809 eingeführte französische Zahlungsfuss, mit einzelnen Abänderungen (Verordg. vom 16. Dezember 1809, 15. Januar 1822, 15. März 1833) bis auf die neueste Zeit bestanden hat; ein Gesetz aber vom 9. Juny 1841 nahm eine neue Regelung der Offizier-Besoldungen vor. Zwei Militär-*Pensions-Gesetze* erschienen unter dem 3. Juny 1845, das eine für die Offiziere und Militärbeamten mit Offizierrang; das andere für die Unteroffiziere und Soldaten; Jenes ist abgändert worden durch Gesetz vom 8. Februar 1849 (z. v. Stde.-Verh. von 1848/9 Bd. IV S. 52 ff.) Die Pensionen werden aus den zur laufenden Einnahme bestimmten Beitragsgeldern und Kapitalzinsen ausbezahlt. Reichen diese Einnahmen nicht hin, die Pensionen in dem Maassstab, wie solche unter Berücksichtigung des Dienstalters das Gesetz vorschreibt, zu zahlen, so wird das Fehlende aus der Landessteuerkasse zugelegt. Auch zur Sicherung des Unterhalts der Wittwen und Waisen der Unteroffiziere und der zu dieser Klasse gehörigen Personen ist eine eigene Wittwen- und Waisenkasse gegründet. Dieselbe geniesst ebenfalls die Vorrechte milder Stiftungen und wird unter der obern Aufsicht und Leitung des Generalkommando's durch eine aus drei Mitgliedern des Instituts bestehende Kommission unter dem Vorsitze eines Hauptmanns verwaltet.

Eine Kasse zur Unterstützung der ***Wittwen*** und ***Waisen*** der ***Offiziere*** wurde unter dem 6. May 1828 errichtet, mit Nachtrag vom 17. März 1832. Im Jahre 1850 hat die Regierung beantragt dergleichen Ausgaben auf die Landessteuer-Kasse zu übernehmen (z. v. den Ausschussbericht in der 22. Verhandlung S. 594), gegen Ueberweisung des Vermögens jener Kasse mit 68048 fl. an die Staatskasse; die Ausgabe war 1849; 10387 fl., die Staatskasse würde also etwa 7000 fl. jährlich zuschiessen müssen. Die Gründung einer Unterstützungs-Kasse für die ***Nachgebliebenen der Unteroffiziere*** geschah durch Verordnung vom 23. März 1833.

Die ***Kosten des Militäretats*** (mit Ausnahme der Pensionen) sind gewesen im Jahre

1830:	441777 fl.
1831:	556187 „
1832:	467414 „
Durchschnitt	488459 fl.

d. i. auf den Kopf der damaligen Bevölkerung 1,32 fl. und auf den Kopf des Kontingents (ohne 1035 Mann Reserve, für welche auch der Ausgabebetrag abgesetzt ist), — welches damals in 2 Regimentern mit 6 Bataillonen und 24 Kompg. nebst 1 Batterie, 4013 Kombattanten und 380 Nicht-Kombattanten mit 775 Pferden zählte — 111,19 fl. Das Militär erforderte zu jener Zeit 15,39 % *aller* Ausgaben und 1,8 eines Simpels der direkten Steuern.

Die Ausgabe ferner war: nach der abgenommenen Rechnung von 1846 . . . . 594175 fl.
nach der Bewilligung für 1847 . . . . 570900 „
nach den Voranschlägen für 1848 . . . . 509847 „
(wirkliche Ausgabe 775205) für 1849 . . . . . . 558440 „
ohne die *ausserordentlichen Anforderungen*, welche ich nachstehend verzeichne:

1) Kosten der Mobilmachung und des aussergewöhnlichen Unterhalts des Kontingents im Frühjahr 1848 (Stde. Verhdl. Bd. I S. 763) 308740 fl.
2) Bewaffnung der Bürgerwehr . . . . . . 120000 „
(nur zur Hälfte ausgegeben)

3) Ausrüstungsgratifikation an die Offiziere und Mehrkosten des Unterhalts 1848 (daselbst (S. 1121) . . . . 50000 fl.

4) Für Schrapnels und Lederzeug . . . . . } 475 „ 10886 „
(IV. von 1848/9 S. 836)

5) Nachträgliche Forderung für verschiedene Gegenstände (1849. I. 280) . . . . 48938 „

6) Kosten des Ausmarschs nach Schleswig und Baden vom 23. Februar bis Ende July 1849 261501 „
(III. S. 190)

7) Kosten der Vermehrung des Kontingents auf 2 % der wirklichen Bevölkerung . . . . 10500 „
wobei jedoch zu bemerken, dass es anscheinend zur wirklichen Ausführung des betreffenden Beschlusses der Reichsversammlung, in Nassau gar nicht gekommen ist, indem obige Anforderung nur für die Einübung von 878 Rekruten bestimmt war und zwar nicht einmal für die vorgeschriebene Zeit vom 6 Monaten.

„Das Herzogthum Nassau hätte nämlich, auf die bei der letzten „Zählung am Schlusse des Jahres 1845 ermittelte Bevölkerung von „417708 Seelen in dem durch die Bundeskriegsverfassung festge- „setzten Verhältnisse der einzelnen Waffengattungen als Kontingent „an streitbarer Mannschaft zn stellen 8354 Mann, und zwar:

a. Kavallerie $^1/_7$ tel der Gesammtzahl mit	**1193 Mann**
b. an Artillerie zwei Geschütze auf je 1000 Mann des Kontingents, also zusammen 16 Geschütze mit 36 Mann per Geschütz	**576 „**
c. an Pioniren $^1/_{100}$ tel der Gesammtstärke mit . .	**83 „**
d. den Rest an Infanterie mit	**6502 „**
	8354 Mann

„wovon $^3/_4$ ($1^1/_2$ % der Bevölkerung) mit 6266 Mann innerhalb „4 Wochen nach ergangener Mobilmachungordre marsch- und schlag- „fertig und mithin vollständig ausgerüstet seyn und $^1/_4$ ($^1/_2$ % der „Bevölkerung) mit 2088 Mann zur Nachsendung in der vorgeschrie- „benen Frist von 10 Wochen bereit gehalten werden sollen.

„Um den Anforderungen des Reichskriegsministeriums insoweit zu „entsprechen, als es vor der Hand thunlich war ist bestimmt worden,

„dass einstweilen das zum ersten Ausmarsch bestimmte Kontingent,
„ohne Rücksicht auf Waffengattung, auf die vorge-
„schriebene Kopfzahl von . . . . 6266 Mann
„gebracht und demnach, da der dermalige Stand des
„Herzoglichen Militärs im Ganzen betrug . . . . . 5388 „
die noch fehlenden . . . 878 „
„nach Maassgabe des bestehenden Konscriptionsgesetzes ausgehoben
„und dem Generalkommando zur Assentirung überwiesen werden sollten.

Die zugehende Mannschaft aber ist nach erfolgter Einübung (für die Artillerie in 60, die Infanterie in 42 Tagen) bis zur Mobilmachung des Kontingents wieder beurlaubt.

Die *aussergewöhnliche* Ausgabe für das nassauische Militär ist, nach dem oben Dargelegten, vom März 1848 bis July 1849 etwa 751000 fl. gewesen, was dem Betrage von 2,8 Simpel der direkten Steuern ungefähr gleich kommt. Von dem Betrage des *ordentlichen* Etats aber kommen durchschnittlich auf den Kopf der jetzigen Bevölkerung 1,38 fl. und auf den Kopf des Kontingents 109 fl. Für 1850 sind bewilligt im ordentlichen Etat 470691, ausserordentlich 50736 fl., für 1851 gefordert, ordentlich 506240 und ausserordentlich 2711 fl. Rechnet man hierzu 65100 fl. Militärpensionen, so wird (ohne die Ausgaben aus den *eigenen* Mitteln der Militärverwaltung und ohne das Landjägerkorps) die jetzige *Gesammtausgabe im ordentlichen Etat* etwa 571000 fl. seyn, oder 13 % aller Ausgaben und dem Betrage von 2,18 Simpel der direkten Steuern gleich. Auf den Kopf der Bevölkerung kommen davon 1,34 Thl. und auf den Kopf des Kontingents 105 fl.

Die *Ausgaben vertheilen* sich auf die einzelnen Titel wie folgt:

Gegenstand der Ausgabe.	*wirkliche Ausgabe.* 1832.	*wirkliche Ausgabe* 1846.	*Anforderung für* 1851.	*Prozent-Antheil.*
I. Kriegs-Departement . . . . . (Gesetz vom 17. Oktober 1849 und Generalbefehl vom 1. Nov. 1849).	—	—	17700	3,48
1) Generalkommando . . . . . (bestehend seit 1. Januar 1821) früher Kriegskolleg.	32116	49504	13900	2,75
2) Erstes Regiment	148360	188053	323000	63,47
3) Zweites Regiment	152884	195915		
4) Artillerie	40701	75889	55400	10,89
5) Pionire	—	3422	3200	0,59
6) Reserve	6680	12967	—	—
7) Zeughaus (Verwaltungs-Kommission)	11584	24523	42900	8,43
8) Hospitäler	9647	10774	9000	1,75
9) Garnisonskompagnie	6448	6450	3800	0,74
10) Bauwesen	16749	21181	17043	3,35
11) Gerichtsbarkeit	820	809	463	0,09
	20185	—	—	—
12) Wachen	514	555	—	—
13) Kriegsschule . . . . (aufgelöst 28. April 1848, neu errichtet durch Verordnung vom 22. Februar und Gesetz vom 28. Dezember 1850.)	1255	4030	4000	0,78
14) Herbstübungen	—	—	—	—
15) Kasernen-Verwaltung . . .	—	—	16013	3,15
16) Pionire, Train, Depot . .	19468	—	—	—
17) Ausrüstung	—	3	2711	0,53
	467411	594075	508950	100

Mit dem Budget für 1850 hatte die Regierung eine Anzahl Aktenstücke über *Veränderungen in mehreren Zweigen des Militärdienstes* vorgelegt. Der Abgeordnete *Justi* hat darüber einen Bericht erstattet, welcher nebst der Verhandlung über denselben im 12. Protokolle vom 3. Oktober 1850 sich befindet. Die neue Eintheilung des Fussvolks soll in 6 Bataillone seyn und die jährliche Ausgabe für *ein* solches Bataillon ergiebt sich aus der nachfolgenden Uebersicht.

Pos.	Chargen.	Jährlicher Sold per Grad fl.	kr.	Stand Offiziere.	Mannschaft.	Summarischer Betrag. fl.	kr.
	a. Staab.						
1.	Kommandeur	2550	—	1	—	2550	—
2.	Adjutant	580	—	1	—	580	—
3.	Arzt	580	—	1	—	580	—
4.	Rechnungsführer	500	—	—	1	500	—
5.	Tambourmajor	193	$8^3/_4$	—	1	193	$8^3/_4$
6.	Trainsoldaten { 12 Mann in Urlaub	73	—	—	11	—	—
	{ 5 Mann als Rekrut	73	—	—	2	—	—
	Anmerk. Die Kosten der zwei letzten Rekruten werden durch Vakanzen der übrigen Konskribirten ad pos. 15 gedeckt.						
	b. Kompagnien.						
7.	Hauptmann	1200	—	1	—	1200	—
	desgl. nach 5 Jahren	1400	—	2	—	2800	—
	desgl. nach 10 Jahren . . .	1600	—	1	—	1600	—
8.	Oberlieutenants	700	—	2	—	1400	—
	desgl. nach 5 Jahren . . .	750	—	2	—	1500	—
9.	Lieutenants	580	—	4	—	2320	—
10.	Feldwebel	193	$8^3/_4$	—	4	772	35
11.	Sergeanten	144	$28^3/_4$	—	20	2889	35
12.	Korporale, gewöhnlicher Dienststand	97	20	—	32	3114	40
	desgl. 21 Tage präsent . . .	5	36	—	16	89	36
13.	Spielleute	79	5	—	12	949	—
14.	Gefreite	73	—	—	24	1752	—
15.	Soldaten, gewöhnlicher Dienststand	73	—	—	64	4672	—
	desgl. 21 Tage präsent . . .	4	12	—	476	1999	12
	desgl. Rekruten vom 1. April bis 30. Sept.	36	36	—	144	5270	24
	Summe			15	807	36732	11
16.	Kosten während der Herbstübungen a) für 311 Mann, welche bei den Einwohnern verpflegt werden mussten 21 Tage à $14^1/_2$ kr. . 1578 fl. 20 kr. b) Marschzulage der 6 Offiziere für 21 Tage 152 „ 54 „ c) Transport . . . . 21 „ 50 „					1753	4
17.	Soldzulagen der Scharfschützen 15 Mann stets präsent = . . 5475 Tage 40 Mann 21 Tage präsent = . 840 „ 6315 Tage à 1 kr. .					105	15
18.	Reisegeld der in Urlaub gehenden Mannschaft . . .					400	—
19.	Beckengeld pr. Mann monatlich 3 kr.					162	—
20.	Handgeld pr. Mann 48 kr.					120	—
21.	Dienstzulage der freiwillig Fortdienenden					50	—
22.	Medaillenzulagen					—	—
23.	Beweibtenzulage für 10 Unteroffiziere					180	—

Pos.	Gegenstand der Ausgabe.	Summarischer Betrag. fl.	kr.
24.	Schreibgeld der Kompagnien à 22 fl.	88	—
25.	Funktionszulage des Inspektors	500	—
26.	Brod 93 Mann des Kadre 64 gewöhnlicher Dienststand 157 Mann à 365 = 57305 144 „ à 183 = 26352 492 „ à 21 = 10332 93989 Portion à $3^1/_2$	5482	42
27.	Fourage für 2 Pferde des Kommandeurs, 1 des Adjutanten, 1 des ältesten Hauptmanns = 4 Pferde à 365 T. = 1460 Ration à $31^1/_2$	766	30
28.	Zulage des Adjutanten für Unterhaltung des Pferdes. .	100	—
29.	Remuneration für den fungirenden Auditeur	100	—
30.	Zuschuss zur Menage pr. Mann täglich $^1/_2$ kr. = 93989 × $^1/_2$ kr.	783	14
31.	Kosten, welche früher aus der Generalmasse bestritten wurden (Wasche, Salz, Farbe, Lack)	2590	18
32.	Insgemein	86	46
	Summe	50,000	—

Die Kopfzahl des *Fussvolks* ist hiernach auf rund 5000 Mann und die Durchschnittskosten eines Mannes auf 65 fl. jährlich zu berechnen; ferner die *Artillerie* auf 230 Mann und eine Durchschnitts - Ausgabe von 239 fl.; die *Pionire* auf 42 Mann und 72 fl., die Garnisonkompagnie auf 28 Mann und 136 fl.

Aus Ersparungen verschiedener Art wurde bis 1849 ein s. g. *Massenfonds* gebildet, dessen Bestimmung war, im Falle schleuniger Mobilmachung, vorläufig die dazu nöthigen Geldmittel zu liefern. Im Jahre 1832 schon hatte dieser Fonds ein Vermögen von 110000 fl.; im Jahre 1846 war sein Abschluss in der Einnahme 165506, in der Ausgabe (wofür, ist nicht ersichtlich) 126588 fl.; z. v. Stde.-Verhdl. von 1848 Bd. I S. 993. Er hat übrigens seinen Zweck nicht erfüllt, denn als in den Jahren 1831 und 1848 das Kontingent schnell mobil gemacht werden sollte, war der grösste Theil seines Vermögens vorschussweise zu Militärbauten verwendet. Der Betrag der sonstigen *eigenen* Einnahmen der Militärverwaltung ist mir nicht bekannt.

Noch einige *Einzelheiten der Ausgaben.* Der tägliche Sold des Infanteristen ist im Friedensstande 9 krzr. (jährlich 54¾ fl.) im mobilen Stande, 11½ krzr. des Artilleristen 12½ krzr., also jährlich 76 fl. (Stde.-Verhdl. 1848 Bd. II. S. 349); die Brodportion wird zu 4 krzr. berechnet; was jährlich 24 fl. 20 kr. macht; eine Pferderation zu jährlich 176 fl.; das Gewicht des gelieferten Hafers muss das Malter 101½ Pfd. seyn, zum Preise von etwa 5 fl.; die Ration besteht aus 9½ Pfd. Hafer 28⁴⁄₁₀ krzr., 6 Pfd. Heu 8⁴⁄₁₀ krzr., 8 Pfd. Stroh 6 krzr. zusammen täglich 42½ krzr., ohne Mausefrass, Lokalmiethe, Taglohn, Kapitalzinsen u. s. w. (pp. 6 krzr.) in Anrechnung zu bringen; für Hufbeschlag, Geschirr u. s. w. eines Trainpferdes werden 19 fl. jährlich gerechnet; der Remontepreis war 1848: 240 fl. Die Kosten eines Wachtpostens werden zu 1200 fl. jährlich angerechnet. Ein Gewehr kostet 17 fl., eine Büchse 28 fl., ein Paar Pistolen 15 fl., ein Infanteriesäbel 2 fl. 18 kr., ein Kavalleriesäbel 2 fl. 30 kr., 1 Patrontasche mit Bandelier 5 fl. 30 kr., 1 Trommel 20 fl. Die Kosten der ersten Ausrüstung waren im Jahre 1849 für einen Infanteristen (Stde.-Verhdl. Bd. III. S. 192) der gewöhnlichen Aushebung 21,5 fl., der zu bildenden Kriegsreserve aber 35,4 fl. Der Abzug zur Mund-Verpflegung in der Kaserne (Menage) ist 6 kr. täglich, wofür Essen um 10 und 4 Uhr; in theuern Jahren giebt die Staatskasse Zuschuss. Die Quartiervergütung ausserhalb der Kaserne beträgt für den Mann täglich 24 kr.

Einige sonstige bemerkenswerthe Bestimmungen über das Militärwesen enthalten folgende Verordnungen: über *Einquartierung, Vorspann und Kriegerfuhren* vom 24. Februar 1809; 24. Oktbr. 1813 und 9. Novbr. 1848; das Edikt vom 1. Novbr. 1814 über *Stand-* und *Kriegsrecht,* vom 12. May 1830 wegen Bestrafung beurlaubter Soldaten, vom 23. März 1848 die Aufhebung der körperlichen Züchtigung enthaltend; vom 31. Dezember 1834 über *Einsteher*kapital und Handgeld; die General-Befehle vom 7. und 18. März 1848, wegen *Beeidigung* der Truppen *auf die Verfassung.*

An die Stelle der Reserve II. Klasse, welche nach dem Edikt vom 20. Februar 1814 den Polizeidienst versah und welche nicht nur der Staatskasse 15—16000 fl. kostete, son-

dern auch ausserdem den Gemeinden 45 — 46000 fl.; ist durch das Gesetz vom 15. Sept. 1849 ein 87 Mann starkes *Landjägerkorps* getreten, dessen Kostenbedarf jährlich 40—41000 fl. betragen sollte. Eine Vermehrung desselben um 12 Mann und nöthigenfalls bis auf 120 Mann ist indess im Oktober 1850 von der Regierung beantragt (z. v. Ausschussbericht in der 21. Verhandlung am 31. Oktober S. 562) und deshalb sind für 1850: 47535 fl. verlangt.

6) *Verwaltungs-Kosten des Domänen-Eigenthums.*

Diese Verwaltungskosten betrugen, wie aus der oben mitgetheilten vergleichenden Zusammenstellung hervorgeht, in dem Jahre 1830 (mit Einschluss der Gewinnungskosten für Mainzoll und Mineralwasser-Debit): 647050 fl. oder 37,47 %, im Jahre 1846: 794067 fl. oder 38,59 %, im Jahre 1849: 755783 fl. oder 46,55 % der entsprechenden Roheinnahmen der Domänenkasse. Sie bilden 15½ % bis 18¾ % *aller* Ausgaben.

Die *Erfordernisse der einzelnen Kapitel* sind nach den *Rechnungen von* 1846 *und* 1849 und dem Voranschlage für 1847 wie folgt:

	1846.	*1847.*	*1849.*
1) Zentral-Verwaltung . . .	45945 fl.	39644 fl.	38928 fl.
2) Rezeptur-Verwaltung . . .	45234 „	43577 „	41469 „
3) Zu erlassen und niederzuschlagen	11612 „	6365 „	37541 „
4) Ausserordentliche Ausgaben .	15703 „	7370 „	5594 „
5) Grundlasten	5615 „	5376 „	2821 „
6) Baulasten	16527 „	7085 „	5504 „
7) Beiträge zu Stiftungen . .	44952 „	43852 „	40306 „
8) Beiträge zum Unterhalt des (Fassel-) Mannviehs . .	1339 „	1296 „	806 „
9) Forsten:			
a. Steuern	54096 „	66486 „	
b. Besoldungen	20772 „	20808 „	
c. Besondere Unkosten .	130673 „	116235 „	
Zus. 9.	173654 fl.	205541 fl.	203529 fl.
(Darunter Kulturkosten 14148 bez. 12690, Hauerlöhne 97942 bez 94783, Holzversteigerungskosten 4103 bez. 3144.)			

		1846.	1847.	1849.
10) Güter in Zeitbestand:				
a. Steuern			32259 „	31511 fl.
b. Unterhalt der Gebäude			13493 „	11740 „
c. Sonstige Kosten . . .			12643 „	12014 „
	Zus. 10.	57626 fl.	58395 fl.	55265 fl.
11) Güter in Erbbestand:				
a. Steuern			2863 fl.	2686 fl.
b. Ständige Abgaben . .			414 „	418 „
c. Sonstige Kosten . .			305 „	96 „
	Zus. 11.	3144 fl.	3582 fl.	3200 fl.
12) Güter in eigener Verwaltung:				
a. Steuern			1271 „	1369 „
b. Verwaltungskosten .			2000 „	1176 „
	Zus. 12.	2036 fl.	3271 fl.	2545 fl.
13) Weinberge:				
a. Steuern			1146 fl.	1145 fl.
b. Besoldungen			4708 „	4430 „
c. Weinbergbaukosten .			22506 „	21533 „
d. Unterhalt der Keller und Kelterhäuser			300 „	47 „
e. Für Fässer und Einrichtung der Keltern . .			2000 „	370 „
f. Herbst und Kelterkosten			5200 „	3767 „
g. Sonstige Kosten . . .			2620 „	1783 „
	Zus. 13.	44391 fl.	38480 fl.	33075 fl.
14) Grundrentenerhebung:				
a. Steuern			12039 fl.	3966 fl.
b. Sonstige Kosten . . .			2692 „	524 „
	Zus. 14.	17204 fl.	14731 fl.	4490 fl.
(Fallen nach den Ablösungsgesetzen, sammt der Einnahme weg.)				
15) Badeanstalten:				
a. Steuern			1605 fl.	1429 fl.
b. Besoldungen			4965 „	4265 „
c. Mobiliar			3259 „	3077 „
d. Bauten und Gartenanlagen			5871 „	6312 „
e. Sonstige Kosten . . .			9990 „	9792 „
	Zus. 15.	28856 fl.	25690 fl.	24875 fl.
16) Berg-, Hütten- und Hammerwerke:				
a. Steuern			347 fl.	79 fl.

	1846.	1847.		1849.
b. Besoldungen		1750 fl.		1750 fl.
c. Betriebskosten der Bergwerke		47241 „		43256 „
d. Unterhalt der Gebäude der Hütten- und Hammerwerke		— „		— „
e. Sonstige Kosten . . .		1269 „		1186 „
Zus. 16.	22293 fl.	50607 fl.		46272 fl.
17) Jagd, Fischerei	41780 „	706 „		2041 „
18) Mühlen- und Bannrechte:				
a. Steuern		1001 „		888 „
b. Wasserlaufzinsen . .		8887 „		4463 „
c. Gegenleistungen an Erbleihmüller		3150 „		2368 „
d. Sonstige Kosten . .		213 „		120 „
Zus. 18.	15185 „	13251 fl.		7839 fl.
19) Gebäude:				
a. Steurn		984 „		1495 „
b. Unterhalt		7300 „		7937 „
c. Sonstige Kosten . .		332 „		1348 „
Zus. 19.	11944 „	8616 fl.		10780 fl.
	605041 fl.	577445 fl.		566880 fl.
20) Mainzoll	4697 „	5006 „	pp.	4574 „
21) Mineralwasser Debit. . . (17 jähriger Durchschnitt.)	184329 „	184329 „		184329 „
	794067 fl.	766780 fl.		755783 fl.

7) *Herzogliches Haus und Hof.*

Die Ausgaben für die regierende Familie und die Hofhaltung wurden bis auf die neuste Zeit von dem, den Herzog zu unbeschränkter Verfügung stehenden Einnahmen der Domänen bestritten und der Betrag war, nach einem Durchschnitt der Jahre 1807/15:

für die herzogliche Familie	121728 fl.
für die Hofhaltung	308010 „
an geheimen Ausgaben, welche jedoch mit dem Jahre 1813 aufhörten	31456 „
zusammen	461194 fl.

Nach einem Jahresdurchschnitt von 1816 bis 1847 einschliesslich ferner war die Ausgabe:

für die Schatulle	112584 fl.
für den Hof	334420 „

Witthum und Apanagen	. . . .	87904 fl.
für das Theater	. . . .	51046 „
(erst seit 1844)		
	zusammen	585954 fl.

nach einem Durchschnitt der letzten 10 Jahre aber 661000 fl., was 33 bis 35 % aller Ausgaben der Domänenkasse ausmachte.

Im Jahre 1848 sicherte der Herzog die Abtretung aller Domänen gegen eine Zivilliste zu, ohne bestimmte Vorbehalte zu machen und die Folge davon war, dass bei späterer Unterhandlung mit den Ständen eine Einigung über den *Betrag* einer solchen Zivilliste (bei den bisherigen Verhandlungen mindestens) fehlschlug. Der betreffende Ausschussbericht vom 20. September 1849 (Berichterstatter *von Eck*) entwickelt sehr gründlich alle in Betracht kommende Verhältnisse und weist nach, dass die Summe von 300000 fl. sowohl den Rechten des Herzogs genügen, als der jetzigen Lage der Domänenkasse entsprechen werde. In der am 20. September 1849 Statt gehabten, ihrer Einzelheiten wegen lesenswerthen Verhandlung der Landstände, lagen, neben der Forderung der Regierung von 350000 fl., Anträge bis hinab zu 200000 fl. vor; indess erhielt keiner die Stimmenmehrheit. Sollte später auf die Summe von 300000 fl. eine Einigung erfolgen, so würden Zivilliste und Apanagen 7,95 % *aller* Staatsausgaben bilden. Unter dem 4. Dezember 1850 hat die Regierung eine durch Offenheit und Klarheit sich auszeichnende Mittheilung über diese Angelegenheit gemacht, wodurch ausser Zweifel gesetzt seyn dürfte, dass der Abschluss zu einer Summe von 300000 fl. dem Lande *demnächst* sehr erhebliche Vortheile gewähren wird. Indessen möchte rathsam seyn, (in Uebereinstimmung mit dem Verfahren in andern Staaten) in der über die Dotation zu errichtenden Urkunde ausdrücklich zu bevorworten, dass durch die Abtretung der Nutzungsberechtigung und der Entsagung einseitiger Verfügung über die Substanz; die herzogliche Familie ihr *Eigenthums*recht nicht aufgegeben hat. Eine solche Erklärung würde, bei grosser *praktischer* Wichtigkeit für die herzogliche Familie, dem Lande durchaus keinen Nachtheil bringen.

8) *Leibrenten, Ruhegehalte, Pensionen.*

Schon früher auf dem Etat des Staatsministeriums sind wir einer Summe von (für 1849) 249436 fl. begegnet, deren Bestimmung ist die *gesetzlichen* Ansprüche der in den Ruhestand getretenen Staatsdiener zu befriedigen. Sodann kommen im Kapitel 7 des Etats der Landesregierung (Zuschüsse zu milden Fonds) Beiträge: zur allgemeinen Waisenversorgung 9288 fl. (1851: 9513) und zur Zivil-Wittwen- und Waisen-Kasse (einem Fonds für diejenigen Beamten, welche zu einem gesetzlichen Pensionsanpruche an die Landessteuer-Kasse nicht berechtigt sind, Verordnung vom 23. Dezember 1820) 3860 (1851: 3390) fl.; vor.

Aber auch unter den Ausgaben der *Domänen*kasse ist ein Kapitel für Leibrenten, Ruhegehalte und Pensionen, welches dieser Kasse zur grossen Belastung gereicht. Schon im Jahre 1830/2 war der Geldbetrag 192867 fl., im Jahre 1846: 194494 fl., im Voranschlage für 1851: 126023 fl.

Hieraus ergiebt sich, dass der ordentliche Etat für das Jahr 1851 mit 388090 fl. Ausgaben für den Ruhestand belastet ist, was 8,79 % aller Ausgaben ausmacht. Allerdings ein so sehr ungünstiges Verhältniss, dass Regierung und Stände darin eine dringende Aufforderung zur Abhülfe finden müssen; wenn gleich ich die von den Ständen im Jahre 1848 hinsichtlich der Pensionäre des Domaniums gefassten Kürzungs-Beschlüsse für gerechtfertigt *nicht* halte. — Das Edikt über die *Pensionen* der Staatsdiener und der Wittwen und Waisen verstorbener Staatsdiener vom 8. Dezember 1811, hat durch Gesetz vom 8. Februar 1849 eine Abänderung erfahren. Auch in dem Edikte vom 23. Dezember 1820, die obengedachte Zentral-Versorgungs-Anstalt betreffend, sind einige Bestimmungen durch die Verordnung vom 8. September 1826 geändert.

D. Staatsschuld.

a) Verbindlichkeiten der Landes-Steuerkasse vor 1848.

Bis zum Jahre 1837 war die Landeskasse zwar nicht ohne Schulden, denn frühere zur Zeit der Kriege übernommene Verbindlichkeiten waren abzuwickeln, allein die erste stehende

Schuld wurde durch das nachfolgend bezeichnete Anlehn geschaffen.

„Wir Wilhelm etc. etc. haben, in Erwägung, dass auf dem diesjährigen Landtage eine Vereinbarung über die Kassen-Trennung und über Ablösung der bisher von Unserer Landesteuer-Kasse an Unsere Domänen-Kasse geleisteten jährlichen Herauszahlung von 140000 fl. durch Uebernahme von 2,400000 fl. Domanial-Schulden auf die Landessteuer-Kasse getroffen worden ist; dass die Tilgung dieser Schulden vermittelst eines mit bereits erfolgter Zustimmung Unserer Landstände aufzunehmenden, mit *drei* vom Hundert verzinslichen *Landes-Anlehens* im Gesammtbetrage von 2,400000 fl. bewerkstelligt werden soll; und dass in Folge dieses Anlehens der Fall eintritt, dass auf eine obwohl nicht lange Reihe von Jahren eine Landesschuld bestehen wird, für deren Verwaltung Fürsorge getroffen werden muss, beschlossen und *verordnen, wie folgt:* §. 1. Für Rechnung Unserer Landessteuer-Kasse ist ein zu drei vom Hundert verzinsliches Anlehen von 2,400000 fl. aufzunehmen und dieser Gesammt-Betrag in Partial-Obligationen von je 1000 fl., 500 fl. und 100 fl., die auf den Inhaber lauten und mit der erforderlichen Anzahl von halbjährigen Zins-Abschnitten zu versehen sind, zu vertheilen. §. 2. Das auf diese Weise aufgebrachte Kapital ist zur Tilgung der nach Eingangs erwähnter Uebereinkunft auf die Landessteuer-Kasse übergehenden Schuld von 2,400000 fl. zu verwenden. §. 3. Die aus der Kassen-Trennung hervorgegangene und von Unseren Landständen auf den Landtagen von resp. 1831 und 1836 anerkannte Verpflichtung Unserer Landesteuer-Kasse zu einer jährlichen Herauszahlung an Unsere Domänen-Kasse von 140000 fl. hört mit der Uebernahme der im Art. 2 erwähnten Schuld, resp. mit der Bereitstellung des im Art. 1 erwähnten Anlehens zu deren Tilgung gänzlich und für immer auf. §. 4. Die Zinsen des 3prozentigen Anlehens von 2,400000 fl. sind aus dem dazu mit ständischer Zustimmung bereits disponibel gestellten Fonds der Landes-Steuer-Kasse halbjährlich zu entrichten und soll darin aus keinerlei Ursachen eine Unterbrechung oder Verzögerung jemals Statt finden. §. 5. Zur successiven Tilgung dieses Anlehens ist eine jährliche fixe Summe von 54000 fl., welcher die ersparten Zinsen von den nach und nach eingelöst werdenden Partial-Obligationen fortdauernd zuwachsen, bestimmt. Dieser Tilgungs-Fonds soll aus den dafür ebenfalls schon bereit gestellten Einnahmen Unserer Landes-Steuer-Kasse entnommen werden. §. 6. Es bleibt die Befugniss vorbehalten, nach Unserem Ermessen und mit jeweiliger Zustimmung Unserer Landstände weitere Beiträge aus den Revenüen-Ueberschüssen der Landes-Steuer-Kasse zur desto schnelleren Rückzahlung des Anlehens zu verwenden. §. 7. Mit der Aufnahme des Anlehens und der Ausfertigung und Unterzeichnung der Partial-Obligationen, so wie mit Verwendung des Anlehens zu dem im Art. 2 angegebenen Zwecke, endlich mit der Fürsorge für pünktliche Verzinsung und Rückzahlung der Schuld nach Art. 4, 5

und 6 beauftragen Wir Unsere Landes-Regierung, aus welcher Wir drei Mitglieder, die Namens derselben dieses Geschäft besorgen sollen, ernennen und auf getreue Vollziehung dieser Verordnung und der mit Unseren Landständen getroffenen Vereinbarung besonders verpflichten lassen werden. Gegeben Biebrich, den 4. Dezember 1836."

In die Amortisations-Kasse flossen von diesen 2,400000 fl. nur 2,256047 fl., indem, bei der in den Jahren 1837 bis 1843 allmählig bewirkten Ausgabe der Obligationen, 143953 fl. durch Kursdifferenz *verloren* gingen. Ferner ist durch Verfügungen des Staatsministeriums in den Jahren 1842 bis 1844 bewirkt, dass, (durchaus *gegen* den Zweck der obigen Anleihe und *gegen* bündige Zusicherungen der Regierung) von jener Summe 1,511900 fl. zu *andern* Zwecken als zur Tilgung der Domanialschulden, verwendet sind. Von diesem Anlehen waren beim Schlusse des Jahrs 1847 noch 1,511900 fl. abzutragen. Die Ausgabe für diese Schuld war jährlich 156000 fl.

Eine neue Verbindlichkeit entstand für die Landeskasse durch die im Gesetz vom 22. Januar 1840, §. 3, für die *Landeskreditkasse* übernommene Bürgschaft. Diese Kasse wurde damals mit einem *stehenden* Betriebsfonds von 3½ Millionen fl. errichtet, um den Gemeinden und Grundbesitzern des Herzogthums Gelegenheit zu geben, sich die zur Tilgung älterer Schulden, zur Ablösung von Reallasten und zur Erwerbung von Grundeigenthum benöthigten Kapitalien gegen mässige Zinsen, ohne kostspielige Vermittelung dritter Personen, zu verschaffen und zugleich die Gewerbtreibenden zum Betrieb ihrer Geschäfte oder zu besonderen industriellen Unternehmungen durch Kreditbewilligung zu unterstützen.

Der *schwebende* Betriebsfonds wurde gebildet: durch gerichtliche Depositen (vom 1. April 1840 an, nach der Minist. Bekanntm. vom 25. Januar 1840; früher in eine unter der Domanial-Tilgungs-Kasse stehende Gen. Depositen-Kasse gegen Verzinsung mit 3 % gezahlt), Sparkassengelder, Ueberschüsse der Landeskassen und Anlehen auf kurze Zeit. An die Stelle dieser Landeskreditkasse, unter Uebernahme aller Rechte und Verpflichtungen, trat durch Gesetz vom 16. Februar 1849 eine *Landesbank*, in deren, unter Aufsicht des Staatsministeriums stehende Direktion, die Landstände drei jährlich neu zu wählende Beiräthe senden.

§. 6. Die Landesbank kann Darlehen an Staatsangehörige gegen gewöhnliche gerichtliche Schuldverschreibungen auf eine bestimmte Zeit oder unter Vorbehalt der Kündigung geben, wenn der doppelte Betrag des Darlehens an Liegenschaften im Herzogthum zum Unterpfand bestellt wird. Ausnahmsweise können, wenn der Anleiher ein anderes Pfandobjekt nicht hat, dergleichen Darlehen auch an staatsangehörige Eigenthümer von Zechen, die im Herzogthume belegen sind, gegeben werden; in solchen Fällen muss jedoch der fünffache Schätzungswerth an aufgeschlossenem Zecheneigenthum zum Unterpfande bestellt und die Rückzahlung des Darlehens nach Ablauf eines Jahres bedungen werden.

§. 7. Die Landesbank gibt Darlehen zur Ablösung von Reallasten, namentlich von Zehnten. Bei solchen Darlehen geschieht die Sicherstellung durch die mit Beziehung auf die Ablösungskataster von den pflichtigen Grundbesitzern der Landesbank auszustellenden Schuldverschreibungen. Die Landesbank tritt hierdurch und durch die Auszahlung des Ablösungsbetrages an den Eigenthümer der Realgerechtigkeit in alle Rechte und Vorrechte des Realberechtigten ein, d. h. ihre Forderung an Kapital und Zinsen haftet in gleicher Weise auf dem Grund und Boden und den Früchten, wie die dadurch abgelöste Reallast auf denselben gehaftet hat. Hieraus folgt, dass bei Veräusserungen an Dritte die Grundstücke nur mit der darauf haftenden Schuld übergehen können, so wie dass, wenn dergleichen Grundstücke zu einer Konkursmasse gezogen werden, sowohl die fälligen, als auch die während des Konkurses fällig werdenden Beträge, so lange die Grundstücke zur Masse gehören, aus derselben bezahlt werden müssen, die Grundstücke selbst aber nur mit der darauf noch haftenden Schuld veräussert werden dürfen.

Ist es eine Gesammtheit von Grundbesitzern, welche das Ablösungskapital bei der Landesbank aufnimmt, so sollen zwar die einem jeden Einzelnen derselben zur Last fallenden Antheile an Kapital und Zinsen in der hierüber auszustellenden Schuldverschreibung ausgedrückt werden; indessen haften Alle solidarisch für die pünktliche Zahlung der ganzen Summe in den Verfallterminen, welche durch einen aus ihrer Mitte zu bestellenden Erheber zu bewerkstelligen ist.

§. 8. Die Landesbank kann an Gemeinden Darlehen geben oder denselben einen vorübergehenden Kredit bewilligen, wenn die Bedingungen, unter welchen solche nach der Gemeindeordnung Schulden kontrahiren können, erfüllt werden, hinreichende Sicherheit für Kapital und Zinsen geleistet und zugleich nachgewiesen wird, dass die Rückzahlungstermine eingehalten werden können.

Der *Zinsfuss* bei allen Darlehen wird von Zeit zu Zeit festgesetzt und bekannt gemacht. Die Landesbank ist auch befugt, Darlehen oder Kredit in laufender Rechnung an landesangehörige Handel- und Gewerbtreibende zu bewilligen, wenn:

a) durch hypothekarische Schuld- und Pfandverschreibungen auf Liegenschaften,

b) durch Verpfändung von Erzeugnissen der Landesindustrie oder sonstigen Waaren, welche hinreichende Sicherheit gewähren,

c) durch Verpfändung von sicheren Forderungen an staatsangehörige Schuldner oder von inländischen Staatspapieren, oder

d) durch genügende Bürgschaft Sicherheit geleistet wird.

Die Bedingungen, unter welchen solche Darlehen oder Kredit gegeben werden, sind in jedem einzelnen Falle zwischen der Landesbank und den Kreditnehmern zu vereinbaren.

Die Landesbank verzinst die bei ihr angelegten *gerichtlichen Gelddepositen*, sobald deren Betrag 50 fl. ist, und sie 6 Monate oder länger bei ihr stehen, mit 3 %; als allgemeine Sparkasse ferner verzinst sie die derartigen Einlagen mit $4^1/_6$ %. Sie *(ausschliesslich)* ist berechtigt, unverzinsliche Papiere (Banknoten) bis zum Belaufe von 1,000000 fl. auszugeben, wofür einstweilen die bisherigen Landeskreditkassen-Scheine beibehalten werden. Die Banknoten müssen bei allen Zahlungen an öffentliche Kassen im vollen Nennwerthe angenommen werden; die Bank muss sie jederzeit gegen baares Geld einlösen und zu diesem Zwecke einen entsprechenden baaren Reservefonds halten.

Ein nachträgliches Gesetz vom 14. April 1849 gestattet die Annahme der Ablösungskapitalien des Staats und Zentral-Studienfonds gegen Schuldscheine auf Namen; der Ablösungskapitalien aber von Korporationen, Pfarreien und Privaten, als Anlehen auf kurze Zeit (§. 22 des Bankgesetzes). Zugleich wurde einstweilen der Zinsfuss der Sparkasse-Kapitalien auf 5 % erhöht.

Hier ist noch zu erwähnen, dass die Landesbank das für den gesammten Kassendienst des Staats erforderliche, zu 200000 fl. angenommene *Betriebskapital* gegen Verzinsung liefert. Jedem Fonds wird am Schlusse jeden Monats ein Kontokorrent gezogen. Am Schlusse des Jahrs werden die Aktiv- und Passiv-Beträge zusammengestellt. Der 12. Theil des Unterschiedes wird, wenn er zu Gunsten der Landesbank ist, dieser mit 5 %, wenn er zu Gunsten der Fonds ist, denselben von der Bank mit 3 % verzinst. Vor Errichtung der Landes-Kreditkasse und der Landesbank legte die Domänen-Kasse das Betriebs-Kapital vor.

b) Verbindlichkeiten der Domänen-Kasse vor 1848.

Der Abgeordnete *von Eck* sagt hierüber in seinem mehrerwähnten Domänen-Berichte vom 22. Dezember 1848 Folgendes:

Nach Auflösung der in dem Umfange des Herzogthums früher bestandenen Kammerkassen wurden alle auf diesen Kassen haftenden Kammerschulden auf das Domanialvermögen zur Verzinsung und Tilgung überwiesen. Es sind die betreffenden Ausgaben für die Jahre 1816 und 1817, und zwar an Zinsen in den Rechnungen des Staatsministeriums für die Generaldomänendirektion, an Kapital in den Rechnungen der Amortisationskasse für diese Jahre verrechnet.

Um diese Schulden allmählig zu tilgen, ward durch die Verordnung vom 25. May 1818 (Verordnungssammlung Bd. 3 S. 12) eine besondere Schuldentilgungskommission gebildet, welche unmittelbar unter dem Staatsministerium stehen, sich aber an die Generaldomänendirektion anschliessen sollte. Als Wirkungskreis dieser Behörde ward nicht blos die Abzahlung jener Kapitalschulden, sondern auch die Verwaltung der zu diesem Zwecke bestimmten Einnahmen bezeichnet. Als Einnahmen wurden ihr hingewiesen:

1) alle ausserordentlichen Einnahmen, welche sich aus Rechnungsüberschüssen und anderen derselben hingewiesenen Zuflüssen bilden würden;
2) der Ertrag aus allen Veräusserungen von Domänen;
3) die Laudemialgelder;
4) die Domanialaktivkapitalien;
5) die Zinsen der durch die Schuldentilgungskasse abgetragenen Kapitalien, welche fortdauernd ohne Abzug aus der Domänenkasse an die Schuldentilgungskasse bezahlt werden sollten;
6) ein aus der die Domänenkasse belastenden Pensionsmasse auszuscheidender Leibrentenfonds von 150000 fl. in der Art, dass alle im Laufe der nächsten zwanzig Jahre davon durch Ableben einzelner Pensionäre zurückfallenden Renten ebenso wie die Zinsen abgetragener Kapitalien unabgekürzt zur Schuldentilgungskasse fliessen sollten;
7) die Anlehen auf kurze oder längere Zeit, welche anzunehmen die Schuldentilgungskommission ermächtigt ward. Solche Anlehen waren lediglich zur Schuldentilgung bestimmt; durch deren Aufnahme sollte der Schuldenstand nicht erhöht, vielmehr nur die Namen der Gläubiger verändert oder erneuert werden.

Mit diesen Fonds hoffte das Staatsministerium die gesammte Domanialschuld in 30 Jahren zu tilgen; dasselbe setzte hierbei nämlich voraus, dass die Ueberschüsse aus den Arreragen, so wie die Einnahmen aus veräusserten Domänen, aus den Laudemien und Domanialaktivkapitalien jährlich über 50000 fl. betragen würden. Dasselbe ertheilte sogar der Amor-

tisationskommission die Zusicherung, dass dasjenige, was jährlich an den unter 1—4 gedachten Einnahmen weniger als 50000 fl. eingehen würde, aus der Domänenkasse, oder durch ein neues, jedoch nach der bestehenden Vorschrift zu fundirendes Anlehen gedeckt werden sollte. Bei einer Abtragung von jährlich 50000 fl. auf das Kapital, und bei weiterer Verwendung der hierdurch ersparten Zinsen zur Schuldentilgung würden bis zum Schlusse des Jahres 1847 von der Domanialschuld 3,321956 fl. 17 kr. abbezahlt worden seyn. Man nahm damals weiter an, dass von den Pensionen jährlich 50000 fl. heimsterben würden. Hierdurch, sowie durch die ersparten Zinsen, würden bis zum Schluss des Jahres 1847 weiter 1,792603 fl. 53 kr. getilgt worden seyn.

Die Verordnung vom 25. May 1818 ist jedoch nicht strenge durchgeführt, sondern vielfach abgeändert worden.

Die Amortisationskasse-Rechnung ergiebt als am 1. Januar 1818 vorhandene Domanialschulden folgende Posten:

1) Unablösliche und nicht willkürlich aufkündbare Schulden	655095 fl.
2) Kapitalien von Mitgliedern des herzoglichen Hauses	1,331301 „
3) Kapitalien der stehenden Schuld und zwar:	
a) Kleinere Darlehen von verschiedenen Personen aus den Jahren 1731 bis Ende 1817	1,533905 „
b) Ausländische Konsortial-Anlehen . . .	1,200200 „
c) Inländische Konsortial-Anlehen	436146 „
4) Kapitalien der *laufenden* Schuld aus den Jahren 1816 und 1817.	
a) Angeliehene Kapitalien der Amortisationskasse:	
aa) gegen Schuldscheine	202114 „
bb) gegen Wechsel	309120 „
b) Aus deponirten Kautionsgeldern:	
aa) von Zivil-Dienern	15350 „
bb) Militärs	31917 „
cc) Pächtern	7058 „
c) Aus gerichtlichen Depositen	96300 „
5) Zinsrückstände	36410 „
zusammen	5,854915 fl.

dazu kommen aber noch:

Schulden aus Wechseln	112046 fl.
auf ausserordentlichem Wege	287310 „
später liquid gewordene Schulden	873918 „
	1,273274 fl.

was (nach Abzug eines erloschenen Betrages von 68423 fl.) als Gesammt-Kapitalbetrag am 1. Januar 1818 die Summe von 7,023357 fl. ergiebt.

Auf den Kopf der damaligen Bevölkerung kamen davon im Durchschnitt 23,1 fl., und die Domanialschuld verhielt sich zur gesammten laufenden Jahresausgabe der Domänenkasse wie 4,2 zu 1.

Der Kapitalbetrag dieser Schuld, anstatt vermindert zu werden, blieb in fortdauernder Zunahme und war am 1. Januar 1836 bis auf 8,243910 fl. gestiegen, als durch die oben erwähnte Uebernahme von 2,400000 fl. auf die Landeskasse eine Verminderung und durch zwei neue Anlehen eine Konsolidirung der Schuld Statt fand. Es wurden nämlich mit dem Bankhause von Rothschild und Söhnen in Frankfurt a. M. Verträge abgeschlossen:

1) über ein Anlehen von $4^1/_2$ Million Gulden, über welches am 21. July 1837 dem Bankhause von Rothschild neue Hauptschuldverschreibungen, jede von 500000 fl., ausgestellt und über welches von diesem auf den Inhaber lautende $3^1/_2$ prozentige Partialobligationen ausgefertigt wurden;

2) über ein weiteres Anlehen von 2,600000 fl., über welches dem genannten Bankhause am 14. August 1837 eine Hauptschuldverschreibung ausgestellt und über welches von demselben 104000 Stück auf den Inhaber lautende unverzinsliche Prämienscheine, jeder zu 25 fl., ausgefertigt wurden.

Nach diesen Verträgen hat das Bankhaus von Rothschild

für das erste Anlehen	4,247169 fl.
und für das letztere	2,000000 „
zusammen .	6,247169 fl.

an die Schuldentilgungskommission bezahlt, diese dagegen sich verbindlich gemacht, an dasselbe von dem bezahlten (nicht von dem verschriebenen) Betrag $49^1/_2$ Jahre hindurch in Quartalraten jährlich $4^1/_2$ Prozent (nämlich $3^1/_2$ Prozent Zinsen und 1 Prozent zur Kapitaltilgung) zu bezahlen, so dass, nachdem die Amortisationskasse 198 Quartale hindurch jährlich 281122 fl. 36 kr. entrichtet haben wird, keinerlei Anspruch wegen dieser

beiden Anlehen von dem Bankhause von Rothschild mehr erhoben werden kann. Nach diesen Verträgen hat dasselbe die durch das Loos zur Einlösung bestimmten Partialobligationen und Prämien sechs Monate nach der Verfallzeit an die Schuldentilgungskommission abzuliefern und für solche alsdann noch nicht eingegangene Effekten den Gegenwerth an die Amortisationskasse zu ersetzen, welche dagegen, wenn solche zur Einlösung kommen. dies zu thun hat. Da nach den festgesetzten Verlosungs- und Tilgungsplänen die jährliche Rente von 281122 fl. 36 kr. nicht immer gleichmässig zur Verzinsung und Ablage der Obligationen oder der Lotterieeffekten verwendet wird, vielmehr zur Benutzung für spätere Zins- und Kapitaleinzahlungen theilweise und vorübergehend in den Händen des Bankhauses verbleibt; so hat sich dasselbe verbindlich gemacht, bei der Schuldentilgungskommission gute Staatspapiere in der Art zu deponiren dass deren Werth bei Nassauischen Obligationen im Nennwerthe, bei sonstigen Papieren aber 10 Prozent unter dem Tageskurs berechnet, dem Betrage der in den Händen der Herren M. A. von Rothschild und Söhne befindlichen Theile der Rente mindestens gleichstehe. In Folge dieser beiden Anlehen liess die Schuldentilgungskommission sämmtliche Darlehen auf Schuldscheine au porteur, so wie die auf Amortisationskassenscheine, und zwar gemäss Verfügung vom 25. August 1837 die der Privaten, und vom 16. Oktober 1837 auch die der milden Fonds, der Kirchen und Gemeinden aufkündigen und demgemäss zurückzahlen.

Nachdem im Jahre 1841 die Ablösung der Domanialzehnten begonnen hatte, sind wegen Verwendung der dadurch eingehenden Gelder zur Schuldentilgung u. s. w., so wie wegen veränderter Verwaltung der Domanialschuld, Verfügungen durch Reskript des Staatsministeriums vom 30. Januar 1841 ergangen. Die am 1. Januar 1848 vorhandene Domanial-Schuld zerfällt in zwei Bestandtheile, nämlich:

1) in die nicht konsolidirte Schuld, zu welcher gehören die nicht willkürlich aufkündbaren Kapitalien von Privaten, die Darlehen der Mitglieder des herzoglichen Hauses, mehrere Kapital- und Zinsbeträge, deren Inhaber sich bis jetzt nicht zur Zahlung angemeldet haben, die Kautionen von Dienern der Domäne, die vor dem Jahre 1816 deponirten Einstandskapitalien, die Kautionen der Domanialpächter und die Depositen zur Ergänzung von Erbleihen und Lehen. Sie betrug:

an Kapital	793003 fl.	8½ kr.	
an rückständigen Zinsen	24616 „	21	„

(Anlage 38 des Aussch. Ber.)

2) Die konsolidirte Schuld, welche in den beiden Anlehen bei dem Bankhause von Rothschild im Betrage von 4,500000 fl. und 2,600000 fl. besteht. Da demselben statt Provision die jährlich zur Verzinsung und allmähligen Tilgung dieser Schuld bestimmte Rente einige Jahre länger bezahlt wird, als zur allmähligen Abtragung bei 3 % Zinsen und 1 % Tilgung nöthig ist, so lässt es sich nur mit grosser Schwierigkeit berechnen, um wie viel jene Schuld durch die seit dem Jahre 1838 an jenes Bankhaus bezahlte Rente von 281122 fl. 36 kr. sich gemindert hat. Nach einer ungefähren Berechnung beträgt die bis zum 1. Januar 1848 erfolgte Ab-

zahlung auf das Kapital	666000 fl.	— kr.
so dass von der ursprünglichen Schuld von	7,100000 „	— „
noch zu tilgen sind	6,434000 fl.	— kr.
Nimmt man hierzu die unter 1 gedachte Schuld mit	793003 „	8½ „
so betrug am *1. Januar 1848 die Domanialschuld an Kapital*	7,227003 fl.	8½ kr.

Dieses ergiebt gegen 1818 eine *Vermehrung* von 203646 fl., wozu noch die Hälfte *desjenigen* Theils der Dotalgelder der verstorbenen Herzogin Elisabeth kommt, welcher in die Amortisationskasse geflossen ist (940396 fl.), also 470198 fl., indem diese Summe auf dem Passivkapital-Stock als unverzinsliche Schuld steht. Wenn man ferner hierzu die *nicht* auf die Schuldentilgung verwandten 1,511900 fl. des Landeskassenanlehens von 1836, so wie diejenigen Domanial-Veräusserungen rechnet, deren Erlös weder zum Schuldenabtrag gedient hat, noch gleich nutzbringend angelegt ist, so wird sich nicht leugnen lassen, dass die Erwartung, mit welchen die neue Ordnung der Schuld im Jahre 1837 eröffnet wurde — dass nämlich *sämmtliche* Domanialschulden *bis zum Jahre 1848 getilgt* seyn sollten — eben so wenig gerechtfertigt ist, als die Handlungen des Staatsministeriums, welche dem Lande diesen grossen Nachtheil bereiteten.

Als ein *günstiger* Umstand muss hervorgehoben werden, dass die Schuldentilgungs-Kommission stets darauf Bedacht genommen hat, den Zinsfuss der Domanialschuld herabzusetzen

und es hierdurch dahin gebracht hat, dass dieselbe Summe, welche bis zum Jahre 1838 zur Verzinsung der Domanialschuld bezahlt werden musste, von da an nicht nur zur Verzinsung, sondern auch zur allmähligen Tilgung der Kapitalschuld dient, so dass, wenn dieser Betrag bis zum Jahre 1887 fortbezahlt wird, die gesammte konsolidirte Domanialschuld erloschen ist.

Die Ausgabe der Amortisations-Kasse auf die beiden Anlehen von 1837 und für Verwaltungs-Kosten ist in den letzten 10 Jahren zwischen 290000 und 320000 fl. gewesen.

c) Staatsschuld seit Anfang 1848.

Die Landeskasse hatte bei der Landeskreditkasse folgende Anlehen gemacht:

1. zum Irrenhausneubau in Eberbach. . . .	193000
2. zum Freihafenbau in Biebrich	134000
3. zum Lahnschifffahrts-Bau	383000
Zusammen .	710000

Dazu kam der Ausgabe-Ueberschuss der Jahre 1846—48 und zwar durch:

4. Fruchtankäufe	370759
5. Ausrüstung und Mobilhaltung des Kontingents	322120
6. Bewaffnung der Bürgerwehr	60000
7. Reichsunkosten	67000
8. Beitrag zur Marine	57000
	876879.

Endlich ein Einnahmemangel der Domänenkasse von 291000 fl.

Die Schuld an die Landeskreditkasse konnte allmählig wieder abgetragen werden, allein zur Herstellung des Gleichgewichts in den Kassen wurde durch Gesetz vom 12. Dezember 1848 eine Anleihe von 1,200000 fl. verfügt. Sie soll binnen 25 Jahren zurück bezahlt und bis dahin mit 5% verzinst werden; das Domanium ist dafür verpfändet.

Der *Bedarf der Schuldentilgungs-Kasse* wird für die Folge etwa wie nachsteht seyn:

1. Für die bisherige Domanialschuld:

a. für die nicht festgestellte Schuld . . .	9827
b. für den Rest der Anleihen von 1837 .	281123

2. Für die bisherige Landeskasse-Schuld:
   a. für das Anlehn von 1836. 126208
   b. für die Schulden an die Landeskreditkasse 38436
3. Für das Anlehn vom 12. Dezember 1848 { 60000 / 48000 }

Zusammen . 563594 fl.,

oder 12,8 % aller Ausgaben und mehr als 2 Simpel der direkten Steuern; ohne die Verwaltungskosten zu berechnen.

Der *Kapital-Betrag* ferner dürfte am 1. Januar 1850 etwa 10,200000 fl. seyn, d. i. auf den Kopf der Bevölkerung durchschnittlich 24 fl. anstatt 23 fl. im Jahre 1818 und ein Verhältniss zur gesammten laufenden Jahresausgabe wie 2,32 zu 1; zu einer mittleren *reinen* Staatseinnahme aber wie etwa 4 zu 1.

Noch einige Bemerkungen über den *Kurs* der Nassauschen Staatspapiere.

		$3\frac{1}{2}$ % *Obligationen.*	5 %.
1848	Anfang Januar . .	88	
„	Mitte Januar . .	89	
„	Anfang Februar	89	
„	Mitte Februar .	90	
„	Anfang März. .	—	
„	Mitte März . .	77	
„	Anfang April. .	75	
„	Mitte April . .	67	
„	Anfang May . .	75	
„	Mitte May. . .	75	
„	Anfang Juny .	74	
„	Mitte Juny . .	74	
„	„ July . .	81	
„	„ August . .	82	
„	„ September	80	
„	„ Oktober .	80	
„	„ November	79	
„	„ Dezember.	79	
1849	„ Januar . .	80	100
„	„ Februar .	$81\frac{1}{2}$	$100\frac{1}{4}$
„	„ März . .	81	$99\frac{7}{8}$

			$3^1/_2$ %	5 %.
			Obligationen.	
1849	Mitte	April . .	$81^1/_4$	$100^1/_4$
„	„	May . . .	$79^1/_2$	$99^1/_2$
„	„	Juny . .	$80^3/_4$	$100^1/_4$
„	„	July . . .	84	$101^3/_4$
„	„	August . .	$83^5/_8$	$101^5/_8$
„	„	September	$86^1/_4$	$102^1/_4$
„	„	Oktober .	85	$101^3/_4$
„	„	November	85	$101^7/_8$
„	„	Dezember	$84^3/_4$	$102^1/_4$
1850	„	Januar . .	$84^3/_4$	$102^3/_4$
„	„	Februar .	$84^3/_4$	103
„	„	März . .	$83^1/_2$	$102^1/_2$
„	„	April . .	$83^1/_2$	$102^1/_8$
„	„	May . . .	$83^3/_4$	102
„	„	Juny . .	$84^1/_2$	$103^3/_8$
„	„	July . . .	86	103
„	„	August . .	$86^3/_4$	$100^3/_8$
„	„	September	$88^3/_4$	104
„	„	Oktober .	86	$103^1/_8$
„	„	November	86	$101^3/_4$
„	„	Dezember	$86^1/_4$	102
1851	„	Januar .	$90^1/_8$	$103^3/_4$
„	„	Februar .	$90^1/_4$	$104^3/_4$

Der Kursstand der zinstragenden Staatspapiere deutet schon an, dass deren Besitzer und die Börse überhaupt, sowohl zur Zahlfähigkeit als zur Rechtlichkeit der nassauschen Regierung volles Vertrauen haben. Die vorenthaltene Darstellung rechtfertigt dieses Vertrauen, allein es ist noch manche Erbschaft des früheren Verwaltungs-Systems zu bessern, bevor man sagen kann, dass der Staatshaushalt Nassau's in einem musterhaften Zustande sich befinde. Zunächst ist dazu die vollständigste Klarstellung des finanziellen Verhältnisses zwischen dem Lande und der herzoglichen Familie unerlässlich. Sodann die Vereinfachung der Rechnungs- und Kassen-Verhältnisse, wodurch zuverlässig nicht unbedeutende Ersparungen erreicht werden könnten; wie denn auch in der